Title page, contents and other introductory pages will be found after No. 3.

KS
31.5.59

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1931

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 1

AUS ORIENTALISCHEN BIBLIOTHEKEN (III)

VON

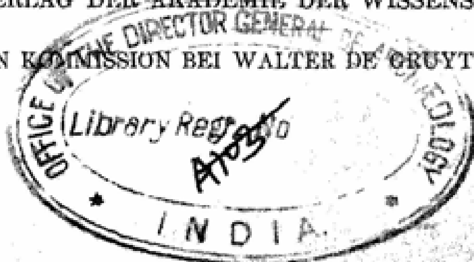
Prof. Dr. JOSEPH SCHACHT

IN FREIBURG I. BR.

BERLIN 1931

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.



Vorgelegt von Hrn. Jaeger in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 8. Januar 1931.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 2. Juli 1931.

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1931

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE



ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1931

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

BERLIN 1932

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Inhalt

Öffentliche Sitzungen . . . . S. VII
Verzeichnis der im Jahre 1931 gelesenen Abhandlungen . . . . . S. VIII—XIV
Bericht über den Erfolg der Preisausschreibung für 1931 . . . . . S. XV—XVI
Verzeichnis der im Jahre 1931 erfolgten besonderen Geldbewilligungen aus akademischen Mitteln zur Ausführung wissenschaftlicher Unternehmungen . . . . S. XVI—XVII
Verzeichnis der im Jahre 1931 erschienenen im Auftrage oder mit Unterstützung der Akademie bearbeiteten oder herausgegebenen Werke S. XVIII—XXI
Veränderungen im Personalstande der Akademie im Laufe des Jahres 1931 S. XXII
Verzeichnis der Mitglieder der Akademie am Schlusse des Jahres 1931 nebst den Verzeichnissen der Inhaber der Bradley-, der Helmholtz- und der Leibniz-Medaille und der Beamten der Akademie, sowie der Kommissionen, Stiftungs-Kuratorien usw. . . . . S. XXIII—XXXVI

Abhandlungen

Nr. 1. J. Schacht: Aus orientalischen Bibliotheken (III) . . . . S. 1—57
» 2. R. Thurneysen: Irisches Recht. I. Dīre. Ein altirischer Rechtstext. II. Zu den unteren Ständen in Irland . . . . S. 1—90
» 3. M. Meyerhof und J. Schacht: Galen über die medizinischen Namen. Arabisch und Deutsch . . . . S. 1—43, ١—٢١

JAHR 1931.

Öffentliche Sitzungen.

Sitzung am 22. Januar zur Feier des Jahrestages König Friedrichs II.

Der an diesem Tage vorsitzende Sekretar Hr. Rubner eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache. Weiter machte der Vorsitzende Mitteilung von den seit dem Friedrichs-Tage 1930 in der Akademie eingetretenen Personalveränderungen und gab einen kurzen Jahresbericht. Darauf verlas Hr. Burdach einen eingehenderen Bericht über die Forschungen zur neuhochdeutschen Sprach- und Bildungsgeschichte. Es folgte die Gedächtnisrede des Hrn. Lietzmann auf Adolf von Harnack und endlich der wissenschaftliche Festvortrag von Hrn. Hofmann über Finden und Forschen in der älteren Chemie.

Sitzung am 30. Juni zur Feier des Leibnizischen Jahrestages.

Hr. Heymann, als vorsitzender Sekretar, eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache und einem Vortrag über »Leibniz' Plan einer juristischen Studienreform vom Jahre 1667«.

Darauf hielten die HH. Sethe, Meissner, Diels und Vasmer ihre Antrittsreden, die von den Sekretaren HH. Lüders, Rubner und Heymann beantwortet wurden. Es folgten die Gedächtnisreden auf F. W. K. Müller von Hrn. Lüders, auf Eduard Meyer von Hrn. Wilcken, auf Eduard Sachau von Hrn. Meissner und auf Adolf Engler von Hrn. Diels.

Weiterhin verkündigte der Vorsitzende die Verleihung des Ellerschen Legates an das Ehepaar Walter und Ida Noddack und die Verleihung der Leibnizmedaille in Gold an Hrn. Gustav Oberlaender in Reading (Pennsylvania) und in Silber an Hrn. Karl Scheel in Berlin, Frl. Agnes Bluhm in Berlin und Hrn. Siegfried Loeschcke in Trier.

Verzeichnis der im Jahre 1931 gelesenen Abhandlungen.

Physik und Chemie.

Bodenstein, Die Oxydation von gasförmigem Azetaldehyd durch Sauerstoff als Musterbeispiel für die Verbrennung des Kohlenwasserstoffs. (GS. 15. Jan.; *SB.* 29. Jan.)

Schrödinger, Zur Quantenmechanik des Elektrons. (Kl. 29. Jan.; *SB.*)

Schrödinger, Spezielle Relativitätstheorie und Quantenmechanik. (Kl. 12. Febr., GS. 16. April; *SB.*)

Planck, Über die Grenzschicht verdünnter Elektrolyte. (Zweite Mitteilung.) (Kl. 26. Febr.; *SB.*)

von Laue, Die Lichtfortpflanzung in Räumen mit zeitlich veränderlicher Krümmung nach der allgemeinen Relativitätstheorie. (Kl. 26. Febr.; *SB.*)

Schrödinger, Über die Umkehrung der Naturgesetze. (Kl. 12. März; *SB.*)

Franck und Haber, Zur Theorie der Katalyse durch Schwermetallionen in wäßriger Lösung und insbesondere zur Autoxydation der Sulfitlösungen. (Kl. 23. April; *SB.*)

Einstein und Walther Mayer, Systematische Untersuchungen über kompatible Feldgleichungen, welche in einem Riemannschen Raume mit Fernparallelismus gesetzt werden können. (Kl. 23. April; *SB.*)

Paolo Straneo, Gleichungen zu einer einheitlichen Feldtheorie. Vorgelegt von von Laue. (GS. 11. Juni; *SB.*)

Schlenk, Über Reindarstellung und Reaktionen einiger kristallisierter Enolate. (Kl. 18. Juni.)

von Laue, Ein Satz über Eigenspannungen. (Kl. 9. Juli; *SB.*)

Hofmann, Bindung von Jod an Molekülaggregate. (Kl. 22. Okt.; *SB.*)

Einstein und Walther Mayer, Einheitliche Theorie von Gravitation und Elektrizität. (Kl. 22. Okt.; *SB.*)

K. Weißenberg, Mechanik deformierbarer Körper. Vorgelegt von von Laue. (Kl. 5. Nov.; *Abh.*)

Hahn, Radioaktivität und ihre Bedeutung für Fragen der Geochemie. (GS. 12. Nov.)

Bodenstein, Physikalisch-chemisches zum Prozeß der hüttenmännischen Zinkgewinnung. (Kl. 3. Dez.)

Paschen, Das Bogenspektrum des Magnesiums Mg I. (GS. 10. Dez.; *SB.*)

Heinrich Schmolke, Die allgemeine und die speziellere Ausdrucksform des Wärmetheorems von Nernst. Vorgelegt von Nernst. (GS. 10. Dez. *SB.* 17. Dez.)

Mineralogie, Geologie und Palaeontologie.

Johnsen, Über den Glanz der durchsichtigen Mineralien auf ebenen Flächen. (GS. 30. Juli; *SB.*)

Martin Schmidt, Weitere Studien in der iberisch-balearischen Trias. II. (GS. 10. Dez.; *SB.*)

Botanik und Zoologie.

Correns, Vererbungsversuche mit buntblättrigen Sippen. VIII—XI. (Kl. 12. März; *SB.* 26. März.)

Anatomie und Physiologie.

Fick, Über die Bewegungen und die Muskelarbeit an den Sprunggelenken des Menschen. (Kl. 7. Mai; *SB.* 23. Juli.)

Rubner, Geschichte der Entwicklung des Energieverbrauches bei den Wirbeltieren. (Kl. 4. Juni; *SB.*)

Astronomie, Geographie und Geophysik.

Ludendorff, Die astronomische Bedeutung der Seiten 51 und 52 des Dresdener Maya-Kodex. (Untersuchungen zur Astronomie der Maya, Nr. 3). (Kl. 8. Jan.; *SB.*)

Guthnick, Strömungen in Sternatmosphären. Erste Mitteilung: α Lyrae. (GS. 15. Jan.; *SB.*)

von Ficker, Über die Entstehung lokaler Wärmegewitter. 1. Mitteilung. (Kl. 29. Jan.; *SB.*)

Ludendorff, Das Mondalter in den Inschriften der Maya. (Untersuchungen zur Astronomie der Maya, Nr. 4.) (Kl. 29. Jan.; *SB.*)

Penck, Die Verschiebung der Klimagrenzen während der Eiszeit. (GS. 5. Febr.)

Leo Tuwim, Richtungsmessungen der Höhenstrahlung mit einem Zählrohr. Vorgelegt von von Ficker. (Kl. 12. Febr.; *SB.*)

Ernst Zinner, Die fortschreitende Änderung der δ Cephei-Sterne. Vorgelegt von Ludendorff. (Kl. 26. Febr.; *SB.* 12. März.)

Ludendorff, Die Venustafel des Dresdener Kodex. (Untersuchungen zur Astronomie der Maya, Nr. 5.) (GS. 5. März; *SB.*)

Einstein, Zum kosmologischen Problem der allgemeinen Relativitätstheorie. (GS. 16. April; *SB.*)

Strömgren, Das Dreikörperproblem, mit besonderer Rücksicht auf die auf der Kopenhagener Sternwarte ausgeführten Arbeiten. (GS. 21. Mai.)

A. Defant, Bericht über die ozeanographischen Untersuchungen des Vermessungsschiffes »Meteor« in der Dänemarkstraße und in der Irmingersee. Zweiter Bericht. Vorgelegt von Penck. (Kl. 4. Juni; *SB.* 28. Juni.)

Erich Schoenberg, Untersuchungen über die Atmosphäre des Planeten Venus. Vorgelegt von Guthnick. (Kl. 4. Juni; *SB.* 9. Juli.)

Leo Tuwim, Zur Berechnung der Zählrohreffekte der Höhenstrahlung und ihrer Absorptionsgesetze bei Messungen mit einem Zählrohr. Vorgelegt von von Ficker. (Kl. 4. Juni; *SB.* 18. Juni.)

Erwin Freundlich, H. v. Klüber und A. v. Brunn, Über die Ablenkung des Lichtes im Schwerefeld der Sonne. Vorgelegt von Einstein. (GS. 11. Juni; *Abh.*)

Nernst, Kritische physikalische Bemerkungen zu neueren astrophysikalischen Theorien. (Kl. 23. Juli.)

Leo Tuwim, Grundzüge einer mathematischen Theorie der Höhenstrahlungskoinzidenzen in Zählrohren. Vorgelegt von von Ficker. (Kl. 22. Okt.; *SB.* 17. Dez.)

Guthnick, Strömungen in Sternatmosphären. Zweite Mitteilung: ε Ursae majoris, ein zweiter Fall α Canum venaticorum. (Kl. 19. Nov.; *SB.*)

Mathematik.

Erhard Schmidt, Über den Millouxschen Satz. (Kl. 26. März.)

Arnold Scholz, Die Abgrenzungssätze für Kreiskörper und Klassenkörper. Vorgelegt von Schur. (Kl. 18. Juni; *SB.* 9. Juli.)

Alfred Brauer, Über Sequenzen von Potenzreihen. II. Vorgelegt von Schur. (Kl. 18. Juni; *SB.*)

Wilhelm Süß, Die Isoperimetrie der mehrdimensionalen Kugel. Vorgelegt von Bieberbach. (Kl. 18. Juni; *SB.*)

Bieberbach, Über die Theorie der kubischen Konstruktionen. (GS. 25. Juni.)

Werner Fenchel, Bemerkungen über die im Einheitskreis meromorphen schlichten Funktionen. Vorgelegt von Bieberbach. (Kl. 23. Juli; *SB.*)

Arthur Korn, Über Reihenentwicklungen nach Besselschen Funktionen. Vorgelegt von Bieberbach. (Kl. 23. Juli; *SB.*)

A. Hammerstein, Über Entwicklungen nach orthogonalen Funktionen eines unendlichen Intervalls. Vorgelegt von Bieberbach. Kl. 23. Juli; *SB.*)

Koebe, Riemannsche Mannigfaltigkeiten und nichteuklidische Raumformen, siebente Mitteilung. (GS. 30. Juli; *SB.*)

Jos. E. Hofmann, H. Wieleitner und D. Mahnke, Zur Differenzenrechnung bei Leibniz. Vorgelegt von Bieberbach. (GS. 29. Okt.; *SB.*)

Schur, Beitrag zur elementaren Zahlentheorie. (Kl. 5. Nov.)

Walther Mayer, Beitrag zur Differentialgeometrie l-dimensionaler Mannigfaltigkeiten, die in euklidischen Räumen eingebettet sind. Vorgelegt von Erhard Schmidt. (Kl. 5. Nov.; *SB.*)

N. Wiener und E. Hopf, Über eine Klasse singulärer Integralgleichungen. Vorgelegt von Bieberbach. (Kl. 5. Nov.; *SB.* 3. Dez.)

Guido Hoheisel, Kurvenfelder bei Differentialgleichungen erster Ordnung. Vorgelegt von Bieberbach. (Kl. 19. Nov.; *SB.*)

Wilhelm Süß, Bestimmung einer geschlossenen konvexen Fläche durch die Gausssche Krümmung. Vorgelegt von Bieberbach. Kl. 3. Dez.; *SB.*)

Mechanik und Technik.

Joh. Stumpf, Hochdruck-Schiffsdampfmaschine. (Kl. 8. Jan.; *SB.*)

Erwin Meyer, Grundlegende Messungen zur Schallisolation von Einfach-Trennwänden. Vorgelegt von Wagner. (Kl. 26. Febr.; *SB.* 12. März.)

Erwin Meyer und Gerhard Buchmann, Die Klangspektren der Musikinstrumente. Vorgelegt von Wagner. (Kl. 29. Okt.; *SB.* 10. Dez.)

H. G. Baerwald, Die Eigenschaften symmetrischer $4n$-Pole und höher symmetrischer Schaltungen und Anwendungen derselben. Vorgelegt von Wagner. (GS. 26. Nov.; *SB.* 17. Dez.)

W. Cauer, Ein Reaktanztheorem. Vorgelegt von Wagner. (GS. 26. Nov.; *SB.*)

Joh. Stumpf, Ein neues System von Luftkompressoren in Form von Kapselkompressoren. (Kl. 17. Dez.)

Philosophie.

Heinrich Maier, Zur Geschichte des Antinomienproblems. (GS. 19. Febr.)
Spranger, Der Kampf gegen den Idealismus. (Kl. 7. Mai; *SB*. 4. Juni.)

Geschichte des Altertums.

Wilcken, Zu den Impensae der Res gestae divi Augusti. (GS. 16. April; *SB*. 5. Nov.)
Sethe, Die Totenliteratur der alten Ägypter. (GS. 11. Juni; *SB*.)
Hans Heinrich Schaeder, Über die Inschrift des Ariaramnes. Vorgelegt von Lüders. (Kl. 9. Juli; *SB*. 23. Juli.)
Heinrich Schäfer, Armenisches Holz in altägyptischen Wagnereien. Die ägyptische Königsstandarte in Kadesch am Orontes. Vorgelegt von Sethe. (Kl. 22. Okt.; *SB*.)
Norden, Epigraphische Miszellen zur illyrisch-germanischen Ethnologie. (Kl. 5. Nov.)
Lothar Wickert, Bericht über eine zweite Reise zur Vorbereitung von CIL II Suppl. 2. Vorgelegt von Norden. (GS. 10. Dez.; *SB*.)

Mittlere und neuere Geschichte.

Paul Piur, Ein unbekannter Brief Petrarcas an Johann von Neumarkt. Vorgelegt von Burdach. (GS. 19. Febr.; *SB*.)
Marcks, Handschriftliche Materialien zur Geschichte Bismarcks in den 1850er Jahren. (Kl. 26. Febr.; *SB*. 30. April.)
Brackmann, Die Anfänge der Slavenmission und die Renovatio imperii des Jahres 800. (Kl. 12. März; *SB*.)
Ernst Perels, Zum Kaisertum Karls des Großen in mittelalterlichen Geschichtsquellen. (GS. 30. April; *SB*. 21. Mai.)
Lenz, Kurd von Schlözers erste Begegnung mit Bismarck (April 1859). (Kl. 18. Juni).
Kehr, Bericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica. (GS. 25. Juni; *SB*.)
Hintze, Wesen und Wandlung des modernen Staats. (GS. 26. Nov.; *SB*.)

Kirchengeschichte.

Carl Schmidt, Ein Berliner Fragment der alten ΠΡΆΞΕΙΣ ΠΑΎΛΟΥ. Vorgelegt von Lietzmann. (GS. 19. Febr.; *SB*.)
Lietzmann, Der Prozeß Jesu. (GS. 30. April; *SB*.)

Rechts- und Staatswissenschaft.

Heymann, Über den Stand der Urheberrechtsrevision und die Berner Übereinkunft. (Kl. 8. Jan.)

Thurneysen, Irisches Recht. (Kl. 8. Jan.; *Abh.*)

Emil Seckel (†), Über die dem Pillius zugeschriebene Summa de ordine iudiciorum 'Invocato Christi nomine'. Aus dem handschriftlichen Nachlaß herausgegeben von Prof. Dr. Erich Genzmer. Vorgelegt von Heymann. (GS. 16. April; *SB.* 4. Juni.)

Franke, Staatssozialistische Versuche im alten und mittelalterlichen China. (Kl. 23. April; *SB.*)

Sering, Zinsfuß und internationale Verschuldung im Lichte der deutschen Wirtschaftsenquête. (Kl. 3. Dez.; *SB.*)

Allgemeine, deutsche und andere neuere Philologie.

Bolte, Schauspiele am Hofe des Landgrafen Moritz von Hessen. (Kl. 29. Jan.; *SB.*)

Bolte, Ein Nachklang zu Sebastian Francks Gedicht auf die Gelehrten, die Verkehrten. (Kl. 29. Jan.; *SB.*)

Petersen, Ludwig Tiecks Sommernachtstraum-Inszenierung auf dem Theater des Neuen Palais am 14. Oktober 1843. (Kl. 12. Febr.; *SB.* 26. März.)

Burdach, Die Schluß-Szene in Goethes Faust. (GS. 16. Juli; *SB.*)

Brandl und R. Tourbier, Lebendige Sprache II: Oszillographische Forschungen zum Wesen des Akzents. (GS. 16. Juli, Kl. 22. Okt.; *SB.* 10. Dez.)

Vasmer, Wikingerspuren in Rußland. (Kl. 23. Juli; *SB.* 30. Juli.)

B. von Arnim, Beiträge zum Studium der altbulgarischen und altkirchenslavischen Wortbildung und Übersetzungskunst. Vorgelegt von Vasmer. (Kl. 22. Okt.; *SB.* 10. Dez.)

Petersen, Goethe im Nachruf. (GS. 29. Okt.; *SB.*)

Albert Leitzmann, Die Briefe des Freiherrn Joseph von Laßberg an Jakob Grimm. Vorgelegt von Burdach. (Kl. 3. Dez.; *SB.* 17. Dez.)

Klassische Philologie.

Jacoby, Theognis. (GS. 19. Febr.; *SB.* 19. März.)

Jaeger, Die Schilderung des *μεγαλόψυχος* in der Nikomachischen Ethik des Aristoteles. (GS. 19. März.)

Mewaldt und Ernst Nachmanson. Zur Technik der Hippokratesedition. (Kl. 23. April; *SB.* 4. Juni.)

Orientalische Philologie.

Joseph Schacht, Aus orientalischen Bibliotheken (III). Vorgelegt von Jaeger. (Kl. 8. Jan.; *Abh.*)

W. Bang und A. von Gabain, Türkische Turfantexte. V. (GS. 19. Febr.; *SB.* 30. April.)

Otto Strauß, Udgīthavidyā. Vorgelegt von Lüders. (Kl. 26. Febr.; *SB.* 23. April.)

W. Bang und A. von Gabain, Analytischer Index zu den fünf ersten Stücken der Türkischen Turfantexte. (Kl. 7. Mai; *SB.* 4. Juni.)

Meißner, Regelmäßige und anomale Bildungen der akkadischen Verba prim. ו. (Kl. 4. Juni; *SB.*)

Franz Pfaff, Die nur arabisch erhaltenen Teile der Epidemienkommentare des Galen und die Überlieferung des Corpus Hippocraticum. Vorgelegt von Jaeger. (Kl. 18. Juni; *SB.* 9. Juli.)

F. C. Andreas (†), Bruchstücke einer Pehlewi-Übersetzung der Psalmen, aus dem Nachlaß herausgegeben von Magister Kaj Barr. Vorgelegt von Lüders. (GS. 30. Juli.)

Kunstwissenschaft und Archäologie.

Wiegand, Über die neuesten Entdeckungen im Asklepieion zu Pergamon. (Kl. 8. Jan.)

Hans Schrader, Zu den neuen Antikenfunden im Hafen des Piräus. Vorgelegt von Wiegand. (Kl. 12. Febr.; *SB.* 26. März.)

Hugo Gaebler, Fälschungen makedonischer Münzen. Vorgelegt von Wiegand. (Kl. 12. März; *SB.* 16. April.)

Wiegand, Über die Entwicklung der Sammlung antiker Bildwerke in den Staatlichen Museen zu Berlin. (Kl. 26. März.)

Goldschmidt, Fälschungen mittelalterlicher Elfenbeinskulpturen. (Kl. 9. Juli; *SB.*)

Schuchhardt, Westeuropa und Griechenland. (Kl. 19. Nov.; *Abh.*)

Goldschmidt, Die Bedeutung der Formenspaltung in der Kunstentwicklung. (Kl. 17. Dez.)

Preisausschreibung.

Preisaufgabe aus dem Ellerschen Legat.

Die Akademie hat in der Leibniz-Sitzung des Jahres 1928 die folgende Preisaufgabe aus dem von Hrn. Eller gestifteten Legat für 1931 gestellt:

»Bekanntlich katalysieren Jodide den Zerfall von Peroxyden, insbesondere von Hydroperoxyd, woraus sich eine im Vergleich mit den übrigen Halogenen spezifische Fähigkeit des Jodatoms zur Lockerung der Sauerstoff-Bindung ergibt.

Es sind neue Fälle aufzusuchen, in denen Jod oder seine Verbindungen molekularen, aber nicht peroxydisch gebundenen Sauerstoff zu aktivieren vermögen im Sinne einer katalytischen Reaktionsbeschleunigung. Die Ausarbeitung solcher Beispiele soll vorzugsweise nach der chemisch-präparativen Seite hin gerichtet sein.«

Der ausgesetzte Preis beträgt zweitausend Reichsmark.

Da Bewerbungsschriften bis zum 31. Dezember 1930 nicht eingegangen waren, hat die Akademie auf Grund des § 7 des Reglements für die akademischen Preiserteilungen beschlossen, den Preis des Ellerschen Legates dem Ehepaar Dr. Walter Noddack und Frau Ida Noddack in Berlin als Ehrengabe zu verleihen.

Seit der Aufstellung des periodischen Systems der Elemente durch Lothar Meyer und Mendelejeff (1869) weiß man, daß in der siebenten Gruppe die höheren Homologen des Mangans mit den Atomgewichten von ungefähr 100 bzw. 190 einzureihen sind; aber es gelang nicht, diese Elemente aufzufinden. Erst in neuester Zeit konnte man auf Grund der von Mosely entwickelten Gesetzmäßigkeiten aus der durch die Stellung im periodischen System gegebenen Ordnungszahl die Lage der Linien im Röntgenspektrum für die metallischen Elemente berechnen und umgekehrt aus dem Röntgenspektrum auf die Gegenwart solcher Elemente schließen. Hierdurch fanden Walter und Ida Noddack sichere Anzeichen von dem Element mit der Ordnungszahl 75 und Andeutungen auch von dem Element 43, die in der siebenten Gruppe des periodischen Systems die höheren Homologen des Mangans vorstellen und Rhenium bzw. Masurium genannt wurden (1927), in Anspielung auf die Grenzen des deutschen Vaterlandes.

Zunächst gelang der Nachweis im norwegischen Columbit, bald aber auch in anderen Mineralien der seltenen Erden und dann im Molybdänglanz.

Es zeigte sich später, daß das Rhenium sehr verbreitet auf der Oberfläche unseres Planeten vorkommt, aber stets in solcher Verdünnung, daß es nur mit äußerster Mühe gelang, Bruchteile von Grammen zu isolieren und die wichtigsten Eigenschaften sowie das Atomgewicht zu bestimmen.

Das zielbewußte, mühevolle und endlich erfolgreiche wissenschaftliche Streben der beiden Entdecker und Erforscher findet im In- und Auslande volle Anerkennung und die reichste Belohnung wohl darin, daß durch die mächtige Hilfe der deutschen Technik das Rhenium seit Jahresfrist kilogrammweise zugänglich wurde. Hr. Generaldirektor Wilhelm Feit hat auf Grund der Beobachtungen der Entdecker aus Molybdänrückständen reines Kaliumperrhenat dargestellt und der Forschung freigegeben.

So ist aus den Arbeiten W. und I. Noddack für die Chemie ein neues schönes Arbeitsgebiet hervorgegangen.

Verzeichnis der im Jahre 1931 erfolgten besonderen Geldbewilligungen aus akademischen Mitteln zur Ausführung wissenschaftlicher Unternehmungen.

Es wurden im Laufe des Jahres 1931 bewilligt:

4800 RM für die Fortführung des Nomenclator animalium generum et subgenerum.

6000 » für die Fortführung des Werkes von Prof. Burdach »Vom Mittelalter zur Reformation«.

2000 » für die Leibniz-Ausgabe.

2000 » für die Kirchenväter-Ausgabe.

600 » für den »Interpolationenindex«.

2500 » für die Kurdisch-persischen Forschungen aus dem Nachlaß des verstorbenen Prof. Dr. Oskar Mann.

2100 » für das Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik.

1500 » für die Herausgabe der »Forschungen zum Deutschtum der Ostmarken«.

2000 » für die Bearbeitung des »Assyrischen Handwörterbuches« von Meissner.

400 » für die Fortführung der »Opuscula Ichneumonologica« des Prof. Dr. Schmiedeknecht in Blankenburg i. Th.

1000 » für eine Studienreise des Prof. Dr. Martin Schmidt in Tübingen nach Spanien und den Balearen zur Erforschung der Trias.

3000 *RM* für die Forschungsreise des Prof. Defant in Berlin mit dem »Meteor«.
4000 » für die Arbeit des Dr. Ernst Stein in Berlin über das Militärwesen des römischen Reiches.
1400 » für die Herausgabe der Droysenschen Denkschriften.
5000 » für Prof. Dr. Hans Krieg in Berlin zur Unterstützung einer tiergeographischen und ökologisch-physiologischen Expedition nach Südamerika.
3500 » für Prof. Dr. von Hess in Graz zu Untersuchungen über die kosmische Strahlung.
690 » für Prof. Dr. Degner in Berlin für die Bearbeitung der im Auftrage Friedrichs des Großen veranstalteten kartographischen Aufnahmen.
300 » für Prof. Dr. Lehmann-Haupt in Innsbruck für die Tafeln zu dem »Corpus Inscriptionum Chaldicarum«.
200 » für Prof. Dr. Marcus in Berlin für eine Studienreise nach Utrecht.
4000 » für Prof. Dr. Bluntschli in Frankfurt a. M. für eine Forschungsreise nach Madagaskar.
4000 » für Prof. Dr. Krebs in Berlin für eine morphologische Studienreise nach Indien.
3000 » für ein internationales Tabellenwerk für die Kristallstruktur.
3000 » für Prof. Dr. Woltereck in Leipzig für Untersuchungen über endemische Rassen und Rassenbildung bei Süßwassertieren.
1000 » für Prof. Dr. Georg Struve in Berlin-Neubabelsberg für eine Forschungsreise zur Lick-Sternwarte auf dem Mount Hamilton.
1000 » für Prof. Dr. G. Bothe in Gießen für Arbeiten über künstlich erregte Kernstrahlung.
500 » für Prof. Dr. Kolhörster in Potsdam für Untersuchungen über Reststrahlung im Berlepsch-Schacht zu Staßfurt.
250 » für Dr. G. Weyrauch für eine zoologische Forschungsreise an die nördliche Eismeerküste.
500 » für Prof. Dr. Reck in Berlin für eine geologisch-palaeontologische Sammlungsreise nach Ost- und Südafrika.
1000 » für Prof. Dr. Gustav Witt in Berlin für die Neubearbeitung der Erosbahn.

Verzeichnis der im Jahre 1931 erschienenen im Auftrage und mit Unterstützung der Akademie bearbeiteten oder herausgegebenen Werke.

Unternehmungen der Akademie und ihrer Stiftungen.

[Berlin.] Literatur-Archiv-Gesellschaft. Das Literatur-Archiv. Hrsg. von Julius Petersen. Bd. 4. Schleiermacher, Friedrich. Ästhetik. Im Auftr. der Preußischen Akademie der Wissenschaften und der Literatur-Archiv-Gesellschaft hrsg. von Rudolf Odebrecht. Berlin u. Leipzig 1931.

[—.] Deutsches Biographisches Jahrbuch. Hrsg. vom Verbande der Deutschen Akademien. Bd 10. 1928. Stuttgart; Berlin 1931.

[—.] Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bd 51. Jg 1925. H. 1–3. Bd 53. Jg 1927. H. 5. 6. Bd 54. Jg 1928. H. 1–5. Bd 55 I. Jg 1929. H. 1. 2. Berlin; Leipzig 1930–31.

[—.] Deutsche Literaturzeitung für Kritik der internationalen Wissenschaft. Hrsg. vom Verbande der Deutschen Akademien. 3. F. Jg 1. H. 49–52. Jg 2. H. 1–48. Berlin 1930–31.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhudert. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Getreidehandelspolitik. Bd 4. Berlin 1931.

Corpus inscriptionum Etruscarum Academiae Litterarum Regiae Borussicae et Societatis Litterarum Regiae Saxonicae. Vol. 2. Sect. 1. Fasc. 2. Lipsiae 1923.

Corpus inscriptionum Latinarum consilio et auctoritate Academiae Litterarum Borussicae editum. 2. ed. Vol. 1. P. 2. Fasc. 2. Berolini 1931.

Encyklopädie der mathematischen Wissenschaften. Hrsg. im Auftr. der Akademien der Wissenschaften zu Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München und Wien. Bd 3, 1. H. 10. Bd 3, 2. H. 11. Bd 6, 2 B. H. 4. Leipzig 1931.

Friedrich der Große. Politische Correspondenz. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bearb. von Gustav Berthold Volz. Bd 42. Leipzig 1931.

Geschichte des Fixsternhimmels, enthaltend die Sternörter der Kataloge des 18. u. 19. Jahrhunderts. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Abt. 1. Bd 14–16. Karlsruhe 1930–31.

Grimm, Jacob, u. Wilhelm Grimm. Deutsches Wörterbuch. Im Auftr. des Deutschen Reiches und Preußens ... hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bd 4. Abt. 1. T. 6. Lfg 5. Leipzig 1931.

Inscriptiones Graecae consilio et auctoritate Academiae Litterarum Borussicae editae. Ed. minor. Vol. 2. 3. P. 2. Fasc. 2. Berolini 1931.

Kronecker, Leopold. Werke. Hrsg. auf Veranlassung der Preußischen Akademie der Wissenschaften von K. Hensel. Bd 3. Halbbd 2. Bd 5. Leipzig; Berlin 1930–31.

Leibniz, Gottfried, Wilhelm. Sämtliche Schriften und Briefe. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. R. 6. Bd 1. Darmstadt 1930. Ex. Nr 7.

Nomenclator animalium generum et subgenerum. Im Auftr. der Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin hrsg. Bd 3. Lfg 14. 15. Berlin 1931.

Paul, Jean. Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausg. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften in Verb. mit der Akademie zur wissenschaftl. Erforschung und zur Pflege des Deutschtums u. d. Jean-Paul-Gesellschaft. Abt. 2. Bd 2. Weimar 1931.

Das Pflanzenreich. Regni vegetabilis conspectus. Im Auftr. der Preußischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von A. Engler †. H. 97. Leipzig 1931.

Sieg, Emil, u. Wilhelm Siegling in Gemeinsch. mit Wilhelm Schulze. Tocharische Grammatik. Im Auftr. der Preußischen Akademie der Wissenschaften bearb. Göttingen 1931.

Deutscher Sprachatlas auf Grund des von Georg Wenker begründeten Sprachatlas des Deutschen Reichs und mit Einschluß von Luxemburg in vereinf. Form bearb. i. d. Zentralstelle für den Sprachatlas des Deutschen Reichs und deutsche Mundartenforschung unter Leitung von Ferdinand Wrede und Bernhard Martin. Lfg 5. Marburg (Lahn) 1931.

Thesaurus linguae Latinae editus auctoritate et consilio Academiarum quinque Germanicarum Berolinensis Gottingensis Lipsiensis Monacensis Vindobonensis. Vol. 5, 2. Fasc. 1. Vol. 6. Fasc. 10. Lipsiae 1931.

Das Tierreich. Eine Zusammenstellung und Kennzeichnung der rezenten Tierformen. Begründet von der Deutschen Zoologischen Gesellschaft. Im Auftr. der Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin hrsg. von R. Hesse. Lfg 55. 56. Berlin u. Leipzig 1931.

Vocabularium iurisprudentiae Romanae ex auctoritate Academiae Borussicae compositum. T. 3. Fasc. 2. T. 5. Fasc. 3. Berolini 1931.

Wieland. Gesammelte Schriften. Hrsg. von der Deutschen Kommission der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Abt. 1. Bd 9. Berlin 1931.

Wörterbuch der ägyptischen Sprache. Im Auftrage der Deutschen Akademien hrsg. von Adolf Erman und Hermann Grapow. Lfg 9. 10. Leipzig 1931.

Hermann-und-Elise-geb.-Heckmann-Wentzel-Stiftung.

[Leipzig.] Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Hrsg. von Erich Klostermann u. Carl Schmidt. R. 4. Bd 2. H. 1. Leipzig 1931.

Forschungen zum Deutschtum der Ostmarken. Im Auftr. der Preußischen Akademie der Wissenschaften hrsg. 2. F. Quellenforschung. Bd 2. München; Berlin 1931.

Deutsches Rechtswörterbuch. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bd 1. H. 5–8. Weimar 1930–31.

Savigny-Stiftung.

Homeyer, G. Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Im Auftr. der Savigny-Stiftung . . . neu bearb. von Conrad Borchling, Karl August Eckhardt u. Julius von Gierke. Abt. 2. Weimar 1931.

Von der Akademie unterstützte Werke.

Corpus notitiarum episcopatuum ecclesiae orientalis Graecae. Bd 1. Die Genesis der Notitia episcopatuum hrsg. von Ernst Gerland. H. 1. Einleitung. Constantinopoli 1931.

Echolotungen der deutschen Kreuzer »Berlin« ⟨1928⟩ und »Emden« ⟨1930⟩, des Vermessungsschiffes »Meteor« ⟨1930⟩ und der Norddeutschen Lloyddampfer »Bremen« und »Europa« ⟨1930⟩. Berlin 1931.

Erdmann, Rhoda, u. A. Llombart. Die Anwendung des de Haanschen Durchströmungsverfahrens auf Carrelsche Dauerkulturen von Geweben. Jena 1931. Sonderabdr.

Index interpolationum quae in Justiniani Digestis inesse dicuntur. Ed. cur. Ernestus Levy, Ernestus Rabel. T. 2. Weimar 1931.

Kopff, A., H. Nowacki u. F. Gondolatsch. Generalkatalog der Eros-Anhaltsterne I. Ordnung für die Opposition 1930–31. T. 1. Kiel 1931. Sonderabdr.

Neugebauer, P. V. u. R. Hiller. Spezieller Kanon der Sonnenfinsternisse für Vorderasien und Ägypten für die Zeit von 900 v. Chr. bis 4200 v. Chr. Kiel 1931.

Schmiedeknecht, Otto. Opuscula Ichneumonologica. Suppl.-Bd. Neubearbeitungen. Fasc. 10–12. Blankenburg i. Thür. 1931.

Septuaginta Societatis Scientiarum Gottingensis auctoritate ed. Alfred Rahlfs. 10. Hälfte 1. 2. Göttingen 1931.

Tobler-Lommatzsch. Altfranzösisches Wörterbuch. Adolf Toblers nachgel. Materialien bearb. und mit Unterstützung der Preußischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Erhard Lommatzsch. Lfg 14. Berlin 1931.

Weyrauch, Wolfgang K. Experimentelle Analyse der Brutpflege des Ohrwurmes Forficula auricularia L. Leipzig 1929. Sonderabdr.

——. Beitrag zur Biologie von Polistes. Leipzig 1928. Sonderabdr.

——. Die Hypnose bei Forficula auricularia L. Berlin 1929. Sonderabdr.

——. Putzreflexe T. 1. Jena 1930. Sonderabdr.

——. Sinnesphysiologische Studie an der Imago von Forficula auricularia L. auf ökologischer Grundlage. Berlin 1929. Sonderabdr.

——. Untersuchungen und Gedanken zur Lichtorientierung von Arthropoden. T. 1. Jena 1930. Sonderabdr.

Zinner, E., u. A. A. Wachmann. Die Bearbeitung von Winneckes Beobachtungen veränderlicher Sterne. Bamberg 1931. (Veröffentlichungen der Remeis-Sternwarte zu Bamberg. Bd. 3.)

Veränderungen im Personalstande der Akademie im Laufe des Jahres 1931.

Es wurden gewählt:

zu ordentlichen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Wilhelm Trendelenburg, bestätigt durch die Preußische Regierung am 17. Januar 1931,
» Ludwig Diels, bestätigt am 29. Januar 1931;

zum ordentlichen Mitglied der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Max Vasmer, bestätigt am 11. Mai 1931;

zu korrespondierenden Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Philipp Furtwängler in Wien } am 19. Februar 1931,
» Ernst Lindelöf in Helsingfors } am 19. Februar 1931,
» George Clarke Simpson in London, am 30. Juli 1931;

zum korrespondierenden Mitglied der philosophisch-historischen Klasse:

Sir George Macdonald in Edinburgh, am 30. April 1931.

Gestorben sind:

das ordentliche Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Emil Warburg, am 28. Juli 1931;

das ordentliche Mitglied der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff, am 25. September 1931;

die korrespondierenden Mitglieder der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Otto Wallach in Göttingen, am 26. Februar 1931,
» Louis Dollo in Brüssel, am 19. April 1931,
» Friedrich Becke in Wien, am 19. Juni 1931,
» Hans Oscar Juel in Uppsala, am 3. Juli 1931,
» Richard Wettstein von Westersheim in Wien, am 10. August 1931;

der wissenschaftliche Beamte und Professor (im Ruhestand):

Hr. Hermann Dessau, am 12. April 1931.

Verzeichnis der Mitglieder der Akademie am Schlusse des Jahres 1931

nebst den Verzeichnissen der Inhaber der Bradley-, der Helmholtz- und der Leibniz-Medaille und der Beamten der Akademie, sowie der Kommissionen, Stiftungs-Kuratorien usw.

1. Beständige Sekretare

	Gewählt von der	Datum der Bestätigung
Hr. *Planck*	phys.-math. Klasse	1912 Juni 19
- *Rubner*	phys.-math. -	1919 Mai 10
- *Lüders*	phil.-hist. -	1920 Aug. 10
- *Heymann*	phil.-hist. -	1926 Nov. 30

2. Ordentliche Mitglieder

Physikalisch-mathematische Klasse	Philosophisch-historische Klasse	Datum der Bestätigung
Hr. *Max Planck*		1894 Juni 11
	Hr. *Carl Stumpf*	1895 Febr. 18
	- *Adolf Erman*	1895 Febr. 18
	- *Max Lenz*	1896 Dez. 14
	- *Konrad Burdach*	1902 Mai 9
- *Friedrich Schottky*		1903 Jan. 5
	- *Wilhelm Schulze*	1903 Nov. 16
	- *Alois Brandl*	1904 April 3
- *Hermann Zimmermann*		1904 Aug. 29
- *Walter Nernst*		1905 Nov. 24
- *Max Rubner*		1906 Dez. 2
- *Albrecht Penck*		1906 Dez. 2
	- *Heinrich Lüders*	1909 Aug. 5
- *Gottlieb Haberlandt*		1911 Juli 3
- *Gustav Hellmann*		1911 Dez. 2
	- *Eduard Norden*	1912 Juni 14
	- *Karl Schuchhardt*	1912 Juli 9
- *Albert Einstein*		1913 Nov. 12
	- *Otto Hintze*	1914 Febr. 16
	- *Max Sering*	1914 März 2
	- *Adolf Goldschmidt*	1914 März 2
- *Fritz Haber*		1914 Dez. 16
	- *Friedrich Meinecke*	1915 Febr. 15
- *Karl Correns*		1915 März 22

Physikalisch-mathematische Klasse	Philosophisch-historische Klasse	Datum der Bestätigung		
	Hr. *Paul Kehr*	1918	März	4
	- *Ulrich Stutz*	1918	März	4
	- *Ernst Heymann*	1918	März	4
Hr. *Karl Heider*		1918	Aug.	1
- *Erhard Schmidt*		1918	Aug.	1
- *Rudolf Fick*		1918	Aug.	1
- *Max von Laue*		1920	Aug.	14
	- *Ulrich Wilcken*	1921	Jan.	7
- *Issai Schur*		1921	Dez.	31
	- *Johannes Bolte*	1922	Okt.	23
	- *Julius Petersen*	1922	Okt.	23
	- *Theodor Wiegand*	1922	Okt.	23
- *Wilhelm Schlenk*		1922	Okt.	23
- *Hans Ludendorff*		1922	Okt.	23
	- *Heinrich Maier*	1922	Okt.	23
- *Arrien Johnsen*		1922	Okt.	23
	- *Erich Marcks*	1922	Dez.	9
- *Paul Guthnick*		1923	Jan.	11
	- *Otto Franke*	1923	Juni	4
	- *Werner Jaeger*	1924	Febr.	5
- *Ludwig Bieberbach*		1924	April	11
- *Otto Hahn*		1924	Dez.	2
	- *Eduard Spranger*	1925	Jan.	16
- *Karl Andreas Hofmann*		1925	Jan.	21
- *Max Bodenstein*		1925	Jan.	21
- *Friedrich Paschen*		1925	Febr.	9
	- *Albert Brackmann*	1925	Juli	3
- *Karl Willy Wagner*		1925	Dez.	5
- *Johannes Stumpf*		1926	Jan.	27
- *Heinrich von Ficker*		1926	Juli	28
- *Richard Hesse*		1926	Dez.	31
	- *Hans Lietzmann*	1927	Mai	31
- *Erwin Schrödinger*		1929	Febr.	12
	- *Kurt Sethe*	1930	Dez.	22
	- *Bruno Meissner*	1930	Dez.	22
- *Wilhelm Trendelenburg*		1931	Jan.	17
- *Ludwig Diels*		1931	Jan.	29
	- *Max Vasmer*	1931	Mai	11

3. Auswärtige Mitglieder

Physikalisch-mathematische Klasse	Philosophisch-historische Klasse	Datum der Bestätigung
	Hr. *Andreas Heusler* in Basel	1907 Aug. 8
	- *Heinrich Wölfflin* in Zürich	1910 Dez. 14
Hr. *Richard Willstätter* in München		1914 Dez. 16
	- *Hans Dragendorff* in Freiburg i. Br.	1916 April 3
- *Konstantin Carathéodory* in München		1919 Febr. 10

4. Ehrenmitglieder

	Datum der Bestätigung
Hr. *August von Trott zu Solz* in Kassel	1914 März 2
- *Friedrich Schmidt-Ott* in Berlin	1914 März 2
- *Oskar von Miller* in München	1929 April 27
- *Albert Schweitzer* in Lambarene (Französisch-Kongo)	1929 Juli 2
- *Jacob Gould Schurman* in New York	1929 Dez. 11

5. Korrespondierende Mitglieder

Physikalisch-mathematische Klasse	Datum der Wahl
Hr. *Julius Bauschinger* in Leipzig, Stephanstr. 3	1927 Dez. 15
- *Vilhelm Bjerknes* in Oslo, Physikalisches Institut, Abt. C	1928 Mai 10
- *Niels Bohr* in Kopenhagen, Blegsdamsvej 15	1922 Juni 1
- *Max Born* in Göttingen, Wilhelm-Weber-Str. 42	1929 Okt. 31
- *Egbertus Brouwer* in Laren (Nordholland)	1929 Okt. 31
Sir *William Bragg* in London, Albemarla St. 21	1929 Okt. 31
Hr. *Waldemar Christofer Brögger* in Oslo, Bakkelaget	1924 Jan. 17
- *Hugo Bücking* in Heidelberg, Marktplatz 3	1920 Jan. 8
- *William Morris Davis* in Cambridge, Mass.	1910 Juli 28
- *Peter Debye* in Leipzig, Linnéstr. 4	1920 März 11
- *Carl Duisberg* in Leverkusen	1921 Juni 21
- *James Franck* in Göttingen, Merkelstr. 4	1929 Okt. 31
- *Philipp Furtwängler* in Wien, Messerschmidtgasse 45	1931 Febr. 19
Gerard Frhr. *de Geer* in Stockholm, Sveavägen 32	1922 Nov. 23
Hr. *Karl von Goebel* in München, Menzinger Str. 15	1913 Jan. 16
- *Karl Grobben* in Wien, Sternwartestr. 49	1922 Nov. 23
- *Johannes August Hammar* in Uppsala, Universität	1924 Febr. 7
- *Godfrey Harold Hardy* in Cambridge (Engl.), Trinity College	1929 Okt. 31
- *Ross Granville Harrison* in New Haven (Conn.), Osborn Zoological Laboratory	1930 Juli 24

		Datum der Wahl		
Hr.	*Sven Hedin* in Stockholm, Norra Blasieholmshamn 5 B.	1918	Nov.	28
-	*Richard von Hertwig* in München, Schackstr. 2	1898	April	28
-	*David Hilbert* in Göttingen, Wilhelm-Weber-Str. 29	1913	Juli	10
-	*Arvid G. Högbom* in Uppsala, Universität	1922	Nov.	23
-	*Abraham Joffé* in Leningrad, Sosnovka 2	1928	Juni	21
-	*Ludwig Jost* in Heidelberg, Handschuhsheimer Landstr. 4	1925	Nov.	19
-	*Hugo Junkers* in Dessau, Kaiserplatz 21	1929	Jan.	17
-	*Martin Knudsen* in Kopenhagen, Sølvgade 83	1921	Juni	23
-	*Paul Koebe* in Leipzig, Fockestr. 9	1925	Febr.	5
-	*Wladimir Köppen* in Graz, Blumengasse 9	1922	März	9
-	*Eugen Korschelt* in Marburg, Roserstr. 23	1920	Dez.	9
-	*Friedrich Küstner* in Bonn, Poppelsdorfer Allee 49	1910	Okt.	27
-	*Edmund Landau* in Göttingen, Herzberger Landstr. 48	1924	Febr.	21
-	*Philipp Lenard* in Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 2	1909	Jan.	21
-	*Tullio Levi-Civita* in Rom, Via Sardegna 50	1929	Okt.	31
-	*Karl von Linde* in München, Heilmannstr. 17	1916	Juli	6
-	*Ernst Lindelöf* in Helsingfors, Sandvikskajen 15	1931	Febr.	19
-	*Hans Lohmann* in Hamburg, Steinwall	1924	Juli	24
-	*Hans Horst Meyer* in Wien, Karl-Ludwig-Str. 69	1920	Okt.	28
-	*Hans Molisch* in Wien, Zeltgasse 2	1930	Juli	24
-	*Svante Murbeck* in Lund, Botanischer Garten	1925	Nov.	19
-	*Friedrich Oltmanns* in Freiburg i. Br., Jacobistr. 23	1921	Dez.	8
-	*Wilhelm Ostwald* in Groß-Bothen, Sachsen	1905	Jan.	12
-	*Ludwig Rhumbler* in Hann.-Münden, Veckerhagener Str. 73	1929	Okt.	31
Sir	*Ernest Rutherford* in Cambridge (Engl.), Cavendish Laborat.	1928	Juni	7
Hr.	*Adolf Schmidt* in Gotha, Lützowstr. 1	1929	Jan.	17
-	*Otto Schott* in Jena, Otto-Schott-Str. 5	1916	Juli	6
Sir	*George Clarke Simpson* in London, Kingsvay, Adastra House	1931	Juli	30
Hr.	*Arnold Sommerfeld* in München, Leopoldstr. 87	1920	März	11
-	*Hans Spemann* in Freiburg i. Br., Mereystr. 35	1929	Febr.	7
-	*Svante Elis Strömgren* in Kopenhagen, Østervold 3	1925	Jan.	15
-	*Gustav Tammann* in Göttingen, Bürgerstr. 50	1919	Juni	26
Sir	*Joseph John Thomson* in Cambridge (Engl.), Trinity College	1910	Juli	28
Hr.	*Hugo de Vries* in Lunteren	1913	Jan.	16
-	*Edmund B. Wilson* in New York	1913	Febr.	20
-	*Hans Winkler* in Hamburg, Institut f. allgem. Botanik	1927	Juli	7
-	*Wilhelm Wirtinger* in Wien, Köhlergasse 26	1925	Febr.	5
-	*Max Wolf* in Heidelberg, Sternwarte	1925	Jan.	15
-	*Pieter Zeeman* in Amsterdam, Stadthonderskade 158	1922	Juni	1
-	*Friedrich Zschokke* in Basel, Missionstr. 13	1930	Juli	24

Philosophisch-historische Klasse	Datum der Wahl		
Hr. *Willy Bang-Kaup* in Berlin, Kupfergraben 7	1919	Febr.	13
- *Wladimir Beneschewitsch* in Leningrad, Chalturinstr. 5	1929	Mai	30
- *Albert Berzeviczy von Berzevicze* in Budapest, Akad. d. Wiss.	1927	Dez.	15
- *Konrad Beyerle* in München, Hohenstaufenstr. 5	1930	Juli	10
- *Joseph Bidez* in Gent, Boulevard Léopold 62	1914	Juli	9
- *Franz Boas* in New York, 116 Street West	1920	Juli	15
- *Erich Brandenburg* in Leipzig, Poetenweg 21	1925	Juni	18
- *James Henry Breasted* in Chicago, University	1907	Juni	13
- *René Cagnat* in Paris, Boulevard Montparnasse 96	1904	Nov.	3
- *Willem Caland* in Utrecht, Koningslaan 78	1923	Juni	21
- *Benedetto Croce* in Neapel, Via Trinità Maggiore	1925	Febr.	5
- *Franz Cumont* in Rom, Corso d'Italia 19	1911	April	27
- *Olof August Danielsson* in Uppsala, Universität	1924	Jan.	17
- *Georg Dehio* in Tübingen, Waldhauser Str. 11	1920	Okt.	28
- *Gustav Ehrismann* in Heidelberg, Wilhelm-Erb-Str. 6	1923	Dez.	6
- *Franz Ehrle* in Rom, Via Gioacchino Belli 3	1913	Juli	24
- *Ernst Fabricius* in Freiburg i. Br., Goethestr. 44	1926	Nov.	25
- *Heinrich Finke* in Freiburg i. Br., Dreikönigstr. 32	1922	Juni	22
- *Pio Franchi de' Cavalieri* in Rom, Piazza Benedetto Cairoli 113	1930	Febr.	13
Sir *James George Frazer* in Cambridge (Engl.), Trinity College	1911	April	27
Hr. *Percy Gardner* in Oxford, Canterbury Road 12	1908	Okt.	29
- *Francis Llewellyn Griffith* in Oxford, Norham Gardens 11	1900	Jan.	18
- *Ignazio Guidi* in Rom, Botteghe Oscure 24	1904	Dez.	15
- *Karl Hampe* in Heidelberg, Werderplatz 12	1925	Febr.	19
- *Joseph Hansen* in Köln, Sachsenring 33	1925	Febr.	19
- *Georgios N. Hatzidakis* in Athen, Skufastr. 10	1900	Jan.	18
- *Maurice Holleaux* in Paris, Quai Malaquais 19	1909	Febr.	25
- *Christian Hülsen* in Florenz, Via Senese 32	1907	Mai	2
- *Hermann Jacobi* in Bonn, Niebuhrstr. 59	1911	Febr.	9
- *Felix Jacoby* in Kiel-Kitzeberg	1930	Jan.	30
- *Adolf Jülicher* in Marburg, Universitätsstr. 31	1906	Nov.	1
- *Hermann Junker* in Wien, Universität	1922	Juli	27
Sir *Frederic George Kenyon* in Godstone, Kirkstead	1900	Jan.	18
Hr. *Erich Klostermann* in Halle, Universität	1927	Mai	5
- *Axel Kock* in Lund	1917	Juli	19
- *Sten Konow* in Oslo, Universität	1923	Juni	21
- *Karl von Kraus* in München, Liebigstr. 28	1917	Juli	19
- *Bruno Krusch* in Hannover, Wiesenstr. 24	1925	Febr.	19
- *Hans Ostenfeldt Lange* in Kopenhagen, Universität	1927	Dez.	15
- *Karl Luick* in Wien, Gatterburggasse 6	1922	Juni	1

	Datum der Wahl		
Hr. *Arnold Luschin Ebengreuth* in Graz, Merangasse 15	1904	Juli	21
Sir *George Macdonald* in Edinburgh, Learmonth Gardens 17	1931	April	30
Hr. *Giovanni Mercati* in Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana	1925	Nov.	5
- *Johannes Mewaldt* in Wien, Universität	1924	Febr.	7
- *Herbert Meyer* in Göttingen, Planckstr. 6a	1930	Juli	10
- *Wilhelm Meyer-Lübke* in Bonn, Coburgstr. 4	1905	Juli	6
- *Georg Elias Müller* in Göttingen, Bergstr. 4	1914	Febr.	19
- *Karl Müller* in Tübingen, Hauffstr. 7	1917	Febr.	1
- *Martin Nilsson* in Lund, Bredgatan 25	1924	Febr.	7
- *Hugo Obermaier* in Madrid, Avenida de Menéndez Pelayo 15	1927	Dez.	15
- *Sergius von Oldenburg* in Leningrad, Akad. d. Wiss.	1927	Nov.	3
- *Hermann Oncken* in Berlin-Dahlem, Gelfertstr. 18	1922	Juni	22
- *Oswald Redlich* in Wien, Vegagasse 9	1927	Dez.	15
- *Ernest Cushing Richardson* in Princeton, University	1924	Nov.	6
- *Michael Rostowzew* in New Haven (Connecticut), Universität	1914	Juni	18
- *Edward Schröder* in Göttingen, Grüner Weg 2	1912	Juli	11
- *Aloys Schulte* in Bonn, Buschstr. 81	1922	Juni	22
- *Alfred Schultze* in Leipzig, Hillerstr. 1	1930	Juli	10
- *Eduard Schwartz* in München, Rombergstr. 4	1907	Mai	2
- *Bernhard Seuffert* in Graz, Harrachgasse 1	1914	Juni	18
- *Eduard Sievers* in Leipzig, Schillerstr. 8	1900	Jan.	18
- *Alfred Stern* in Zürich, Engl.-Viertel-Str. 58	1927	Febr.	24
- *Friedrich Teutsch* in Hermannstadt, Sporergasse 4	1922	Juli	27
- *Rudolf Thurneysen* in Bonn, Meckenheimer Allee 55	1925	Juli	23
- *Girolamo Vitelli* in Florenz, Via Masaccio 55	1897	Juli	15
- *Jakob Wackernagel* in Basel, Gartenstr. 93	1911	Jan.	19
- *Leopold Wenger* in München, Kaulbachstr. 12	1926	Juli	15
- *Paul Wernle* in Basel, Oberer Heuberg 33	1923	Dez.	6
- *Adolf Wilhelm* in Wien, Archäol.-Epigraph. Seminar	1911	April	27
- *Paul Wolters* in München, Elvirastr. 4	1924	Mai	8
- *Otto von Zallinger* in Salzburg, Markus-Sittikus-Str. 3	1924	Mai	8
- *Karl Zetterstéen* in Uppsala, Universität	1922	Febr.	23

Inhaber der Bradley-Medaille

Hr. *Friedrich Küstner* in Bonn (1918)

Inhaber der Helmholtz-Medaille

Hr. *Santiago Ramón Cajal* in Madrid (1905)
- *Max Planck* in Berlin (1915)
- *Richard von Hertwig* in München (1917)

Verstorbene Inhaber

Emil du Bois-Reymond (Berlin, 1892, † 1896)
Karl Weierstraß (Berlin, 1892, † 1897)
Robert Bunsen (Heidelberg, 1892, † 1899)
Lord *Kelvin* (Netherhall, Largs, 1892, † 1907)
Rudolf Virchow (Berlin, 1899, † 1902)
Sir *George Gabriel Stokes* (Cambridge, 1901, † 1903)
Henri Becquerel (Paris, 1907, † 1908)
Emil Fischer (Berlin, 1909, † 1919)
Jakob Heinrich van't Hoff (Berlin, 1911, † 1911)
Simon Schwendener (Berlin, 1913, † 1919)
Wilhelm Conrad Röntgen (München, 1919, † 1923)

Inhaber der Leibniz-Medaille

a. Der Medaille in Gold (bzw. Eisen)

Hr. *James Simon* in Berlin (1907)
Joseph Florimond Duc *de Loubat* in Paris (1910)
Hr. *Hans Meyer* in Leipzig (1911)
Frl. *Elise Koenigs* in Berlin (1912)
Hr. *Leopold Koppel* in Berlin (1917)
- *Heinrich Schnee* in Berlin (1919)
- *Karl Siegismund* in Berlin (1923)
- *Franz von Mendelssohn* in Berlin (1924)
- *Fritz Spieß* in Berlin (1927)
- *Bruno Güterbock* in Berlin (1928)
- *Hans Bredow* in Berlin (1929)
- *Hajimé Hoshi* in Tokio (1930)
- *Gustav Oberlaender* in Reading (Pa.) (1931)

Verstorbene Inhaber der Medaille in Gold

Henry T. von Böttinger (Elberfeld, 1909, † 1920)
Otto von Schjerning (Berlin, 1916, † 1921)
Ernest Solvay (Brüssel, 1909, † 1922)
Rudolf Havenstein (Berlin, 1918, † 1923)
Georg Schweinfurth (Berlin, 1913, † 1925)
Arthur Salomonsohn (Berlin, 1925, † 1930)

b. Der Medaille in Silber

Hr. *Adolf Friedrich Lindemann* in Sidmouth, England (1907)
- *Johannes Bolte* in Berlin (1910)
- *Max Wellmann* in Potsdam (1910)
- *Werner Janensch* in Berlin (1911)
- *Hans Osten* in Leipzig (1911).

Hr. *Robert Davidsohn* in Florenz (1912)
- *N. de Garis Davies* in Kairo (1912)
- *Edwin Hennig* in Tübingen (1912)
- *Hugo Rabe* in Hannover (1912)
- *Josef Emanuel Hibsch* in Tetschen (1913)
- *Karl Richter* in Berlin (1913)
- *Hans Witte* in Neustrelitz (1913)
- *Georg Wolff* in Frankfurt a. M. (1913)
- *Walter Andrae* in Berlin (1914)
- *Erwin Schramm* in Dresden (1914)
- *Richard Irvine Best* in Dublin (1914)
- *Otto Baschin* in Berlin (1915)
- *Albert Fleck* in Berlin (1915)
- *C. Dorno* in Davos (1919)
- *Johannes Kirchner* in Berlin (1919)
- *Edmund von Lippmann* in Halle a. S. (1919)

Frhr. *von Schrötter* in Berlin (1919)

Hr. *Otto Wolff* in Berlin (1919)
- *Otto Pniower* in Berlin (1922)
- *Karl Steinbrinck* in Lippstadt (1922)
- *Max Blankenhorn* in Marburg (1923)
- *Albert Hartung* in Weimar (1923)
- *Richard Jecht* in Görlitz (1923)
- *Hermann Ambronn* in Jena (1924)

Frl. *Lise Meitner* in Berlin (1924)

Hr. *Karl Roehl* in Mosau bei Züllichau (1925)
- *Werner Kolhörster* in Berlin (1925)
- *Hans von Ramsay* in Berlin (1925)
- *Walter Lenel* in Heidelberg (1926)
- *Hugo Ibscher* in Berlin (1926)
- *Hugo Seemann* in Freiburg i. Br. (1926)
- *Gerhard Moldenhauer* in Madrid (1927)
- *Cuno Hoffmeister* in Sonneberg (1927)
- *Henrich Klebahn* in Hamburg (1927)
- *Arnold Berliner* in Berlin (1928)
- *Albert Leitzmann* in Jena (1928)
- *Richard Finsterwalder* in München (1929)
- *Paul Wentzcke* in Düsseldorf (1929)
- *Joh. Bapt. Hofmann* in München (1929)
- *Günther Roeder* in Hildesheim (1929)
- *Erich Bachmann* in Radebeul (1930)
- *Oskar Heinroth* in Berlin (1930)

Hr. *Hans Vollmer* in Schmalenbeck bei Hamburg (1930)
- *Karl Scheel* in Berlin (1931)
Frl. *Agnes Bluhm* in Berlin (1931)
Hr. *Siegfried Loeschcke* in Trier (1931)

Verstorbene Inhaber der Medaille in Silber

Karl Alexander von Martius (Berlin, 1907, † 1920)
Karl Zeumer (Berlin, 1910, † 1914)
Robert Koldewey (Berlin, 1910, † 1925)
Gerhard Hessenberg (Tübingen, 1910, † 1925)
Albert von Le Coq (Berlin, 1910, † 1930)
Hans Ilberg (Leipzig, 1910, † 1930)
Georg Wenker (Marburg, 1911, † 1911)
Hugo Magnus (Berlin, 1915, † 1924)
Julius Hirschberg (Berlin, 1915, † 1925)
E. Debes (Leipzig, 1919, † 1924)
Ernst Vollert (Berlin, 1922, † 1931).
Georg Wislicenus (Berlin, 1924, † 1927).

Beamte der Akademie

Bibliothekar und Archivar der Akademie: Dr. *Eduard Sthamer*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter.

Archivar und Bibliothekar der Deutschen Kommission: Dr. *Fritz Behrend*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter.

Wissenschaftliche Beamte: Dr. *Hermann Harms*, Prof. — Dr. *Carl Schmidt*, Prof. — Dr. *Paul Ritter*, Prof. — Dr. *Hugo Gaebler*, Prof. — Dr. *Hermann Grapow*, Prof. — Dr. *Eberhard* Frhr. *von Künßberg*, Prof. (Heidelberg). — Dr. *Wilhelm Siegling*, Prof. — Dr. *Günther Klaffenbach*, Prof.

Schriftleiter bei der Redaktion der Deutschen Literaturzeitung: Dr. *Paul Hinneberg*, Prof.

Wissenschaftliche Hilfsarbeiter: Dr. *Lothar Wickert*. — Dr. *Johannes Haas*. — Dr. *Erich Hochstetter*, Prof. — Dr. *Alfred Hübner* (Göttingen). — Dr. *Georg Feigl*. — Dr. *Wolfgang Lentz*.
Dr. *Walter Möring*. — Dr. *von Kienle* (Heidelberg). — Dr. *William Fred Reinig*.

Zentralbürovorsteher: *Friedrich Grünheid,* Verwaltungsoberinspektor.

Hilfsarbeiterin in der Bibliothek: Fräulein *Erna Hagemann*.

Hilfsarbeiterinnen im Büro: Fräulein *Hertha Timme*. — Fräulein *Erna Heinrich*.

Hilfsarbeiterinnen: Fräulein *Martha Luther*.
Fräulein *Helene Born*. — Fräulein *Hedwig Graeber*. — Fräulein *Karla von Düring*.

Sekretärinnen bei der Deutschen Literaturzeitung: Frau *Ursula Rasmussen*. — Frau *Rose Weber*.

Hausinspektor: *Alfred Janisch*.

Akademiegehilfen: *Jakob Hennig*. — *Gustav Warstat*.

Verwaltungsarbeiter: *Hans Wittenburg*.

Verzeichnis der Kommissionen, Stiftungs-Kuratorien usw.

Kommissionen für wissenschaftliche Unternehmungen der Akademie.

Ägyptologische Kommission.

Erman. Schulze. Lüders. Sethe. Lange (Kopenhagen).

Griechisch-römische Altertumskunde.

Wilcken (Vorsitzender). Schulze. Norden. Wiegand. Jaeger.

Corpus inscriptionum Etruscarum: Schulze.
Corpus inscriptionum Latinarum: Wilcken.
Fronto-Ausgabe: Norden.
Griechische Münzwerke: Wiegand.
Inscriptiones Graecae: Wilcken.
Prosopographia imperii Romani saec. I—III: Wilcken.
Strabo-Ausgabe: Jaeger.

Corpus medicorum Graecorum.

Jaeger (Vorsitzender). Schulze. Norden.

Deutsche Kommission.

Heymann (Vorsitzender). Lüders (stellvertretender Vorsitzender). Burdach. Schulze. Kehr. Bolte. Petersen. Schröder (Göttingen). Seuffert (Graz).
Außerakad. Mitglieder: Wrede (Marburg). Hübner (Berlin).

Deutsche Literaturzeitung.

Redaktionsausschuß: Petersen (Vorsitz). Johnsen. Kehr. Lüders. H. Maier. Nernst. Norden. Penck. Planck. Stutz. Schulze.

Dilthey-Kommission.

Carl Stumpf (geschäftsführendes Mitglied). Burdach. H. Maier. Spranger.

Geschichte des Fixsternhimmels.

Guthnick (geschäftsführendes Mitglied). Ludendorff.
Außerakad. Mitglied: Kopff (Berlin).

Herausgabe der Werke Wilhelm von Humboldts.

Burdach (geschäftsführendes Mitglied). Meinecke. Spranger.

Herausgabe des Ibn Saad.

Meissner (geschäftsführendes Mitglied). Erman. Schulze.
Außerakad. Mitglied: Gottschalk (Berlin).

Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik.

Bieberbach (Vorsitzender). Planck. Schmidt. Schur. Guthnick. Wagner.

Kant-Ausgabe.

H. Maier (Vorsitzender). Carl Stumpf. Lüders. Meinecke. Spranger.
Außerakad. Mitglied: Menzer (Halle).

Kirchen- und religionsgeschichtliche Studien im Rahmen der römischen Kaiserzeit.

Lietzmann (geschäftsführendes Mitglied). Norden. Jaeger. Jülicher (Marburg). Klostermann (Halle). Schwartz (München).

Klimakunde von Deutschland.

von Ficker. Penck. Guthnick. Diels. Rubner. Hesse.

Herausgabe der Werke von Kronecker.

Bieberbach (Vorsitzender). Schur. Schmidt.

Leibniz-Ausgabe.

H. Maier (geschäftsführendes Mitglied). Carl Stumpf. Planck. Kehr. Schmidt. Burdach. Spranger. Lenz. Bieberbach. Lüders.

Oskar-Mann-Nachlaß-Kommission.

Lüders. Schulze. Meissner.

Orientalische Kommission.

Lüders (geschäftsführendes Mitglied). Erman. Schulze. Franke. Sethe. Meissner.

Pflanzenreich.

Diels (geschäftsführendes Mitglied). Haberlandt. Correns.

Preußische Kommission.

Marcks (geschäftsführendes Mitglied). Hintze. Kehr. Meinecke. Stutz. Heymann. Brackmann.

Schleiermacher-Kommission.

Carl Stumpf. H. Maier. Spranger. Lietzmann.

Spanische Kommission.

Kehr (Vorsitzender). Marcks. Goldschmidt. Heymann. Brackmann. Meyer-Lübke (Bonn).

Tierreich und Nomenclator animalium generum et subgenerum.

Hesse (geschäftsführendes Mitglied). Heider. Correns. Fick.

Herausgabe der Werke von Weierstraß.

Planck (geschäftsführendes Mitglied). Schmidt. Schur. Bieberbach.
Außerakad. Mitglied: Rothe (Berlin).

Wörterbuch der deutschen Rechtssprache.

Heymann (geschäftsführendes Mitglied). Stutz.
Außerakad. Mitglieder: His (Münster). Frhr. von Künßberg (Heidelberg). Frhr. von Schwerin (Freiburg). Frhr. von Schwind (Wien).

Wissenschaftliche Unternehmungen, die mit der Akademie in Verbindung stehen.

Luther-Ausgabe.

Vertreter in der Kommission: Burdach.

Monumenta Germaniae historica.

Von der Akademie gewählte Mitglieder der Zentral-Direktion: Hintze. Brackmann.

Reichszentrale für wissenschaftliche Berichterstattung.

Planck (Vorsitzender). Nernst. Lüders. Norden. Haber. Heymann. Schmidt. von Laue. H. Maier. Johnsen. Guthnick. Franke. Bodenstein. von Ficker.

Sammlung deutscher Volkslieder.

Vertreter in der Kommission: Petersen.

Wörterbuch der ägyptischen Sprache.

Vertreter in der Kommission: Erman.

Kommission für öffentliche Vorträge.

Lüders. Penck. von Laue. Franke.

Bei der Akademie errichtete Stiftungen.

Bopp-Stiftung.

Vorberatende Kommission (1930 Okt.—1934 Okt.).

Schulze (Vorsitzender). Lüders (Stellvertreter des Vorsitzenden). Brandl (Schriftführer). Burdach.

Außerakad. Mitglied: Brückner (Berlin).

Bernhard-Büchsenschütz-Stiftung.

Kuratorium (1928 Jan. 1—1932 Dez. 31).

Lüders. Wilcken. Norden.

Charlotten-Stiftung für Philologie.

Kommission.

Schulze. Norden. Jaeger.

Emil-Fischer-Stiftung.

Kuratorium (1932 Jan. 1—1932 Dez. 31).

Schlenk (Vorsitzender). Haber. Bodenstein.

Außerakad. Mitglied: Hermann Fischer.

Eduard-Gerhard-Stiftung.

Kommission.

Wiegand (Vorsitzender). Wilcken. Schuchhardt. Jaeger.

De-Groot-Stiftung.

Kuratorium (1927 Febr.—1937 Febr.).

Franke (Vorsitzender). Lüders. Schulze.

Harnack-Stiftung.

Kuratorium (1923 Nov.—1933 Nov.).

Lietzmann (Vorsitzender). Norden.

Außerdem als Vertreter der theologischen Fakultäten der Universitäten Berlin: . . . . ., Gießen: Krüger, Marburg: Jülicher.

Max-Henoch-Stiftung.

Kuratorium (1930 Dez. 1—1935 Nov. 30).

Planck (Vorsitzender). Schottky. Schmidt. Nernst.

Humboldt-Stiftung.

Kuratorium (1929 Jan. 1—1932 Dez. 31).

Rubner (Vorsitzender). Hesse.
Außerakad. Mitglieder: Der vorgeordnete Minister. Der Oberbürgermeister von Berlin. P. von Mendelssohn-Bartholdy.

Akademische Jubiläumsstiftung der Stadt Berlin.

Kuratorium (1929 Jan. 1—1936 Dez. 31).

Lüders (Vorsitzender). Planck (Stellvertreter des Vorsitzenden). Hahn. Spranger.
Außerakad. Mitglied: Der Oberbürgermeister von Berlin.

Graf-Loubat-Stiftung.

Kommission (1928 Febr.—1933 Febr.).

Schuchhardt. Franke.

Theodor-Mommsen-Stiftung.

Norden. Wilcken.

Paul-Rieß-Stiftung.

Kuratorium (1932 Jan. 1—1937 Dez. 31).

Planck. Guthnick. von Laue. Schlenk.

Julius-Rodenberg-Stiftung.

Kuratorium (1931 Jan. 1—1935 Dez. 31).

Burdach. Petersen. Spranger.

Albert-Samson-Stiftung.

Kuratorium (1927 April 1—1932 März 31).

Rubner (Vorsitzender). Hesse (Stellvertreter des Vorsitzenden). Planck. Penck. Carl Stumpf. Fick.

Wilhelm-Tschorn-Stiftung.

(116) End

Kuratorium: Die vier Sekretare.

Hermann-und-Elise-geb.-Heckmann-Wentzel-Stiftung.

Kuratorium (1930 April 1—1935 März 31).

Heymann (Vorsitzender). Planck (Stellvertreter des Vorsitzenden). Brackmann (Schriftführer). Nernst. ....
Außerakad. Mitglied: Der vorgeordnete Minister.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	4
I. Fiqh und Nebengebiete (Nr. 1—46)	6
Werke über šurūṭ (Nr. 36—46)	41
II. Ḥadīṯ und Tafsīr (Nr. 47—49)	45
III. Türkisch (Nr. 50—56)	48
Altosmanische Qur'ānkommentare (Nr. 51—56)	48
Indizes: I. Autorenindex	53
II. Titelindex	54
III. Handschriftenindex	55

Vorwort.

Nachdem ich die Ergebnisse meiner Handschriftenstudien in den Bibliotheken von Konstantinopel und Kairo auf zwei Studienreisen 1926 und 1927 in den Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften (1928, Phil.-Hist. Klasse Nr. 8) habe veröffentlichen und als Frucht einer dritten Reise Frühjahr 1929 den Abschluß meiner Untersuchungen für Kairo an derselben Stelle (1929, Phil.-Hist. Klasse Nr. 6) habe folgen lassen dürfen, biete ich in dieser Schrift den entsprechenden Abschluß für Konstantinopel zusammen mit den Resultaten meiner Arbeiten in verschiedenen Bibliotheken von Anatolien, Syrien und Palästina. Die hier mitgeteilten Handschriftenidentifizierungen stammen in der Hauptsache von zwei Studienreisen Herbst 1929 und Herbst 1930, von denen die erste zum Teil, die zweite in erster Linie dieser Aufgabe gewidmet war. Bei jener hatte ich mich seitens des Badischen Staatsministeriums und der Freiburger Wissenschaftlichen Gesellschaft einer Beihilfe zu erfreuen, bei dieser durfte ich in dem neu eingerichteten Archäologischen Institut in Konstantinopel wohnen; ich erlaube mir, dafür auch an dieser Stelle meinen ehrerbietigen Dank zum Ausdruck zu bringen.

Die hier identifizierten Handschriften enthalten der Natur der Sache nach zum großen Teil, wenn auch keineswegs ausschließlich, Werke, die schon in den beiden früheren Beiträgen behandelt worden sind; selbst abgesehen vom Interesse der Vollständigkeit sind die neu hinzutretenden Manuskripte in vielen Fällen recht wichtig. Unter den Schriften, die hier überhaupt zum erstenmal erscheinen, sind hervorzuheben: der musnad abī Ḥanīfa in der riwāja des al-Iṣbahānī (Nr. I B), das kitāb masā'il Aḥmad ibn Ḥanbal wa'Isḥāq ibn Ibrāhīm (Nr. 10B), das kitāb az-zuhd von Aḥmad ibn Ḥanbal (Nr. 11), das kitāb al-iǧmā' des an-Naisābūrī (Nr. 18), die älteste Rezension des kitāb muḫtalif ar-riwāja von abul-Laiṯ as-Samarqandī (Nr. 22 A), das šurūṭ-Werk des an-Nasafī (Nr. 39) sowie die altosmanischen Qur'ān-Kommentare (Nr. 51 ff.); nachdem ich die frühere Ausbeute an ihnen OLZ 1927, 747 ff. und 1928, 812 ff. vorgelegt hatte, konnte ich nunmehr eine größere Anzahl einschlägiger Handschriften feststellen, für die eine Behandlung an derselben Stelle nicht mehr in Frage kam. Die Anonymi der ersten Veröffentlichung wurden nochmals nachgeprüft und konnten dank des vermehrten Materials sowie der inzwischen erfolgten Zusammenlegung einiger Konstantinopler Bibliotheken zum großen Teil identifiziert oder wenigstens näher bestimmt werden.

Für die Bibliotheken von Konstantinopel verweise ich auf meine Zusammenstellung ZS 5, 288 ff. und den ebd. Band 8 erscheinenden Nachtrag dazu. Außer ihnen sind hier folgende Sammlungen verwertet:

Afiun-Karahisar, Gedik Aḥmed Paša, an der 'Imāret Ǧāmi'si (2600 Nummern, meist Druckwerke, handschriftlicher Katalog nach keiner sachlichen Ordnung, so daß mir eine systematische Durcharbeitung nicht möglich war);

Konia, Jūsuf Āġa, an der Selīmīje (die von mir gegebenen Nummern sind die ursprünglichen; die gegenwärtig geltenden sind aus dem Katalog zu ersehen);

ebd., Museum (die frühere Mewlewī-Tekke; über die Bibliotheken von Konia überhaupt vgl. ʿAlī Ǧānib in Ḥajāt 3, 62 ff.);

Kaisari, Rāšid Effendi, an der Ulu Ǧāmiʿ;

Damaskus, Ẓāhirīja (in der Madrasa des Sulṭān aẓ-Ẓāhir Baibars);

Jerusalem, Ḫālidīja (in Ṭarīq bāb as-silsila), und zwar:

I. die Hauptsammlung,
II. die Stiftung Jūsuf Ẓijāʾ ad-dīn Paša al-Ḫālidī,
III. die Stiftung Rūḥī Beg al-Ḫālidī,
IV. verschiedene Schenkungen,
V. die Stiftung Aḥmad Beg Badawī al-Ḫālidī.

Für alles Weitere bitte ich das Vorwort zu den beiden Vorgängern dieser Schrift, denen sie in der Anlage genau entspricht und auf die ich, wo immer möglich, verwiesen habe, zu vergleichen.

Freiburg i. Br., Dezember 1930.

Joseph Schacht.

I. Fiqh und Nebengebiete.

1. abū Ḥanīfa an-Nuʿmān ibn Ṯābit (st. 150 oder 151): al-musnad.

A. Die riwāja des abū Muḥammad ʿAbdallāh ibn Muḥammad ibn Jaʿqūb ibn al-Ḥāriṯ al-Buḫārī al-Ḥāriṯī (st. 340).

Seraibibliothek 366: mitteldicke Handschrift größeren Formats, kalligraphische, voll vokalisierte Schrift von 733, Überlierferernamen rot hervorgehoben, kollationiert; prächtiger ʿunwān und schöne Schlußverzierung; manche Seiten stark wasserfleckig, z. T. mit Textverlust. Das Vorliegende ist nach Ausweis der Unterschriften der 5. bis 8. Teil der kopierten Vorlage, enthält aber das Werk des al-Ḥāriṯī vollständig.

Faiẓullāh 521: 173 Blatt großen Formats, große, deutliche, sorgfältige, im Hauptteil voll vokalisierte Schrift von 876; aus den Resten einer schönen Handschrift zusammengebundenes Buch. Fol. 1—23 eine manāqib-artige Biographie des abū Ḥanīfa (am Anfang unvollständig), 24—29 des abū Jūsuf (desgl.), 30—34 des aš-Šaibānī (am Ende unvollständig); 35—171 das Werk des al-Ḥāriṯī (am Ende mit samāʿ-Vermerken, aber am Anfang unvollständig); 172 der isnād dieses Werkes für den Šaiḫ ʿUbaidallāh ibn al-Aqsarāʾī; 173 Verzeichnis der Schüler des abū Ḥanīfa aus diesem Werke.

Kaisari 130: recht großer, hoher, mittelstarker Band, große, unschöne, aber deutliche Schrift von 1150; schöner Einband. An erster Stelle, etwa die Hälfte des Ganzen, das Werk des al-Ḥāriṯī; an zweiter Stelle die *faḍāʾil abī Ḥanīfa* von abū ʿAbdallāh Muḥammad ibn Jūsuf ad-Dimašqī.

Äg. Bibl. ḥadīṯ 155, 2: 237 Seiten, unschöne, aber deutliche Schrift von 1243, kollationiert; die mit roter Tinte nachzutragenden Namen der Hauptüberlieferer fehlen fast durchweg.

I Nr. 1 C. Beginnt mit den Traditionen von ʿAṭāʾ ibn abī Rabāḥ, endet mit denen von Jūnus ibn ʿUbaidallāh ibn abī Farwa (حدثنا احمد ابن محمد قال اعطانى اسمعيل بن محمد بن اسمعيل كتاب جدّه اسمعيل بن يحيي الصيرفى فكان فيه عن ابى حنيفة عن يونس عن ابيه عن الربيع بن سبرة الجُهَنى عن ابيه قال نهى رسول الله صلّعم عن متعة النساء يوم فتح مكّة. حدثنا احمد بن حمدان بن ذى النون حدثنا يحيي بن موسى حدثنا المقرى عن ابى حنيفة عن يونس بن عبيد الله عن الربيع بن سبرة الجُهَنى عن ابيه مثله). Jedes ḥadīṯ hat seinen eigenen isnād bis herab zu al-Ḥāriṯī. — Die manāqib-artigen Biographien des abū Ḥanīfa, abū Jūsuf und aš-Šaibānī, die sich nur Faiẓullāh 521 finden, bestehen hauptsächlich aus Traditionen von ihnen und über sie und erinnern an die manāqib-artige Einleitung zum Werk des al-Balḫī (vgl. unten C). Auf dem

Schnitt steht مسند ابی حنیفة لابن نحاس und von späterer Hand fol. 1a (sic) مسند . . . جمع القاضی ابی القاسم بن محمد بن نخاس ; wenn das irgendwelche Berechtigung hat, könnte es höchstens auf den Bearbeiter der Biographien gehen (vgl. ʿAbdalqādir I Nr. 368; II Nr. 444).

B. Die riwāja des abū Nuʿaim Aḥmad ibn ʿAbdallāh ibn Aḥmad ibn Isḥāq al-Iṣbahānī (st. 430).

Seraibibliothek 365: mitteldicke Handschrift größeren Formats; kleine, dicke, sehr schwach punktierte Schrift von 540, Namen der Hauptüberlieferer dick hervorgehoben; Papier etwas vergilbt, aber sonst gut erhaltenes, schönes riwāja-Exemplar; das Buch ist in der vierten Überlieferergeneration nach dem Verfasser in Iṣbahān selbst »gehört« worden.

Am Anfang stehen einige Abschnitte über abū Ḥanīfa selbst; es folgen die Überlieferer mit Namen Muḥammad, dann die übrigen alphabetisch; am Ende stehen die anonymen, nur als *rağul* bezeichneten Gewährsmänner; bei ihnen wie auch sonst bei unbedeutenderen Überlieferern wird der Inhalt der riwāja nicht selbst angeführt. Beginn: ذكر ما انتهى الينا من مسانيد حديث الامام ابى حنيفة . . كان ابو حنيفة مولى تيم الله بن ثعلبة . . . ابن بكر بن وائل . Es ist bemerkenswert, daß der Autor Šāfiʿit ist. Vgl. Br. I 362.

C. Die riwāja des abū ʿAbdallāh al-Ḥusain ibn Muḥammad ibn Ḫusrau al-Balḫī (lebte 523).

Seraibibliothek 364: kleinere, mitteldicke Handschrift, kleine, geläufige, deutliche Schrift von 838, Namen der Hauptüberlieferer rot hervorgehoben, kollationiert; hübsches, wohlerhaltenes Exemplar. Dem Werke geht die ebenfalls von al-Balḫī überlieferte manāqib-artige Einleitung auf 13 Seiten voraus.

Faizullāh 520: 113 Blatt kleineren Formats, unschöne, aber deutliche Schrift von 1090; hübscher Einband. Voraus geht die Einleitung auf 15½ Seiten.

I Nr. 1B. Das dort nach ʿAbdalqādir I Nr. 542 angegebene Todesjahr des al-Balḫī (222) ist unrichtig, wie sich u. a. aus den Isnāden, die bei einem jeden ḥadīṯ bis zu dem Verfasser herabführen, ergibt; und tatsächlich folgt aus ʿAbdalqādir II Nr. 284, daß der Autor 523 am Leben war. — Sehr eng ist die Verwandtschaft dieses Textes mit dem I Nr. 1D behandelten; Anfang und Ende sind bis auf geringfügige textliche Abweichungen dieselben, so daß beide Riwājas geradezu identisch miteinander sein könnten (vgl. sofort zu I Nr. 1D).

Ich benutze die Gelegenheit, meine Behandlung von *I Nr. 1D* zu berichtigen und zu ergänzen. ÄG. BIBL. ḤADĪṮ 155,1: das Ganze ein dicker, mittelgroßer Band; die anonyme riwāja am Anfang auf

275 Seiten; unschöne, aber deutliche Schrift von 1243, kollationiert; die mit roter Tinte nachzutragenden Namen der Hauptüberlieferer fehlen fast durchweg. — Der Text beginnt und endet wie I Nr. 1 E; doch ist das den eigentlichen Text einleitende Vorwort in beiden Riwājas verschieden. Es lautet in I Nr. 1 D: ... ذكر مَن روى عنه الامام ابو حنيفة النعمان ابن ثابت رضى الله عنه وأرضاه حديثا مسندا او حكاية او مسئلة او رؤية مرتّب ذلك على حروف المعجم ليقرب تناوله ويسهل وجوده على العالم والمتعلم... . In der längeren Vorrede von I Nr. 1 E hingegen heißt es: ... ومسنده حجّة المذهب الحنيف فأختصره العبد الخلاطى المخلص لله عمله وإيمانه ... وحذفُ ما كرّره الامام عن واحد شرطُ الكتاب ومقصد المسند اسمه ونظم الحروف عنوانه .

Auf der riwāja des Mūsā ibn Zakarijā' al-Ḥaṣkafī (st. 650) beruhen die beiden folgenden Bearbeitungen:

D. Der Kommentar des ʿAlī al-Qārī ibn Sulṭān Muḥammad al-Harawī al-Makkī 1014) mit dem Titel masnad al-anām fī musnad al-imām.

Faizullāh 519: 167 Blatt kleineren Formats, etwas eckige und unschöne Schrift von 1033, aus dem Original des Verfassers kopiert; der Text des musnad ist rot überstrichen.

ʿUmūmī 1191: mitteldicke Handschrift kleineren Formats, flüchtige, aber deutliche Schrift von 1075; Überschriften und Stichwörter rot, der Text des musnad rot überstrichen.

*Vgl. I Nr. 1 H**. Gedruckt auch Delhi (o. J.).

E. Die Bearbeitung des Muḥammad ʿĀbid ibn Aḥmad ʿAlī ibn Muḥammad Murād as-Sindī (st. 1257).

ʿUmūmī 1225: kleine, dünne Handschrift, deutliche, späte Schrift (nach einer Notiz von späterer Hand: von 1187).

*Vgl. I Nr. 1 H**; zum Autor vgl. Raḥmān ʿAlī, Taḏkira-i ʿulamā'-i Hind S. 202. Gedruckt auch 1309 (am Rande des al-adab al-mufrad). Dies ist lediglich die umordnende Bearbeitung des musnad-Textes; der Kommentar des as-Sindī dazu ist II Nr. 1 behandelt (die dort angeführte Verfasserangabe ist richtig, und Muḥammad as-Sindī [I Nr. 1 H*] und Muḥammad ʿĀbid [I Nr. 12 b] sind tatsächlich identisch; aber die dort behandelte Handschrift muß jedenfalls den zweiten und letzten Teil des Werkes enthalten). Der umgeordnete musnad-Text beginnt mit dem kitāb al-īmān und endet mit dem kitāb al-qijāma waṣifat al-ǧanna; das vorangehende Vorwort, in dem das Verhältnis dieses Textes zu as-Sindī dargelegt wird, ist jedenfalls in den Drucken 1304 und 1327 sekundär weggelassen; das bāb manqabat abī Ḥanīfa, mit dem die Handschrift endet, fehlt aber nicht nur in diesen Drucken, sondern auch in der kommentierten Bearbeitung.

F. Die riwāja des abul-Mu'aijad Muḥammad ibn Maḥmūd al-Ḫuwārizmī (st. 655).
Seraibibliothek 367: große, sehr dicke Handschrift, zwei Teile in einem Bande, große, geläufige, deutliche Schrift von 825, Überschriften und Stichwörter rot; hübsches, wohlerhaltenes Exemplar.
I Nr. 1 F.

[Konia, Jūsuf Aġa, ḥadīṯ 180]: musnad al-imām al-aʿẓam. Dies Exemplar ist vom Šaiḫ as-Sanūsī weggebracht worden.

2. Mālik ibn Anas (st. 179): al-muwaṭṭa', riwāja des aš-Šaibānī.
Konia, Jūsuf Aġa, ḥadīṯ 126: kleinere, dünnere Handschrift, deutliche Schrift von 1175; hübscher Einband der Zeit.
Maḥmūd Effendi 499: ganz junge Handschrift.
[Kaisari 143.] *I Nr. 2; II Nr. 2.*

2a. Kommentar von ʿAlī al-Qārī ibn Sulṭān Muḥammad al-Harawī al-Makkī (st. 1014).
Faiẓullāh 467: 352 Blatt kleineren Formats; drei Hände, die fol. 227/28 und 258/59 zusammenstoßen, von denen jedenfalls die letzte aus dem Autograph des Verfassers kopiert und die beiden anderen etwa gleichzeitig sind; Grundtext rot oder rot überstrichen; Stiftungsvermerk von 1112.
Konia, Jūsuf Aġa, ḥadīṯ 143: zwei Bände: der zweite Band dünner und kleineren Formats, in schönem Einband; geläufige, deutliche Schrift, die sich am Ende als Original des Verfassers von 1013 gibt, aber nur eine, doch nicht viel jüngere, Abschrift daraus sein kann; am Anfang unvollständig, so daß der Text mit den letzten Worten vor dem kitāb aṭ-ṭalāq einsetzt, also etwa die zweite Hälfte umfaßt; zur Ergänzung ist der erste Band geschrieben, dünner und höheren Formats, junge, deutliche Schrift; vom Anfang bis zum Beginn des kitāb aṭ-ṭalāq; Grundtext rot überstrichen.
I Nr. 2a.

2b. Kommentar des Muftī Ibrāhīm ibn Ḥusain ibn Aḥmad ibn Pīrī al-Ḥanafī (Pīrīzāde) (st. 1096; der Kommentar vollendet 1093).
Konia, Jūsuf Aġa, ḥadīṯ 173: kleinere, aber recht dicke Handschrift von 510 Blatt, etwas weitläufige, deutliche Schrift von 1110; Text rot hervorgehoben, vorher noch Inhaltsverzeichnis von späterer Hand; vier Teile in einem Band.

Vgl. Ahlwardt 1145,7. Das Werk stellt sich als eine nachträgliche Rechtfertigung des ḥadīṯ im ḥanafitischen maḏhab dar, wie im Vorwort ausdrücklich gesagt ist, und berücksichtigt stark die späteren Autoritäten des maḏhab.

Auf der Vulgata-Rezension des al-muwaṭṭa' beruht:

2c. abū ʿAmr (oder ʿUmar) Jūsuf ibn ʿAbdallāh ibn Muḥammad ibn ʿAbdalbarr al-Andalusī al-Qurṭubī (st. 463): at-tamhīd limā fil-muwaṭṭa' min al-maʿānī wal-asānīd.

Faizullāh 468: 245 Blatt großen Formats, große, deutliche Schrift von 738 nach einer aus dem Original des Verfassers kopierten Vorlage; schönes Exemplar in ehemals schönem Einband; enthält den 8. Teil, das Ende des Ganzen.

I Nr. 2d.

3. Muḥammad ibn al-Ḥasan aš-Šaibānī (st. 189): kitāb al-aṣl (mabsūṭ).

Faizullāh 665—669: fünf Bände großen Formats, sämtlich in größerer, deutlicher, geläufiger, meist unpunktierter Schrift von 753 aus Damaskus; Inhaltsverzeichnisse von erster Hand am Anfang, die aber zum Texte nicht stimmen, vielmehr mechanisch aus einer Vorlage kopiert sein müssen; unvollständiges Exemplar. a) 270 Blatt, aus zwei Teilen zusammengebunden, vom kitāb al-bujūʿ was-salam (riwāja des Aḥmad ibn Ḥafṣ) bis zum kitāb al-hiba und vom kitāb al-iǧārāt bis zum kitāb al-muḍāraba. b) 148 Blatt, vom kitāb al-wakāla (riwāja des al-Ǧūzaǧānī) bis zum kitāb ǧuʿl al-ābiq. c) 233 Blatt, aus zwei Teilen zusammengebunden, vom kitāb al-ḥijal bis zum kitāb an-nikāḥ und vom kitāb al-ḥawāla wal-kafāla bis zum kitāb aṣ-ṣulḥ. d) 278 Blatt, aus zwei Teilen zusammengebunden, vom kitāb ad-daʿwā wal-baijināt bis zum kitāb al-ḥaǧr und vom kitāb al-mukātab bis zum kitāb al-ʿaql. e) 233 Blatt, aus zwei Teilen zusammengebunden, vom bāb ǧinājāt al-ʿabd ʿalal-ḥurr bis zum kitāb al-ʿušr und vom kitāb aṣ-ṣaid waḍ-ḍabāʾiḥ bis zum kitāb al-farāʾiḍ (Ende des Ganzen).

Ebd. 664: sehr dicker Band sehr großen Formats, hübsche, saubere, deutliche, dickere, taʿlīqartige, spätere, aber nicht ganz junge Schrift; am Anfang Inhaltsverzeichnis von erster Hand; der ehemals hübsche Einband ist sehr beschädigt; enthält 6 »Teile«, die nicht alle einzeln gebunden waren, reicht vom Anfang bis zum kitāb ǧuʿl al-ābiq.

[Kaisari 325.] *I Nr. 3; II Nr. 3.*

3a. Muḥammad ibn Muḥammad ibn Aḥmad al-Marwazī al-Ḥākim aš-Šahīd (st. 344): Auszug aus dem al-aṣl nach einer anderen riwāja und den beiden Ǧāmiʿs des aš-Šaibānī mit dem Titel al-kāfī.

Faizullāh 922: 392 Blatt großen Formats, deutliche, ein wenig vokalisierte Schrift von 655; am Anfang Inhaltsverzeichnis; vom Anfang bis zum kitāb al-iqrār.

Ebd. 923: 601 Blatt sehr großen Formats, dickere, deutliche, ältere Schrift; am Anfang Inhaltsverzeichnis; vollständig.

I Nr. 3b.

3b. Šams al-aʾimma abū Bakr Muḥammad ibn Aḥmad ibn abī Sahl as-Saraḫsī (st. 483): al-mabsūṭ, ein Kommentar zum al-kāfī.

Faizullāh 990: kleine, sorgfältige, stark punktierte Schrift von 634; am Ende Wurmfraß; der »5. Band«, vom kitāb al-hiba bis zum kitāb aṣ-ṣarf.

Ebd. 992: das erste Drittel in größerer, nicht junger Schrift, der Rest von flüchtiger, häßlicher, schwieriger Hand von 715, zwischen beiden eine Seite in kalligraphisch schöner, älterer Schrift; der »10. Band«, vom bāb al-ʿafw fil-qiṣāṣ bis zum kitāb al-waṣājā.

Ǧārullāh 842: 301 Blatt großen Formats, im Hauptteil größere, im Aussehen stark variierende, geläufige, z. T. flüchtige, schwach punktierte Schrift von 715, das kitāb ar-riḍā' am Ende von kleiner, dicker Hand; vom kitāb al-'itq fil-maraḍ bis zum Ende.

Faiẓullāh 988: in den ersten zwei Dritteln dicke, unschöne Schrift von 726, im Rest schöne, große, schwach punktierte Schrift von 720; der »3. Band«, vom kitāb al-mukātab bis zum kitāb al-mafqūd (an ebd. 987 [vgl. unten] nicht anschließend, aus einem anderen Exemplar).

Ebd. 989: aus zwei nicht zusammenhängenden Hälften zusammengebunden: a) von der zweiten Hand der Handschrift ebd. 988 (vgl. oben), vom kitāb as-sariqa bis in das kitāb as-sijar hinein; b) große, gröbere, deutliche Schrift von 727, das Ende des kitāb al-ġanājā und das kitāb al-waṣājā enthaltend.

Ebd. 986: geläufige, flüchtige, kleinere Schrift von 929; vom Anfang bis zum kitāb al-ḥaǧǧ.

Ebd. 987: dicke, deutliche Schrift von 956; der »2. Band«, an ebd. 986 (vgl. oben) anschließend, obwohl aus einem anderen Exemplar, und bis zum kitāb aṭ-ṭalāq reichend.

Ebd. 983—985: drei außerordentlich große Bände von 559, 439 und 408 Blatt, unschöne, deutliche Schrift von 973; am Anfang jeweils Inhaltsverzeichnis; schöne, schlecht erhaltene Einbände; vollständig.

Ebd. 991: größere, enge, sorgfältige, ältere Schrift; der »8. Band«, beginnt im kitāb ar-rahn, reicht bis zum kitāb al-ḥaǧr.

Ebd. 993: sehr großes Format, kleine, nicht junge Schrift; am Ende viele Textlücken; reicht vom kitāb al-iqrār bis zum kitāb al-ḥijal, kann also nicht der »2. Band« sein, wie angegeben ist.

Ǧārullāh 839: 198 Blatt großen Formats, dickere, spärlich punktierte, nicht besonders alte Schrift; der »9. Band«.

Ebd. 840: 511 Blatt sehr großen Formats, kleinere, nicht besonders alte Schrift; vom Anfang bis zum kitāb al-walā'.

Ebd. 841: 453 Blatt größeren Formats; aus verschiedenen Exemplaren zusammengesetzter Teilband des al-mabsūṭ von verschiedenen Händen.

Ebd. 843: 224 Blatt kleineren Formats, kleine, deutliche, ältere Schrift; vom kitāb al-iqrār bis zum kitāb al-wakāla.

Ebd. 844: 189 Blatt größeren Formats; Teilband des al-mabsūṭ von verschiedenen Händen.

[Konia, Jūsuf Aġa, fiqh 314 (10 Bände). Kaisari 270.] *I Nr. 3c* (lies dort Köprülü III 107); *II Nr. 3b.*

3c. Burhān al-islām Raḍī ad-dīn Muḥammad ibn Muḥammad ibn Muḥammad as-Saraḫsī (st. 544): al-muḥīṭ (der sog. al-muḥīṭ ar-raḍawī, eine Bearbeitung der Fragen des al-mabsūṭ und anderer Werke des aš-Šaibānī).

Šehīd 'Alī Paša 957—961: fünf sehr dicke Bände größeren Formats von verschiedenen Händen. a) 503 Blatt; vom Anfang bis zum kitāb aṭ-ṭalāq, am Ende steht noch die Überschrift des kitāb ar-riḍā'. b) 484 Blatt, grobe, geläufige, schwach punktierte Schrift von 721; ehemals schöner, schlecht

erhaltener Einband; anschließend, vom kitāb ar-riḍā' bis zum kitāb al-muḍāraba. c) angeblich 528 Blatt; anschließend, vom kitāb al-muzāra'a bis zum kitāb at-tazkija. d) angeblich 616 Blatt, im ersten Teil dicke, geläufige, unpunktierte Schrift von 694; anschließend, vom kitāb ad-da'wā bis zum kitāb ar-rahn; am Ende unvollständig, doch fehlt nur wenig. e) 626 Blatt, im zweiten Teil deutliche, schwach punktierte Schrift von 592, im dritten Teil dieselbe Schrift wie in b, hier von 722; farbiger 'unwān; anschließend, vom kitāb ar-rahn bis zum kitāb al-farā'iḍ, dem Ende des Ganzen; demnach ist das Exemplar vollständig; am Anfang eines jeden Bandes eingehendes Inhaltsverzeichnis von einer späteren Hand.

Faiẓullāh 958—961: vier sehr große und dicke Bände, prächtige, sehr deutliche, stark vokalisierte Schrift von 717 aus Kairo; Überschriften und Stichwörter rot. a) vom Anfang bis zum kitāb aṭ-ṭalāq; die beiden ersten Blätter und das letzte Blatt später ergänzt. b) vom kitāb ar-riḍā' bis zum kitāb aš-šarika; das erste Blatt später ergänzt. c) vom kitāb al-muḍāraba bis zum kitāb aṣ-ṣulḥ; das erste Blatt später ergänzt. d) vom kitāb al-wakāla bis zum Ende; das erste Blatt fehlt; prächtiges, vollständiges Exemplar.

Ǧārullāh 855: größere, sehr dicke Handschrift, größere, etwas verschnörkelte, zu Ligaturen neigende, alte Schrift, auf dem Titelblatt Besitzvermerk aus dem 8. Jahrhundert; wasserfleckig, die ersten Blätter und das letzte schlecht erhalten; enthält den »2. Teil« des Werkes, vom kitāb aṭ-ṭalāq bis zum kitāb al-aimān.

Jeni Ǧāmi' 562 f.: zwei sehr dicke Bände größeren Formats, mittelgroße, deutliche, bisweilen unpunktierte Schrift von 932; auf dem Schnitt als der »zweite Band« und »vierte Band« bezeichnet; vom kitāb ar-riḍā' bis zum kitāb aš-šarika und vom kitāb al-wakāla bis zum Ende.

Ebd. 561: sehr dicker Band mittleren Formats, kleine, dicke, geläufige Schrift von 943 (Datierung am Ende des ersten Teils); mit Gold verzierte Titelzeile und basmala (dabei ist das Werk im Goldstreifen fälschlich als der al-muḥīṭ al-burhānī [Nr. 3e*] bezeichnet, sekundär berichtigt); aus zwei Teilen zusammengebunden, vom Anfang bis zum kitāb al-'idda.

Faiẓullāh 962 f.: zwei sehr große und dicke Bände, enge, flüchtige, nicht leichte Schrift von 946; am Anfang von Band 1 noch ein Inhaltsverzeichnis, das zu Band 2 ist unvollständig; Überschriften rot, das Papier ist in einigen Blättern sehr stark nachgedunkelt; der erste Band vom Anfang bis zum kitāb an-nuḏūr, der zweite Band vom kitāb al-kaffārāt bis zum Ende, also vollständiges Exemplar.

Ǧārullāh 863—865. 867: vier große Bände von 441, 541, 425 und 196 Blatt, kleine, zitterige, unschöne, aber deutliche, nicht durchweg punktierte Schrift von 964. a) vom Anfang bis zum kitāb al-ḥijal; die ersten Blätter durch die Deckelklappe mit Textverlust beschädigt. b) wohl anschließend, vom kitāb al-aimān bis zum kitāb aš-šahādāt; am Anfang ebenso beschädigt. c) anschließend, vom kitāb ar-ruǧū' 'an aš-šahādāt bis zum kitāb al-ǧinājāt. d) anschließend, vom kitāb al-ḥudūd bis zum Ende; am Anfang ebenso beschädigt wie a; wohl vollständiges Exemplar.

Ebd. 859: 173 Blatt großen Formats, unschöne, zitterige Schrift von 968; schöner, nicht gut erhaltener Einband; vom kitāb al-ḥudūd bis zum Ende.

Ebd. 861: 480 Blatt großen Formats, kleine, dickere, gefällige, deutliche, ältere Schrift; die ersten Blätter durch die Deckelklappe beschädigt; aus dem »6. Band« und »7. Band« des Werkes zusammengebunden, vom kitāb aṣ-ṣulḥ bis zum kitāb al-ġaṣb und vom kitāb as-sijar bis zum kitāb al-farā'iḍ.

Kaisari 393: sehr großer und dicker Band von 909 Blatt, kleine, feine, spätere Schrift; Goldrand, am Ende einige auf das Werk bezügliche Verse; verzierter Einband; das Ganze in einem Bande.

I Nr. 3e; II Nr. 3c. Anfang: ... امّا بعد فإنّ من اشرف الأمور وأفضل العلوم عند الجمهور ... معرفة الفقه والأحكام الفاصلة ... ولمّا كانت الكتب المؤلّفة فى الفقه جمّة وافرة وفى كلّ (sic) منها فائدة زاهرة وجمعها متعبا وحفظها معجزا اذ الأعمار قصيرة ... فجمعت فى هذا الكتاب عامّة مسائل الفقه مع مبانيها ... وبدأت كلّ باب بمسائل المبسوط آلخ. — Vgl. zu Nr. 3d. Alle diese Handschriften enthalten, soviel ich sehe, den großen al-muḥīṭ.

3d. Die kürzeste Ausgabe desselben Werkes, der »Auszug« in zwei »Bänden« mit dem Titel al-waǧīz.

'Umūmī 2545: 261 Blatt recht großen Formats, charakteristische, deutliche, ältere, stark punktierte Schrift, vielfach verblaßt und später nachgezogen; die ersten Blätter später ergänzt; das kitāb al-farā'iḍ am Schluß fehlt, so daß die Handschrift mit dem kitāb al-waṣīja endet, mit einer irrtümlichen Schlußbemerkung von späterer Hand.

[Wehbī 398 (beim Buchbinder und unzugänglich).] *I Nr. 3f.* Anfang: ... امّا بعد فإنّى لمّا فرغت من تصنيف المحيط والوسيط صرّفت العناية الى تصنيف الوجيز فرأيت الإيجاز والاختصار على الواقعات المهمّة والنوازل الملمّة تسهيلا على ذوى الطلبة تقصّيا للمراعى العهدة بإقامة الفريضة وهى قوله عليه السلام طلب العلم فريضة على كلّ مسلم ومسلمة فاستخرت الله تعالى فيما اصنع آلخ. Es gibt also tatsächlich nur drei Ausgaben des al-muḥīṭ, und die sog. »größte« existiert nicht; unter dem al-muḥīṭ ist die fälschlich so genannte »zweite« oder »mittlere« Ausgabe in 10 »Bänden« zu verstehen, während al-wasīṭ die fälschlich so genannte »dritte« oder »kleine« Ausgabe in 4 »Bänden« meint (vgl. zu I Nr. 3e). Vielleicht ist der Irrtum aus einer falschen Interpretation dieser einleitenden Worte des Verfassers entstanden.

3e. Muḥammad ibn Aḥmad al-Ḫabbāzī: Auszug aus dem al-muḥīṭ ar-raḍawī.

'Umūmī 2479f.: zwei dicke Bände größeren Formats von 398 und 406 Blatt, dickere, geläufige Schrift von 911; vom Anfang bis zum kitāb as-sijar und vom kitāb al-ma'ḏūn bis zum Ende reichend.

Autor und Werk mir sonst unbekannt; der Auszug ist mit dem von Nr. 3d nicht identisch. Anfang: ... وبعد قد قال محمد بن احمد الخبّازى عفا الله ذنوبه ... لمّا الفت نفسى بمطالعة كتاب المحيط من تصنيف الشيخ الإمام الأجلّ الفاضل الزاهد رضىّ الدين حجّة الإسلام ابى القاسم محمد بن محمد بن محمد السرخسى اردت آن التقط مسائله

وأحذف دلائله تسهيلا للمتعلمين وترغيبا للطالبين . . . وبدأت فى اوّل كلّ باب بمسائل المبسوط وذكرت مسائل غيره بعلامة الجامع والزيادات . . . والنوادر ، وما قلت بعد مسائل النوادر «قال ابو الليث (st. 383 o. a.) كذا» او «قال الفقيه البلخى او الهندوانى (st. 362) كذا» فهو من مسائل الفتاوى . وجمعت هذه المسائل تذكرة لأولى الألباب وعونا لمَن ابتُلى بالفتوى والجواب . . . .

In keiner unmittelbaren Beziehung zum al-mabsūṭ des aš-Šaibānī steht:

der *al-muḥīṭ* des Burhān al-islām Maḥmūd ibn aṣ-Ṣadr al-kabīr Tāǧ ad-dīn Aḥmad ibn aṣ-Ṣadr aš-Šahīd Burhān al-a'imma 'Abdal'azīz ibn 'Umar ibn 'Abdal'azīz ibn 'Umar ibn Māze (st. etwa 570), also der sog. *al-muḥīṭ al-burhānī* (*I Nr. 3g**; *II Nr. 3c**), von dem ich folgende Handschriften nenne:

GĀRULLĀH 866: großer, dicker Band von 285 Blatt, schöne, kräftige, sehr große, deutliche, nicht durchweg punktierte Schrift von 636; der »4. Band«, vom kitāb al-buyū' bis zum kitāb aṣ-ṣarf; auf dem Schnitt fälschlich als der al-muḥīṭ as-saraḫsī (Nr. 3c) bezeichnet.

FAIẒULLĀH 964—968. 977. 970; sieben (meist sehr) dicke Bände, soweit nicht anders angegeben und abgesehen von späteren Ergänzungen sehr flüchtige, schwierige, nicht vollständig punktierte Schrift von 954 (Datierung in d und f); ehemals schöne Einbände. a) mehrere Hände; aus zwei Teilen zusammengebunden, am Ende unvollständig; vom Anfang bis zum kitāb aṣ-ṣalāt. b) anschließend, aus zwei Teilen zusammengebunden, am Ende unvollständig; vom kitāb az-zakāt bis in das bāb al-ḫul'. c) anschließend, aus zwei Teilen zusammengebunden; vom bāb al-ḫul' (Fortsetzung) bis zum kitāb al-ḥudūd. d) anschließend, aus zwei Teilen zusammengebunden; vom kitāb as-sariqa bis zum kitāb al-hiba. e) andere Hände, die erste Hand sorgfältig, z. T. vokalisiert, die zweite flüchtiger, Kollationsvermerk von 848; anschließend, aus zwei Teilen zusammengebunden; vom kitāb al-buyū' bis zum kitāb al-iǧārāt. f) anschließend, aus zwei Teilen zusammengebunden; im ersten Teil meist die erste Hand von e, im zweiten Teil meist die Haupthand, ganz am Ende Kollationsvermerk von 954; vom kitāb al-qaḍā' bis zum kitāb ar-ruǧū' 'an aš-šahādāt. g) anschließend, nur ein Teil, mehrere Textlücken; vom kitāb ad-da'wā bis zum kitāb al-maḥāḍir was-siǧillāt; demnach ist das Exemplar am Ende nicht vollständig (vgl. unten das Exemplar Faiẓullāh 971 ff.).

'UMŪMĪ 2148: sehr dicker Band größeren Formats, kleine, geläufige Schrift von 943; das Papier um die Schrift herum z. T. stark nachgedunkelt; aus zwei Teilen zusammengebunden; vom kitāb al-waqf bis zum kitāb al-maḥāḍir was-siǧillāt.

FAIẒULLĀH 971—976. 969: sieben (meist sehr) dicke Bände großen Formats, soweit nicht anders angegeben und abgesehen von späteren Ergänzungen geläufige, aber deutliche, punktierte Schrift von 978 (Datierung in a, b, d). a) 280 Blatt; vom Anfang bis zum kitāb aṣ-ṣalāt. b) 255 Blatt; anschließend; vom kitāb az-zakāt bis in das kitāb aṭ-ṭalāq.

c) 355 Blatt von der Haupthand, dazu noch eine umfangreiche Ergänzung von späterer Hand; anschließend; vom bāb al-ḫul' bis zum kitāb as-sijar. d) 325 Blatt; anschließend; vom kitāb al-istiḥsān bis zum kitāb al-bujū'. e) 409 Blatt; anschließend; vom kitāb aṣ-ṣarf bis zum kitāb ar-ruǧū' 'an aš-šahādāt. f) 301 Blatt, gröbere, dickere, kleinere, eckige Schrift; anschließend; vom kitāb ad-da'wā bis zum kitāb al-iqrār. g) die erste Hand feiner und zitterig, die zweite dieselbe wie in f, am Ende von dritter Hand auf 969 datiert; anschließend; vom kitāb al-wakāla bis zum kitāb al-ḥīṭān, dem Ende des Ganzen; vollständiges Exemplar.

ǦĀRULLĀH 852: 468 Blatt großen Formats, kleine, geläufige, unschöne Schrift von 970; vom Anfang bis zum kitāb al-walā'.

EBD. 856: 529 Blatt sehr großen Formats in schönem, aber schlecht erhaltenem Einband, kleinere, deutliche, gefällige Schrift von 975 (so nach einer Bemerkung von zweiter Hand); vom Anfang bis zum kitāb al-'itāq.

JENI ǦĀMI' 549—554: sechs sehr dicke Bände großen Formats, soweit nicht anders angegeben kräftige, geläufige, bisweilen flüchtige, punktierte Schrift von 981 (Datierung in a, e, f); Überschriften rot, farbige 'Unwāne. a) aus zwei Teilen zusammengebunden; der erste Teil in kleiner, feiner, zierlicher Schrift; vom Anfang bis zum kitāb aṣ-ṣalāt und vom kitāb az-zakāt bis in das kitāb aṭ-ṭalāq. b) geläufige, dünnere, meist punktierte Schrift; nicht anschließend; vom kitāb al-muḍāraba bis zum kitāb aṣ-ṣulḥ. c) nicht anschließend; vom kitāb al-istiḥsān bis zum kitāb al-bujū'. d) eckige, kräftige, meist unpunktierte Schrift; anschließend; vom kitāb aṣ-ṣarf bis zum kitāb aš-šahādāt. e) anschließend; vom kitāb ad-da'wā bis zum kitāb al-iqrār. f) anschließend; vom kitāb al-wakāla bis zum Ende; das Exemplar ist also vollständig bis auf den nicht zugehörigen Band b, der auch keinen 'unwān besitzt und im Einband abweicht; die nicht von der Haupthand herrührenden Teile sind mit ihr etwa gleichzeitig.

ǦĀRULLĀH 857: 261 Blatt sehr großen Formats, flüchtige, unschöne Schrift von 1000; der »2. Band« des Werkes, von kitāb ar-ruǧū' 'an aš-šahādāt bis zum kitāb al-maḥāḍir was-siǧillāt.

FAIZULLĀH 723: 131 Blatt kleinen Formats, geläufige, zu Ligaturen neigende, dickere Schrift von 1001, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis; enthält nur das kitāb al-ḥijal aus dem al-muḥīṭ al-burhānī.

JENI ǦĀMI' 555—560: sechs sehr dicke Bände sehr großen (nur bei b und e etwas kleineren) Formats, soweit nicht anders angegeben und abgesehen von späteren Ergänzungen größere, geläufige, z. T. flüchtige, unschöne, aber deutliche, ältere Schrift; am Anfang von a Gesamtinhaltsverzeichnis. a) vom Anfang bis zum kitāb aṣ-ṣalāt. b) gröbere, dickere, ältere Schrift; anschließend; vom kitāb az-zakāt bis in das kitāb aṭ-ṭalāq. c) anschließend; vom bāb al-ḫul' bis zum kitāb as-sijar. d) anschließend; vom kitāb al-istiḥsān bis zum kitāb al-bujū'. e) sehr deutliche, charakteristische, nach rechts geneigte, ältere Schrift; nicht anschließend; vom kitāb ad-da'wā bis zum kitāb al-iqrār. f) anschließend; vom kitāb al-wakāla bis zum Ende.

Šehīd ʿAlī Paša 954: 631 Blatt sehr großen Formats, feine, dünne, z. T. enge, deutliche Schrift; reicht vom Anfang bis zum kitāb al-aḍḥija und hört mitten auf der Seite ohne Schlußformel auf; nach dem von späterer Hand vorgesetzten Inhaltsverzeichnis sollen noch das kitāb al-waqf und das kitāb al-hiba folgen, die hier fehlen.

Ebd. 955: 459 Blatt sehr großen Formats; aus zwei Teilen zusammengebunden. a) geläufige, kräftige, deutliche Schrift; vom kitāb aš-šahādāt bis zum kitāb al-maḥāḍir was-siǵillāt. b) andere, ältere, kräftige, deutliche Schrift, vom kitāb al-iqrār bis zum kitāb al-maʾḏūn; sehr viele Noten in feiner, dünner, späterer Schrift am Rande und auf eingeklebten Zetteln.

Ebd. 956: 465 Blatt sehr großen Formats, gefällige, geläufige, gegen Ende flüchtige Schrift; ausführliches Inhaltsverzeichnis am Anfang; vom kitāb al-qisma bis zum kitāb al-maḥāḍir was-siǵillāt.

Ǧārullāh 853: 410 Blatt sehr großen Formats, kleine, zierliche, gefällige, nicht junge Schrift, kollationiert; am Anfang unvollständig; vom kitāb al-waqf bis zum kitāb al-maḥāḍir was-siǵillāt.

Ebd. 854: 396 Blatt großen Formats, kleinere, deutliche, alte Schrift; verzierter ʿunwān, Einband mit hübscher Vignette; der »3. Band«, vom kitāb al-ḫulʿ bis zum kitāb al-aimān.

Ebd. 858: jetzt 124 Blatt großen Formats, unschöne, zitterige, nicht besonders alte Schrift; enthält das kitāb as-sijar und war der »3. Teil«, aber früher viel umfangreicher (mit fol. 3 beginnt die 29. [oder 19.?] Lage); nun ist auf fol. 1 von späterer Hand der Anfang des kitāb as-sijar ergänzt.

Ebd. 860: sehr große, dünnere Handschrift, kleine, feine, aber doch deutliche, etwas vokalisierte, nicht besonders alte Schrift; am Anfang und am Ende unvollständig, Wurmfraß; beginnt im kitāb al-ḥudūd, endet im kitāb al-bujūʿ.

Ebd. 862: 256 Blatt sehr großen Formats, kleinere, deutliche, nicht besonders alte Schrift; schöner, nicht gut erhaltener Einband; vom kitāb al-iqrār bis zum kitāb al-waṣājā; der »9. Band« nach dem späteren Inhaltsverzeichnis, nach dessen Ausweis noch anderes folgen sollte; man sieht noch die Spuren des Herausreißens am Einband.

[Konia, Jūsuf Aǵa, fiqh 331 (5 Bände).]

4. Ders.: kitāb al-āṯār.

Ḫālidīja I, fiqh ḥanafī 90: kleinere, aber dickere Handschrift, häßliche, grobe Schrift von 1137, Überschriften und Stichwörter rot bzw. rot überstrichen; stark stockfleckig.

ʿUmūmī 1853: dünne Handschrift kleineren, hohen Formats, kleine, enge, taʿlīq-artige Schrift von 1218.

Faiẓullāh 644: 101 Blatt großen Formats, große, schwach punktierte, nicht besonders alte Schrift, kollationiert.

I Nr. 4. Lithographiert Lucknow 1312 (mit Vorwort von Muḥammad ʿAbdalḥajj al-Laknawī) und Lahore 1329.

5a. Ders.: al-ǧāmiʿ al-kabīr.

Kommentar des abul-Laiṯ Naṣr ibn Muḥammad ibn Aḥmad ibn Ibrāhīm as-Samarqandī (st. 383 o. a.).

Faiẓullāh 745: dicker Band größeren Formats, geläufige, nach dem Ende zu flüchtiger und ligaturenreicher werdende Schrift von 655, anfangs reichlich, weiterhin schwächer punktiert und vokalisiert; Überschriften rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis, etwa in der Mitte eine Textlücke; vom Anfang bis zum kitāb aš-šufʿa.

Ebd. 749: 314 Blatt recht großen Formats, große, fast unpunktierte, zu Ligaturen neigende, nicht junge Schrift, einiges von flüchtiger, späterer Hand ergänzt; vom Anfang bis zum kitāb aš-šufʿa.

I Nr. 5a. Die dort behandelte Handschrift WELĪEDDĪN 1159 (vom Anfang bis zum kitāb aḍ-ḍamān reichend) enthält sicher den Kommentar des as-Samarqandī. Dasselbe Werk liegt auch in der *I Nr. 5y* behandelten Handschrift SÜLEIMĀNĪJE 462 vor; anstatt al-ʿĀmilī ist eher al-ʿĀlimī zu lesen (wie auch ḤḪ II 566 steht), so daß auch hier eine Verwechslung der beiden as-Samarqandīs stattgefunden hat. Das den Kommentar einleitende Vorwort as-Samarqandīs lautet: ... وبعد فإنّى قصدت أن اذكر شرح مسائل الجامع الكبير واتحرّز فيه عن المبالغة فى الإيجاز والتطويل وابتغى بين ذلك خير سبيل آلخ.

Die *I Nr. 5c* behandelte Handschrift AJA SOFIA 1381 kann nicht der Kommentar des as-Saraḫsī zum al-ǧāmiʿ al-kabīr sein; die Anordnung des Stoffes entspricht der im al-aṣl (Nr. 3) und den von ihm abhängigen Werken. Fol. 224a, am Ende eines »Teiles« des Bandes, wird das Werk in der Unterschrift einfach als al-mabsūṭ bezeichnet; es ist aber sicher nicht der al-mabsūṭ des as-Saraḫsī (Nr. 3b) und, soviel ich sehe, auch mit keinem anderen mir bekannten Werk identisch. Jedenfalls gibt es sich als Kommentar zu einem Werk des aš-Šaibānī, dessen Grundtext immer durch قال eingeleitet und rot hervorgehoben wird (seine Bezeichnung als aṣl am Anfang des kitāb al-bujūʿ ist appellativisch gemeint; der al-aṣl selbst wird einige Male genannt). Am Anfang des kitāb as-siǧadāt nennt sich der Autor Muḥammad ibn Aḥmad (sollte diese Angabe etwa falsch sein?). Am Ende steht تمّ هذا الجزء آلخ; wieviel noch fehlt, ist unbestimmt.

5b. Versifizierung des abū Naṣr Aḥmad ibn abil-Muʾaijad al-Maḥmūdī an-Nasafī (st. 519; die Abfassung der Verse 515 vollendet) mit einem Prosakommentar des Verfassers.

Faiẓullāh 750: 221 Blatt sehr großen Formats, kleine, zierliche, in den Versen etwas vokalisierte Schrift von 709; die Verse rot, vorher noch Inhaltsverzeichnis; schönes Exemplar in ehemals sehr schönem Einband.

I Nr. 5d.

5c. Kommentar des Burhān al-a'imma Ḥusām ad-dīn ʿUmar ibn ʿAbdalʿazīz ibn ʿUmar ibn ʿAbdalʿazīz ibn ʿUmar ibn Māze aṣ-Ṣadr aš-Šahīd (st. 536).

Faizullāh 747: mittelstarker Band größeren Formats, kleine, deutliche Schrift von 660, kollationiert; Überschriften rot; vollständig.

I Nr. 5f. Anfang: باب الصلوة قال الشيخ الإمام رحمه الله : ادار محمد رحمه الله هذا الباب على فصلين فصل فى محاذاة المرأة الرجل فى الصلوة وفصل فى اقتداء المقيم بالمسافر والمسافر بالمقيم، وإنّما اورد الباب ليفرّق بين اللاحق والمسبوق الخ.

5d. Kommentar des abū Naṣr Aḥmad ibn Zain ad-dīn Muḥammad ibn ʿUmar al-ʿAttābī al-Buḫārī (st. 586).

Ǧārullāh 672: sehr dicke Handschrift größeren Formats, deutliche, schwach punktierte Schrift von 673, in der ersten Hälfte viele Randglossen; ziemlich starker Wurmfraß mit Textverlust in den Glossen; vollständig.

I Nr. 5i.

5e. Kürzerer Kommentar des Ǧamāl ad-dīn Maḥmūd ibn Aḥmad ibn ʿAbdassaijid al-Ḥaṣīrī al-Buḫārī (st. 636) mit dem Titel al-waǧīz.

Qara Čelebizade 116: dicke Handschrift mittleren Formats, kleine, geläufige, doch deutliche, alte Schrift; die Datumsangabe am Schluß ist zur Unleserlichkeit verkürzt; namentlich im ersten Drittel viele Randglossen; Wurmfraß, z. T. mit Textverlust.

Faizullāh 948: 193 Blatt sehr großen Formats, flüchtige, etwas unbestimmte, dickere, spätere Schrift; Blatt 1 und 2 mit Textverlust beschädigt, vorher noch Inhaltsverzeichnis.

I Nr. 5m. Anfang (nach der Vorrede): باب الصلاة بُنى الباب على آنّ المعتبَر فى القضاء حالة الفوات لأنّ الشىء يُقضى بمثله فلا بدّ من اعتباره ليمكن القضاء بالمثل الخ.

5f. Längerer Kommentar desselben mit dem Titel at-taḥrīr fī šarḥ al-ǧāmiʿ al-kabīr.

Ǧārullāh 670: dicker Band sehr großen Formats, große, deutliche, schwach punktierte Schrift von 626; nach der Unterschrift von erster Hand der »5. Teil«; z. T. durch Wasserflecken und Zusammenkleben der Blätter schwer lesbar geworden, auch Textverlust; am Anfang unvollständig, doch fehlt nur ganz wenig (wohl ein Blatt).

Faizullāh 751: 598 Blatt sehr großen Formats, kleine, zierliche, spätere Schrift, von Blatt 558 an später ergänzt; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis; vollständig.

Ǧārullāh 671: 210 Blatt großen Formats in ehemals schönem Einband, zwei ältere Haupthände: die erste dicker, die zweite dünner und flüchtiger; nach dem Titelblatt der »4. Teil« des Werkes; die beiden ersten Blätter sind schon in alter Zeit zusammengeklebt, so daß der Anfang fehlt; ein anderer Anfang ist auf den Rändern des jetzigen fol. 1b hergestellt, aber offenbar nicht vollständig und auch durch das Binden z. T. unleserlich geworden.

I Nr. 5n; II Nr. 4f.

5g. Auszug des Ṣadr ad-dīn (oder Kamāl ad-dīn) abū ʿAbdallāh Muḥammad ibn ʿAbbād ibn Malikdād al-Ḫilāṭī (st. 652) mit dem Titel at-talḫīṣ.

Faizullāh 696: dicker Band großen Formats, dickere, etwas vokalisierte, deutliche Schrift von 864; die dafür berechneten breiten Ränder und Räume zwischen den Zeilen sowie eingeklebte Zettel sind mit Glossen übersät.

ʿUmūmī 2310: dünnere Handschrift mittleren, höheren Formats, deutliche, spätere Schrift, Goldrand.

Jyldyz 9916: 180 Blatt größeren Formats, große, dicke, schöne, ältere Schrift, auf den ersten Seiten viele Glossen; am Anfang Inhaltsverzeichnis.

Ǧārullāh 603; 245 Blatt kleineren Formats, kleine, geläufige, ältere Schrift mit kleinem Spiegel, der breite Rand von vielen Notizen bedeckt; Titelvignette mit Gold.

I Nr. 5p; II Nr. 4g.

5h. Kommentar zum Auszug des al-Ḫilāṭī von ʿAlāʾ ad-dīn ʿAlī ibn Balabān ibn ʿAbdallāh al-Fārisī (st. 731) mit dem Titel tuḥfat al-ḥariṣ fī šarḥ at-talḫīṣ.

Faizullāh 737—739: drei dicke Bände großen Formats von je etwa 230 Blatt, kräftige, deutliche, meist punktierte Schrift von 883, Überschriften rot; schönes, vollständiges Exemplar: a) vom Anfang bis in das kitāb al-iqrār, b) anschließend bis in das kitāb al-bujūʿ, c) anschließend bis zum Ende.

Ebd. 740f.: zwei große, dicke Bände, deutliche, schwach punktierte, ältere Schrift, Überschriften rot; Inhaltsverzeichnis nur beim ersten Band; schönes, vollständiges Exemplar: a) vom Anfang bis zum kitāb ar-ruǧūʿ ʿan aš-šahādāt, b) vom kitāb aṭ-ṭalāq bis zum Ende.

Ebd. 742: 529 Blatt großen Formats, kleine, geläufige Schrift; am Anfang Inhaltsverzeichnis; vollständig.

I Nr. 5r; II Nr. 4h. Dasselbe Werk liegt wohl sicher auch in der *I Nr. 5aa* besprochenen Handschrift WELĪEDDĪN 1158 vor, deren Behandlung folgendermaßen zu berichtigen und zu ergänzen ist: schöne Handschrift von 249 Blatt, große, kräftige, unpunktierte, deutliche, alte Schrift; enthält hauptsächlich den Hauptteil des kitāb al-bujūʿ, mit dem bāb baiʿ al-makīl beginnend, am Ende den Anfang des kitāb al-waṣājā.

5i. Weiterer Kommentar von Akmal ad-dīn Muḥammad ibn Muḥammad ibn Maḥmūd al-Bābartī (st. 786), unvollendet.

Ǧārullāh 655: große, dicke Handschrift, kleinere, geläufige, bisweilen ligaturenreiche, schwach punktierte, ältere Schrift, am Ende unvollständig; Grundtext meist rot überstrichen; z. T. Textverlust durch Wurmfraß, am oberen Rande, namentlich am Anfang, Wasserflecken.

II Nr. 4i; vgl. ibn Quṭlūbuǧā Nr. 199, al-Laknawī s. v. Die hier gegebene Form seines Namens ist der anderen, die allerdings auch die beiden Handschriften seines Werkes bieten, Muḥammad ibn Maḥmūd ibn Aḥmad, aus den von al-Laknawī angeführten Gründen vorzuziehen. Sollte der *I Nr. 5q* behandelte anonyme Kommentar mit diesem Werk

identisch sein?; die dort angeführte Handschrift ĠĀRULLĀH 654 stammt zwar aus einem andern Exemplar, zeigt aber eine ganz gleiche Anlage; freilich ist mir der Titel *at-taḫlīṣ* für das Werk des al-Bābartī sonst nicht bekannt.

5k. Weiterer Kommentar von abul-ʿIṣma Masʿūd ibn Muḥammad ibn Muḥammad al-Ġuǧduwānī mit dem Titel at-tanwīr.

Faiẓullāh 746: großer, dicker Band, flüchtige, ligaturenreiche, schwach punktierte Schrift von 779, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis; vom kitāb al-bujūʿ bis zum kitāb al-ǵinājāt, dem Ende des Werkes, doch fehlt das Schlußwort des Verfassers; gehört die Handschrift ebd. 757 dazu?

Ebd. 758: sehr dicker Band großen Formats, deutliche, vollpunktierte Schrift von 875; auf einigen Blättern hat sich das Papier um die Tinte herum stark verfärbt, was die Lesbarkeit erschwert; vom kitāb al-bujūʿ bis zum Ende; gehört nicht zur Handschrift ebd. 757.

Molla Čelebi 44. 46: zwei dicke Handschriften größeren Formats, gänzlich unpunktierte, sehr geläufige, stellenweise nicht leichte, kräftige, ältere Schrift; Grundtext rot überstrichen; vollständiges Exemplar.

Ebd. 45: dicke Handschrift großen Formats, kleinere, sehr geläufige, ältere Schrift; Grundtext rot überstrichen, starker Wurmfraß; der »1. Band«.

Faiẓullāh 757: 405 Blatt großen Formats, häßliche, ligaturenreiche, fast unpunktierte, ältere Schrift; vom Anfang bis zum kitāb al-wadīʿa.

I Nr. 5s; II Nr. 4k. Die nisba des Verfassers ist wohl wie hier angegeben zu lesen (vgl. EI s. v. Ghudjduwān).

Ein weiterer, anonymer Kommentar zum Auszug des al-Ḫilāṭī liegt in der *I Nr. 5bb* behandelten Handschrift ŠEHĪD ʿALĪ PAŠA 802 vor; dies Werk ist mit keinem der I Nr. 5 q—5 v besprochenen identisch. Anfang: . . . وبعد فقد طال سؤال المهرة الكاملين من الأفاضل الامجاد والطلبة الراحلين. . .

بسم الله الرحمن الرحيم الله احمد جمع بين التسمية والتحميد . . . كتاب الصلوة جعل المباحث المتباينة جدّا كالصلوة والزكوة مثلا كتبا والأنواع المتشاركة من كلّ كتاب المشتملة على الأفراد ابوابا وقد جاءت الكتب الخ. . . باب ممّا يُفسدها وافتتح بمسئلة المحاذاة ليكون اوّل ما تفرّع به الاسماع مستقلّا بالإشهاد على معانى غريبة. . . .

5l. Kommentar des abur-Rabīʿ Ṣadr ad-dīn Sulaimān ibn Wahb (st. 677) mit dem Titel al-waǵīz.

Faiẓullāh 947: mittelstarke Handschrift mittleren Formats mit kleinem Spiegel, kleine, unpunktierte, verblichene Schrift von 695; der breite Rand mit Glossen von erster Hand in ganz kleiner Schrift übersät, auch stehen kürzere zwischen den Zeilen; einiges mit schwarzer Tinte nachgezogen; eine Reihe von Blättern, namentlich gegen Ende, später ergänzt, wenige Blätter am Rande mit Textverlust der Glossen beschädigt, doch ist der Grundtext intakt geblieben; bis auf die Erhaltungsmängel schönes Exemplar.

Ḫālidīja I, fiqh ḥanafī 120: 168 Blatt mittleren Formats, große, unpunktierte, geläufige, ligaturenreiche, alte Schrift; am Anfang und auch im Innern später ergänzt.

I Nr. 5w; II Nr. 4m.

Der *I Nr. 5x*; *II Nr. 4n* behandelte Kommentar zu der Bearbeitung des Ṣadr ad-dīn Sulaimān von Šaiḫ al-islām Faḫr ad-dīn abū ʿAmr ʿUṯmān ibn Ibrāhīm ibn Muṣṭafā ibn Sulaimān al-Māridīnī al-Miṣrī (st. 731) liegt auch in der *I Nr. 8f* besprochenen Handschrift MOLLA ČELEBI 49 vor (die Angabe آخر الجزء الأوّل من شرح الشيخ فخر الدين in der Unterschrift geht demnach nicht, wie dort vermutet, auf Qāḍī Ḫān, sondern richtig auf al-Māridīnī; die Bezeichnung als »erster Teil« will zum Inhalt — kitāb al-aimān, kitāb an-nikāḥ und bis zum kitāb aṭ-ṭalāq — nicht recht passen). Die ebd. angeführten Handschriften MOLLA ČELEBI 50 und 51 (die Nummern sind jetzt — richtig — vertauscht) enthalten zwei verschiedene Werke, spätere fiqh-Kommentare, die mit aš-Šaibānī nichts zu tun haben.

Die *I Nr. 5cc* behandelte Handschrift MAḤMŪD PAŠA 223 enthält keineswegs sicher einen Kommentar zu einer Schrift des aš-Šaibānī, obgleich es am Anfang des kitāb ad-daʿwā wal-baijināt heißt: بدأ محمد رضى الله عنه هذا الكتاب بما روى الخ und aš-Šaibānī bald darauf noch mehrere Male zitiert wird; die Beziehung zum al-ǧāmiʿ al-kabīr ist ganz unsicher. Jedenfalls ist das Werk weder mit dem al-mabsūṭ des as-Saraḫsī (Nr. 3b) noch mit dem al-muḥīṭ ar-raḍawī (Nr. 3c) noch mit dem al-muḥīṭ al-burhānī (Nr. 3e*) noch, soviel ich sehe, mit einem anderen mir bekannten Werk identisch (auch nicht mit der Aja Sofia 1381 vorliegenden Schrift; vgl. Nr. 5a*). Am Anfang des kitāb al-qisma wird u. a. as-Saraḫsī zitiert. Der Autor nennt sich verschiedentlich aṣ-Ṣadr; es ist mir nicht gelungen, ihn mit einem der Träger der verschiedenen mit Ṣadr zusammengesetzten Namen zu identifizieren. Unter den Werken des Burhān al-aʾimma Ḥusām ad-dīn ʿUmar ibn ʿAbdalʿazīz ibn ʿUmar ibn ʿAbdalʿazīz ibn ʿUmar ibn Māze aṣ-Ṣadr aš-Šahīd (st. 536; vgl. Nr. 5c; Br. I 374, 10), an den man zunächst denkt, ist die hier vorliegende Schrift weder mit den *al-fatāwā aṣ-ṣuġrā* (JENI ǦĀMIʿ 639 und 640, zwei vollständige Exemplare) noch den *al-fatāwā al-kubrā*, auch *al-wāqiʿāt* genannt, (JENI ǦĀMIʿ 657, 658 und 659, drei Exemplare, davon das zweite am Ende unvollständig) identisch; auch ist sie verschieden von der *ḏaḫīrat al-fatāwā*, auch *aḏ-ḏaḫīra al-burhānīja* genannt, des Burhān al-islām Maḥmūd, des Autors des al-muḥīṭ al-burhānī, der ebenfalls den Namen aṣ-Ṣadr trug, (JENI ǦĀMIʿ 615—618, vollständiges Exemplar) und von seiner *tatimmat al-fatāwā* (JENI ǦĀMIʿ 597).

5m. Nicht identifizierter Kommentar.

Zāhirīja, fiqh ḥanafī 158: Teilband eines ausführlichen Kommentars zum al-ǧāmi' al-kabīr, am Ende unvollständig; beginnt mit dem kitāb al-bujū', endet im bāb al-aimān fiqtiḍā' al-māl.

Die einzelnen Kapitel beginnen immer mit اصل الباب; der Anfang der Worte aš-Šaibānīs ist immer deutlich hervorgehoben, aber nicht das Ende.

Entgegen den Angaben der Kataloge liegen Kommentare zum al-ǧāmi' al-kabīr in folgenden Handschriften nicht vor:

ḤĀFIẒ AḤMED PAŠA 29: Kommentar zum al-ǧāmi' aṣ-ṣaǧīr.

FAIẒULLĀH 748: desgleichen, obgleich auf dem Schnitt شرح الجامع الكبير steht.

Ich benutze die Gelegenheit, zwei weitere Handschriften der Werke anzuführen, die ich an den entsprechenden Stellen *I S. 28f.* (lies dort Šehid 'Alī Paša 1121); *II S. 13f.* zu behandeln hatte:

Die *qunjat al-munja litatmīm al-ġunja* von Naǧm ad-dīn abur-Raǧā' Muḫtār ibn Maḥmūd ibn Muḥammad az-Zāhidī (st. 658) liegt vor FAIẒULLĀH 1076: 173 Blatt großen Formats, unschöne, unsaubere, geläufige, spätere Schrift, vorher noch Inhaltsverzeichnis.

Desselben Autors *ḥāwī masā'il al-munja* liegt vor FAIẒULLĀH 1013: 255 Blatt sehr großen Formats, große, kräftige, deutliche, etwas vokalisierte Schrift von 731; Überschriften und Zitatensiglen rot, viel Glossen am Rande; am Anfang noch Inhalts- und Siglenverzeichnis; schönes Exemplar.

[Konia, Jūsuf Aǵa, fiqh 224: angeblich die *munjat al-muftī* von Sirāǧ ad-dīn Jūsuf ibn abī Sa'd ibn Aḥmad as-Siǧistānī.]

6. Ders., kitāb as-sijar al-kabīr, in der kommentierenden Bearbeitung des Šams al-a'imma abū Bakr Muḥammad ibn Aḥmad ibn abī Sahl as-Saraḫsī (st. 483).

Afiun, Gedik Aḥmed Paša 47: große, dicke Handschrift von 867, kleine, geläufige Schrift, kollationiert, schöner Einband.

Konia, Jūsuf Aǵa, fiqh 279: 467 Blatt mittleren Formats von 1167, schöner Einband der Zeit.

Faiẓullāh 764: 350 Blatt sehr großen Formats, dicke, ta'līq-artige, spätere Schrift, vorher noch Inhaltsverzeichnis.

ebd. 765: 249 Blatt recht großen Formats, unschöne, ligaturenreiche, flüchtige, spätere Schrift, vorher noch Inhaltsverzeichnis.

Kaisari 313: recht große, hohe, dickere Handschrift, dicke, deutliche, spätere Schrift.

[Ẓāhirīja, fiqh ḥanafī 115: dasselbe Werk. ebd. 116: die türkische Übersetzung des Muḥammad Munīb al-'Aintābī (*I zu Nr. 7b*).] *I Nr. 7*,

7a. Ders., kitāb az-zijādāt.

Kommentar des abū Naṣr Aḥmad ibn Zain ad-dīn Muḥammad ibn ʿUmar al-ʿAttābī al-Buḫārī (st. 586).

Faizullāh 763: kleinere, dickere Handschrift, kleine, geläufige, nur zum Teil punktierte, deutliche Schrift von 600 + 60 (? leider an der Stelle der Datierung beschädigt, doch ist das 7. Jahrhundert sicher).

Ǧārullāh 677: 260 Seiten kleinen Formats, geläufige, z. T. flüchtige, unpunktierte Schrift von 693; kollationiert; es folgen von derselben Hand noch 3 Blatt über Erbteilberechnungen.

Ḫālidīja I, fiqh ḥanafī 105: 125 Blatt größeren Formats, kleinere, zum taʿlīq neigende, geläufige, nicht immer ganz leichte Schrift von 906; stellenweise Wurmfraß.

ebd. 112: 191 Blatt größeren Formats, große, z. T. unpunktierte, sehr deutliche, charakteristische, alte Schrift, am Anfang und am Ende spät ergänzt; am Anfang noch ausführliches Inhaltsverzeichnis.

Die *I Nr. 8g* behandelte Handschrift ŠEHĪD ʿALĪ PAŠA 808 enthält, wie bereits *II Nr. 5a* vermutet, dasselbe Werk, nur ist in der Vorrede die Selbstnennung des al-ʿAttābī weggelassen. *I Nr. 8a; II Nr. 5a* (in dem dort mitgeteilten Anfang ist anstatt فيه vielmehr فى القدم zu lesen). Das Ende lautet: ولو زاده الريح قوّة او اماله ولم يقطعه عن سننه لم يكن به بأس لأنّ الاحتراز عنه غير ممكن والله اعلم. Meine Angabe zu I Nr. 8a ist nunmehr dahin zu modifizieren, daß das Grundwerk und der Auszug des Ṣadr ad-dīn Sulaimān (I Nr. 8c) sowie ein mit diesem vielleicht identischer Kommentar (II Nr. 5c) mit der Frage des al-ǧamʿ bain al-masḥ wal-ġusl o. ä. beginnen, während der Kommentar des al-ʿAttābī (I Nr. 8a; II Nr. 5a; III Nr. 7a) wie der des Qāḍī Ḫān (I Nr. 8b; II Nr. 5b; III Nr. 7b) damit die Frage des musāfir aḥdaṯ falam jaǧid al-māʾ o. ä. vereinigen.

7b. Kommentar des Faḫr ad-dīn al-Ḥasan ibn Manṣūr ibn Maḥmūd al-Ūzǧandī al-Farǧānī Qāḍī Ḫān (st. 592).

Faizullāh 761 f.: zwei dicke Bände kleineren Formats, flüchtige, ligaturenreiche, meist dickere, unpunktierte, bisweilen nicht leichte Schrift von 561 (also noch zu Lebzeiten des Autors; Datierung am Ende des ersten Bandes); am Anfang jeweils noch Inhaltsverzeichnis; a) vom Anfang bis zum kitāb al-wakāla, b) anschließend vom kitāb aš-šahādāt bis zum Ende.

Ǧārullāh 678: 379 Blatt größeren Formats, flüchtige, unpunktierte, ligaturenreiche, nicht leichte Schrift von 651; am Anfang z. T. später nachgezogen.

Die *I Nr. 8h* behandelte Handschrift MEḪMED MURĀD 1022 (1006) enthält dasselbe Werk in zwei »Teilen«, vom Anfang bis zum kitāb al-wakāla wal-muḍāraba und vom kitāb aš-šahādāt bis zum Ende (am Anfang stärkere Textdifferenz gegen die anderen Handschriften). *I Nr. 8b; II Nr. 5b.* Der Anfang lautet ausführlicher: كتاب الطهارة باب فى الذى لا يجد الماء ويجد سؤر الحمار او النبيذ وفى المسح. فى الباب خمسة فصول. الفصل الأوّل والثانى ينبى على اصلين احدهما (Hs. 1022: ذكر فى الباب فصولا خمسة وأدارها على اصول اربعة احد الاربعة) آنّ

الطهارة شرط جواز الصلوة . . . اذا عرفنا هذا قال محمد رحمه الله مسافر احدث فلم يجد الا سؤر
حمار او بغل الخ . Ende: وكذا لو اماله الريح يمنه او يسره الا انها لم تقطع سنته لأنّ هذا القدر
من الإمالة لا يمكن الاحتراز عنه لأنّ الهواء لا يخلو عن الريح فما لم تقطع سنته لا يبطل حكمه
والله اعلم بالصواب .

Die *I Nr. 8e* behandelte Handschrift QARA MUṢṬAFĀ PAŠA 190 hat mit dem kitāb az-zijādāt nichts zu tun, enthält vielmehr das *kitāb ǵāmiʿ al-fiqh* von al-ʿAttābī (I Nr. 5k*), so daß er auf dem Schnitt zu Recht genannt ist.

8. Muḥammad ibn Idrīs aš-Šāfiʿī (st. 204): al-musnad.

Faizullāh 522: 138 Blatt kleineren Formats, enge, geläufige, z. T. vokalisierte Schrift von 506, kollationiert; Papier stark nachgedunkelt, z. T. Wurmfraß mit Textverlust.

Ẓāhirīja, ḥadīṯ 250: sehr dicke Handschrift kleineren Formats, dickere, spärlich punktierte Schrift von 516 mit samāʿ-Vermerken.

Faizullāh 523: 210 Blatt kleinen, hohen Formats, kleinere, zierliche, nicht besonders alte Schrift, das Ende in anderer, geläufiger, unpunktierter Schrift.

Ẓāhirīja, ḥadīṯ 249: großer, sehr dicker Band, große, kalligraphische, voll vokalisierte, ältere Schrift, Überschriften rot; am Ende unvollständig.

I Nr. 12.

8a. Maǧd ad-dīn abus-Saʿādāt al-Mubārak ibn al-Aṯīr (st. 606): aš-šāfī al-ʿī fī šarḥ musnad aš-Šāfiʿī.

Faizullāh 452: 202 Blatt kleineren Formats, schwach punktierte, deutliche Schrift von 657; der »dritte Teil« des Werkes, das kitāb az-zakāt und das kitāb al-ḥaǧǧ enthaltend; damit ist der rubʿ al-ʿibādāt des Ganzen abgeschlossen.

I Nr. 12a; II Nr. 6a.

9. Ders.: kitāb as-sunan (al-maʾṯūra).

Faizullāh 351: 133 Blatt kleineren Formats, größere, geläufige Schrift des 6. Jahrhunderts mit samāʿ-Vermerken aus dem Ende des Jahrhunderts; von einem Exemplar mit (mitkopierten) samāʿ-Vermerken aus dem Anfang des Jahrhunderts abgeschrieben und kollationiert; durcheinandergebunden, so daß die Vollständigkeit nicht feststeht; am Schluß steht jedenfalls das Ende des 6. Teils, mit dem das Werk noch nicht abgeschlossen ist.

I Nr. 14.

***10A.** abū ʿAbdallāh Aḥmad ibn Muḥammad ibn Ḥanbal (st. 241): kitāb al-masāʾil.

Ẓāhirīja, fiqh ḥanbalī 1: Handschrift mittleren Formats in ehemals schönem Einband, 21 jetzt lose Lagen von je 5 Doppelblatt, von der letzten nur 5 Blatt beschrieben; deutliche, etwas vokalisierte, ältere Schrift, Überschriften rot; Titel von späterer Hand: كتاب فيه مسائل عبد الله ابن الإمام احمد بن حنبل لوالده الإمام احمد رضى عنهما وجواباتها; vollständig.

I Nr. 15. Die dort behandelte Handschrift TAIMŪR, FIQH 511 ist inzwischen in der von mir hergestellten richtigen Blattfolge unter Bezeichnung der Lücken neu gebunden worden. Die von Ritter, Islam 17,250 besprochene Handschrift ZĀHIRĪJA, ḤADĪṮ 334 enthält eine andere riwāja, die abū Dāwūd Sulaimān ibn al-Ašʿaṯ as-Siğistānī (st. 275) direkt bei Aḥmad ibn Ḥanbal gehört hat, dessen Sohn abū ʿAbdarraḥmān ʿAbdallāh in ihr auch nicht als Fragender erscheint.

***10B.** Eine andere riwāja liegt in dem kitāb masāʾil Aḥmad ibn Ḥanbal waʾIsḥāq ibn Ibrāhīm von Isḥāq ibn Manṣūr al-Marwazī vor.

Ẓāhirīja, fiqh ḥanbalī 2: mitteldicke Handschrift großen, hohen Formats, kleine, sehr alte, deutliche, nicht durchweg punktierte, spärlich vokalisierte Schrift; die Überschriften kūfisch, die Stichwörter hervorgehoben; am Anfang unvollständig, das erste erhaltene Blatt sehr trümmerhaft; das Ganze in 7 »Teilen«.

Ebd. 83: mitteldicke Handschrift kleineren Formats, kleine, enge, schwierige Schrift von 789 mit viel hineingeschmiertem Rot; vollständig.

Titel und Verfasser sind nach den Teilüberschriften gegeben; Isḥāq ibn Ibrāhīm st. 238 (vgl. aḏ-Ḏahabī, Mīzān al-iʿtidāl s. v.); Isḥāq ibn Manṣūr al-Marwazī ist mir sonst unbekannt. In der Anlage nach Frage und Antwort ähnelt das Werk der riwāja Nr. 10A; welcher von den beiden Imāmen der Befragte ist, ist durchweg ausdrücklich angegeben. Anfang: حدثنا اسحق بن منصور بن بهرام ابو يعقوب الكوسج المروزى قال قلت لابى عبد الله احمد بن محمد بن حنبل رضى الله عنه اذا احدث قبل ان يسلّم قال يعيد الصلوة الخ.

Die Handschrift ZĀHIRĪJA, FIQH ḤANBALĪ 3, im Katalog ebenfalls als masāʾil Aḥmad ibn Ḥanbal bezeichnet, ist vielmehr eine in Frage- und Antwortform angeordnete spätere Behandlung verschiedener dogmatisch-ritueller Fragen, am Anfang unvollständig.

11. Ders.: kitāb az-zuhd.

Ẓāhirīja, ḥadīṯ 340: mittlere Handschrift größeren Formats, größere, z. T. unpunktierte, bisweilen zu Ligaturen neigende und dann nicht ganz leichte Schrift von etwa 500; samāʿ-Vermerk von 588 von derselben Hand, die auch die Teilüberschriften nachgetragen hat; das Ganze in 20 »Teilen«; am Anfang unvollständig, es fehlt sehr viel, da nur die Hauptsache von »Teil« 18 sowie »Teil« 19 und 20 vorliegen.

Vgl. Fihrist 229, 20. Die Anlage gleicht vollkommen der des kitāb as-sunna (I Nr. 16).

12. Hilāl ibn Jaḥjā ibn Muslim al-Baṣrī Hilāl ar-raʾj (st. 245): kitāb aḥkām al-waqf.

Fātiḥ 1473: mittelstarke Handschrift mittleren Formats, hübsche, deutliche, nicht durchweg punktierte Schrift von 847, fol. 1 mit Textverlust beschädigt und später neu aufgeklebt.

I Nr. 17; II Nr. 9.

13a. abū Bakr Aḥmad ibn ʿAmr al-Ḫaṣṣāf (st. 261): kitāb adab al-qāḍī.

Während der I Nr. 18a behandelte Kommentar des aṣ-Ṣadr aš-Šahīd das gesamte Grundwerk begleitet, erklärt der *I Nr. 18b* besprochene, in der Handschrift JENI ǦĀMIʿ 424 anonym vorliegende Kommentar nur ausgewählte Kapitel, wie auch von späteren Händen auf dem Schnitt und fol. 1a gesagt ist; seine Beziehung zum Werk des al-Ḫaṣṣāf steht fest, der Autor bleibt nicht näher bestimmbar. Die Handschrift AJA SOFIA 1203 (vgl. ebd.) enthält ein dem Sulṭān Murād III. gewidmetes Werk des Muḥammad ibn Aḥmad al-Qāsimī al-Ǧunaidī al-Ḥanafī at-Tamīmī ad-Dārī (lebte also Ende des 10. Jahrhunderts), in dem zuerst die faḍāʾil al-qurʾān und ähnliche Gegenstände behandelt und dann das kitāb adab al-qāḍī und einige damit zusammenhängende Abschnitte aus der al-hidāja kurz erläutert werden.

14. Ders.: kitāb aḥkām al-waqf.

Laleli 799: größere Handschrift von 153 Blatt in ehemals schönem, leider schlecht erhaltenem Einband, größere, bisweilen unpunktierte Schrift von 59 (sic, wohl = 659).

Qara Čelebizade 94: dicke Handschrift größeren Formats, deutliche, z. T. unpunktierte Schrift von 743, das erste Blatt später ergänzt; namentlich am Anfang sehr starker Wurmfraß, z. T. mit Textverlust.

ʿĀṭif 729: mitteldicke Handschrift großen Formats, große, kräftige, deutliche, nicht durchweg punktierte Schrift von 779; Überschriften rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis, an das sich mitten auf der Seite der eigentliche Text anschließt.

Ǧārullāh 569: kleine, aber sehr dicke Handschrift von angeblich 250 Blatt, deutliche, unpunktierte Schrift von 826; leider sehr viel Wurmfraß mit Textverlust.

ʿAmūǧa Ḥüsein Paša 165: 113 Blatt ziemlich großen Formats, große, deutliche, sorgfältige, z. T. unpunktierte Schrift von 843; neben der Vorlage noch mit einer anderen Handschrift kollationiert; Überschriften und Stichwörter rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

Jeni Ǧāmiʿ 349, 1: größere, dickere Handschrift in schönem Einband; zuerst auf 141 Blatt das Werk des al-Ḫaṣṣāf in großer, geläufiger, etwas flüchtiger Schrift von 880, Überschriften und Stichwörter rot; dann, später damit zusammengebunden, auf 95 Blatt das *kitāb aḥkām aṣ-ṣiġār* von abū ʿAbdallāh Muḥammad ibn Maḥmūd ibn al-Ḥusain al-Usturūšanī (st. 632; vgl. Br. I 380, 35) in mittelgroßer, deutlicher Schrift von 879.

Ebd. 350: größere, mitteldicke Handschrift, größere, häßliche, im Aussehen stark variierende Schrift; korrigiert, viele Verbesserungen am Rande; am Ende von zweiter Hand ein samāʿ-Vermerk von 894 und dahinter eine Empfehlung des Buches von 851; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis, auf fol. 1a von späterer Hand kurze Biographie des Autors.

Welīeddīn 1020: 142 Blatt großen Formats, größere, geläufige, deutliche, schwach punktierte Schrift von 902; Überschriften und Stichwörter rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis, an das sich mitten auf der Seite der eigentliche Text anschließt.

ʿĀšir I 295: größere Handschrift von 111 Blatt, unschöne, geläufige, deutliche Schrift von 911, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

Welieddīn 1021 f.: 115 + 116 Blatt großen Formats, geläufige, deutliche Schrift von 918 mit Gold und Blau anstatt Rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis; der Text springt von der letzten Seite des ersten unmittelbar auf die erste des zweiten Bandes über; der erste Band in sehr schönem, aber nicht besonders gut erhaltenem Einband.

ʿAmūǧa Ḥüsein Paša 166: 145 Blatt größeren Formats, dickere, unschöne, wenig punktierte Schrift von 918; Überschriften und Stichwörter rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis; ziemlich starker Wurmfraß, z. T. mit Textverlust.

Meḥmed Murād 732 (718): 207 Blatt kleineren Formats, geläufige, deutliche Schrift von 975.

Aja Sofia 1012, 1: das Ganze ein mitteldicker Band mittleren Formats, kleine, gleichmäßige Schrift von 984; an erster Stelle auf 117 Blatt das Werk des al-Ḫaṣṣāf, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

Nūr-i ʿOṯmānīje 1891: 191 Blatt kleineren Formats, kleinere, dickere, geläufige Schrift von 992; vergoldeter ʿunwān, Goldrand, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis; die Überschriften sind willkürlich verändert, um die jeweilige Kapitelnummer mit in den Text zu bringen; am Ende steht noch der über waqf handelnde 15. faṣl aus der *aḏ-ḏaḫīra*, wohl der des aṣ-Ṣadr aš-Šahīd (vgl. Br. I 375, 18; oben Nr. 5 l*).

Pertev Paša 155: 129 Blatt kleineren Formats, kleine, geläufige, im Aussehen ziemlich stark wechselnde, spätere Schrift, fol. 68—72 von zweiter Hand; 1015 kollationiert, kaum viel früher geschrieben; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

Welieddīn 1540, 2: 202 Blatt, etwa die beiden letzten Drittel des sehr großen, mitteldicken Bandes; flüchtige, unschöne Schrift von 1018; Überschriften und Stichwörter rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis, an das sich mitten auf der Seite der eigentliche Text anschließt.

ʿĀšir I 296: 108 Blatt größeren Formats, von mehreren Händen, undatiert.

Ibrāhīm Paša 487: mittlere Handschrift von 193 Blatt, spätere, deutliche Schrift; mit verschiedenen Handschriften, darunter einer mit dem Original des Verfassers verglichenen, kollationiert; Überschriften und Stichwörter rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

Ebd. 696, 4: vgl. unten Nr. 15.

Esʿad 1043: größere Handschrift von 100 Blatt, flüchtige, spätere Schrift, Überschriften und Stichwörter rot.

Ebd. 1044: 200 Blatt kleinen Formats, kräftige, geläufige, ältere Schrift; Überschriften und Stichwörter rot; auf den beiden ersten Blättern Textverlust.

Faizullāh 654: 207 Blatt mittleren Formats, kleinere, geläufige, spätere Schrift.

Ebd. 655: 132 Blatt größeren Formats, verschiedene spätere Hände.

I Nr. 19 (lies dort ʿUmūmī 2131).

14a. abū Muḥammad ʿAbdallāh ibn al-Ḥusain an-Nāṣiḥī (st. 447): ǵamʿ waqfai Hilāl wal-Ḫaṣṣāf.

Faizullāh 672: 72 Blatt größeren Formats, unschöne Schrift von 918.

Fātiḥ 951: 80 Blatt kleineren Formats, etwas grobe, deutliche Schrift von 951; Überschriften und Stichwörter rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

Ibrāhīm Paša 507: kleinere, dünnere Handschrift, deutliche Schrift von 952; nach einer »fehlerhaften Vorlage«, kollationiert.

I Nr. 19a (die dort angeführte Nummer Ḫāliṣ 938 [so zu lesen] enthält den Druck).

14b. Maḥmūd ibn Aḥmad ibn Masʿūd al-Qōnawī (st. 771): al-muntaḫab min waqfai Hilāl wal-Ḫaṣṣāf.

Rāġib 443, 2: 52 Blatt kleineren Formats, dieselbe Schrift wie im ersten Teil.
I Nr. 19b; II Nr. 11a.

14c. Burhān ad-dīn Ibrāhīm ibn Mūsā aṭ-Ṭarābulusī (st. 922): kitāb al-isʿāf fī aḥkām al-auqāf (verfaßt 905).

Welīeddīn 1403, 1: das Ganze 136 Blatt kleinen Formats, an erster Stelle, bis fol. 94, das kitāb al-isʿāf; mittelgroße, geläufige, deutliche Schrift von 960, aus dem Original des Verfassers kopiert und kollationiert; Überschriften rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis; am Rande sind die einzelnen Fragen jeweils rot angegeben.

Ḫālidīja I, fiqh ḥanafī 118: kleinere, mitteldicke Handschrift, geläufige, dickere Schrift von 975; am Rande sind die einzelnen Fragen hervorgehoben.

Ibrāhīm Paša 491: kleinere Handschrift von 131 Blatt, größere, bisweilen unpunktierte, deutliche Schrift von 979.

Ḫālidīja III 283: kleinere, mitteldicke Handschrift, zitterige Schrift von 994, stark wurmzerfressen.

Welīeddīn 1404: 108 Blatt kleineren Formats, kräftige, deutliche Schrift von 997; Überschriften rot.

Ḫālidīja I, fiqh ḥanafī 75: kleinere, aber dickere Handschrift, etwas zitterige Schrift von 999.

Ḫālidīja III 291: kleinere, dünnere Handschrift, dünnere, deutliche Schrift von 1032.

Meḥmed Murād 749 (735): 78 Blatt kleinen Formats, kleine, dickere, taʿlīq-artige Schrift von 1046, mit dem Exemplar des Autors kollationiert, aus dem viele eigenhändige Randbemerkungen an den Rand nachgetragen sind.

Šehīd ʿAlī Paša 1008: dünnere Handschrift kleineren Formats, kleine, saubere, deutliche Schrift von 1078; Überschriften rot.

Esʿad 526, 1: kleine, dünne Handschrift, kleine, taʿlīq-artige Schrift von 1119, am Anfang Inhaltsverzeichnis; es folgen zwei kleinere Schriften.

Rāġib 443, 1: 164 Blatt kleineren Formats, größere, deutliche, stark vokalisierte Schrift von 1120, kollationiert; farbiger ʿunwān, Überschriften und Stichwörter rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

Nāfiḏ Paša 242, 2: mitteldicke Handschrift schmalen, hohen Formats, an zweiter Stelle auf 67 Blatt das kitāb al-isʿāf in kleinerer, geläufiger, dicker Schrift von 1145.

Ibrāhīm Paša 696, 4: dasselbe Werk.

Esʿad 527, 1: kleine, dünne Handschrift, häßliche, flüchtige, spätere Schrift; es folgt eine kleinere Schrift über waqf von Zain ad-dīn Qāsim ibn ʿAbdallāh ibn Quṭlūbuġā (st. 879; vgl. Br. II 82, 21).

Faizullāh 662, 1: 88 Blatt größeren Formats, an erster Stelle auf 50 Blatt das kitāb al-isʿāf; kleine, nicht besonders alte Schrift; es folgen von anderer Hand 10 Manẓūmas von abul-Walīd Muḥammad ibn Muḥammad ibn Maḥmūd ibn aš-Šiḥna (st. 815; vgl. Br. II 141, 5; Urgroßvater des ʿAbdalbarr ibn aš-Šiḥna [unten Nr. 31]).

Ḫālidija I, fiqh ḥanafī 76: kleinere, mitteldicke Handschrift, etwas zitterige, nicht ganz junge Schrift.

[Konia, Jūsuf Aġa, fiqh 329.] *I Nr. 19c; II Nr. 11b.*

Entgegen der Angabe des Kataloges enthält die Handschrift ʿALĪ EMĪRĪ, ARABISCH 754 (84 Blatt kleineren Formats, unschöne Schrift von 1071) nicht das kitāb al-isʿāf, sondern eine besondere Ausgabe des kitāb al-waqf aus dem *kitāb al-baḥr ar-rāʾiq, šarḥ kanz ad-daqāʾiq* (von Zainalʿābidīn ibn Ibrāhīm ibn Nuġaim [st. 970]; vgl. Br. II 197, 7) durch einen Anonymus.

Das in der Handschrift FAIZULLĀH 671 (88 Blatt kleinen Formats, kleine, spätere Schrift) vorliegende *kitāb al-waqf* ist mit keinem der hier behandelten Werke identisch (Teil eines größeren Buches?). Anfang: هذا كتاب يشتمل على ستة وعشرين فصلا الفصل الأوّل فى الالفاظ الجارية فى الوقف الخ.

15. Ders.: kitāb al-ḥijal wal-maḫāriǧ.

Aja Sofia 1012, 2: etwa 60 Blatt, dieselbe Schrift von 984 wie im ersten Teil.

Faizullāh 2162, 6: beginnt vor der Mitte des mitteldicken, kleineren Bandes und nimmt etwas mehr als ein Drittel des Ganzen ein; deutliche, nicht sehr schöne Schrift von 1016, mit der Vorlage und außerdem mit einem anderen Exemplar kollationiert; Überschriften und Stichwörter rot, am Rande Kollationsnoten.

Ibrāhīm Paša 696, 2: große, hohe, dickere Handschrift in schönem Einband, deutliche, spätere, wenn auch nicht ganz junge Schrift: 1. die *ʿumdat al-fatāwā* des Burhān al-aʾimma Ḥusām ad-dīn ʿUmar ibn ʿAbdalʿazīz ibn Māze aṣ-Ṣadr aš-Šahīd (st. 536; vgl. Br. I 374, 10, 3; der Autor auch oben Nr. 5c; 51* sowie unten 16a); 2. das kitāb al-ḥijal des al-Ḫaṣṣāf; 3. die *ḫizānat al-fiqh* des abul-Laiṯ as-Samarqandī (st. 383 o. a.; vgl. Br. I 196, 2; der Autor auch unten Nr. 22); 4. nach mehreren leeren Blättern das kitāb aḥkām al-waqf des al-Haṣṣāf; dieser Band ist also nächstverwandt mit der Handschrift Berlin, Petermann I 253 (B meiner Ausgabe), die dieselben Werke enthält (nur Nr. 1 und 2 sind umgestellt) und, was das kitāb al-ḥijal anlangt, dieselbe Textgestalt bietet.

I Nr. 20; auch diese Handschriften enthalten die längere Rezension.

WELIEDDIN 1920, 2: fol. 216b—220a des mittelgroßen, mitteldicken Bandes von 226 Blatt in kleinerer, deutlicher Schrift von 1157 steht ein anonymes *bāb al-ḥijal*, das nach einer kurzen prinzipiellen Rechtfertigung eine Reihe von ḥijal aus den verschiedensten Kapiteln des fiqh durcheinander aufzählt, darunter solche, die zweifellos aus der längeren Rezension der Schrift des al-Ḫaṣṣāf stammen.

16a. Ders., kitāb an-nafaqāt, zusammen mit dem mit dem Text zusammengearbeiteten Kommentar des Burhān al-a'imma Ḥusām ad-dīn ʿUmar ibn ʿAbdalʿazīz ibn ʿUmar ibn ʿAbdalʿazīz ibn ʿUmar ibn Māze aṣ-Ṣadr aš-Šahīd (st. 536).

Šehīd ʿAlī Paša 2725, 53: das Ganze ein mitteldicker Sammelband kleineren Formats, Einband mit schöner Vignette; fol. 123—137 das kommentierte kitāb an-nafaqāt in kleiner, dickerer, enger, deutlicher, taʿlīq-artiger Schrift von 1050.

I Nr. 21.

17. abul-Farağ Qudāma ibn Ğaʿfar al-Kātib al-Baġdādī (st. 310): kitāb al-ḫarāğ.

Köprülü 1076: 146 Blatt großen Formats, wunderschöne, kalligraphische, alte Schrift; enthält die 5., 6. und 7. manzila des Werkes, das im ganzen ihrer neun zählte; es fehlt nur Titelblatt und Inhaltsverzeichnis des ersten erhaltenen Teiles; dieser behandelt die Dīwāne der Staatsverwaltung außer dem dīwān al-ḫarāğ und dem dīwān aḍ-ḍijāʿ, der folgende die Einteilung der Erde, die islāmischen Länder usw., der letzte die »Staatsphilosophie«.

BR. I 228,8; zum Autor KRATSCHKOVSKY, Monde Oriental 1929, 35.

***18.** abū Bakr Muḥammad ibn Ibrāhīm ibn al-Munḏir an-Naisābūrī (st. 318): kitāb al-iğmāʿ.

Aja Sofia 1011: 21 Blatt größeren Formats, deutliche, schwach punktierte Schrift von 576, Überschriften und Stichwörter dick hervorgehoben; das erste Blatt später ergänzt, sonst recht gut erhalten, nur auf Blatt 2 kleiner Textverlust.

BR. I. 180,3, 1; zum Autor I Nr. 23; II Nr. 12. Stellt ohne jede Einleitung und Schluß, nach Kapiteln des fiqh geordnet, die Punkte zusammen, über die iğmāʿ besteht: also eine Gegenstück zu den iḫtilāf-Werken des Verfassers.

19a. abū Ğaʿfar Aḥmad ibn Muḥammad ibn Salāma ibn Salama al Azdī aṭ-Ṭaḥāwī (st. 321 o. a.): kitāb al-muḫtaṣar fil-fiqh.

Kommentar des Šaiḫ al-islām abū Naṣr Aḥmad ibn Manṣūr al-Isbīğābī (st. um 480).

Šehīd ʿAlī Paša 815f.: 227 + 206 Blatt großen Formats, unschöne, unsaubere, nicht durchweg punktierte Schrift von 552, kollationiert; nicht sehr sauber erhalten, letztes Blatt des ersten Bandes später ergänzt, am Ende des zweiten Bandes Wurmfraß, z. T. mit Textverlust; a) vom Anfang bis zum kitāb al-ḥawāla, b) vom kitāb al-ḥawāla bis zum Ende, so daß das kitāb al-ḥawāla zweimal dasteht, aber von derselben Hand; am Anfang jeweils Inhaltsverzeichnis.

Ǧārullāh 683: 339 Blatt größeren Formats, unschöne, schnörkelige, aber deutliche Schrift von 581; enthält den zweiten und letzten »Teil« des Werkes vom kitāb al-bujūʿ an.

Ebd. 682: 172 Blatt großen Formats, sorgfältige, deutliche Schrift von 870, Papier stark nachgedunkelt; das erste Blatt später ergänzt, starker Wurmfraß mit Textverlust; zwei »Teile« in einem Bande, endet gleich am Anfang des kitāb al-ḥaǧr, so daß hier die erste Hälfte des Werkes vorliegt.

Ḥāfiẓ Aḥmed Paša 16: große, dicke Handschrift, kleinere, etwas vokalisierte Schrift von 963; nicht durchweg ganz gut erhalten, vollständig.

Faiẓullāh 803: 470 Blatt großen Formats, deutliche, ältere Schrift; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis, schöner Einband; vollständig.

I Nr. 25.

Die Handschrift ḤĀFIẒ AḤMED PAŠA 17 (dünne Handschrift großen Formats, mittelgroße, deutliche, nicht ganz junge Schrift, stark wurmzerfressen, mit Textverlust), die das kitāb al-aimān eines kommentierten fiqh-Werkes (nicht vollständig) enthält, trägt die ganz junge Notiz شرح مختصر الطحاوى; da der Text des Grundwerkes hier immer durch قوله hervorgehoben ist, während er in dem Kommentar des al-Isbīǧābī fast stets durch قال eingeführt wird, muß es sich, wenn jene Bemerkung überhaupt Glauben verdient, um einen anderen Kommentar handeln (vgl. Br. I 174,6).

20. Ders.: kitāb aš-šurūṭ aṣ-ṣaǧīr.

Faiẓullāh 1033: große Handschrift von 122 Blatt in schönem Einband, kleinere, etwas zitterige Schrift von 692; ziemlich grober ʿunwān, Überschriften rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

I Nr. 27.

21. abul-Faḍl Muḥammad ibn Ṣāliḥ al-Karābīsī as Samarqandī (st. 322): kitāb al-furūq.

Faiẓullāh 921,1: dünnere Handschrift größeren Formats, zierliche, dünnere, etwas vokalisierte, nicht ganz junge Schrift; an erster Stelle, den Hauptteil einnehmend, das kitāb al-furūq.

I Nr. 28.

22. abul-Laiṯ Naṣr ibn Muḥammad ibn Aḥmad ibn Ibrāhīm as Samarqandī (st. 383 o. a.): kitāb muḫtalif ar-riwāja. Von diesem Werke lassen sich drei verschieden Rezensionen nachweisen.

A. Die älteste Rezension.

ʿUmūmī 2167: 196 Blatt kleineren Formats, etwas zitterige, zu Ligaturen neigende, z. T. unpunktierte Schrift aus Iṣbahān von 457; die Stichwörter kitāb und masʾala sind in dicker kūfischer Schrift schwarz hervorgehoben; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis; der Titel von erster Hand lautet hier: kitāb al-muḫtalif fil-fiqh bain abī Ḥanīfa waʾaṣḥābih.

Hier ist das für die Vulgata-Rezension so charakteristische Kapitelsystem auf Grund der Konstellation der Vertreter der verschiedenen Ansichten noch nicht vorhanden. Anfang: كتاب الصلوة قال ابو الليث نصر ابن محمد بن ابراهيم السمرقندى رحمه الله قال محمد بن الحسن يمسح برأسه وأذنيه مرّة واحدة ولم يذكر الاختلاف، ورُوى عن ابى حنيفة فى كتاب المجرّد اذا توضأ مسح برأسه ثلثا وإن مسح مرّة واحدة اجزاه. روى الحسن بن زياد عن ابى حنيفة قال اذا كبّر الإمام ينبغى للقوم أن يكبّروا معه لا يسبقهم ولا يسبقونه، وقال ابو يوسف ومحمد لا يكبّر حتى يفرغ الإمام. وفى التسليم روى الحسن بن زياد عن ابى حنيفة آلخ.

B. Die Vulgata-Rezension.

Jeni Ǵāmi' 471: dicke Handschrift mittleren Formats, kleine, nicht besonders schöne, doch deutliche Schrift von 630, z. T. stark verblaßt, korrigiert.

'Āšir II 117: dicker Band größeren Formats von etwa 260 Blatt, aus zwei gleichgroßen »Teilen« bestehend; geläufiges, deutliches, im Aussehen variierendes nesḫī von 653; als Schmutzblatt am Anfang ist das erste Blatt eines anderen Exemplars verwandt; vollständig.

Es'ad 965: sehr dicker Band kleineren Formats, geläufige, unschöne, oft unpunktierte, alte Gelehrtenschrift (Datum von erster Hand unleserlich), von zweiter Hand in einem stark verblaßten Endvermerk auf 653 datiert; am Anfang 10 Blatt mit einem bald aufgegebenen und einem zweiten durchgeführten Ergänzungsversuch des von erster Hand fehlenden Beginnes sowie zwischen beiden einer kurzen Abhandlung über waṣīja.

Šehīd 'Alī Paša 968: 230 Blatt großen Formats, größere, zu Schnörkeln neigende Schrift von 654; Überschriften und Stichwörter rot nachgezogen, viele Noten mit dem Inhalt der wichtigsten Fragen am Rande; Papier vergilbt und stark wasserfleckig; am Anfang eine kurze, unechte Vorrede (von erster Hand), in der sich der Verfasser aš-šaiḫ al-imām al-aǵall 'Alā' ad-dīn nennt (also eine der häufigen Verwechslungen mit dem anderen as-Samarqandī, die zur Entstehung des falschen Artikels ḤḪ V Nr. 11632 [neben dem richtigen ebd. 11631] geführt hat; vgl. auch zu I Nr. 5a).

Faizullāh 953: sehr dicker Band kleinen Formats, zu Ligaturen neigende, schwach punktierte, dickere Schrift von 661; die ersten 8 Blatt des Textes später ergänzt, wobei der Verfasser, wieder fälschlich, als 'Alā' ad-dīn Muḥammad ibn 'Abdalḥamīd as-Samarqandī erscheint.

Šehīd 'Alī Paša 967: dickere Handschrift größeren Formats, kleinere, blasse, stark punktierte Schrift von 681, kollationiert; Überschriften und Stichwörter rot und blau; Anfangsblätter durch die Deckelklappe mit Textverlust beschädigt.

'Umūmī 2304: größere, sehr dicke Handschrift, in der zweiten Hälfte große, kräftige, deutliche Schrift von 697, in der ersten Hälfte große, dicke, etwas spätere Schrift; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

Süleimānīje 604: 295 Blatt sehr großen Formats, häßliche, größere, oft stark kursive, unpunktierte Schrift von 765, vieles rot.

Ǧārullāh 874: 146 Blatt großen Formats, flüchtige, nicht besonders alte Schrift; nicht sehr gut erhalten; am Ende ohne Schlußbemerkung, was wohl der Restaurierung des letzten Blattes zuzuschreiben sein wird, doch scheint der Text vollständig.

I Nr. 29; II Nr. 14. Anfang: الحمد لله المتفرّد بذاته المتقدس بأسمائه وصفاته والصلوة. . . كتاب الصلوة باب قول ابي حنيفة على خلاف قول صاحبيه رضى الله عنهم قال يكبّر المقتدى مقارنا لتكبير الإمام، وقالا يكبّر بعده، وقيل الاختلاف فى الافضلية آخ. Diese Rezension hat also nicht nur das charakteristische Kapitelsystem eingeführt, sondern auch den Text bearbeitet.

C. Eine dritte Rezension.

Ḫālidīja I, iḫtilāf 6: kleiner, dickerer Sammelband, am Anfang unvollständig; darin das hier zu besprechende Werk, etwa das letzte Viertel des Vorhandenen (es folgt nur noch ein kurzes, aus einem größeren fiqh-Werk entnommenes *kitāb adab al-qāḍī*), in kleiner, aber deutlicher, taʿlīq-artiger Schrift.

Ein Werk über innerḥanafitischen iḫtilāf, als dessen Verfasser sich am Anfang as-Samarqandī ausführlich nennt; wortreiche Vorrede. Die Fragen sind lediglich nach der Konstellation der Träger der verschiedenen Meinungen, ohne Berücksichtigung der Kapitel des fiqh, in 8 aqsām angeordnet.

Die Handschrift FAIZULLĀH 1024 (sehr dicker Band kleinen Formats, kleine, häßliche, ligaturenreiche, schwierige, ältere Schrift), im Katalog als ḫilāfījāt liʿAlā' ad-dīn as-Samarqandī bezeichnet, enthält ein mir sonst unbekanntes iḫtilāf-Werk.

23. Ders.: tafsīr al-qur'ān.

Ḫālidīja I, tafsīr 39: größere, dicke Handschrift, deutliche, später stark vokalisierte Schrift von 673; Qur'āntext rot überstrichen, viele Randnotizen, Verbesserungen u. a.; Blatt 1 später ergänzt; vom Anfang bis Sūra 8.

Maḥmūd Effendi 180: größerer, dünnerer Band, kleine, flüchtige Schrift von 822; am Anfang unvollständig, reicht jetzt von Sūra 10, 65 bis Sūra 18.

Ebd. 210: dünnerer Band kleineren Formats, geläufige, dicke Schrift von 1114; von Sūra 67 bis zum Ende.

Ebd. 58: 427 Seiten größeren Formats, die Haupthand bis S. 310 groß, deutlich, kräftig, die zweite klein, flüchtig, schwach punktiert; vom Anfang bis Sūra 9; hier ist der Qur'āntext im Gegensatz zu den anderen Handschriften vom Kommentar äußerlich nicht getrennt.

Ḫālidīja IV, tafsīr 1: große, dicke Handschrift, außerordentlich häßliche Schrift; Qur'āntext überstrichen; vom Anfang bis Sūra 6.

[Revan-Kiosk 117. Ulu Ǧāmiʿ, tafsīr 4f. Ešrefzade, tafsīr 1. Ḥüsein Čelebi, tafsīr 5f. Ḫarāǧǧīzāde, tafsīr 35f.; 114. Kaisari 39(?); 65 (3 Bände). Ẓāhirīja, tafsīr 136. 137 (Teilbände).] Vgl. OLZ 1927, 751.

Die altosmanische Bearbeitung des tafsīr des as-Samarqandī durch al-Izniqī mit dem Titel enfes ül-ǧewāhyr siehe unten Nr. 54.

Die Handschrift KONIA, JŪSUF AĠA, FIQH 1037 enthält die *al-muqaddima fiṣ-ṣalāt* des as-Samarqandī (vgl. Br. I 196, 5).

24. abū Isḥāq Ibrāhīm ibn ʿAlī ibn Jūsuf aš-Šīrāzī (st. 476): kitāb ṭabaqāt al-fuqahāʾ.

Seraibibliothek 2841: 67 Blatt kleineren Formats, deutliche, stark vokalisierte Schrift, auf einem Lehrvortrag von 595 beruhend, mit vier Isnāden auf aš-Šīrāzīs Lehrvorträge in den Jahren 471 und 472 zurückgehend; Stichwörter rot, vorzüglicher Kodex; fol. 1a und das letzte Blatt enthalten samāʿāt (vgl. auch schon Rescher, Rivista degli Studi Orientali 1911, 732 Nr. 134).

Jeni Ǧāmiʿ 865,1; mittlerer Band kleineren Formats, das Werk des aš-Šīrāzī an erster Stelle, etwa drei Viertel des Ganzen einnehmend; größere, deutliche Schrift etwa des 6. Jahrhunderts, kollationiert; die behandelten Persönlichkeiten am Rande rot hervorgehoben.

II Nr. 15.

25. ʿAun ad-dīn abul-Muẓaffar (oder abū Zakarījāʾ) Jaḥjā ibn Muḥammad ibn Hubaira al-Ḥanbalī al-Wazīr (st. 555 oder 560): kitāb al-išrāf ʿalā maḏāhib al-ašrāf.

Faiẓullāh 670: 173 Blatt großen Formats, größere, meist unpunktierte Schrift von 837, kollationiert.

Ẓāhirīja, fiqh ḥanafī 330 (trägt jetzt die Nr. fiqh ḥanafī 148): 319 Blatt mittleren Formats, etwas zitterige Schrift von 1006; auf dem Titelblatt von erster Hand fälschlich als das kitāb al-ifṣāḥ desselben Verfassers bezeichnet.

ʿĀšir II 92: 179 Blatt kleineren Formats, kleinere, deutliche Schrift von 1125; Stichwörter rot oder rot überstrichen.

I Nr. 32; II Nr. 16. In allen diesen Handschriften fehlt die längere Einleitung.

26. Ǧamāl al-islām abul-Muẓaffar Asʿad ibn Muḥammad ibn al-Ḥasan al-Karābīsī an-Naisābūrī (st. 750): kitāb al-furūq fil-furūʿ.

Fātiḥ 2039: 316 Blatt ziemlich großen Formats, große, deutliche Schrift von 776; Überschriften rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

I Nr. 33.

27. abū ʿAbdallāh Muḥammad ibn Maḥmūd ibn al-Ḥusain al-Usturūšanī (st. 632): kitāb al-fuṣūl (vollendet 625).

ʿUmūmī 2117: sehr dicke Handschrift großen Formats, geläufige, bisweilen ligaturenreiche, flüchtige und schwierige Gelehrtenhand von 625, vollständiges Autograph des Verfassers; nicht besonders gut erhalten, fleckig und nachgedunkelt, Wurmfraß (z. T. mit Textverlust).

Ebd. 2788: 107 Blatt kleineren Formats, kleine, kräftige, gefällige, deutliche Schrift von 1106; am Rande saubere Glossen von erster Hand; enthält nur das kitāb al-karāhija.

Faizullāh 1070: sehr dicke Handschrift kleinen Formats, enge, unsaubere, nicht ganz junge Schrift, die kaum Ränder freiläßt; unschönes Exemplar; die Vorrede fehlt, der Text beginnt sogleich mit dem ersten faṣl.

Ebd. 1071: dicke Handschrift sehr großen Formats in prächtigem Einband, zierliche, spätere Schrift, am Rande viele Glossen; vollständig.

Ǧārullāh 822: sehr dicke, große Handschrift von 403 Blatt, fol. 1—35 und 400—403 später ergänzt; der Hauptteil hauptsächlich in großer, dicker, kräftiger, im Aussehen stark variierender, älterer Schrift.

I Nr. 34.

28. Ṣadr aš-šarīʿa al-auwal Aḥmad ibn ʿUbaidallāh ibn Ibrāhīm al-Maḥbūbī (lebte um 630): kitāb talqīḥ al-ʿuqūl fil-furūq bain ahl an-nuqūl.

ʿUmūmī 1903: 123 Blatt kleineren Formats, ziemlich flüchtige, kräftige Schrift von 962.

Maḥmūd Effendi 984: dünnere Handschrift kleineren Formats, zitterige, unschöne Schrift von 996.

Faizullāh 920, 1: 133 Blatt kleineren Formats, geläufige Schrift von 1003; Überschriften und Stichwörter rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis; es folgt eine metrische Schrift von Jaḥjā ibn ʿAlī at-Tibrīzī (st. 502; vgl. Br. 279, 3) etwas dünner als das erste Werk.

Šehīd ʿAlī Paša 900: dünnerer Band kleineren Formats, geläufige, deutliche, ein wenig vokalisierte, nicht ganz junge Schrift; Überschriften und Stichwörter rot.

Fātiḥ 2038: mitteldicke Handschrift kleinen Formats, geläufige, grobe, unschöne, nicht sehr alte Schrift; Überschriften rot; am Ende unvollständig.

Meḥmed Murād 1009 (993), 1: das Ganze 191 Blatt mittleren Formats, davon auf den ersten 71 Blatt das Werk des al-Maḥbūbī; deutliche, nicht ganz junge Schrift.

I Nr. 35; II Nr. 17.

29. Zain ad-dīn abul-Fatḥ ʿAbdarraḥīm ibn abī Bakr ibn ʿAlī ibn abī Bakr ibn ʿAbdalǧalīl al-Marǵīnānī as-Samarqandī ar-Rišdānī (oder ar-Rištānī) al-ʿImādī (st. um 670): kitāb fuṣūl al-iḥkām fī uṣūl (oder aḥwāl) al-aḥkām (vollendet 651).

Meḥmed Murād 1168 (1151): 273 Blatt sehr großen Formats, kleine, flüchtige, nicht durchweg leichte Schrift von 819, kollationiert; schön verzierte basmala, Überschriften und Stichwörter in der Schrift oder durch Überstreichen schwarz oder rot hervorgehoben, die Themen am Rande rot angegeben.

Ǧārullāh 824: dicke Handschrift großen Formats, Hauptteil von flüchtiger, unschöner, älterer Schrift, verschiedenes später ergänzt, am ältesten der Schlußteil von 887; enthält nur den »1. Teil« des Werkes.

Šehīd ʿAlī Paša 904: 321 Blatt großen Formats, kräftige, geläufige, stark punktierte Schrift von 892; am Ende Wurmfraß (ohne Textverlust), die ersten Blätter durch Vogelkot beschädigt, der auch den vorderen Deckel des Einbandes zerstört hat.

Ǧārullāh 823: sehr dicke Handschrift größeren Formats, bisweilen vokalisierte, hübsche, deutliche, sorgfältige Schrift von 900; am Anfang fehlt ein Blatt, die ersten erhaltenen Blätter mit Textverlust beschädigt, sonst vollständig.

Meḥmed Murād 1172 (1155): 552 Blatt recht großen Formats, kleine, flüchtige, z. T. stark vokalisierte Schrift von 908; Überschriften und Stichwörter gold und rot, fol. 1b und 2a mit Goldrand; das erste Blatt durch die Deckelklappe mit Textverlust beschädigt.

Molla Čelebi 81: 356 Blatt großen Formats, unschöne, kleinere Schrift von 960, kollationiert; auf weiteren zwei Blatt noch verschiedenes von erster Hand.

Šehīd ʿAlī Paša 903: 328 Blatt großen Formats, dünnere, deutliche Schrift von 967; Titelblatt und schön verzierte basmala in Goldschrift, der Inhalt der wichtigsten Fragen am Rande rot angegeben; Papier etwas vergilbt, die Anfangsblätter durch Vogelkot beschädigt (ohne Textverlust), der vordere Einbanddeckel ruiniert.

Ḥāfiẓ Aḥmed Paša 13: große, dicke Handschrift, geläufige, aber sorgfältige, deutliche Schrift von 975.

ʿUmūmī 2451: sehr dicke Handschrift von 773 Blatt kleineren Formats, kleinere, geläufige, nicht ganz junge Schrift, einiges später ergänzt.

Faizullāh 1072: 349 Blatt recht großen Formats in sehr schönem Einband, deutliche, nicht besonders alte Schrift; Papier im Spiegel ziemlich stark nachgedunkelt.

Meḥmed Murād 1169 (1152): 346 Blatt mittleren, hohen Formats, kleine, dickere, taʿlīq-artige, spätere Schrift; vieles rot und rot überstrichen.

Ebd. 1170 (1153): 388 Blatt großen Formats, kleine, dicke, unschöne, flüchtige, nicht durchweg leichte, ältere Schrift; Überschriften und Stichwörter stark schwarz hervorgehoben; z. T. stark wasserfleckig, besonders am Anfang.

Ebd. 1171 (1154): 386 Blatt größeren Formats, kleine, dicke, geläufige, zu Ligaturen neigende, nicht immer leichte, nicht junge Schrift; unsauberes Exemplar.

I Nr. 36. al-ʿImādī ist von al-Usturūšanī (Nr. 27) z. T. bis in den Wortlaut hinein abhängig.

30. Šams ad-dīn Aḥmad ibn Ibrāhīm ibn an-Naḥḥās ad-Dimašqī (st. 814): mašāriʿ al-aswāq ilā maṣāriʿ al-ʿuššāq wamuṯīr al-ġarām ilā dār al-islām (verfaßt 812).

Seraibibliothek 648: große, dicke Handschrift in prächtigem Einband, dickere, unschöne, aber deutliche Schrift von 854, aus dem Original des Verfassers kopiert und kollationiert; Überschriften und Stichwörter rot.

I Nr. 40; II Nr. 21.

30a. Auszug des Verfassers mit dem Titel mašāriq al-ašwāq.

Šehīd ʿAlī Paša 555: dicke Handschrift kleinen Formats, deutliche, gefällige, z. T. vokalisierte Schrift von 827, aus dem Original des Verfassers kopiert und kollationiert; Stichwörter rot, schöner, aber nicht sehr gut erhaltener ʿunwān; z. T. wasserfleckig.

I Nr. 40a; II Nr. 21a.

30b. Kürzende Übersetzung des Maḥmūd ʿAbdalbāqī, genannt Bāqī, (st. 1008) mit dem Titel faḍāʾil al-ǧihād (vollendet 975).

ʿAlī Emīrī, türkisch 1145/132: mittelgroße, dickere Handschrift mittleren, höheren Formats in sehr schönem Einband; am Anfang sorgfältige, später immer flüchtiger werdende, taʿlīq-artige Schrift, bisweilen mit Korrekturen am Rande; nach ʿAlī Emīrī das Autograph des Bāqī von 975; das geht allein aus der entsprechenden Schlußnotiz von erster Hand noch nicht mit Sicherheit hervor, da sie sich ebenso auch in verschiedenen anderen, späteren Handschriften findet, ist mir aber gleichwohl wahrscheinlich.

Nūr-i ʿOṯmānīje 2517: 354 Blatt mittleren Formats, flüchtige, unschöne Schrift von 1054, am Ende noch einige beschriebene Blätter.

Ebd. 2515: 138 Blatt sehr großen Formats, hübsches, voll vokalisiertes nesḫī von 1102, vieles rot oder rot überstrichen; schönes Exemplar.

Jyldyz 15333: 230 Blatt kleinen Formats, kleine, dicke, hübsche Schrift von 1111; Stichwörter und Satztrenner rot, vieles rot überstrichen; stellenweise, namentlich am Anfang, weniger gut erhalten, sonst hübsches Exemplar; am Ende folgt noch eine *terǧüme-i risāle-i* imām Sujūṭī *der bejān-i ašrāṭ as-sāʿa*.

Meḥmed Rāšid 673: 217 Blatt größeren, hohen Formats, flüchtige, zu Ligaturen neigende, nicht durchweg leichte Schrift von 1245; unschönes Exemplar.

Revan-Kiosk 363: 254 Blatt kleineren Formats, flüchtige, häßliche, spätere Schrift; Stichwörter rot; am Ende unvollständig.

Ebd. 623: mitteldicke Handschrift kleineren Formats, gefällige, sorgfältige, spätere Schrift; Stichwörter rot; der untere Teil des letzten Blattes abgerissen, so daß die letzten Worte fehlen, nicht besonders gut erhalten.

Nūr-i ʿOṯmānīje 2516: 349 Blatt mittleren Formats, nicht sehr sorgfältige, zum taʿlīq neigende, undatierte Schrift; teilweise fleckig.

Ebd. 3252: dicke Handschrift mittleren Formats, unvokalisiertes, undatiertes nesḫī.

I Nr. 40b. Gedruckt Būlāq 1251.

31. ʿAbdalbarr ibn Muḥammad ibn Muḥammad ibn aš-Šiḥna (st. 921): aḏ-ḏaḫāʾir al-ašrafīja fil-alġāz al-ḥanafīja.

ʿUmūmī 2459: mitteldicke Handschrift kleineren Formats, dicke, größere, voll vokalisierte Schrift von 1155 auf kleinem Spiegel; Überschriften und Stichwörter rot.

I Nr. 41 (der Autor ist der Urenkel des abul-Walīd Muḥammad ibn aš-Šiḥna [oben Nr. 14c]). In dem anonymen *kitāb rijāḍ al-qāsimīn* (über den amtlichen »Teiler«), das in der Handschrift WIEN MIXT. 1115 (210 Blatt mittleren Formats aus dem 12. Jahrhundert) vorliegt, verweist das letzte Kapitel (fol. 208b: bāb al-alġāz fil-qisma) am Ende auf das Werk des ibn aš-Šiḥna.

Das in der Einleitung dieses Werkes erwähnte *kitāb at-tahḏīb liḏihn al-labīb* von Nūr ad-dīn ʿAlī ibn ʿAlī ibn Muḥammad ibn abil-ʿIzz al-Ḥanafī (*I Nr. 41**), auch *kitāb ḥairat al-fuqahāʾ* genannt, liegt in folgenden Handschriften vor:

ʿUMŪMĪ 2284: 53 Blatt größeren Formats, große, kräftige, voll vokalisierte Schrift von 894; Überschriften und Stichwörter rot, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis; das Papier stellenweise um die Schrift herum nachgedunkelt, manche Blätter ganz geschwärzt.

ḪĀLIDĪJA I, FATĀWĀ 15: kleine, dünne Handschrift, deutliche, dickere Schrift von 975, fol. 1—9 später ergänzt.

32. Fuḍail ibn ʿAlī ibn Aḥmad ibn Muḥammad al-Ǧamālī al-Bakrī (st. 991): adab al-auṣijāʾ.

Esʿad 530: kleine, dünne Handschrift, geläufige Schrift von 1040, am Anfang eine kurze Biographie.

Ǧārullāh 572: 89 Blatt kleinen Formats, geläufige, kleinere Schrift von 1050.

Šehīd ʿAlī Paša 686: 96 Blatt kleineren Formats, kleine, dicke, geläufige, taʿlīq-artige Schrift von 1071; Überschriften und Stichwörter rot; am Ende Inhaltsverzeichnis, am Anfang eine kurze Biographie.

Faiẓullāh 656: 47 Blatt großen Formats, kleine, taʿlīq-artige, spätere Schrift; am Rande Stichwörter rot; hübsches, sauberes Exemplar.

Mihršāh Sulṭān 97: dünnere Handschrift kleinen Formats, kleine, zierliche, zum Schluß dickere, türkische Schrift; am Anfang Inhaltsverzeichnis.

Ḥālet 158: 83 Blatt kleinen Formats, kleine, geläufige, taʿlīq-artige, spätere Schrift.

Maḥmūd Effendi 1002: kleinere Handschrift von 91 Blatt höheren Formats, kleine, hübsche, deutliche, taʿlīq-artige, spätere Schrift; am Rande viele Stichwörter von flüchtiger Hand; am Anfang Inhaltsverzeichnis und eine kurze Biographie.

Kaisari 357: 97 Blatt kleineren Formats, kleine, zierliche, taʿlīq-artige, spätere Schrift; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

I Nr. 42.

33. Ders.: kitāb aḍ-ḍamānāt fil-furūʿ (verfaßt 984).

ʿĀṭif 995f.: zwei Bände von 257 + 250 Blatt recht großen Formats, jeder selbst in zwei »Teile« zerfallend; a) in größerer, dickerer, nach links geneigter Schrift, b) in taʿlīq-artiger, kleiner, gedrungener, nach rechts geneigter Schrift von 1034, mit dem Original des Verfassers verglichen; Überschriften und Stichwörter rot; Inhaltsverzeichnisse vor den einzelnen »Teilen«.

Nūr-i ʿOṯmānīje 1965f.: 384 + 382 Blatt kleineren Formats; a) feine, gedrängte, aber deutliche, hübsche Schrift von 1074; farbiger ʿunwān, Überschriften und Stichwörter rot und gold, Goldrand; am Rande öfter erklärende Glossen, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis; hübsche, gut erhaltene Handschrift; der »erste Band« des Werkes bis zum kitāb ḍamān al-waṣājā. b) kleinere, dickere, geläufige, spätere Schrift; farbiger ʿunwān, Goldrand; anschließend, der »zweite Band« des Werkes; aus zwei »Teilen« zusammengebunden, vom kitāb al-wakāla bis zum kitāb aṣ-ṣulḥ und vom kitāb ar-rahn bis zum kitāb al-maʾḏūn, also am Ende unvollständig.

Mehmed Murād 1105f. (1086f.): 321 + 359 Blatt mittleren Formats, kleine, stark nach links geneigte Schrift von 1069, am Anfang je ein Inhaltsverzeichnis; vom Anfang bis zum kitāb aṣ-ṣulḥ (am Ende unvollständig) und anschließend vom kitāb ar-rahn bis zum Ende.

Faizullāh 915: 416 Blatt größeren Formats in prächtigem Einband, feine, zierliche Schrift von 1071; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis; schönes Exemplar.

Rāġib 567: 613 Blatt größeren Formats, kleinere, dickere, deutliche, ta'līq-artige Schrift von 1084; Goldrand, nicht selten erläuternde und ergänzende Randglossen; schönes, wohlerhaltenes Exemplar.

Mehmed Murād 1107 (1088): 406 Blatt größeren, hohen Formats. geläufige, ta'līq-artige Schrift von 1090; Rotschrift kaum, rote Überstreichungen nur sparsam gebraucht, so daß der Inhalt nicht sehr übersichtlich ist, durchweg Goldrand; vorn Inhaltsverzeichnis nur zum Anfang; vollständig.

'Āṭif 994: 411 Blatt recht großen, hohen Formats, hübsche, feine, deutliche, gleichmäßige Schrift von 1153; schöner, farbiger 'unwān, durchweg Goldrand, am Rande des öfteren erklärende Glossen; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis; sehr schöner Einband, schönes, gut erhaltenes Exemplar.

Ġārullāh 814: sehr dicker Band größeren Formats, im ganzen 879 Blatt; aus verschiedenen Exemplaren von verschiedenen Händen zusammengestellt, der Hauptteil in feiner, hübscher Schrift.

Fātiḥ 2342: aus zwei »Teilen« zusammengebunden, 178 + 300 Blatt kleineren Formats; im ersten Teil, abgesehen von späteren Ergänzungen, kleine, geläufige, im zweiten Teil etwas größere, gefällige Schrift, beide nicht ganz jung; Stichwörter rot; der erste »Teil« reicht bis zum kitāb al-muḍāraba, der zweite, am Anfang unvollständig, vom kitāb al-wakāla bis zum kitāb aṣ-ṣulḥ; damit ist der »erste Band« des Werkes abgeschlossen.

Ebd. 2343: aus zwei »Teilen« zusammengebunden, 188 + 286 Blatt kleinen Formats, kleinere, deutliche, ta'līq-artige Schriften, die des ersten Teiles flüchtiger, mit dem Original des Verfassers verglichen; Überschriften und Stichwörter rot; am Ende des ersten und Anfang des zweiten Teiles jeweils ein Inhaltsverzeichnis.

Mehmed Murād 1206 (1189) und 1108 (1089): zwei dicke Handschriften sehr großen Formats, große, deutliche, kräftige, z. T. flüchtigere Schrift, aus dem Original des Verfassers kopiert und kollationiert, Überschriften und Stichwörter rot; a) aus zwei Teilen zusammengebunden, vom Anfang bis zum kitāb aṣ-ṣulḥ, b) anschließend vom kitāb ar-rahn bis zum Ende (vorn liegen lose zwei nicht zusammenhängende Lagen).

I Nr. 43; II Nr. 22. Der mit dem kitāb ar-rahn beginnende zweite Teil des Werkes hat am Anfang eine neuerliche, kurze Einleitung des Verfassers (in der Handschrift Nūr-i 'Oṯmānīje 1966 ist sie sekundär an den Anfang des kitāb al-wakāla gestellt).

33a. Bearbeitung des abuṣ-Ṣafā' Muḥammad al-Usṭuwānī ad-Dimašqī (von 1024).

Ḥālet 129: kleinere, mitteldicke Handschrift von 391 Blatt, kleine, deutliche, spätere Schrift, mit dem Original des Bearbeiters verglichen; tadellos erhaltener Einband.

Autor und Werk mir sonst unbekannt; wie sich aus dem ausführlichen Nachwort ergibt, ist es eine nach dem nicht ins Reine geschriebenen Originale des Fuḍail vorgenommene Bearbeitung.

34. abū Muḥammad Ġānim ibn Muḥammad al-Baġdādī (um 1030): kitāb aḍ-ḍamānāt fil-furūʿ (verfaßt 1027).

Ibrāhīm Paša 695: kleinere, aber dicke Handschrift von 344 Blatt, taʿlīq-artige Schrift von 1030.

Welīeddīn 1542: kleinerer, aber sehr dicker Band von 366 Blatt, kleinere, geläufige Schrift von 1036; Überschriften und Stichwörter rot; sauberes, wohlerhaltenes Exemplar.

Esʿad 813: kleinere, aber dickere Handschrift von 391 Blatt, kleinere Schrift von 1037; am Anfang unvollständig, so daß der Text in dem vom Autor gegebenen Verzeichnis der Kapitel einsetzt.

Ḥamīdīje 555: dickere Handschrift kleineren Formats, kleine, enge, dünne Schrift von 1042; schöner Einband, gut erhaltenes, schönes Exemplar.

Fātiḥ 2344: 268 Blatt größeren Formats, kleinere, dickere, taʿlīq-artige Schrift von 1051; Überschriften rot; schönes Exemplar.

Rāġib 566: 228 Blatt kleineren Formats, kleine, dickere, gefällige, taʿlīq-artige Schrift von 1065; Überschriften rot, Goldrand; wohlerhaltenes, schönes Exemplar.

Esʿad 815: größere Handschrift von 272 Blatt, geläufige Schrift von 1073.

Qaṣīdeġizade 250: 246 Blatt größeren Formats, geläufige, z. T. flüchtige, kleine Schrift von 1206.

Esʿad 814: 304 Blatt kleineren Formats, häßliche, flüchtige, oft unpunktierte, nicht leichte, spätere Schrift.

ʿĀṭif 993: 254 Blatt kleinen Formats, kleine, gedrängte, aber deutliche, gefällige, spätere Schrift; farbiger ʿunwān, durchweg Goldrand; schöner Einband, gut erhaltenes, schönes Exemplar.

Faizullāh 979: 322 Blatt kleineren Formats, hauptsächlich in dicker, taʿlīq-artiger, späterer Schrift.

Ǧārullāh 815: 273 Blatt größeren Formats, der Hauptteil (bis fol. 210) in kleiner, häßlicher, schwach punktierter, flüchtiger, späterer Schrift, der Rest in etwas größerer, häßlicher Schrift; unschönes Exemplar.

I Nr. 45; *II Nr. 23*.

Die Handschrift WELĪEDDĪN 1457 (74 Blatt, flüchtige, unschöne Schrift von 911) enthält den über ḍamānāt handelnden »29. Abschnitt« eines fiqh-Werkes aus Zitaten zusammengesetzt; von den Werken des Fuḍail und des Ġānim verschieden.

35. Ders.: kitāb malǧaʾ al-quḍāt ʿind taʿāruḍ al-baijināt.

ʿUmūmī 2153: 84 Blatt kleinen Formats, gefällige, hüsche, taʿlīq-artige, spätere Schrift; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

Ebd. 2176: ganz dünne, kleine Handschrift, kleine, deutliche, spätere Schrift; der Anfang später ergänzt.

Maḥmūd Effendi 996: 27 Blatt kleineren Formats, ligaturenreiche, enge, unübersichtliche, nicht leichte Schrift; am Ende unvollständig, hört mitten auf der Seite auf.

[Kaisari 234. 241.] *I Nr. 46; II Nr. 24.* Lithographiert 66 S. unter dem Titel كتاب على القضاة عند تعارض البيّنات.

Werke über šurūṭ.

36. Ǧalāl ad-dīn abū Naṣr Aḥmad ibn Rukn ad-dīn Muḥammad ibn Aḥmad ibn ʿAbdarraḥmān ibn Isḥāq al-ʿImādī al-Fatḥābādī at-Tarǧumānī ar-Riġdamūnī (lebte im 6. Jahrhundert): ġurar aš-šurūṭ wadurar as-sumūṭ.

Esʿad 824: mitteldicke Handschrift großen Formats, steile, enge, geläufige, schwach punktierte, nicht sehr übersichtliche, etwas ältere Schrift; die Erwähnung des Verfassers im Vorwort ist hier weggefallen, doch steht die Identität wohl fest.

Faizullāh 1032: große, dickere Handschrift, kleinere, geläufige, nicht sehr alte Schrift; am Ende unvollständig, von anderer Hand künstlich zum Abschluß gebracht.

I Nr. 51. Das dort nach ḤḤ IV, 46 gebotene Todesdatum (493) kann nicht richtig sein, da sein Vater nach ʿAbdalqādir II Nr. 40 erst 518 gestorben ist, woraus sich zugleich seine ungefähre Lebenszeit ergibt; dazu stimmt, daß die Schrift des an-Nasafī (hier Nr. 39) eine Quelle seines Werkes ist; als weitere Quellen nennt er im Vorwort den al-muḥīṭ und den al-mabsūṭ.

37. Badr ad-dīn abū Muḥammad al-Ḥasan ibn ʿUmar ibn Ḥabīb ad-Dimašqī al-Ḥalabī (st. 779): kašf al-murūṭ ʿan maḥāsin aš-šurūṭ.

Äg. Bibl. fiqh šāfiʿī 231: angeblich 190 Blatt kleinen Formats, flüchtige, schwach punktierte, nicht sehr alte Schrift; am Ende unvollständig, doch kann nur wenig fehlen.

I Nr. 53; II Nr. 29.

38. Ḫiżr ibn ʿOṯmān: ṣakk.

ʿUmūmī 2751: 126 Blatt kleineren, hohen Formats, kleine, dicke, geläufige Schrift von 1130; hübscher, farbiger ʿunwān.

ʿĀṭif 1112: 179 Blatt kleineren Formats, kleine, taʿlīq-artige, türkische Schrift von 1133; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis, Goldrand; es folgen noch etliche ṣuwar und ein kleines qānūnnāme.

Maḥmūd Effendi 939: mitteldicke Handschrift kleineren Formats, geläufige, nicht undeutliche türkische Schrift von 1150; Überschriften rot; schöner Einband.

I Nr. 55.

39. Naǧm ad-dīn abū Ḥafṣ ʿUmar ibn Muḥammad ibn Aḥmad an-Nasafī (st. 537): al-fāʾiq fī šurūṭ al-waṯāʾiq.

Faiẓullāh 1038: 165 Blatt kleinen Formats, kleine, ligaturenreiche, nicht ganz leichte Schrift von 1004, am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

Von Faiẓullāh Effendi selbst als Schrift des an-Nasafī bestimmt. Der Titel wird im Vorwort genannt; sonst finde ich auf das Werk nur bei ʿAbdalqādir I Nr. 1090 im allgemeinen hingewiesen. Zum Autor vergl. Br. I 427, 11. Die Formulare werden ausführlich erläutert; inhaltlich greift das Werk über die šurūṭ im engeren Sinne hinaus.

40. aš-Šaiḫ Muḥammad aš-šahīr biBāldyrzāde (st. 1060): ṣukūk.

Esʿad 933,1: dickerer Band ganz schmalen und hohen Formats, verschiedene Hände; handelt über ṣukūk und ähnliches; auf etwa dem ersten Sechstel in geläufiger, türkischer Hand das Werk des Bāldyrzāde.

Maḥmūd Effendi 941: 146 Blatt kleineren Formats, kleine, dicke, häßliche, türkische Schrift; zwischenhinein Blätter für Nachträge freigelassen (aber kein Autograph), am Ende fehlt ein richtiger Abschluß.

Ebd. 1033, 1: das Ganze ein kleiner, dünner Band, wasserfleckig; an erster Stelle, etwa zwei Drittel des Ganzen, das Werk des Bāldyrzāde in geläufiger, taʿlīq-artiger, späterer Schrift; am Ende fehlt ein richtiger Abschluß.

Konia, Museum (Tekke) 1326: mitteldicke Handschrift kleineren Formats; a) am Anfang Verschiedenes von mehreren Händen. b) auf 10 Blatt in verkniffener, schwieriger Schrift ein vollständiges šurūṭ-Buch, ohne Verfasser und Einleitung, aber ein abgeschlossenes Werk; Formulare und Überschriften türkisch, als Ort wird Adrianopel genannt. c) Erbrechtstabellen und verschiedene Notizen. d) der Hauptteil: dicke, taʿlīq-artige Schrift, etwa die zweite Hälfte doppelt so eng wie die erste beschrieben, das Ende von anderer Hand nachgetragen; das Werk des Bāldyrzāde. e) neben Verschiedenem noch ein Fragment eines türkischen šurūṭ-Werkes von zwei Händen, am Anfang und am Ende unvollständig, als Ort wird Stambul genannt.

I Nr. 65. Sowohl die Urkunden wie die Einleitung sind türkisch; die Abweichung der Handschrift WELĪEDDĪN 1456, 1 (vgl. ebd.) erklärt sich dadurch, daß vor eine fol. 2a beginnende arabische Urkundensammlung auf fol. 1 von anderer Hand unrichtig und nicht anschließend der Anfang der Einleitung des Werkes des Bāldyrzāde gesetzt ist; die Identität des arabischen Textes mit einem anderen Werk ist noch unbestimmt.

41. Muḥammad Ṣādiq ibn Muṣṭafā ibn Turaqǧyzade Aḥmad Šānīzāde (lebte 1205): badāʾiʿ aṣ-ṣukūk.

ʿĀṭif 1113: 266 Blatt kleineren Formats, kleine, taʿlīq-artige, türkische Schrift von 1207; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

Mihršāh Sulṭān 131: 168 Blatt kleineren Formats, kleine, dicke, taʿlīq-artige türkische Schrift von 1208.

Fātiḥ 2338: 197 Blatt kleineren, höheren Formats, kleine, dicke, taʿlīq-artige türkische Schrift von 1212; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

Es'ad 841: 204 Blatt kleineren Formats, kleinere, deutliche, ta'līq-artige Schrift; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

I Nr. 67. Gedruckt auch allein. Der Verfasser war Qāḍī von Medīna; ein von ihm selbst herrührendes Formular am Ende mit seiner Unterschrift trägt die Jahreszahl 1205.

42. Muḥammad ibn'Abdallāh Mūsāzāde: ṣakk.

'Āṭif 1115: dickere Handschrift kleineren Formats, kleine, unschöne, türkische Schrift von 1123.

Fātiḥ 2339: 209 Blatt kleineren Formats, kleine, dicke, ryq'a-artige türkische Schrift von 1214; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

Jyldyz 15797: 225 Blatt kleineren Formats, kleine geläufige, ligaturenreiche Schrift von 1218; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis, am Ende Kleinigkeiten.

Meḥmed Rāšid 265: 249 Blatt kleineren Formats, kleine, unschöne, spätere Schrift, Blatt 1—10 später ergänzt.

Fātiḥ 2340: dickerer Band von mehr als 450 Seiten mittleren Formats, kleine, geläufige, türkische Schrift; auf einigen Blättern vor dem Beginn und auf vielen Blättern des Textes auf dem Rande, der etwa die Hälfte der Seiten einnimmt, stehen fatwās von abus-Su'ūd Muḥammad ibn Muḥammad ibn Muṣṭafā al-'Imādī (st. 982; vgl. Br. II 438, 4); am Ende unvollständig, ganz am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

I Nr. 68. Das Werk ist vom Sohne des Verfassers nach dessen Tode redigiert und herausgegeben worden.

43. Muḥammad ibn Muṣṭafā ibn Maḥmūd al-Istāmbōlī Ḥāǧibzāde (st. 1100): bidā'at al-ḥukkām fī iḥkām al-aḥkām.

Maḥmūd Effendi 942: 116 Blatt mittleren, höheren Formats, kleine, geläufige, türkische Schrift von 1125; Überschriften rot, auf dem Rande oft Nachträge; am Anfang ganz ausführliches Inhaltsverzeichnis, in das als zweites Blatt ein Blatt aus dem Texte geraten ist, davor noch zwei Verse; am Anfang und am Ende noch einige mit Verschiedenem beschriebene Blätter.

Ḫālidīja I, fiqh ḥanafī 126: 197 Blatt kleineren Formats, kleine, dicke, geläufige, türkische Schrift von 1125; am Anfang noch ausführliches Inhaltsverzeichnis.

Maḥmūd Effendi 993: 135 Blatt kleineren Formats mit kleinem Spiegel, ta'līq-artige Schrift von 1160; Überschriften rot; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

'Alī Emīrī, türkisch 470: mitteldicke Handschrift kleinen Formats, flüchtige, häßliche, nicht leichte Schrift von 1177; am Anfang unvollständig, so daß die Identifizierung nur auf der Angabe auf dem Schnitt beruht.

Fātiḥ 2341: dickere Handschrift mittleren Formats, stark abgekürzte, nicht durchweg leicht lesbare türkische Schrift von 1194; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis.

Jyldyz 15971: 111 Blatt kleineren Formats, recht kleine, geläufige, deutliche, jüngere Schrift; am Ende die unteren Seitenhälften durch Wasser beschädigt, daher auf fol. 108a—110b überklebt; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis, am Ende folgt Verschiedenes.

Fātiḥ 2237: 151 Blatt mittleren Formats, kleines, aber deutliches türkisches nesḫī; vorn ausführliches Inhaltsverzeichnis; am Anfang und am Ende noch mehrere Blätter mit verschiedenen Notizen.

Ebd. 2273: 191 Blatt kleineren Formats, taʿlīq-artige, türkische Schrift von 1124; am Anfang noch Inhaltsverzeichnis, davor dieselben Verse wie in der Handschrift Maḥmūd Effendi 942, am Ende noch einige Blätter mit verschiedenen Notizen.

ʿĀṭif 1111, 1: 189 Blatt kleineren, höheren Formats, geläufige, ligaturenreiche, türkische Schrift, nach einer Bemerkung am Schluß aus dem Original des Verfassers kopiert(?); am Anfang noch Inhaltsverzeichnis, davor dieselben Verse wie oben; es folgt von derselben Hand auf 4 Blatt ein *qawānīn-i ʿoṯmānīje* überschriebener Abschnitt, kein qānūnnāme; dann von derselben Hand auf etwa 30 Blatt eine Zusammenstellung von ṣukūk, als deren Verfasser eine spätere Hand den Baškātib von Galata Jūsuf Effendi angibt (mir sonst unbekannt; die Ortsbezeichnungen nennen Galata und Stambul); danach noch eine Anzahl von Blättern mit verschiedenem Inhalt von mehreren Händen.

Ḫālidīja I, fiqh ḥanafī 127: 145 Blatt kleineren Formats, schönes, deutliches, junges türkisches nesḫī; andere Formulare sind am Rande nachgetragen; am Anfang ausführliches Inhaltsverzeichnis, am Ende fehlt ein Blatt.

I Nr. 70.

44. Pīr Muḥammad ibn Mūsā ibn Muḥammad al-Bursawī aš-Šāfiʿī Kül Kedisi (st. 982): biḍāʿat al-qāḍī liḥtijāǧihī ilaihi fil-mustaqbal wal-māḍī.

Fātiḥ 2274, 1: etwas dickere Handschrift kleineren Formats, an erster Stelle auf 22 Blatt die biḍāʿa in häßlichem, schwer leserlichem nesḫī von 991, das erste Drittel später in türkischer, taʿlīq-artiger Schrift ergänzt, doch wohl vollständig; den Hauptteil der Handschrift nimmt ein türkisches, als *fetāwā-i ferāʾyẓ* bezeichnetes Werk ein.

Wehbī 552: 46 Blatt kleinen Formats, hübsche, deutliche, spätere Schrift, Überschriften rot.

I Nr. 71.

45. Muṣṭafā ibn aš-Šaiḫ Muḥammad: rauḍat al-quḍāt fil-maḥāḍir was-siǧillāt.

Maḥmūd Effendi 1016: 215 Blatt mittelgroßen Formats, nicht leichte, ligaturenreiche Schrift von 1274; am Anfang noch ausführliches Inhaltsverzeichnis.

I Nr. 72.

46. Anonymi über šurūṭ.

A. Esʿad 3670, 4: in mehr oder weniger zum dīwānī neigender Schrift sind über mehr als die Hälfte des kleineren, mitteldicken Sammel- und Exzerptenbandes Urkundenformulare verstreut: nicht abgeschlossene Sammlung von Urkunden der späteren Typen ohne literarische Absicht.

B. Ebd. 3682, 1: mittelgroßer, sehr dicker Sammelband; fol. 2a—8a in recht kleiner, aber meist deutlicher Schrift eine Urkundensammlung, die folgendermaßen beginnt:

. . . أمّا بعد فهذا مختصر فى علم الشروط كثير نفعه كثير (sic ?) حجمه عملته لمَن اهمّنى امره اطال
الله تعالى عمره عمل مَن طبّ لمَن حبّ بعضه ممّا فى خاطرى الفاتر وبعضه من الكتب والدفاتر .
وذكرت فيه اهمّ ما يُحتاج اليه فى الاستعمال وقدّمت ما كثر وقوعه فى هذا الزمان والحال وجعلته
اربعة وعشرين فصلا بعدد حروف لا اله إلّا الله محمّد رسول الله فرتّبت الفصول على هذا
(es folgt die Aufzählung der Abschnitte).

C. ʿĀṭif 1114: dickerer Band großen Formats, fol. 43—323 der alten Zählung; es folgen noch zwei später beschriebene, ungezählte Blätter; vorn liegen weitere 14 Blatt ein, von denen fol. 1b—11a in größerer, türkischer Schrift mit Urkunden aus dem Anfang eines ṣukūk-Werkes, aber nicht vom Beginn an, beschrieben sind: etwa aus den jetzt verlorenen Blatt 1—42 kopiert?; im Hauptteil, in kleiner, geläufiger, ligaturenreicher, türkischer Schrift, nimmt der Text, türkische Urkunden, nur einen ganz schmalen Teil am inneren Seitenrande ein; auf den »Rändern« stehen von derselben Hand, aber etwas flüchtiger, Fatwās und andere Exzerpte, z. T. arabisch; zum Schluß bricht der Text am Seitenende unvermittelt ab; von späteren Händen fol. 43a zweimal die Angabe *ṣakk-i* Fyndyqzade, mir sonst unbekannt; als Orte der Urkunden sind meist Stambul und Galata genannt.

D. Faizullāh 1031: große, dickere Handschrift in sehr schönem Einband, größere, geläufige, deutliche Schrift von 916, Überschriften und Stichwörter rot und blau; der (offenbar zweite und) letzte Band eines 865 vollendeten, ausführlichen šurūṭ-Werkes mit Erläuterung der einzelnen Formulare, bei denen immer die maḏāhib, nach denen sie gültig sind, angegeben, aber die Ansichten der einzelnen ganz alten Juristen nicht berücksichtigt werden, so daß das Werk in erster Linie für die spätere šurūṭ-Praxis aufschlußreich ist.

E. Maḥmūd Effendi 1033, 2: mittelgroßes, zu Schnörkeln neigendes nesḫī von 1026; identisch mit I Nr. 74 I; in der türkischen Einleitung sagt der Autor, er wolle die šurūṭ türkisch geben zur Erleichterung »für die gegenwärtige Zeit«; dahinter und schon auf zwei gegen Ende hineingeklebten Blättern noch Kleinigkeiten.

F. Vgl. ferner oben Nr. 40 (Konia, Museum [Tekke] 1326 b und e) und Nr. 43 (ʿĀṭif 1111 c).

ʿĀṬIF 1209 liegen die 1182 von Wehbī Effendi verfaßten Erbrechtstafeln vor, keine ṣuwar, wie eine spätere Hand fol. 1a will.

Vgl. Nr. 20. aṭ-Ṭaḥāwī (st. 321 o. a.): kitāb aš-šurūṭ aṣ-ṣaġīr.

II. Ḥadīṯ und Tafsīr

(soweit nicht schon beim Fiqh behandelt).

47. ʿAbdallāh ibn Muḥammad ibn abī Šaiba (st. 264): al-muṣannaf.

Meḥmed Murād 594—601 (588—595): 8 dicke Bände großen, aber wechselnden Formats; soweit nicht anders angegeben, sehr große, deutliche, stark vokalisierte Schrift von 648, kollationiert; c/d und f/g/h je gleichmäßig gebunden;

prächtiges, bis auf Stockflecken wohl erhaltenes Exemplar. a) 374 Blatt, zwei »Teile« in einem Bande, vom Anfang (ما يقول الرجل اذا دخل الخلاء) bis zum Abschnitt مَن كان يُستحبّ اَن يقرأ فى الفجر يوم الجمعة. b) nicht anschließend, zwei andere Hände, die erste groß, maġribinisch; vom Abschnitt مَن قال فى الحجّ سجدتان الخ bis zum Abschnitt فى الجنب والحائض يموتان ما يصنع بهما. c) wohl anschließend, vom Abschnitt فى الحنوط كيف يُصنع بها وأين تجعل bis zum Abschnitt مَن كان يحبّ اَن يخرج كيف تُعقل البدن. d) wohl anschließend, vom Abschnitt فى المحرم يجلس على الفراش المصبوغ bis zum Abschnitt من المسجد. e) wohl anschließend, sehr große, maġribinische Schrift (anders als in b), der »7. Teil«, vom Abschnitt ما قالوا فى الحيض bis zum Abschnitt فى التزويج مَن كان يأمر به ويحثّ عليه. f) anschließend?; die zweite Hand groß, alt, die dritte kleiner, von 1094; vom Abschnitt اقضية رسول الله bis zum Abschnitt ما ذُكر فى فضل الجهاد والحثّ عليه. g) anschließend, der »12. Teil« und der »13. Teil« in einem Bande, die erste Hand groß, alt, etwas vokalisiert, im Hauptteil des zweiten »Teiles« die dritte Hand von f; vom كتاب الدعا bis zum Abschnitt ما ذكر فيما اعدّ الله لأهل النار الخ. h) anschließend, die dritte Hand von f; vom Abschnitt ما ذُكر فى سعة رحمة الله bis zum Ende (باب ما ذُكر فى صفّين). Nach einer Angabe am Ende des ersten »Teiles« von a (die entsprechende Notiz am Ende des zweiten »Teiles« ist ausradiert und überklebt) ist das Exemplar für den ḥafṣidischen Fürsten abū ʿAbdallāh Muḥammad I. al-Muntaṣir (647—675) geschrieben.

Ẓāhirīja, ḥadīṯ 287: mitteldicker Band kleineren Formats, häufig unpunktierte, geläufige Schrift von 735, kollationiert; Textverlust durch Beschneiden und andere Beschädigungen; der »1. Band«.

Seraibibliothek 498: 7 ziemlich große, stärkere Bände in z. T. ehemals schönen Einbänden; soweit nicht anders angegeben, große, flüchtige, weite, schwach punktierte Schrift von 738, Überschriften rot; Papier besonders in a und e stark vergilbt und oft um die Tinte herum ganz dunkel; a) vom Anfang bis zum Abschnitt مَن كان يُستحبّ اَن يقرأ فى الفجر يوم الجمعة. b) anschließend, vom Abschnitt ما يُقرأ به فى صلوة الجمعة bis zum Abschnitt فى شعر المرأة اذا اغتسلت. c) wohl anschließend, vom Abschnitt فى الرجل يُقتل او يُستشهد يُدفن كما هو او يُغسل bis zum كتاب الحجّ. d) wohl anschließend, vom كتاب النكاح bis zum Abschnitt فى بيع حاضر لباد. e) wohl anschließend, andere, etwa gleichzeitige, geläufige, kräftige Schrift; vom Abschnitt ما جاء فى ثمن الكلب bis zum كتاب الأدب. f) anschließend, am Schluß von erster Hand als »6. Band« bezeichnet; vom كتاب الديات bis zum كتاب الأمراء. g) wohl anschließend, vom كتاب الوصايا bis zum Abschnitt الولاة من بنى هاشم; es soll der 8. und letzte »Teil«, mit dem باب الكنى beginnend, folgen.

ʿUmūmī 1189f.: zwei dickere Bände großen Formats; a) von verschiedenen Händen, hauptsächlich in kleiner, geläufiger, später Schrift, ein Stück von

großer, kräftiger, älterer Hand; vom Abschnitt مَن رخص أن يجمع الرجل بين امرأة ورجل وابنته من غيرها bis zum كتاب اقضية رسول الله, der »6. Teil«. b) anschließend, geläufige, saubere Schrift von 1170, die auch in a vorkommt, vom كتاب الدعا bis zum Ende, der »7. Teil« (so richtig von erster Hand am Ende).

Ẓāhirīja, ḥadīṯ 288 f.: zwei dicke Bände großen Formats, geläufige, unpunktierte, alte Schrift, schöne Einbände; a) den »7./8. Teil«, b) den »11./12. Teil« enthaltend.

Ebd. 290: dicker Band größeren Formats, deutliche, alte Schrift, am Anfang und am Ende unvollständig; der erste Band des Werkes.

Ebd. 422: größere, dicke Handschrift, deutliche, bisweilen vokalisierte, alte Schrift, am Anfang und am Ende unvollständig; der erste Band des Werkes.

I Nr. 76.

48. abū ʿAbdallāh Muḥammad ibn al-ʿAbbās ibn Muḥammad ibn Jaḥjā ibn al-Mubārak al-Jazīdī (st. 310): kitāb ġarīb al-qurʾān watafsīrih.

Köprülü 205: 50 Blatt kleinen Formats, sehr stark vokalisierte Schrift von 539 (Datum außerordentlich stark abgekürzt, doch kann es kaum ein anderes sein), kollationiert; fol. 50a und b mit Iǧāzas ausgefüllt, die erste von 543; schöner ʿunwān: كتاب . . . رواية ابي عبد الله . . . اليزيدي عن عمّة الفضل بن محمد وعمّة (das folgende ausgekratzt und überklebt).

Zum Autor vgl. Br. I 109, 20. Das Werk gibt ganz kurze Erläuterungen zu einzelnen Wörtern; kein Vorwort.

49. abū ʿAlī ʿUmar ibn Muḥammad ibn Ḫalīl as-Sakūnī (st. 707): kitāb at-tamjīz limā audaʿahū az-Zamaḫšarī min al-iʿtizāl fī tafsīrihī lil-kitāb al-ʿazīz.

Ǧārullāh 235 f.: zwei große, dicke Bände von verschiedenen Händen, der Hauptteil in unschöner, geläufiger, alter Gelehrtenschrift, Datierung am Ende des ersten Bandes wegen außerordentlich starker Ligatur unleserlich; das vollständige Werk in zwei »Teilen«.

I Nr. 80; II Nr. 32.

49a. Anonymer Auszug.

Šehīd ʿAlī Paša 300, 1: große, dicke Handschrift, häßliche, enge, unpunktierte, unübersichtliche, schwierige, bis ganz zum Rande gehende, ältere Schrift; Sūrenbeginn und Qurʾānzitate rot kenntlich gemacht; der Auszug nimmt etwa das erste Sechstel des Bandes ein; an einigen Stellen mit Textverlust beschädigt; Titel von erster Hand einfach: من كتاب التميز الخ, Unterschrift desgleichen: تمّ ما اقبصته من كتاب التميز الخ; die Handschrift dürfte das Autograph des Verfassers sein.

Ebd. 301: mitteldicke Handschrift großen Formats, kleinere, deutliche, punktierte, nicht besonders alte Schrift; auf die Handschrift ebd. 300 zurückgehend, wie sich aus dem Auftreten von Lücken an den dort beschädigten Stellen ergibt.

I Nr. 80a. Die dort behandelte Handschrift NŪR-I ʿOṮMĀNĪJE 475 hat dieselben durch Beschädigung der Vorlage verursachten Lücken. Anfang (ohne jede Vorrede): سمّى قوم دلالة اللفظ على ما وُضع له مطابقة ودلالته على جزء ما وُضع له من حيث هو جزءه معنى وعلى لازمه من حيث هو كذلك التزاما الى آخر فإنّه قوله من كل شىء بدونه، فلا فاتحة اعظم من هذه الفاتحة. Ende: اصطلاح المنطقين الخ ولا خاتمة اعظم من هذه الخاتمة ربّنا إنّك تعلم الخ.

Vgl. Nr. 51—56. Altosmanische Qurʾānkommentare.

III. Türkisch.

50. Anonymus: luġat-i muntaḫab.

Maḥmūd Effendi 5425: mittelgroße, mitteldicke Handschrift, die arabischen Wörter groß, kräftig, die türkischen interlinear klein, fein, vokalisiert, deutlich lesbar; am Ende fehlt ein Blatt.

Ebd. 5426: dickere Handschrift mittleren Formats, die arabischen Wörter groß, kräftig, die türkischen interlinear klein, flüchtig, oft schwierig; am Ende vollständig.

I Nr. 99. Die Handschrift 5426 bietet (allein?) am Anfang eine Vorrede: ... وبعد فاُعلم آنّ اللغة العربية كثيرة الحاجة اليها لأنّه انزل الله القرآن المجيد بلسان العرب ... فلمّا رأيت اكثر لغات العربية يترجم بالعربية والفارسى (sic) وعجز بعض راغبها من الحلّان عن الاستعانة... فجمعت هذه اللغات المتداولة كتابا لمرضاة الله على ما رتّبهم بحسب الأصل.

Altosmanische Qurʾānkommentare[1].

51. Aḥmad ibn ʿAbdallāh an-Nāṣiḥ (schrieb 1082): zubad āṯār al-mawāhib wal-anwār, Übersetzung des persischen tafsīr des Jaʿqūb ibn ʿUṯmān al-Ġaznawī al-Čarḫī.

Maḥmūd Effendi 56: 305 Blatt großen Formats, kleine, geläufige Schrift von 1164; Papier z. T. stark nachgedunkelt; von Sūra 2 bis zum Ende.

Ebd. 69: 514 Blatt größeren Formats, flüchtige, unschöne Schrift von 1164; vollständig.

Ebd. 113: mitteldicker Band großen Formats, deutliche, unvokalisierte, spätere Schrift; Qurʾāntext rot; vom Anfang bis Sūra 17.

Ebd. 145: mittelstarker Band mittleren Formats, geläufige, dünnere, deutliche Schrift; die Qurʾānverse vokalisiert; Sūra 2—4.

ʿAlī Emīrī, türkisch 10: 1041 Seiten mittleren, hohen Formats, nesḫī von 1222; Qurʾāntext rot überstrichen, am Anfang Sūrenindex; zwei Teile in einem Bande, vom Anfang bis Sūra 18 und von Sūra 19 bis zum Ende.

Lithographiert Konstantinopel 1292—94. Vgl. OLZ 1928, 815; ḤḪ II Nr. 3433 (zum persischen Grundwerk vgl. ḤḪ ebd.). Die Erklärung

---

[1] Vgl. Seybold, Sachau-Festschrift 326. 332.

von Sūra 2 beginnt: بلكل ايتدك الله بعض سورەنك اوائلنده دوشن حروف مقطعه اصح اقوال اوزرينه اسرار الهيەدن در الخ. Die Erklärung von Sūra 114 beginnt: سويله يا محمد حلقك پروردكارنه صغنورم... آدميلرك پادشاهى الخ.

52. Anonymus (wohl bald nach 800): ǵewāhyr ül-eṣdāf.

ʿĀlī Emīrī, türkisch 60: 250 Blatt großen Formats, deutliches, durchweg vokalisiertes nesḫī von 889; Qurʾāntext rot, schöne Handschrift; vom Anfang bis Sūra 18, der »1. Band«.

Kaisari 69: großer, dicker Band, große, deutliche, voll vokalisierte Schrift von 986; vom Anfang bis Sūra 18, der »1. Band«.

Maḥmūd Effendi 57: 351 Blatt großen Formats, voll vokalisierte, geläufige, aber gefällige und deutliche, nicht ganz junge Schrift; Qurʾāntext ganz groß und dick hervorgehoben; vom Anfang bis Sūra 30, 54, wo der Text mit dem Blattende abbricht, also am Ende unvollständig.

Ebd. 202: 237 Blatt kleinen Formats, ganz kleine, geläufige, spätere Schrift; Qurʾāntext voll vokalisiert und rot überstrichen; die drei ersten Blätter später ergänzt, wobei die in den anderen Handschriften vorhandene Widmung an den Sulṭān Isfendijār ibn Bājezīd weggefallen ist; vom Anfang bis Sūra 18.

Ebd. 261: dünne Handschrift kleineren Formats, späte Schrift; am Anfang und am Ende unvollständig, von Sūra 37 bis Sūra 53, 50; offenbar dasselbe Werk.

Vgl. OLZ 1927, 751f.; 1928, 814; Huart, JA XI, 16 (1920) 182.

53. ʿAlī ibn Walī as-Salāniki: Übersetzung (verfaßt 952) der al-mawāhib al-ʿalīja (vollendet 899), eines persischen tafsīr des Muʿīn ad-dīn Ḥusain ibn ʿAlī al-Harawī al-Kāšifī al-Wāʿiẓ (st. 910).

Maḥmūd Effendi 70: zwei Bände von 460 + 446 Blatt ziemlich großen Formats, flüchtige, aber deutliche, stark vokalisierte, nicht ganz junge Schrift, Datierung leider zerstört; Qurʾāntext voll vokalisiert und rot überstrichen; gegen Ende des zweiten Bandes stark zerstört mit Textverlust; a) vom Anfang bis Sūra 18, b) von Sūra 19 bis zum Ende.

Vgl. ḤḪ VI Nr. 14999; zum Grundwerk vgl. Browne, Literary History of Persia II 442 und zu dessen Autor ebd. 503f. Zwei andere türkische Übersetzungen desselben Kommentars siehe OLZ 1927, 752; 1928, 814 (vgl. Seybold, Sachau-Festschrift 326). Die Erklärung von Sūra 2 beginnt: حروف مقطعه اسرار قرآندر هر كش اكا مطلع اولمز الخ.

54. abul-Fazl Mūsā al-Izniqī (lebte in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts): enfes ül-ǵewāhyr, eine Bearbeitung des tafsīr von as-Samarqandī (oben Nr. 23).

ʿĀlī Emīrī, türkisch 19: dicker Band sehr großen Formats in ehemals schönem Einband, kalligraphisch schönes, voll vokalisiertes nesḫī von 935; Qurʾāntext rot; von Sūra 18, 26 bis Sūra 38, als »zweite Hälfte« bezeichnet.

Maḥmūd Effendi 62: 488 Blatt größeren Formats, geläufige, aber deutliche, voll vokalisierte Schrift von 964; Qurʾāntext rot; von Sūra 36 bis zum Ende.

Ebd. 53: 456 Blatt ziemlich großen Formats, große, geläufige, deutliche, durchweg voll vokalisierte Schrift von 969; Qur'āntext rot, schöner, wohlerhaltener Band; von Sūra 6 bis Sūra 18, 25.

Ebd. 111: mittelstarker Band größeren Formats, geläufige, hübsche, stark vokalisierte Schrift von 969 (anders als in der Handschrift ebd. 53); Qur'āntext rot und voll vokalisiert; von Sūra 36 bis zum Ende.

Ebd. 181: mittelstarker Band mittleren Formats, dünnere, deutliche Schrift von 976; Qur'āntext rot überstrichen; am Anfang unvollständig, es fehlt aber wohl nur ein Blatt; vom Anfang bis Sūra 5.

Ebd. 55: 419 Blatt großen Formats, große, deutliche, im Qur'āntext voll vokalisierte Schrift von 985; zwei »Teile« in einem Bande, von Sūra 18, 26 bis Sūra 35 und von Sūra 36 bis zum Ende.

Ebd. 50: 675 Blatt großen Formats, kräftige, deutliche Schrift von 1003; Qur'āntext rot und voll vokalisiert, stellenweise wasserfleckig; es folgen noch Tabellen über die chronologische Reihenfolge der Sūren und die Verszahlen des Qur'āns; von Sūra 19 bis zum Ende.

Ebd. 68: 766 Seiten großen Formats, größere, kräftige Schrift von 1004; Qur'āntext rot, einige Seiten durch Randbemerkungen verschmiert; von Sūra 36 bis zum Ende.

Ebd. 54: 285 Blatt großen Formats, geläufige, kräftige, unvokalisierte Schrift von 1093; Qur'āntext rot überstrichen, am Anfang noch Sūrenverzeichnis; von Sūra 18, 103 bis zum Ende (am Anfang fehlt nichts).

'Alī Emīrī, türkisch 18: dünnerer Band großen Formats, unschönes, bisweilen zu Ligaturen neigendes, unvokalisiertes nesḫī; Qur'ānverse rot, ganz am Ende auch grün; wasserfleckig, daher z. T. schwer lesbar; beginnt am Anfang und bricht in der Erklärung von Sūra 5, 118 unvermittelt ab.

Maḥmūd Effendi 51: 217 Blatt sehr großen Formats, geläufige, deutliche, späte Schrift; Qur'āntext rot und voll vokalisiert; beginnt am Anfang, bricht mit dem Blattende in der Erklärung von Sūra 9, 25 ab; vorher (bis fol. 3b) steht noch das bereits aus der OLZ 1928, 813 Nr. 7 behandelten Handschrift bekannte altosmanische Gedicht.

Ebd. 52: 685 Blatt ziemlich großen Formats, große, in den Qur'ānversen voll vokalisierte, spätere Schrift; vom Anfang bis Sūra 18, 25 (dieser Hauptteil endet fol. 682a); dann ist noch von derselben Hand Sūra 18, 26ff. mit Erklärung nachgetragen, doch bricht dieser Nachtrag mit dem Blattende in der Erklärung von Sūra 18, 33 ab.

Ebd. 110: mittelstarker Band größeren Formats, geläufige, deutliche, unvokalisierte, nicht ganz junge Schrift; Qur'āntext rot und voll vokalisiert; beginnt mit dem Anfang, bricht in der Erklärung von Sūra 5, 18 mit dem Blattende ab.

Ebd. 212: mitteldicke Handschrift kleineren Formats, verschiedene Hände; beginnt mit Sūra 55, 1, bricht in der Erklärung von Sura 102, 2 mit dem Blattende ab; am Ende folgt noch Verschiedenes.

Vgl. OLZ 1927, 747ff.; 1928, 811ff.

55. Das Werk des Jaḥjā Wā'iẓ.

Maḥmūd Effendi 134: dicker Band kleineren Formats, kleine, enge, flüchtige Schrift; Qur'āntext rot überstrichen; beginnt mit dem Anfang, bricht in

der Erklärung von Sūra 17, 110 mit dem Blattende ab; Verfasserangabe am Anfang von erster Hand (darunter hat eine spätere Hand كتاب تفسير ابو السعود geschrieben; doch ist von einer türkischen Übersetzung dieses Werkes nichts bekannt; vgl. Br. II 439, 1; ḤḪ I Nr. 485).

Verfasser und Werk mir sonst unbekannt. Der Kommentar beginnt ohne jede Einleitung sofort mit der Erklärung der istiʿāḏa, der basmala und der ersten Sūra. Die Erklärung von Sūra 2 beginnt: حروف مقطعه قرآنوك اسراريدر وهر كمسه‌نك اكا اطلاعى يوقدر.

56. Anonyme und titellose Kommentare.

A. ʿAlī Emīrī, türkisch 56: dickere Handschrift mittleren Formats, großes, deutliches, voll vokalisiertes nesḫī von 1145; Qurʾāntext rot überstrichen; von Sūra 36 bis zum Ende, auf das nach dem eigentlichen Abschluß noch eine Erklärung der Fātiḥa folgt; von späterer Hand steht auf dem Schmutzblatt nur تفسير عين الحيات (sic). Altertümliche Vokalisation; älteres Werk, das einzelne Worte oder Satzteile erklärt, meist ziemlich kurz, aber durchaus nicht übersetzungsartig (sollte hier etwa das Originalwerk des Meḥmed Lübbī [vgl. OLZ 1928, 815] vorliegen?).

B. Maḥmūd Effendi 63: 501 Blatt mittleren Formats, sorgfältige, voll vokalisierte, nicht ganz junge Schrift; Qurʾāntext rot, Blatt 1 ganz modern ergänzt; vom Anfang bis Sūra 18. Die Erklärung von Sūra 2 beginnt: بو حروف مقطعاتك معناسنده اهل تفسير اختلاف ائدلر.

C. Ebd. 135: mittelstarker Band mittleren Formats, dicke, flüchtige, häßliche Schrift von 1217; von Sūra 19 bis zum Ende. Hier werden immer ganze Sätze oder Satzteile erklärt, und قل wird durch ديكل كه wiedergegeben. Die Erklärung von Sūra 114 beginnt: يا محمد ديكل كه بن استعاذه ايدرين او الله تعالى‌يه كم ناسك رازقيدر... اول انلرك خالق ومالكيدر انلر اوزره ديلديكن ايشلر وحكم ايلر الخ.

D. Ebd. 152: mittelstarker Band großen Formats, sehr häßliche, flüchtige und unübersichtliche Schrift; Stichwörter rot; beginnt mit Sūra 77, endet mit Sūra 22, 61 (oder 31, 29) (sic). Im Katalog als Werk eines Sačaqlyzade bezeichnet. Es werden zuerst mehrere Qurʾānverse angeführt und die Erklärung mit den Worten اوقودوغمز آيات عظام angeschlossen.

E. Ebd. 159: dicke Handschrift kleineren Formats, kräftige, gefällige, sorgfältige, voll vokalisierte, nicht ganz junge Schrift; Qurʾāntext rot; am Anfang unvollständig, so daß der Text kurz vor der Erklärung von Sūra 53, 16 einsetzt; reicht am Ende nur bis Sūra 113. Hier wird قل durch ايت wiedergegeben. Die Erklärung von Sūra 113 beginnt: ايت يا محمد صِغنورَم بن اِرْتَه اَقْلِغنِكْ اتّى بادشاه حق تعالى مجموع نَسْنَه‌ى يَرَجيدُر مجموعنك اسيدُر اما بوكيجه قراكولغن هر كون كِلدرُب الخ.

Ebd. 161: 216 Blatt kleineren Formats, geläufige, unschöne, spätere Schrift; beginnt mit Sūra 6 und enthielt nach Ausweis des Inhaltsverzeichnisses ursprünglich jedenfalls noch den Beginn von Sūra 18; jetzt ist am Ende

eine ganze Menge Blätter herausgerissen, so daß auf der letzten Seite gerade noch der Anfang von Sūra 14 steht. Diese Handschrift scheint nach dem Stil und der ganzen Anlage dasselbe Werk zu enthalten wie ebd. 159.

F. Ebd. 182: mittelstarker Band kleineren, hohen Formats, kräftige, deutliche, spätere Schrift; Qur'āntext rot und voll vokalisiert, rote Seiteneinfassung; enthält ausgewählte Sūren von Sūra 36 bis zum Ende, wo hinter der letzten Sūra noch die Fātiḥa steht; von späterer Hand auf dem Vorsatzblatt: ترجمهٔ تفسير سرابادى. Die Erklärung von Sūra 114 beginnt: يا محمد ايت بن التجا ايدوب صغنورم اوالله كم بو خلقك رازقى ومربّىسىدر كه انواع نعمتلر ايله آنلرى بسلر وداخى آنلروك مالكيدر الخ.

G. Ebd. 222: mitteldicke Handschrift kleineren Formats, dicke, deutliche, voll vokalisierte, spätere Schrift; Qur'āntext rot; schlecht erhalten, ganz fleckig; von Sūra 32 bis zum Ende. Die Erklärung von Sūra 114 beginnt: يا محمد عليه السلام (sic) بن التجا ايدوب صيغينورن انجق حق سبحانه وتعاليه بو جمله مخلوقاته بو قدر انعامى بى حسابدر.

H. Ebd. 285: dünne Handschrift kleinen Formats, größere, späte Schrift; unsauberes Exemplar; enthält ausgewählte Sūren von Sūra 36 bis zum Ende, wo hinter der letzten Sūra noch die Fātiḥa steht. Verschieden von Nr. F oben.

Entgegen den Angaben des Kataloges liegen keine Qur'ānkommentare, sondern altosmanische religiöse Werke in folgenden Handschriften vor:

MAḤMŪD EFFENDI 133: dickerer Band kleineren Formats, kräftige, geläufige, z. T. vokalisierte, leicht lesbare Schrift von 968; aus Fragmenten zusammengebunden. Enthält Prophetengeschichten, Qur'ān- und Traditionserklärungen usw.

EBD. 160: dicke Handschrift kleineren Formats von verschiedenen Händen; wasserfleckig und an den Rändern versengt. Qur'ānerklärungen nehmen einen bedeutenden Teil des Werkes ein. Überschrift von erster Hand هذا كتاب اصول احيا ترجمهٔ تفسير شريف; als Verfasser nennt sich am Schluß ein Mūsā ibn Ḥāǧǧi Ḥüsein ibn ʿĪsā.

Indizes.

I. Autorenindex.

Mufti Ibrāhīm ibn Ḥusain ibn Aḥmad ibn Pīrī al-Ḥanafī (Pīrīzāde) (st. 1096): 2b
abū Isḥāq Ibrāhīm ibn ʿAlī ibn Jūsuf aš-Šīrāzī (st. 476): 24
Burhān ad-dīn Ibrāhīm ibn Mūsā aṭ-Ṭarābulusī (st. 922): 14c
Šams ad-dīn Aḥmad ibn Ibrāhīm ibn an-Naḥḥās ad-Dimašqī (st. 814): 30
Aḥmad ibn ʿAbdallāh an-Nāṣiḥ (schrieb 1082): 51
abū Nuʿaim Aḥmad ibn ʿAbdallāh ibn Aḥmad ibn Isḥāq al-Iṣbahānī (st. 430): 1B
Ṣadr aš-šarīʿa al-auwal Aḥmad ibn ʿUbaidullāh ibn Ibrāhīm al-Maḥbūbī (lebte um 630): 28
abū Bakr Aḥmad ibn ʿAmr al-Ḫaṣṣāf (st. 261): 13. 14. 15. 16
Ǧalāl ad-dīn abū Naṣr Aḥmad ibn Rukn ad-dīn Muḥammad ibn Aḥmad ibn ʿAbdarraḥmān ibn Isḥāq al-ʿImādī al-Fatḥābādī at-Tarǧumānī ar-Riǵdamūnī (lebte im 6. Jahrhundert): 36
abū ʿAbdallāh Aḥmad ibn Muḥammad ibn Ḥanbal (st. 241): 10. 11
abū Ǧaʿfar Aḥmad ibn Muḥammad ibn Salāma ibn Salama al-Azdī aṭ-Ṭaḥāwī (s. 321 o. a.): 19. 20
abū Naṣr Aḥmad ibn Zain ad-dīn Muḥammad ibn ʿUmar al-ʿAttābī al-Buḫārī (st. 586): 5d. 7a. b*
Šaiḫ al-islām abū Naṣr Aḥmad ibn Manṣūr al-Isbīǧābī (st. um 480): 19a
abū Naṣr Aḥmad ibn abil-Muʾaijad al-Maḥmūdī an-Nasafī (st. 519): 5b
Isḥāq ibn Ibrāhīm (st. 238): 10B
Isḥāq ibn Manṣūr al-Marwazī: 10B
Ǧamāl al-islām abul-Muẓaffar Asʿad ibn Muḥammad ibn al-Ḥasan al-Karābīsī an-Naisābūrī (st. 750): 26
Badr ad-dīn abū Muḥammad al-Ḥasan ibn ʿUmar ibn Ḥabīb ad-Dimašqī al-Ḥalabī (st. 779): 37
Faḫr ad-dīn al-Ḥasan ibn Manṣūr ibn Maḥmūd al-Ūzǧandī al-Farǧānī Qāḍī Ḫān (st. 592): 7b
Muʿīn ad-dīn Ḥusain ibn ʿAlī al-Harawī al-Kāšifī al-Wāʿiẓ (st. 910): 53
abū ʿAbdallāh al-Ḥusain ibn Muḥammad ibn Ḫusrau al-Balḫī (lebte 523): 1C
Ḫiḍr ibn ʿOṯmān: 38
Zainalʿābidīn ibn Ibrāhīm ibn Nuǧaim (st. 970): 14c*
Sačaqlyzade (?): 56D
Sarābādī (?): 56F
abū Dāwūd Sulaimān ibn al-Ašʿaṯ as-Siǧistānī (st. 275): 10A*
abur-Rabīʿ Ṣadr ad-dīn Sulaimān ibn Wahb (st. 677): 51
aṣ-Ṣadr: 51*
abū ʿAbdarraḥmān ʿAbdallāh ibn Aḥmad ibn Muḥammad ibn Ḥanbal: 10A*
abū Muḥammad ʿAbdallāh ibn al-Ḥusain an-Nāṣiḥī (st. 447): 14a
ʿAbdallāh ibn Muḥammad ibn abī Šaiba (st. 264): 47
abū Muḥammad ʿAbdallāh ibn Muḥammad ibn Jaʿqūb ibn al-Ḥāriṯ al-Buḫārī al-Ḥāriṯī (st. 340): 1A
ʿAbdalbarr ibn Muḥammad ibn Muḥammad ibn aš-Šiḥna (st. 921): 31
Ǧalāl ad-dīn ʿAbdarraḥmān as-Sujūṭī (st. 911): 30b
Zain ad-dīn abul-Fatḥ ʿAbdarraḥīm ibn abī Bakr ibn ʿAlī ibn abī Bakr ibn ʿAbdalǧalīl al-Marǵīnānī as-Samarqandī ar-Rišdānī (oder ar-Rištānī) al-ʿImādī (st. um 670): 29
Šaiḫ al-islām Faḫr ad-dīn abū ʿAmr ʿUṯmān ibn Ibrāhīm ibn Muṣṭafā ibn Sulaimān al-Māridīnī al-Miṣrī (st. 731): 51*
ʿAlāʾ ad-dīn ʿAlī ibn Balabān ibn ʿAbdallāh al-Fārisī (st. 731): 5h
Nūr ad-dīn ʿAlī ibn ʿAlī ibn Muḥammad ibn abil-ʿIzz al-Ḥanafī: 31*
ʿAlī al-Qārī ibn Sulṭān Muḥammad al-Harawī al-Makkī (st. 1014): 1D. 2a
ʿAlī ibn Walī as-Salānikī (schrieb 952): 53
Burhān al-aʾimma Ḥusām ad-dīn ʿUmar ibn ʿAbdalʿazīz ibn ʿUmar ibn ʿAbdalʿazīz ibn ʿUmar ibn Māze aṣ-Ṣadr aš-Šahīd (st. 536): 5c. l*. 14. 15. 16a
Naǧm ad-dīn abū Ḥafṣ ʿUmar ibn Muḥammad ibn Aḥmad an-Nasafī (st. 537): 39
abū ʿAlī ʿUmar ibn Muḥammad ibn Ḫalīl as-Sakūnī (st. 707): 49
abū Muḥammad Ǵānim ibn Muḥammad al-Baǵdādī (um 1030): 34. 35
Fuḍail ibn ʿAlī ibn Aḥmad ibn Muḥammad al-Ǧamālī al-Bakrī (st. 991): 32. 33
Fyndyqzade (?): 46C
Zain ad-dīn Qāsim ibn ʿAbdallāh ibn Qutlūbuǵā (st. 879): 14c
abul-Faraǧ Qudāma ibn Ǧaʿfar al-Kātib al-Baǵdādī (st. 310): 17
Mālik ibn Anas (st. 179): 2
Maǧd ad-dīn abus-Saʿādāt al-Mubārak ibn al-Aṯīr (st. 606): 8a
abuṣ-Ṣafāʾ Muḥammad al-Usṭuwānī ad-Dimašqī (schrieb 1024): 33a
aš-Šaiḫ Muḥammad aš-šahīr biBāldyrzāde (st. 1060): 40
abū Bakr Muḥammad ibn Ibrāhīm ibn al-Mundir an-Naisābūrī (st. 318): 18
Muḥammad ibn Aḥmad: 5a*
Muḥammad ibn Aḥmad al-Ḫabbāzī: 3e
Muḥammad ibn Aḥmad al-Qāsimī al-Ǧunaidī al-Ḥanafī at-Tamīmī ad-Dārī (lebte Ende des 10. Jahrhunderts): 13a*
Šams al-aʾimma abū Bakr Muḥammad ibn Aḥmad ibn abī Sahl as-Saraḫsī (st. 483): 3b. 6
Muḥammad ibn Idrīs aš-Šāfiʿī (st. 204): 8. 9

Muhammad ibn al-Ḥasan aš-Šaibānī (st. 189): 2. 3. 4. 5. 6. 7
abul-Faḍl Muḥammad ibn Ṣāliḥ al-Karābīsī as-Samarqandī (st. 322): 21
Ṣadr ad-dīn (oder Kamāl ad-dīn) abū ʿAbdallāh Muḥammad ibn ʿAbbād ibn Malikdād al-Ḫilāṭī (st. 652): 5g
abū ʿAbdallāh Muḥammad ibn al-ʿAbbās ibn Muḥammad ibn Jaḥjā ibn al-Mubārak al-Jazīdī (st. 310): 48
Muḥammad ibn ʿAbdallāh Mūsāzāde: 42
Muḥammad ibn Muḥammad ibn Aḥmad al-Marwazī al-Ḥākim aš-Šahīd (st. 344): 3a
Burhān al-islām Raḍī ad-dīn Muḥammad ibn Muḥammad ibn Muḥammad as-Saraḫsī (st. 544): 3c
Akmal ad-dīn Muḥammad ibn Muḥammad ibn Maḥmūd al-Bābartī (st. 786): 5i
abul-Walīd Muḥammad ibn Muḥammad ibn Maḥmūd ibn aš-Šiḥna (st. 815): 14c
abus-Suʿūd Muḥammad ibn Muḥammad ibn Muṣṭafā al-ʿImādī (st. 982): 42. 55
abul-Muʾaijad Muḥammad ibn Maḥmūd al-Ḫuwārizmī (st. 655): 1F
abū ʿAbdallāh Muḥammad ibn Maḥmūd ibn al-Ḥusain al-Usturūšanī (st. 632): 14. 27
Muḥammad ibn Muṣṭafā ibn Maḥmūd al-Istāmbōlī Ḥāǧibzāde (st. 1100): 43
Pīr Muḥammad ibn Mūsā ibn Muḥammad al-Bursawī aš-Šāfiʿī Kül Kedisi (st. 982): 44
abū ʿAbdallāh Muḥammad ibn Jūsuf ad-Dimašqī: 1A
Muḥammad Ṣādiq ibn Muṣṭafā ibn Turaqǧyzade Aḥmad Šānīzāde (lebte 1205): 41
Muḥammad ʿĀbid ibn Aḥmad ʿAlī ibn Muḥammad Murād as-Sindī (st. 1257): 1E
Muḥammad Munīb al-ʿAintābī (schrieb 1213): 6
Ǧamāl ad-dīn Maḥmūd ibn Aḥmad ibn ʿAbdassaijid al-Ḥaṣīrī al-Buḫārī (st. 636): 5e. f
Burhān al-islām Maḥmūd ibn aṣ-Ṣadr al-kabīr Tāǧ ad-dīn Aḥmad ibn aṣ-Ṣadr aš-Šahīd Burhān al-aʾimma ʿAbdalʿazīz ibn ʿUmar ibn ʿAbdalʿazīz ibn ʿUmar ibn Māze (st. etwa 570): 3e*. 51*
Maḥmūd ibn Aḥmad ibn Masʿūd al-Qōnawī (st. 771): 14b
Maḥmūd ʿAbdalbāqī, genannt Bāqī (st. 1008): 30b
Naǧm ad-dīn abur-Raǧāʾ Muḫtār ibn Maḥmūd ibn Muḥammad az-Zāhidī (st. 658): 5m*
abul-ʿIṣma Masʿūd ibn Muḥammad ibn Muḥammad al-Ǵuǧduwānī: 5k
Muṣṭafā ibn aš-Šaiḫ Muḥammad: 45
abul-Faẓl Mūsā al-Izniqī (lebte in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts): 54
Mūsā ibn Ḥāǧǧī Ḥüsein ibn ʿĪsā: 56H*
Mūsā ibn Zakarijāʾ al-Ḥaṣkafī (st. 650): 1D
abul-Laiṯ Naṣr ibn Muḥammad ibn Aḥmad ibn Ibrāhīm as-Samarqandī (st. 383 o. a.): 5a. 15. 22. 23. 54
abū Ḥanīfa an-Nuʿmān ibn Ṯābit (st. 150 oder 151): 1
Hilāl ibn Jaḥjā ibn Muslim al-Baṣrī Hilāl ar-raʾj (st. 245): 12
Wehbī Effendi (schrieb 1182): 46F*
Jaḥjā ibn ʿAlī at-Tibrīzī (st. 502): 28
ʿAun ad-dīn abul-Muẓaffar (oder abū Zakarijāʾ) Jaḥjā ibn Muḥammad ibn Hubaira al-Ḥanbalī al-Wazīr (st. 555 oder 560): 25
Jaḥjā Wāʿiẓ: 55
Jaʿqūb ibn ʿUṯmān al-Ǵaznawī al-Čarḫī: 51
Jūsuf Effendi, Baškātib von Galata: 43
Sirāǧ ad-dīn Jūsuf ibn abī Saʿd ibn Aḥmad as-Siǧistānī: 5m*
abū ʿAmr (oder ʿUmar) Jūsuf ibn ʿAbdallāh ibn Muḥammad ibn ʿAbdalbarr al-Andalusī al-Qurṭubī (st. 463): 2c

II. Titelindex.

k. al-āṯār: 4
k. al-iǧmāʿ: 18
k. aḥkām aṣ-ṣiǧār: 14
k. aḥkām al-waqf (lil-Ḫaṣṣāf): 14
k. aḥkām al-waqf (von Hilāl): 12
adab al-auṣijāʾ (von Fuḍail): 32
k. adab al-qāḍī (anonym): 22C
k. adab al-qāḍī (lil-Ḫaṣṣāf): 13
k. al-isʿāf fī aḥkām al-auqāf: 14c
k. al-išrāf ʿalā maḏāhib al-ašrāf: 25
k. al-aṣl (mabsūṭ): 3
enfes ül-ǧewāhyr: 54
k. al-baḥr ar-rāʾiq, šarḥ kanz ad-daqāʾiq: 14c*
bidāʿat al-ḥukkām fī iḥkām al-aḥkām: 43
bidāʿat al-qāḍī liḥtijāǧihī ilaihi fil-mustaqbal wal-māḍī: 44
badāʾiʿ aṣ-ṣukūk: 41
tatimmat al-fatāwā: 51*
at-taḥrīr fī šarḥ al-ǧāmiʿ al-kabīr: 5f
tuḥfat al-ḥariṣ fī šarḥ at-talḫīṣ: 5h
at-taḫlīṣ (fī šarḥ at-talḫīṣ): 5i*
terǧüme-i risāle-i imām Sujūṭī der bejān-i ašrūṭ as-sāʿa: 30b
tafsīr al-qurʾān: 23
at-talḫīṣ: 5g
k. talqīḥ al-ʿuqūl fil-furūq bain ahl an-nuqūl: 28
at-tamhīd limā fil-muwaṭṭaʾ min al-maʿānī wal-asānīd: 2c
k. at-tamjīz limā audaʿahū az-Zamaḫšarī min al-iʿtizāl fī tafsīrihī lil-kitāb al-ʿazīz: 49
at-tanwīr: 5k
k. at-tahḏīb liḏihn al-labīb: 31*
k. ǧāmiʿ al-fiqh: 7b*
al-ǧāmiʿ al-kabīr: 5
ǧamʿ waqfai Hilāl wal-Ḫaṣṣāf: 14a
ǧewāhyr ül-eṣdāf: 52
ḥāwī masāʾil al-munja: 5m*
k. ḥairat al-fuqahāʾ: 31*
b. al-ḥijal: 15*
k. al-ḥijal wal-maḫāriǧ: 15
k. al-ḫarāǧ: 17
ḫizānat al-fiqh: 15
aḏ-ḏaḫāʾir al-ašrafīja fil-alǵāz al-ḥanafīja: 31
ḏaḫīrat al-fatāwā (aḏ-ḏaḫīra al-burhānīja): 51*. 14
rauḍat al-quḍāt fil-maḥāḍir was-siǧillāt: 45
k. rijāḍ al-qāsimīn: 31*
zubad āṯār al-mawāhib wal-anwār: 51
k. az-zuhd: 11

k. az-zijādāt: 7
k. as-sijar al-kabīr: 6
aš-šāfī al-ʿī fī šarḥ musnad aš-Šāfiʿī: 8a
k. aš-šurūṭ aṣ-ṣaġīr: 20
ṣakk (von Ḫiẓr ibn ʿOṯmān): 38
ṣakk (von Fyndyqzade[?]): 46 C
ṣakk (von Mūsāzāde): 42
ṣukūk (von Bāldyrzāde): 40
k. aḍ-ḍamānāt fil-furūʿ (von Ġānim): 34
k. aḍ-ḍamānāt fil-furūʿ (von Fuḍail): 33
k. ṭabaqāt al-fuqahāʾ: 24
ʿumdat al-fatāwā: 15
ġurar aš-šurūṭ wadurar as-sumūṭ: 36
k. ġarīb al-qurʾān watafsīrih: 48
al-fāʾiq fī šurūṭ al-waṯāʾiq: 39
al-fatāwā aṣ-ṣuġrā: 5l*
fatāwā-i farāʾiẓ: 44
al-fatāwā al-kubrā: 5l*
k. al-furūq (lil-Karābīsī as-Samarqandī): 21
k. al-furūq fil-furūʿ (lil-Karābīsī an-Naisābūrī): 26
k. al-fuṣūl: 27
k. fuṣūl al-iḥkām fī uṣūl (oder aḥwāl) al-aḥkām: 29
faḍāʾil al-ǧihād: 30b
faḍāʾil abī Ḥanīfa: 1 A
qunjat al-munja litatmīm al-ġunja: 5m*
qawānīn-i ʿoṯmānīje: 43
al-kāfī: 3a
kašf al-murūṭ ʿan maḥāsin aš-šurūṭ: 37
luġat-i muntaḫab: 50
al-mabsūṭ (lis-Saraḫsī): 3b
al-mabsūṭ (liš-Šaibānī): 3. 3c
al-muḥīṭ (al-burhānī): 3e*
al-muḥīṭ (ar-raḍawī): 3c
k. al-muḫtaṣar fil-fiqh: 19
k. muḫtalif ar-riwāja: 22
k. al-masāʾil: 10
masnad al-anām fī musnad al-imām: 1 D
musnad abī Ḥanīfa: 1
musnad aš-Šāfiʿī: 8
mašāriʿ al-aswāq ilā maṣāriʿ al-ʿuššāq wamuṯir al-ġarām ilā dār al-islām: 30
mašāriq al-ašwāq: 30a
al-muṣannaf: 47
al-muqaddima fiṣ-ṣalāt: 23*
k. malǧaʾ al-quḍāt ʿind taʿāruḍ al-baijināt: 35
al-muntaḫab min waqfai Hilāl wal-Ḫaṣṣāf: 14b
munjat al muftī: 5m*
al-mawāhib al-ʿalīja: 53
al-muwaṭṭaʾ: 2
k. an-nafaqāt: 16
al-wāqiʿāt: 5l*
al-waǧīz (lil-Ḥaṣīrī): 5e
al-waǧīz (von Ṣadr ad-dīn Sulaimān): 5l
al-waǧīz (waǧīz al-muḥīṭ): 3d
k. al-waqf: 14c*

III. Handschriftenindex.

1. Jeni Ǧāmiʿ.

349: 14
350: 14
424: 13a*
471: 22B
549ff.: 3e*
555ff.: 3e*
561: 3c
562f.: 3c
597: 5l*
615ff.: 5l*
639: 5l*
640: 5l*
657: 5l*
658: 5l*
659: 5l*
865, 1: 24

2. Seraibibliothek.

364: 1 C
365: 1 B
366: 1 A
367: 1 F
498: 47
648: 30
2841: 24

5. Revan-Kiosk.

363: 30b
623: 30b

6. Aja Sofia.

1011: 18
1012, 1: 14
1012, 2: 15
1203: 13a*
1381: 5a*

7. Köprülü.

205: 48
1076: 17

9. Nūr-i ʿOṯmānīje.

475: 49a*
1891: 14
1965f.: 33
2515: 30b
2516: 30b
2517: 30b
3252: 30b

10. Qara Muṣṭafā Paša.

190: 7b*

11. Welīeddīn.

1020: 14
1021f.: 14
1158: 5h*
1159: 5a*
1403, 1: 14c
1404: 14c
1456, 1: 40*
1457: 34*
1540, 2: 14
1542: 34
1920, 2: 15*

12. ʿUmūmī.

1189f.: 47
1191: 1 D
1225: 1 E
1853: 4
1903: 28
2117: 27
2148: 3e*
2153: 35
2167: 22 A
2176: 35
2284: 31*
2304: 22B
2310: 5g
2451: 29
2459: 31
2479f: 3e
2545: 3d
2751: 38
2788: 27

13. Rāġib.

443, 1: 14c
443, 2: 14b
566: 34
567: 33

18. Jyldyz.

9916: 5g
15333: 30b
15797: 42
15971: 43

23. Süleimānije.

462: 5a*	604: 22B

24. ʿĀšir.

I	II
295: 14	92: 25
296: 14	117: 22B

27. Laleli.

799: 14

27a. Ḥāfiẓ Aḥmed Paša.

13: 29	17: 19a
16: 19a	29: 5m*

29. Ibrāhīm Paša.

487: 14	507: 14a	696, 1—3: 15
491: 14c	695: 34	696, 4: 14c

30. Esʿad.

526: 14c	815: 34	1043: 14
527: 14c	824: 36	1044: 14
530: 32	841: 41	3670, 4: 46A
813: 34	933, 1: 40	3682, 1: 46B
814: 34	965: 22B	

32. Qaṣīdeğīzāde.

250: 34

33. Molla Čelebi.

44. 46: 5k	49: 5l*	51: 5l*
45: 5k	50: 5l*	81: 29

35. Wehbī.

[398]: 3d	552: 44

36a. Nāfiḏ Paša.

242, 2: 14c

38. Qara Čelebizade.

94: 14	116: 5e

40. Šehīd ʿAlī Paša.

300, 1: 49a	815f.: 19a	956: 3e*
301: 49a	900: 28	957ff: 3c
555: 30a	903: 29	967: 22B
686: 32	904: 29	968: 22B
802: 5k*	954: 3e*	1008: 14c
808: 7a*	955: 3e*	2725, 53: 16a

41. ʿĀṭif.

729: 14	1111: 43	1115: 42
993: 34	1112: 38	1209: 46F*
994: 33	1113: 41	
995f: 33	1114: 46C	

42. Faiẓullāh.

351: 9	747: 5c	971ff.: 3e*
452: 8a	748: 5m*	977: 3e*
467: 2a	749: 5a	979: 34
468: 2c	750: 5b	983ff.: 3b
519: 1D	751: 5f	986: 3b
520: 1C	757: 5k	987: 3b
521: 1A	758: 5k	988: 3b
522: 8	761f.: 7b	989: 3b
523: 8	763: 7a	990: 3b
644: 4	764: 6	991: 3b
654: 14	765: 6	992: 3b
656: 32	803: 19a	993: 3b
662: 14c	915: 33	1013: 5m*
664: 3	920: 28	1024: 22C*
665ff.: 3	921, 1: 21	1031: 46D
670: 25	922: 3a	1032: 36
671: 14c*	923: 3a	1033: 20
672: 14a	947: 5l	1038: 39
696: 5g	948: 5e	1070: 27
723: 3e*	953: 22B	1071: 27
737ff.: 5h	958ff.: 3c	1072: 29
740f.: 5h	962f.: 3c	1076: 5m*
742: 5h	964ff.: 3e*	2162, 6: 15
745: 5a	969: 3e*	
746: 5k	970: 3e*	

43. ʿAmūğa Ḥüsein Paša.

165: 14	166: 14

44. Pertev Paša.

155: 14

46. ʿAlī Emīrī.

arabisch	türkisch	
754: 14c*	10: 51	60: 52
	18: 54	470: 43
	19: 54	1145/132: 30b
	56: 56A	

47. Ğārullāh.

235f.: 49	814: 33	854: 3e*
569: 14	815: 34	855: 3c
572: 32	822: 27	856: 3e*
603: 5g	823: 29	857: 3e*
654: 5i*	824: 29	858: 3e*
655: 5i	839: 3b	859: 3c
670: 5f	840: 3b	860: 3e*
671: 5f	841: 3b	861: 3c
672: 5d	842: 3b	862: 3e*
677: 7a	843: 3b	863ff.: 3c
678: 7b	844: 3b	866: 3e*
682: 19a	852: 3e*	867: 3c
683: 19a	853: 3e*	874: 22B

48. Meḥmed Rāšid.

265: 42 673: 30b

49. Fātiḥ.

951: 14a	2273: 43	2341: 43
1473: 12	2274: 44	2342: 33
2038: 28	2338: 41	2343: 33
2039: 26	2339: 42	2344: 34
2237: 43	2340: 42	

52. Ḥamīdīje.

555: 34

55. Maḥmūd Paša.

223: 51*

57. Meḥmed Murād.

594 (588) ff.: 47	1105 (1086) f.: 33	1170 (1153): 29
732 (718): 14	1107 (1088): 33	1171 (1154): 29
749 (735): 14c	1108 (1089): 33	1172 (1155): 29
1009 (993), 1: 28	1168 (1151): 29	1206 (1189): 33
1022 (1006): 7b*	1169 (1152): 29	

66c. Mihršāh Sulṭān.

97: 32 131: 41

67. Ḥālet.

129: 33a 158: 32

67a. Maḥmūd Effendi.

50: 54	113: 51	261: 52
51: 54	133: 56H*	285: 56H
52: 54	134: 55	499: 2
53: 54	135: 56C	939: 38
54: 54	145: 51	941: 40
55: 54	152: 56D	942: 43
56: 51	159: 56E	984: 28
57: 52	160: 56H*	993: 43
58: 23	161: 56E	996: 35
62: 54	180: 23	1002: 32
63: 56B	181: 54	1016: 45
68: 54	182: 56F	1033, 1: 40
69: 51	202: 52	1033, 2: 46E
70: 53	210: 23	5425: 50
110: 54	212: 54	5426: 50
111: 54	222: 56G	

Afiun, Gedik Aḥmed Paša.

47: 6

Konia, Jūsuf Aġa.

fiqh		ḥadīṯ
[224]: 5m*	[331]: 3e*	126: 2
279: 6	1037: 23*	143: 2a
[314]: 3b		173: 2b
[329]: 14c		[180]: 1F*

Konia, Museum (Tekke).

1326: 40

Kaisari.

69: 52	[241]: 35	357: 32
130: 1A	[270]: 3b	393: 3c
[143]: 2	313: 6	
[234]: 35	[325]: 3	

Ẓāhirīja.

fiqh ḥanafī	fiqh ḥanbalī	ḥadīṯ	
[115]: 6	1: 10A	249: 8	334: 10A*
[116]: 6	2: 10B	250: 8	340: 11
148: siehe 330	3: 10B*	287: 47	422: 47
158: 5m	83: 10B	288f.: 47	
330 (jetzt 148): 25		290: 47	

Ḫālidīja.

I

fatāwā

15: 31*

fiqh ḥanafī

75: 14c
76: 14c
90: 4
105: 7a
112: 7a
118: 14c
120: 51
126: 43
127: 43

iḫtilāf

6: 22C

tafsīr

39: 23

III

283: 14c
291: 14c

IV

tafsīr

1: 23

Ägyptische Bibliothek.

fiqh šāfiʿī

231: 37

ḥadīṯ

155, 1: 1C*
155, 2: 1A

Taimūr.

fiqh

511: 10A*

Wien.

Mixt. 1115: 31*

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1931

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 2

IRISCHES RECHT

I. DĪRE. EIN ALTIRISCHER RECHTSTEXT

II. ZU DEN UNTEREN STÄNDEN IN IRLAND

VON

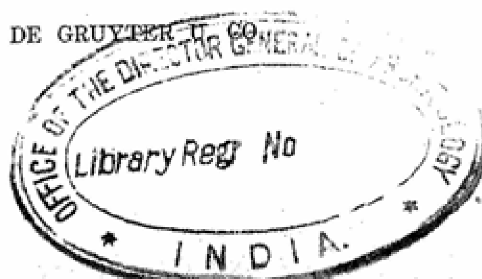
RUDOLF THURNEYSEN

IN BONN

BERLIN 1931

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.



Vorgelegt in der Sitzung der philosophisch-historischen Klasse am 8. Januar 1931.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 30. Juli 1931.

I. Dīre.

Von den Bestandteilen der großen Sammlung von Rechtstexten *Senchas Mār* sind die vollständig überlieferten alle in Ancient Laws of Ireland wenigstens nach einer Handschrift gedruckt und auch einige der nur teilweise oder nur in fortlaufenden Auszügen erhaltenen. Aber drei der bruchstückweise auf uns gekommenen stehen noch aus: 1. *Dlighedh raith ocus somaine la flaithi*, 2. der hier herausgegebene Text, 3. *Bretha im gatta*. Die zwei ersten hat Prof. Roland M. Smith genau nach den Handschriften abgeschrieben oder die Abschriften von O'Donovan und O'Curry mit den Originalen verglichen. Den ersten wird er selber herausgeben; den zweiten hat er mir freundlichst zur Ausgabe überlassen, wofür ihm auch hier mein bester Dank ausgesprochen sei. Er stand im mittleren 'Drittel' des Senchas Mār[1]) unmittelbar hinter 1. und vor *Bech-bretha* (AL IV 161 ff.). Wie er betitelt war, ist nicht mehr zu ersehen. Ich hab ihn ZCP 16, 172 *a potiori* 'Text über *dīre*' genannt. Aber der Titel paßt nur für etwa drei Viertel des Textes, nicht für den Schluß (§ 27 ff.), der aber eine große Initiale hat und wohl einen Teil für sich bildet. Der Text begann anscheinend mit *dīre* (hier gleich 'Ehrenpreis') von Frauen, ging dann aber auf *dīre* von Männern über und schloß mit Rechtsregeln, die Frauen, aber nicht ihren Ehrenpreis betreffen. Für die Ausgabe kommen namentlich drei Handschriften in Betracht:

A. Den vollen Text enthielt Trin. Coll. (Dublin) H. 2. 15 (Katal.-Nr. 1316). Doch ist der Anfang durch Blattverlust verloren, nur der Schluß auf Seite 17a—20a erhalten[2]). In C machen die Exzerpte aus dem verlorenen Teil etwas mehr als die Hälfte von denen aus dem Ganzen aus; der Verlust dürfte also eine gute Hälfte des ursprünglichen Textes betreffen. Die Handschrift hat das gewöhnliche Aussehen der Handschriften des Senchas Mār: der Text in großer Schrift; die Glossen in kleiner über die Zeilen oder an den Rand hinaus geschrieben; an den Rändern Kommentare. Für die Korrektur stehen mir jetzt auch die Photographien der Hs. zu Gebote, die die Irish Manuscripts Commission herausgibt.

B. Die Hs. Trin. Coll. H. 3. 17 (Katal.-Nr. 1336), Spalte 425—429, enthält eine Sammlung von Kommentaren zu diesem Text; diese sind jeweils an ziemlich kurze Zitate aus dem erklärten Text angeknüpft. Aus dem verlorenen Teil stammen leider nur zwei. Die ursprüngliche Reihenfolge ist nicht immer beibehalten; es folgen sich Zitate aus § 24 (dann der nicht eigentlich zugehörige Komm. II), 15, 17, 18, 20, 3, 7, 30, 29, 36, 34. Prof. Rol. Smith ist es gelungen, von einigen nicht mehr ganz leserlichen Kommentaren mehr zu entziffern, als O'Donovan in seiner Abschrift (524—530) geboten hat.

C. In Trin. Coll. H. 3. 18 (Katal.-Nr. 1337), S. 396a—397a, Z. 4[3]), finden sich Zitate aus dem ganzen Text in der alten Reihenfolge; aber sie bestehen meistens nur aus einem

---

1) S. ZCP 18, 356 ff.
2) In O'Donovans Abschriften 4, 21—29 = 1013—1023.
3) In O'Currys Abschriften 885—888.

oder zwei Wörtern, von kurzen Glossen begleitet, die in der Schrift nicht abgehoben sind. Immerhin ist es die einzige Handschrift, die uns wenigstens einen Begriff geben kann, wovon der verlorene Teil handelte; sie ermöglicht auch, einige Exzerpte, die ohne Quellenangabe anderswo überliefert sind, als zu diesem Text gehörig zu erweisen.

Außerdem hab ich alle Rechtshandschriften gemischten Inhalts (meist nach den Abschriften von O'DONOVAN und O'CURRY) beigezogen, in denen einzelne Kommentarstücke mit oder ohne Zitate stehen, soweit sie mir bekannt geworden sind. Die genaueren Verweise sind unten gegeben. Hier möchte ich nur bemerken, daß ich meine Vermutung (ZCP 18, 360), gewisse Kommentare, die in Oxford, Bodl., Rawlinson B. 506, 24a 1 und 25a 1—2 (O'D. 2274 und 2278—2282) unmittelbar vor oder hinter solchen zu unserm Text stehen, möchten zu seinem verlorenen Teil gehören, nicht aufrechthalte. Ihr Inhalt (über gestohlene Sachen, über Brandstiftung, über Anzeige eines Mitschuldigen) weicht von dem der erhaltenen Bruchstücke zu weit ab.

Ich setze, wie in meinen bisherigen Ausgaben, im irischen Text zu Streichendes in runde, zu Ergänzendes in eckige Klammern, gebrauche auch dieselben Abkürzungen.

* * *

Zunächst gebe ich die Zitate von C aus dem Anfangsteil, nur zur besseren Übersicht in Paragraphen eingeteilt.

1. *A messo ·i· log n-einech.*

'Ihrer (?) Schätzung', d. i. der Ehrenpreis. —

Das Bruchstück zeigt wenigstens so viel, daß es sich um den Ehrenpreis handelte und zwar, wie das Folgende zeigt, von Frauen.

Sues srotha ·i· suides coctha 7 essidha ·i· banrigan a seitc[h]e ·i· supra diccta.

'Die Ströme wendet', d. h. die Kriege und Unfrieden wendet, d. i. eine Königin [solche] einer anderen, *id est supra dicta.*

Voller zitiert bei O'Dav. 1416:

Be sues sruth coctha for cula (l. *culu*) *·i· banflaith ·i· ben impous imadh coctha for cula, amal Meidb Cruachna.*

Ein Weib, das den Strom des Krieges rückwärts wendet (zurückfluten macht); das ist eine Fürstin, d. h. eine Frau, die die Fülle des Krieges rückwärts wendet, wie (die Königin) Medb von Cruachain. —

Medb, die sagenberühmte kriegerische Königin von Connaught. In der Glosse von C st das Kompositum *ban-rigan* 'weibliche Königin' auffallend, da es doch keine männichen gibt; doch kommt der Ausdruck auch sonst vor.

2. *Aititen ·i· ad·daimther i nn-aithig tigi, 7 ni·bi primben 7 ni·haurnascar.*

[Eine Frau] der Anerkennung, d. h. sie wird als Hausherrin anerkannt, aber sie ist keine Erstfrau und wird nicht angetraut. —

Über *ben aititen* 'die anerkannte Frau', die aber nicht rechtlich augetraut ist, s. § 31, wo Näheres. Hier handelte es sich offenbar um die Bestimmung ihres Ehrenpreises. Nach unserem Glossator kann also auch eine solche Frau Herrin des Hauses, Vorsteherin des Haushalts sein, was gewöhnlich *cēt-muinter* heißt, ohne dadurch *prīmben* zu werden. In anderen Kommentaren scheinen *prīmben* und *cētmuinter* identisch gebraucht, vgl. namentlich AL II 406, 5 ff.

3. Ich vereinige hier zwei Bruchstücke von C und eines in B (Sp. 428), die mir nahe zusammenzugehören scheinen.

(C) *A noidhetus·i·a ngenus ⁊ nuibe imbitine*[1]) *ic oclach, ⁊ ni·finntar in ben fa nac si. Ni ar maith neich* acht *asa ngenus do·renatur*[2]).

In *n.*, d. h. in Keuschheit und Heiligkeit in dauerndem Dienst (?) bei einem (jungen) Mann, und man weiß nicht, ob sie eine Frau[3]) ist oder nicht.

Nicht wegen des Gutes von irgend jemand, sondern auf Grund ihrer Keuschheit wird ihnen gebüßt[4]).

(B) *Be con·oi a noideas co ceand ·uii· mbli[a]dan.*

Ein Weib, das sein *n.* bewahrt bis zum Ende von 7 Jahren. —

Ob es sich in C und B um dasselbe Zitat handelt, ist nicht sicher. Wahrscheinlich ist zwar, daß *a-noidhetus* und *a-noideas* zwei abweichende Überlieferungen desselben Wortes sind. Aber *a-* ist in B Possessivpronomen, dagegen in C die Präp. *iⁿ*, wenn die Glosse *a-ngenus* richtig, kein Fehler für *a genus* ist. Ein Wort *noidhetus* oder *noideas* ist mir nicht bekannt. Nach dem Zusammenhang muß es etwa 'Keuschheit' oder 'Jungfräulichkeit' bedeuten. Vergleiche, daß der in B anschließende Kommentar I von dem Mädchen spricht, das vor dem Ende des siebenten Lebensjahrs geschändet wird. Das ist zwar sicher an unserer Stelle nicht gemeint, sondern nur eine falsche Verquickung dieser mit § 23; denn um die sieben ersten Lebensjahre handelt es sich offenbar nicht, sondern um solche der erwachsenen Frau. Es muß von Frauen die Rede sein, die für ihre Vergewaltigung Buße erhalten wie Jungfrauen, obschon (nach C) nicht ganz feststeht, daß sie jungfräulich sind; diese Buße (ihr Ehrenspreis) richtet sich daher nicht nach dem Gut, der Qualität eines andern (C), wie das sonst bei Töchtern oder Ehefrauen der Fall ist. Man kann sich ein Substantiv *noidetu* oder *noidenas* von *noidiu* 'Kind' denken, also 'Kindlichkeit', das hier in dem Sinn von 'kindgleichem Zustand', d. h. eben 'Jungfräulichkeit' oder 'Keuschheit', gebraucht wäre.

Ich vermute daher, daß es sich in diesem Abschnitt um etwas Ähnliches handelte wie in AL V 448, 1 ff.: 'Eine Witwe, eine Frau (*ander*, Nicht-Jungfrau), eine Buhlin erhalten Buße mit den Werten der Jungfräulichkeit (*oige*, d. h. als ob sie Jungfrauen wären), wenn sie beim Guten verharren[5]), wenn sie nur für ihre vielen Sünden Pönitenz geübt haben, mag es auch nach vielen Beilagern sein'.

4. (C) *Ci as·ingba int athair asa main·i·log n-enech do·bertha doib sium ria n-imarbus a n-athar, iss ed do·berar doib* iarum *o la toga a gnima, ⁊ is a(s) hinchaib a n-athar di·reniter.*

Obschon der Vater aus seinem Wert hinausgeht (ihn verliert), d. h. der Ehrenpreis, der ihnen vor der Sünde (dem Vergehen) ihres Vaters gegeben wurde (zukam), der wird ihnen (auch) nachher vom Tag der Entscheidung über ihr Handeln an gegeben, falls sie gemäß der Ehre ihres Vaters Buße erhalten. —

Der Sinn ist klar. Der Ehrenpreis der Töchter, dessen Höhe nach dem ihres Vaters bestimmt wird, vermindert sich nicht, wenn der Vater durch ein Vergehen seinen Rang einbüßt und nicht mehr denselben Ehrenpreis hat. Ganz dasselbe wird AL V 516 von

---

[1]) Ein mir dunkler Ausdruck. Stokes, Saltair na Rann S. 152, zitiert *tine* 'service' aus O'Clery. Das würde zwar einen leidlichen Sinn geben (*i mbith-tine*); aber ich weiß nicht, ob ein solches Wort existiert, das ich in O'Clerys Glossar nicht finde. *Bith-taine* 'Dauer' gibt es wohl nicht.

[2]) Ob dieser Satz Text oder Kommentar ist, ist unsicher.

[3]) 'Frau' hier natürlich prägnant als Gegensatz zu 'Jungfrau'.

[4]) Die persönliche Konstruktion beim Passiv *di·renar*, wörtlich 'wird abgezahlt', ist im Deutschen nicht genau wiederzugeben. Wir müssen entweder sagen 'jemand erhält Buße' oder 'ihm wird gebüßt' oder 'für ihn (für ein Vergehen gegen ihn) wird Buße gezahlt'.

[5]) *Diarub la fo fuiristar* AL, besser wohl: *diam la fio fo·riasatar* H. 3, 18, 390a (C. 864); vgl. O'Dav. 826.

der Ehefrau ausgesagt, deren Ehrenpreis sich nach dem ihres Manns richtet und deren Mann seinen Stand verliert (*ci as·ingba asa grād*). Da es ebendort von einer Frau heißt: *ci as·ingba asa māmaib*, so ist vielleicht auch in unserm Text *mām* 'Obliegenheit, Pflicht' statt *main* zu lesen, das sonst in ähnlicher Verwendung wohl nicht vorkommt. Zu *toga a gnīma* 'die Wahl ihres Handelns' s. unten zu § 9. Warum das hier hinzugesetzt ist, ist freilich nicht ganz klar; man sollte doch denken, daß der Rechtssatz auch für minderjährige Töchter gilt.

5. *Fochliche* (l. *fothlithe*)·*i*·*fo*·*tlenur*
Foesam·*i*·*fo*·*sisithar* tar *crich*.
Rainnus (l. *rindas*)·*i*·*bancainti*.
No desuidigt- (l. *de-sruidigethar*)·i·*no de*·*saora cach cruth*.
Reacht·*i*·*cáin*.
Heimlich entwendet, d. h. das entwendet wird.
Schutz, d. h. er schützt[1]) über die Grenze hinaus.
Die sticht (schmäht), d. i. eine Schmähdichterin.
Oder sie (die?) entwürdigt, d. h. oder sie (die?) entadelt jede Gestalt (Schönheit).
Recht, d. i. Regelung. —
Zu abgerissene Brocken, als daß sie etwas Deutliches aussagten.

6. *Gaiblinne*·*i*·*bo innlaog no set gabla*·*i*·*it e* seoit *gabla*·*i*·*dartaid firenn* ⁊ *colp*thach *baininn, no dairt baininn* ⁊ *colp*thach *firenn*.
Aurinn ford-·*i*·*forco do*·*ro(i)scai di buaib, innlaogh*.
Einer *gaiblenn*, d. i. eine trächtige Kuh oder ein Gabel-*sēt*. Das sind die Gabel-*sēts*: ein männliches unterjähriges Kalb und ein weibliches jähriges, oder ein weibliches unterjähriges Kalb und ein männliches jähriges.
A. f. (verderbt), d. i. eine Auswahl (ein Beststück), die (das) sich vor den (andern) Rindern auszeichnet, eine trächtige (Kuh). —
Dieselbe Bestimmung von *sēt gabla* in Cormacs Glossar 209. Im Neuirischen bezeichnet *gaibhleann* (Gen. *-inne*) eine Kuh, die drei Jahre lang nicht gekalbt hat (Dinneen). Es handelte sich wohl um die Werte, in denen der Ehrenpreis gewisser Frauen bezahlt wurde; aber schon der Glossator war über den Sinn der Ausdrücke nicht sicher.

7. Dieser Paragraph ist ganz als Zitat erhalten in H. 3, 17, Sp. 468 letzte Zeile (O'D. 629) in der Form:
Bé tacair do·*renur cuic setaibh, a tri dibh a mamaib eca* (l. *ecalsa*) *no* (l. ⁊) *ina dó eile ó feinib*.
In C nur:
Tacuir·*i*·*ingen thocha uir* (l. *thochuir*) *dochum c(h)ille*.
O finib·*i*·*inti noda*·*hail isi[n] chill*[2]).
In B (Sp. 428):
Be tacuir. Ingen do·*cuirthear do c[h]ill i mbulg* no *for beinn croisse*.
Die Lesart *o finib* (C) dürfte besser sein als *ó feinib*, da *Fēni* nicht im Gegensatz zu 'Kirche' gebraucht wird, so viel ich weiß[3]).
Das herzugebrachte (oder: beigezogene) Weib, dem wird mit fünf *sēt* gebüßt, drei davon auf Grund der Obliegenheiten der Kirche (gegenüber der Kirche) und die zwei andern von den Sippen (Sippengliedern?) her(?). —

---

[1]) Oder 'welcher schützt' oder 'den (die) er schützt'.
[2]) Doch wohl nicht: *is [s]í chell*.
[3]) *itir gradhaib eclaisi* ⁊ *flatha* ⁊ *Feni* ⁊ *filedh* (ZCP 18, 363 § 37) ist doch anders.

Der Ausdruck *bē tacuir* (*tacair*) ist parallel *fine tacair* 'herzugebrachte Sippe (Sippenglieder)' AL V 318 (Hephas LXII), das dort mit *meic faosma* 'Adoptivsöhne, zur Alterspflege von auswärts angenommene Söhne' glossiert ist, in H. 3. 18, 383a (C. 841) mit: *ni · bi bunad* 'nicht der Abstammung nach zugehörig'. Die Erklärung in C lautet: 'ein Mädchen des Hinbringens zu einer Kirche (einem Kloster)', in B: 'ein Mädchen, das in einem Sack zur Kirche gebracht wird oder auf die Zinke eines Kreuzes'. Damit vergleiche man AL V 134, 17: '(ein Mann), der (als Kind) auf die Zinke eines Kreuzes gebracht wird', und H. 3. 18, 222f. (C. 399), wo unter den 'Ziehsöhnen der Kirche' (*dalta lasin eclais*) der *mac tocair* (l. *tacair*) genannt ist, mit der Glosse: *do binn croisi* 'von der Zinke eines Kreuzes'. Ferner, daß ZCP 12, 273 zwei Männer, die ein Kind ertränken sollen, es aber am Leben lassen, dieses in einer *theca* (*tiach*) an dem Zacken eines Steins vor dem Haus eines Schmieds aufhängen, der es dann aufzieht[1]). Man würde danach zunächst an ein Findelkind denken, das die Kirche, das Kloster aufzieht, in dessen Nähe seine Eltern es gebracht haben. Aber das Folgende ist dann schwierig. Zuvörderst fällt der Wechsel der Präpositionen *a* (*māmaib*) und *ō* (*finib*) auf; jene findet sich auch in parallelen Ausdrücken wie *a hinchaib* 'gemäß der Ehre von', diese ist durch beide Handschriften gestützt, so daß an der Überlieferung nicht zu rütteln ist. Ferner, woher kennt man die Angehörigen des ausgesetzten Mädchens, und was bedeutet der Plural *finib* 'Sippen, Familien', wenn so, nicht *Fēnib* zu lesen ist? Der Glossator in C erklärt *finib* mit: 'der, der sie (das Mädchen) in der Kirche nährt (aufzieht)'. Vielleicht könnte man annehmen, daß die Kirche gewisse Familien für die Alimente solcher Findelkinder verpflichtet, so daß sich der Ehrenpreis des aufgezogenen Mädchens teilweise (zu zwei Fünfteln) nach ihnen bestimmt. Jedenfalls scheint das Mädchen sowohl der Kirche als Laien anzugehören. Mit diesem Problem beschäftigt sich der in B angehängte Kommentar:

Bean tochuirther i tir ndibaid coitchenn bis etir eaclais lantire[2]) 7 *airig desa,* condat *teora ba di ina eineaclainn a dualgus a doere do eaclais* 7 *di bai di a dualgus a doere don aire desa*; amal *as·beir*: *Trian logh[e] eneach caich dia murc[h]or[th]a* acht *righ cona comgradhaib, is·uii·mad loige a einech sen. Combad e-sen as·berar sunn* 7 (l. ·*i*·?) *trian loige eneach in airech desa.*

7 *na·u·* seoit *do·rimi sunn·i·u·bai,* 7 *tri bai do eclais lethdire* 7 *di bai do aire desa,* 7 *trian n-eneaclainni do c[h]eachtar de* acht *smacht testa de o eclais.*

No is gnim doire ar Dia geibes a tigh espoic, conid *cumal air*[3]).

No asa aitid ata ic foglaim, co·*ngaib gnim sailmciallaida*[4]) *oc eclais,* conid *cumal di air*[5]).

'Eine Frau, die auf gemeinsames Hinterlassenschaftsland, das sowohl einer Kirche mit halbseitiger Buße[6]) als einem *aire dēsa* (Adligen untersten Ranges) gehört, gebracht (ausgesetzt) wird, so daß drei Kühe auf Grund ihrer Unfreiheit gegenüber der Kirche auf ihren Ehrenpreis kommen und zwei Kühe auf Grund[7]) ihrer Unfreiheit gegenüber dem *aire dēsa*; wie es heißt: 'Ein Drittel des Ehrenpreises eines jeden kommt seinem (dem ihm dienenden) Gestrandeten zu, außer dem eines Königs nebst

[1]) Daher der Ausdruck *mac builg* 'Sohn des Sacks' (AL III 62, 1) für ein solches Kind.

[2]) Nach dem Folgenden wohl *leth-dire* zu lesen.

[3]) l. *conid cumal di aire?*

[4]) l. *sailmchétlada.*

[5]) l. *aire?*

[6]) So heißt die Kirche, weil ihr für Vergehen, die auf diesem Lande verübt werden, nur ein Teil der Buße zukommt, eben weil sie nur Teil-Besitzerin ist.

[7]) Der Kommentator gibt somit sowohl *a* wie *ō* (s. o.) mit *a dualgus* wieder.

dessen Standesgenossen[1]); dessen Ehrenpreis ist (nur) ein Siebtel. So ist wohl von diesem hier die Rede, d. h. von dem Drittel des Ehrenpreises eines *aire dēsa*.

Und die 5 *sēt*, die er hier erwähnt, das sind fünf Kühe: drei Kühe auf Grund(?)[2]) der Kirche mit halbseitiger Buße und zwei Kühe auf Grund(?) des *aire dēsa*, und diese bilden ein Drittel des Ehrenpreises eines jeden von ihnen beiden, abgesehen von *smacht* (dem bestimmten Betrag), der daran fehlt durch die Kirche(?)[3]).

Oder sie übernimmt um Gottes willen eine unfreie Tätigkeit im Haus eines Bischofs, und es steht ihr dafür eine *cumal* (drei Kühe) zu [als Ehrenpreis].

Oder sie lernt von Jugend an [in der Kirche], so daß sie die Tätigkeit einer Psalmensängerin erhält, und es steht ihr dafür eine *cumal* zu.' —

Zunächst hat also ein Kommentator, wie das in der späteren Zeit oft geschieht, einen ziemlich komplizierten Fall konstruiert, um die Doppelbegründung des Ehrenpreises zu erklären. Er läßt das Findelkind auf einem Stück Land ausgesetzt werden, das nach Absterben seines Besitzers gemeinsam einer Kirche und einem *aire dēsa* zugefallen ist, und wendet außerdem einen Rechtssatz, der auf einen Gestrandeten (*murchortha*) geht[4]), willkürlich auf das Findelkind an. Das ist natürlich für das wirkliche Verständnis bedeutungslos. Der Wahrheit näher kommen vielleicht die zwei letzten Abschnitte des Kommentars, obschon es sich deutlich auch hier nur um Erratenes handelt. Danach würde im Text gar nicht von einem Findelkind die Rede sein, sondern *bē tacair* wäre eine Frau, die nicht zur Kirche gehört, keine Nonne ist, sondern eine Laiin, die in irgendein engeres Verhältnis zur Kirche getreten ist, was den Ehrenpreis, den sie als Mitglied ihrer Sippe, Familie (*fine*) hat, bedeutend erhöht. Befremdlich bleibt freilich der Plural *ō finib*[5]). Leider ist es oft so, daß zur Zeit der Glossierung der Texte die Bedeutung der alten technischen Ausdrücke nicht mehr feststand, so daß die Erklärer nur herumrieten.

8. *Be roethine ·i· roethine mara dode·cuirethar ·i· mairchor-* (l. *muirchorthae*).

Ein Weib der Heiterkeit, d. h. die Helle (Klarheit) des Meeres bringt es herbei; d. i. eine vom Meer Ausgeworfene (Gestrandete). —

Roithine 'serenitas' wird außer von Menschen auch vom ruhigen Meer gesagt, s. O'Reilly s. v. *roithinech*. Falls die Deutung des Glossators richtig ist, wäre es eine merkwürdig poetische Bezeichnung. Doch vgl. *cū glas* 'grüner Hund' als Bezeichnung des Überseeischen und Verschlagenen, das V 516, 20 erklärt wird: 'Der, der wie ein umherschweifender Hund ist, den man über das Grün der See erhält.' Immerhin wird man nicht gerade durch glatte See verschlagen.

9. *Be togai ·i· togu an*[6]) *imm a inchaib a ceile fa isint*[7]) *seilb* techtus *di·rether ·i· bancomarba las·mbi fer for bantinchur.*

Be thoga ·i· tic di co aos togai, na[8]) *tagai ·i· im co fer theis fa in·ngaba chaille.*

---

[1]) Das ist ein Bischof, ein *ollam* der Dichter usw., die zusammen mit dem König den *grād sechta* 'den Siebener-Stand' bilden, weil ihr Ehrenpreis 7 *cumal* (21 Kühe) beträgt; s. Cōic Conara Fugill, S. 72 f.

[2]) Falls man *do* für *di* nehmen und so übersetzen darf. Eher versteht der Verfasser dieses Satzes, daß die Kirche und der *aire* so viel für ein Vergehen gegen die Frau erhalten.

[3]) Die Stelle ist nicht ganz klar. *Smacht* kann irgendetwas fest Bestimmtes bezeichnen. Vermutlich will der Satz erklären, warum der Ehrenpreis sich nicht zu gleichen Teilen nach dem *aire dēsa* und der Kirche richtet, sondern zu drei Fünfteln nach dieser, so daß nicht das volle Drittel des Ehrenpreises des *aire dēsa* in Betracht kommt.

[4]) S. unten Kommentar II, der diesen Rechtssatz erläutert.

[5]) Doch vgl. *dia finib* AL V 516, 9, wo auch nur eine Sippe in Betracht kommt, der Plural also wohl die 'Sippenglieder' bezeichnet.

[6]) l. *asint.*

[7]) Zu streichen (oder *and* zu lesen)?

[8]) l. *·i·*? Oder [*atá*] *'na*?

Ein Weib der Wahl, d. h. (sie hat) die Wahl, ob sie gemäß der Ehre ihres Gatten Buße (den Ehrenpreis) erhalten soll oder gemäß dem (Land-)Besitz, den sie hat; d. i. eine Erbtochter, die einen 'Mann auf Fraueneinbringen'[1]) hat.

Ein Weib der Wahl, d. h. sie erreicht das Alter der Wahl, nämlich der Wahl, ob sie zu einem Mann gehen (heiraten) oder den Schleier nehmen will. —

Wohl zwei Erklärungsversuche zu derselben Stelle, nicht zu zwei Stellen, in denen der gleiche Ausdruck in verschiedenem Sinn gebraucht war.

10. *Diles di combelra*[2]) *a bre*[i]th *cuice hi lana*mnus, *dia·tarda*[3]) *log inech di. Di·renar ·i· riana te*acht *i lana*mnus.

Es gehört ihr zu, daß er ihre Entscheidung (das, was sie bestimmt) zu ihr in die Ehe bringt, wenn er ihr den Ehrenpreis gegeben hat.

Sie erhält Buße (oder: für das Buße gezahlt wird), d. h. vor ihrem Eintritt in die Ehe. —

Um welchen Fall es sich handelt, ist nicht deutlich. Der Mann scheint sich vor der Ehe irgendwie gegen die Frau vergangen zu haben und ihr darum Buße zu zahlen und in eine ungünstige Stellung zu geraten.

11. *Na·tet* tar *imc*[*h*]umus *·i· u·* seoit *i ngabail aith*gabala *ettechta no inna forngab*ail 7 *rl. Im·tha in ben airge.*

Es gehe nicht über die Bemessung (den bestimmten Betrag) hinaus; d. h. 5 *sēt* (stehen) auf ungebührlicher Pfändung oder auf Zurückbehalten des Pfandes usw.; ebenso verhält es sich mit der Frau des Melkplatzes (der Sennerei). —

Es scheint sich hier um den Ehrenpreis einer Melkerin oder Sennerin zu handeln (bei ihrer Schändung?). Aber das Einzelne entgeht uns.

12. Die vier nächsten Abschnittchen gehören wenigstens inhaltlich wohl nahe zusammen. Die beiden ersten werden durch zwei Zitate in H. 3. 17, Sp. 468 (O'D. 629) ergänzt (unmittelbar vor dem Zitat von § 7), das zweite auch noch durch zwei weitere Handschriften[4]). Ich bringe zunächst die vier Brocken in C, übersetze aber vorläufig nur (a) und (d) und die Glosse zu (b).

(a) *Di·renar landiri ·i· asa thoch*us *fadesi*n *cinmotha logh enech* cach *maic dia mathair.*

Es wird mit voller *dīre* gebüßt, d. h. gemäß seiner eigenen Habe[5]), außerdem '(daß) der Ehrenpreis jedes Sohnes seiner Mutter (zukommt)'.

(b) *Codogaot ·i· ce dono do·rogaet*? 'Weshalb wurde (sie) versehrt'?

(c) *Cedra cairdi ·i· cain, cairdi Fene* [396b], *brathairsi.*

(d) *Acomrad* (l. *As·comrad*?) *·i· do·ratt*ad *diri i mathair Neill ·i· ra·huiccsiut* bretha *slana.*

Es wurde gezahlt, d. h. es wurde *dīre* gegeben für die Mutter Nialls, d. h. sie erhielten (fällten?) heile (= volle, richtige?[6])) Urteilssprüche. —

---

[1]) Zu diesem s. AL II 390 ff.
[2]) l. *co·mbera?*
[3]) Über *t* ein Punkt.
[4]) S. ZCP 15, 348 § 38 Gl. 2; 16, 223, wo die Belege zusammengestellt sind.
[5]) *tochus*, das nicht nur 'Habe' (besonders 'Land') im strengen Sinne bedeutet, sondern auch was einer an Würde usw. hat, alles was ihm gehört. Wahrscheinlich ist zu lesen: *asa tochus fadisin* 'gemäß ihrer eigenen Habe', s. u.
[6]) Zu *bretha slana* vgl. *mesemnacht slan* AL I 10 y, *slanbrethaib seanc*[*h*]*a*[*d*] V 458, 9.

Zu (a) vergleiche man:

H. 3. 17, Sp. 468 (O'D. 629): *Cia sruithe[m] i mbandíre*[1]? *·i· cia ben is uaisle eneclann dona mnaib? Mathair righ 7 espuig 7 sua[d]; ma oige* (l. *-gid*) *[a] mamad* (l. *mamu*) *coire* **do·renar lándire** *·i· in righ, na·fairben enecla[i]nn ·i· na flatha no int sua[d] no int* (l. *ind*) *espu[i]c, na logh einech ·i· in file[d], do·renur do cach fo miadh.*

Wer ist die Ehrwürdigste an Frauen-*dīre*? D. h. der Ehrenpreis welcher von den Frauen ist der höchste? Die Mutter eines Königs oder eines Bischofs oder eines 'Gelehrten'; wenn sie ihre ordnungsmäßigen Obliegenheiten erfüllt, wird ihr mit voller *dire*, d. h. des Königs [usw.], gebüßt, ohne daß es den *eneclann*, d. h. des Fürsten oder des Gelehrten oder des Bischofs, noch den *log enech*, d. h. des Dichters, wegschneidet (beeinträchtigt), der jedem nach seinem Range gezahlt wird.

Zu (b):

Ebd.: *Codogaot máthair in dá mac déc? Ar do·comroinn* (l. *·comrad*) *do cach dibh fo miadh; amhuil do·renur fri cethre la Féine; ar dlighidh lánfiach cacha cethre la Féine, 7 rl.*

ZCP 15, 348: *Cotagait a mathair da fer dec? Ar do·comrad do cach dib iarna miad.*

23. Q. 6 (früher N. 35. 5), S. 10a (C. 1637)[2]: *Cotagaet mathair na da mac [dec]? ·i· inti gonas mathair na da mac deg, biaidh eneclann da gach mac díb i fogail lain ria, 7 leitheneclann in mic is ferr lei-si dibh, i fogail lain ria budhein.*

Weshalb wurde die Mutter der zwölf Söhne versehrt? Denn jedem von ihnen wurde gemäß seinem Range gebüßt, wie [auch] bei Vieh bei den Fēni gebüßt wird; denn auf den vollen Schuldbetrag für jedes Vieh hat bei den Fēni Anspruch, [wer] usw. (Kommentar in 23. Q. 6:) D. h. Wenn einer die Mutter der zwölf Söhne verwundet, wird jeder von diesen Söhnen für ein 'volles Verbrechen'[3]) gegen sie (die Mutter) [seinen] Ehrenpreis erhalten, und sie den halben Ehrenpreis des Sohns, der ihr der beste dünkt, für ein 'volles Verbrechen' gegen sie selber. —

Die beiden Abschnitte bestimmten, daß für ein Verbrechen gegen eine Mutter sowohl sie als ihr Sohn oder ihre Söhne Buße erhalten; das erste war mehr in (a) betont, das zweite in (b), wo es mit einer — unvollständig zitierten — Bestimmung über Viehschädigung in Parallele gesetzt ist.

In (a) ist nur von der Mutter eines — besonders hochstehenden — Sohns die Rede. Danach erhält sie selber volle *dīre*, was von den Erklärern verschieden aufgefaßt wird. Nach H bedeutet es die gleiche Buße, die ihr Sohn (im Beispiel: der König) erhält, nach C eine ihrer Habe entsprechende Buße — so ist gewiß zu verstehen — noch außer dem Ehrenpreis des Sohns. Dagegen der (späte) Glossator in (b) in 23. Q. 6 spricht der Mutter (von mehreren Söhnen) nur den halben Ehrenpreis des Sohns zu, den sie als maßgebend bestimmt. Solche Unterschiede finden sich bei den Erklärern öfters. Außerdem erhalten der Sohn oder die Söhne je ihren eigenen Ehrenpreis, der sich nach ihrem Rang (*miad*) richtet. Das ist in (b) direkt gesagt und wohl in (a) negativ so ausgedrückt, daß die an die Mutter

---

[1]) Zu diesem Wortlaut vgl. § 23.

[2]) Hier in der Erklärung eines Zitats: *No mathair ilgraidh* 'Oder eine Mutter von vielen Ständen', d. h. die Söhne von verschiedenem Stande hat.

[3]) *Fogal lān* bezeichnet außer der Tötung auch jedes Vergehen, für das volle Tötungsbuße (*corp-dīre*) geschuldet wird (etwa Notzucht).

zu zahlende Buße weder *eneclann* noch *lōg n-enech* (des Sohns) beeinträchtigt[1]). Hier sind also die in andern Rechtstexten gleichbedeutend für 'Ehrenpreis' gebrauchten Ausdrücke *eneclann* und *lōg n-enech* unterschieden[2]). Daß der Glossator in H *eneclann* auf den Fürsten, Bischof oder 'Gelehrten', *lōg n-enech* auf den Dichter (*fili*)[3]) bezieht, ist sicher Willkür und zeigt nur, daß ihm ein Unterschied nicht wirklich bekannt war. Doch soll über die Bedeutung von *dīre*, *eneclann* und *lōg n-enech* in unserm Text erst im Anschluß an § 14 gehandelt werden. Bezeichnet *eneclann* hier, wie dort, nur einen Bruchteil des Ehrenpreises, so kann gemeint sein, daß nicht für jedes Vergehen gegen die Mutter der volle Ehrenpreis geschuldet wird, sondern zum Teil nur geringere Beträge[4]), und *lān-dīre* würde dann nur bedeuten, daß die Mutter die 'volle Buße', die für den betreffenden Fall bestimmt ist, erhält.

Die Form *codogaot*, *cotagait* (*-gaet*) in (b) hab ich nach dem Glossator C übersetzt, der sie mit *ce dono do·rogaet* wiedergibt[5]); *ce dono* 'weshalb, wozu' in Wb häufig. *Do·rogaet* scheint das Prät. Pass. des Verbs zu sein, das dem Substantiv *diguin* 'Verletzung, Kränkung' entspricht, falls *do-* nicht für *da-* (*dia-*) verschrieben ist. Es ist daher nicht ganz klar, ob er *-do-* im Text zum Verb oder zu *co* zieht. Handelte es sich um bloßes *co*, so müßte man betonte Präposition dahinter erwarten; *cotagait* könnte an sich aus *co·togait* verderbt sein; aber ein Kompositum *to-gon-* gibt es meines Wissens nicht, und für *di-* kann *do* (*ta*) nicht verschrieben sein. Demnach scheint es ein *co-do-* 'weshalb', das als Präverb gebraucht werden konnte, gegeben zu haben (also *codo·gait* zu lesen); die Änderung in das häufige *cota-* (in 2 Hss.) versteht sich leicht. Ein zweites Beispiel ist wohl Rev. Celt. 25, 22 § 3 (mit Tmesis): *coto recht ruacbath* 'weshalb ist das Recht verlassen worden?'

Einen ähnlichen Fall betrifft offenbar (d), wo für die Mutter eines Niall *dīre* gezahlt wird (an den Sohn?). Aber wenn (c) dazu gehört, scheint es sich um etwas Besonderes gehandelt zu haben. *Cedra* steht gewiß für *cēt-rāth* 'Erst-Bürge'[6]), also *c. cairdi* 'ein Bürge für einen Vertrag mit einem auswärtigen Stamm'. Die Glosse scheint Fälle aufzuzählen, für die es solche Bürgen gab: *cāin* (Bestimmungen des Königs); *cairde* der Fēni; Verbrüderung (Aufnahme in die Sippe[7])). Ob das Verbrechen gegen Nialls Mutter etwa die Verletzung eines *cairde* und ob vielleicht Niall Bürge für diesen war, läßt sich nicht mehr ersehen. Dann könnte ausgeführt gewesen sein, daß er sowohl als Bürge wie als Sohn Buße erhielt.

13. Mit diesem Paragraph beginnt die Handschrift H. 2. 15 (A), die den vollen Wortlaut bietet, aber erst mit seinem Ende. Von da an, wo sie einsetzt, gebe ich die Stichwörter und die Glossen von C unter dem Text (mit C bezeichnet) wie die Glossen von A, die unbezeichnet bleiben. Stellen, die sich auch als Zitate in B finden, sind gesperrt gedruckt; die Glossen von A übersetze ich in der Regel nur, wo sie nicht die gewöhnlichen Umschreibungen oder Etymologisierungen der Textworte nach der späteren Glossatorenart sind, aus denen man nichts lernt.

C. *Aithghnath ·i· ainm niath son.*

Aithgnath, das ist der Name eines Kämpen[8]).

---

[1]) Der Glossator C scheint freilich den Satz so zu verstehen, daß die an die Mutter gezahlte *dīre* den Ehrenpreis des Sohns, den sie außerdem erhält, nicht ausschließt.

[2]) In einer vergleichbaren Stelle AL V 252, 7 heißt es dagegen nur *na·fairben log einech* (ohne *eneclann*). Ähnlich V 516, y.

[3]) Der ist im vorhergehenden nicht ausdrücklich genannt; doch kann *sui* 'Gelehrter' an sich den Klostergelehrten wie den gelehrten Dichter bezeichnen.

[4]) Vergleiche, daß der Kommentar von (b) nur von 'vollem Verbrechen' spricht.

[5]) CP 16, 223f. habe ich sie mißverstanden, da ich C nicht kannte.

[6]) Vgl. *cēt-rāth* Bürgschaft 28 § 76c; auch O'Dav. 1374.

[7]) Vgl. ZCP 15, 338 § 29.

[8]) Dieses Abschnittchen ziehe ich nur vermutungsweise hierher, weil es nicht zum vorhergehenden zu gehören scheint. Ein Athgnath ist als Sohn des Königs Ailill Ōlomm genannt LL 146 a 7; gall. *Ategnatus*.

A.]*imman ina diaid*[a][1], *ar do·comrad*[2] *do cach dib iarna miad*[3].
Conall gaibais[b] *a-llaim do rot*[4], *doda·insort*[5] *hi-rroi*[6], *con·torchratar fair inna landiri so*[7].

[a] Bis dahin in der Hs. ohne Worttrennung geschrieben. — [b] l. *gabas*.

[1]]*i ndieidh in meic. Romaind rugad* (über *g* ein *c*) *he.* — [2] *Ar di·comrath·i·nima·ndi*[*g*]*bud neimith· Ni·brada nach nemeth araile* C. — [3] *·i·uair da·uasal-coimheirnedh einecland do cach dib fo uaislidhetaidh.* — [4] *·i· is e ro·gabastar a lam aran conair.* — [5] *De dorinnsort ·i· is de to·insort, co·rabe i roe comraicc ·i· crann cam eturru 7 calcc i laim ceachtar hai 7 rl.* C. — [6] *·i· do·rad se orcain is innsu* no *is ansu urre ·i· i-rreid ind fearaind, du dul cuige.* — [7] *·i· go·thorcradar* (l. *torchradar*) *air na landire sea.*

]Treiben hinter ihm drein[1]; denn es ist jedem von ihnen nach seinem Range Buße gezahlt worden[2].

(Es war) Conall, der ihre Hand ergriff von der Straße weg, der sie auf ein Feld stieß (?)[5,6], so daß diese vollen Bußen (*dīres*) auf ihn gefallen sind.

[1]]hinter dem Sohn drein. Vorher wurde er zitiert (gebracht?)[1]). — [2] Privilegien vermindern sich gegenseitig nicht (heben sich nicht auf); kein Privileg raubt das andere[2]) (C). — [5] Von da (von der Straße) stieß er [sie] weg (?), so daß sie sich auf dem Kampfplatz befand, d. h. das *cam*-Holz[3]) [war] zwischen ihnen und ein Kalk(-Schild) in der Hand eines jeden von beiden, usw. (C). — [6] Er gab ein untunlichstes Schlagen auf sie (die Frau; etymologisierende Umschreibung), d. h. auf das Ebene (oder: auf dem Ebenen) des Landes zu ihm zu gehn.

Auch hier war offenbar ein Präzedenzfall geschildert, wobei ein Missetäter Conall verschiedene Bußen auf sich vereinigte. Der Satz: 'denn jedem von ihnen wurde nach seinem Rang Buße (der Ehrenpreis) gezahlt' ist derselbe wie in § 12. Aber die Situation ist wegen des fehlenden Anfangs nicht völlig klar. 'Die Hand jemandes ergreifen' heißt in der Regel etwas Gewaltsames, 'jemand vertreiben'. Auf eine Frau bezüglich steht es Ériu 3, 135, 4: *Gabais láim ingine Soraith*, wo nicht sicher ist, ob es 'er entführte' oder 'er verführte (machte zur Frau) die Tochter Soraiths' bedeutet[4]). Aber hier wird es wohl 'er vertrieb sie', 'er entfernte sie mit Gewalt von der Straße' bedeuten. Doch was weiter mit der Frau (der Mutter) vorgeht, was *doda·insort* (in C zu *de dorinnsort* verderbt) *hi-rroi* besagen will, darüber sind sich die Glossatoren uneinig. Der Glossator A (Gl. 6) scheint mit seinem *du dul cuige* 'um zu ihm zu gehn (d. h. sich mit ihm zu vereinigen)' an Vergewaltigung zu denken, vermutlich mit Recht. Dagegen der Glossator C (Gl. 5) faßt *roe* 'Feld', das A mit 'das Ebene des Landes' umschreibt, in dem häufigen Sinn von 'Kampfplatz für einen Zweikampf' (*roe comraic*) und scheint zu verstehen, daß Conall die Frau zum Zweikampf zwingt; wenig wahrscheinlich.

Vom Kompositum *to-ind-ess-org-* kenne ich nur noch einen Beleg (RC 25, 344): *do·insort a comlaid frisa sid* 'sie schlug (schmetterte) seinen Türflügel auf das *sid* (die Elfenwohnung)', d. h. 'sie schlug dessen Türe zu' (und quetschte Finds Finger zwischen Türflügel und Türpfosten). Auch für das bloße *ind-ess-org-* sind die Belege nicht häufig[5].

[1]) Oder steht *romaind* für *remāin*, etwa: 'er war vorausgeschickt worden'? Vgl. *immān* im Text.

[2]) Diese Glosse ist ein auch sonst zitierter Rechtsspruch. H. 3. 17, Sp. 468 (O'D. 629) lautet er: *ni ima·ndibhat neime, ni·diba nach neimhe araile.* In AL V 108, 3 nur der Anfang: *ni mina digbat* (l. *nimma·ndigbat*) *nemid.* Er will besagen, daß, wenn einer verschiedene 'Privilegien' besitzt, z. B. durch seine Stellung und durch eine Kunst, die er ausübt, keines das andere aufhebt, sondern daß sie sich akkumulieren. Hier scheint der Spruch darauf angewendet, daß auch verschiedene Bußen denselben Mann für dasselbe Vergehen treffen können.

[3]) *Crann cam* ist offenbar das Arm. 13 r 23 erwähnte: 'Inuenit ·ii· uiros conflinguentes, filios unius uiri, ad inuicem post mortem patris..uoluerunt diuidere hereditatem, et possitum erat lignum contensionis, quod uocatur *caam* apud gentiles, et arripuerunt gladios ancipites..in terra more campi'. — *Crann cām* war anscheinend ein Holz, das bei Zweikämpfen zwischen die Kämpfenden gelegt wurde. Wenn *cam* kein Adjektiv ist, muß es wohl Gen. Pl. sein; vgl. *for lar na caeime comruicc* AL V 310, 32, von STOKES (zu O'Dav. 402) in *cáime* verbessert. Vgl. Eriu 11, 75 § 14 d.

[4]) Den zweiten Sinn scheint *gabail lama* AL II 392, 25 f. zu haben.

[5]) Siehe PEDERSEN, Vgl. Gramm. d. Kelt. Sprachen § 791, 4. Das dort nach O'DONOVAN zitierte *ionnsort, rinnsort* ist eben unsere Stelle.

Ziemlich deutlich ist das Zitat bei O'Dav. 1140, das sich voller in H. 3. 17, 482 (O'D. 647 f.) und H. 5. 15, S. 21 a (O'D. VII 99) findet[1]: *ni·hindsorgar o crich do crich* (so weit H. 5), *acht ait i·n-aidbrither, is and dlegar* (*gléther*) *cert ime*, in H. 5. 15, 21 a mit der Erklärung: *breithemnus na crichi 7 minda na crichi 7 mes na crichi i·ndéntar int aidbriud* '(es gelten) die Rechtsprechung des Gebiets und die Reliquien des Gebiets (zum Schwur) und die Bemessung (das Maß) des Gebiets, in dem die Geltendmachung (Konstatierung des Vergehens) geschieht'. Also: 'Man treibt (verschiebt) nicht von Gebiet zu Gebiet, sondern da, wo geltend gemacht wird, wird Recht dafür geschuldet'[2]). In Ériu II 122 § 61 heißt *conid·n-insort lethmarb . . . for medon in dunaid* wohl '(der Wind) trieb (oder stieß) ihn halbtot mitten ins Lager'. Dem entspricht die Glosse zu *inpactum·i·insarta* Thes. II 8, 39 (Augustin-Gl. 27 b 1)[3]). Also bedeutet *doda·insort hi-rroi* wohl 'der sie auf ein Feld stieß (oder: warf, trieb)'.

Danach scheint es, daß die Mutter etwas (wohl Vieh) hinter ihrem Sohne hergetrieben hat, aber durch Conall vom Weg abgedrängt und — wahrscheinlich — vergewaltigt worden ist. Dafür muß Conall beiden Buße zahlen. Ob ein Aithgnath eine Rolle dabei gespielt hat und welche, ob das etwa der Name des Sohns war, bleibt zweifelhaft.

14. *Is de ruccad la* Feniu[1]: *cia·roig*[2] *dire*[3] *7 areir*[a4] *7 enecland*[5]? *Saigid dire*[6] *co·uii·cumala*[7], *saigid areir*[a] *co cumail*[8], *saigid eneclann co tri seotu*[9].

[a] l. *arer* oder *airer*.

[1] *·i·is de sin do·rugadh ind do reir in fenechais.* — [2] *·i·cræd ro-indsaiges?* — [3] *·i· ar lan.* — [4] *·i· ar ·uii·mad.* — [5] *·i· ar eineacgris, arin naemadh* (l. *aenmadh*) *rand ·xx·et.* — [6] *Saigid diri ·i· ri ruirech. Ar*[4]) *id da ·uii·* cumala *diri n-ollaman ·i· comarba Caisil no Patraic no Ailbe(o) 7 rl.* C. — [7] *·i·indsaighidh eineclann in graid ·uii·a guruigi ·uii· cumala,* no *is don triur ro·radius.* — [8] *·i· ro-indsaigid arer in graid ·uii·a guruige cumhail.* — [9] *·i· ro-insaigidh eneclann ar eineachgris aran aenmad*[5]) *rand ·xx·et ·i·tri* seoit, *tri colpthacha trin ar boin;* *no da cholp*thaig *7 samaisc*[6]).

Infolge davon (oder: Darüber) ist durch die (oder: bei den) Fēni bestimmt worden[7])[1]: Wie weit reicht *dīre* ('die Buße')[2] und *airer*[3] und *eneclann*[4]? *Dīre*[5] geht bis zu 7 *cumal*[6], *airer* geht bis zu einer *cumal*[7], *eneclann* geht bis zu drei *sēt*[8].

[1] Infolge davon wurde (die Buße) dafür erhalten gemäß dem Irenrecht. — [2] Gleich dem vollen (Ehrenpreis). — [3] Gleich einem Siebtel. — [4] Gleich *enech-grīs* (Gesichtsreizung), gleich einem Einundzwanzigstel. — [5] Nämlich eines Königs über Fürsten (*rī ruīrech*)[8]). Denn zweimal sieben *cumal* beträgt die *dīre* eines *ollam*, d. h. des Erben (Nachfolgers) von Cashel oder von Patrick oder von Ailbe[9]) usw. (C). — [6] Der Ehrenpreis des Siebener-Standes[10]) geht bis zu 7 *cumal*; oder es bezieht sich auf die drei Leute, die ich genannt habe[11]). — [7] Das *arer* des Siebener-Standes geht bis zu einer *cumal*. — [8] Das *eneclann* — gleich *enech-grīs* gleich einem Einundzwanzigstel — geht bis zu drei *sēt*, drei jährigen Drittel-Kälbern[12]) (zusammen) gleich einer Kuh, oder zwei jährigen Kälbern und einer Färse im dritten Jahr.

---

1) Der Anfang (mit Kommentar) auch ebd. 21 a (O'D. VII 99).

2) In H. 5. 15 ist ein Paralleltext angeführt: *ní·fuatagar ó machad do machadh acht corrice lias bes nesam . .*, es (hier: Vieh) wird nicht von Melkplatz zu Melkplatz getrieben außer bis zum nächsten Stall'.

3) Dagegen die Glosse *ar·rinsartat* zu: *in habitationem Israhel dominationemque quæserunt* (= *cesserunt*) Ml. 99 c 5 besagt nichts Deutliches, da der Glossator das lateinische Verb offenbar nicht verstanden hat.

4) Dieser Satz ist in C als besonderer Abschnitt gegeben.

5) *ara.mad* (*m* undeutlich) Hs.

6) *sams̄* Hs.

7) Eigentlich: 'ist (der Spruch) gefällt worden'. Der Glossator 1 zieht den Satz gewiß mit Unrecht zum Vorhergehenden und faßt *ruccad* als 'ist davongetragen, erhalten worden'.

8) Falls die Glosse in C nicht verstümmelt, gekürzt ist, scheint sie mit *rī ruirech* das zu bezeichnen, was sonst *rī tuaithe* 'der König eines Stammes' ist, dessen Ehrenpreis 7 *cumal* beträgt. Sonst heißt *rī ruirech* ein König über andere Könige (s. AL IV 330, 18 f., II 224, 9) mit einem Ehrenpreis von mehr als 7 *cumal*.

9) Daß neben Patrick gerade nur Cashel und der heil. Ailbe genannt sind, zeigt wohl, daß die Glossen von C ursprünglich in Munster entstanden.

10) Zum *grād sechta* vgl. oben S. 8 Anm. 1.

11) Das wird sich auf § 12 (a) beziehen, also: König, Bischof, 'Gelehrter'.

12) *Colpthach trīn* ist ein Kalb im zweiten Jahr von dem Wert des Drittels einer Kuh (s. ZCP 15, 254), während die zwei nachher genannten *colpthach* offenbar nur das Viertel einer Kuh gelten.

Das genaue Verständnis des Textes wird zunächst dadurch erschwert, daß der Verfasser hier und zum Teil schon vorher und namentlich in den folgenden Abschnitten fortwährend das Wort *dīre* gebraucht. *Dīre* 'Buße', wörtlich 'Wegzahlen, Abzahlen', hat aber in den Rechtstexten einen schwankenden Sinn; es kann die Buße außer dem Ehrenpreis bezeichnen oder auch speziell den Ehrenpreis (als Buße), vielleicht auch die Gesamt-Buße (s. AL, Glossar). In unserem Text fassen es die Glossen immer als 'Ehrenpreis' (außer in § 25)[1]), was in älteren Texten gewöhnlich genauer *lōg n-enech*, in jüngeren *eneclann* heißt, wohl mit Recht, obschon auch unser Verfasser daneben *lōg* (*n*-)*enech* verwendet (in § 10 und 12, hier neben *lān-dīre*).

Die folgenden Abschnitte 15—26 handeln von der Buße, die gewisse Berechtigte für einen Getöteten erhalten. Einen vollen alten Text über die Tötungsbuße besitzen wir meines Wissens nicht. Nach Glossen und Kommentaren ist zunächst ein fester Betrag zu zahlen, der auf echt irisch *colainn-ēr(a)ic* 'Leichen-Bezahlung' (manchmal dafür bloß *ēraic*) oder halb latinisierend *corp-dīre* 'Leibes-Buße' heißt; die beläuft sich für die absichtliche, aber nicht verheimlichte Tötung eines *urra(i)d*, eines freien Einheimischen, auf 7 *cumal* gleich 21 Kühen, ohne Rücksicht auf seinen Stand vom Niedrigsten bis zum Stammeskönig hinauf. Das ist z. B. in einem Abschnitt H. 3. 17, 439 f. (O'D. 561 f.) = Egerton 88, 16 (17) v 1 (C. 7, 88 = 2225 ff.) ausgeführt, der zwar an sich nicht alt ist, aber es mit Zitaten aus älteren Texten belegt[2]). Dieser Betrag — wir können ihn Wergeld nennen — ist wohl derselbe, der in einem andern alten Text *crō*, etwa 'Blutgeld', genannt wird; so fassen es jedenfalls die Kommentare auf, vgl. H. 3. 18, 224 (b) b—225 (C. 407 ff.)[3]) und AL IV 258, auch Ériu I 214 f. Dieser wird, wenigstens soweit er der Sippe, Familie zufällt und getötete Männer betrifft, nach diesem Text nur zwischen Verwandten in gerader Deszendenz und Aszendenz und den Brüdern des Getöteten geteilt. Um einen solchen festen Betrag kann es sich aber bei der *dīre* unseres Textes nicht handeln; denn wenn nach ihm der Sohn oder der Bruder *lān-dīre* 'volle *dīre*' erhalten, würde ja für die übrigen zum Bußanteil Berechtigten nichts übrigbleiben. Auch wird er in § 27—30 *ēraic*, nicht *dīre* genannt.

Das letztere macht nun auch unwahrscheinlich, daß etwa das feste Wergeld zur Zeit unseres Textes noch nicht bestand, sondern daß sich die Tötungsbuße nur nach der Zahl und dem Stande der Anteilsberechtigten richtete. Daraus ist zu schließen, daß *dīre* hier den Ehrenpreis bezeichnet, der von dem Schuldigen noch außer dem Wergeld zu zahlen ist, und zwar an einen weiteren Kreis von Verwandten als dieses. Der Ehrenpreis neben dem Wergeld als Buße für eine Tötung ist z. B. AL III 58 y und 484 erwähnt. Und das Gleiche läßt sich unserm Text selber entnehmen. Nach § 16 erhalten die Söhne volle *dīre* für ihre (getötete) Mutter, aber nach § 28. 30. 31 fallen nur zwei Drittel oder die Hälfte oder ein Drittel der *ēraic* genannten Buße unter sie, je nach der Art ihrer Mütter. Der einzelne Sohn erhält also sowohl *dīre* als einen Teil des Wergelds (*ēraic*). Daß der Verfasser in unseren Paragraphen von dem letzteren gar nicht spricht, kann darauf beruhen, daß ihm selbstverständlich war, daß gewisse Familienglieder am festen Wergeld teilhaben, oder daß ihm der oben erwähnte Text über dessen Teilung bekannt war[4]); für

---

[1]) Außerdem ist *lān-dīre* in § 13 auch von der Glosse (7) beibehalten. In § 24 spricht auch der Glossator 1 von *dīre*, s. u.

[2]) Die Kommentare zerlegen die *corp-dīre* manchmal in *aithgin*, eigentlich 'Ersatz' = 1 *cumal*; die übrigen 6 *cumal* bilden dann die eigentliche *dīre*, vgl. ZCP 15, 355 f.

[3]) Nur der Text gedruckt ZCP 16, 205.

[4]) Befremdlicher ist, daß auch in dem Text Ériu I 214 f., wo von *crō* 'Blutgeld', das zum Teil von auswärts eingetrieben wird, und von seiner Teilung die Rede ist, nirgends ein Ehrenpreis erwähnt wird. Der Traktat ist nach der Einleitung nicht alt (10.—11. Jh.), wenn er auch ältere Texte benützt; der Verfasser mag sich nicht alles klargemacht haben. Oder war der 'Ehrenpreis' zu seiner Zeit nicht mehr üblich?

uns wäre es freilich deutlicher gewesen, wenn er statt *dīre* das auch ihm bekannte *lōg n-enech* für 'Ehrenpreis' gebraucht hätte.

Noch ist die Frage aufzuwerfen, bedeutet 'volle *dīre* für den Vater, die Mutter' usw., daß jeder Sohn seine volle *dīre* erhält, oder daß vom Schuldigen an mehrere Söhne nur éin Betrag gezahlt wird, der etwa dem Ehrenpreis des Höchststehenden unter ihnen entspricht, und in den sie sich zu teilen haben? Der Verfasser könnte zunächst nur an éinen Sohn (ohne Brüder) gedacht haben. Auf das Zweite führen anscheinend die Gūbretha Caratniad (ZCP 15, 348 § 48), wo ein König für ein gegen seine Mutter begangenes Verbrechen nur eine *cumal*, nur ein Siebtel seines vollen Ehrenpreises von 7 *cumal* erhält, weil er einer von sieben Brüdern ist, die alle Könige sind. Hier ist es also wohl in der Tat so gefaßt. Aber auf unsern Text paßt das gewiß nicht. Denn wenn in § 12 (b) von einer Mutter von zwölf Söhnen die Rede ist, so ist das offenbar als ein Fall aufgeführt, wo die Buße besonders hoch wird, weil jedem der Söhne seine *dīre*, sein Ehrenpreis zu zahlen ist. So faßt es auch der dortige Kommentar; und auch im Text selbst kann 'denn jedem wird nach seinem Rang Buße gezahlt' nicht wohl bedeuten, daß sie sich alle nach ihrem Rang in eine Bußsumme zu teilen haben, sondern daß jeder den seinem Rang entsprechenden Ehrenpreis erhält. Vielleicht hat der Verfasser der Gūbretha es mit der Teilung des festen Wergelds, das ja ebenfalls 7 *cumal* beträgt, verwechselt, wo in der Tat der 'auf den Sohn' fallende Anteil unter Brüdern zu teilen ist.

Neben der *dīre*, die nur bei den höchsten Ständen 7 *cumal* erreicht, ist *arer*, *airer* (wörtlich wohl 'Rand') nach seiner oberen Grenze bestimmt. Es wird auch anderwärts als ein Siebtel des vollen Ehrenpreises bezeichnet, manchmal auch *enech-rucce* 'Gesichtsrötung' genannt, oder verbunden: *airer enechrucce* '*airer* der Gesichtsrötung', s. ZCP 15, 247. Dem entspricht hier die eine *cumal* gegenüber den sieben[1]). Vgl. auch unten zu § 33.

Dagegen *eneclann* hat hier eine ganz besondere, sonst nirgends belegte Bedeutung. In allen Glossen und Kommentaren bedeutet *eneclann* dasselbe wie das alte *lōg n-enech*, (voller) 'Ehrenpreis' und wird daher auch in den Glossen zu unserm Text zur Wiedergabe von *dīre* verwendet. Unser Text lehrt aber, daß das nicht seine ursprüngliche oder mindestens nicht seine einzige Bedeutung war. Falls *sēt* im Text, wie häufig, den halben Wert einer Kuh bezeichnet[2]), so sind die 3 *sēt* als Grenzsumme des *eneclann* ein Vierzehntel der vollen *dīre* von 7 *cumal* (21 Kühen), also die Hälfte des *airer*. Ein solches *eneclann* kennt aber der Glossator A nicht mehr. Er setzt an dessen Stelle *enechgrīs* ('Gesichtsreizung'), was nur dem einundzwanzigsten Teil des vollen Ehrenpreises entspricht[3]), kommt aber dabei mit den 3 *sēt* ins Gedränge; er muß diese künstlich als drei Rinder deuten, die zusammen den Wert einer Kuh ausmachen. Das ist die gewöhnliche Art, wie sich die späteren Glossatoren aus solchen Schwierigkeiten zu retten suchen. Eine andere Glosse in A (§ 19 Gl. 7) will *eneclann* als die Hälfte fassen, was natürlich ebenso falsch ist, da es in § 15—18 neben *leth-dīre* 'der halben *dīre*' steht. Im Text ist *eneclann* von *logh einech* auch in § 12 (a) unterschieden.

Um diese technischen Ausdrücke gemeinsam zu erledigen, sei hier gleich noch *diburdud* besprochen, das in § 15 neben den Bruchteilen der *dīre*, neben *airer* und *eneclann*[4]) erwähnt wird. CORMACS Glossar 425 erklärt *diburtud* mit *dered n-erca* 'Ende der Zahlung' und fügt hinzu: 'auf daß die Gesinnung keines nachher böse sei'. Ähnlich O'MULCONRY 348.

---

[1]) Mißverständlich ist die Erklärung AL II 126, 8: *airir rig; dligid side secht cumala inna airir*, 'das *airer* eines Königs; dieser hat Anspruch auf 7 *cumal* für sein *airer*'. Denn 7 *cumal* sind ja der volle Ehrenpreis des Königs. Aber es bedeutet dort nur, daß er für sein *airer* so hoch pfänden darf.

[2]) S. ZCP 14, 341.

[3]) S. ZCP 15, 349.

[4]) Hier in umgekehrter Ordnung nach der Art der Iren, an das zuletzt Genannte anzuknüpfen.

339 (etymologisierend) zu *dibrutud* (*diubrudath*): *ni ar·gairi broc debtha*, 'etwas, was den Kummer des Streits verhindert'. Es kommt wohl von *brot* 'Stachel', also wörtlich 'Entstachelung', d. h. eine Schlußzahlung, die den 'Stachel' völlig beseitigt. In AL I 230y wird *diburdud* (neben *airer*) unter den Dingen aufgezählt, für die man ohne Beschlagnahmefrist pfändet und bei denen das Pfand nach dem dritten Tag zu verfallen beginnt. Die Glosse (ebd. 232x) erklärt es als 'der 21te Teil von irgend etwas' oder als *enechgrīs*, was, auf den Ehrenpreis bezogen, dasselbe aussagt[1]). An den 21. Teil könnte man neben dem Siebtel (*airer*) und Vierzehntel (*eneclann*) wohl denken; aber das Schwanken der Glosse macht mißtrauisch, und andere Stellen weisen in anderer Richtung. In H. 3. 17, 419 (O'D. 516) heißt es zweimal: *Ma ro·marbustur in flaith in cele, is ·uii· cumula coirpdiri 7 chumal diubruite* 'wenn der Herr den Genossen (*cēle*) getötet hat, stehen darauf die 7 *cumal* des Wergelds und die *cumal* des *diburtud*', wo dieses also eine Zugabe zu der festen Summe des Wergelds in der Höhe eines Siebtels derselben bezeichnet. Ähnlich in 23. Q. 6 (alt N. 35. 5), 10a (C. 1637) in einem Kommentar zu dem abgerissenen Zitat: *Naombrethach gach n-iardaighi* 'Neunsprüchig ist jedes *iardaige*', wo dieses Neutrum, das wohl immer etwas darauf Folgendes, etwas Späteres bezeichnet, kollektiv 'die Überlebenden' bedeuten könnte. Die Erklärung lautet:

·i· isi in naomad breath do·berar do iaram-dighe, da dighe iaram: a ·uii· cumala coirpdire 7 a cumal maithre, 7 a cumal diubraite(*d*) *i*[*n*] *nomad. Ma frecra do enecla*[*i*]*nn, is iat a secht cumala eneclainne 7 a cumal maithri, 7 airer in nomad.*

'D. h. das ist der neunte Spruch (das .. durch Urteilsspruch oder Rechtsregel Bestimmte), der den Überlebenden(?)[2]) gegeben wird: ihre 7 *cumal* des Wergelds und ihre *cumal* der mütterlichen Familie (d. h. die diese erhält), und der neunte (ist) ihre *cumal* des *diburtud*. Oder wenn es sich auf Ehrenpreis bezieht, sind es ihre 7 *cumal* des Ehrenpreises und ihre *cumal* der mütterlichen Familie, und der neunte ist das *airer*'.

Inwiefern die Erklärung des Ganzen richtig ist oder nicht, fällt für uns nicht ins Gewicht; über die *cumal māithre* s. unten zu § 33; sie tritt nach diesem Kommentar sowohl zu dem Wergeld als zu dem Ehrenpreis von 7 *cumal* hinzu. Außerdem noch ein weiteres Siebtel, das beim Wergeld eben *diburtud*, beim Ehrenpreis *airer* heißt. Da *airer* als ein Siebtel des Ehrenpreises nach dem obigen richtig bestimmt ist, dürfte auch *diburtud*, *diburdud* als Siebtel, aber nicht des Ehrenpreises, sondern des Wergelds zutreffend erklärt sein[3]). In diesem Fall hat unser Verfasser in § 15 nicht nur die Bruchteile des Ehrenpreises (*dīre*) genannt, sondern daneben auch einen üblichen Bruchteil des eigentlichen Wergelds. Vor *diburdud* steht das singularische Possessivpronomen *a*, dessen Beziehung mir nicht klar ist; 'sein (des *airer*) *diburdud*' kann es doch nicht wohl heißen; vielleicht ist *a* zu streichen, falls *diburdud* nicht doch eine allgemeinere Bedeutung ('Endzahlung'?) hat.

15. *Landire i n-athair*[a 1], *ledire i mbrathair n-athar*[2], *trian dire ina mac*[3] no *ina ingin, cethramthi dire inna ue, enecland otha sen*[4] *7 aire*(*i*)*r 7 a diburdud.*

[a] *a n-athuir* B. Der Paragraph, aber nur bis *otha*, ist auch Eg. 88, 41 (42) v. 2 (C. 2500) angeführt.
[1] *·i· laneneclann do ina athair.* — [2] *·i· leitheneclann do a m*[*b*]*rathair athar.* — [3] *Ina mac ·i· in bratha*(*i*)*r athur, similiter a* (*h*)*ingen na* (l. *no a*) *hua* C. — [4] *·i· fodhul eineclæinde otha sein imach guruige in ·ix·adh fear, 7 in ·x·madh fear du dul isin raind is neasu.*

---

[1]) Noch als dritte mögliche Erklärung wird *coirpdire anfot* 'Buße für ein unabsichtliches Vergehen' angegeben; wohl nicht richtig.

[2]) Der Kommentar hat nur die gewöhnliche etymologisierende Umschreibung von *iardaige*, deren Sinn nicht klar ist (s. AL VI 459). Etwa *iaram-dīgde* 'nachherige Abbitte'?

[3]) Auch bei CORMAC (oben) kann *ērca* 'der Zahlung' spezieller 'des Wergelds' bedeuten.

Volle *dīre* für einen (getöteten) Vater, halbe *dīre* für einen Bruder des Vaters, Drittel-*dīre* für dessen (des Vaterbruders) Sohn oder Tochter, Viertel-*dīre* für dessen Enkelkind[1]); von da an[4] *eneclann* und *airer* und sein(?)[2]) *dīburdud*.

[4] Ein (kleinerer) Teil des Ehrenpreises von da an bis zum neunten Mann, und (= aber) der zehnte Mann gehört zur nächsten Abteilung(?)[3]).

16. *Landire i mathair*[1], *leithdire i sia[i]r mathar*[2], *trian dire inna mac se* no *inna ingin, cethramthu dire inna ua, enec*lann *otha*[3].

[1] *.i. laneneclann do ina mhathair.* — [2] *.i. bidh leithenecland do a siair a mathar.* — [3] *.i. sic.*

Volle *dīre* für eine Mutter, halbe *dīre* für eine Schwester der Mutter, Drittel-*dīre* für deren Sohn oder Tochter, Viertel-*dīre* für deren Enkelkind; von da an *eneclann*[4]).

17. *Landire i mbrathair o athair*[a1], *lethdire inna mac side*[2] no *ina ingin, triandire ina ua, enec*lann *otha.*

[a] *athuir* B.
[1] *.i. laneneclann do ina brathair i-lleith o athair .i. mac n-athar.* — [2] *Ina mac side, in bratha(i)r o athuir* C.

Volle *dīre* für einen Bruder von (demselben) Vater, halbe *dīre* für dessen Sohn oder Tochter, Drittel-*dīre* für dessen Enkelkind; von da an *eneclann*[5]).

18. *Letdire i mbrathair o mathair*[a1], *triandire in[a] mac side*[2] *no ina ingin, cethramthe dire inna ua, enec*lann *otha.*

[a] *Leitheneac*lann *i mbr*athuir *o mathuir* B.
[1] *.i. leitheneclann do ina brathair i leith o mhathair.* — [2] *Ina mac side .i. in brath*ar *o mathair* C.

Halbe *dīre* für einen Bruder von (derselben) Mutter[6]), Drittel-*dīre* für dessen Sohn oder Tochter, Viertel-*dīre* für dessen Enkelkind; von da an *eneclann*[7]).

Leider gibt der Text nicht an, welchen Verwandten, die über den Enkel hinausliegen müssen, das Siebtel und Vierzehntel (auch das *diburdud*) zukommt, was für die Erkenntnis der Sippengestaltung in jener alten Zeit von Wert wäre. Gewöhnlich schließen solche Rechnungen bei Seitenverwandtschaft (durch den Bruder) mit dessen Urenkel. Aber wenn in § 15 *airer* und *eneclann* (und *diburdud*) sich auf Anspruchsberechtigte in dem speziell in diesem Paragraph behandelten Fall beziehen, so würde man noch mindestens auf zwei Glieder nach dem Enkel, der ein Viertel seines Ehrenpreises erhält, kommen, falls man nicht — wie die Kommentare tun — auch mit den Ansprüchen von Vettern untereinander rechnet. Die Kommentare III—V geben keinen Aufschluß, da sie nur im Ausgangspunkt an den alten Text anknüpfen, aber vom Drittel und Viertel an ganz schematisch zum Fünftel, Sechstel usw. weiterzählen und nicht weiter als bis zu einem Neuntel gehen, so daß ein Vierzehntel gar nicht[8]) und ein Siebtel nur implizite vorkommt.

Bei der Aufzählung der Verwandten, für die man Buße erhält, befremden weniger die genannten als die nicht genannten. So sind in § 16 die Schwester der Mutter und ihre

---

[1]) Diese vier ersten Glieder sind auch AL I 274. 8ff. aufgezählt, mit *eneclann* statt *dīre*.
[2]) s. oben.
[3]) Was damit gemeint ist, ist nicht ganz klar. Jedenfalls ist der 9. und der 10. Mann in Komm. III b und c anders bestimmt.
[4]) Es ist nicht sicher, ob weiter nur *eneclann* (ein Vierzehntel) in Betracht kommt, oder ob nur eine abgekürzte Redeweise vorliegt, so daß zu verstehen ist: '*eneclann* [und die anderen Bruchteile, die in § 15 genannt sind]'; ebenso § 17 und 18. Das zweite ist wohl wahrscheinlicher.
[5]) Hierzu Kommentar IV.
[6]) Aber nicht von demselben Vater.
[7]) Hierzu Kommentar V.
[8]) Oder doch nur bei mütterlichen oder schwesterlichen Verwandten, die 'außerhalb des Gebiets' getötet worden sind (V c), aber nicht als besondere Abschnitte. Nur das Siebtel bildet in diesem Fall die Grundlage der Berechnung wie im Text § 20 und 21.

Nachkommen erwähnt, aber nicht der Bruder der Mutter; in § 15 der Bruder des Vaters, aber nicht seine Schwester. Und die direkten Schwestern fehlen ganz, obschon doch nicht wahrscheinlich ist, daß man für die Tochter der Mutterschwester Buße erhält, aber nicht für die eigene Schwester. Inwiefern nur Nachlässigkeiten des Verfassers vorliegen, ist im einzelnen kaum zu entscheiden. So fehlt ja auch, was der Vater für den getöteten Sohn erhält, wenn man nicht annimmt, daß alle Bestimmungen, wenigstens insofern sie Männer betreffen, auch umgekehrt gelten.

Die Kommentare III—V haben das vielfach ergänzt, aber so schematisch, daß sehr zweifelhaft ist, ob ihren Ausführungen irgendeine wirkliche Praxis zugrunde liegt. Die zehn Verwandtschaftsstufen (mit Einschluß dessen, für den man Buße erhält), mit denen sie rechnen, stehen sehr unter dem Verdacht, aus einem Text geschöpft zu sein, der sich gar nicht auf Tötungsbuße bezog (s. u. S. 43f. Komm. Vb in Hs. H). Das über die Mutterschwester in § 16 Bestimmte übertragen sie auf den Mutterbruder (V a); die Hs. B fügt die Mutter der Mutter und den Sohn der Schwester oder der Tochter hinzu. Auch Anteile der Nachkommen der im Text als Berechtigte Bezeichneten werden bestimmt und im einzelnen ausgerechnet. Völlig unmöglich ist jedenfalls in IIIc die Angabe, daß man für einen Nachkommen im neunten Grade (!) Buße erhalte, und äußerst unwahrscheinlich (in IIIb), daß dies für einen Vorfahren im neunten Grade der Fall sei. Eher könnte Wirkliches der Bestimmung zugrunde liegen, daß man für den Vater und väterliche Verwandte und die Mutter dieselbe Buße erhalte, ob sie im Stammesgebiet oder außerhalb desselben getötet worden sind, dagegen für die nur durch die Mutter oder die Schwester vermittelten Verwandten im zweiten Fall nur einen Bruchteil der Buße (IIIa, Vc). Aber im ganzen machen die Kommentare den Eindruck, aus einer Zeit zu stammen, wo man wohl die alten Rechtsregeln noch ehrfurchtsvoll betrachtete, wo sie in der Wirklichkeit aber nicht mehr befolgt wurden.

Abweichend vom Text § 18 und vom Kommentar Va.b gibt die Buße für einen Stiefbruder und für einen Schwestersohn CORMACS Glossar 532 s. v. *enechruice* an, nämlich nicht gleich dem halben Ehrenpreis, sondern nur gleich einem Siebtel (*enechruice*)[1]).

19. *Inti nad·ail*[1.2] *nad·agiall(n)a*[3] *nad chele fuiseten*[4], *ni·hictar dire*[5] *na airiur*[6] *na eneclann*[7] *la* Feniu.

[1] *Inti nad·ail·i· do neoch laisna·bi cata asa·ndirenaither* (l. *-renar* oder *-rether*) *uad fadeisin* C. — [2] *·i· na·denand a altram.* — [3] *·i·na·tabhair ceilsine do, in dærceile.* — [4] *·i·in særceile*, no *digeann gin aga aicsin.* — [5] *·i·lan ris.* — [6] *·i·ar ·uii·mad.* — [7] *·i·ar leith.*

Der, der nicht aufzieht[1.2], der sich nicht unterwirft (kein 'Unfrei-Genosse' ist)[3], der kein 'Genosse des Bekenntnisses' ist[4], [für den] wird nicht *dīre*[5] noch *airer*[6] noch *eneclann*[7] bei den Fēni bezahlt.

[1] Das betrifft einen, der keine 'Würde' hat, gemäß welcher 'von ihm selbst aus' (d. h. auf Grund seiner eigenen Natur) Buße gezahlt wird (C). — [2] Der nicht sein Aufziehen vollführt. — [3] Der ihm nicht Genossenschaft (*cēilsine*) gewährt, der (= als) Unfrei-Genosse. — [4] Der Freigenosse, oder der 'Hauptlose' ohne einen beaufsichtigenden 'Pfeiler' (Vorgesetzten, Rechtsvertreter). — [5] D. h. voller (Ehrenpreis) an ihn. — [6] Gleich einem Siebtel. — [7] Gleich einer Hälfte[2]).

Absolut gefaßt, würde das erste Glied des Abschnitts im Widerspruch zum Vorhergehenden stehen, wo ja manche Familienglieder außer den Eltern aufgeführt sind, auch solche, die in keinem Fall 'aufziehen'. Aber der Paragraph ist offenbar als Einleitung zum Folgenden gemeint, und man muß in Gedanken ergänzen: 'außer den erwähnten

---

[1]) Wohl um zwischen solchen Widersprüchen zu vermitteln, nehmen dann gewisse Glossatoren an, daß *enechruice* sowohl die Hälfte als ein Siebtel bezeichnen könne (AL I 166, 18; V 96, 8).

[2]) Siehe dazu oben S. 15.

Blutsverwandten', 'weiter'. Genau paßt er allerdings auch nicht auf Ziehbrüder (§ 21); aber solche kleine Unüberlegtheiten finden sich in diesen Rechtsregeln öfters.

Die zwei weiteren Glieder bezeichnen solche, für deren Tötung man Buße nicht auf Grund von Verwandtschaft oder Aufziehen erhält (vgl. § 26). Die Bedeutung des ersten ist klar. In *-agiallna* ist nicht das Substantiv *aicilne* (*aigilne*) zu sehen, sondern entweder *-a(g)gialla* als prototonierte Form zu *ad·gialla* oder eher ein Fehler für das Simplex *-gialla*, nur vom Schreiber nach dem Substantiv umgestaltet. Das ist das typische Verb für das Annehmen oder Innehaben eines Unfrei-Lehens (*daer-rath*); der Betreffende ist ein Unfrei-Genosse (*daer-chēle*), s. ZCP 14, 339.

Der Ausdruck *cēle fuisiten* 'Genosse des Bekenntnisses' kommt meines Wissens nur in diesem Text hier und § 26 vor. Am nächsten liegt es, darin den 'Frei-Genossen' (*saer-chēle*) zu sehen; denn bei diesem besteht die Annahme eines Lehnsherrn in einem bloßen 'Bekenntnis' (*fuisitiu*) vonseiten seiner Sippe (und von ihm selber?), s. AL II 216 und ZCP 16, 212. So zunächst auch die Glosse 4. Ein Bedenken besteht aber darin, daß der Herr für ihn nach § 26 volle *dīre* erhält, während diesem nach einem anderen Text des Senchas Mār (AL II 206, ZCP 15, 246f.) für den *saer-chēle* nur *airer enechruice*, d. h. ein Siebtel zukommt. Darum will der Glossator A von § 26 einen *daerchēle* in ihm sehen; das geht aber schon wegen unserer Stelle nicht an. Auch der Glossator von § 19 denkt noch an eine andere Deutung: ein 'Hauptloser', einer, der kein natürliches 'Haupt' (Familien- oder Sippen-Haupt, keinen Lehns- oder sonstigen Herrn) über sich hat und daher unter dem Schutz eines andern, etwa direkt des Königs[1]), steht; man müßte dann das 'Bekenntnis' wohl als das des ihn Schützenden und für ihn Verantwortlichen fassen. Auch diese Erklärung ist gewiß nur geraten; ob sie richtig ist, oder ob die Buße für einen *saer-chēle* verschieden bestimmt war, ist nicht sicher zu entscheiden[2]). Auch der Glossator C zu § 26 rät nur herum. Vgl. auch Kommentar VIII.

20[3]). *Ogairer*[a] *i n-ogaltrainn*[b] *ogaltra*[1]. *Ni·fil*[c] *comus*[d] *for lin altrumma*[e2], *amal asind·rubart*[f] *Dia ne*[g] *fadeisin*[h3]: *ni·fil comus for criascad*[i4]; acht *is ogairer i n-ogaltram*[k5], *lethairer i-llœthaltram*[l6, 7], *trianairer i tris n-aicci*[8, 9], *cet[h]ramthu aire[i]r*[10] *hi cethramad n-aicce*[11], *·u·ed aire[i]r*[12] *i cuiced n-aicci*[13]. *Otha suidiu con·fodlaiter eturru huile aireir i n-ogaltram*[14]; *ar iss* ed *cuitred corach in sen i n-altramaib*[15].

[a] *Ogairear* B. — [b] *-ogaltrumu* B, *oghaltrum* E. — [c] *-fuil* A. — [d] *cumas* E. — [e] *altrum* E. — [f] *asrubairt* E. — [g] l. *n[im]e*? — [h] *ne f.* om. E. — [i] *na·fil cumas for criasca* E. — [k] *-oghaltrum 7* E. — [l] *a lethaltrum* E.

[1] *·i·eineclann comlan isan altraind do·ni altrom go comlan.* No[4]) *ogeneclann don mac 7 don athai(i)r*[5]) *asan aite*[6]) *do·gni altrom in mic*[7]). — [2] *·i· nocon·fuil codaimsiugudh for imadh na n-altrand.* — [3] *·i· fasaidh 7 imdheocdhai, cre[s]cite 7 multiplicamini.* — [4] *·i· for silachadh.* — [5] *·i·* acht *is eneclann comhlan isan latraind* (l. *altraind*) *do·ni altram co comlan.* — [6] *·i· leitheneclann do isan altraind do·ni altram do do leithre.* — [7] *7 int ainmrainne d'enecla[i]nn fuil itir na hoidide eturru fein, is sedh uil itir na daltaib eturra fein, 7 dona haoidide asna daltaib 7 dona daltaib asna haoidedhaibh* E. — [8] *i tres n-aice ·i· o ro·marbthar in tres aitte in micc, trian airir do* breith *inn; ar dia·marbtar a triur, isamlaid do·berar*[8]) *og n-airir indtiu* C. — [9] *·i· trianeneclann do isan altrain do·ni se do triun*

---

[1]) Vgl. *Cach dicenn co rí[g]* AL IV 240, 11; 50, 13. Die Schreibung *dige(a)nn* für *dīchenn* ist so häufig, daß sie mehr als nur ein Versehen der Schreiber zu sein scheint.

[2]) Ein ähnlicher Ausdruck ist *cēle faesma* 'Genosse des Schutzes' bei Cormac 532; doch ist die Buße für einen solchen auch nur *enechruice*.

[3]) Von diesem Abschnitt sind in Eg. 88, 39 (40) r 1 (C. 2482) nicht nur die ersten drei Wörter zitiert wie in B (und mit derselben Glosse), sondern noch das mit *Ni·fil* beginnende Stück, das oben durch Sperrdruck hervorgehoben ist. Die Lesarten mit E bezeichnet.

[4]) Die folgende Glosse auch in B und E.

[5]) *don athair 7 don mac* E.

[6]) *isin aite* B, *isin n-aoide* E.

[7]) *ogaltruma in mic* B, *altrum in mhic oghaltrum* (so!) E.

[8]) Oder *dō, bera[i]r* zu lesen?

re ro·ailestar [1]) — [10] *·i· enec*lainni. — [11] *·i· do ceathramt[h]u re ro·n-alt.* — [12] *·i· enec*lainni. — [13] *·u· re ro·alt.* — [14] *·i· cæn-fodail*ter [*eturru*] *uili ind eineclann aran altram gu comlan; int ainmrainne* [2]) *din re ro·ailestar he, gurub e int ainmraindi don eineclainn bes do,* nogu·*ria in ·uii·madh ar mhis; no mad a gab*ail *fri bathais, is s*eachtmadh *eneclainni aire.* — [15] *·i· uair is i cuid rathnaigh*ther (l. *sreathnaighther*) *du corugudh do ina altrandaib; ar is i coræ úagh in so ro·com[s]rethnaig*ed *dona ai(i)tib.*

Volles *airer* für einen 'vollen' Ziehvater mit voller Aufziehung[1]. Es gibt keine Beschränkung der Zahl der Aufziehungen[2], wie der Gott des Himmels selber gesagt hat[3]: es gibt keine Beschränkung des Wachsens[4]. Sondern es gilt: volles *airer* für volles Aufziehen[5], halbes *airer* für halbes Aufziehen[6, 7]; ein Drittel-*airer* für dritte Erziehung[8, 9], ein Viertel des *airer*[10] für vierte Erziehung[11], ein Fünftel des *airer*[12] für fünfte Erziehung[13]. Von da an werden die *airer*s für volles Aufziehen zwischen ihnen allen (d. h. die für alle getöteten Ziehväter erhoben werden) geteilt[3])[14]. Denn dies ist bei Aufziehungen (was bei Lehnsverhältnissen) *cuitred corach* (heißt, s. u.)[15].

[1] D. h. voller Ehrenpreis für den (getöteten) Ziehvater, der das Aufziehen vollständig ausführt. Oder: voller Ehrenpreis (kommt) dem Sohn und dem (wirklichen) Vater (zu) für den Ziehvater, der das Aufziehen des Sohnes ausführt. — [2] Es gibt kein Bemessen der Menge der Ziehväter. — [3] Wachst und ihr werdet zahlreich werden, *crescite et multiplicamini* [4]). — [4] D. h. des Samenerzeugens. — [5] Sondern es gilt voller Ehrenpreis für den Ziehvater, der das Aufziehen vollständig ausführt. — [6] Halber Ehrenpreis (kommt) ihm (zu) für den Ziehvater, der sein Aufziehen während der halben (Erziehungs-)Zeit ausführt. — [7] Und der Bruchteil des Ehrenpreises, der unter den Ziehvätern selbst untereinander gilt, der gilt unter den Ziehsöhnen selbst untereinander und (kommt) den Ziehvätern für die Ziehsöhne und den Ziehsöhnen für die Ziehväter (zu) (E)[5]). — [8] Wenn der dritte Ziehvater des Sohns getötet worden ist, erhält dieser für ihn ein Drittel des *airer*; denn wenn alle drei getötet werden, erhält er das Volle des *airer* für sie (C). — [9] Ein Drittel-Ehrenpreis (kommt) ihm für den Ziehvater (zu), der dies (das Aufziehen) während eines Drittels der (vollen Erziehungs-)Zeit ausführt. — [10] D. h. des Ehrenpreises. — [11] Während eines Viertels der (vollen Erziehungs-)Zeit hat er ihn aufgezogen. — [12] D. h. des Ehrenpreises. — [13] Ein Fünftel der Zeit hat er (ihn) aufgezogen. — [14] Der Ehrenpreis für die vollständige Aufziehung wird zwischen ihnen allen schön geteilt; der Bruchteil der Zeit, während dessen er ihn aufgezogen hat, denselben Bruchteil des Ehrenpreises soll er (der Ziehvater) erhalten bis zu einem Siebtel für einen Monat. Oder wenn er zur Taufe genommen wird, so gilt dafür ein Siebtel des Ehrenpreises[6]). — [15] Weil das der Teil ist, der bestimmt wird, ihm für seine Ziehväter zugeordnet zu werden; denn dies ist die volle Ordnung, die für die Ziehväter gemeinsam bestimmt worden ist[7]).

21. *Ogairer i comalta*[a] *cach techta*[1] *ailes do mathair no th'athair*[2], no *i comalta*[b] *n-oenbruit*[3] *7 oenchoid 7 oenc[h]leib*[4]; *lethairer i cach comalta olchena*[5]. *Amal con·fodlai*ther *airer et*er *na alltrana*[6], *is [s]amlaid con·fodlait[h]er eter na comalta*[c] *la* Feniu[7].

[a] *comolta* Hs. — [b] *comaltu* Hs. — [c] l. *comaltu.*

[1] *·i· eineclann comlan isan comhalta gu comlan.* — [2] *·i·go æs dialitre* (l. *diailtre*) *gidh roimhe, gidh 'na deaghaidh, gidh mailli ris.* — [3] *hi comalta n-aonbruit, 7 ni mathair na at*hair *nod·n-ail* C. — [4] *·i· isan comalta ailtir ar enbrut 7 ar ænchuadh 7 a n-æncliabh mailli riut ig aide 7 ig buime gu hæs diailtre.* — [5] *·i· ig aide 7 ig muime gu æs dialtre gidh roimhe, gidh 'na dheagaidh ·i· Ro·alt romat no ad deagaid, 7 as e as nesam det 7 ni do mathair na t'athair nod·n-ail. 7 trian, ma tanaisi romut no a[d] degaid, 7 cethraime, ma tanaisi side romut no a[d] degaid·i· co triar romut no co triar a[d] deagaid atat det na fodla so.* — [6] *·i·amhail cæn-[f]odail*ter *ind eneclann itir na altronnaib.* — [7] *·i· is amhlaidh cæn-fodail*ter [8]) *itir na comaltaib da reir gach dligidh.*

Volles *airer* für einen Ziehbruder nach aller Regel[1], den deine Mutter oder dein Vater aufzieht[2], oder für einen Ziehbruder derselben Decke[3], desselben Napfes und derselben Wiege[4]; halbes *airer* für jeden sonstigen Ziehbruder[5]. Wie das *airer* zwischen den Ziehvätern (je nach den verschiedenartigen Ziehvätern § 20) geteilt wird[6], so wird es zwischen den Ziehbrüdern (d. h. je nach ihrer Art) bei den Fēni geteilt[9])[7].

---

[1]) Wohl zu streichen oder *ro·n-alt, ro·alt* zu lesen, vgl. 11. 13. [2]) *ainmrāene* Hs.
[3]) Nach der Glosse wohl eher *con·fodailter .. airer* zu lesen: 'wird das *airer* .. geteilt'.
[4]) Gen. 1, 28.
[5]) Vgl. Komm. VI.
[6]) S. unten Komm. VIa.
[7]) Falsche, etymologisierende Glosse.
[8]) *cæifodailt*-Hs.
[9]) Hierzu Komm. VI.

[1] Vollständiger Ehrenpreis für den vollständig Mit-Aufgezogenen. — [2] Bis zum Alter des Erziehungsabschlusses, sei es vor ihm (dem Sohne), sei es nach ihm, sei es mit ihm zusammen. — [3] Ohne daß (deine) Mutter oder Vater ihn aufzieht. — [4] Für den Ziehbruder, der auf éiner Decke und bei éinem Napfe und in éiner Wiege mit dir zusammen bei einem Ziehvater und einer Ziehmutter bis zum Alter des Erziehungsabschlusses aufgezogen wird. — [5] Bei einem Ziehvater und einer Ziehmutter bis zum Alter des Erziehungsabschlusses, sei es vor ihm, sei es nach ihm. D. h. (neue Glosse) der vor dir oder nach dir aufgezogen worden ist und der dir am nächsten steht (der Reihenfolge nach), ohne daß deine Mutter noch dein Vater ihn aufzieht. Und ein Drittel (des Ehrenpreises steht dir zu), wenn er der zweite vor dir oder nach dir ist, und ein Viertel, wenn er der zweite (lies: dritte) vor dir oder nach dir ist. D. h. solche Teile (des Ehrenpreises) kommen dir zu bis zu drei Mann (Ziehbrüdern) vor dir oder drei Mann nach dir. — [6] Wie der Ehrenpreis 'zwischen den Ziehvätern' schön geteilt wird. — [7] So wird er (der Ehrenpreis) 'zwischen den Ziehbrüdern' gemäß jedem 'Soll' schön geteilt.

Kinder andern Leuten zum Aufziehen zu überweisen, ist eine oft erwähnte Sitte der alten Iren. Sie wurden im zartesten Alter übergeben und blieben bei den Zieheltern bis zum Erziehungsabschluß, zur Volljährigkeit. Dadurch wurden zwischen den Zieheltern und Ziehsöhnen und zwischen diesen untereinander ähnliche Verhältnisse geschaffen wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern, und das drückt sich auch darin aus, daß bei Tötung des einen Teils der andere an der vom Mörder gezahlten Buße Anteil hat. Ob unter *altrainn* nur Ziehväter oder Zieheltern (mit Einschluß der Ziehmütter) und unter *comaltai* nur Ziehbrüder oder Ziehgeschwister überhaupt zu verstehen sind, ist aus den Worten selbst nicht sicher zu entscheiden; die Kommentare VI a und b begreifen wenigstens die Ziehmutter mit ein. Wenn in § 25 nur der Vater, nicht die Mutter — allerdings als Empfänger des Bußgelds — genannt ist, so ist das nicht entscheidend, da es sich dort um das Wergeld, nicht um den Ehrenpreis handelt.

In § 20 und 21 sind nur die Bußen, die Ziehsöhne für getötete Ziehväter erhalten, und die für Ziehbrüder untereinander besprochen; der Anteil der Ziehväter für ihre Ziehsöhne wird nicht erwähnt, so wenig wie der des Vaters in § 15. Aber bei den ersten scheint mir der Verfasser entgleist zu sein, wohl durch Mißverständnis einer älteren Rechtsregel. Der Bußanspruch nimmt proportional ab, wenn der (getötete) Ziehvater nicht die volle Erziehung zu Ende geführt hat; dem entspricht 'halbes *airer* für halbes Aufziehen'. Demnach erwartet man 'ein Drittel, ein Viertel für ein Drittel, ein Viertel des Aufziehens', und so haben es Glossen und Kommentare in A und B, ich denke mit Recht, aufgefaßt. Aber im Text heißt es: 'für drittes, viertes Aufziehen (*aicce*)'[1]), als ob das Drittel und Viertel des Aufziehens nur einen dritten oder vierten Ziehvater betreffen könnte. Daß nicht etwa *tris* und *cethramad* einfach Fehler der Überlieferung für *trian* und *cethramthin* sind, sondern daß der Verfasser selber das Mißverständnis beging, darauf weist der eigentümliche eingeschobene Satz über beliebige Anzahl von 'Aufziehungen' und wohl auch das Teilen der vollen Buße, wenn es über die 'fünfte Erziehung' hinausgeht[2]).

Haben hier wohl die Glossatoren in A und B richtig geändert, so weichen sie aber vom Text auch darin ab, daß sie an Stelle von *airer*, dem Siebtel der *dīre* oder des Ehrenpreises, überall (auch § 21) den vollen Ehrenpreis einsetzen, so daß das Verhältnis von leiblichem Sohn und Vater und von Ziehsohn und Ziehvater völlig gleichgestellt wird. Ob das reine Willkür ist, oder ob andere — uns unbekannte — Rechtsregeln andere Bestimmungen hatten, oder ob die Bußsätze später gewechselt haben, ist bei dem sehr theoretischen Charakter dieser späten Kommentare nicht sicher zu sagen.

---

[1]) Dagegen *i cuiced n-aicci* kann man an sich als 'für fünftes Aufziehen' oder als 'für ein Fünftel des Aufziehens' verstehen.

[2]) Vgl. auch die Glosse 8 in C (§ 20).

Am Ende von § 20 ist der Ausdruck *cuitred corach* 'vertragsmäßiger Anteil' dem Lehnsrecht entnommen; er bezeichnet dort das Recht eines Lehnsherrn, der als dritter neben zwei andere tritt, inbetreff der Unfrei-Genossen (s. zu § 26). Mit dessen geringen Anspruchsrechten vergleicht der Verfasser hier den Anspruch auf geringere Bruchteile der Tötungsbuße.

In § 21 wird zwischen Ziehbrüdern unterschieden, die von den Eltern des einen von beiden aufgezogen worden sind oder zwar bei fremden Zieheltern, aber von zartester Jugend auf gemeinsam, und solchen, wo das nicht der Fall ist. Die Kommentare VIa und b rechnen dann die Bruchteile der Anteile im einzelnen aus, die ihnen zukommen, wenn sie nicht völlig gleichzeitig oder einer erst nach dem andern aufgezogen wurden, oder wenn sie nicht bis zum Erziehungsabschluß bei denselben Zieheltern waren. Und Kommentar VIb fügt die Bußansprüche zwischen Mitschülern bei demselben Rechtslehrer hinzu, je nach der Stufe, die sie erlangt haben.

22. *Cia luigium hi macdirib*[1]*? · i · mac nad mug*[2] *na manach*[3] *na · dir(r)enar a inchuib athar na fine na aitte*[4].

[1] *· i · cia mac is lughu eneclann dona macaib? · i · fleascach.* — [2] *· i · mac mogudh, dær do [f]laith.* — [3] *· i · dær do eglais.* — [4] *· i · na · eirni*ther *eneclann do a dualgus einig a athar* no *fine* no *aite.*

Wer ist der geringste an Kinder-*dīres*[1]? Ein Knabe (Kind), der kein Knecht[2] und kein *manach*[3] ist, und für den nicht gemäß der Ehre eines Vaters oder einer Sippe oder eines Ziehvaters Buße gezahlt wird[4].

[1] Wer von den Knaben hat den geringsten Ehrenpreis? Ein *flescach* (s. u.). — [2] Der Sohn eines Knechts, ein Unfreier eines Herrn. — [3] Ein Unfreier einer Kirche. — [4] Dem kein Ehrenpreis auf Grund der Ehre seines Vaters oder seiner Sippe oder seines Ziehvaters gezahlt wird.

23. *Cia sruithium hi*[a] *macdirib*[1, 2]*? Mac co cenn · uii · mbliad*an[3].

[a] *in* Hs.

[1] *Cia sruithem hi macdiri · i · aru ngen*us *7 a n-enngai id sruithem; ar id comdire mac righ 7 mac aithigh co cenn · uii · mbl-, 7 ara n-ennga do · renaiter . Sruithem* didiu *as · beir som, ni moaib* (l. *moam*) *immurgu* (C). — [2] *· i · cræd is uaisli ara · fuil einsclann dona macaib? A dualgus De amh.* — [3] Die Hs. B hat statt dieses Paragraphs: *Ar cach mac 7 ar cach ingen is comdire co ceand · uii · blithan* (so!) 'Denn jeder Knabe und jedes Mädchen ist von gleicher *dīre* bis zum Ende von 7 Jahren', vielleicht eine alte Glosse (zum Wortlaut vgl. § 24)[1)].

Wer ist der ehrwürdigste an Kinder-*dīres*[1, 2]? Ein Knabe (Kind) bis zum Ende von 7 Jahren[2)].

[1] Wegen ihrer Keuschheit und ihrer Unschuld sind sie 'die ehrwürdigsten'. Denn ein Königsohn und ein Bauernsohn sind von gleicher *dīre* bis zum Ende von 7 Jahren, und wegen ihrer Unschuld wird für sie Buße gezahlt. Er sagt 'ehrwürdigste', aber nicht 'größte' (C)[3)]. — [2] Was ist das Höchste, weshalb die Kinder einen Ehrenpreis haben? Auf Grund von Gott (um Gottes willen) [haben sie ihn] ja.

24. *Cia comdhiri di maccaib*[1]*? Cach mac 7 cach ingen co cenn da bliadan dec*[2]*; is taid aithgena*[3] *otha suidiu*[4, 5]*, is comc[h]inaid cach lam*[6] *di neoc[h] fora ai*[a] *fri araile*[7] .

[a] L. *fo · roi.*

[1] *· i · cia aired ata cutrumus dire for macaib i ngaid 7 i robach.* — [2] *Gne n-aill · i · cinntech ar ecinntec[h] in da bliadhain dec; uair is letheneclann a athar do, goro · gaba tochus.* — [3] *is táith aithgina · i · ni · tabeir dir[e] asa ngatass* acht *aithgin* (C). — [4] *· i · is aithgein orro ina tait[h]es risin re sin, ina ngaid 7 ina robach, i cedcinaid na hæisi medhonaigh[e]*[4)], *7 nuchu · derna[t]* acht *encin risin re sin.* — [5] Randnote: *· i · otha inn ai eadha isin, na di bliadain · x.* — [6] *Cach lam · i · itir oglaig 7 sen gate* (C). — [7] *· i · is comor is dir ar cach laim fuactnaiges re cheile re laimh in chodnaigh i ngaid. Ma ro icca aithgin isan ais meadonaig, is letdire la aithgin ina* (n)*gnim mborblachais,* acht *gat; is landire i suidiu.*

---

1) Hierzu Kommentar VII.

2) Zur Fassung dieses Abschnitts vgl. § 12 (a).

3) D. h. ihre *dīre* ist nicht die größte, die gezahlt wird, aber die ehrwürdigste, weil durch Gott bestimmt (s. Komm. VII und Gl. 2).

4) L. *dédenaige.*

Welche Kinder sind von gleicher *dīre*[1]? Jeder Knabe und jedes Mädchen bis zum Ende von 12 Jahren[2]; von da an[5] ist er (der Knabe) ein Dieb des Ersatzes[3.4] (d. h. der für Gestohlenes Ersatz zahlen muß); jede Hand[6] ist [dann] gleich schuldig inbetreff dessen, was sie beschädigt hat, wie (irgend) eine andere[1)][7].

[1] Wie lange liegt Gleichheit der Buße (*dīre*) auf den Kindern für Diebstahl und für Verletzung? — [2] Eine andere Art (eine andere Deutung): die 'zwölf Jahre' sind eine bestimmte (Zahl) für eine unbestimmte[2)]; denn er hat den halben Ehrenpreis seines Vaters, bis er (eigene) Habe erlangt hat[3)]. — [3] Er zahlt nicht Buße (*dīre*) für was er stiehlt, nur Ersatz (C). — [4] Es trifft sie Ersatz für ihr 'Verheimlichtes' während dieser Zeit, für Diebstahl und für Beschädigung, beim ersten Vergehen im mittleren (*l.* letzten) Alter, wenn sie nur éin Vergehen während dieser Zeit begangen haben. — [5] Von den 12 Jahren an[4)]. — [6] Sowohl ein Jüngling als ein Alter des Diebstahls (= der stiehlt) (C). — [7] Gleich viel ist gebührend für jede 'Hand', die sich gegen die andere vergeht, wie (für) die Hand eines 'Vernünftigen' (Vollerwachsenen)[5)] bei Diebstahl. Wenn er (schon) im mittleren Alter Ersatz gezahlt hat, so steht halbe *dīre* neben dem Ersatz auf seiner dummdreisten Handlung, abgesehen vom Diebstahl; auf diesem steht volle *dīre*.

§ 22—24 handeln von *dīre* von unerwachsenen Kindern, aber so unbestimmt, daß ein solcher Text wohl nur als ein Leitfaden betrachtet werden kann, an dessen Hand ein Rechtskundiger in mündlicher Belehrung die Einzelheiten auseinandersetzte, wie das dann auch die — allerdings viel jüngeren — Kommentare tun.

In § 22 wird der Ehrenpreis des Kindes als der 'kleinste' bezeichnet, das keinen Verwandten oder Ziehvater oder Dienstherrn hat, nach dessen Ehrenpreis der seine bemessen werden könnte. Glosse 1 nennt es einen *flescach*, was gewöhnlich einen Knaben bezeichnet, der noch nicht den Speer sondern nur den Stab wirft[6)], aber nach der etymologisierenden Glosse AL V 80, 2 einer sein soll, der die Pferde peitscht (*flescas*), also ein Pferdejunge. Nach dem Text AL V 84 beträgt der Ehrenpreis eines *flescach* ein Lamm im Wert eines Sacks (Weizen)[7)]; aber er ist dort nicht der niedrigste, und nach den unten in Teil II besprochenen Stellen ist der *flescach* wohl kein solcher allein in der Welt stehender Jüngling, die Glosse also unrichtig. Vielleicht bedeutet 'der Geringste an Ehrenpreis' einfach einen, der gar keinen hat, vgl. § 19.

§ 23 und 24 handeln von anderen Kindern. Nach § 23 haben alle Kinder (nach ihrer Taufe, setzt der Komm. VII hinzu) bis zum vollendeten siebten Jahr denselben Ehrenpreis, und zwar, wie Glosse 2 und der Kommentar sagt, 'auf Grund Gottes' (nach Maßgabe Gottes), nicht nach Maßgabe des Ehrenpreises ihres Vaters usw. Er wird im Kommentar als 3 *cumal* bestimmt, was alt sein mag[8)]. Die *cumal* soll aber nach Komm. VIIb nicht wie sonst drei Kühe betragen, sondern sieben, so daß der volle Ehrenpreis gleich 21 Kühen wäre. Das ist der höchste Ehrenpreis, der im Stamm sonst überhaupt vorkommt, namentlich als der des Königs (s. § 14 Gl. 7). Das wird aber wohl eine spätere Umdeutung sein; denn warum sollte das so sonderbar und mißverständlich als '3 *cumal*' bezeichnet worden sein? Richtiger hat wohl der Glossator in C (Gl. 1) bemerkt, daß es nicht der höchste Ehrenpreis sei.

Der besondere Ehrenpreis für kleine Kinder erinnert an das 697 in Irland angenommene Gesetz Adomnāns, das gerade auch den Schutz unschuldiger Knaben (*maicc*

---

1) Kaum: 'inbetreff irgendeines Vergehens gegen eine andere'. Die Glosse 7 scheint beide Auffassungen zu vereinigen.

2) D. h. es sind nicht genau 12 Jahre gemeint.

3) Vgl. Komm. VII.

4) Das Davorstehende *inn ai cadha isin* ist die ständige Umschreibung des Pron. *suide* in den Glossen, s. AL VI 7.

5) Vielleicht: '.. die sich vergeht, wie (für) die andere, (nämlich) die Hand eines 'Vernünftigen'.

6) s. Coic Con. Fugill S. 69 § 22. Auch Ériu 11, 45 sind *flescaig* erwähnt, die ihren Stab (*flesc*) über neun 'Erdschollen' (*fōtu*) werfen, offenbar als Höchstleistung.

7) Nach Coic Con. Fugill S. 41 § 61 der eines 'niedrigeren' *flescach* ein männliches Ferkel.

8) Ein Kommentator erkennt diese volle Summe nur für Kinder von Freien an (Komm. VII a). Kommentar I faßt dagegen die 3 *cumal* als eigentliche Buße, die außer dem Ehrenpreis zu zahlen ist.

ennaic) betrifft, und man möchte dies benutzen, um die Zeit der irischen Rechtstexte zu bestimmen, ob sie älter oder jünger sind. Aber die beiden Regelungen sind insofern inkommensurabel, als Adomnān die Buße für Tötung oder Verwundung der Knaben bestimmt, unser Text aber ihren Ehrenpreis. Als obere Grenze für die Erstreckung seines Gesetzes gibt Adomnān (§ 34, ed. K. MEYER) an, daß die Knaben fähig sind, einen Menschen (im Kampf) zu töten oder in den Stamm aufgenommen zu werden, oder daß man weiß, daß sie an einem (kriegerischen) Auszug teilgenommen haben; er macht also keinen Abschnitt nach dem 7. Lebensjahr. Aber unser Text, der sich der kleinen Kinder gleichfalls annimmt, spricht ihnen nur bis ins 7. Jahr einen besondern, offenbar ziemlich hohen Ehrenpreis zu, den sie bei Verunglimpfungen (außer der eigentlichen Buße) erhalten. Doch als eine Ergänzung von Adomnāns Gesetz kann man ihn nicht wohl auffassen. Eher hat sich Adomnān um bestehende irische Rechtsregeln nicht gekümmert und war schon vor ihm in christlicher Zeit kleinen Kindern eine gewisse Vorzugsstellung eingeräumt worden. Aber einen sicheren Beweis für die zeitliche Folge haben wir nicht in Händen.

Wenn in den bisherigen Abschnitten die Bedeutung 'Ehrenpreis' für *dīre* geboten oder das Nächstliegende ist, so ist das in § 24 nicht der Fall. Daß Knaben und Mädchen bis zum vollendeten zwölften Jahre gleichen Ehrenpreis haben, wäre kein Unterschied von § 23, der dasselbe bis zum siebten Jahr bestimmt. Und was sollte das Folgende besagen, daß der Knabe[1]) von da an für Gestohlenes Ersatz leisten muß, also von Ehrenpreis keine Rede ist; das muß einen Gegensatz zum Vorhergehenden bilden, also das Ende der *com-dīre* 'gleichen *dīre*'. Vgl. dazu den Satz AL II 186, 24: *Aithgin o suidiu co cend secht mbliadan dec* 'Ersatz von da (offenbar: von 12 Jahren) an bis zum Ende von 17 Jahren', das in diesem Text der Zeitpunkt des 'Erziehungsabschlusses' ist. Der Kommentar (ebd. 186. 188) bestimmt, daß der minderjährige Knabe vom 13. Jahr an zwar Ersatz, aber nicht die dazutretende Buße (*dīre*) für Diebstahl und Ähnliches zu leisten hat (vgl. Gl. 3), es sei denn, daß er schon in jüngeren Jahren solche Vergehen begangen hat[2]). Mit Recht hat also der Glossator 1 *dīre*, das bei ihm nicht 'Ehrenpreis', sondern 'Buße' bedeutet, beibehalten. Knaben und Mädchen sind bis zum Ende von 12 Jahren insofern von 'gleicher Buße', als sie für ihre Vergehen überhaupt nicht selber aufzukommen haben, sondern ihre Erzieher dafür einstehen müssen.

Der Glossator 2, der dem Ausdruck *dīre* wie bisher die Bedeutung 'Ehrenpreis' beilegen möchte, ist zu einer künstlichen, unhaltbaren Erklärung gelangt. Denn auch er, wie Kommentar VIIa, kennt keinen Einschnitt für den 'Ehrenpreis' nach dem 12. Jahr, sondern nach ihnen hat der Knabe den halben Ehrenpreis seines Vaters vom Ende seines 7. Jahres, bis er eigene Habe (*tochus*) erhält, bis er selbständig wird[3]); dann erhält er einen Ehrenpreis nach Maßgabe seiner Habe oder seiner Würde, es sei denn, daß er auch dann vorzieht, daß dieser nach dem eines seiner näheren Verwandten oder seines 'Hauptes' (Herrn) bestimmt wird (Komm. VIIa und b); aber es kommt immer nur ein Bruchteil von dessen Ehrenpreis in Betracht[4]).

---

[1]) Der Text hat einfach die III Sg. des Verbs; aber daß als Subjekt 'er' (der Knabe) zu verstehen ist, ergibt sich schon daraus, daß Frauen niemals selber Ersatz oder Buße zahlen (s. u.).

[2]) Vgl. ZCP 15, 330. Das 'letzte Alter' in Gl. 4 bezeichnet eben das vom 13. bis 17. Jahr (das 'mittlere reicht bis zum zwölften).

[3]) Daß sich auch der Ehrenpreis der Töchter nach dem des Vaters richtet, geht aus § 4 hervor.

[4]) Vgl. oben § 9 die Frau, die wählen kann, ob sich die Buße nach ihrer Habe oder nach der Ehre ihres Mannes bestimmen soll.

25. *Maic i cain altruma*[1], *iccait a n-aite a cinaid*[2]. *Con·fodlai dano ind*[a] *aitte dire in daltai fria athair*[3], *mad he roni ni*[b] *co dialtri*[c 4]; *trian dire dia aitte*[5], *da trian d[i]a athair, daig arni·cela*[d] *tuistiu*[6].

[a] L. *int.* — [b] Was in *roni ni* steckt, ist mir nicht klar; nach dem Sinn und der Glosse erwartet man *rod·n-ala* oder *ro·ala inni-sin*; aber die Verschreibung wäre merkwürdig. Eher: *roā innī* 'wenn er diesen (den Ziehsohn) bis zum Erziehungsabschluß erlangt (übernommen) hat'? — [c] Ich weiß nicht, ob *dialtri* (auch § 35) die richtige Form oder nur durch die Glossen mit dem Gen. *diailtri* veranlaßt ist. In AL steht *ria ndiailtir* II 184, 7; *iar ndiailtir* 158 z; 170, 9 gegen *iar ndiailtre* 158 y. Im Text 288, 6 allerdings *co diailtre* (dafür H. 3. 18, 450 b = C. 1121: *gach* (!) *diailter*), könnte aber ebenfalls durch die Glosse: *co·ti ais diailtri* beeinflußt sein (das Glossar in AL ungenau). Vgl. *comaltar*, *mī-altar*, was *co dialtar* erwarten läßt. Doch *cu diailtre* auch Ériu 11, 69; *co dialtrom* ZCP 17, 54 § 46. — [d] Für *arndi·* oder *arnde·cela.*

[1] *·i· riagail in altruma.* — [2] *·i· cedcin comraite gen faill.* — [3] *·i· is cæin fodailes dana int aide corpdire in dalta re athair.* — [4] *·i· mad e ailes inni-sin gu æs diailtri.* — [5] *·i· trian a chorpdire dia oide in cetcneadh comhraite gein faill ro·fearadh air, 7 is aige fein ro·fearadh cneadh air 7 do·ail gu hæs diailtre.* — [6] *·i· daigh fir-teaglamaidh leis inti or·thuisnighestar in da trian eile.*

Knaben in der 'Regel des Aufziehens' (d. h. die regelrecht bei Zieheltern aufgezogen werden), für deren Vergehen (Sing.) zahlen ihre Ziehväter[1]. Auch teilt der Ziehvater die *dīre* des Ziehsohns mit dessen Vater[2], wenn er ihn bis zum Erziehungsabschluß erhalten (aufgezogen?) hat[3]; ein Drittel der *dīre* erhält sein Ziehvater[4], zwei Drittel sein Vater, weil die Zeugung sie wegnimmt (nämlich dem Ziehvater)[5].

[1] Für das erste absichtliche Vergehen ohne Nachlässigkeit (des Ziehvaters)[1]). — [2] Auch teilt der Ziehvater schön (etymologisierend) die *corp-dīre* (Tötungsbuße, Wergeld) mit seinem Vater. — [3] Wenn er ihn bis zum Alter des Erziehungsabschlusses aufzieht. — [4] Ein Drittel der *corpdīre* erhält sein Ziehvater für die erste Wunde, die ihm ohne Nachlässigkeit (des Ziehvaters) absichtlich beigebracht worden ist, wenn ihm die Wunde bei ihm (dem Ziehvater) selber beigebracht worden ist und der ihn bis zum Alter des Erziehungsabschlusses aufgezogen hat[2]). — [5] Weil der, von dem er gezeugt worden ist, die zwei anderen Drittel wahrhaft[3]) bei sich versammelt.

In diesem Abschnitt, der wohl durch den Schlußsatz von § 24 veranlaßt ist, fassen nun auch alle Glossatoren *dīre* nicht als 'Ehrenpreis' (*eneclann*), sondern als 'Buße', und zwar als *corp-dīre*, die Tötungsbuße, das Wergeld (von 7 *cumal*) oder Bruchteile desselben, wie sie als Buße für bestimmte Vergehen zu zahlen sind, obschon es in § 27 ff. nicht so, sondern *ēraic* genannt wird. Gewiß mit Recht. Denn eine Teilung des Ehrenpreises zwischen verschiedenen Personen kommt sonst nirgends vor; jeder erhält immer den seinen, ganz oder teilweise[4]). Die einzelnen Bestimmungen der Glossen, auf die hier nicht eingegangen werden soll, stammen aus den Kommentaren zu dem Text Cāin Iarraith 'Regelung des Erziehungsgeldes', dessen erhaltene Trümmer in AL II 146 ff. gedruckt sind; speziell zum 'Drittel des Ziehvaters' vgl. dort S. 184.

§ 24 und 25 mit ihrer besonderen Verwendung des Worts *dīre* sehen wie ein fremder Bestandteil in unserem Text aus. Daß sie wirklich sekundäre Einschübe sind, läßt sich freilich bei der nicht sehr starken Konsequenz der irischen Verfasser von Rechtsregeln nicht mit voller Sicherheit behaupten, ist aber immerhin äußerst wahrscheinlich.

26. *Ata cosmailius*[a] *dona canaib so fri cain flatha 7 a celi*[1] *7 fri cain n-eclaise 7 a manac[h]*[2]. *Air is ogdire di·renar cele cetgiallna dia flaith*[3], *is lethdire di·renar celi forgiallna*[b 4], *triandire ic cuitred corach*[5]; *landire*[c] *hi fuidre*[6], *landire i cele fuiseten*[7. 8. 9]. *Is ogu cain eclaise andas ani-siu*[10]; *air is ogdire di·renar*[11] *di suidiu*[d] *cach manach arda·fogna mamaib gaire*[12].

---

[1] D. h. auch wenn ihn der Ziehvater davon abzuhalten versucht, also seine Pflicht erfüllt hat.

[2] Lies: *nod·n-ail* 'aufzieht'? Nach dem Erziehungsabschluß wird er ja nicht leicht beim Ziehvater verwundet werden. Doch vgl. den ähnlichen Text AL II 184, 16 f.

[3] *fīr* — die Wiedergabe der Präp. *ar* —, wie häufig in den Glossen.

[4] In der Tat lehren die freilich jungen Kommentare VI a (Ende) und b, daß der Ziehvater für die Tötung des Ziehsohns, den er voll aufgezogen hat, seinen (nicht etwa des Ziehsohns) vollen Ehrenpreis erhält.

[a] *coscomailius* Hs. — [b] *fongiallna* Hs. — [c] Neuer Abschnitt in der Hs. — [d] l. *do suidi.*

[1] *·i· ita cosmailius dana riaglaib seo ·i· i riagail ind oide 7 a dalta* [7] *i riagail na flatha 7 a dærcheile.* — [2] *·i· i-rriagail na heagalsa 7 a m(h)anach.* — [3] *·i· uair is einecl*ann *comhlan eirnith*er *don* [*f*]*laith chedgiallna i foghail lain re cheile.* — [4] *·i· eirnith*er *don* [*f*]*laith forgiallna i fogail lain re cheile.* — [5] *·i· trian eineclainde don* [*f*]*laith cuidrid cuires cuir forin ceile.* — [6] *·i· lan eineclainde do neoch i foghoil lain re* [*f*]*uidhir ·i· fuidir gabla.* — [7] *Ceili fuisidin ·i· fo·sisithar celsini ar seotu. No fo·sesedar* flaith *hi cele 7 amos do ·i·* im *tar crich annall no . .* (C). — [8] *·i· lan eineclainde do neoch isan ceile fuisidniges aige* (*·i· dicenda* no *sencle*t*he*). — [9] *·i· in dærcheile.* — [10] *·i· is comlaine riagail na eagalsa oldas ini-isin* (so!). — [11] *ar is ogdiri do·renar, 7 is aml*aid *do·renatar, inna ngradh ·i· cata in* gra[*i*]*dh so, a lethi di iarum do·*beir (oder: *·berr?*) *dondi as hisli ·i·* leth*chata airchindig do secnapa*id*, leth*cata *secnap*ad *do aursecnapaid. Similiter per omnes grad*us (C). — [12] *·i· uair is einecl*ann *comhlan eirnith*er *dun æi eadha isin in gach manach dia*[*m*] *moam* no *greamam a gaire, gidh særmanach gidh dærmanach.*

Es besteht eine Ähnlichkeit dieser Regelungen mit der Regelung des Herrn und seiner 'Genossen'[1] und mit der Regelung der Kirche und ihrer *manachs*[1]). Denn mit voller *dīre* wird der (getötete) Genosse ersten Lehnvertrags seinem Herrn gebüßt[3]; mit halber *dīre* wird der Genosse zweiten Lehnvertrags gebüßt[4]; ein Drittel der *dīre* (gilt) beim vertragsmäßigen Anteil (beim Genossen dritten Lehnvertrags)[5]; volle *dīre* für *fuidirs*[2])[6]; volle *dīre* für einen 'Genossen des Bekenntnisses'[3])[7, 8, 9]. 'Voller' als dies ist die Regelung der Kirche; denn mit voller *dīre* wird dieser jeder *manach* gebüßt[11], der ihr gemäß den Obliegenheiten der Pflichttreue dient[12].

[1] Es besteht Ähnlichkeit dieser Regeln, d. h. bei der Regel des Ziehvaters und seines Ziehsohns[4]) und bei der Regel des Herrn und seiner Unfrei-Genossen. — [3] Denn voller Ehrenpreis wird dem Herrn ersten Lehnvertrags für ein 'volles Verbrechen' gegen seinen Genossen (d. h. für dessen Tötung) gezahlt. — [4] Sie wird dem Herrn zweiten Lehnvertrags für ein volles Verbrechen gegen seinen Genossen gezahlt. — [5] Ein Drittel des Ehrenpreises (kommt) einem 'Teilherrn' zu, der dem Genossen Verträge auferlegt (etymologisierende Erklärung). — [6] Das Volle des Ehrenpreises kommt einem für ein 'volles Verbrechen' gegen seinen *fuidir* zu, d. h. einen *fuidir* des Galgens (der vom Galgen losgekauft und dadurch sein unfreier Knecht geworden ist). — [7] D. h. der sich zu Genossentum bekennt für (ihm gegebene) Werte. Oder: den ein Herr als seinen Genossen und Söldling bekennt; d. h. ob es über die (Stammes-) Grenze herüber sei oder . .[5]) (C). — [8] Das Volle des Ehrenpreises (kommt) einem für den Genossen (zu), den er als bei sich befindlich bekennt; das sind 'Hauptlose' oder *senchlethe* (an die Scholle Gebundene[6])). — [9] Das ist der Unfrei-Genosse. — [11] Und so wird für sie Buße gezahlt: je nach ihrem Grad. Das heißt die 'Würde' des Grades, dessen Hälfte verleiht er (oder: wird verliehen) dem niedrigeren: die halbe Würde des Klostervorstehers dem Prior, die halbe Würde des Priors dem Pro-Prior; *similiter per omnes gradus* (C). — [12] Denn voller Ehrenpreis wird dieser[7]) für jeden *manach* gezahlt, dessen Pflichttreue die größte oder dienstfertigste (?)[8]) ist, sei er ein Frei-*manach*[9]) oder ein Unfrei-*manach*.

Ein Unfrei-Genosse (*daer-chēle*) kann gleichzeitig drei Lehnsherren haben, deren Rechte und Ansprüche aber abgestuft sind[10]). Das Verhältnis zum ersten heißt *cēt-giallna* 'erste Untertanenschaft', das zum zweiten *for-giallna* 'Über-Untertanenschaft', das dritte *cuitred corach* etwa 'vertragsmäßiger Anteil'; dieser dritte Herr heißt *flaith cuitrid* 'Herr eines Anteils', 'Teilherr'. —

Damit schließt dieser Abschnitt über *dīre* ab. § 27 hat eine große, verzierte Initiale, beginnt also einen neuen Teil, ist aber wohl von demselben Verfasser. Er ist für die Erkenntnis der Stellung der Frauen äußerst wichtig.

---

[1]) *Manach* bezeichnet sowohl den Mönch als den der Kirche untertänigen Bauern.

[2]) Zum *fuidir* vgl. unten den zweiten Teil.

[3]) Zum *cēle fuisiten* s. oben S. 19 zu § 19, auch Komm. VIII.

[4]) Das ist zu eng, es sind alle vorhergehenden Regelungen gemeint.

[5]) Offenbar unvollständige Glosse; das Exzerpt Gl. 11 schließt unvermittelt an. Der Glossator scheint an einen von auswärts gekommenen Mann zu denken.

[6]) S. Cōic Con. Fug. S. 77.

[7]) Zur Umschreibung von *suidi* in der Glosse s. oben S. 23 A. 4.

[8]) Der Glossator scheint zu *greim*, der gewöhnlichen Glossenwiedergabe von *mám*, einen Superlativ gebildet zu haben. Oder ist *dia mām, no greama*[*i*]*m* zu lesen?

[9]) Der Frei-*manach* scheint zu der Kirche (dem Abt) in demselben Verhältnis zu stehen wie der Frei-Genosse (*saer-chēle*) zum Lehnsherrn; s. die Belege AL VI 633 (wo II 218, 8 fehlt).

[10]) ZCP 14, 337; vgl. ebd. 368 § 29.

27. ***Cis*** *lir ro·suidigthi fodlæ febe la* Feniu *fria*[a] *[m]bandire*[1,2]? *Co·iccaiter a cinaid*[3]? *Co·berdar*[4] *a n-eirce*[5] *7 a ndibt[h]a*[6]?

[a] *fri a* mit Punkt davor, Hs.

[1] *Fodla fini* (l. *febe*) *fria mbandiri ·i·inn feib asa·ndirentar mna ·i· im [a] inchaibh maithre no a c(h)ele 7 rl.* (C). — [2] *·i· cia lir* (*ler*?) no *cia lin da·fodeiligther enecland fo beabtaidh* (so!) *du reir ind [f]enechais i fogail risna mnaib?* No *cia lin go feabtaid, oro·suidigead fodail erce ina eneclainne asa n-inchaib dona mnaibh do reir na Fene? ·i· na ·uii· scalba forsa·mbiat.* — [3] *·i· cinnas icthar a cinta coisi 7 laimhi?* — [4] *·i· cia beras?* — [5] *·i· coirpdire.* — [6] *·i·* 7 seoit 7 *muine.*

Wie viele Abteilungen der Qualität[1] sind bei den Fēni für ihre Frauen-*dīres* festgesetzt worden[2]? Wie wird für ihre Vergehen gezahlt[3]? Wie werden ihre 'Zahlungen' (Wergelder)[5] und ihre Hinterlassenschaften[6] erhalten[4]?

[1] Das ist die Qualität, nach der den Frauen gebüßt (Ehrenpreis gezahlt) wird, d. h. ob gemäß der Ehre der mütterlichen (d. h. ihrer eignen) Familie oder der ihrer Gatten, usw. (C). — [2] D. h. in welcher Zahl wird der Ehrenpreis je nach der Qualität gemäß dem Irenrecht unterschieden für ein Verbrechen gegen die Frauen? Oder: welches ist die Zahl mit Qualität, in der eine Abteilung der Zahlung des Ehrenpreises an die Frauen je nach ihrer Ehre gemäß der Bestimmung der Fēni festgesetzt worden ist? D. h. die 7 Besitze (Arten von Besitz), auf denen sie sind (leben)¹). — [3] Wie wird für die Vergehen ihres Fußes²) und ihrer Hand gezahlt? — [5] Das ist *coirp-dīre* (Wergeld). — [6] Wertgegenstände und Kostbarkeiten. — [4] D. h. Wer erhält?

28. *Cin cetmuintire*[1] *fora macaib*[2], *trian fora fine; is [s]amlaid fria ericc 7 a*[a] *dibad*[3].

[a] *an* Hs.

[1] *·i· urnadma.* — [2] *·i· im da trian.* — [3] *·i· is amlaidh sin ita a eraic corpdire 7 a dibad sed 7 muine.*

Das Vergehen einer Haushaltvorsteherin[1] (regelrechten Ehefrau fällt) auf ihre Söhne[2], ein Drittel auf ihre Sippe (Familie); ebenso verhält es sich mit ihrem Wergeld und ihrer Hinterlassenschaft[3].

[1] Einer angetrauten. — [2] Zu zwei Dritteln. — [3] Ebenso verhält es sich mit der Zahlung ihrer *corp-dīre* und mit ihrer Hinterlassenschaft an Wertgegenständen und Kostbarkeiten.

29. [19a]. *Mad cetmuinter nad·ruicce macu, con·fodlaith*er *a cin side*[a] *i nde eter fine 7 a cele; is samlaid fria ericc 7 a dibad.*

[a] *Confodhlaith- a cnaidh* (so!) *saide* B.

Wenn es eine Haushaltvorsteherin ist, die keine Söhne geboren hat, wird ihr Vergehen zwischen Sippe und ihrem Gatten halbiert; ebenso verhält es sich mit ihrem Wergeld und ihrer Hinterlassenschaft.

30. *Os*[a] *ben aittiten ara·naiscc*[b] *fine*[1], *con·rannatar*[2] *a cinaid side eter maccu*[3] *7 a fine; is [s]amlaid fria n-eraic 7 a ndibad.*

[a] *Occus* A, aber *ccu* auspunktiert. — [b] In B nur noch lesbar: *Os ben aititen ar . . .* (das Zitat steht vor dem aus § 29).

[1] *·i· 'os' ar 'ogus': 7 bean aididnigid ind fine d'irnaisgel aige ·i· ind adaltrach urnadhma.* — [2] *·i· is cæin fodailter.* — [3] *·i· mana·bet meic, is trian* no *leth* acht *ceathraime* lethe *fora ceile.*

Und eine 'Frau der Anerkennung', die die Sippe antraut[1]: deren³) Vergehen werden zwischen den Söhnen[3] und ihrer (der Frauen) Sippe gleich geteilt; ebenso verhält es sich mit ihrem Wergeld und ihrer Hinterlassenschaft⁴).

[1] *os* ist gleich 'und': Und eine Frau, die die Sippe bei ihm (= als seine Frau) anerkennt auf Grund von (?) Antrauung⁵), d. i. die *adaltrach* (Nebenfrau) der Antrauung. — [3] Wenn keine Söhne vorhanden sind, kommt ein Drittel oder die Hälfte weniger das Viertel einer Hälfte (also 3/8)⁶) auf ihren Gatten.

---

¹) Welches diese sind, ist mir unbekannt; vielleicht waren sie im Anfangsteil erwähnt.

²) Das sind Vergehen, die sie durch einen unerlaubten Gang begehen.

³) Plural, wie auch im folgenden. Der Titel wird — wenigstens vom Schreiber — als Kollektiv gefaßt, der alle Frauen dieser Gattung umschließt.

⁴) Hierzu Kommentar IX.

⁵) *irnaisgel*, unten § 31 Gl. 1 *irnaisceal*, scheint ein neugebildetes Abstraktum zu *ar·naisc* für das alte *urnaidm*. Der Sinn der Präp. *d'* ist mir nicht ganz sicher; eher: 'so daß sie sie antraut'?

⁶) Das scheint aus einem Kommentar zu stammen, wo das einzelne in komplizierter Weise ausgerechnet war; vgl. Komm. X.

31. *Os ben aiteten nad·aurnascar nad·forngarar*[a 1], *da trian fora fine dia cin*[2], *oentrian fora bronnfine*[3]; *is* [*s*]*amlaid fria ericc 7 a*[b] *dibad.*

[a] Über dem *n* von *nad*: *·i·* — [b] *an* Hs.

[1] *·i· 'os' ar 'ogus'*: *7 bean aididnightir* (*-nigedar* oder *-nigetar*) *ind fine d'irnaisceal*[1]) *aige, ind adaltrach urnadhma.* — [2] *·i· da trian a cinadh fora fine.* — [3] *·i· oentrian* (*·i·*) *fora macaib.*

Und eine 'Frau der Anerkennung', die nicht angetraut, die nicht geheißen[2]) wird[1]: von deren Vergehen (fallen) zwei Drittel auf ihre Sippe, ein Drittel auf ihre 'Bauch-Sippe' (Söhne, Enkel); ebenso verhält es sich mit ihrem Wergeld und ihrer Hinterlassenschaft[3]).

[1] Hier ist aus Versehen die Glosse 1 zu § 30 wörtlich wiederholt, die hier nicht paßt.

32. *Os*[a] *ben bis for foxul dar apud n-athar no fine*[1], *la fine*[2] *a n-eraicc*[3] *7*[b] *a ndibad*[4], *7 fir foda·coisle*[5] *a cin*[6] *7 a ciniud*[7].

[a] *Occus* Hs., aber s. Gl. 1. — [b] *aneraicc 7* in der Hs. wiederholt.

[1] *·i· osorgus* (l. *'os' ar 'ogus'*): *7 in bhean foxlaithir imach dar sarughudh a athar* no *a fine.* — [2] *·i· is risin fine a dibad* set *7 muine.* — [3] *·i· corpdire.* — [4] *·i· sed 7 muine.* — [5] *·i· is in fear* (l. *fir*) *foxlas leis imach hi.* — [6] *·i· coise 7 laimhe.* — [7] *·i· im altram a clainde.*

Und eine gegen die Warnung (Verweigerung) des Vaters oder der Sippe entführte Frau[1]: deren[4]) Wergeld[3] und Hinterlassenschaft[4] gehört der Sippe[2]; und dem Mann, der sie entführt, ihr Vergehen[6] und ihre Nachkommenschaft[7].

[1] *os* gleich 'und': Und eine Frau, die trotz ihres Vaters oder ihrer Sippe weggeführt wird. — [3] D. i. die *corp-dīre.* — [4] An Wertgegenständen und Kostbarkeiten. — [2] Der Sippe gehört ihre Hinterlassenschaft an Wertgegenständen und Kostbarkeiten. — [6] Von Fuß und Hand. — [7] Inbetreff des Aufziehens ihrer Kinder.

Von den drei Fragen in § 27 werden im Folgenden nur die zwei letzten klar beantwortet. Auf *cis lir* 'wie viel' folgt nicht, wie in anderen gleich formulierten Rechtstexten, eine Zahl; es werden wohl Ehefrauen von verschiedener 'Qualität' aufgeführt, aber nicht gezählt. Und besonders fällt auf, daß die Einteilung der 'Qualitäten' zur Bemessung der *ban-dīres*, was nach § 12 und dem Zusammenhang nur 'Ehrenpreise der Frauen' bedeuten kann, dienen soll. Von *dīre* ist aber im Folgenden nirgends die Rede, nur von *ēr*(*a*)*ic*[5]). Wohl aber war im Anfang des ersten Teils, wie die Bruchstücke zeigen, der Ehrenpreis von Frauen behandelt, wie denn schon dort in § 2 die [*ben*] *aititen* (von § 31) genannt und gewiß nach ihrem Ehrenpreis bestimmt war. Ob dort auch eine Zahl vorkam, können wir nicht mehr ersehen; doch vgl. das Ende von Gl. 2 zu § 27. Es ist, als ob der Verfasser mit der ersten Frage den Anfang des Textes in Erinnerung rufen und andeuten wolle, daß er jetzt, nachdem *dīres* von verschiedenen Männern besprochen worden seien, zum Thema 'Frauen' zurückkehre.

Unterschieden werden vier Gattungen ('Qualitäten'): 1. *cēt-muinter* (§ 28—29), 2. und 3. zwei Arten von *ben aititen* (§ 30—31), 4. die Frau, die gegen den Willen ihrer Angehörigen entführt worden ist (§ 32). *Cēt-muinter* 'der oder die Erste der Hausbewohner, der *familia*', hier natürlich die Frau, die dem Hauswesen vorsteht, die (neben dem Mann) die erste Stelle im Haushalt einnimmt, ist eine Ehefrau mit vollen Rechten, man könnte sagen, die regelrechte Gattin; ich habe den etwas schwerfälligen Ausdruck 'Haushaltvorsteherin' nicht gescheut, um den Begriff deutlich wiederzugeben. *Ben aititen* 'die Frau der Anerkennung', 'die anerkannte Frau' ist gewiß nicht, wie zu § 5 der Glossator C,

---

[1]) Über *c* ein Punkt.
[2]) Nämlich: dieses Verhältnis einzugehen.
[3]) Hierzu Kommentar X.
[4]) Wieder hat wohl erst der Schreiber den Plural eingeführt.
[5]) Ein Glossator (§ 27[2]) sucht die Schwierigkeit zu umgehen, indem er von *ēric inna eneclainne* 'Zahlung des Ehrenpreises' spricht. Das ist aber hier nicht der Sinn von *ēric*.

der oft etwas abwegige Erklärungen gibt, meint, die Frau, die als Hausherrin anerkannt wird. Vielmehr wird das Verhältnis von ihrem Vater oder, nach dessen Tod, von der 'Sippe' (*fine*), d. h. dem Familienhaupt anerkannt, wie an unserer Stelle die Glossen richtig sehen und der Text AL V 516, 9 deutlich sagt. Sie hat nicht den Rang einer *cētmuinter*, sei es, daß sie eine Nebenfrau ist, sei es etwa auch, daß sie nicht den für eine *cētmuinter* üblichen Vermögensteil in die Ehe eingebracht hat, daher tiefer unter ihrem Manne steht. Es werden zwei Grade unterschieden, je nachdem ein *aurnaidm* stattgefunden hat oder nicht. *Aurnaidm* (*urnaidm*), wörtlich 'Vor-Bindung', 'Vor-Verpflichtung' (Verb *ar·naisc*) ist der Akt oder der Kontrakt zwischen dem künftigen Mann und dem Vater usw., durch den — auch bei einer *cētmuinter* — die Verbindung festgelegt wird; ich nenne ihn 'Antrauung'. Doch kann nach § 31 die Anerkennung auch ohne diesen offiziellen Akt statthaben, und ohne daß der Vater usw. die Frau geheißen hat, diese Verbindung einzugehen, indem eben einfach die 'Sippe' keinen Einspruch erhebt, sondern die Tatsache anerkennt. Nur die Ehe mit einer gegen den ausgesprochenen Willen des Vaters oder der Sippe entführten Frau wird von diesen nicht 'anerkannt' (§ 32)[1].

Je nach diesen 'Qualitäten' bestimmt sich nun erstens, wer für die Vergehen der Frauen aufkommen muß, zweitens, wer ihr *ēr(a)ic* und ihre Hinterlassenschaft (*dībad*) erhält. Wie schon oben S. 14 bemerkt, steht hier *ēr(a)ic* 'Zahlung' offenbar wie öfters für das vollere *colainn-ēraic* 'Leichen-Bezahlung' oder, wie die Glossen sagen, *corp-dīre*, für die feststehende Buße für Tötung, das Wergeld. Fraglich ist jedoch, ob nur, wenn die Frauen getötet worden sind, dieser Betrag gewissen männlichen Angehörigen zufällt, oder ob *ēr(a)ic* in weiterem Sinn auch für 'Bruchteile des Wergelds' steht wie öfters *corp-dīre*, indem Bußen für Verwundungen usw. zum Teil nach dem Wergeld (als seine Hälfte, sein Drittel, Viertel usw.) berechnet werden. Auf das erste könnte die enge Verbindung mit 'Hinterlassenschaft' weisen. Aber das zweite dürfte wahrscheinlicher sein; die Frauen erhalten von der feststehenden Buße für ein Verbrechen gegen sie nichts, wohl aber, wenn sie am Leben bleiben, den je nach ihrer Stellung schwankenden Ehrenpreis, die *dīre* unseres Textes, die zu jener Bußsumme hinzutritt, und von der im Anfang des Textes abschließend gehandelt war. Anderseits müssen sie aber auch nicht für ihre Vergehen aufkommen; ob auch nicht für den Ehrenpreis des Geschädigten, mag zweifelhaft sein; denn eigene Habe besitzen sie in der Regel natürlich, die sie eben beim Tod 'hinterlassen'[2]).

Die Bestimmungen über die Anteile zeigen uns deutlich, wie eng die Verbindung einer Ehefrau, auch einer *cētmuinter*, mit ihrer ursprünglichen Familie bleibt. Diese hat, sobald es sich um eine anerkannte Ehe handelt, für die Vergehen der Frau zu einem Drittel, zur Hälfte, zu zwei Dritteln aufzukommen, nur nicht bei der nicht anerkannten Entführungsehe, wo die ganze Buße auf den Mann fällt. Im gleichen Verhältnis hat die Familie an ihrem *ēr(a)ic* und an ihrer Hinterlassenschaft teil. Anderseits ist der Mann ausgeschaltet, sobald seine Frau Söhne hat; auf diese fallen sowohl die Vergehen als das *ēr(a)ic* und die Hinterlassenschaft der Mutter, alles, was über den Anteil ihrer Familie hinausgeht. Freilich, solange die Söhne unmündig sind und kein eigenes Vermögen haben, wird wohl der Vater für ihren Vergehensanteil aufkommen müssen wie für die eigenen Vergehen der Söhne, aber also nur mittelbar. Von vornherein muß er für die Vergehen seiner Frau — außerhalb der Entführungsehe — nur zahlen, wenn sie keine Söhne

[1]) Von der Familie des Mannes nach jüngeren Kommentaren aber doch insofern, als, wenn keine Söhne von anderen Frauen vorhanden sind, der Sohn einer entführten der 'Führer', das Haupt der Familie werden kann (Cōic Con. Fug. S. 16 § 3[8], S. 44 § 71).

[2]) Z. B. bleibt, was die Frau in die Ehe einbringt, ihr Eigentum.

hat, und zwar bei einer *cētmuinter* die Hälfte (nach § 29)[1]. Und nur in diesem Fall teilt er sich in das *ēr(a)ic* und das Erbe seiner Frau mit deren Sippe. Dagegen bei der Entführungsehe fällt das ganze Erbe und das *ēr(a)ic* ihrer Sippe zu; Mann und Söhne erben nichts, und der Mann hat allein für die Vergehen der Frau und für das Aufziehen der Kinder aufzukommen, während sich in dieses sonst beide Ehegatten teilen.

Daß bei der 'anerkannten' Ehe ohne Antrauung (§ 31) die Sippe der Frau zwei Drittel der Vergehensbußen zu zahlen hat, faßt der Kommentar X gewissermaßen als Strafe dafür, daß die Sippe das Verhältnis anerkennt, ohne es durch *aurnaidm* nachträglich zu sanktionieren. Sehr kurzsichtig; denn diese moralische Begründung würde ja nicht erklären, weshalb sie zwei Drittel des *ēraic* und der Hinterlassenschaft erhält, also einen Vorteil hat[2]. Vielmehr zeigt die Abstufung, daß die Loslösung der Frau von ihrer Familie (ihrem Vater usw.) verhältnismäßig am stärksten ist bei der *cētmuinter*, schwächer bei den nur 'anerkannten' Frauen; nur durch Entführung wird keinerlei rechtliche Loslösung bewirkt.

Die Töchter sind in diesem Paragraph nicht genannt; denn sie zahlen nicht und erben nicht[3]; sie sind mit dem abgefunden, was sie in die Ehe mitbekommen (*tinōl, tinchor*). Immerhin spricht ihnen ein Abschnitt in dem bei Komm. X erwähnten Kommentar einen kleinen Anteil zu. Er steht (a) in AL III 404, 1 ff. = (b) H. 3. 18, 220b (C. 395) = (c) 23. Q. 6, 8b (C. 1629) = (d) Egerton 90, fol. 14 v. 2 (O'D. 1996); doch erwähnt nur (a) ein Erben von der Mutter. 'Wenn ein Sohn da ist[4], erhalten Töchter nichts von der Hinterlassenschaft [*nur in* (*a*): ihrer Mutter oder] ihres Vaters außer *lanna* und *ranna* und *bregda*'. In (c) und (d) wird *lann* 'Blech, Platte' erklärt mit *·i·óir* 'd. h. von Gold', *rann* mit *·i·in snaithi airgit* 'der Silberfaden' und *bregda* mit *·i·in bricin* 'das bunte Tuch, der Tartan', als ob *brecc* 'bunt' in dem Worte steckte, was die Schreibung doch wohl ausschließt[5]. Ein substantivisches neuir. *breághdha* 'schön' wird es freilich kaum sein. *Land óir* und *rand airgid* wird in einer Glosse AL V 382, 17 als Inhalt des Behälters (*iadach*) einer Königin erwähnt. So könnte es sich um wertvolle Kostbarkeiten handeln. Aber daß nur diese bei einer gewöhnlichen Erbschaft in Betracht kommen sollten, wäre auffällig; es werden doch nicht nur die Töchter von Vornehmen erben. So frage ich mich, ob *lanna* nicht eher Backbleche sind[6] und *ranna* für *rinne* verschrieben ist, da *rinde* AL I 150, 11 unter den Gerätschaften von Frauen genannt ist[7]. Es wären also Dinge, die hauptsächlich Frauen brauchen. *Bregda* muß ich freilich unerledigt lassen. Wie dem sei, schon die Glossatoren beruhigten sich bei dieser Definition des Tochtererbes nicht; (a) fügt hinzu: 'Oder es möchten Schafe und Körbe (*cliora*) sein' (vgl. unten); die Wollverarbeitung lag ja den Frauen ob. Und alle vier Handschriften fügen hinzu: 'Oder sie sollen das bewegliche Gut[8] teilen; und das wird folgendem (Spruch) entnommen: *Con·rannat ingena fri macu*[9]) *dligthecha seotu saindilsi*[10]) *athar ilchoraig cenmotha orba ur·rannat maicne ciniuda*

---

[1]) Bei den anderen Ehen ist das nicht ausgeführt. Das ist erst von Gl. 3 zu § 30 und in späteren Kommentaren ausgerechnet; s. Komm. X.

[2]) Vgl., wie sich ein Kommentator in dem unten im Anschluß an Komm. X gedruckten Abschnitt (S. 55 oben) aus der Verlegenheit hilft.

[3]) Außer der Erbtochter (*ban-chomarba*), die keine Brüder hat und zunächst wie ein Sohn erbt, aber nur für ihre Lebenszeit.

[4]) 'Solange Söhne da sind' (c) und (d); 'wenn ein männlicher Erbe da ist' (b).

[5]) Die Übersetzung ist in das Glossar von AL und in K. MEYERS Contributions aufgenommen worden.

[6]) Vgl. *im laind ·i· in gretel* AL I 142 x.

[7]) In AL I 152 mit *in fota* 'der lange' erklärt, aber in H. 3. 18, 370a (C. 794) mit *cruind* 'rund' (daneben *causail* mit *·i·rainde fota son*, wo die Schreibung mit *a* an *ranna* anklingt).

[8]) So (a) und (b); in (c) und (d) nur: 'sie sollen teilen'.

[9]) Nur soweit in (a) zitiert.

[10]) *seda sendilse* (b), *setuib saindilsib* (d), *saib saindilsib* (c).

cáin[1]) »Töchter teilen mit rechtmäßigen Söhnen die ihm eigenen Wertgegenstände des viele Verträge schließenden (vollberechtigten) Vaters außer dem Erbland, das die Söhne nach der Kinder betreffenden Regelung teilen.«' Hier zeigt sich offenbar Einfluß der Kirche, die überhaupt die Stellung der Frauen zu heben suchte. Denn das Erben der Töchter verlangt die irische Kanonensammlung (ed. WASSERSCHLEBEN) XXXII Cap. 17: *De eo, quod dare debet pater hereditatem filiae inter fratres suos,* und Cap. 19: *De eo, quod feminae dividunt hereditatem, non tamen principalem,* und sie begründet es mit Stellen aus der Bibel und aus den Kirchenvätern.

Ist hier speziell vom Erben der Töchter vom Vater die Rede, so ist ihr Erben von der Mutter für ziemlich frühe Zeit durch den Text über Pfändung AL I 146 y bezeugt[2]); dort pfändet eine Tochter *im comorbus a mathar* 'inbetreff der Erbschaft ihrer Mutter'. Die Glossen (148, 4f.) geben wieder eine ganze Musterkarte von Erklärungen, worin dieses Erbe bestehe: Schafe und Körbe (*crela* gleich dem obigen *cliora*), oder das 'Erbe' des Spinnstocks, oder das 'Erbe' von Hand oder Schenkel ihrer Mutter; dieses *orba cruib no sliasta* bezeichnet immer ein gewisses Spezialeigentum der Frau, über das sie verfügen kann (s. unten S. 34). Auf einen festen Brauch scheinen sich also die Glossatoren nicht stützen zu können.

Auf eine etwas andere Einteilung der Frauen oder der Ehen als in unserem Text, die sich in dem über Ehegüterrecht in AL II 356 ff. findet, soll hier nicht eingegangen werden.

33. *Ni·aile maithre cuit i maccaib*[1] — *acht mac con glais*[2] *no mac ambui*[3] — *acht cumail n-aire[i]r*[4] [19b] *nad·berna eraicc*[5], *ro·erbad ar digail*[6,7], 7 *imfoichid*[8] *altruma o mait[h]re*[9].

[1] *.i. nochon·ariltnigit fine na mathar cuid eile doib isna macaib.* — [2] *.i. in muircairthi.* — [3] *.i. in deorad; uair is risin fini uili ied-sidhe.* — [4] *.i. ar ·uii-madh.* — [5] *.i. 7 ni·airbernand sin gen choirpdire d' [f]ine athar.* — [6] *ro·he[r]beth* ar *digail: do dighail a ngress [a-]mmathri* (C). — [7] *.i. ro·earbadh doib sin gona·dernad a dighail.* — [8] 7 *imfochid .i. ni·bi imfoichid altrumu for mac con glaiss no ambu[i], acht is a-mmaithri nama a n-altrum* (C). — [9] *.i. 7 is o fine a mhathar it(h)a em-fuaitredh in altrama, mad olc da·ni 'athair he.*

Die Muttersippe (Familie der Mutter) hat keinen Anspruch auf Anteil an den Söhnen[1] — abgesehen vom Sohn eines *cū glass* ('grünen Hundes')[2] oder vom Sohn eines *ambue*[3] — außer auf die *cumal* des *airer*[4] (Siebtels), die das *ēraic* (Wergeld) nicht mindert[5], die 'für Rache' gewährt worden ist[6,7], und auf Einspruch vonseiten der Muttersippe gegen (ungenügendes) Aufziehen[8,9].

[1] Die Sippe der Mutter verdient keinen andern Anteil an den Söhnen. — [2] Das ist der Gestrandete. — [3] Das ist der Ausländer (Stammesfremde); denn alle diese (Söhne) gehören der (mütterlichen) Sippe. — [4] Gleich einem Siebtel. — [5] Und das macht keinen Abzug, so daß die Sippe des Vaters keine (volle) *corpdīre* erhielte. — [6] Für das Rächen der Kränkungen seiner Muttersippe (C). — [7] Das wurde ihnen gewährt, so daß sein Rächen (die Rache für ihn) nicht ausgeführt wurde[3]). — [8] Es gibt keinen Einspruch gegen das Aufziehen bei dem Sohn eines *cū glass* oder eines Nicht-Einheimischen, sondern ihr Aufziehen gehört nur ihrer Muttersippe an (C). — [9] Vonseiten der Sippe seiner Mutter besteht schneller Einspruch (etymologisierend) gegen das Aufziehen, wenn sein Vater es schlecht besorgt.

Daß die Sippe einer verheirateten Frau keinen Anteil an deren Söhnen (Kindern) hat, scheint zunächst im Widerspruch zu stehen zu § 16. Der Sohn, der dort ein Drittel oder Viertel für den Sohn oder Enkel der Tochter seiner Mutterschwester erhält, gehört doch vom

---

[1]) *caime* (c) und (d).

[2]) Dieser ganze Teil über Frauenpfändung gehört allerdings nicht zu den ältesten des Textes, wie D'ARBOIS DE JUBAINVILLE gezeigt hat. Aber er fand sich schon in ihm, als dieser in die Sammlung Senchas Mār (wohl im 8. Jh.) aufgenommen wurde.

[3]) Das gibt meines Erachtens keinen Sinn. Liest man *go·ndernad,* so hieße es: 'so daß die Rache für ihn ausgeführt wurde'. Noch besser wäre: 'damit sie die Rache für ihn ausübten'; aber das müßte — nach dem vorausgehenden Plural *doib* — *go·nderndais* heißen; ein Präs. (*go·ndernat*) wäre vielleicht möglich.

Standpunkt des Betreffenden aus zu dessen Muttersippe. Aber dort handelt es sich nur um *dīre*, den Ehrenpreis, hier um *ēraic*, das Wergeld von 7 *cumal*, und die Bestimmungen über beides scheidet unser Text außerordentlich scharf. Am *ēraic* also hat die Muttersippe keinen Anteil, wie sie auch für die Vergehen solcher Söhne nicht einzustehen hat und gewiß auch niemals von ihnen erbt; sie sind ihr überhaupt entzogen. Nur in zweierlei Weise hat sie doch einen gewissen Anspruch. Erstens erhält sie für Tötung des Sohns eine *cumal airir*, eine *cumal*, die dem Siebtel des Wergelds gleichkommt. Das ist die *cumal*, die oben S. 16 zu § 14 *cumal māthre* 'die *cumal* der Muttersippe' heißt; sie wird, wie dort zu ersehen, zu dem vollen *ēraic* von 7 *cumal* noch hinzugezahlt; das drückt unser Paragraph negativ aus: 'sie mindert das *ēraic* (das die Vatersippe allein unter sich teilt) nicht'. *Airer* wird dort und sonst, auch oben im ersten Teil, speziell für das Siebtel des Ehrenpreises gebraucht, während das Siebtel des Wergelds *diburdud* heißt; aber unser Verfasser verwendet es offenbar hier freier, überhaupt für das Siebtel einer bestimmten Bußsumme, im Falle speziell des Wergelds. Diese *cumal* ist der Muttersippe (durch das Recht) gewährt (wörtlich: anvertraut) worden 'für Rache', offenbar, damit sie sich an der Blutrache beteiligt; darauf beruht auch oben der Ehrenpreis, den gewisse Glieder der Muttersippe beziehen. Der Glossator C (Gl. 6 und 8) ist hier, wie oft, auf Abwege geraten; er hat nicht gesehen, daß *acht mac con glais* usw. ein selbständiger Einschub ist, und hat auch das folgende (Einspruch gegen Aufziehen) auf solche Söhne von Ausnahmestellung bezogen. Was er sich dann genau unter der '*cumal* für Rache (Strafe)' gedacht hat, ist nicht von Belang.

Zweitens hat die Muttersippe das Recht zum Einspruch gegen das Aufziehen des Sohnes, wenn der Vater dieses vernachlässigt, den Sohn verkommen läßt; das wird ja besonders leicht geschehen, wenn etwa die Mutter gestorben und vielleicht eine Stiefmutter ins Haus gezogen ist; doch kann sich der Vater natürlich auch sonst seiner Verpflichtung, sich mit der Mutter in die Kosten des Aufziehens zu teilen, wie es das irische Recht vorschreibt, entziehen.

Von diesen normalen Söhnen unterscheiden sich, wie der Einschubsatz bemerkt, der Sohn eines *cū glass*, eines 'grünen Hundes', d. h. eines durch das Meer Verschlagenen, eines Gestrandeten, und der eines *ambue* 'Besitzlosen von auswärts'[1]), die eine Tochter aus einer einheimischen Sippe geheiratet haben. Beide Väter sind also selber ohne einheimische Sippe, ohne Blutsverwandte und an sich besitzlos. In diesem Fall tritt die Muttersippe in die Rolle der Vatersippe; die Söhne (Kinder) einer solchen Ehe gehören ihr, wie die Glosse 3 es ausdrückt. Sie hat also vollen Anteil an ihnen.

34. *Cach ben nad·faccaib cin*[1] *na*[a] *ciniud*[b2] *na soethar*[3.4] *i tuaith, is meise torad a da-llam do chor*[5] *fri eclais*[6], *acht torad duirnn*[c] *caich*[d7].

[a] *nad* A. — [b] *Cach ben nad·faccaib cin na cnad* RAWL. 506, fol. 35 r 2. — [c] *duirinn* A, *duirnd* B. — [d] *is meisse toradh a da lamh do chor don n-ecclais, acht toradh duirnd chaich* RAWL. 506, fol. 25 v 2.

[1] *.i. cin coise no laimhe.* — [2] *.i. sæthar altrama a clainde.* — [3] *na saethur .. i. ni be saethar da fine dia aig si* (C). — [4] *.i. d'[f]ubha 7 do ruba.* — [5] *.i. is cuimhgeach in torudh a da lam da cur dan eaglais.* — [6] *.i. a scuithi uile don eaglais ina neart[ś]lainte,* no *lanlog eineach 'na neart[ś]lainti 7 almsana dan imarcraid.* — [7] *.i. do·geib in cach um* (?, *inn* ?) *o durn; .i. in fearand, uair noco·tibera si* [*acht*] *a scuithi;* no *in torud da·geib in cach is fear o dhurnd, uair nocho·tibri si eiside imach.*

Jede Frau, die kein (zu büßendes) Vergehen[1] noch (aufzuziehende) Kinder[2] noch (sonstige) Mühe[3.4] im Stamm hinterläßt, ist berechtigt[5], den Ertrag ihrer beiden Hände der

---

[1]) Zu *ambue* s. Teil II S. 86.

Kirche zuzustellen (zu vermachen)[6], außer dem Ertrag der Faust eines jeden (der Fäuste aller)[7].

[1] Vergehen von Fuß oder Hand. — [2] Die Mühe des Aufziehens ihrer Kinder. — [3] Ihre Sippe soll ihretwillen keine Mühe haben (C). — [4] An Waffendienst. — [5] Sie ist fähig, usw. — [6] Ihre ganze bewegliche Habe an die Kirche (zu vermachen) bei voller Gesundheit; oder ihren vollen Ehrenpreis bei voller Gesundheit und Almosen aus dem Überschuß (über den Ehrenpreis)[1]). — [7] Den jeder durch seine Faust erhält(?). Das ist das Land; denn dieses wird (darf) sie nicht weggeben, nur ihre bewegliche Habe. Oder (außer) dem Ertrag, den jeder, der ein Mann durch seine Faust ist, erhält; denn diesen wird (darf) sie nicht weggeben.

35. *Ni · cuirethar nech ni secha fine*[1]; *ar ni*[a] *forngaire De do dichell na fine oa · mbi tuistiu*[2], *fo(n) · longat a cinaid*[3], *con · alat co dialtri*[4], *cena techta do facbail leo*[5].

[a] *na* Hs.

[1] *. i · nocho · chuirthe do neoch ni imach seach[a] ḟine, a geil[ḟ]ine.* — [2] *· i · nochon da forcongor De ita do dichell na fine or · thuisnigistar se.* — [3] *· i · imuilnged a chinta.* — [4] *· i · eilid(h) he go hæis diailtre.* — [5] *· i · gein a ndligedh d'[ḟ]agbail acu.*

Keiner vermacht etwas ohne seine Sippe (ohne deren Wissen und Zustimmung)[1]; denn es ist für ihn kein Gebot Gottes, seine Sippe zu vernachlässigen, durch die er gezeugt ist[2], die sein Vergehen tragen (dafür aufkommen; Plural wegen des Kollektivums *fine*)[3], die (ihn) bis zum Erziehungsabschluß mit aufziehen[4], ohne ihnen ihre Gebühr zu hinterlassen[5 2]).

[1] Keiner soll etwas weggeben (weg-vermachen) ohne seine Sippe, seine *gelfine* (engere Familie). — [2] Es gehört für ihn nicht zu Gottes Gebot, die Sippe zu vernachlässigen, von der er entstammt ist. — [3] Sie tragen wechselweise seine Vergehen. — [4] Sie ziehen ihn bis zum Alter des Erziehungsabschlusses auf. — [5] Ohne ihren Anspruch (Pflichtteil) bei ihnen zu hinterlassen.

Der § 35, nach dem niemand seine Sippe 'vernachlässigen'[3]) soll, indem er zu viel an die Kirche vermacht, ist wohl als Begründung, nicht als Einschränkung von § 34 gemeint. Er besagt wohl nur, daß die Sippe zum Einspruch, zur Anfechtung des Vermächtnisses berechtigt ist, wenn die Bedingungen von § 34 nicht erfüllt sind, nicht, daß sie das kann, auch wenn sie erfüllt sind. 'Außer dem Ertrag der Faust eines jeden' in § 34 bedeutet, daß die Frau der Kirche nur vermachen darf, was sie mit eigenen Händen erarbeitet hat, aber nicht, wobei andere und zwar, da das Wort 'Faust' statt 'Hand' gebraucht ist, namentlich Männer mitgeholfen haben. Sie darf also z. B. kein Korn vermachen, wenn sie auch bei Pflügen und Ernten mitgeholfen hat[4]). Auch so ist übrigens ihre freie Verfügung über ihren 'Handertrag' auffällig, da die Frau nach AL II 372 bei einer Scheidung mit gegenseitigem Einverständnis nur die Hälfte des Gesponnenen und Gewebten und ein Drittel von der fertigen Wolle als ihren Anteil erhält. Es wäre wohl zu spitzfindig, es so zu deuten, daß ihr Vermächtnis zwar ausschließlich ihren 'Handertrag', aber auch diesen nicht ganz betreffen darf. Eher ist es eine abweichende, vielleicht zugunsten der Kirche anders gefaßte Bestimmung.

Die 'Mühe' (*saethar*), die sie nach § 34 ihrem Stamm nicht hinterlassen darf, deutet Gl. 4 eigentümlich als *fuba 7 ruba* 'Schädigen und Schlagen', in den Glossen häufiger Ausdruck für 'Waffendienst', besonders innerhalb des Stammgebiets. Der Erklärer scheint an eine Erbtochter zu denken, die wählen kann, ob sie das ganze väterliche Erbland erhalten will, aber mit der auf ihm liegenden Pflicht zu Kriegsdienst (natürlich nicht von ihr selbst, sondern ihren Mannen), oder nur die Hälfte ohne diese[5]). Aber das zweite ist hier gewiß nicht gemeint; es ist an beliebige weitere Schulden oder Verpflichtungen der Frau gedacht.

---

[1]) S. Komm. XI (b) und (c).
[2]) Hierzu Kommentar XI.
[3]) Der gleiche Ausdruck *dīchell* in demselben Sinn auch AL III 50, 28.
[4]) Der Glossator 7 deutet es fälschlich auf Land, weil dieses überhaupt nicht vermacht werden darf.
[5]) AL IV 18, 13f.; vgl. 40, 15f.

Die Kommentatoren benützen die Gelegenheit, um allerlei Bestimmungen über Vermächtnisse überhaupt, nicht speziell der Frauen zusammenzutragen. Vielleicht deutet Komm. XI (a) den 'Handertrag' richtig als das, was sonst *orba cruib no·sliasta*, das 'Erbe' von Hand oder Schenkel (der Frau) genannt wird (s. oben S. 31)[1]).

36. *Techta cana caich la derbfine*[a 1], *acht*[2] *aimser imfuigill im anflaithius n-aige fine*[3]; *is i suide berair cuit forbaig ar anflaithius n-aige fine*[4].

[a] *deirbfine* B.

[1] ·i· *dliged na riagla tobaig caich iga geil[f]ine badhein.* — [2] *acht aghe fine* ·i· *ar cain na fine bis la suide, ni la fine a chain som acht la righ* C. — [3] ·i· acht *in re iuthain i·mbi emh-fuighell itir in fine 7 in ógh-ai trena d[r]ochflaithes.* — [4] ·i· *is asan ai cadha isin berar cuid tobaigh on ogh-ai bis don [f]ine, trena droch[f]laithius.*

Die Gebühr der 'Regelung' (des Eintreibens von Schulden) eines jeden gehört der Blutsverwandtschaft[1], außer zu der Zeit eines Prozesses wegen der 'Un-Herrschaft'[2]) des Sippenvorstehers[3])[2]; zu dieser wird der Eintreibungsanteil wegen der 'Un-Herrschaft' des Sippenvorstehers (ihm) benommen[4]).

[1] Das 'Soll' der Regelung des Eintreibens eines jeden hat seine eigene *gelfine* (engere Familie). — [2] Denn die Regelung der Sippe gehört ihm, seine Regelung nicht der Sippe, sondern dem König (C).

37. *Is mese cach ben*[1] *a uccu*[2] *im la mac beith a cain*[3] *fa la fine*[4] *fa la fer a sliasta, acht cetmuinter*[5]. *Ar is la cach cetmuinter*[a] *techta a cain side*[6], *manis·coirbet a anfolaid* [20a] *lanamnais*[7]; *a n-am inda·coirbet*[8], *is ann is meise side imscartha fris*[9].

[a] l. *cetmuintir.*

[1] *Is misi cach ben* ·i· *as·beir si*: '7 (l. *is*) *tusa as tairise lium sa fom chdin*; [397a] 7 *mo thuillem, is dait do·n-uthracar*' (C). — [2] ·i· *is adhaltrach, a togha.* — [3] ·i· *a riagail tobaigh.* — [4] ·i· no *iga fine.* — [5] ·i· *nocon i-sein adeirim.* — [6] ·i· *uair la cedmuintir dhligthig a riagail sidhe tobaigh.* — [7] ·i· *mani·choirbet a dhroc[h]-foloidh he i ndligedh lanamhnais.* — [8] ·i· *bhaili no inadh i-corband.* — [9] ·i· *is cuimhgeach i imsgar ris.*

Jede Frau[1, 2] ist zur Wahl berechtigt, ob ihre 'Regelung' (ihrem) Sohn oder (ihrer) Sippe oder dem 'Mann ihres Schenkels' gehören soll, ausgenommen eine Haushaltvorsteherin[5]. Denn jedem ordentlichen Haushaltvorsteher gehört deren 'Regelung', wenn ihn nicht unrechtes Benehmen in der Ehe entwürdigt; wenn es ihn entwürdigt, dann ist sie berechtigt sich von ihm zu scheiden[5]).

[1] Sie sagt: 'Du scheinst mir zuverlässig unter meiner Regelung (d. h. sie auszuführen), und meinen Verdienst, den wünsche (bestimme) ich dir' (C). — [2] Die eine *adaltrach* (Nebenfrau) ist[6]). — [5] Nicht von dieser spreche ich.

Cāin, das sonst jede Regelung, jede Bestimmung, namentlich von Übergeordneten gegenüber anderen, z. B. auch den einem König geschuldeten Tribut, bezeichnet, ist hier in eigentümlichem Sinne gebraucht. Die Glossen umschreiben es richtig mit *riagail thobaig* 'Regelung des Eintreibens'. Es ist die Bestimmung, wer für einen, der nicht selber seine Schulden eintreiben kann, dies übernehmen soll. Der, der für einen anderen Schulden eintreibt, erhält einen gewissen Anteil von dem Erhobenen; es ist also in dieser Hinsicht ein vorteilhaftes Amt. Diesen Anteil, den die Glosse § 36[4] mit dem gewöhnlichen Ausdruck

---

[1]) Wenn AL IV 44. 14 *orba mathar* erklärt wird als *orba cruib no sliasta no dilsigthi* (*-thea*) *d'athair* (*ó athair*) *dia ingin ar duthracht*, so fragt sich ATKINSON (VI 190), ob das zweite 'oder' disjunktiv oder als 'gleichbedeutend mit' zu fassen sei. Aber H. 4. 22, S. 29 (C. 1998) heißt es: *d'orba cruidh* (l. *cruibh*) *7 d'orba sliasta 7 d'orba dilsigthe a athar* (l. *ó athair*) *itir bás 7 bethaid*; das dritte Glied ist also etwas Verschiedenes.

[2]) Die 'Un-Herrschaft' erklären Gl. 2 und 3 als 'schlechte Herrschaft'.

[3]) Wo die Herrschaft des Vorstehers wegen seines widerrechtlichen Benehmens bestritten ist.

[4]) Hierzu Kommentar XII.

[5]) Hierzu Kommentar XIII.

[6]) Der Glossator (wie auch Komm. XIII) nennt jede Ehefrau, die nicht *cētmuinter* ist, *adaltrach*; s. die Einleitung zu Komm. IX.

cuit tobaig 'Eintreibungsanteil' bezeichnet, nennt der Text *cuit forbaig*. *Forbach* ist aber nicht etwa ein Synonym von *tobach* 'Eintreiben', sondern bezeichnet diesen Anteil selber, wie aus Adomnāns Gesetz (ed. K. Meyer) § 43 ersichtlich ist; *cuit forbaig* ist also der Anteil, der in dem *forbach* besteht.

§ 36 gibt, wie das oft in diesen Rechtstexten vorkommt, eine allgemeinere Bestimmung über das Eintreiben, um dann mit § 37 speziell auf die Ehefrauen überzugehen, die ja das eigentliche Thema bilden. Das Wort *derb-fine* in § 36, etwa 'leibliche Sippe', 'Blutsverwandte', wird in der Glosse mit *gel-fine*, wörtlich 'weiße Sippe' erklärt, das gewöhnlich die direkten Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie und die Brüder des Betreffenden bezeichnet, also etwa gleich 'Familie' ist. Das rührt daher, daß der alte Ausdruck *derb-fine* in einem Text des Senchas Mār (AL IV 282 ff.) auf eine bestimmte Abteilung der Sippe, und zwar gerade nicht auf die nächsten Verwandten (eben die *gelfine*), sondern auf die zweiten Grades beschränkt worden ist. Aber in der älteren Zeit scheint er die ganze blutsverwandte 'Sippe' oder die Verwandten, die in dem betreffenden Fall in Betracht kommen, zu umfassen; so ist in Adomnāns Gesetz § 47 *derbfine 7 anfine* 'd. und Nicht-Sippe' genau so gebraucht wie das bloße *fine no anfine* § 44[1]). Wie weit die 'Sippe' gerechnet wurde, soll hier nicht untersucht werden. Aus § 36 geht weiter hervor, daß mit 'Sippe' in der Regel das zunächst in Frage kommende Sippen**glied** gemeint ist, in unserem Fall der *aige fine*, wörtlich 'der Pfeiler der Sippe', d. h. der Vorsteher oder Herr (*flaith*) der Sippe, das Sippenhaupt. Besagt nun der Abschnitt, daß ein Sippen- oder Familienglied überhaupt nicht Schulden eintreiben dürfe, sondern das dem Sippenhaupt überlassen müsse? Männer, die für ihre Sippe eintreiben und auch Bürgschaft leisten, hab ich ZCP 18, 380f. besprochen; aber sie scheinen nicht die Vorsteher der Sippe, sondern beliebige Sippenglieder zu sein, die allerdings dadurch einen höheren Rang einnehmen. Vielleicht ist daher eher zu verstehen, daß für solche Sippenglieder, die nicht selber ihre Schulden eintreiben können, der Sippenvorstand einzutreten habe und dafür den Eintreibungsanteil erhalte, natürlich nur, wenn seine 'Herrschaft' anerkannt, nicht bestritten ist; sonst tritt vermutlich ein anderes Sippenglied ein. Die Vorschriften über das Eintreiben von Schulden für Ehefrauen (§ 37), die eben als Frauen nicht eintreiben können, sind klar und bedürfen keiner Erläuterung. Zu bemerken ist höchstens, daß, auch wo *cētmuinter* den Mann bezeichnet, das Wort doch sein weibliches grammatisches Geschlecht beibehält.

38. *Messom cundrada cuir ban*[1]. *Air ni tualaing ben ro·ria ni sech oen a cenn*[2]: *ada·gair a athair i·mbe*[a] *ingen*[b 3]; *ada·gair a cetmuinter i·mbi be cetmuintere*[4]; *ada·gairet a-mme[i]cc i·mbi be clainne*[5]; *ada·gair fine i·mbi be fine*[6]; *ada·gair eclais i·mbi be eclaise*[7]. *Ni tualain[g] reicce*[8] *na creice*[9] *na cuir*[10] *na cund(u)ruda*[11] *sech oen a c(h)enn*[12], *acht tabairt*[13] *bes techta*[14] *d'oen a cenn cocur*[15] *cen dichill*[16, 17].

[a] l. *i·mbi.* — [b] Von O'Davoren 146 zitiert in der Form: *ad·gair athair i·mbi* ingen.

[1] *.i. is dono drocundarthaib is measu do·niad na mna, na cundartha da·niad na adaltracha gen macu.* — [2] *.i. uair nocho tuailing in bean is adaltrach, gura·reacadh si ni seach in n-oen is ceand di.* — [3] *.i. urgairid a athair hi inas* (l. *anas*) *ingen do hi.* — [4] *.i. urgairid a cedmuinter hi, mad ben uais bas cetmuinter.* — [5] *.i. urgairid a meic, madh bean hi aga·mia cland.* — [6] *.i. urgairid a fine hi, madh ben hi iga·mia fine.* — [7] *.i. urgairidh a heaglus, mad bean aga·mia eaglas.* — [8] *.i. neich amach.* — [9] *.i. 'creice' ar 'ceannach', ceannac[h] neich isteach.* — [10] *.i. itir dis, no for briathraib.* — [11] *.i. i·tiagaid cuind 7 ratha.* — [12] *.i. seach in n-oen is cheand di.* — [13] *.i. na·uii·tabharta lan ata i cin* (so! L. *la* Fenin *ata* [*dilsem*] *cen* [*mac*] usw., s. AL V 212, 1). — [14] *.i. techta tabarta caich fo miad.* — [15] *.i. aturu budhein.* — [16] *.i. neich seacha cheili do beith and; no gen dichell na* [*cet*]*muintire comtincair.* — [17] *Cach coir cin dichell.*

---

1) Vgl. AL IV 240, 8: *deirbh-fine*, Glosse: *gelfine*.

Das Schlechteste von Handelsgeschäft (sind) Verträge von Frauen[1]. Denn eine Frau ist nicht fähig, irgend etwas ohne eines ihrer Häupter zu verkaufen[1])[2]. Ihr Vater hütet sie, wenn sie ein Mädchen (unverheiratet) ist[3]; ihr Haushaltvorsteher (Gatte) hütet sie, wenn sie die Frau eines Haushaltvorstehers ist[2])[4]; ihre Söhne hüten sie, wenn sie eine Frau mit Kindern ist[5]; (ihre) Sippe hütet sie, wenn sie eine 'Frau der Sippe'[3]) ist[6]; die Kirche hütet sie, wenn sie eine Frau der Kirche ist[7]. Sie ist nicht fähig zu Verkauf[8] noch Kauf[9] noch Vertrag[10] noch Handel[11] ohne eines ihrer Häupter[12], außer zu einer gebührenden Gabe[13,14] an eines ihrer Häupter nach Vereinbarung[15] ohne Vernachlässigung[4])[16,17].

[1] Zu den schlechtesten Handelsgeschäften, die die Frauen abschließen, gehören die Handelsgeschäfte, die die *adaltrachs* ohne Söhne abschließen. — [2] Denn die Frau, die eine *adaltrach* ist, ist nicht fähig, irgend etwas zu verkaufen ohne den einen, der ihr Haupt ist. — [3] Ihr Vater hält sie ab, wenn sie seine (unverheiratete) Tochter ist. — [4] Ihr Haushaltvorsteher hält sie ab, wenn sie eine hohe Frau ist, die Haushaltvorsteherin ist. — [5] Ihre Söhne halten sie ab, wenn sie eine Frau ist, die Kinder hat. — [6] Ihre Sippe hält sie ab, wenn sie eine Frau ist, die eine Sippe hat. — [7] Ihre Kirche hält sie ab, wenn sie eine Frau ist, die eine Kirche hat (so!). — [8] Von irgend etwas nach außen. — [9] 'Kauf' gleich 'Einhandeln'; etwas hereinzuhandeln. — [10] Zwischen zweien; oder auf Worte. — [11] In welchen Geschäftfähige und Bürgen eingehen[5]). — [12] Ohne den einen, der ihr Haupt ist. — [13] D. h. die sieben Gaben bei den Fēni, die gültig sind ohne *mac*-Bürgschaft usw.[6]) — [14] Das Gebührende, das ein jeder nach seinem Rang gibt. — [15] Zwischen ihnen selber. — [16] Daß (keine Vernachlässigung) des einen mehr als des andern dabei ist; oder: ohne Vernachlässigung des Haushaltvorstehers mit gemeinsamem Einbringen. — [17] Nach aller Ordnung (etymologisierend) ohne Vernachlässigung.

Die Unfähigkeit der Frauen zu selbständigen Verträgen wird öfters erwähnt, aber nirgends so ausführlich wie hier. Ausgenommen ist nur eine Gabe an ihr Haupt selber, wohl mit oder ohne Entgelt, doch ohne Benachteiligung der ihr näher Stehenden. Das Vermächtnis an die Kirche von § 34 ist hier nicht erwähnt; die 'Frau der Kirche' ist offenbar eine Nonne. Ebensowenig, daß bei einer 'Ehe auf Fraueneinbringen', wo das ganze Einbringen von der Frau herrührt, diese gültige Verträge ohne ihren Mann schließen kann nach AL II 390 unten (vgl. II 380, 23). Der Glossator 1 und 2 will aber die Vertragsunfähigkeit noch viel mehr beschränken, nämlich auf eine *adaltrach*, eine Frau minderen Rechts, ohne Söhne die für sie einstehen können[7]). Das dürfte späteres Recht wiederspiegeln, wo Frauen mehr Handelsfreiheit hatten.

Fraglich ist, welche Präposition in dem vieldeutigen *ada·gair* (= *ata·gair*) steckt. An *ad·gair*, Abstr. *acra* 'rechtlich belangen, verklagen' wird man nicht denken dürfen; es ist gewiß nicht gemeint, daß das 'Haupt', wenn die Frau einen Vertrag geschlossen hat, sie nachträglich rechtlich belangt. Ein Kompositum *ess-gar-* gibt es nicht, nur *as·congair*. Auch *uss-gar-* ist nicht belegt, nur *fo-uss-gar-* (*fo·ocair*), dessen Bedeutung 'jemand (als vertragsunfähig) verkünden'[8]) allerdings passen würde. *Aith-gar-*, wörtlich 'zurück-

---

[1]) Wörtlich: 'verkaufen zu können'. Vgl. *ni tualaing rod·gaba* AL I 84, 9.

[2]) Oder: 'eine Haushaltvorsteherin', wenn *cetmuintere* explikativer Genitiv ist; so die Glosse.

[3]) D. h. eine von ihrer Familie nicht gelöste oder durch Scheidung in sie zurückgekehrte Frau ist. Oder eine unverheiratete Tochter, die keinen Vater mehr hat und für die der Sippenvorsteher eintritt.

[4]) D. h. wohl, daß diese Gabe die Ansprüche der Nächstberechtigten nicht vernachlässigen, beeinträchtigen und daß sie nur nach Vereinbarung mit ihnen geschehen darf; *cocur* wohl éin Wort, nicht *co cur*. Zu *dīchell* vgl. § 35.

[5]) Gl. 10 und 11 ist die übliche Art, wie die Erklärer die ähnlichen Begriffe *cor* und *cundrad* oder öfter *crecc* und *cundrad* zu unterscheiden suchen; vgl. Cōic Con. Fug., S. 73 § 49 (und ZCP 16, 229), auch Bürgschaft S. 12 § 40[2].

[6]) Zu Unrecht verweist diese (verderbte) Glosse auf Heptas XXV, wo nicht von Gaben der Frauen die Rede ist. Dagegen die folgende (14) schließt sich an einen Rechtssatz an, der H. 3. 17, 658a (O'D. 927) angeführt ist: *Nach tualaing in ben reca na creca sech in fer, acht tabairt cach[a] mna fo miad* 'daß die Frau ohne den Mann nicht fähig ist zu verkaufen und zu kaufen, abgesehen von der Gabe (der Berechtigung zu schenken) jeder Frau je nach ihrem Rang'. Zu diesen 'Gaben' s. AL II 380, 4ff.

[7]) Ebenso z. B. die Glosse AL I 52, 32.

[8]) Siehe AL V 224, 3. 5.

rufen', kenne ich nur aus dem Ausdruck *dīth n-adgaire* Bürgsch. S. 20 § 60, wo es vielleicht 'Rückforderung' bedeutet; wenn das richtig ist, könnte es nicht mit dem Objekt 'Frauen' verbunden werden. Die Glossen geben unsere Form mit *ar·gair* (jünger *urgairid*) wieder, 'hält ab, hindert, verbietet'; doch ist die Präp. *ar-* durch die Laute ausgeschlossen. Da nun *ar·gair* auch 'er hütet' bedeuten kann (das Vieh abhalten, die Weide zu verlassen), so möchte ich am ehesten *in-gair* zu *ingaire* 'Hüten' in der Form sehen[1]), das hier nur in einem etwas ungewöhnlichem Sinn gebraucht wäre; demgemäß hab ich übersetzt. —

Kommentare.

I. In B (H. 3. 17, Sp. 428) zu dem unter § 3 (S. 5) zitierten Satz. Der Kommentar bezog sich aber offenbar nicht auf diesen Text und ist nur wegen der dort erwähnten 'sieben Jahre' hier beigeschrieben worden. Näher steht er wohl zu § 23—24.

Teora cumula don oigh ina sarugh[udh] co ceand ·uii· mbliadun, co ·x·[2]) *sleith-truaillned co ·x· mbliadna*[3]) 7 *·uii· cumula ina forcor co cenn da bliadan ·x·,* 7 *eneacland di fein* 7 *eneacland dia ha(i)thair.* 7 *is coma o comc[h]enel* 7 *o écomchenel in slicht so co haes togu. Mad asa toil* bert[*h*]*ar, is eneacland dia ha(i)thair in cach re dib so* 7 *a taiseac.*

Ma ro·togastar a togai 7 *ros·n-uc comc[h]enel ar eicin iar sin, eneac*land *disi budein* 7 *eneacland dia hathair*[4]) 7 leth *·uii· cum*al *a smacht cana*[5]). *Mad asa toil* bert[*h*]*ar, is eneacland nama dia hathair* 7[6]) *·uii·* seoit *a* sm*acht,* 7 *is lais*[7]) *a fiach si fein.* 7 *ni hindliged ele fri neach dia comc[h]einel, cenco·toga a toga*[8]).

Ma[9]) *ro·togastar itir* 7 *rus·n-uc comc[h]einel cid ar ais cid ar eicin, dia·tairge a hathair* leth-*coir n-urnadma*[10]), 7 *is toga don n-ingin* 7 *ni toga laisin fer nos·*beir *a beith occo, do·*beir leth*s*macht *ina sarug*ud 7 *eneac*lainn *di fein* 7 *eneac*lainn *dia ha(i)thair* 7 *sicail; cuibdius* 7 *aentu doib. Mainero·toga a toga* 7 *ni·fil forccomet furre* 7 *ni·tairgend a hathair* leth*tinol le* 7 *ro[s]·saraig fer amuigh, is cetchoib*che *di.* [*Dia·*]*tairgi in fear no[s]·*beir leth*coir n-urnadma*[11]) 7 *ni toga laisin ingin* nach *laisin athair, ni·*beir *ni dia siclaib* nach *dia coib*chi. *Mainib toga la nechtar d(i)a lin[a], is roinn na coibchi eturu.*

*Mad.écomc[h]einel nos·*bera *ar eicin ó aes toga amach, is enecland dissi* 7 *eneac*land *dia hathair* 7 leth *·uii· cum*al *cana do* smacht; 7 *ni·riagailter sleith iar n-ais toga re heicin. Mad ecomc[h]enel nos·bera asa toil, is log eneach di[a] athair* 7 *·uii·* seoit 7 *a tindtu.*

'Drei *cumal* fallen der Jungfrau zu für ihre 'Versehrung' bis zum vollendeten siebten Jahre[12]), fünf für ihre Schändung durch Beschleichung (im Schlafe[13])) bis zu zehn

---

[1]) Vgl. *ar·gairt*, Broccāns hymnus 33, mit der Glosse *ro·ingair.* Ferner *nech cota·oi* 'einer, der sie bewahrt (behütet)' ZCP 13, 23, 24 in ähnlicher Bedeutung.
[2]) l. *a coic ina?*
[3]) *mblindna* Hs.
[4]) *diath hathair* Hs.
[5]) l. *cumal cana a smacht?* Vgl. unten den vierten Abschnitt.
[6]) Unleserlich.
[7]) 7 *lais* mit Doppelpunkt (Verweisungszeichen) hinter *l*; hinter *lais* hochgestellt *is:*
[8]) Der Text ist kaum in Ordnung.
[9]) l. *Mani.*
[10]) *nurnaind-* Hs.
[11]) *nurnuadma* Hs.
[12]) Vgl. dazu Kommentar VII.
[13]) Zu *sleith* s. ZCP 16, 224ff. Warum für 'Beschleichung' eine engere Altersgrenze angesetzt ist als für Vergewaltigung, ist nicht klar. An sich gilt allerdings Beschleichung für ein geringeres Vergehen als gewaltsame Notzucht. Vielleicht nimmt man an, daß schon ein zehnjähriges Mädchen sich jener leichter entziehen kann.

Jahren und 7 *cumal* für ihre Vergewaltigung bis zum vollendeten zwölften Jahr, und (dazu) ihr selbst (ihr) Ehrenpreis und ihrem Vater (sein) Ehrenpreis. Und diese Regelung[1]) (Bußzahlung) ist dieselbe von einem (ihr) Ebenbürtigen wie von einem Unebenbürtigen bis zum 'Alter der Wahl'[2]). Wenn sie mit ihrem Willen entführt wird, fällt (nur) ihrem Vater (sein) Ehrenpreis zu in jedem dieser Zeitabschnitte, und sie ist zurückzugeben.

Wenn sie ihre Wahl getroffen[3]) und ein Ebenbürtiger sie nachher mit Gewalt entführt hat, fällt ihr selber (ihr) Ehrenpreis zu und ihrem Vater (sein) Ehrenpreis, und die feste Buße (*smacht*) für sie beträgt die Hälfte von 7 *cumal cāna* (*cumal* von doppeltem Betrag)[4]). Wenn sie mit ihrem Willen entführt wird, fällt nur an ihren Vater (sein) Ehrenpreis, und die feste Buße für sie beträgt 7 *sēt*, und (dieser) ihr eigener Schuldbetrag gehört ihm (dem Vater)[5]). Und es ist kein weiteres Unrecht gegen jemand von ihr ebenbürtigem Geschlecht(?), wenn sie ihn(?) nicht wählt[6]).

Wenn sie (noch) gar nicht gewählt und ein Ebenbürtiger sie, sei es mit Liebe, sei es mit Gewalt, entführt hat, und wenn ihr Vater die ordnungsmäßige Antrauungshälfte[7]) darbietet, und die Tochter, aber nicht der Entführer, damit einverstanden ist, daß sie bei ihm ist (bleibt), so zahlt er die halbe feste Buße für ihre 'Versehrung' und ihr selber (ihren) Ehrenpreis und ihrem Vater (dessen) Ehrenpreis und (ihr) die *sicail* (Brautgabe); sie haben Gemeinschaft und Einheit[8]). Wenn sie ihre Wahl nicht getroffen hat und sie nicht unter Obhut ist und ihr Vater ihr nicht das halbe Einbringen mitgibt und der Mann draußen (der Entführer) sie 'versehrt' hat, so kommt ihr der 'erste Brautpreis'[9]) zu. Wenn der Entführer die ordnungsmäßige Antrauungshälfte darbietet, aber weder die Tochter noch der Vater einverstanden sind (daß sie bei ihm bleibt), erhält sie nichts von den (wörtlich: ihren) *sicail* noch vom 'Brautpreis'. Wenn keiner der beiden Teile einverstanden ist, teilen sie den 'Brautpreis' unter sich[10]).

Wenn[11]) ein Unebenbürtiger sie vom 'Alter der Wahl' an mit Gewalt entführt, steht darauf (ihr) Ehrenpreis an sie und der Ehrenpreis an ihren Vater und die Hälfte von 7 *cumal cāna* als feste Buße; aber 'Beschleichung' wird nach dem 'Alter der Wahl' nicht gleich wie 'Gewalt' geregelt. Wenn ein Unebenbürtiger sie mit ihrem Willen entführt, steht darauf der Ehrenpreis an ihren Vater und 7 *sēt* und ihre Rückgabe'.

---

[1]) Zu dieser Bedeutung von *slicht* s. ZCP 18, 384 A. 1.

[2]) Zu *aes togu* vgl. die Glosse zu § 9, wonach es das Alter ist, wo sie bestimmen kann, ob sie einen Mann oder den Schleier nehmen will. Der Ausdruck findet sich öfters als Bezeichnung des Anfangs der Volljährigkeit eines Mädchens.

[3]) Welche Wahl, wird nicht gesagt. Vielleicht ist eher als eine beliebige der beiden Entscheidungen die Wahl des Schleiers gemeint; so würden sich die *cumala cána* erklären, da *cāin* öfters von kirchlichen Regelungen gebraucht wird.

[4]) Vgl. Cōic Conara Fugill, S. 65 f.

[5]) So scheint die Stelle zu verstehen.

[6]) Unsichere Übersetzung des wohl verderbten Textes.

[7]) Wörtlich: 'das halbe Ordnungsmäßige der Antrauung'; das heißt gleich nachher *leth-tinōl* 'das halbe Einbringen (in die Ehe)'. Es bezeichnet, was die eine Seite, hier die Frau, in eine ordentliche Ehe einzubringen hat, nicht genau die Hälfte des Gesamteinbringens.

[8]) 'Sie' sind nicht der Entführer und die Entführte, sondern der Vater und die Tochter, die sich in die Buße teilen.

[9]) Der 'erste' Brautpreis (*coibche*) wird hier wohl für 'das ganze *coibche*' gebraucht, weil bei der ersten Verheiratung einer Tochter der Vater den ganzen Brautpreis erhielt (bei späteren nur Teile davon, s. AL VI 146). Aber *coibche* bedeutet in dieser späten Zeit nicht mehr den wirklich ausgezahlten Brautpreis, sondern einen bestimmten Teil des Eheguts; vgl. ZCP 16, 227. Oder ist *cetchoibche* ein Fehler für *lethch.* 'der halbe Brautpreis'?

[10]) Der Entführer muß also das halbe *coibche* hinauszahlen.

[11]) Dieser Abschnitt deckt sich ungefähr mit dem obigen zweiten Abschnitt; es ist also in den Bußbestimmungen wohl etwas nicht in Ordnung.

II. In B, Sp. 426 findet sich gleich nach dem ersten Exzerpt aus unserem Text (§ 24) und dem dazugeschriebenen Kommentar (VII) ein Zitat aus einem Rechtstext, das etwas voller in einem anderen, oben S. 7 abgedruckten Kommentar in B wiederkehrt, nebst einem Kommentar. Nach der Stellung sollte man denken, das Rechtszitat stamme aus dem verlorenen Teil unseres Textes. Aber dieser handelte, wie die Exzerpte zeigen, von Frauen, nicht von Männern. Es gehört aber auch nicht zum unmittelbar vorhergehenden Text *Di dligud raith 7 somaine la flaithi*; denn wenn wir von diesem auch nur den Anfang im Wortlaut besitzen, so zeigen doch die erhaltenen Exzerpte aus seinem Endteil, daß er durchgehend nur vom Herrn und seinem Lehen (*rath*) und seinen 'Genossen' (*cēli*) handelte, nicht vom Gestrandeten und vom Unfreien. Den Rechtstext, aus dem das Zitat stammt, hab ich bis jetzt nicht gefunden. Vielleicht war es einst zu dem obenerwähnten Kommentar beigeschrieben worden und ist durch einen späteren Kopisten an die falsche Stelle geraten. Der Kommentar findet sich auch in derselben Handschrift H. 3. 17 Sp. 525 (O'D. 720) als Anhang zu den Glossen zu dem AL V 514, 17—19 gedruckten Text (über den *fuidir*), von mir mit H bezeichnet; der zweite Abschnitt steht dort als Schluß des Ganzen[1]).

Trian loige eneach caich dia murchur[*th*]*u ·i· trian n-e*neclainne *do daer tairis*[2]) *na n-isel, cethr*aime *do daer erendach*; *·uii·mad enec*lainne *do daer tairis na n-uasal, ·uiii·mad do*[3]) *daer erindach.*

Fo·gabar[4]) *in trian 7 in cethraime 7 in ·uii·mad i liubhar*[5]) *7 ni·fagabhur*[6]) *int ochtmad*; *acht is as gabhur*[7]): *amal tiaghar a triun i*[8]) *cethraime do daor na n-isel, dul isin rainn is nesa do daor na n-uasal*[9]), *a sechtmad i*[10]) *n-ochtmad.*

Cidh fo·dera conid mo do ina daer[11]) *tairis na 'na daer*[12]) *erendach? Is e fa*th *fo·*dera: *luga ata freisc*[*si*]*u imscair acan daer tairis na acan daer erendach*[13]).

Cidh fo·dera conid mo in rann fil do daor na n-isil ná do daor na n-uasal? Cidh lugha int ainmrainne, is mó in rainn dia·mberait[14]).

'Ein Drittel des Ehrenpreises eines jeden kommt seinem (dem ihm dienenden) Gestrandeten zu, d. h. ein Drittel dés Ehrenpreises dem (über die See) herübergekommenen Unfreien[15]) der Niedrigen, ein Viertel dem irischen Unfreien; ein Siebtel des Ehrenpreises dem herübergekommenen Unfreien der Hohen[16]), ein Achtel dem irischen Unfreien.

---

1) Mit unwesentlichen Abweichungen auch in AL V 110, 1 ff. (*Uraicecht Becc*) und H. 3. 17, 347 (O'D. 450).

2) *tairisi* B. Vgl. auch unten Teil II Kommentar II.

3) *don* H.

4) *Dogabar* B, *Fogabhur* H.

5) *lebhraibh* H.

6) *nachan·agbhar* B.

7) *is as g.* om. B.

8) *7 i* H.

9) *am- tiagar isin roinn is neasa dona hislib, a triun a ceth-, coir no deiside ce ro·deachdais assin roinn is neasu dona huaislib* B.

10) *7 a* H.

11) *mó fuil don daor* H.

12) *inas don daor* H.

13) Statt *is e fath* usw. in H nur: *·i· lugha atá sailechta imscair ris.*

14) Dieser Abschnitt nach H; in B lautet er verderbt und gekürzt: *Cidh fo·*dera *conad mo do daer tairis, amail adeir a n-uircept* (l. *uraicept*) *bec*; vgl. oben Anm. 1.

15) Es ist eine Eigentümlichkeit dieses Kommentars, daß er den 'Gestrandeten' dem überseeischen Unfreien gleichstellt. Sonst wird der *murchortha* vom eigentlichen Unfreien (*daer*) als etwas höherstehend unterschieden; vgl. Cōic Conara Fugill, S. 65 § 15.

16) Die 'Hohen' bedeutet hier die Könige und ihnen Gleichstehende.

Das Drittel, das Viertel und das Siebtel werden im Buch (Rechtstext) gefunden, aber nicht das Achtel, sondern dieses wird Folgendem entnommen: wie man beim Unfreien der Niedrigen vom Drittel zum Viertel (fort)schreitet, so beim Unfreien der Hohen zu dem nächsten Bruchteil, (nämlich) vom Siebtel zum Achtel.

Was macht, daß er (der Herr) mehr für seinen herübergekommenen Unfreien erhält als für seinen irischen Unfreien[1])? Das ist der Grund, der es bewirkt: man hat beim herübergekommenen Unfreien weniger eine Trennung zu erwarten als beim irischen Unfreien[2]).

Was macht, daß der Teil, der dem Unfreien der Niedrigen zukommt, größer ist als der des Unfreien der Hohen? — Obschon die Bruchzahl (beim zweiten) kleiner ist, ist der (tatsächliche) Teil größer, wenn sie (ihn) erhalten[3]).'

III. In B (Sp. 426—427) stehen zu § 15. 17. 18 Kommentare, die sich teilweise in andern Hss. wiederfinden. So die zwei ersten Abschnitte zu § 15 auch in Oxford, Rawl. 506 fol. 24 r 2 (O'D. 2274f.) = R, nur in ungekehrter Ordnung. Der zweite Abschnitt (b) auch in Eg. 88, 40 (41) v 2 (C. 2501) = E, während der vorhergehende (C. 2500) in den Worten etwas abweicht, dagegen mit H. 3. 18, 243 b (C. 459f.) = H übereinstimmt.

Ich bringe zunächst den Kommentar vornehmlich nach B und R, ohne bloß graphische Unterschiede anzumerken, sondern indem ich die beste Schreibung auswähle.

(a) *Fine athar 7 amais*[4]) *7 ceile*[5]) *7 mna*[6]) *7 dair 7 dichinn 7 dalta 7 comalta, aide 7 buime*[7]), *7 mathair a haenar d'fine*[8]) *mathar, nocho·coibdeiligend crich na sechtaircrich iat*[9]), *acht int ainmrainne d'eneclainn uil*[10]) *indtibh i crich, is ed uil*[11]) *indtib a*[12]) *sechtarcrich.*

(b) *Laneneclann don mac*[13]) *ina athair, letheneclann do ina senathair, trian n-eneclainne do ina athair side; 7 a dul isin rainn is nesa co·ria in nomad fear. 7 is e in nomad fer, in fear ro·marbad and; 7 is se in dechmad fear, in fear fuil acan acra*[14]).

(c) Nur in B: *Laneneclann don athair ina mac, letheneclann do in[a] ua, trian n-eneclainni do ina iarmo; 7 a dul isin rainn is nesa co·ria in*[15]) *nomad fear. 7 as e in ·ix·ad fer, in fear ro·marbad and; 7 is se in ·x·ad fear, in fear fuil acan acra.*

(a) 'Die Familie des Vaters und Mietsleute (Söldner) und *cēle* und Frauen (und Söhne und Fremdlinge, *nur R*) und Unfreie und 'Hauptlose'[16]) und Ziehsöhne und Ziehbrüder,

---

1) Der Verfasser dieses Abschnittes in H versteht also den Ehrenpreisteil als das, was der Herr für ein Vergehen gegen seinen Unfreien erhält; ebenso AL, während es bei B zweifelhaft ist.

2) Dieser kann sich eher davonmachen und irgendwo Unterkunft finden. Die Übersetzung in AL meint: er hat mehr Aussicht frei zu werden. Wohl kaum richtig.

3) Der Ehrenpreis der 'Hohen' ist so groß, daß ein Siebtel (Achtel) davon immer noch mehr ausmacht als ein Drittel (Viertel) bei den andern.

4) R setzt überall das Possessivpronomen hinzu: *Fine a athar uile 7 a amhais* usw.

5) *7 c.* om. R.

6) *7 a mheic 7 a deoraidh* add. R.

7) *7 a aitte 7 a mhuime 7 a dalta 7 a comhalta* (in dieser Reihenfolge) R.

8) *o fine* R.

9) *inni bhis inntibh* R.

10) *acht in cutruma bis* R.

11) *gurub a cutruma sin beas* R.

12) om. R.

13) *Lan do* R.

14) So B und E; dagegen hat R statt *7 a dul* usw.: *ceathraime do ina athair side, cuicedh do ina athair sidhe, seisedh do ina athair sidhe, sechtmad do ina athair sidhe, ochtmad do ina athair sidhe, nomadh do ina athair sidhe; dechmadh (do) fear fear in agra no in fear i·n-agairther* R.

15) *i* Hs.

16) D. h. die weder selber volljährige Freie sind noch einen andern als 'Haupt', das für sie eintritt, über sich haben außer dem Betreffenden.

Ziehvater und Ziehmutter, und von der Familie der Mutter (nur) die Mutter allein — für diese (für deren Buße) macht 'im Gebiet' und 'außerhalb des Gebiets' keinen Unterschied, sondern der Bruchteil des Ehrenpreises, der innerhalb des (Stammes-)Gebiets für sie gilt, gilt für sie (auch) außerhalb des Gebiets.'

(b) 'Vollen Ehrenpreis erhält der Sohn für seinen Vater, halben für seinen Großvater, Drittel-Ehrenpreis für dessen Vater, und so geht es (weiter) in den (jeweiligen) nächsten Bruchteil (Viertel, Fünftel usw.) bis zum neunten Mann[1]). Und der Mann, der da getötet worden war, ist der neunte Mann (nach oben gerechnet); und der rechtlich belangende Mann[2]) ist der zehnte Mann.'

(c) 'Vollen Ehrenpreis erhält der Vater für seinen Sohn, halben für seinen Enkel, Drittel-Ehrenpreis für seinen Urenkel, und so geht es (weiter) in den (jeweiligen) nächsten Bruchteil bis zum neunten Mann. Und der Mann, der da getötet wurde, ist der neunte Mann, und der rechtlich belangende Mann ist der zehnte Mann[3]).'

In E und H lautet Abschnitt (a):

Fine athar uile, 7 a mathair a haonar d' fine mathar, 7 a dheora 7 a dhair 7 a dhichinn 7 a amhais 7 a gilla turusa 7 a mna 7 a daltai 7 a comaltaidi 7 a mna(i), 7 a altrin ocus a mbuime[4]), *nocha · comhdeilighind crich lan inntib; acht an lan fil inntu*[5]) *a crich, is edh fil unnta*[6]) *a sechtarcrich, i n-aencuairt urradhais* (*· i · a n-aencrich cuicid* H) *sin uile.*

Eine Übersetzung erübrigt sich nach dem Obigen. Der Schluß beschränkt das 'außerhalb des (Stamm-)Gebiets' durch *aen-chuairt urradais* 'soweit dasselbe Recht der Einheimischen umläuft (gilt)', nach der Erklärung in H: 'innerhalb des Gebiets einer Provinz'. Beide Hss. haben aber eine im Anfang übereinstimmende Ergänzung:

Fine mathar[7]) *otha in mathair*[8]) *amach, 7 a cleamnaidh*[9]) *7 a compaircidh*[10]) *7 a charaid claechmodha* (*cona tiachtain fecht aile*, nur E), *comdeiliginn in rann eile ata inntib.*

'Die Familie seiner Mutter außer der Mutter (selbst), und seine angeheirateten Verwandten und seine Pfarreigenossen und seine 'Freunde des Wechselns'[11]) (wenn sie einmal kommen (?) E[12])) — (bei diesen) macht der andere (verschiedene) Bruchteil (des Ehrenpreises), den man für sie (»im Gebiet« und »außerhalb des Gebiets«) erhält, einen Unterschied' (d. h. man erhält je nachdem einen größeren oder kleineren Bruchteil des Ehrenpreises).'[13])

---

[1]) R hat das im einzelnen ausgerechnet. Also nach diesen Kommentaren könnte man noch im 10. Glied für einen getöteten Vorfahren wenigstens ein Neuntel des Ehrenpreises einfordern. Doch vgl. dazu oben S. 18.

[2]) 'Oder der Mann, für den belangt wird' fügt R hinzu; aber der ist derselbe wie der getötete Mann.

[3]) Diese Ergänzung (nur in B) ist nun ganz unsinnig, da ja keiner den Tod seines Nachkommen in 9. Generation erleben und sich büßen lassen kann. Vgl. dagegen unten Eg. 88 zu Komm. Vb, S. 44 Anm. 2.

[4]) In H lautet die Liste hinter *mathar*: *7 a amuis 7 a mna 7 a ceilib* (so!) *7 a aide 7 a buime 7 a comaltaib 7 a daltada 7 a altraind 7 a druith 7 a mir 7 a deoraid 7 a murcortha 7 a dair 7 a fuidhir 7 a bothaidh 7 a senchlethe 7 a saermanaigh 7 a daermanaigh ecluisi.*

[5]) St. *lan inntib* usw. liest H: *inni ata inntiph sin, acht ani ata inntib.*

[6]) *inntib* H. [7]) *A fine mathar imorro* H. [8]) *otha sin* E. [9]) *clemnaib* H. [10]) *compatri* H.

[11]) Zu diesen vgl. unten Kommentar IX.

[12]) Wohl eher *fechta fēle* zu lesen: 'wenn sie zur Bewirtung kommen'.

[13]) So nach H. In E steht für *comdeiliginn* usw. ein längerer Abschnitt, der zum Teil aus den Kommentaren Vc und IX gezogen ist: *sechtmad inntib aga tigh fein, 7 leth a crich 7 a maigin, 7 lan o gebthar for faosam*
· i · a dhul isin rainn is nesa goruigi an dechmad fer cidh fine mathar cidh fine a athar, cidh a n-aige cidh a n-egmais; acht coibdeligenn a fine maithre crich ni, 7 ni · coibdeiliginn a bfine aithre.

Coibdeliginn imorro crich 7 maigin ni fri fine mathar 7 fri cleamnaidhe 7 cairdib caomclodh[a]. 7 cach aon dib sidhe ata sechtmadh ina crich [fein], is leth i crich 7 lan a maighin ann sidhe. 7 gach aon ata sechtmad ina crich fein, is trian a crich 7 da trian no leth a maighin ann sidhe. Acht is o maighin amach ata an dechbad (l. *dechmad*).

In H steht dahinter noch folgende Umschreibung von § 18: *Laneneclann do neoch a fogail lain re athair, letheneclann dó a brathair a athar, trian eneclainni dó asa mac seic, cethraime eneclainni dó asa ua(dh). Eneclann óthá sin co·ria na naoe fogladh* (l. *fodla*) *eneclainne.*

IV. Ein Kommentar zu § 17 findet sich außer in B ungefähr gleichlautend auch in den oben mit R und H bezeichneten Handschriften hinter III.

In da derbrathair[1]), *laneneclann do cach dib ina cheile*[2]) 7 *letheneclann do ceachtar de*[3]) *a mac araile*[4]) 7 *trian n-eneclainne itir na macaib budein*[5]); *trian eneclainne do ceath-* (l. *ceachtar*) *de*[6]) *i n-ua a cheile*[7]), *cethraimthe dia macaib*[8]), *cuiced*[9]) *itir na huaib budein*[10]); *cethraimthe*[11]) *eneclainne do cechtar de*[12]) *i n-iarmua*[13]) *a cheile*[14]), *cuicedh*[15]) *dia macaib*[16]), *seised dia n-uaib*[17]), *sechtmad itir na iarmuaib*[18]) *budein; cuiced n-eneclainne do cechtar de*[19]) *i n-innua*[20]) *a ceili*[21]), *seised dia macaib, sechtmad dia n-uaib*[22]), *ochtmad dia n-iarmuaib*[23]), *nomad it(a)ir na hinduaibh budein*[24]).

'Die zwei Brüder, voller Ehrenpreis (kommt) jedem von beiden (zu) für den andern, und halber jedem von beiden für den Sohn des andern, und ein Drittel (erhalten) die Söhne selbst für einander. Ein Drittel des Ehrenpreises jedem von beiden für den Enkel des andern, ein Viertel ihren Söhnen, ein Fünftel (erhalten) die Enkel selbst für einander. Ein Viertel des Ehrenpreises jedem von beiden für den Urenkel des andern, ein Fünftel ihren Söhnen, ein Sechstel ihren Enkeln, ein Siebtel (erhalten) die Urenkel selbst für einander. Ein Fünftel des Ehrenpreises jedem von beiden für den Ururenkel des andern, ein Sechstel ihren Söhnen, ein Siebtel ihren Enkeln, ein Achtel ihren Urenkeln, ein Neuntel (erhalten) die Ururenkel selbst für einander.'

V. Zu dem Zitat aus § 18 ist in B ein dreiteiliger Kommentar beigeschrieben, dessen erster Teil (a), an den ein Abschnitt in H (S. 244, C. 461) anklingt, offenbar eigentlich zu § 16 gehört. Die zwei weiteren Teile finden sich ungefähr gleichlautend auch in R als Fortsetzung von Komm. IV. Sie standen ursprünglich auch in A, doch ist hier nur noch das Ende des dritten (c) auf dem unteren Rand von S. 17 erhalten. — H (S. 244) hat nur diesen dritten in ungefähr übereinstimmender Gestalt, dagegen an Stelle des zweiten (b) zwei Abschnitte von etwas abweichendem Inhalt (s. u.).

(a) B: *·i· lethdire do a ndearbrathair a mathar no a nd(i)erbsiair a mathur no a matha[i]r a mathar no a mac a deirbseathar no a mac a ingine no a mac a mna.*

'Halbe *dīre* (kommt) ihm (zu) für den Bruder seiner Mutter oder für die Schwester seiner Mutter oder für die Mutter seiner Mutter oder für den Sohn seiner Schwester oder für den Sohn seiner Tochter oder für den Sohn seiner Frau (seinen Stiefsohn).'

Dafür H: *Laneneclann do neoch a fogail lain re mathair, letheneclann dó a brathair a mathar, trian eneclainne dó asa mac seic, cethraime eneclainn[e] asa hua; eneclann otha co·ria na·x·fogla* (l. *fodla*) *eneclainne.*

---

1) Dafür in B, das direkt an den Anfang des Texts anknüpft, nur *·i·*
2) *a fogail lain re celi* H. 3) *do cach dib* HR. 4) *a chéile* R. 5) *fein* R.
6) *do cach dib* HR. 7) *araile* H.
8) *dia maccaibh sidhe* R, *dia n-induaib* B (Mißverständnis).
9) *cuicti* H. 10) *itir na da ua fein* R. 11) *cuicthi* H. 12) *do chach dibh* R, *do cach dó* H.
13) *inuarmua* R.
14) *a hiarmo araile* H; B (Sp. 427 oben, irrig:) *lanenecl- inua ceile* (unsicher gelesen).
15) *lead* B. 16) *dia maccaibh sidhe* R. 17) *-uaaibh* R, *-uadhaibh* H.
18) *na da iarmua* R, *na da iarmó* H. 19) *do cach dib(h)* HR. 20) *inimduad* B, *a mac uadh* H.
21) *araile* H. 22) *-uaaibh* R, *-uadhaib* H. 23) *-iarmuaaibh* R, *-iarmoaib* H, *-iarmudaibh* B.
24) *itir na da indua fein* R, *dechmadh don induadh as araile* H.

'Voller Ehrenpreis (kommt) jemand (zu) für volles Verbrechen gegen seine Mutter, halber für den Bruder seiner Mutter, ein Drittel für dessen Sohn, ein Viertel für dessen Enkel; weiterhin *eneclann* bis zu den 10 Teilen des Ehrenpreises'.

(b) B und R: *Mac na mathur 7 dearbrathair na mathur, no da mac na mathur*[1]), *leitheneclann do cach dib fein ina cheile*[2]), *7 trian n-eneclainni*[3]) *do cechtar de*[4]) *a mac a cheile*[5]), *7 ceathraimthe eneclainne itir na macaib budein*[6]); *ceathraimthe eneclainne do cechtar de*[4]) *i n-ua a cheile, cuiced dia macaib, seised itir na uaibh budein*[7]); *cuiced eneclainne do ceachtar de*[4]) *i n-iarmua*[8]) *a cheile, seised dia macaib, sechtmadh dia n-uaaibh, ochtmad it(a)ir na iarmudh bodein*[9]); *seised eneclainne do ceath-* (l. *ceachtar*) *de*[4]) *i n-indua*[10]) *a cheile, sechtmadh dia macaibh, ochtmad dia n-uaaibh*[11]), *nomad don n-induith* (so!) *asan iarmo no don n-iarmo asan induadh*[12]), *7 nochon·uil ní on innua i n-araile*[13]), *uair is fine mathar*[14]).

'Der Sohn der Mutter und der Bruder der Mutter, oder zwei Söhne der Mutter (aber von verschiedenen Vätern, Stiefbrüder): halber Ehrenpreis (kommt) jedem von ihnen für den andern (zu), und Drittel-Ehrenpreis jedem von beiden für den Sohn des andern, und Viertel-Ehrenpreis (erhalten) die Söhne selber untereinander. Viertel-Ehrenpreis jedem von beiden für den Enkel des andern, ein Fünftel ihren Söhnen, ein Sechstel (erhalten) die Enkel selbst untereinander. Ein Fünftel des Ehrenpreises jedem von beiden für den Urenkel des andern, ein Sechstel ihren Söhnen, ein Siebtel ihren Enkeln, ein Achtel (erhalten) die Urenkel selbst untereinander. Ein Sechstel des Ehrenpreises jedem von beiden für den Ururenkel des andern, ein Siebtel ihren Söhnen, ein Achtel ihren Enkeln, ein Neuntel dem Ururenkel für den Urenkel (des andern) oder dem Urenkel für den Ururenkel; aber ein Ururenkel erhält nichts für den andern, weil es sich um die Familie der Mutter handelt'[15]).

H hat, wie oben bemerkt, dafür zwei Abschnitte. Der erste beginnt mit: *In da derbrathair do leth a mathar* und behandelt nur die zwei Stiefbrüder. Er stimmt inhaltlich, wenn auch nicht wörtlich, mit dem obigen überein nur bis zum letzten 'Achtel'; dann heißt es: *Nomadh dia n-iarmoaib, dechmadh itir na da indua budein* 'Ein Neuntel ihren Urenkeln, ein Zehntel (erhalten) die Ururenkel untereinander'.

Ähnlich der andere Abschnitt: *Derbrathair*[16]) *na mathar 7 mac na sethar* (wohl *mathar* oder *a phethar* zu lesen); auch hier heißt es nach dem letzten 'Achtel' (das durch Versehen in der Hs. ausgelassen ist): *Naemadh don iarmo asan innua 7 don n-innua as araile. Ocus go n-athgabail*[17]) *mathar a[n] mic ata sin* 'Ein Neuntel dem Urenkel für den Ururenkel und einem Ururenkel für den andern. Das ist mit Ausschluß der Mutter des Sohns.'[18])

In H haben beide Abschnitte sowie Komm. IV je eine Fortsetzung, die bestimmt, daß die diese zehn Anspruchberechtigten betreffende Regelung in den Fällen von IV *do chūl 7 do t[h]aib 7 for a aigid* 'rückwärts und seitwärts und vorwärts' gelte, aber für V nur 'rückwärts und seitwärts'; d. h. bei IV können auch die jüngeren Generationen für

---

1) *Da mac na mathar, no mac na mathar 7 derbrathair na mathar* R. 2) *fein ina ch.* om. B.
3) om. R. 4) *do cach dibh* R. 5) *innua iraile* B.
6) *féin* R. 7) *na da ua fein* R. 8) *i n-iarmo* B.
9) *itir na da iarmhua fein* R. 10) *ininduadh* B. 11) *-uauibh* B.
12) *nomadh on iarmua isin innua no on indua isin n-iarmua* R.
13) *ni dia n-induadh budein* B.
14) *uair in mathair thuas linas in lan* R.
15) 'Weil die Mutter oben (als verbindendes Ausgangsglied) »das Volle« voll macht' R. — Beides will besagen, daß bei nur durch die Mutter verbundenen Verwandten erst mit dem halben Ehrenpreis begonnen wird, so daß der Anteil des einen Ururenkels für die Tötung des andern (gegenüber Komm. IV) wegfällt, weil unter ein Neuntel des Ehrenpreises nicht herabgegangen wird. Etwas anders rechnet H.
16) *Da derbrathair* Hs. 17) *nathag-* Hs. (nach O'Curry).
18) D. h. bei den zehn (zweimal fünf) berechtigten Personen ist die Mutter nicht mitgerechnet. — Also hier wird zwar nicht über ein Neuntel heruntergegangen, aber dieses für beide letzten Stufen angesetzt.

die älteren jeweils denselben Anspruch auf Ehrenpreis erheben, bei V aber nur die älteren für die jüngeren oder gleichstufige für einander. Auch zitiert H (C. 460) den Spruch, worauf diese Rechnung mit 10 Familiengliedern beruht: *Eochaid Dallan do deich mesruib ro·midair, ara·roich do coibdelachuib asa hua* (l. *n-ua*?) *eneclann 7 co morfeisiur do tiarmortachuibh* 'Eochaid Dallān hat über »zehn Maße« geurteilt, weshalb[1]) den Verwandten für ihren Enkel ein Ehrenpreis zukommt, und bis zu sieben Mann von den Nachfolgern (Nachkommen)'. Aus den Ausführungen ergibt sich, daß es sich dabei um den Ehrenpreis als Buße für ein Schmählied handelte; sie berühren sich mit den Kommentaren zu HEPTAS XXXIII (AL V 228), aus der die Worte: *sloindi de dire co sechtmadh* zitiert werden. Die Kommentare AL V 232 unten und 234, 9 erläutern das dahin, daß 'bis zum zehnten Mann' gelte, wenn die Betreffenden beim ersten Singen des Schmählieds zugegen waren, sonst 'bis zum siebten Nachkommen', in dessen Gegenwart das Schmählied wiederholt wird[2]).

(c) B, R, H, Ende auch in A: *Fine mathur 7 gormuc* (l. *-mac*) *7 mac mathur, da beim orru(th): leth indtib i crich 7 sechtmad indtib a sechtaircrich. 7 in lucht dibh is nesadh, is indtib ata sin: cach aon dib i·fuil trian a crich, da trian in sechtmaid a sechtarcrich*[3]); *cach aon dibh a·ta*[4]) *cethraimthe i crich, is leth in sechtmaid indtib*[5]) *sechtar crich*[6]); *cach aen dib a·ta cuicedh i crich, da cuicedh in sechtmaidh inntibh sechtar crich*[7]); *cach aon dibh a·ta seised i crich, is trian in sechtmaid*[8]) *inntibh sechtar crich; cach aon dib a·ta sechtmad i crich, is da sechtmad in sechtmaid inntib* (*a*) *sechtar crich*[9]); *cach aen dibh a·ta ochtmad i crich, is cethraimthe in sechtmaid*[10]) *sechtar crich; cach aon dib i·ta nomad i crich, is*[11]) *da nomad in sechtmaid inntibh sechtar crich.* (Nur B:) *7 gan dul tairis sin*[12]).

'Die Familie der Mutter und ein Schwestersohn und ein Sohn der Mutter (Stiefbruder), bei diesen gibt es zwei Stufen: eine Hälfte (des Ehrenpreises erhält man) für sie im Gebiete[13]) und ein Siebtel außerhalb des Gebiets. Und die ihnen am nächsten stehenden (Verwandten), für die gilt das: jeder, für den im Gebiet eine Hälfte gilt, für den gilt außerhalb des Gebiets (nur) ein Siebtel; jeder, für den im Gebiet ein Drittel gilt, für den gelten außerhalb des Gebiets zwei Drittel des Siebtels; jeder, für den im Gebiet

---

1) Oder, wenn *-roich* ein Fehler für *-roa* ist, 'daß'.

2) Vgl. dazu Eg. 88, 40 (41) v. 2 (C. 2500): *Na '·x· mesraib' as·berar sunn, is co mbeith ar aird donti do·gni an agra, an tan ro·fuasnaideadh* (l. *·fuachtnaigeadh*) *frisinti asa·n-agair ni... Indua geilfine, is é agrus ni asan indua aile do taobfine geilfine, 7 is '·x· mesraib' fon innus sin, uair ni·mairit in deichnebar ar fut, mas riu riaghailter* 'die »zehn Maße«, von denen hier gesprochen wird, gelten, wenn der, der belangt, zugegen war, als der, für den er um etwas belangt, »geschädigt« wurde. Der Ururenkel der *gel-fine* (Familie in direkter Deszendenz) belangt (kann belangen) um etwas für den Ururenkel des Nebenzweiges der Familie, und so ergeben sich die »zehn Maße«. Denn die zehn Mann (Generationen) der Länge nach (in gerader Deszendenz) sind (ja) nicht am Leben, wenn man es auf sie beziehen wollte.' — Unzutreffend ist wohl die weitere Bemerkung in AL V 232, 28: wenn es sich um (Buße für) Tötung handle, gelte ein Anspruch bis zum zehnten Mann nur für Gegenwärtige (*a fiadnaisi*), aber die Nachkommen erhielten nichts. Man müßte denn 'Gegenwärtige' als zur Zeit der Tötung Lebende verstehen.

3) In R statt dieses Eingangs nur: *7 in lucht dibh sin* (d. h. der in V b Genannten) *i·fuil leath i crich, iss sechtmadh indtib sechtar crich; cach aen dibh a·ta trian i crich, da trian in sechtmaidh indtibh sechtar crich.* — H beginnt: *Fine mathar 7 mac a sethar 7 in fine cinnis uadh, 7 mac na mathar 7 in fine cinnus uadh: cach aen diph a·fuil leth a crich, is sechtmadh inntib a sechtarcrich, cach aen a·fuil trian a crich, is da trian in sechtmaid inntiph a sechtarcrich.* — In A nur der Schluß erhalten: *intib·uii·ar crich.*

4) *i·ta* A hier und im Folgenden; H überall *a·fuil*.

5) Om. B hier und weiterhin. 6) B und H stets: *a* (oder *i*) *·uii·arcrich.*

7) Dieses ganze Glied hat B übersprungen. 8) *in ·ui·id* A.

9) R übergeht dieses Glied; B springt von *i crich* direkt auf *is ceth-* (im folgenden Glied) über; ebenso A.

10) *ochtmaid* H. 11) Omm. A, B, R.

12) Dagegen H: *Cach aen diph a·fuil dechma(i)d a crich, is da cuicidh* (so!) *in sechtmaid inntip a sechtarcrich.* Vgl. oben S. 43.

13) D. h. wenn sie innerhalb des Stammesgebiets des Anspruchsberechtigten getötet worden sind.

ein Viertel gilt, für den gilt außerhalb des Gebiets die Hälfte des Siebtels; jeder, für den im Gebiet ein Fünftel gilt, für den gelten außerhalb des Gebiets zwei Fünftel des Siebtels; jeder, für den innerhalb des Gebiets ein Sechstel gilt, für den gilt außerhalb des Gebiets ein Drittel des Siebtels; jeder für den im Gebiet ein Siebtel gilt, für den gelten außerhalb des Gebiets zwei Siebtel des Siebtels; jeder, für den im Gebiet ein Achtel gilt, für den gilt außerhalb des Gebiets ein Viertel des Siebtels; jeder für den im Gebiet ein Neuntel gilt, für den gelten außerhalb des Gebiets zwei Neuntel des Siebtels. Und weiter geht es nicht.'

VI. In A findet sich am unteren Rand von S. 17—18 ein Kommentar, der wörtlich gleich in Rawl. 506 fol. 24 v. 1 (O'D. 2276 f.) wiederkehrt (mein R). Ein inhaltlich im wesentlichen dessen ersten Teilen entsprechender, aber in Einzelheiten abweichender in B, Sp. 427 zu den Anfangswörtern von § 20. Ich bringe ihn zuerst zum Abdruck als (a) und lasse jenen als (b) folgen, wobei ich mich wesentlich an die Schreibung von A halte, ohne mich streng daran zu binden.

(a) *Na comalta altruma, masa mathair no athair nechtarde dib ro·ailistar iat gid a [n-]aeneacht gid degaid i ndeaga[i]d, ma ro·hailid iat cu hais diailtri, is laneneaclann do cach dib a fogail do denum re cheile. Manaro·hailed itir iat co haes diailtri, int ainmrainde don ræ ro·haile[d] iat i n-aenbaile, corab e int ainmrainne sin don laneneaclainn bes do cach dib i fogail do denum re cheile. Mad·ui·id re, is·ui·id n-eneaclainne; mad·uii·mad re, is·uii·mad eneaclainni do suide*[1]) *d'eaclais noim; 7 gabail fri baithes, is·uii·mad eneaclainni aire.*

Manub mathair no athair nechtur de ro·ailistur it(a)ir iat, acht a n-altrum ac ait(a)ib comaichib, ma ro·haile[d] iat co ais diailtri i n-oeneacht, is laneneclann do cach dib i fogail do denum re c[h]eile. Manaro·haile[d] itir iat i n-oeneacht co æis diailtri, int ainmrainne don ræ ro·hailed iad, corub e int ainmrainne sin don laneneclainn[2]) *bes do cach dib i fogail do denum re c[h]eile. Masa degaid i ndeguid ro·haile[d] iat co haes diailtri, is letheneaclann do cach dib i fogail [do] denum re cheile. Manaro·haileadh itir iat co haes diailtri, int ainmrainne 7 rl. a fogail do denum re c[h]eile. Ma ro·hailead ranne a n-aenbaile iat degaid i n-deagaid, int ainmrainne don ræ ro·haile[d] a n-aenbaile iat, corob é int ainmrainne sin do letheneaclainn 7 rl.*

7 dentar oento(it) de, 7 int ainmrainne[3]) *d'eneclainn do cach dib fein ina cheile, corob é*[4]) *int ainmrainde sin bes doib sium asa n-aitibh 7 asa mbuimbibh, 7 dona hait(a)ibh 7 dona buimbibh eistib sium.*

'Wenn die Ziehbrüder die Mutter oder der Vater des einen von beiden aufgezogen hat, sei es gleichzeitig, sei es einen nach dem andern, [und] wenn sie bis zum Alter des Erziehungsabschlusses aufgezogen worden sind, kommt jedem von ihnen voller Ehrenpreis zu für die Schädigung (Tötung) des andern. Wenn sie nicht bis zum Alter des Erziehungsabschlusses aufgezogen worden sind, so soll dem Bruchteil der Zeit, während dessen sie an demselben Ort aufgezogen wurden, der Bruchteil des vollen Ehrenpreises entsprechen, der jedem von ihnen für die Schädigung des andern zukommt. Wenn es ein Sechstel der Zeit ist, ist es ein Sechstel des Ehrenpreises; wenn es ein Siebtel der Zeit ist, kommt ein Siebtel des Ehrenpreises für diesen der heiligen Kirche zu (?)[5]); und für das zur Taufe Nehmen gilt ein Siebtel des Ehrenpreises.

---

[1]) L. *i suide?* [2]) *do lan lan enecl-* Hs. [3]) *i. a.* unleserlich. [4]) *ina* bis *é* unleserlich.

[5]) So, wenn *i suide* für *do suide* zu lesen und der Text nicht weiter verderbt, etwa vor *d'eaclais* etwas ausgefallen ist. Das Ganze könnte bedeuten, daß, wenn ein Kind getötet worden ist, als nur ein Siebtel seines Aufziehens vollendet war, es also zwei Jahre oder wenig darüber zählte, oder auch wenn es eben getauft worden ist, dann der Kirche (dem Priester) ein Siebtel zufällt. Kaum bedeutet *gabāil fri baithis* 'der Taufe widerstehn', 'die Taufe (durch vorherige Tötung) verhindern'; denn vor der Taufe wird ein Kind wohl nicht Zieheltern übergeben.

Wenn nicht die Mutter oder der Vater des einen von beiden sie aufgezogen hat, sondern wenn sie (beide) bei benachbarten Pflegeeltern[1]) aufgezogen worden sind, [und] wenn sie gleichzeitig bis zum Alter des Erziehungsabschlusses aufgezogen worden sind, kommt jedem von ihnen voller Ehrenpreis zu für die Schädigung des andern. Wenn sie nicht bis zum Erziehungsabschluß gleichzeitig aufgezogen worden sind, soll dem Bruchteil der Zeit, während der sie (so) aufgezogen wurden, der Bruchteil des vollen Ehrenpreises entsprechen, der jedem von ihnen zukommt für die Schädigung des andern. Wenn sie einer nach dem andern bis zum Alter des Erziehungsabschlusses aufgezogen worden sind, kommt jedem halber Ehrenpreis zu für die Schädigung des andern. Wenn sie einer nach dem andern nicht bis zum Erziehungsabschluß (bei denselben Zieheltern) aufgezogen worden sind, so soll dem Bruchteil usw. (wie oben) für die Schädigung des andern. Wenn sie einer nach dem andern (nur) teilweise an demselben Ort aufgezogen worden sind, soll dem Bruchteil der Zeit, während dessen sie an demselben Ort aufgezogen wurden, der Bruchteil des halben Ehrenpreises entsprechen, der usw. (wie oben)[2]).

Und es soll einheitlich gehalten werden: der Bruchteil vom Ehrenpreis, der jedem von ihnen (den Ziehbrüdern) selbst für den andern zukommt, der soll ihnen auch für ihre Ziehväter und ihre Ziehmütter zukommen, und den Ziehvätern und den Ziehmüttern für sie.'

(b) A und R: *Na dalta*[3]) *altrama, mas i n-aenfecht ro·hoilit iat co hæs diailtre, gid mathair no athair nechtar de gingu·bed, no gid degaid i ndegaid masa mathair no athair nechtar de, is laneneclann do cach dib ina cheli 7 doib sium asin aiti 7 don aiti eistib sium. Ma r[o·h]ailit re i n-ænfeacht 7 re degaid i ndegaid, int ainmroinde don re ro·hoilit i n-ænfeacht iat, gurub e int ainmroindi sin don laneneclainn bes do cach dib ina cheli, 7 int ainmrainne*[4]) *don re ro·hailed degaid i ndegaid iat*[5]), *gurub e int ainmrainni sin don letheneclainn*[6]) *bes do cach dib ina cheli. Masa degaid i ndegaid go hæs diailtre*[7]) *7 ni mathair no athair nechtar de, is leitheneclann do cach dib ina cheli. Mas do leith re ro·hoiled i n-aenfeacht iat, is leitheneclann do cach dib ina cheli; mas do triun re, is trian n-eneclainni; mas do cethramthain re, is cethraimthe eneclainni. 7 mathair no athair nechtar de ro·ail iat and sin. — Mas do leith re 7 ni mathair no athair nechtar de ro·oil iat ann sin*[8]), *is cethraimthi; mas do triun re, is ·ui·ed; mas do cethraimthe, is ·uiii·mad n-eneclainni. 7 int ainmroinde bias*[9]) *itir na da*[10]) *daltaib fein, gurub e bes itir na haltrandaib fein 7 bes doib isin oiti 7 isin mumi 7 don n-aitte*[11]) *7 don muime*[12]) *isna daltaib.*

Na dalta[13]) *fogluma, laneneclann do cach dib ina cheili, ma ro·foghlaindsetar*[14]) *conid ollamain iat ic œnaiti*[15]); *gid i n-ænfeacht gid degaid i ndegaigh, is laneneclann do cach dib ina cheli. Ma ra·foglainnsetar condat aigneda*[16]) *fris·n-indle breith, is leitheneclann do cach dib ina cheli cenmotha leth in ·uii·maid. Mas condat aigni airberta, is trian n-eneclainni do cach dibh ina cheili*[17]) *cenmotha trian in ·uii·maid. Mas condat glasaigneda*[18]) *is ferr, is ·u·ed n-eneclainne do cach dibh ina cheile*[19]) *cenmotha ·u·edh na haenmhadh*[20]) *raindi ·xx·et. Mas*

---

[1]) D. h. bei Nachbarn der beiderseitigen Eltern. Solche wurden offenbar in der Regel als Zieheltern gewählt.

[2]) Der Unterschied vom vorhergehenden Satz scheint zu sein, daß dort der Erziehungsabschluß nicht erreicht wird wegen der Tötung des einen Ziehsohns, während in diesem die Erziehung des einen teilweise an einem andren Ort stattfindet.

[3]) *daltadha* R. [4]) *int a.* om. A. [5]) om. A. [6]) *don l.* om. A. [7]) *diailtir* A.
[8]) *ro·oil* bis *sin* om. A. [9]) *bis* R. [10]) om. R. [11]) *don oiti* A. [12]) *bumi* A.
[13]) *daltada* R. [14]) *·foglaimseatar* R. [15]) *æn œnaiti* A. [16]) *Mas condat aighne* R.
[17]) *do* bis *cheili* in A hinter *·uii·maid.* [18]) *glasaighne* R. [19]) *do* bis *cheile* om. A.
[20]) *hænmaid* A.

condat glasaighneda[1]) *is tairi, is·uii·mad eneclainne do chach dib ina cheile*[2]). — *Ma ro·foglainnsetar*[3]) *grada letharda acc aenaitte*[4]), *int ainmroindi fuil don grad is isli dib asin aiti 7 don aiti asum, gurub e int ainmraindi sin bes do cach dib fein asa*[5]) *cheli.*

'Wenn die Ziehbrüder zugleich aufgezogen worden sind bis zum Alter des Erziehungsabschlusses, ob es durch die Mutter oder den Vater des einen von beiden ist oder nicht, oder selbst wenn einer nach dem andern, falls es durch die Mutter oder den Vater von einem von beiden ist, kommt voller Ehrenpreis jedem von ihnen für den andern zu und ihnen für den Ziehvater und dem Ziehvater für sie. Wenn sie eine Zeitlang zugleich und eine Zeitlang nacheinander aufgezogen worden sind, so kommt jedem von ihnen für den andern der Bruchteil des vollen Ehrenpreises zu, der dem Bruchteil der Zeit entspricht, während dessen sie zugleich aufgezogen wurden, und der Bruchteil des halben Ehrenpreises, der dem Bruchteil der Zeit entspricht, während dessen sie nacheinander aufgezogen wurden: wenn sie die Hälfte der Zeit zugleich aufgezogen wurden, kommt jedem von ihnen für den andern der halbe Ehrenpreis zu; wenn ein Drittel der Zeit, ein Drittel des Ehrenpreises; wenn ein Viertel der Zeit, ein Viertel des Ehrenpreises[6]); und in diesen Fällen hat die Mutter oder der Vater des einen von beiden sie aufgezogen. — Wenn es die Hälfte der Zeit ist, aber nicht die Mutter oder der Vater des einen von beiden sie aufgezogen hat, gilt ein Viertel; wenn ein Drittel der Zeit, ein Sechstel; wenn ein Viertel, ein Achtel des Ehrenpreises. Und der Bruchteil, der zwischen den zwei Ziehsöhnen selber gilt, soll (auch) zwischen den Ziehvätern (Zieheltern) selber gelten[7]) und soll ihnen (den Ziehsöhnen) für den Ziehvater und die Ziehmutter zukommen und dem Ziehvater und der Ziehmutter für die Ziehsöhne.

Die Ziehsöhne der Lehre (die Mitschüler)[8]): jedem von ihnen kommt voller Ehrenpreis für den andern zu, wenn sie bei demselben Ziehvater (Lehrer) gelernt haben, bis sie *ollams* sind. Mag es gleichzeitig, mag es einer nach dem andern sein, kommt jedem von ihnen voller Ehrenpreis für den andern zu. Wenn sie gelernt haben, bis sie *aigne fris·n-indle breth* sind, kommt jedem von ihnen für den andern halber Ehrenpreis weniger die Hälfte eines Siebtels zu. Wenn *aigne airberta*, kommt jedem von ihnen ein Drittel des Ehrenpreises weniger das Drittel eines Siebtels zu. Wenn bessere *glas-aigne*, kommt jedem von ihnen ein Fünftel des Ehrenpreises weniger das Fünftel eines Einundzwanzigstels zu. Wenn geringere *glas-aigne*, kommt jedem von ihnen ein Siebtel des Ehrenpreises für den andern zu. — Wenn sie verschiedene Grade bei demselben Ziehvater erlernt haben, soll dem Bruchteil, der dem niedrigeren Grade für den Ziehvater und dem Ziehvater für ihn zukommt, der Bruchteil entsprechen, der jedem von ihnen für den andern zukommt'.

---

[1]) *glasaighne* R. [2]) *enecl.* bis *cheile* om. A. [3]) *·foglaimsetar* R. [4]) *icon aiti* A. [5]) *ina* R.

[6]) Die Rechnung ist unvollständig; es fehlen die Bruchteile des halben Ehrenpreises. Es sollte wohl im ersten Fall heißen: die Hälfte des vollen Ehrenpreises und die Hälfte des halben (also $^3/_4$ des vollen); im zweiten: ein Drittel des vollen Ehrenpreises und zwei Drittel des halben; im dritten: ein Viertel des vollen Ehrenpreises und drei Viertel des halben. Ähnlich im Folgenden, nur das es immer nur die Hälfte des Obigen ist.

[7]) Das ist wohl ein Mißverständnis des Ausdrucks *eter na altranna* in § 21.

[8]) Es handelt sich, wie das Folgende zeigt, um Rechtsschüler, um Knaben, die bei einem Rechtskundigen lernen. Dabei können sie verschiedene Stufen, Grade erreichen. Die fünf Grade sind auch im Kommentar zu *Uraicecht Becc*, AL V 98 u. 100 erwähnt und dort auf zwei verschiedene Weisen definiert. Die erste Definition mag hier genügen: vom niedrigsten angefangen, (1) der *glas-aigne is tairi* 'der geringere »grüne« Anwalt' erwirbt die Kunde des Pfändens; (2) der *glas-aigne is ferr* 'der bessere »grüne« Anwalt' außerdem die Rechtsregeln, die Handwerker: Feinschmiede, Grobschmiede, Zimmerleute, Ärzte betreffen; (3) der *aigne airberta* 'der Anwalt der (Rechts-)Anwendung' ist im gewöhnlichen Recht (*fēnechas*) und in dem für *fili* (Dichter) gültigen beschlagen; (4) der *aigne fris·n-indle breth* 'der Anwalt, dem ein Richterspruch entspricht', der bestimmt mit dem Richter zusammen, welche Eide oder Ordale beim Prozeß anzuwenden sind; (5) der *ollam* 'Meister' endlich ist der Richter selber, der den Spruch wohl in allen Fällen spricht.

VII. Ein zweiteiliger Kommentar zu § 23³ in B (Sp. 425f.) kehrt in seinem ersten Teil wesentlich gleich in R. Ir. Ac., 23. Q. 6 (früher N. 35. 5), 47b (C. 1829f.) = Q wieder, nur ist hier der Anfang des parallelen zweiten Abschnitts (b) in den ersten hineinverarbeitet. Ich gebe wieder eine eklektische Schreibung.

(a) *Teora cumala*[1]) *do gach mac 7 do gach ingin a coitchendus*[2]) *cu cenn seacht mbliadan; no is dona saoraibh 7 a leth dona deoradhaibh*[3]) *é*[4]) *7 a ceathraime dona murchurthaib 7 a seachtmadh*[5]) *dona moghaibh*[6]). *Tri cumala d'eneclainn da gach mac 7 do cach ingin a dualgus De co cenn ·uii· mbliadhan*[7]).

Cid fo·dera sin 7 é aga radh: cach naidhi ina haoide[8]) *·i·*[9]) *itir a breith 7 a baistedh, is a hinchaibh a athar do·reanar? Is é in fath fo·dera: uair nigin*[10]) *ainglecda*[11]) *iat rena mbaistedh, is aire do·renar eneclann*[12]) *a hinchaibh*[13]) *a n-athar; 7 eneclann a dualgus De doibh*[14]) *iarna mbaistedh*[15]) *co cenn seacht mbliadhan. Letheneclann a n-athar doib o sin amach, coro·gabad fein tochus chuca. 7 ó ghebhait, a rogha doibh, in eneclann a dualgus a tochusa bes doib, no in*[16]) *eneclann a dualgus a cenn 7 a coibdel*ach. *7 mas é roga rugsat eneclann a dualgus a tochusa, cia no·freiscreth a tochus iar sin uadaib*[17])*, ciamad ail doibh*[18]) *eneclann doibh*[19]) *a dualgus in cinn no coibdelaig ro·bai*[20]) *ar aird in uair breithi*[21]) *in rogha*[22])*, nochun·fuil do[ib]*[23]) *acht mana·thainic tiarmorthaigh na·roibhe ar aird in uair breithe*[24]) *in rogha; 7 da·tisad*[25])*, ata*[26]) *eneclann doib fo aicned in coibdelaigh*[27]).

(a) 'Drei *cumal* (kommen) jedem Knaben und jedem Mädchen insgemein (zu) bis zum Ende von sieben Jahren; oder (nur) den Freien, und ihre Hälfte den Stammesfremden und ihr Viertel den Gestrandeten und ihr Siebtel[28]) den (unfreien) Knechten. (B fügt hier den ersten Satz von Abschnitt (b) an; dafür Q:) Und inbetreff ihres Schutzes oder ihres Gewandes sind sie in diesem Fall 'versehrt' worden. Oder für volle Schädigung (= Tötung) ihrer Väter (kommen sie ihnen zu)[29]), und sie (die Kinder) sollen in die angestammte Kirche gebracht werden; denn so lange (d. h. 7 Jahre) sind sie wie Engel.

Was bewirkt das, da er doch (an einem andern Orte) sagt: 'Jedem jungen Kindchen zwischen seiner Geburt und seiner Taufe wird gemäß der Ehre seines Vaters Buße gezahlt?' Das ist der Grund, der es bewirkt: Weil sie vor ihrer Taufe nicht engelhaft sind, deshalb wird ein Ehrenpreis gemäß der Ehre ihres Vaters gezahlt; und nach ihrer Taufe (kommt) ihnen ein Ehrenpreis auf Grund Gottes (um Gottes willen) bis zum Ende von sieben Jahren (zu). Von da an der halbe Ehrenpreis ihres Vaters, bis sie selber Habe erlangen. Und wenn sie (sie) erlangen, haben sie die Wahl, ob ihnen ein Ehrenpreis auf Grund ihrer Habe zukommen soll oder ein Ehrenpreis auf Grund ihrer 'Häupter' und ihrer Verwandten. Und wenn sie sich für einen Ehrenpreis auf Grund ihrer Habe entschieden haben, (und) wenn ihnen ihre Habe später entschwindet, so kommt, wenn sie (dann) auch einen Ehrenpreis auf Grund des 'Hauptes' oder eines Verwandten, der

---

[1]) In Q Glosse: *·i· uii· mbae in gach cumail dib*, s. unten (b).
[2]) Statt *a c.*: *a dualgus Dé* Q. [3]) *daor-* Q. [4]) om. Q. [5]) *·l·m*adh Q.
[6]) *dona mogha daor-* Q.
[7]) Statt dieses aus dem Anfang von (b) herübergenommenen Satzes in B hat Q: *7 uma coimirce no u[m]a n-étach ro·saraigh[edh] iad ann-sin; no a fog*ail *lain re n-aithrecha, 7 a breth a n-eclais* bunaid, *uair is amal aingil iat in fat sin.*
[8]) *gach naidhi maidhi Q.* [9]) om. B. [10]) *nigin* B, l. *nicon?* kaum *ní gein.* [11]) *aingil* Q. [12]) om. B.
[13]) *a dualgus* Q. [14]) *do* B. [15]) *othsin amach* Q. [16]) om. Q. [17]) *dia·seirge in* tochus *iard*ain Q.
[18]) *leis* Q. [19]) om. Q. [20]) *rob do* B. [21]) *rug-* Q. [22]) *do beth do* add. Q.
[23]) *nocha·mbia* Q. [24]) *bertha* Q. [25]) *da·thisa* Q, *da·tiasad* B. [26]) *biadh* Q.
[27]) *coibd*elachuis Q. [28]) 'Fünfzigstel' Q, sicher ein Versehen.
[29]) Dieser Erklärer will Fälle aufzählen, in denen die Kinder ihren Ehrenpreis erhalten. Aber was ihr 'Schutz' (*comairce*) hier bedeuten soll, ist mir nicht klar; ihren 'Schützer' kann es nicht bezeichnen.

zur Zeit ihrer Wahl vorhanden war, haben möchten, dieser ihnen nicht zu, außer wenn ein Nachkömmling (später Geborener), der zur Zeit ihrer Wahl nicht vorhanden war, (dazu)gekommen ist. Und wenn er gekommen ist, steht ihnen ein Ehrenpreis auf Grund des Verwandten zu[1])'.

(b) Nur in B: *Teora cumala da gach mac 7 da gach ingin a dualgus De co cenn seacht mbliadan ·i· da·tig bo ar fithid ·i· seacht mba an gach cumail dib; uair is a dualgus Dé do·berur, is aire is mo oldas cach cumal. Ni sund a lanedargnugud*[2]) *an-so, acht is a cain lanamnath* (so!) *·i· ernighther letheneclann a athar no trian n-eneclainne a senathar do neach iar cul 7 ni·teit tairis. Letheneclann a mhic no trian eneclainne a ua* (l. *ui*) *do neoch ar fu(a)t 7 ni·tet tairis. Letheneclann a derbbrathar do do taoibh 7 ni·teid tairis. Eneclann fo aicned a tochus[a] no a catag* (l. *catad*) *righ* (?) *otha sin amach.*

(b) 'Drei *cumal* kommen jedem Knaben und jedem Mädchen (als Ehrenpreis) zu auf Grund Gottes (um Gottes willen) bis zum Ende von sieben Jahren; die betragen 21 Kühe, d. h. 7 Kühe in jeder der *cumal*; weil sie auf Grund Gottes gezahlt wird, darum ist sie größer als jede (andere) *cumal*. Die volle Unterscheidung (der Ehrenpreise) findet sich nicht hier (in diesem Text), sondern in *Cāin Lānamna*[3]); nämlich es wird einem der halbe Ehrenpreis seines Vaters oder ein Drittel des Ehrenpreises seines Großvaters rückwärts (d. h. wenn die Verwandtschaft in aufsteigender Linie in Betracht kommt) gezahlt, und weiter geht es nicht[4]); der halbe Ehrenpreis seines Sohns oder ein Drittel des Ehrenpreises seines Enkels 'der Länge nach' (d. h. in absteigender Linie), und weiter geht es nicht; der halbe Ehrenpreis seines Bruders seitwärts (in Seitenverwandtschaft), und weiter geht es nicht. Von da an (d. h. in andern Fällen) erhält er einen Ehrenpreis nach der Natur (Beschaffenheit) seiner Habe oder seiner Würde[5])'.

VIII. In A ist oben an den linken Rand von S. 19a ein Kommentar geschrieben, der ungefähr gleichlautend in Rawl. 506 fol. 24 v 2 (O'D. IX 41 = 2277 f.) = R wiederkehrt. Er handelt von *carait claechloda*, wörtlich 'Freunden des Wechsels (oder des Tausches)', d. h. von auswärts kommenden 'Freunden' (s. u.) oder solchen, die es werden wollen, und die bei ihrer Herreise oder auch bei der Rückreise 'geschädigt' (verwundet, beraubt usw.) werden. Ein zum Teil übereinstimmender, teilweise etwas abweichender Kommentar findet sich auch in B[6]) zu dem Stichwort aus § 28: *Con·fodhlaith- a c[i]naidh saide i nde*; aber zu diesem Abschnitt hat er inhaltlich gar keine Beziehung und ist gewiß irrtümlich dazugestellt. Ich möchte eher vermuten, daß er sich ursprünglich auf den *cēle fuisiten* 'den Genossen des Bekenntnisses' in § 26 bezogen hat, einen Ausdruck, der, wie oben S. 19 bemerkt, sehr verschieden gedeutet wurde[7]). Wohl aus solchen Kommentaren ist ein kurzer, in den zwei Überlieferungen etwas verschieden lautender Abschnitt gezogen, der in H. 3. 18, 202 (C. 1b, 225 = 362) und 337 (C. 699) = Ha und b steht; ich nenne ihn (b). Bei (a) binde ich mich wieder nicht an die Schreibung einer einzelnen Handschrift.

---

1) Vgl. die gleichen Bestimmungen AL III 106, wo ein Königsohn zu wählen hat, ob er seinen Ehrenpreis als solcher oder auf Grund seines Besitzes erhalten soll.

2 *lan ed-argnugh* Hs.

3 In dem Rechtstext *Cāin Lānamna* 'Regelung der Paare' AL II 342 ff. findet sich aber keine Bestimmung über Ehrenpreise; *enechruice* und *log einech* werden nur ganz gelegentlich erwähnt (S. 396. 404).

4 Ein Urgroßvater usw. kommt nicht in Betracht.

5 Kaum: 'seiner Würde als König'. Der Kommentar illustriert den Fall, wo einer den Ehrenpreis eines Verwandten als maßgebend für den seinigen wählt; es kann nur Vater, Großvater, Sohn, Enkel oder Bruder in Betracht kommen, nicht ein weiterer Verwandter.

6) Die Enden etwa der ersten 7 Zeilen sind nicht mehr lesbar. Er ist auch sehr fehlerhaft geschrieben.

7) Vgl. auch Glosse 7 in § 26. Zu *foesam* in § 5 kann er seiner Stellung nach kaum gehören.

(a) *Na carait claechloda*[1]), *tri beimmena forro*[2]): *sechtmad inntib acca tigib féin*[3]) 7 *leth ina c[h]rich sium* 7 *lan i-mmaigin. Int atach*[4]) *saire co seotu no cen seotu, ceithri beimmena forro sidhe*[5]): *in oenmadh rann fichet inntib*[6]) *acca tigib fein*[7]) 7 *sechtmad ina c[h]rich sium*[8]) 7 *leth i-mmaigin* 7 *lan i fiadnaise, ma ro·uraemadh*[9]) *a caratrad*[10]). *Tri beimenna forro ac dul amach*[11]): *Minar·fæmad a caratradh, nochon·fuil ni aistib ac dul amach, acht inan·uil a dualgus comairge*[12]). *Ma*[13]) *tucsatar seotu leo, acht mas é a frecra, co·tibridis dosum iat, a ndire* 7 *a n-aithgin do breith dosum*[14]), 7 *eneclann do fo aicnedh lai no cleithe,* 7 *eneclann doib sium ina sárugud fo aicned ind inaid i·tarraither*[15]). *Ma rab e*[16]) *a frecra, cona·tibraitis*[17]) *do*[18]) *iat ar logh no cen logh, a ndire* 7 *a n-aithgein do breith doibh fein* 7 *eneclann doibh fein*[19]) *ina sarughudh* 7 *nochon·uil*[20]) *ní dosum*[21]). *Indilsig i-rricht indilsech sin no indilsigh ina richt budein*[22]); 7 *damdais*[23]) *indilsig i-rricht dilsech, rabad*[24]) *leth cacha rainne*[25]); 7 *damtais dilsig i richt dilsech*[26]), *robad slan*[27]).

Nur B: *Nitatach*[28]) *saire cu seotu, mas ag dul amach ro·foglaiged ris, muna·ur[rae]mhad a caratrad tall, nuch[a]n·uil ni and don righ, acht munab inad i·ndligenn in ri eneclainn i fogail n-inndlis int inat inro·fog*laiged *ris.* 7 *mad ed, is eneclann do fo aicned in inaidh sin. Nitatach*[28]) *saire gen seotu, nuchu·tuc saide seotu leis don righ, acht a caratra[d] d'atach cena do.*

'Die 'Freunde des Wechselns', bei denen gibt es drei Unterscheidungen[29]): ein Siebtel (des Ehrenpreises) für sie (d. h. für ihre Schädigung) bei ihren eigenen Häusern[30]) und der halbe in seinem Gebiet und der volle im *maigen* (im Gelände zunächst bei seiner Wohnung). Die 'Bitte um Freiheit'[31]) mit Wertgegenständen oder ohne Wertgegenstände[32]), bei ihr (wörtlich: ihnen) gibt es vier Unterscheidungen: ein Einundzwanzigstel für sie bei ihren eigenen Häusern und ein Siebtel in seinem Gebiet und die Hälfte im *maigen* und der volle in (seiner) Gegenwart, falls ihre 'Freundschaft' angenommen worden ist. Drei Unterscheidungen gibt es bei ihnen beim Weggehen (Heimkehren): (A) Wenn ihre

---

[1]) *claechludha* R. [2]) *tri beimenda orro side* A. [3]) *budein* B, *uii·ina crich fein* A.
[4]) *Nitatach* B. [5]) om. B. [6]) om. A. [7]) *budein* B, *ina crich fein* A.
[8]) *a crich* B, *aca tigh sium* R. [9]) *marafaemad* A.
[10]) *lan o geb . . . fægam*, l. *o gebait for fæsam*? B (s. (b)).
[11]) Dieser und der folgende Satz fehlt in B.
[12]) Statt *Minar·fæmad* hat R: *mainir·furaemadh* und st. *acht inan* usw.: *acht maine tucsadar seotu leo chuice.*
[13]) *7 ma* R. [14]) *dosū* A. [15]) *i·t.* om. A.
[16]) *Acht mas e* R. [17]) *cona·tibirdis* R. [18]) *dosumh* R. [19]) *daib budein* A. [20]) *nocon·fuil* A.
[21]) Für den ganzen Abschnitt von *Ma tucsatar seotu* bis *dosum* liest B: *Ma se·i·u cucestar leo* (l. *Mat seoit tucsatar leo*), *mas e a frecra, conacher* (l. *cona·cuindechdais*) *domain* (l. *comain*) *na set sin iardain, dire* 7 *aithgin do breith* [[*don*[*ti*] *fo·tangatar tomus* 7·*eg* (l. *teg*?) *no*]] *donti f . . . tueleis* (l. *fein tuc leis*?). *Mad se a frecra, cu·cuindechda*[*is*] *comaid* (l. *comain*) *na·x·* (l. *set*) *sin iardain, dise* (l. *dire*) 7 *aithgin acs·* (l. *a set*?) *do breith donti fo·tangatar tamhus fo aignedh inn inaidh inra·fog*laiged *riu.* — Das zwischen [[ ]] Gesetzte ist offenbar aus Versehen — durch Überspringen auf das unten Folgende — eingefügt und zu streichen; *no* 'oder' bezeichnet hier — wie oft — keine Alternative, sondern eine Korrektur.
[22]) *no indilsigh* usw. fehlt R.
[23]) *damadh* R. [24]) *is* R. [25]) *dibsin indtibh* add. R. [26]) *damadh indilsigh ina richt budein* R.
[27]) Statt *Indilsigh* bis *slan* liest B: 7 *dcine* (l. *doine*) *atat indilsigh sin,* 7 *risi·nderna*[*d*] *fogail a richt inndilse* (l. *-sig*) *aile no i*[*n*]*a richt budein;* 7 *damad a richt dilsigh do·neth*[*e*] *fogait riu, robadh leth cach eirce dib sin;* 7 *damaidais dilsigh budein, robad slan.*
[28]) l. *Int atach.*
[29]) Wörtlich 'Schnitte'.
[30]) Der, der diese Bußen erhält, ist der, zu dem sie reisen. Er wird im Folgenden immer nur 'er' genannt. Nur unten in B 'der König'.
[31]) Der merkwürdige Ausdruck *atach saire* 'Bitte um Freiheit', worüber unten, bezeichnet hier offenbar die, die noch nicht 'Freunde' dessen sind, den sie aufsuchen, sondern es erst werden möchten. Das Abstraktum ist als Konkretum gebraucht, hier für eine Mehrzahl Leute; darum im folgenden der Plural.
[32]) Über diese siehe nachher.

'Freundschaft' nicht angenommen worden ist[1]), erhält er nichts für sie beim Weggehen (für ihre Schädigung auf der Heimreise), außer was er auf Grund seines (verletzten) Schutzes erhält[2]), (R:) wenn sie keine Wertgegenstände zu ihm·mitgebracht haben. Wenn sie (aber) Wertgegenstände mitgebracht haben, (und) wenn sie aussagen[3]), sie würden sie ihm gegeben haben, so erhält er Buße und Ersatz für sie[4]) und Ehrenpreis je nach kleinem oder großem Betrag, und sie Ehrenpreis für ihre Versehrung je nach dem Orte, (R) wo man sie eingeholt (überfallen) hat(?)[5]). Wenn sie (aber) aussagen (A: ausgesagt haben), sie würden sie ihm weder für einen Preis noch ohne Preis (d. i. als Geschenk) gegeben haben, so erhalten sie selber Buße und Ersatz für sie und Ehrenpreis für ihre Versehrung, aber er erhält nichts[6]). Das betrifft Unschuldige (wörtlich: Unverfallene), die man für (andere) Unschuldige hält oder selber als Unschuldige kennt. Wären sie Unschuldige, die man für Schuldige hält[7]), würde die Hälfte jedes (Zahlungs-)Teiles gelten. Und wären sie Schuldige, die man als Schuldige kennt, wäre es bußfrei[8])'.

(Nur B:) 'Die 'Bitte um Freiheit' mit Wertgegenständen: wenn er beim Weggehen geschädigt worden ist, (und) wenn seine Freundschaft dort (wo er hingekommen war) nicht angenommen worden ist, erhält der König nichts für ihn, falls nicht der Ort, wo er geschädigt worden ist, ein Ort ist, bei dem der König für eine unberechtigte Schädigung auf Ehrenpreis Anspruch hat. Wenn das der Fall ist, erhält er Ehrenpreis je nach der Art des Ortes. Die 'Bitte um Freiheit' ohne Wertgegenstände: (bei der) hat er keine Wertgegenstände zum König mitgebracht, sondern bittet ohne das um seine Freundschaft'.

(b) Ha: *Sechtmad hi carait caomcloidh ica tig fen is co·toru maigin digona, cia do·bera seotu*[9]) *cena·tuca. Leth umorro ind i maigin digona. Lan, dia·ngaba for faosum 7 landire isnahib setuib*[10]). *In fichitmad rann do ina atach sechtar crich cin cairdis. Cin sed ind do hic a crich cin atach, sechtmad iar n-atach.*

'Ein Siebtel (des Ehrenpreises) für[11]) jeden 'Freund des Wechselns' bei dessen eigenem Haus und bis er zum *maigen digona*[12]) gelangt, ob er Wertgegenstände bringt oder nicht; die Hälfte jedoch im *maigen digona*; der volle, wenn er unter den Schutz gekommen ist, und volle Buße für die Wertgegenstände. Ein Einundzwanzigstel erhält er für seine 'Bitte' (d. h. für den ihn um Freundschaft Bittenden) außerhalb des Gebiets ohne Freund-

[1]) Dieser Bedingungssatz gehört logisch zum ganzen Folgenden. Er bedeutet wohl nicht, daß nur die, deren 'Freundschaft' abgelehnt worden ist, dann wieder wegziehen, sondern nur, daß der, den sie aufgesucht haben, im ersten und dritten Fall keine Buße für eine Gewalttat, die während ihres Abziehens ihnen zugefügt wird, erhält.

[2]) Solange jemand auf dem *maigen* des andern ist, steht er von selbst unter dessen Schutz, und für seine Verunglimpfung erhält der Besitzer des *maigen* eine Buße.

[3]) Wörtlich: 'erwidern'.

[4]) Nämlich, wenn ihnen die Wertgegenstände weggenommen worden sind.

[5]) Vielleicht bezieht sich diese Bestimmung auf den größeren oder kleineren Teil des Ehrenpreises, den sie erhalten; also: 'wo (für den) er erhalten wird'.

[6]) Statt der beiden letzten Sätze hat B: 'Wenn sie Wertgegenstände mitgebracht haben, [und] wenn sie aussagen, sie würden nachher keinen Entgelt für diese Wertgegenstände verlangt haben, so erhält Buße und Ersatz der selber, der sie mitgebracht hat. Wenn sie (aber) aussagen, sie würden nachher einen Entgelt für diese Wertgegenstände verlangt haben, so erhält Buße und Ersatz für die Wertgegenstände der, unter dessen Bemessung(?) sie gekommen sind, je nach der Art des Ortes, wo sie geschädigt worden sind.'

[7]) D. h. die der, der sie überfällt, für Feinde oder unberechtigte Eindringlinge hält, also berechtigterweise schädigen zu dürfen glaubt.

[8]) Dasselbe sagt B mit anderen Worten. [9]) *sechtu* Hs. [10]) *sechtuib* Hs.

[11]) 'für' hier wie überall gleich 'für eine Schädigung'.

[12]) 'Ort des Nicht-Verletzens' (oder: 'der Ehrenkränkung'), ein vollerer Ausdruck für das obige *maigen*; vgl. ZCP 18, 385.

schaft (ohne daß diese schon gewährt ist). Innerhalb des Gebiets ist kein *sēt* für ihn zu zahlen ohne 'Bitte', ein Siebtel (des Ehrenpreises) nach der Bitte'.

Hb: *Sechtmad i carait cloechmoda ica thig* ⁊ *ic torachtain co maigin digona gin seotu leis deit,* ⁊ *leit[h] ind i maigin dighona. Dia·tabra imorro seotu lais, is leit[h] go maigin digona* ⁊ *landire isna setaib;* ⁊ *is lan ind, dia·tora maigin digona.*

'Ein Siebtel für einen 'Freund des Wechselns' bei seinem Hause und beim Kommen bis zum *maigen digona*, ohne Wertgegenstände für dich mitzubringen; und die Hälfte für ihn im *maigen digona.* Wenn er aber Wertgegenstände mitbringt, die Hälfte für ihn bis zum *maigen digona* und volle Buße für die Wertgegenstände; und der volle (Ehrenpreis) für ihn, wenn er den *maigen digona* erreicht hat'.

Die *carait claechloda* sind also Auswärtige, die zu einem inländischen 'Freund' kommen, und auf Grund dieser 'Freundschaft' erhält dieser eine gewisse Buße für eine ihnen beigebrachte Schädigung auf dem Wege, sogar wenn diese in der Nähe ihrer eigenen Wohnung stattfindet, natürlich neben der ihnen zufallenden Buße. Es gilt das sogar für solche, die noch gar nicht seine 'Freunde' sind, sondern um seine 'Freundschaft' erst gebeten haben, freilich mit geringeren Bußsätzen; aber nicht mehr, wenn er ihnen diese Bitte abgeschlagen hat. Die Unterschiede in der Bestimmung der Bußen bei den jungen Kommentatoren haben für uns kein Interesse; aber über die Natur dieser 'Freunde' möchte man sich etwas näher orientieren. Sie werden auch sonst erwähnt. In AL II 380 sind unter den Leuten, die ein *bō-aire* bei einer gewissen Art von Ehe bewirten darf, seine 'Freunde' (*cairde*) und seine Verwandten genannt; der Glossator setzt zu *cairde* hinzu: ·*i*· *claemcluma* 'des Wechselns' oder 'Tauschens', denkt also auch hier wohl an Auswärtige. In Cōic Conara Fugill wird der *saer-bothach* 'Frei-Hüttler' definiert als einer, der während des Sommers auf dem Weideland eines andern wohnt und es für Ablieferung der Milch der Kühe benutzen darf; eine Handschrift (S. 54 § 121) setzt hinzu: 'er ist für dich wie ein *cara coemc[h]loide*[1]) deine Sache besorgend'. In H. 3. 17, 480 (O'D. 645) heißt es von einem Richter, der das Urteil nicht selber hat finden können und sich anderwärts Bescheid geholt hat: *Ocus intí o·fuair in breth, is i* (l. *a*) *beith amal carait claochmoda do,* ⁊ *co·roinndís in aile ·x· eaturru* 'Und der, von dem er den Spruch erhalten hat, ist für ihn wie ein *cara claochmoda*, und sie sollen das Zwölftel (die Richtergebühr) unter sich teilen.' In AL III 488, 11f. sind unter den Personen, bei denen man in der Not eine zwangsweise Anleihe (*errach, eirreach*) machen darf, auch die *carait caemclutha* aufgezählt. Vielleicht gehört hierher auch in Gūbretha Caratniad (ZCP 15, 364 § 49) der 'Freund' (ohne Zusatz)[2]), zu dessen Gunsten der andere pfändet und das Pfand über die Grenze abführt. Es handelt sich in allen diesen Fällen offenbar nicht um Angehörige eines Stammes, mit dem man allgemein einen *cairde* 'Freundschaftsvertrag' geschlossen hat, sondern die 'Freundschaft' ist eine persönliche. Manchmal kann man sich 'die Freunde' als gleichberechtigt denken und könnte den Ausdruck als 'Freunde des Austausches' fassen, so daß einer für den andern je in seinem Gebiet eintritt oder gegebenenfalls für ihn das Gleiche leistet. Aber in unsern Kommentaren scheint der, mit dem man 'Freund' ist oder dessen 'Freundschaft' man erst erbittet, eine höhere Stellung einzunehmen; darauf läßt auch schließen, daß man ihm Wertgegenstände 'ohne einen Preis', also als Geschenk zuführt[3]). Es ist nicht anzunehmen, daß irgendein Freier, dem einer aus anderem Gebiet 'Freundschaft' anbietet, nun auch

[1]) Dies die ältere Form des Wortes.
[2]) Die Glosse sagt: 'ein Ausländer' (*deorad*).
[3]) Daneben allerdings auch 'für einen Preis'. Sind das Waren, die man ihm zum Kauf anbieten will, oder für die man doch ein Gegengeschenk (Entgelt) erwartet?

gleich Anspruch auf Buße für ihn sogar im andern Gebiet hat. B (S. 50) nennt den Aufgesuchten 'den König'. Das wird zu eng sein; aber wahrscheinlich bezeichnet es doch einen 'Herrn', einen Adligen, dessen Freundschaft wohl auch im andern Gebiet Wert hat und jedenfalls, sooft man in sein Gebiet gezogen kommt. Dann könnte 'Freunde des Wechselns', 'wechselnde Freunde' Leute bezeichnen, die nicht immer in der Nähe sind, sondern abwechselnd bald in der Ferne, bald auf Besuch, eine Art tiefer stehender Gastfreunde; vgl. auch oben S. 41 Anm. 12. Höchst auffällig bleibt aber der Ausdruck *atach saīre* 'Bitte um Freiheit', welche Bedeutung man auch *saīre* beilegen mag, das doch auf keinen Fall 'Freundschaft' bedeuten kann; der Genitiv fehlt in (b). Denkbar wäre, daß es als kurzer Ausdruck für *saer-chēilsine* 'Freigenossentum' gebraucht wäre wie auch sonst manchmal (s. ZCP 15, 243. 248); die Herzureisenden würden 'Freigenossen' des betreffenden Herrn werden wollen. Wir würden sicherer gehn, wenn wir den alten Rechtstext kännten, der den ersten Anstoß zu allen diesen Erörterungen gegeben hatte.

IX. In A steht am oberen Rand von S. 19 ein Kommentar, der sich auf § 28—30 bezieht. Er kennt statt der vier Abteilungen der Ehefrauen unseres Textes nur zwei: *cētmuinter* 'Haushaltvorsteherin', 'richtige Ehefrau' und *adaltrach*, wörtlich 'Ehebrecherin', etwa 'Nebenfrau', 'nicht voll-rechtliche Frau'; ebenso die Glossen zum Text und andere junge Kommentare. Ähnliches ist AL III 400 ausgeführt.

In inbaid bis clann cetmuinntire 7 fine, no clann cetmuinntire 7 clann adaltraige, no clann cetmuinntire 7 fear adaltraige gin clainn, it da trian do clainn cetmuintire 7 trian do cach æ dib so. Mad dede dib so 7 clann cetmuintire, is a nde rannait ·i· leth do clainn cetmuintire 7 leth don dis seo; uair it da cutruma chota ceachtar de do clainn cetmuintire. Mad a cethri imorro bet ·i· clann chetmuintire 7 clann adaltraige 7 fine 7 fer adaltraige cin clainn, is a ·u· rannait ·i ·u·ed do fine 7 ·u·ed do clainn adaltraige 7 ·u·ed do fir adaltraige 7 da ·u·ed do clainn cetmuintire; uair it da cutruma chota cachæ dib so do chlainn cetmuintire, cid æn dib bes imaille friu, gid uile beitt.

'Wenn Kinder einer Haushaltvorsteherin und (die) Sippe (der Frau) vorhanden sind, oder Kinder einer Haushaltvorsteherin und Kinder einer *adaltrach*, oder Kinder einer Haushaltvorsteherin und der Mann einer *adaltrach* ohne Kinder[1]), kommen zwei Drittel auf die Kinder der Haushaltvorsteherin und ein Drittel je auf das andere von diesen (Genannten). Wenn zwei von diesen und Kinder einer Haushaltvorsteherin vorhanden sind, halbieren sie: eine Hälfte kommt den Kindern der Haushaltvorsteherin zu und eine Hälfte diesen zweien; denn das Doppelte des Anteils jedes von den beiden kommt den Kindern der Haushaltvorsteherin zu. Wenn jedoch vier (Parteien) vorhanden sind, nämlich Kinder einer Haushaltvorsteherin und Kinder einer *adaltrach* und 'Sippe'[2]) und der Mann einer *adaltrach* ohne Kinder[3]), machen sie 5 (gleiche) Teile, d. h. ein Fünftel kommt auf 'Sippe' und ein Fünftel auf die Kinder der *adaltrach* und ein Fünftel auf den Mann der *adaltrach* [ohne Kinder] und zwei Fünftel auf die Kinder der Haushaltvorsteherin; denn das Doppelte des Anteils eines jeden von ihnen (der andern) kommt den Kindern der Haushaltvorsteherin zu, mag ein einziges von jenen zugleich mit ihnen vorhanden sein oder alle'.

Ob diese Rechnung irgendeinen Wert hat, ist zweifelhaft. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Kinder (Söhne) ihre Stiefmütter beerben, ja für deren Vergehen zahlen müssen (was allerdings in diesem Kommentar nicht ausdrücklich erwähnt wird).

---

[1]) Dieser Mann hat also zwei Frauen (gehabt), eine *cētmuinter* und eine *adaltrach*.
[2]) D. h. wohl eventuell 'Sippen', da die drei Frauen nicht der gleichen Familie entstammen werden.
[3]) Das ist also ein Mann von drei Frauen, deren letzte kinderlos ist.

X. Ein Kommentar zu § 30—31 steht in A zwischen den Spalten von S. 19. Er findet sich auch in B (zu dem Zitat aus § 30); doch sind nur noch Brocken davon lesbar, die aber mit A wörtlich übereinstimmen.

Is let[h] in cinad bis for feraib[1]) *i n-urnadmaim dligt[h]ech, is ed gatas fine dib; uair is indligthech aititi na mna fine iarna foxal gin aurnaidm co dligt[h]ech iar sin; condat e cinaid maicni trian 7 cethramthu. Maini·be clann, is cethramt[h]u for fer na cetmuinntire, 7 sesedh no·u·ed acht ·u·ed na seside rainne ·x· for fer na adaltraige.*

'Die Hälfte des Vergehens (d. h. der Vergehensbuße), das bei rechtsgemäßer Antrauung auf die Söhne fällt, das nimmt ihnen die Sippe (der Frau) weg[2]); denn die Anerkennung der Frau einer Sippe nach ihrer Entführung[3]) ist rechtswidrig, wenn sie nicht nachher rechtsgemäß angetraut wird. So betragen die Vergehen der Söhne (d. h. was diese von der Buße zu zahlen haben) ein Drittel oder ein Viertel[4]). Wenn keine Kinder (Söhne) da sind, fällt ein Viertel auf den Mann einer Haushaltvorsteherin, und ein Sechstel oder ein Fünftel weniger das Fünftel eines Sechzehntels (also $^{17}/_{90}$) auf den Mann einer *adaltrach.*'

In § 30 und 31 war der Fall, daß die Frau keine Söhne hat, nicht erwähnt, daher der auf ihren Mann fallende Teil nicht bestimmt. Das ergänzen Glosse 3 zu § 30 und unser Kommentar. Sie und Kommentar IX sind offenbar Auszüge aus Kommentaren, die dem ähnlich waren, der in das große Sammelbecken, das sogenannte Lebar Aicle aufgenommen ist mit dem Stichwort: *Cin cetmuinntiri for macu* (§ 28). Er ist in AL III 398 bis 404 gedruckt nach E. 3. 5, der Anfangsabschnitt ergänzt aus 23. Q. 6 (früher N. 35. 5), 8a—9a (C. 1625 ff.). Er steht auch in Egerton 90, fol. 14r 1—v 2 (O'D. 1993 ff.), wo nur der Schluß fehlt. Doch ist in AL ein gleich auf III 398, 16 folgender Abschnitt aus diesen Handschriften nicht aufgenommen. Dieser lautet nach den Abschriften[5]):

Cetmuinntir gan macu, leth a cina(i)d fora fine 7 leth fora fer.

Cetmuinntir aititin co macu ·i· ben foxail 7 a[d]·daim fine iar sin, is trian a cina(i)d bis fora maicne ina urnaidm dligthig, is edh gatas fine dib ara indligedh[6]) *da fine aititin na mna iarna foxul gan aurnaidm co dligthech iarna foxul; condat e cinaidh maicne na cetmuinntire iar sin, leth in china(i)dh acht leth nomaidh, 7 leth in china(i)dh da fine 7 leth nomaidh.*

Cetmuinntir aititin cin macu, is trian (n)a cina(i)dh fora fer 7 da trian fora fine.

Adaltrach urnadma co macu, leth a cina(i)dh fora macaib 7 leth fora fine. Masa cin macu, da trian for fine 7 trian for fer.

[....] *Madh cin macu, cethraime acht cethraime nomaidh for fer, da trian imurro 7 trian trin for fine.*

Ocus ben beras mac do cétmuinntir, 7 bidh ac fer aile iar sin; 7 ce dech lais, ni·hicfa fine ni lasin fer. Ar is dóchu is laisna macu no·icfaitiss a mic sium 7 (l. *na*) *icfadh fine laisium.*

Madh tainicc foxal cucu, scuirid aititiudh foxail trian a cota dib, 7 a tabairt side don lucht ro·boi i n-aititin in foxail d'aithi a n-indlighidh orra ara [m]beith i n-aititin in foxail.

---

[1]) l. *maicne*, s. u.

[2]) D. h. sie fällt im Fall von § 31 auf die Sippe. Daß die Hälfte wegfällt, stimmt nur, wenn man den ersten Satz auf § 29 (nicht 30) bezieht.

[3]) Das ist erst in § 32 erwähnt. Der Kommentar mischt die Fälle durcheinander.

[4]) Vom Viertel ist in § 31 nicht die Rede. Nach dem Folgenden (nicht nach dem Text) kann die 'Frau der Anerkennung' eine *cētmuinter* oder eine *adaltrach* sein; je nachdem wird auf die Söhne ein Drittel oder ein Viertel fallen.

[5]) Fehler, die die Hss. wechselseitig korrigieren, verzeichne ich nicht.

[6]) l. *ar is indligthech.*

Rann mor don dibad doib; oir inti beras rann mor don dibadh, icfaigh rann mor don cinaidh; uair mince cin do comroinn ina in dibad do comroinn.

In bail atá 'nomad do fine', is edh fuil and-sidhe: clann cétmuinntire urnadma 7 fine 7 cin 7 dibadh. Da trian in dibhaidh do·cuaidh isin cinaidh, 7 in trian eile do roinn a tri: a da trian do macaib cétmuinntire urnadma 7 a trian d'fine; 7 is e sin 'in naemad d'fine a dibadh' 7 rl. Hier schließt AL III 398, 17 an[1]).

'Eine (angetraute) *cētmuinter* ohne Söhne: eine Hälfte ihres Vergehens fällt auf ihre Sippe und eine Hälfte auf ihren Mann.

Eine (nur) anerkannte *cētmuinter* mit Söhnen, das ist eine entführte Frau, die (ihre) Sippe nachher 'anerkennt': ein Drittel ihres Vergehens (d. h. der Vergehensbuße im Betrag von zwei Dritteln), das bei rechtsgemäßer Antrauung auf ihren Söhnen liegt, das nimmt ihnen die Sippe weg; denn es ist rechtswidrig für die Sippe, die Frau nach ihrer Entführung anzuerkennen, ohne sie nach ihrer Entführung rechtsgemäß anzutrauen[2]). So betragen die 'Vergehen' der Söhne der *cētmuinter* nachher die Hälfte des Vergehens (d. h. der Buße) weniger die Hälfte eines Neuntels (also $^4/_9$), und die Hälfte des Vergehens und die Hälfte eines Neuntels (also $^5/_9$) treffen die Sippe.

Eine (nur) anerkannte *cētmuinter* ohne Söhne: ein Drittel ihres Vergehens fällt auf ihren Mann und zwei Drittel auf ihre Sippe.

Eine angetraute *adaltrach* mit Söhnen: eine Hälfte ihres Vergehens fällt auf ihre Söhne und eine Hälfte auf ihre Sippe. Wenn ohne Söhne: zwei Drittel auf die Sippe und ein Drittel auf den Mann.

[Eine (nur) anerkannte *adaltrach* mit Söhnen . . .][3]). Wenn ohne Söhne: ein Viertel weniger das Viertel eines Neuntels (also $^2/_9$) fällt auf den Mann, aber zwei Drittel und das Drittel eines Drittels (also $^7/_9$) auf die Sippe.

Und eine Frau, die einem Haushaltsvorstand einen Sohn (lies: Söhne) gebiert und nachher bei einem anderen Mann ist: wenn sie mit diesem geht, wird (muß) die Sippe nichts mit dem Mann zusammen zahlen. Denn es ist wahrscheinlicher (liegt näher?), daß seine Söhne mit den Söhnen (ihrer ersten Ehe) zusammen zahlen müssen, als daß die Sippe mit ihm zusammen zahlen muß.

Wenn eine Entführung (eine Entführte) zu ihnen[4]) gekommen ist, trennt die Anerkennung der Entführung ein Drittel ihres Anteils von ihnen ab (befreit sie davon), und dieses wird den Leuten, die die Entführung anerkannt haben, zugeteilt, um ihnen ihr Unrecht zu vergelten wegen ihrer Anerkennung der Entführung. Sie erhalten einen großen Teil von der Hinterlassenschaft; denn der, der einen großen Teil von der Hinterlassenschaft erhält, muß auch einen großen Teil des Vergehens zahlen; denn häufiger hat man sich in ein Vergehen zu teilen als in die Hinterlassenschaft.

Da[5]) wo es heißt: »Ein Neuntel an die Sippe«, da handelt es sich um Kinder einer angetrauten *cētmuinter* und (ihre) Sippe und Vergehen und Hinterlassenschaft. Zwei Drittel der Hinterlassenschaft sind in das 'Vergehen' aufgegangen, und das übrige Drittel wird in drei Teile geteilt: zwei Drittel davon (des Drittels) erhalten die Söhne der angetrauten *cētmuinter* und ein Drittel die Sippe; und das ist »das Neuntel von der Hinterlassenschaft an die Sippe« usw.'

---

[1]) S. 398 am Ende der vorletzten Zeile statt *tri nomaid* l. *sé nomaid*; 404, 6 l. *in fer acanromarb hi.*
[2]) Vgl. ungefähr denselben Satz oben in Komm. X, doch mit anderen Zahlen.
[3]) Das Glied, das die Bußverteilung für diesen Fall bestimmte, fehlt in beiden Handschriften.
[4]) Das ist offenbar die Familie, in die die Frau entführt wurde.
[5]) Hier ist klärlich ein Kommentar, der sich auf einen anderen Text bezog, angestückt.

Die Übersetzung der weiteren Teile dieser minutiösen Berechnungen findet man AL III 399ff.

XI. Zu verschiedenen Stichwörtern aus § 34, die ich oben beim Text angeführt habe, finden sich drei Kommentare zu § 34. 35: der kürzeste (a) in A am unteren Rand von S. 19a und in Rawl. 506, fol. 25 v 2—26 r 1 (O'D. 2283); ein etwas längerer, aus verschiedenen Stücken zusammengestoppelter (b), aber stellenweise nicht mehr lesbarer in B; ein dritter (c) in RAWL. 506, fol. 35 r 2—v 1 (O'D. 2329—2330). Sie stimmen teilweise sogar im Wortlaut überein, weichen aber doch so stark voneinander ab, daß ich sie besser getrennt zum Abdruck bringe (außer B nach den Abschriften O'DONOVANS). Aus solchen Kommentaren sind die Glossen oben zum Text geschöpft.

(a) *Is cuimgech duine a scuche*[1]) *uile do thabhairt re bás ara anmain acht* (*· i · ata acht lim and*)[2]) *in ferann; nocho · tibrea ni de-sidi fri bas*[3]) *don ecclais.*

No dna con · ic duine a scuichi uli[4]) *7 a andscuichthi do thabairt ina nertslainti don ecclais goruici*[5]) *na ranna indises dliged dona hannscuichib.*

No dna is orba cruibh no sliasta dí é[6]) *7 nir · facaib cin na ciniud.*

No dna con · icc cach duine[7]) *a scuichi uili do thabairt don ecclais ina nertslaintı, 7 nir · facaib cin na ciniud; uair dia · facbadh, laigid fintiu for imna. 7 noco · tibrea*[8] *fri bas acht trian log enech da scuichib don eclais.*

'Ein Mensch ist fähig, beim Tode alle seine bewegliche Habe für seine Seele der Kirche zu geben, außer dem Land; von diesem darf er beim Tod der Kirche nichts geben.

Oder aber: ein Mensch kann bei voller Gesundheit alle seine bewegliche Habe und seine unbewegliche der Kirche geben bis auf die Teile der unbeweglichen, die das Gesetz nennt.

Oder aber: es ist für sie das Erbe der Hand oder des Schenkels[9]), und sie hat kein Vergehen noch Kinder hinterlassen.

Oder aber: jedermann kann bei voller Gesundheit alle seine bewegliche Habe der Kirche geben, falls er kein Vergehen noch Kinder hinterlassen hat (so!); denn wenn er (solche) hinterließe, »legt sich das Sippengut auf das Vermächtnis«[10]). Aber beim Tod darf er nur ein Drittel (seines) Ehrenpreises von seiner beweglichen Habe der Kirche geben'.

(b) *Do · beir duine a scuiche uile i-nnertslainti 7 re bas d'aircinnech a eclaise;* [*7 na?*] *almsana do denam don iumarcraidh uil arin logh einech i nertslainti no arin trian logh enech fri bas*[11]); *uair nocha · tabhair duine a dualghus dliged n-eclasa ni is mo na log enech i-nnertslainte no trian logh enech fri bas don eclais, acht ar gabail n-ecnairce; 7 do · bera a scuiche uile do bochtaib* [*a*] *eclaisi budein 7 do bochtaib eclaisi echtranda*[12]) *ar gabail* (*a*)*n-e*[*c*]*nairce.*

---

[1]) Das Wort ist in den Hss. abwechselnd *scu*(*i*)*che, scuichi, scuithe, scuithche, scuichthe* usw. geschrieben. *Scuichi* wäre Plural von *scuich* Vita Trip. 242, 16; doch wohl besser *scuichthe,* substantiviertes Partizip.

[2]) Diese übliche Glosse zu *acht* ist in R vor *acht* in den Text geraten.

[3]) St. *ni d.* usw.: *fri bás hé* R.

[4]) *uile* R hinter *andscuithche.*

[5]) *7 connicci* R.

[6]) *dí é* om. R.

[7]) *cach d.* om. A.

[8]) *tibera* A.

[9]) Siehe oben S. 34.

[10]) Das ist ein Rechtssatz, der voller in 23. P. 3 (früher N. 43. 6), 20 v 1 (C. 1869) zitiert ist: *Laigid finntiug for imna; ar ni · bi annoit 7 imna umale for aentseilb,* mit Glossen, wo das 'Sippengut' mit 'das, was der Sippe geschuldet wird', erklärt ist.

[11]) *las* Hs. [12]) *imrañ* Hs.

Do·bera duine dligthech log enech da annscuithib i n-iumna a nert[ṡ]lainte d'aircinnech a eclaisi fein co·ro leth coda fine no trian coda fine; 7 do·bera co·ro leth cota fine no trian cota fine cidh do boch[taib a eclaise fein, cidh] do bocht[aib] eclaisi echtranda ar gabail n-e[cnairce]. Nucha·cumangar f . . . 7 inde . . . . it[1]) *a anndscuithe fri bas don eclais.*

Do·bera in dl[igthech][2]) *a scuithe uile don eclais, 7 almsana [do denam] don iumarcradh uil arin logh enech i-nnertslainti [no ar trian] logh enech fri bas. 7 do·bera*[3]) *a scuithe uil[i], ce beith*[4]) *eneclann aici(c) genco·be, do bochtaib [a] eclaisi fein 7 do bochtaib eclaisi echtrann[a] ar gabail n-ecnairci. 7 noc[ha·] . . . . . ta handscuithe i nert[ṡ]lainti na re bas don eclais. Do[·bera] cach duine imorro i nertslainti a scu(u)ithe uile 7 'andscuithe do sil a colla, cidh [d']oenneoch do sil a colla, damad a[il do a] tabairt. 7 do·bera[t] na ocht lanamna cach d[i a lai]le a scuithe; 7 da·dardat ni da n-annscuithib acht d[o] sil a colla, no da·darda[t] ni do scuithib acht dona ocht lanamnaib, ticfaither fo coruib.*

'Ein Mensch gibt alle[5]) seine bewegliche Habe bei voller Gesundheit und (= oder) beim Tod dem Vorsteher seiner Kirche; und die (?) Almosen soll er aus dem Überschuß geben, der — bei voller Gesundheit — über den Ehrenpreis oder — beim Tod — über ein Drittel des Ehrenpreises hinaus besteht. Denn kein Mensch gibt auf Grund der Ansprüche der Kirche mehr als den Ehrenpreis bei voller Gesundheit oder als ein Drittel des Ehrenpreises beim Tod an die Kirche, außer für das Singen des Requiems. Aber für das Singen des Requiems darf er alle seine bewegliche Habe den Armen[6]) seiner eigenen Kirche und (= oder) den Armen einer auswärtigen Kirche geben.

Ein (voll-)rechtlicher Mensch darf dem Vorsteher seiner eigenen Kirche bei voller Gesundheit (seinen) Ehrenpreis von seiner unbeweglichen Habe als Vermächtnis geben bis zur Hälfte des Anteils der Sippe oder bis zum Drittel des Anteils der Sippe[7]); und er darf[8]) bis zur Hälfte des Anteils der Sippe oder bis zu einem Drittel den Armen sei es seiner eigenen, sei es einer auswärtigen Kirche geben für Singen des Requiems. Nicht kann (?) . . . . . . seine bewegliche Habe beim Tod der Kirche [geben].

Ein Nicht-Rechtlicher (der Rechtliche?)[9]) darf alle seine bewegliche Habe der Kirche geben, und Almosen soll er aus dem Überschuß geben, der — bei voller Gesundheit — über den Ehrenpreis oder — beim Tod — über ein Drittel des Ehrenpreises hinaus besteht. Und er darf, mag er einen Ehrenpreis haben oder nicht[10]), alle seine bewegliche Habe den Armen seiner eigenen und (= oder) einer auswärtigen Kirche geben für das Singen des Requiems. Und er [darf] seine unbewegliche Habe weder bei voller Gesundheit noch beim Tod der Kirche [geben]. Dagegen darf jedermann bei voller Gesundheit alle seine bewegliche und unbewegliche Habe dem »Samen seines Leibes«[11]) geben, ja

---

[1]) l. *Nucha·cumaing fer dligthech 7 indligthech tabairt?*

[2]) Oder: *indligthech?*

[3]) *dóbenadh* Hs.

[4]) *cedh* anscheinend die Hs.

[5]) Das ist nach dem Folgenden nicht richtig. Doch scheinen hier zwei abweichende Bestimmungen gemischt zu sein; vielleicht ist ein Satz ausgefallen, siehe § 34 Gl. 6.

[6]) Man beachte den Unterschied zwischen 'der Kirche' und 'den Armen'. Das erste wird Eigentum der Kirche (des Klosters), das zweite fällt an ihre Armen.

[7]) Das heißt wohl nicht, daß der Anteil der Sippe um eine Hälfte oder um ein Drittel geschmälert werden, sondern daß der Betrag nicht höher sein darf als die Hälfte oder ein Drittel ihres Anteils. Denn nach AL III 48 muß einer selbst von hinzuerworbenem Land seiner Sippe, je nachdem, zwei Drittel, eine Hälfte, ein Drittel hinterlassen.

[8]) Es ist wohl 'beim Tod' ausgefallen.

[9]) Zum Unterschied vom 'Rechtlichen' und 'Nicht-Rechtlichen' siehe Komm. (c).

[10]) D. h. mag er ehrbar oder unehrbar sein.

[11]) D. h. 'seinen leiblichen Sprößlingen'.

irgend einem vom »Samen seines Leibes«, wenn es ihm beliebt sie zu geben. Und die »acht Paare«[1]) dürfen — einer dem andern — ihr bewegliches Gut geben; aber wenn sie etwas von ihrer unbeweglichen Habe gegeben haben außer an den »Samen ihres Leibes«, oder wenn sie von der beweglichen etwas gegeben haben außer den (d. h. außer innerhalb der) »acht Paare(n)«, werden ihre Verträge (Abmachungen) angefochten (für ungültig erklärt) werden.'

(c) *Do·bera duine dlighthech inna nertslainte a scuichthe 7 a annscuichthe uili dun duine airithi danib ail do a t(h)abairt, do sil a cholla, 7 noco·teccar fo choraibh imme. 7 is cetfaidh co·tuccadh a scuichthe uile ina nertslainte do cach lanamhain dona secht* (l. *ocht*) *lanamhnaibh can tiachtain fo choraibh.*

Da·bera duine dlightheach a scuichthe uili 7 'annscuichthe conicci na ranna innises leobur fo aigneadh in comarba, da ecclais fein ina nertslainte 7 almsana don imarcraidh fuil ann ar logh eneach; 7 do·bera amhlaidh sein i-nnertslainte du eclais echtraind i n-almsain 7 ar gabail n-ecenairce.

Da·bera[2]) *duine dlighthech beos a scuichthe uli re bas gid da ecclais fein gid do ecclais echtra[i]nd, 7 almsu don n-ima[r]craidh fuil ann ar trian logh enech i-lleith ra ecclais fein. Nocu·tibrea a annscuichth[i] im ni eitir re bas. 7 nucu·tibrea dlighthech nách inddligthech re bas scuichte na hannscuichthe do neoch seacha cheile da cloind; no cia da·bera, nogo dileas donti dia·tabair. Noco·tibrea int inndlightheach a annscuichthe ina nert-slainte nach re bas im ni etir; 7 nocun·aicim immoichidh air imma scuichthib, acht maine·tistar fo dochor cunnartha. Duine sein na·congbann dlighedh corusa fine, no duine da·ni fogha[i]l re fini, no da·ni re hainfini con·iccat fine a chinta.*

Noco·tabair duine a feara(i)nd uili acht i tri ernailibh ·i· ara goiri 7 'na chintaibh deithbire 7 ina nertslainte do sil a cholla; 7 cun fine do·berthar inntibh sein.

'Ein (voll)-rechtlicher Mensch darf bei voller Gesundheit alle seine bewegliche und unbewegliche Habe dem bestimmten Menschen vom 'Samen seines Leibes' geben, dem es ihm beliebt sie zu geben, und seine betreffenden Verträge (Abmachungen) werden nicht angefochten. Und gemeint ist (weiter), daß er bei voller Gesundheit alle seine bewegliche Habe jedem Paare (d. h. innerhalb jedes Paares) von den 'acht Paaren' geben kann, ohne daß man seine Verträge anficht.

Ein (voll-)rechtlicher Mensch darf alle seine bewegliche Habe und die unbewegliche bis zu den Teilen, die 'das Buch' je nach der Art des Erben[3]) nennt, bei voller Gesundheit seiner eigenen Kirche geben und Almosen von dem Überschuß, der da über den Ehrenpreis hinaus besteht; und ebenso (dasselbe) darf er bei voller Gesundheit einer auswärtigen Kirche geben als Almosen und für das Singen des Requiems.

Ferner darf ein (voll-)rechtlicher Mensch beim Tod alle seine bewegliche Habe sei es seiner eigenen Kirche, sei es einer auswärtigen geben und — zugunsten seiner eigenen Kirche — ein Almosen von dem Überschuß, der da über ein Drittel des Ehrenpreises hinaus besteht. Seine unbewegliche Habe darf er beim Tod für gar nichts (unter keinen Umständen) geben. Und weder ein (Voll-)Rechtlicher noch ein Nicht-Rechtlicher darf beim Tod bewegliche oder unbewegliche Habe einem seiner Kinder geben ohne seinen Ehegatten (ohne dessen Zustimmung); oder wenn er sie gibt, wird sie dem, dem er sie gibt,

[1]) Die 8 'Paare' sind AL II 344 aufgeführt; sie umfassen außer Ehepaaren verschiedene andere Assoziationen von zweien, z. B. Vater und Tochter, Bruder und Schwester, Herr und Unfrei-Genosse, Kirche und *manach*, usw.

[2]) In der Hs. wiederholt.

[3]) Über die verschiedene Natur der Erben s. AL III 42 und 46.

nicht eigen sein (gehören). Der Nicht-Rechtliche darf weder bei voller Gesundheit noch beim Tod seine unbewegliche Habe für irgendetwas geben; aber ich sehe keinen (möglichen) Einspruch gegen ihn inbetreff seiner beweglichen Habe, außer wenn ein nachteiliger Handel angefochten wird. Dieser (der Nicht-Rechtliche) ist ein Mensch, der die Pflicht der Sippenordnung nicht einhält, oder ein Mensch, der ein Verbrechen gegen seine Sippe (einen Sippengenossen) begeht, oder der eines gegen einen Unsippischen begeht, so daß (seine) Sippe für seine Vergehen zahlt (zahlen muß).

Kein Mensch gibt sein ganzes Land hin außer in drei Fällen, nämlich für seine Alterspflege und für seine 'entschuldigten Vergehen[1])' und — bei voller Gesundheit — dem 'Samen seines Leibes'; und für diese (Fälle) darf (auch) der Anteil der Sippe hingegeben werden[2]).'

XII. In A (S. 19b, unterer Rand) und in B findet sich eine kurze Erklärung zu § 36.

Flaith gel[f]ine do tobach[3]) *da daerceilib 7 da særceilib*[4]), *gurab e [e]bea(i)s*[5]) *cuitig tobaig uaithib*[6]).

'Der Herr der *gelfine* (engeren Familie) soll für seine Unfrei-Genossen und seine Frei-Genossen eintreiben, so daß er den Eintreibungsanteil von ihnen (oder: durch sie) erhebt.'

XIII. Unmittelbar an Kommentar XII schließt in beiden Handschriften einer zu § 37 an.

In[7]) *adaltrach co macaib*[8]), *a roga di inn e a fer no a fine no a mac do·gena tobach di, gurub nech dib beras cuitigh tobaigh uaithi*[9]). *In*[10]) *cetmuinter*[11]), *nochon·uil a roga di*[12]), *acht a fer do tobach*[13]) *di, gurab e ebea(i)s*[14]) *cuitigh tobaig*[15]); *uair nucun·uil comlogud itir in lanamain*[16]) *im cuitig tobaig, ce beith*[17]) *comlogud eturru im neichib*[18]) *aile.*

'Die *adaltrach* mit Söhnen hat die Wahl, ob ihr Mann oder ihre Sippe oder ihr Sohn das Eintreiben für sie ausführen soll (nur *A*: so daß einer von diesen den Eintreibungsanteil von ihr erhält). Die *cētmuinter* hat nicht die Wahl, sondern ihr Mann soll für sie eintreiben, so daß er den Eintreibungsanteil erhebt; denn inbetreff des Eintreibungsanteils besteht kein gegenseitiges Nachsehen (Zulassen) innerhalb des Ehepaars, mag es auch inbetreff anderer Dinge bestehen[19]).'

Ich habe im Obigen das Recht, das Frauen betrifft, nur so weit berührt, als zum Verständnis des Texts erforderlich ist, weil dieser ganze Stoff demnächst im Zusammenhang dargestellt werden soll. Dagegen möchte ich noch ein Wort zu der auffälligen Tatsache sagen, daß, wie sich oben bei diesem Text wie auch bei allen andern des Senchas Mār zeigt, die Glossen sich offenbar auf keine aus alter Zeit stammende Überlieferung des Verständnisses dieser Texte stützen können, daß sie vielmehr mit mehr oder weniger Glück daran herumraten, genau wie wir. Das betrifft nicht nur etwa einzelne Ausdrücke,

---

1) *Cin dethbire* ist z. B. ein Vergehen, das unwissentlich (unabsichtlich) begangen wird, s. AL III 68. Beim 'unentschuldigten Vergehen' hat dagegen, wenn die bewegliche Habe des Verbrechers für die Bußsumme nicht ausreicht, die Sippe die Wahl, ob er selber oder ob sein Land dafür ausgeliefert werden soll (AL IV 246 unten).

2) Ähnlich AL III 46 unten.

3) *do t.* om. A.

4) *daerceile 7 da saerceile* B.

5) *beras* A. Doch s. unten Komm. XIII; *ebeas* scheint von *epe, ebe* 'Herausschneiden' abgeleitet zu sein.

6) om. B.

7) om. B. 8) *macu* A. 9) Der Satz *gurub* usw. fehlt B. 10) *Ni* B. 11) *co mac- im-* add. B.

12) *deisidhe* B. 13) *dabach* B. 14) *beras* A. 15) *uaithi* A. 16) *it- lanamhnaibh* B.

17) *ge no·beith* A. 18) *neib* A.

19) Z. B. inbetreff von Nahrung und Kleidung.

deren Bedeutung leicht hätte verlorengehn können, sondern oft ganze Abschnitte. Auch für uns schwierige Stellen werden kaum je durch sie befriedigend aufgehellt. Wie ist das zu erklären? Dazu möchte ich wenigstens eine Vermutung wagen. Ich glaube, daß diese Rechtstexte erst weiter bekannt wurden, etwas wie allgemeine Geltung in Irland erlangten, als sie im Senchas Mār zusammengestellt worden waren, vermutlich in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts[1]). Sie waren wohl alle schon im 7. Jahrhundert verfaßt, indem einzelne Rechtskundige neben die umlaufenden Rechts-Sprichwörter (*roscad*, *fēnechas*) zusammenhängende Stücke, zusammenfassende Regeln über einzelne Rechtsgebiete stellten, teils in Prosa, teils rhythmisch gegliedert, oft in Form von Frage und Antwort wie im Rechtsunterricht. Die mögen in verschiedenen Landesteilen entstanden sein und nicht weit über deren Grenzen sich verbreitet haben. Das Senchas Mār trat aber mit dem Anspruch auf überall zu gelten. In der vielleicht alten Einleitung (AL I 18,1 ff.) heißt es: 'Kein menschlicher Richter der Gälen vermag etwas »aufzulösen« (ungültig zu machen), was er im Senchas Mār finden wird.' Aber eine Tradition der Deutung war nicht vorhanden, und wohl alsbald begann daher die Glossierung; wenigstens die Glossen in Hs. C gehören sicher großenteils noch dem 8. Jahrhundert an. Aber auch die Glossierung war nicht einheitlich. Unsere Handschriften A und B und die meisten, in denen Stücke des Senchas ganz oder in Auszügen vorhanden sind, gehören zwar — ich möchte sagen — éiner Schule von Erklärern an, die offenbar mit der Zeit die Oberhand gewann: sie weichen fast nur in Kleinigkeiten, Zusätzen usw. voneinander ab. Dagegen der Glossator, dessen Reste uns Hs. C aufbewahrt, geht überall seinen eignen Weg und stimmt bei irgendwie mehrdeutigen Stellen sozusagen nie mit den andern überein[2]). Es hatten also die Glossatoren zunächst ganz freie Hand, sie waren durch keine Überlieferung gebunden. Manche der Glossen und Kommentare sind freilich sehr geringwertig, namentlich da es nach und nach Sitte wurde, sozusagen jedes Wort, auch ohne weiteres verständliche, zu glossieren. Dabei spielen auch die 'etymologisierenden' Glossen eine große Rolle, wobei jedes Wort oder jeder Wortbestandteil durch ein ähnlich klingendes wiedergegeben wird, z. B. die Präp. *con-* durch *caín-* 'schön', *im-* durch *ēm-* 'schnell', *for-* durch *fīr-* 'richtig' usw. Auch die Kommentare, namentlich die ins Einzelne gehenden Berechnungen, scheinen oft Spekulationen von Stubengelehrten, die zu der Rechtspraxis in keiner lebendigen Beziehung standen. Und solche Kommentare werden dann von späteren wieder ineinandergearbeitet und weitergeführt. Immerhin ist nicht alles das wertlos. Zum Teil scheint sich mir in der Umbiegung alter Rechtssprüche doch das später wirklich geltende Recht widerzuspiegeln. Und der Sinn mancher Wörter, den wir erst mühsam erschließen müßten, war eben doch auch den Späteren bekannt und geläufig. Namentlich führen sie uns aber im Allgemeinen in den Geist des irischen Rechts, in die Atmosphäre des juristischen Denkens Irlands ein; denn diese allgemeine Tradition bestand natürlich. Mir wenigstens sind sie nach dieser Richtung sehr wertvoll gewesen und haben so das Verständnis der alten Texte erleichtert.

II. Zu den unteren Ständen in Irland.

Den Unterbau der Gesellschaft im alten Irland zu rekonstruieren ist darum schwierig, weil die Hauptmasse der Literatur, die Sagen und Gedichte, von den untern Ständen so gut wie niemals spricht und auch die Heiligenlegenden in dieser Richtung merkwürdig unergiebig sind. Man ist daher auf die alten Rechtstexte oder, wenn sie selber

[1]) S. ZCP 16, 186.
[2]) Nach dem oben S. 13 Anm. 9 bemerkten scheint er im Süden, in Munster, tätig gewesen zu sein.

verloren sind, auf die auf sie gegründeten jüngeren Kommentare angewiesen. Diese Quelle fließt ja ziemlich reichlich. Aber die Darstellungen sind hier oft sehr schematisch und werden der mannigfaltigen Wirklichkeit kaum gerecht geworden sein. Indessen, da leider andere Urkunden zur Kontrolle völlig fehlen, müssen wir uns bescheiden, wenigstens ihnen möglichst vollständig zu entnehmen, was sie lehren.

Die *aicillne*, das Verhältnis, daß sich ein Freier einem Herrn unterwirft für ein meistens in Vieh bestehendes Lehen, ihm dafür persönliche Dienste besonders bei der Ernte und beim Burgbau und jährliche Naturallieferungen leistet, hab ich nach einem alten Text in der ZCP 14, 335ff. besprochen. Das Bild wird sich noch ergänzen, wenn der oben S. 3 erwähnte Text *Dliged raith ocus somaine* herausgegeben sein wird, der sich auf denselben Stoff bezieht. Höher als dieser *daer-chēle* 'Unfrei-Genosse', wie die späteren Glossen und Kommentare ihn nennen, steht der *saer-chēle*, 'der Frei- oder Edel-Genosse', dessen Stellung namentlich als Begleiter seines Herrn ich in ZCP 15, 238ff. (auch 16, 211ff.) nach den erhaltenen Exzerpten aus einem Senchas-Text zu bestimmen versucht habe. Hier möchte ich eine Besprechung des *fuidir*, der tiefer steht als der *daer-chēle*, und auch einige Worte über den *fer midbad* hinzufügen.

A. Fuidir.

Auf das *fuidir* genannte Glied der irischen Gesellschaft bin ich in meiner Ausgabe der Cōic Conara Fugill[1]) S. 76f. § 54 beiläufig zu sprechen gekommen und habe es nach den dortigen Glossen und andern jüngeren Kommentaren dargestellt. Aber gerade den ältesten ausführlicheren, aber zum Teil schwer verständlichen Text hab ich dort kaum berührt und möchte das hier nachholen. Die bisherigen Schilderungen des *fuidir* bei W. K. Sullivan in seiner Einleitung zu E. O'Curry, On the manners and customs of the ancient Irish, S. CXVff., bei O'Curry selber ebd. III 494, bei P. W. Joyce, A social history of ancient Ireland I 162ff., bei Bonn, Die engl. Kolonisation Irlands I 59ff, sind sehr ungenau, zum Teil voller Mißverständnisse und vermengen alle Altes und Junges.

Fuidir, Gen. *fuidre*, ist zweifellos ursprünglich ein Femininum. Vgl. *teora fuidre* (unten im Text) § 7, *cacha fuidre*[2]) § 10, *huaidi* (wenn richtig) § 9. Aber da es männliche Personen bezeichnet, wird schon in den alten Texten meist mit maskulinen Pronomen darauf Bezug genommen (so gleich in § 1) und wird es später häufig als Maskulinum gebraucht, vgl. GSg *ind fuidir* AL V 518, 23. Das Verhältnis selber heißt *fuidres*, *fuidrius* 'fuidirtum'[3]).

Die Etymologie *fo-dīr*, an der ich a. a. O. noch zweifelte, halte ich jetzt für die richtige[4]). *Dīr* 'gehörig, zukommend' bedeutet, auf Menschen bezüglich, auch 'Angehöriger'; Atkinson (Passions and Homilies, S. 645f.) hat darauf aufmerksam gemacht, daß das ir. *do pianad sa 7 pianad cech oein as dir duit* dem lat. *te et semen tuum torquebit* entspricht, daß also *semen tuum* mit 'jeder, der dir angehörig (*dīr*) ist' wiedergegeben ist. Die Präp. *fo-* 'unter' bezeichnet, ähnlich wie lat. *sub-*, oft das nicht Volle, Vollständige des Simplex-Begriffs,

---

1) In diesen Abhandlungen 1925 (Phil.-Hist. Klasse).

2) Doch *cach fuidire* § 6 in der Hs.

3) Dagegen gibt es kein *fuidrecht* 'fuidir-ship' (AL VI 429); *sloghadh fuidrechta* AL I 176, 25, Glosse zu *folomrad catha*, gehört zu *dī-rig-* 'entblößen', das hier, wegen des *fo-* des Haupttextes, um *fo-* vermehrt ist.

4) Die (falsche) Etymologie in Cormacs Glossar 610 lautet ursprünglich nach dem Buch der Ui Maine: *inti do·beir tir fon deoraith anechtair, is do is fuithir* (= *fuidir*) 'wenn einer einem (wörtlich: unter einen) Fremden von auswärts Land gibt, ist dieser sein *fuidir*'. Daraus hat man mit Unrecht geschlossen, daß die *fuidir*s immer Ausländer seien, wenn auch die Fremden, die Eingewanderten, die eben kein eigenes Land besaßen, einen erheblichen Prozentsatz ausgemacht haben werden. Cormac braucht *deoraith* ein wenig mit zur Etymologisierung von *fuidir*.

z. B. *fochraic* 'Pacht' gegenüber *cre(i)c* 'Kauf' als 'nicht voller Kauf'; so wird *fo-dīr* (*fuidir*) 'nicht völlig, d. h. nicht dem Blut nach, angehörig' bedeuten. Doch könnte es auch wörtlicher den unteren, d. h. tieferstehenden Angehörigen bezeichnen. Das zunächst auffallende weibliche Geschlecht möchte ich daraus erklären, daß *fuidir* wohl abgekürzter Ausdruck für *fine fuidir* ist. *Fine* f. 'Sippe' wird oft in weiterem Sinn gebraucht, nicht nur für Blutsverwandte, sondern für alle, die in der Sippe, auf ihrem Land wohnen. Vgl. AL V S. 284, 12, wo unter den Abteilungen der *fine* jedes Herrn an erster Stelle *a fuidri* 'seine *fuidir*s' genannt sind; oder Heptas LXII (AL V 318), wonach zu den 'sieben *fine*' u. a. gehören: *fine accomail* 'die auf Vereinigung beruhende *f.*', *fine tacair* 'die hinzugezogene *f.*', *fine fognama* 'die dienende *f.*', *fine cis flatha* 'die an einen Herrn zinsende *f.*'; unter einen dieser Begriffe fallen auch die *fuidir*s, wenn auch die Glosse sie nicht erwähnt (doch vgl. unten S. 82). Und wie *fine* bald kollektiv die ganze Sippe, bald nur den einzelnen Sippengenossen bezeichnet, so scheint auch *fuidir* nicht immer für den einzelnen, sondern bisweilen für die Gesamtheit der *fuidir*s zu stehen (s. u.).

Der Text über den *fuidir*, den ich in erster Linie hier besprechen möchte, AL V 512 ff.[1]) folgt im Senchas Mār auf den Rechtstext, der den Titel *Do tuaslucad cundrad* 'Über das Auflösen von Handelsgeschäften' führt (gedruckt AL V 496 ff.), hat aber keine Berührung mit dessen Inhalt, sondern ist durch große Initiale als ein besonderer Teil gekennzeichnet. Für diesen Text liegen zunächst dieselben drei Handschriften vor wie für den über *dīre* (oben S. 3); ich bezeichne sie mit den gleichen Buchstaben:

A. H. 2. 15, S. 12a—13b bietet allein den vollen Text (mit Glossen usw.)[2]).

B. H. 3. 17, Sp. 345—349 hat auch hier nur Exzerpte mit Kommentarstücken[3]).

C. H. 3. 18, S. 392a enthält ebenfalls nur einige Stichwörter daraus mit kurzen Glossen[4]).

Dazu kommen:

E. Trin. Coll. (Dublin) E. 3. 5 (Katalog-Nr. 1433), S. 20 a—b, hat nur den Anfang, aber in vollem Wortlaut (mit Glossen) bis zum Beginn von § 3 (bis *mad daerfuidir*)[5]).

H. Dieselbe Handschrift wie B (H. 3. 17) enthält auf Sp. 524—525 drei Exzerpte mit Kommentaren[6]); eine Randnote bezeichnet als Quelle 'das mittlere Drittel des Senchas'.

Der Anfang von § 1 (bis *nach a hui*) ist in der Glosse von Gūbretha Caratniad § 45 (ZCP 15, 360) zitiert. Einige Zitate in O'DAVORENS Glossar sind unten an ihrer Stelle verzeichnet.

Ich bringe unten den Text neu zum Abdruck, da er in AL ungenau wiedergegeben ist. Für Hs. A lag mir eine buchstabengetreue Abschrift von Fräulein Dr. K. MULCHRONE vor, für deren Anfertigung ich ihr meinen besten Dank ausspreche; bei der Korrektur stehen mir außerdem die Photographien der Ir. Mss. Commission zur Verfügung. Die andern Handschriften hab ich selber eingesehen, wenigstens was den Wortlaut des Texts betrifft; von H hab ich mir auch die Kommentare abgeschrieben. Dagegen sehe ich von einem Neudruck der Glossen und Kommentare ab, auch von denen der andern Hss., soweit sie mit den in AL gedruckten wörtlich oder inhaltlich übereinstimmen[7].) Nur von C gebe

[1]) Zwei Abschnitte (unten § 7—8) sind in der Ausgabe herausgenommen und gesondert V 360 als Heptas LXXII gedruckt.

[2]) In O'DONOVANS Abschriften IV 5—10 = 997—1002.

[3]) Bei O'DONOVAN 449—453.

[4]) Bei O'CURRY 872—873.

[5]) Bei O'DONOVAN V 121—123.

[6]) Bei O'DONOVAN 718—721.

[7]) Auch in der Erörterung des Textes gehe ich im allgemeinen nicht auf Glossen ein, die mir keine Bedeutung zu haben scheinen.

ich Textzitate und Glossen vollständig, weil die Handschrift eine selbständige Überlieferung darstellt. Die Textstellen, die sich außer in A (oder E) auch in B und H finden, sind durch Sperrdruck hervorgehoben.

1. *Cach*[a] *fuidir cona*[b] *tochus*[c] *techta*[1], *ni·icca*[d] *cinaid*[e] *a maic*[f] *nach-a hui*[g] *nach-a iarmui*[h] *nach-a indui*[i] *nach-a comoccu*[i]*s*[k] *fine nach-a cinaid fadeisin*[l]. *Flaith a*(*i*)*rid·mbiatha*[m], *is* [*s*]*i*[n] *iccass*[o] *a cinaid*[p]. *Ar ni lais dire a seoit, acht*[q] *colainn*[r] *aithgena*[s] *nama. Ni·gaib*[t] *dire a maic*[u] *nach-a ingeine*[v] *nach-a* (*h*)*e*(*i*)*ric nach-a dibad*[w] *nach-a mathar*[x]. *Flaith*[y] *ari*[*d*]·*mbiatha*[z], *is si*[aa] *nod·beir*[bb], *7*[cc] *iccas*[dd] *a chinaid*[ee] *7 fo·loing*[ff] *a chinta*[gg].

[a]]*ach* H, von späterer Hand zu *Nach* ergänzt. — [b] *cuna* B, l. *cena?* — [c] *tothcus* A, *thothchus* Car. — [d] ·*hicca* E, ·*hica* H. — [e] *cin* H. — [f] *meic* A, *mic* B, H. — [g] *nacha ha*? E, *nachai* A, *nach ua* H, l. *nach-a aui.* — [h] *iarmai* E. — [i] *hindai* E. — [k] *comacas* E. — [l] *nacha c. f.* fehlt hier in E, das es irrtümlich weiter unten (ˣ) einfügt. — [m] *arambiatha* E. — [n] *e* A. — [o] *icas* E. — [p] *cindta* E. — [q] *s̄* A. — [r] *coland* E, *colaum* A. — [s] *aithgeana* E. — [t] *Nigeib* E. — [u] *mic* E. — [v] *nai* A. — [w] *nachadi* (am Rande: *bud na di*) | *bud E*; *naca* | *dibad naceraicc* (in dieser Reihenfolge) A. — ˣ*maithre nach-a cinaid* (vgl. l) E. — [y] *Is flaith* B, E. — [z] *arambiatha* A, B. — [aa] *isi* E, *ise* B. — [bb] *nodb-* B, *nodombeir* E. — [cc] *ise* E, *7 isé* B. — [dd] *icas* E, *icus* B. — [ee] *chinid* E, *cinaid* B. — [ff] *folloing* A. — [gg] *chindta* E, *cinta* A, B.

[1] ·*i*· *tochus is messa fuil* (om. A) *i Senchas andso* (om. B) ·*i*· *tochus duire 7 dochraite* A, B; weiter wie AL[1]).

Jeder *fuidir* mit seiner gebührenden Habe[2])[1], der zahlt nicht für das Vergehen seines Sohnes noch seines Enkels noch seines Urenkels noch seines Ururenkels noch seines (sonstigen) nächsten Sippengenossen noch für sein eigenes Vergehen. Der Herr, der ihn nährt, der zahlt für sein Vergehen. Denn ihm gehört nicht die Buße (*dīre*) für seinen (beschädigten oder gestohlenen) Wertgegenstand, nur das Corpus (der Gegenstand) des Ersatzes. Er erhält nicht die Buße (*dīre*) für seinen Sohn noch für seine Tochter noch sein[3]) Wergeld noch seine Hinterlassenschaft noch (die) seiner Mutter[4]). Der Herr, der ihn nährt, der bekommt es, und der für sein Vergehen zahlt und seine Kinder unterhält.

[1] Das ist die übelste 'Habe' (*tochus*), die es im Senchas (Mār) gibt, nämlich die 'Habe' der Unfreiheit und der 'Freundlosigkeit' (d. h. die in Unfreiheit und Freundlosigkeit besteht) *A, B*[5]).

2. *Fuidir lasa·mbiat*[a] ·*u*·[b] *treba*[c][1] *dia ceiniul*[d], *is*[e] *tualing*[f] *ro·n-icca*[g] *a chinta*[h] *7 ara·ruibthe*[i] *a flaith; is la-ssuide*[k] *dire a seoit*[l], *acht*[m] *trian do flaith.*

[a] *laisambiad* E, *laisimbiat* B, *laissmbiat* A. — [b] *cuic* E, *cúic* B. — [c] *treaba* E, *treabtha* B. — [d] *ceniul fadeisin* A. — [e] Dieses Sätzchen auch bei O'Dav. 1390. — [f] *tualaing* A, *tualaingg* O'Dav. — [g] *ronica* E, O'Dav. — [h] *cinta* O'Dav., *cinnta* E. — [i] *aruidbe* O'Dav., *araruib iatha* A, *arambiatha* E. — [k] *lasuid*(*h*)*e* A, H. — [l] ·*s*· H. — [m] *ach* E, *s̄* A.

[1] ·*i*· *in chugraith cedach* A, weiter wie AL[6]).

Ein *fuidir*, der fünf 'Wohnungen' (Häuser)[1] für sein Geschlecht hat, der ist fähig für seine Vergehen zu zahlen und seinen Herrn zu nähren (ihm Naturalleistungen zu liefern); dem gehört die Buße (*dīre*) für seinen Wertgegenstand, außer einem Drittel (davon) an den Herrn.

[1] D. i. die *cūicrāith cētach*, A (s. u.)[7]).

---

[1]) 512, 13 liest A *do deoraid* st. *do daeraib*; l. *deoradaib*? Ebd. 18 ist hinter *mur-coirthe*: *sair* einzufügen (A, H).

[2]) L. 'ohne seine gebührende Habe'? S. u. S. 69.

[3]) Man erwartet den Plural 'ihr' (der Kinder).

[4]) 'seiner Muttersippe' E; aber selbst ein freier Sohn erbt nur von seiner Mutter, nicht von deren Verwandten. Kaum kann man *a maithre* mit dem Glossator E als *dibad a mathar* 'Hinterlassenschaft seiner Mutter' fassen.

[5]) Hierzu Kommentar I.

[6]) 514, 24 ist für *daer fuidir* wohl *saerfuidir* zu lesen; 22 st. *ag in flaith* l. *ag aenflaith* (nach den andern Hss.).

[7]) Hierzu Kommentar II. — In A steht am unteren Rand: *Fuidir ni·beir cin comfogois, manib i cuig trebaib torbenaider; mad a ·u· treabaib comlanaib, con·rannad fintedha.* Das ist ein Zitat aus dem an *Techtugud* angehängten Text AL IV 38, 17 f. Es ist in AL V 514 fälschlich in unsern Text eingeschoben. In H steht

3. *Log enech*[a] *fuidre, mad*[b] *doerfuidir*[c], *can mittir? A inchaib a flatha: cethramthu*[d] *a*[e] *dire ales; a leth saide dia mnai*[1])[1].

[a] *eineach* E, B. — [b] *ma* A, B, H. — [c] *daerfuidir* E, B, *daor.f.* H. Ende von E. — [d] *cethraime* H. — [e] *u* H. —

[1] *a-lleth dia mac* (*no dia mnai*) *·i· lethcethraimthi diri na flatha do mn[a]í in fu(a)idra* (C).

Der Ehrenpreis eines *fuidir*, wenn er ein unfreier *fuidir* ist, wonach wird er bemessen? Nach der Ehre seines Herrn: auf ein Viertel von dessen Buße (*dīre*) hat er Anspruch; die Hälfte davon (von dem Viertel, kommt) seiner Frau (zu)[2])[1].

[1] Ein halbes Viertel der *dīre* des Herrn kommt der Frau des *fuidir* zu (C).

4. *Ar cach recht la* Feniu *acht oentriar, is lethlog a enech dia mnai: fer son cen se[i]lb cen t(h)othchus las·mbi bancomarba, a inchuib a mna di·renar side; 7 fer in·etet*[a] *toin a mna tar crich, di·renar a inchuib a mna; 7 cu glas*[1], *di·renar side a inch(a)uib a mna 7 is [s]i iccas a cinta, mad iarnu*[b] *urnadmaim*[c] no *aititen dia finib*[d][2]. *It [t]ualaing*[e] *na teora ranna*[f] *so imoicheda cor a cele, connatat meise recce na crecce secha mna* acht *ni for·congrat.*

[a] l. *in·otet*? Doch vgl. *metet* (l. *in·etet*) AL IV 190, 8. — [b] *iar* B, l. *iarna.* — [c] *nadmunn* B. — [d] *aititiudh fine* B, l. *aititin d.f.* — [e] Man erwartet einen weiblichen Plural oder den Gen. Sg. des Substantivs *tualnge.* — [f] *teora* | *ranna* (oder *ramia*) Hs.; l. *teora mna* (Verbesserung von Dr. Binchy).

[1] *cu glas ·i· deorud loingsig* (C). — [2] *·i· mad iarna huasal-fonaidm for trebuiri no cin trebuiri ·i· aenuch, cuirmtech, comaititin. Ma[d] iarna huasul-fonaidhm co sen uaire, no·beth don fine in aititiu gin tsen uaire; uair isi in fine icus a cinuidh sium ainn-sidhe; munub iat, nochan·icfa[t]* (B).

[3]) Denn jedermann bei den Fēni, dessen halber Ehrenpreis kommt seiner Frau zu, ausgenommen allein drei Männer: das ist ein Mann ohne Landbesitz, ohne Habe, der eine Erbtochter (zur Frau) hat; diesem wird gemäß der Ehre seiner Frau gebüßt; — und ein Mann, der im Hintern seiner Frau (hinter seiner Frau her)[4]) über die (Stammes-)Grenze geht; ihm wird gemäß der Ehre seiner Frau gebüßt; — und ein 'grüner Hund'[1]; diesem wird gemäß der Ehre seiner Frau gebüßt, und sie ist es, die für seine Vergehen zahlt, wenn sie von ihren Verwandten angetraut oder (auch nur) anerkannt[5]) worden ist[2]. Diese drei Frauen sind fähig, die Verträge ihrer Gatten anzufechten (für ungültig zu erklären), so daß sie nicht berechtigt sind ohne ihre Frauen zu verkaufen oder zu kaufen, außer was diese gutheißen.

[1] D. i. ein verbannter Ausländer (C)[6]). — [2] Wenn es nach ihrer hohen Verpflichtung (etymologisierend) mit Bürgschaft oder ohne Bürgschaft ist, d. i. Volksversammlung, Bierhaus, Mitanerkennung[7]). Wenn es nach ihrer hohen Verpflichtung mit Glück[8]) wäre, so wäre die (bloße) Anerkennung für die Sippe ohne Glück; denn dann zahlt die Sippe für sein Vergehen; wenn sie (die Verwandten) es nicht sind (die anerkennen), müssen sie nicht zahlen (B).

---

hinter dem 512, 20 mit *co mnai* schließenden Abschnitt des Kommentars statt des Folgenden: *Tormaigh coirpdire 7 eineclainn isna saoraibh in·uii·aige ingabhalach do beth acu. Tormaigh coirpdire isna daoraibh in·u·rath* cetach *do beth acu, 7 nocha·tormaigh eineclainn* 'Bei den Freien vermehrt die Tötungsbuße und den Ehrenpreis, daß sie die 'sieben greifbaren (oder zu Abgaben verpflichteten) Häuser' haben. Bei den Unfreien vermehrt die Körperbuße, daß sie die *cōic-rath cētach* haben, aber sie vermehrt nicht den Ehrenpreis' (das Weitere wie 514, 7ff.). Zu den 'sieben Häusern' vgl. *secht tigi ingabala* AL I 104, 31 (so wohl auch hier zu lesen).

[1]) In den Glossen ist 516, 14 hinter *acht: righ* (so H) einzuschieben (die englische Übersetzung falsch); 15 st. *sechtmad* l. *seised* (*seisidh* H); 22 st. *ro-s-airig* l. *ro-sairig.*

[2]) Hierzu Kommentar III.

[3]) Diese Abschweifung (§ 4—5) ist durch den Schlußsatz von § 3 veranlaßt.

[4]) Zu diesem Ausdruck vgl. *hi toin mna*, Tāin Bō Cualnge (ed. Strachan-O'Keeffe) 3648.

[5]) Zur 'Frau der Anerkennung' s. oben S. 28f.

[6]) Besser in Übereinstimmung mit der sonstigen Erklärung von *cū glas* ist die Glosse in A (AL): 'Der, (der) wie ein herumschweifender Hund (ist), der über das Grün der See erhalten wird; der Gestrandete, der nicht bei einem bestimmten Herrn ist'.

[7]) Das scheint ein Zitat aus einem Rechtstext.

[8]) Zu *sén uaire* vgl. STOKES, Togail Troi (Gloss.), der auch *sēn fessi* 'the lucky wedding time' erwähnt; WINDISCH, Tain B. C. (Gloss.).

5. *Fer*[a] *dano, ci as·ingba*[b] *asa grad*[c1], *ni·fairben log enech a mna, feib inda·tarraid*[d2]. *Imtha*[e] *dano, ci as·ingba*[b] *in ben asa mamaib, ni·fairben log n-ainech*[f] *indi fir, fe[i]b inda·tarra[i]d*[d3].

[a] *Fear* B. — [b] *cia eisingbuidh* B (vgl. die Glossen in A). — [c] *asa ngradib* A. — [d] l. *indid·tarraid?* Kaum ist *-da-* auf den Gen. Pl. *enech* bezogen[1]). — [e] *Imta* B. — [f] *nainenech* A.

[1] *ci as·ingba asa grad ·i· fell fora enech, no fo·laing air no aire 7 rl.* (C). — [2] *·i· inti da·fuil eneclunn a dualgus a chine* (l. *chinn*) *7 a coibdealuigh, ce do·gné in ceand eisinnrucus, in airiut ro·tsailter a tiachtuin re dlighedh, atá in eneclunn cétna don memur* (B). — [3] *·i· tochus ro·bui aca, in tan con·arnecair, 7 ro·traethustur iar sin; a letheiniuclunn, in tan is ferr ro·bui, don mnai, uair atá ina dlighed. Tochus bius aice, in tan donecut* (l. *con·recat?*), *7 druis do·gni iar sin no freiscre frescres a hinnili uaithe, 7 bith in fer a ndlighedh, cidh ria riaguilter in tan sin, ni luguite eniuclunn in fir* (B).

Wenn dann auch ein Mann seinen Stand verläßt[1] (verliert), vermindert es den Ehrenpreis seiner Frau, wie sie ihn (einmal) erlangt hat, nicht[2]. Ganz ebenso, wenn eine Frau ihre Obliegenheiten (als Ehefrau) verläßt, vermindert es den Ehrenpreis dieses (in § 4 erwähnten) Mannes, wie er ihn (einmal) erlangt hat, nicht[3].

[1] D. i. seine Ehre fälschen (gegen die eigene Ehre handeln); oder: der ein Schmählied oder . . auf sich sitzen läßt (C)[2]). — [2] Wenn einer einen Ehrenpreis auf Grund seines 'Hauptes' oder seines Verwandten hat, so hat, wenn auch das 'Haupt' eine Unehrenhaftigkeit begeht, dieses 'Glied', so lange man darauf wartet, daß jenes (das Haupt) sich dem Rechte (dem 'Soll') stellt, denselben Ehrenpreis (B). — [3] Er hatte Habe (Qualität), als er (mit ihr) zusammenkam, und hat sie nachher 'niedergedrückt' (vermindert oder verloren): seiner Frau kommt die Hälfte seines Ehrenpreises, da er am besten war, (dauernd) zu; denn sie verharrt in ihrem 'Soll' (Pflicht). (Der andere Fall:) Sie hat Habe, wenn sie zusammenkommen, und begeht nachher Unzucht oder ihr Besitz schwindet von ihr, aber der Mann verharrt in seinem 'Soll' (Pflicht): obschon das dann für sie 'geregelt wird' (rechtliche Folgen hat), wird der Ehrenpreis des Mannes dadurch nicht kleiner (B).

6. *Log n-ainech cach*[a] *fuid(i)re acht doerfuidir, di·renar asa lethothchus*[1]; *a-lleth n-aill is na flatha 7 ne[i]ch iccas a cinta.*

[a] l. *cacha?*

[1] *de·renur leth asa tothchus ·i· a lethdiri asan febtu techtas, a leth n-aill a hinchuib flatha* (C).

Der Ehrenpreis jedes *fuidir* außer dem unfreien *fuidir*, der wird gemäß seiner halben Habe gezahlt[1]; [die andere Hälfte ist des Herrn und (= oder?) dessen, der für seine Vergehen zahlt][3].)

[1] Seine halbe Buße (*dīre*) gemäß der Qualität, die er hat, die andere Hälfte gemäß der Ehre des Herrn (C).

7. *Ataat ·uii·fuid(i)re la* Feniu: (1) *fuidir foxuil a aithrib*[1]; (2) *fuidir dedlaid fri fine*[2] — *con·ail suire cach fuidir*[3] acht *teora fuidre ada duirem dib: fuidir goible*[4], *fuidir chrui*[5], *fuidir gola*[4])[6] — (3) *slanfuidir*; (4) *soerfuidir*; (5) *fuidir cinad*[a] *o muir*[7.8]; (6) *fuidir a uccu set*[9]; (7) *fuidir griain.*

[a] *cinuidh* B.

[1] *foxul o aithrib: fo·coislid aithri* (l. *aithir?*) *na flaithi i nduire ndoib* (C). — [2] *dedlaith fri fine ·i· is don fine do, 7 teit i leth fir sainruth dib cona chinaid 7 do·gni fuidir ndesom on* (C). — [3] *conail suiri cacha fuidri ·i· in* (l. *is?*) *tresiu baile inna doire i·roibe do astud i nduire, oldas in saire i·mbe do astad i suire, ma dos·n-ecmai* (C). — [4] *gablai ·i· crucis* (C). — [5] (i.) *crui ·i· fegair cor tarais* (C). — [6] *fuidir crui 7 gola ·i· o cuithi do·n-esairg, 7 dom doigh is e sin in prisun* (O'Dav. 1052). — [7] *cinaid o muir ·i· gaibter a noe aonsluaisti* (C). — [8] *·i· do·cuirit[h]ir muir iarna chur a cinuidh n-etge fair ·i· do·gni fingail ·i· ma[d] co fine aris rod·lá fairrgi, inti nod·gaib bidh a cin fair no a dul co hecluis; ma[d] co tuaith ele not·lá fairrge, icuit cin in deoruidh air[e]* (B). — [9] *a uca set ·i· do·gni fuidir nde tar heisi set* (C).

---

[1]) Man beachte diese Konstruktion von *feib* mit i^n, nicht mit bloßem nasalierenden Relativsatz; *feib* steht hier noch näher bei seiner ursprünglichen Bedeutung 'mit (in) dem Wert, (in welchem)'.

[2]) Zitate aus den Heptaden XII. XIII. XIV (AL V 168. 172. 174). Was *aire* bedeutet, ist bis jetzt unerklärt; jedenfalls nicht einfach Plural von *aīr* (so AL). Die Änderung zu *nod·n-aire* (MacNeill, The Law of Status, S. 315f. Anm. 3) ist unwahrscheinlich, da alle drei Male *no aire* geschrieben ist. Etwa *aire* 'Last' in übertragenem Sinn?

[3]) Das von mir Eingeklammerte halte ich für einen irrigen Zusatz (s. u.).

[4]) So die Hs., falsch AL.

Es gibt bei den Fēni 7 *fuidirs*: (1) der *fuidir* des Wegführens von den Vatersippen(?)[1]; (2) der von seiner Sippe ausgeschiedene(?) *fuidir*[2] [jeder *fuidir* hat auf Freiheit gleich Anspruch(?)[3] außer den drei *fuidirs*, die die unfreiesten von ihnen sind: der *fuidir* des Galgens[4], der *fuidir* des Bluttodes[5], der *fuidir* der Grube[6]][1]); (3) der 'heile' (bußfreie?) *fuidir*; (4) der freie *fuidir*; (5) der vom Meere (zugeführte) *fuidir* eines Vergehens[7, 8]; (6) der *fuidir* auf Grund von Wahl von Wertgegenständen (Vieh)[9]; (7) der *fuidir* von Land.

[1] Den die Väter der (späteren) Herren für sich in die Unfreiheit wegführen (C). — [2] Er gehört (ursprünglich) zur Sippe, aber er geht nach seinem (zu büßenden) Vergehen auf die Seite eines einzelnen Mannes von ihnen (übergibt sich ihm), und das macht ihn zum *fuidir* (C). — [3] Der Ort der Unfreiheit, in der er war, ist stärker, ihn in der Unfreiheit festzuhalten, als die Freiheit, in die er kommt, ihn in der Freiheit festzuhalten, falls er sie erlangt (C). — [4] *id est crucis* (C). — [5] Es wird ein Vertrag über ihn spezifiziert (etymologisierend) (C). — [6] D. i. aus einer Grube; und meines Erachtens ist die das Gefängnis (O'Dav.). — [7] Der aus einem einruderigen Schiff erhalten wird (C). — [8] Das Meer bringt ihn herbei, nachdem er für ein unabsichtliches Vergehen darauf gesetzt worden ist. [Oder] der einen Sippenmord verübt; d. h. wenn die See ihn zu seiner Sippe zurückgeführt hat, so fällt auf den, der ihn (an)nimmt, sein Vergehen, oder er soll zur (zu seiner?) Kirche gehen; wenn die See ihn zu einem anderen Stamm[2]) geführt hat, zahlen sie (wie) für das Vergehen eines Ausländers für ihn[3]) (B). — [9] Er macht sich (oder: er wird) für Wertgegenstände (die er annimmt) zum *fuidir* (C).

8. *Is meise fuidir griain imscartha fri flaith, acht do·airfena a selba do flaith, acht ni·forgaba cinaid for flaith. Do·aisbena a ngaibes o flaith, met laiget bis, etir fod 7 ind(n)gnam*[1]; *beirid oentrian, facaib da trian la flaith olcena.*

[1] *ingnum ·i· inni do·nither dh'finnfognum ann, int arbar no in cainnenn* (O'Dav. 1138)[4]).

Der '*fuidir* von Land' ist berechtigt sich vom Herrn zu trennen, sobald er dem Herrn seine Besitztümer darstellt (vorweist), wenn er nur kein (zu büßendes) Vergehen auf dem Herrn hinterläßt[5]). Er stellt dar, was er vom Herrn bekommt, so viel oder wenig es ist, sowohl Scholle (Land) als Erarbeitetes[6])[1]; er erhält ein Drittel (des Erarbeiteten), die übrigen zwei Drittel überläßt er dem Herrn.

[1] Das, was an schönem Dienst (etymologisierend) darin geschieht, d. i. das Korn und der Lauch (O'Dav.).

9. *Fuidir o uccu set, ar·biatha side a flaith co taiselbud set huaidi do·ber[t]ar*[7]) *do, na·tet i n-airim dond flaith, cia·tormala dia fuillium.*

Ein *fuidir* durch Wahl von Wertgegenständen, der nährt seinen Herrn, mit Übermittlung der Wertgegenstände, die ihm gegeben werden, (bei der Trennung), ohne daß für den Herrn in Rechnung kommt, was er etwa von ihrem Zins verzehrt (verbraucht) hat.

10. *Do·estet(h)ar*[a] *meth cacha fuidre*[1] *for cuic setaib*[b]; *7 iss ed dano do·berr do ara (a)uccu*[2], *ara chain, ara chairde, ara rechtnge, ar dire a cethra 7 ara dond 7 ara meisce*[c].

[a] *Do·eissiter* B. — [b] *setataib* A, *sétuib* B; *do·eisither* (*·eisighther*) *cach fuidri for ·u· setaib* O'Dav. 720. — [c] *ar dire cethra, ara dond 7 ara meisce* O'Dav. 722.

[1] *meth cacha fuidri ·i· a methas fair do urbiathad flatha* (C). — [2] *ara uca ·i· i-sscota taurclaide* (C).

---

1) Der von mir eingeklammerte, den Zusammenhang übel unterbrechende Abschnitt, der den Inhalt von § 11 gleichsam vorwegnimmt, ist deutlich ein — wenngleich alter — Einschub (s. u.).

2) 'Stamm' (*tuath*) und 'Sippe' (*fine*) sind hier anscheinend gleich gebraucht, vgl. ZCP 18, 381.

3) Die Tötungsbuße eines Ausländers ist geringer als die eines einheimischen Freien; s. Cōic Conara Fugill, S. 65 § 15.

4) AL V 362, 13 scheint st. *fuair*: *ua fir* zu lesen.

5) D. h. wohl: 'wenn er z. B. keine Vergehen gegen die Nachbarbauern begangen hat, für die das Land haftet'.

6) Wenn dieses die Bedeutung von *indgnam*, wörtlich 'das darin Getane', ist, so ist der Ausdruck ungenau, da er das ja nicht vom Herrn bekommen hat.

7) Oder eher zu lesen: *huandī do·berar?*

Die Ausfallsbußen jedes *fuidir*[1] sind auf fünf *sēt* festgesetzt[1]), und das ist auch, was ihm für seine Wahl[2] gegeben wird, für seine *cāin*, für sein (verletztes) *cairde*, für sein (verletztes) Recht (?, s. u.), für die Buße für sein (geschädigtes) Vieh und für sein Bestohlenwerden und für (eine Verwundung aus) Trunkenheit.

[1] Was er ausfallen läßt von der Nährung des Herrn (C). — [2] Als Unterwerfungswerte (C).[2])

11. *Cach fuidir acht doerfuidir, it meise imscartha fri flaith, acht ni·fargbat domuine na cinta foraib.*

Alle *fuidirs* außer den unfreien *fuidirs* sind berechtigt sich vom Herrn zu trennen, wenn sie nur keine (unerledigten) Bußleistungen und keine (zu büßenden) Vergehen auf ihnen (den Herren) zurücklassen. —

Kommentar I (O'D. 450f.; 719):

In B und H findet sich folgende Erläuterung zu § 1, die sich nur teilweise mit AL V 514, 7ff. deckt:

Na dáir, nocha·berenn nech dib dibad na cinaidh a chéile, 7 nochan·fuil eneclainn do neoch dibh a foghail (B: *do dénumh*) *re chéle.* (H: 7) *nochan·fuil eneclainn don daer acna·fuil in cúicraith cétach, a foghail re mathair na re athair na re mac na re ingin, 7 nocha·beireann dibhadh ne[i]ch dibh sin. Atá eneclann dó a ngait a seoit 7 ní·fuil dire* (H: *dó a ngait a ·s·*), *nogo·roibh in cúicráith cetach aice.* (H: 7) *atá eneclann dó a cned d'ferthain fair 7 ina[a]oir*[3]) *7 a ndul coa mnái 7 a cneidh d'ferthain fora mnái, masa ben tsaer fil aice; 7 mása ben daor fuil aige, nochan·fuil eneclainn dó a foghail ria* (dafür B: *Nochan·fuil eineclunn do a foghuil re mnaí ndair, atá imurro do a ndul cuicthe*); *uair nochan·fuil eneclainn do neoch a crodh nech eile* (dafür H: *a foghail do denadh dia daor* [l. *do chrud*?] *neich eile*); (nur B:) *ár is crodh nech eile in daer.* 7 (nur H; B und H:) *in daer aga·tá in cúicráith cétach, ma'tá mac saer aice fora griun, atá eineclann dó a foghail* (B: *do dénumh*) *ris 7 icuidh a cinuidh 7 beiridh a dibhadh.*

Keiner von den Unfreien erhält die Hinterlassenschaft oder trägt das Vergehen des andern und keinem kommt Ehrenpreis für ein Verbrechen gegen den andern zu. Dem Unfreien, der nicht die *cūicrāith cētach* (s. u. S. 70) hat, kommt nicht Ehrenpreis für ein Verbrechen gegen seine Mutter noch seinen Vater noch seinen Sohn noch seine Tochter zu, und er erhält die Hinterlassenschaft von keinem von diesen. Für das Stehlen seines Wertgegenstands kommt ihm Ehrenpreis zu, aber nicht Buße (*dīre*), bis er die *cūicrāith cētach* hat. Und ihm kommt Ehrenpreis zu für eine ihm beigebrachte Wunde und für seine Schmähung und für die Vereinigung mit seiner Frau und für eine seiner Frau beigebrachte Wunde, wenn er eine freie Frau hat. Wenn er aber eine unfreie Frau hat, kommt ihm Ehrenpreis für ein Verbrechen gegen sie nicht zu (B: aber für Vereinigung mit ihr); denn niemandem kommt Ehrenpreis für den (geschädigten) Besitz eines anderen zu; denn der Unfreie ist der Besitz eines andern. Und wenn der Unfreie, der die *cūicrāith cētach* hat, einen freien Sohn bei sich auf seinem Land hat, kommt ihm für ein Verbrechen gegen diesen Ehrenpreis zu, und er zahlt für sein Vergehen und erhält seine Hinterlassenschaft.

Kommentar II zu § 2 in B und H (O'D. 449f., 720):

In daer aca·tá in cúicraith cétach, 7 curub dia cinél (*féin* B) *inti bis innte*[4]), *no curub dó foghnus chena, is fiach deoraidh inn do coirpdire, no urra[i]d, masa lais in tír ata fai;*

[1]) Wörtlich: 'haben sich gesetzt'.
[2]) Hierzu Kommentar IV. [3]) *aerudh* B. [4]) *innibh* B.

7 beiridh cách díbh díbhadh 7 cinaidh araile. Fir daera a bunudh, 7 losait co·mbít ·u· fir[1]) *cona gelfine samhuidh* (H: *7 a mbeth samhlaidh*) *ac aenflaith, 7 cúic ratha aguibh do indile*[2]) *co·tét ar araile, 7 colannéric deoraidh |do thabhairt inntu, 7 dire*[3]) *na dula do breith dóibh uile, acht trian do flaith amal bes o doercéile, 7 láneneclann do flaith eissib.*

Der Unfreie, der die *cúicrāith cētach* hat, und wenn der, der in ihr ist, von seinem Geschlecht ist oder ihm sonst dient, so gilt für ihn als Tötungsbuße die (Buß-)Schuld für einen Ausländer oder, wenn das Land, auf dem er ist, ihm gehört, die für einen freien Einheimischen; und jeder von ihnen erhält die Hinterlassenschaft und trägt das Vergehen des andern. (Das sind) nach Abstammung unfreie Männer, und sie wachsen (an Kindern), so daß sie mit seiner (l. ihrer?) *gel-fine* (Nachkommen) fünf Mann betragen und zwar bei éinem Herrn, und haben fünf Bürgschaften (?, *rātha*) an Vieh, so daß (einer) für den andern bürgt, so soll für sie die Tötungsbuße eines Ausländers gegeben werden und sollen sie alle die Buße (*dīre*) für den Gegenstand (der ihnen gestohlen usw. worden ist) erhalten, außer dem Drittel an den Herrn, wie es ihm von einem Unfrei-Genossen (*daer-chēle*) zukommt; und der Herr soll vollen Ehrenpreis für sie (für ihre Tötung) erhalten[4]).

Kommentar III zu § 3 in B und H (O'D. 451. 721 f.):

Atait da cenel for daerfuidir: daerfuidir ghaóidhealach[5]) *7 daerfuidhir tar muir. Atait da ord for eneclainn cach daorfuidre*[6]): *daerfuidhir* gaoidhelach[7]) *cach graidh*[8]) *do gradaibh flatha 7 fene cenmotha righ, cethraime eneclainne, is ed dliges; cach daer*[9]) *tairis, is*[10]) *trian eneclainne, is ed dliges; daer flatha 7 eculsa, is ochtmad eneclainne don daer eirennach 7 ·uii·mad do daer tairis*[11]).

Beim unfreien *fuidir* gibt es zwei Arten: den gälischen unfreien *fuidir* und den überseeischen unfreien *fuidir*. Bei allen unfreien *fuidir*s gibt es zwei Klassen für ihren Ehrenpreis: der gälische unfreie *fuidir* von jedem der Stände der Herren und der Gemeinfreien außer dem König, der hat auf ein Viertel ihres Ehrenpreises Anspruch, jeder überseeische Unfreie auf ein Drittel des Ehrenpreises; die Unfreien eines Fürsten[12]) oder einer Kirche, (von denen) hat der irische auf ein Achtel des Ehrenpreises Anspruch und der überseeische auf ein Siebtel.

Kommentar IV zu § 10 in B (O'D. 453):

Cuic samhuisce do·berur a rath fuidhre, 7 ni·fuil smacht meatha. Acht in tan bus trom lais in foghnum, fagbadh in rath; in tan bus bec le flaith in fognum, ni·fuil smacht do, acht beiridh a rath. 7 ni·fuil cinnedh forin fognumh ata ón fuidir, acht cach ni ricfus a les in flaith do dénumh, acht narub foghuil laisin fuidhir, 7 ni·fuil uadha acht aithghin, coro·léce eló; 7 ó lécfius eló, is cúic seoit 7 diabladh 7 eneclunn.

Fünf zweijährige Färsen werden als Lehen des *fuidir* gegeben, und es gibt keine feste Buße für Ausfall. Aber wenn ihm der Dienst (zu) schwer scheint, soll er das Lehen aufgeben; wenn dem Herrn der Dienst (zu) gering scheint, gibt es keine feste Buße für ihn,

---

1) *cúicer* B. 2) *innilibh* B. 3) *suíre* B.
4) Es folgt in beiden Hss. der oben S. 39 als Komm. II gedruckte Abschnitt.
5) *gaedhlach* B.
6) no *cach daor·f·* H; om. B.
7) *dairfuidhir gaedhlaich* B, *fuidhir ·g·* H.
8) *gradh* B. 9) *daoir* H. 10) del.
11) In B die beiden letzten Glieder umgestellt.
12) So ist *flatha* hier nach dem Vorhergehenden zu verstehen.

sondern er nimmt das Lehen weg. Und es gibt keine Begrenzung für den Dienst, den der *fuidir* zu leisten hat, sondern er soll alles tun, dessen der Herr bedarf, nur soll er kein Verbrechen (keine Schädigung) begehen; und er hat nichts zu geben als Ersatz (für einen Ausfall), bis er sich (völlig) entzieht; aber wenn er sich entzieht, gelten fünf *sēt* und Verdopplung (des Ersatzes) und Ehrenpreis (des Herrn)[1].

Der Text stellt also in § 1 und 2 zwei Arten von *fuidir*s einander gegenüber, je nachdem der *fuidir* fünf 'Häuser' hat oder nicht. Ebenso in § 3 und 6 zwei Arten, von denen die erste als *daer-fuidir* 'unfreier *fuidir*' bezeichnet ist, die zweite nur negativ dahin, daß der Betreffende kein *daer-fuidir* ist. Auf diese Zweiteilungen nimmt § 7, der sieben Arten von *fuidirs* aufzählt, keinerlei Rücksicht; das wird eben den Einschub veranlaßt haben, der die 'unfreiesten' *fuidir*s charakterisiert. § 8. 9. 11 handeln dann von der Trennung des *fuidir* von seinem Herrn, wobei (in § 11) wieder der *daer-fuidir* allen andern entgegengestellt ist; eine Unterbrechung bildet § 10 mit verschiedenen Regelungen. — Ich wende mich zu den einzelnen Abschnitten.

Zu § 1. In allen vorhandenen Handschriften (C fehlt) heißt es *fuidir cona tochus tēchta* 'ein *fuidir* mit seiner gebührenden (einem *fuidir* zukommenden) Habe'; das ist ein sonderbarer Gegensatz zu dem *fuidir* mit fünf 'Häusern' von § 2. Die 'Habe' besteht nach der Glosse eben in seiner Unfreiheit und in seiner 'Freundlosigkeit', d. h. daß er keine 'Freunde', Sippengenossen hat, die gegebenenfalls als Eideshelfer usw. für ihn eintreten; und das sei seine 'gebührende Habe', weil schon sein Vater und Großvater unfrei waren. Aber mit Recht nennt die Glosse (A, B) das die übelste 'Habe', die im Senchas vorkomme[2]). Mir scheint kein Zweifel, daß *con-a* ein alter Fehler für *cen-a* ist: 'ein *fuidir* ohne seine gebührende Habe'; diese besteht eben in den 'fünf Häusern' von § 2. Gerade das Fehlen dieser Habe macht ihn ganz unselbständig, völlig unfrei. Er hat zwar nicht für seine und seiner Nächsten Vergehen zu zahlen; sein Herr tritt dafür ein[3]) und ernährt ihn und seine Kinder. Aber er erhält für einen Gegenstand, der ihm beschädigt oder gestohlen worden ist, nur Ersatz, nicht die *dīre*, die vielmehr dem Herrn zufällt. Über die verschiedene Bedeutung von *dīre* siehe oben S. 14. Für einen solchen Gegenstand hat der Missetäter nach irischem Recht erstens Ersatz, zweitens eine bestimmte Buße, drittens den Ehrenpreis zu zahlen. Aber vom Ehrenpreis handeln erst § 3 und 6. *Dīre* bezeichnet also hier und in § 2 deutlich eben die bestimmte Buße (nur in § 3 ist es anders, gleich dem Ehrenpreis gebraucht). Ferner beerbt dieser *fuidir* weder seine Kinder noch seine Mutter, erhält auch nicht die *dīre* für ein Verbrechen gegen sie und nicht das Wergeld (*ēric*), wenn sie getötet worden sind; alles das gehört dem Herrn. Daß der Vater des *fuidir* nicht erwähnt ist, besagt wohl nicht, daß er diesen beerbt usw.; eher hat der Verfasser, da er vier Generationen von Nachkommen nennt, den *fuidir* als den Ältesten der Familie gefaßt, also gewissermaßen als vaterlos oder als den ersten, der in das *fuidir*-Verhältnis geraten ist[4]). Die vier Generationen: Söhne, Enkel, Urenkel, Ururenkel bilden mit ihm zusammen das, was gewöhnlich *gel-fine*, die engste Sippe oder Familie genannt wird. Immerhin ersieht man aus dem Abschnitt, daß auch dieser niedrigstehende *fuidir*

---

[1]) Vgl. hierzu die Kommentare Cōic Con. Fug., S. 22 § 17, S. 54 § 123, S. 76 § 54, AL III 130, 19ff.

[2]) Der Glossator E (AL) will die 'Habe' offenbar in seiner Stellung als *saer-fuidir, daer-bothach* oder *sen-chleithe* sehen; aber das paßt nicht zu diesem Text.

[3]) Was der Herr dann mit ihm selber vornimmt, steht in dessen Belieben, da er sein Eigentum (*crod* 514, 11 und Kommentar I) ist; das ist nicht rechtlich geregelt.

[4]) So faßt es auch Kommentar I; er erhält die Hinterlassenschaft seines Vaters nicht.

und seine Kinder Eigentum besitzen können, nur wohl kein vererbbares; dasselbe geht aus § 3 hervor. Dieser *fuidir* wird in den Kommentaren einfach *daer* 'der Unfreie' genannt.

Zu § 2. Bedeutend besser ist der *fuidir* gestellt, der fünf *treba* 'Wohnungen, Häuser, Behausungen' für sein Geschlecht, d. h. für sich und seine Familie (seine Nachkommen) hat. Er ist dadurch imstande, sich und seinen Herrn zu 'nähren', d. h. diesem Naturalleistungen zu liefern, zahlt selber für seine Vergehen, erhält aber auch die *dīre* (neben dem Ersatz) für Gegenstände seines Besitzes bis auf ein Drittel, das dem Herrn zufällt. Gemeint ist wohl, daß ihm auch die anderen Einnahmen, die dem *fuidir* von § 1 versagt sind, zukommen[1]), und daß er auch für die Vergehen seiner Nächsten aufzukommen hat. Das ist deutlicher ausgedrückt in dem Text AL IV 38, 18 ff. (= a), der sich auch in der Randnote zu unserm Text (oben S. 63 Anm. 7) findet (= b): *Fuidir*[2]) *ni·beir cin comfocais*[3]), *manib*[4]) *cuic trebaib*[5]) *torbenaider*[6]); *mad*[7]) *cuic trebaib*[8]) *comlanaib*[9]), *con·randat*[10]) *fintedha*[11]) »Ein *fuidir* trägt das Vergehen seines Nächsten nicht, wenn er nicht durch fünf 'Häuser' gefördert (?) wird[12]); wenn das durch fünf vollständige 'Häuser' (der Fall) ist, hat er[12]) Anteil an Sippengütern.«

Was sind nun die 'fünf Häuser'? In Glossen und Kommentaren erscheint mehrfach dafür der Ausdruck *cōic-rāith cētach*. Dieser stammt aus einem andern, als Ganzes verlorenen Rechtstext *Cāin Fuithribhe*, aus dem in H. 3. 17, 527 (O'D. 724)[13]) und H. 3. 18, 240 (C. 450) der Satz zitiert ist: *Ni saer nach bec-ceneoil*[14]) *na·benar*[15]) *·u·ráith cétach* 'Nicht frei ist einer von geringem Geschlecht, wenn nicht *cōic-rāith cētach* ...[16]) wird.' Das macht zunächst die Sache nicht klarer. Sowohl dieser Ausdruck als die 'fünf Häuser' werden in H. 3. 18 und in der Glosse V 514, 35 erklärt als: *teg mór 7 bo-theg 7 foil muc 7 lias laeg 7 lias caerach* 'ein großes Haus (d. h. ein Wohnhaus) und ein Kuh-Haus und ein Schweinekoben und ein Kälberstall und ein Schafstall'. Das mag ungefähr richtig sein bis auf das 'Kuh-Haus'; denn ein Kuhstall wird sonst in älteren irischen Quellen niemals erwähnt, da die erwachsenen Rinder bei dem milden Klima Irlands auch im Winter im Freien gehalten wurden. Vielleicht ist als fünftes 'Haus' etwa an eine Scheune (*saball*) oder einen Korn-Ofen (*āith*) zu denken. Eigentümlich ist der Ausdruck *cōic-rāith*, eine Kollektivbildung, eigentlich 'fünf Burgen' — denn an *rāith* 'Bürgschaft' ist doch wohl nicht zu denken[17]) —, so daß die Stallungen usw. hier poetisch als 'Burgen' bezeichnet zu sein scheinen[18]). Sie werden *cētach* 'Hundert besitzend oder umfassend' genannt,

---

1) Nach Kommentar I beerbt er seinen Sohn; nach der Glosse 514, 24 auch nur zu zwei Dritteln.
2) *Fuider* a.
3) *comfogois* b.
4) *muna* a.
5) *cuic treaba* a, *i cuig trebaib* b.
6) *toirbeanadar* a, *torbanat* (so!) H. 3. 18, 388a (C. 857).
7) *ma* a.
8) *a·u·treabaib* b.
9) *comslanaib* a.
10) *conrannad* b.
11) *a finnteada* a.
12) Im irischen Plural; *fuidir* scheint dann kollektiv gefaßt.
13) Nur hier ist die Herkunft am Rande vermerkt.
14) *bec cenel* H. 3. 18, *beg ceneoil* H. 3. 17.
15) *·benur* H. 3. 18.
16) Was *·benar* hier genau heißen soll, weiß ich nicht; H. 3. 17 umschreibt es mit *muna·cinnter* (*cúic rátha aige*) 'wenn nicht (fünf *rāith*s bei ihm) bestimmt werden' (in H. 3. 18: *cenntar*). Oder ist es ein alter Fehler für *·berar* 'durch den nicht erhalten wird'? Vgl. auch AL V 228 A. 1.
17) So scheint es Komm. II zu fassen.
18) Auch *rāth* 'Lehen' ist wohl ausgeschlossen, wenigstens wenn das Längezeichen nicht irrig ist.

was die Erklärer wohl zu genau als je 20 Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen und Pferde fassen; es ist gewiß nur rund für eine große Zahl gleich 'mit viel Vieh (oder auch Knechten) versehen' gemeint. Dieser *fuidir* muß eine volle Bauernwirtschaft mit allem Zubehör haben, damit er eben seinen Herrn 'nähren' und für seine eigenen Vergehen zahlen kann[1]). Freilich ist keineswegs sicher, daß der 'Mann von geringem Geschlecht', der, um 'frei' oder 'edel' zu sein, die *cōic-rāith cētach* haben muß, wirklich dem *fuidir* mit den 'fünf Häusern' entspricht, wie die Glossatoren annehmen. Viel eher will es besagen, daß ein an sich Unedler durch großen Besitz (wenn er ein *briugu* wird) den Edlen gleichgestellt wird. Wenn das Land, auf dem die 'fünf Häuser' stehen — sei es, daß der *fuidir* sie darauf vorfindet, oder daß er sie selber errichtet —, ihm vom Herrn gegeben wird, so wird es kaum so umfangreich sein, daß er eine 'mit Hundert versehene' Wirtschaft darauf führen kann (s. u.); Naturalleistungen kann er auch von einem kleineren Landstück liefern.

Den eigentümlichen Zusatz: fünf Häuser 'für sein Geschlecht' hellt wohl ein Abschnitt aus dem Text *De fodlaib cineoil tuaithi* 'über die Abteilungen des Geschlechts im Stamme' auf; dort heißt es AL IV 286, 6: *Finntiu fuidri*[2]), *cota·fille fodail*; *fon enmuin moigethar mac fria athair*[3]); *7 ni·ren int athair ni sech macu, sech ua, sech iarmu, sech indue* 'das Familiengut des *fuidir*, Teilung »biegt es[4]) zusammen«; auf gleiche Weise »mehrt« es den Sohn wie seinen Vater; und der Vater verkauft nichts ohne die Söhne, die Enkel, die Urenkel, die Ururenkel'. Das *fuidir*-tum wird also nicht einem einzelnen, sondern einer ganzen Familie mit gleichen Rechten und Pflichten übertragen, so daß der Vater für den Verkauf irgendeines Stückes der Zustimmung aller — mindestens der männlichen — Familienglieder bedarf. In 'fünf Häuser für sein Geschlecht' scheint also 'Geschlecht' (*cenēl*) gleich 'Familie' (*gel-fine*) zu stehen.

Zu § 3 und 6. Der Ehrenpreis (*lōg n-enech* oder *n-ainech*) des unfreien *fuidir* beträgt ein Viertel des Ehrenpreises seines Herrn; der des nicht unfreien wird nach der Hälfte seiner Habe bemessen (während er bei einem vollfreien Einheimischen nach seiner vollen Habe bestimmt wird). Das scheint zunächst den zwei Klassen von *fuidirs* in § 1 und 2 zu entsprechen, dem *fuidir* ohne gehörige Habe und dem *fuidir* mit den 'fünf Häusern'. Aber der Schluß von § 6 macht Schwierigkeit (ich übersetze wörtlich): 'die andere Hälfte, sie ist des Herrn und dessen, der für seine Vergehen zahlt'. Vorher war nur von dem *fuidir* die Rede, für dessen Vergehen sein Herr zahlt (§ 1), und von dem, der selber für sie zahlt (§ 2). Wer soll nun der neben dem Herrn Genannte sein, der für sie zahlt? Soll man eine dritte Klasse von *fuidirs* annehmen, für deren Vergehen weder der Herr noch sie selber aufkommen, sondern ein Dritter? Und wer ist dieser Dritte? Ein Glossator (518, 27) hilft sich damit, daß er *flaith* hier als 'Mitglied des Herrenstandes' faßt, und sieht in diesem Dritten einen Dichter (*fili*) oder einen Geistlichen (*eclais*), in dessen Dienst der *fuidir* steht. Aber *flaith* bezeichnet sonst hier überall einfach den 'Herrn' des

---

[1]) Eigentümlich hat sich ein Kommentator (s. Komm. II und die Glossen IV 42, 30ff.) den Ausdruck *cōic-rāith* zurechtgelegt. Er bringt ihn mit den 'fünf Männern' (*cōicer*), die die *gelfine* bilden, zusammen, faßt diese aber nicht, wie die ursprüngliche Bedeutung ist, als fünf Generationen, sondern, wie andere späte Kommentatoren, als fünf einzelne Männer. Er nimmt an, ein Unfreier habe sich so vermehrt, daß er jetzt mit vier Nachkommen eine *gelfine* — doch unter éinem Herrn — bilde, und jeder der fünf Männer habe seine *rāith*, und jeder stehe für den andern ein.

[2]) So H. 3. 18, 392b (C. 873); *Finte fuidir* AL.

[3]) Die Glosse in H. 3. 18 lautet: *·i· fo·dailtar fintiu 7 fuidris fo fine*; *ar ni mo as n-athar finntiu 7 fuidres oldas as (i) maic 7 as n-ui. Is de is·berar*: *cota oenmuin mogithar* (wohl unvollständig zitiert) *·i· is comsomuin doib.*

[4]) *Finntiu* scheint fem.; vgl. *isi tris-fintiu* AL IV 164, 13.

fuidir, ohne Unterscheidung seines Standes; *flaith* heißt ja an sich nur 'Herrschaft.' Man kann ihm also nicht nur gerade hier eine speziellere Bedeutung unterlegen[1]).

'Die andere Hälfte ist des Herrn' kann an sich bedeuten 'sie ist die des Herrn' oder 'sie gehört dem Herrn.' Das erste würde heißen, daß sich der Ehrenpreis dieses *fuidir*s zur Hälfte nach seiner 'Habe', zur Hälfte nach der des Herrn bestimmt. So versteht es der Glossator C (der *leth asa tochus* für *asa leth-tochus* einsetzt). Das ist aber unmöglich, denn er würde dann gewiß höher als der eines Gemeinfreien sein, dessen Ehrenpreis nur nach seiner eigenen Habe bemessen wird. Das zweite würde besagen, daß für ein Vergehen gegen den *fuidir* derselbe Ehrenpreis zu zahlen ist wie für das gegen einen Vollfreien, daß er aber nur die Hälfte davon erhält, während die andere Hälfte dem Herrn zufällt. So fassen es in der Tat gewisse Glossatoren (518, 21 f.; 24 f., hier mit dem Zusatz: 'wenn der *fuidir* ein Ausländer oder ein Gestrandeter ist') und der Kommentar 512, 24ff.; und das ist das beste, was man daraus machen könnte, und vermutlich das, was sich der Verfasser des Satzes gedacht hat. Aber das war gewiß nicht der ursprüngliche Sinn des Textes. Falls der Herr wirklich für eine seinem *fuidir* zugefügte Unbill neben dem Drittel der *dīre* auch noch Ehrenpreis erhielte, so würde dieser sicherlich nicht nach der halben Habe des *fuidir*, sondern nur nach seiner eigenen bemessen werden. Dazu kommt, daß der Schluß des Abschnitts unverständlich ist. Ich zweifle nicht, daß es ursprünglich einfach hieß, daß der Ehrenpreis des '*fuidir*s mit Habe' die Hälfte dessen beträgt, was den eines Gemeinfreien mit gleicher Habe ausmacht. Jemand, dem die andere 'Hälfte' zu fehlen schien, hat dann den Schlußsatz hinzugesetzt, gestützt auf Fälle, wo für einen Unselbständigen (Unmündigen) sein *conn* (Haupt, Vormund) oder der, der für seine Vergehen zahlt, die Buße erhält. Doch wurde der Text offenbar schon in dieser erweiterten Gestalt ins Senchas Mār aufgenommen.

Kommentatoren[2]) haben dann das 'Viertel' von § 3 zu vereinigen gesucht mit dem 'Drittel' — oder, wenn sein Herr ein König usw. ist, dem 'Siebtel' — des Ehrenpreises, das einem *muirchorthae*, einem Gestrandeten zukommt, indem sie diesen als einen 'unfreien *fuidir*' fassen. Sie unterscheiden danach einen überseeischen Unfreien (eben den *muirchorthae*), dessen Ehrenpreis ein Drittel (oder ein Siebtel) beträgt, von dem irischen oder gälischen, der nach § 3 ein Viertel erhält, und berechnen für diesen, wenn er der Unfreie eines Königs usw. ist, ein Achtel (für seine Frau ein Sechzehntel) und suchen den Unterschied zu begründen. Doch hat sich der alte Text den 'Gestrandeten' wohl nicht als *fuidir* gedacht; nach dem folgenden § 7 wird nicht jeder 'Gestrandete' zum *fuidir*, nur einer in einer bestimmten Lage; an sich steht der 'Gestrandete' etwas höher als ein unfreier *fuidir*, s. o. S. 39 Anm. 15.

Ferner suchen die Kommentatoren[3]) zu bestimmen, in welchen Fällen der *fuidir* seinen Ehrenpreis erhält: der unfreie nur, wenn seine Frau beschlafen wird, oder, falls er eine freie Frau hat, auch, wenn diese verwundet wird; der nicht unfreie (der, der *cōic-rāith cētach* oder der *saīre* 'Freiheit' hat) überdies, wenn er selber geschmäht oder verwundet oder bestohlen wird; ferner für ein Verbrechen gegen seinen Sohn oder seine Tochter. Das ist späte Kommentatorenweisheit aus einer Zeit, da es den *fuidir* im alten Sinn wohl nicht mehr gab.

Bei Gelegenheit des Ehrenpreises des *fuidir* sei noch ein anderer alter Text besprochen, dessen Bruchstücke in AL II 20ff. nach H. 3. 17 gedruckt sind; etwas voller sind

---

[1]) Unmöglich ist die Erklärung des Glossators 518, 24, wonach der Schlußsatz bedeuten soll 'und er (der *fuidir*) zahlt für seine Vergehen'.

[2]) S. oben S. 39 Komm. II u. S. 68 Komm. III, auch AL V 516, 14.

[3]) 512, 15ff.; 514, 7ff., oben S. 67 Komm. I.

die Zitate in Egerton 88, fol. 36 (37) r ff. Er handelt davon, daß, wenn jemand bei einem einkehrt und bewirtet wird, er ihm das mit seinem 'Schutze' (*foesam*) oder einer gewissen 'Freiheit' (*saīre*) vergilt; der Betreffende kann eine bestimmte Zeit nicht betrieben oder gepfändet werden. Diese Zeit richtet sich nach dem Stande des Bewirteten; bei nicht Selbständigen beträgt sie einen Bruchteil der Schutzzeit, die der, von dem sie abhängen, gewährt. Da heißt es nun Eg. 88, 36 (37) v. 1[1]) nach O'Currys Abschrift (S. 2445): *Sesed*[2]) *saire dia fuidir donnach·bé*[3]) *asa·tormastar seoit dho cheana* 'ein Sechstel der »Freiheit« (kommt) seinem *fuidir* (zu), insofern dieser nicht weitere Wertgegenstände hat, auf deren Grund er »vermehrt« (in eine bessere Lage gebracht) wird'. Das ist offenbar der *fuidir* ohne 'Habe', und der Kommentar faßt ihn im Anschluß an die oben erwähnten Kommentare als den *daor taris na n-isal* 'den überseeischen Unfreien der niedrigen (Stände)' oder als den *daor er[e]annach* 'den irländischen Unfreien'[4]).

Von der Höhe des Wergelds für einen getöteten *fuidir* sprechen die alten Texte nicht. Der Kommentar 512, 18 teilt dem nicht unfreien *fuidir* für einen getöteten Sohn oder eine getötete Tochter die Tötungsbuße für einen 'freien Gestrandeten' zu; das soll vielleicht auch für ihn selber gelten. Doch nach Komm. II (oben S. 67) wird für den Unfreien, der die *cōic-rāith cētach* hat, die Tötungsbuße wie für einen Ausländer (Stammesfremden) gezahlt oder, wenn er auf eigenem Lande sitzt, wie für einen freien Einheimischen (dies wohl ein späterer Zusatz). Es gab eben in alten Texten keine besondere Wergeld-Regelung für den *fuidir*, sondern nur Bestimmungen für den freien Einheimischen, für den Ausländer, für den Gestrandeten und für den Unfreien[5]), zu dem vermutlich der 'unfreie *fuidir*' gehörte. Die Kommentatoren suchten irgend etwas für den nicht unfreien herauszurechnen.

Als weiteren Unterschied zwischen dem unfreien *fuidir* und dem anderen erwähnt endlich § 11, daß nur der letztere sich von seinem Herrn trennen, das Verhältnis aufsagen kann.

Zu § 7 (und 8—9). Zunächst ist man erfreut, hier eine genauere Aufzählung der verschiedenen Arten von *fuidir*s zu finden. Aber diese Aufzählung ist sehr knapp und die Ausdrücke durchaus nicht immer deutlich, auch schon für die Glossatoren. Ferner muß man damit rechnen, daß der Verfasser, um die geliebte Siebenzahl herauszubekommen, etwas gewaltsam vorgegangen sein kann; auch hat er, wie schon oben bemerkt, unterlassen, das Verhältnis dieser sieben Klassen zu den zwei Klassen von 1—3. 6. 11 zu bestimmen; auf diese nimmt nur ein gewiß nicht von ihm herrührender Zwischensatz Bezug, den ich zunächst beiseite lasse.

1. 'Der *fuidir* des Wegführens *a aithrib* (A) oder *o aithrib* (C)'. *Aithrib* sieht zunächst aus wie der Dpl. von *athir* 'Vater'; die Präp. *ō*, wenn das die bessere Lesart ist, kann sowohl 'von . . weg' als 'durch' bedeuten. Da nun ein *fuidir* nicht mehrere Väter haben kann, versteht der Glossator C: 'den die Väter der (jetzigen) Herrn in die Unfreiheit abführen (= abgeführt haben)', also einen ererbten *fuidir*. Das ist künstlich und sicher falsch. Richtiger gewiß die Glosse in A: 'über die Grenze hinaus'[6]); es ist ein *fuidir*,

[1]) In H. 3. 17 (AL II 24, 11) ist nur der Anfang zitiert.

[2]) *Seseadh* AL, *Seisidh* Eg.

[3]) l. *dena·bet*, wenn das Folgende richtig ist, und wenn *seoit dho cheana* nicht etwa zur Erklärung gehören; vgl. *dena·ronastar* AL V 370, 7.

[4]) In der in AL gedruckten Handschrift ist aus Versehen derselbe Kommentar diesem und dem folgenden Abschnitt beigeschrieben.

[5]) s. Cōic Con. Fug., S. 65, § 15.

[6]) Eine zweite Glosse, die *aitrib*, Dsg. von *aitreb* 'Wohnung' statt *aithrib* lesen will, kommt nicht in Betracht, da *aithrib* durch die Übereinstimmung beider Hss. feststeht.

der aus seinem Stammesgebiet weggeführt worden ist, sei es als Kriegsbeute, sei es im Sklavenhandel. Aber der Plural 'von den Vätern weg' gäbe nur einen Sinn, wenn man *fuidir* kollektiv faßt, was freilich nicht unmöglich ist. Darum frage ich mich, ob *aithrib* nicht eher zu *aithre* 'die Vater-Sippe, die väterlichen Verwandten' gehört; der Plural wäre für die einzelnen Glieder derselben gebraucht, wie *di-a finib* in dem gleichen Text § 4 von den Gliedern der Familie (*fine*). — Das ist doch wohl ein unfreier *fuidir*.

2. *Fuidir dedlaid* (*dedlaith* C) *fri fine*. Der Ausdruck *dedlaid* (oder *dedlaith*) *fri fine* kommt meines Wissens sonst nur noch zweimal in dem Text 'Über die Unterabteilungen des Geschlechts' vor. Dort (AL IV 284 y; 286, 2) ist er von *glas-fine* und *ingen ar mērail* ausgesagt, die nicht voll zur *fine* 'Sippe' gehören und daher nicht gleich den anderen Sippengliedern erben. Eine Verbalform, wie es die hin und her schwankenden Glossatoren auffassen, kann es nicht sein; man müßte an unserer Stelle eine relative Form erwarten. Es ist also wohl ein persönliches Substantiv, von *dedail* 'Trennung, Absonderung' abgeleitet: 'ein Trenner', oder wohl eher passivisch zu fassen: 'ein Abgetrennter, Ausgeschiedener', 'einer, der sich von der Sippe trennt'. Der Glossator A hält ihn für einen, den sein 'Haupt'[1]) oder sein nächster Sippengenosse schützt (*do·n-itnet*[*h*]*ar*), der aber auf seinem eigenen Lande sitzt; er scheint bei *dedlaid* etwa an *imdegal* 'Schutz' gedacht zu haben. Sicher verfehlt. Auch der Glossator C, wonach er ein Mann ist, der die Buße für ein Vergehen nicht zahlen kann und daher zu einem andern Sippengenossen geht, der für ihn zahlt und dessen *fuidir* er so wird, trifft wohl nicht das Richtige[2]). Man kann in diesem *fuidir*, wie im andern Text, einen sehen, der so gut wie nichts erbt, also land- und besitzlos ist und daher *fuidir* eines Herrn wird; eher jedoch einen, von dem sich seine Sippe losgesagt hat, weil sie wiederholt für seine Vergehen hat zahlen müssen (einen *deoraidh frecair* AL III 380 z), und den ein Herr als *fuidir* annimmt. Vgl. *fear do·beir fine a freitech* 'ein Mann, von dem sich die Sippe lossagt' unter den Vätern, die nicht für die Vergehen ihrer Söhne zahlen (Heptas XXXIV, AL V 234). Dann ist er sicher ein unfreier *fuidir*.

Ich übergehe zunächst Nr. 3 und 4 und wende mich zuerst zu den klareren Schlußnummern.

5. 'Der *fuidir* eines Vergehens, vom Meere her'. Trotz der kurzen Ausdrucksweise ist deutlich, was gemeint ist. Er ist einer, der wegen eines Vergehens in einem Schiff ('mit éinem Ruder' sagt der Glossator C) aufs Meer ausgesetzt worden und dann irgendwo gelandet ist; der wird dort — wohl zum unfreien — *fuidir* dessen, der ihn aufnimmt. Die Glosse in A und vollständiger in B nennt zwei Vergehen, wegen deren ein Mann aufs Meer gesetzt wird: ein 'unabsichtliches Vergehen' (*cin ētge*), d. h. eine unabsichtliche Tötung, deren Buße (Wergeld usw.) er nicht zu zahlen vermag, und 'Sippenmord' (*fingal*), die Tötung eines Sippenglieds. Über diese Strafe und ihre Anwendung s. MARY E. BYRNE, Ériu 11, 97 ff., die aber unsere Stelle nicht anführt. Nach der dort (S. 98) zitierten Stelle wird auch ein mit einer Verwandten gezeugter Sohn in einem ledernen *scrīn* (*scrinium*) aufs Meer gebracht und heißt darum *mac scrīne* 'Sohn des Schreins'; landet er im eigenen Gebiet, so leistet er den Söhnen der 'Erstfrau', der legitimen Gattin *fuidir*-Dienst (*fognum fuidhre*). Landet dagegen ein Verbrecher in seinem eigenen Gebiet, so lebt er in seiner Familie 'wie jeder »unrechtliche« Sohn' (*mac indligthech*); d. h. er erbt nicht, hat aber Bußen wie jedes Sippenglied zu zahlen. Anders der Glossator B: landet

---

[1]) St. *ciun* l. *cenn*.

[2]) Auch AL IV 290 sind zwei verschiedene Erklärungen gegeben, das erstemal: 'Die Sippe trennt für ihn ab' (*deligid dho*), das zweite: 'er trennt sich von der Sippe, so daß er eine Zeitlang von ihr abwesend ist'. Also alles nur herumgeraten.

er in fremdem Gebiet, so zahlt der, der ihn (als *fuidir*) aufnimmt, für sein Vergehen und zwar in der Höhe, wie sie für einen Ausländer bestimmt ist; landet er bei seiner eigenen Sippe, so soll er entweder zur Kirche gehen (Mönch werden?), oder der, der ihn aufnimmt, trägt sein Vergehen. Das ist natürlich nichts Altes. Mit dem Aussetzen ist sein Gericht Gott überlassen worden; wenn der ihn nicht untergehen, sondern irgendwo landen läßt, ist für sein Vergehen nicht mehr zu zahlen.

6. und 7. Der '*fuidir* auf Grund der Wahl von Wertgegenständen', worunter wohl hauptsächlich Vieh zu verstehen ist, und der '*fuidir* von Land'[1]) sind Männer, die freiwillig *fuidir* eines Herrn werden, indem sie von ihm 'Werte' oder Land annehmen, wofür sie ihm dienen, besonders ihn 'nähren', ihm Naturalleistungen liefern müssen. Das sind wohl *fuidirs* mit 'fünf Häusern' (§ 2), mit einer richtigen Bauernwirtschaft, also keine unfreien *fuidirs*. Der Glossator A nimmt den ersten als einen, dem Werte und Land gegeben werden, den zweiten als einen, der nur Land erhält. Aber das liegt nicht in den Worten (richtiger wohl C); es hängt von der späteren Definition des *fuidirs* ab als einer, dem ein Herr Vieh und Land gibt (s. u.). Ein solcher scheint dann freilich in der Heptas nicht genannt, brauchte aber auch nicht besonders erwähnt zu werden, da er nur gleichsam die Vereinigung der beiden letzten ist. Auch faßt der Glossator das Wählen als vom Herrn ausgehend; er hat ihn vor (allen) andern erwählt[2]). Das ist wohl unrichtig; der *fuidir* hat sich nur freiwillig zur Annahme der Werte verstanden. Er ist wohl ein freier Mann mit einem kleinen Landstück, aber ohne Vieh[3]). Der steht also dem 'Unfrei-Genossen' (*daer-chēle* oder *aicillne*) nahe, unterscheidet sich aber von ihm dadurch, daß er durch einfache Rückgabe der Werte das Verhältnis lösen kann (§ 9), während der Unfrei-Genosse, falls es nicht eine Trennung mit gegenseitiger Wahl ist, sie verdoppeln muß (AL II, 318; ZCP 14, 386 § 51); anderseits erhält allerdings der *fuidir* nicht so hohe Lehnswerte[4]) (§ 10). Ebenso leicht trennt sich der '*fuidir* von Land' von seinem Herrn durch Rückgabe des Landes und darf dann von dem 'Erarbeiteten' (*indgnam* 'darin Erschafften') ein Drittel mitnehmen (§ 9); das ist nach O'Davoren 'Korn und Zwiebeln (Lauch)', nach der Glosse 362, 12: 'Korn und *rū*', das hier eine Pflanze, nicht wie sonst, ein Mineral zum Rotfärben zu bedeuten scheint (Krapp?)[5]). § 11 sagt, daß sich überhaupt jeder *fuidir*, der kein unfreier *fuidir* ist, von dem Herrn trennen kann; ist das nur ein müßiger Zusatz, oder bedeutet es, daß es außer den eben genannten zweien noch *fuidirs* von gleicher Berechtigung gibt, und stecken diese vielleicht in den noch nicht besprochenen Nummern?

3. *slān-fuidir* 'der heile (bußfreie) *f.*' und 4. *soer-fuidir* 'der freie *f.*' sind am schwersten zu bestimmen. Als Erklärung haben wir hier nur die unzuverlässigen Glossen in A. Sie sagen vom *slān-fuidir*: 'er kommt ohne ein Vergehen', d. h. er wird nicht zum *fuidir*, weil er etwas begangen hat, für das er nicht aufkommen kann und für das nun sein künftiger Herr zahlt. Das würde als Gegensatz zu 5. und wohl auch zu 2. ganz gut passen. Aber wodurch unterscheidet er sich dann von dem *fuidir*, der Vieh oder Land erhält (6. 7.)? Oder ist es derselbe, nur von verschiedenem Gesichtspunkt aus betrachtet, gewisser-

---

[1]) *Grian*, eigentlich 'Kies', wird in den Rechtstexten öfters für 'Land' gebraucht.

[2]) Ähnlich 520, 9.

[3]) Kaum sind hier die 'Wertgegenstände' als etwas anderes zu verstehen, z. B. als ein Beil, das der Herr liefert, so daß er als Holzfäller Verdienst hat. Denkbar wäre auch, daß er das Lehnsvieh auf dem Land des Herrn weiden lassen darf; ein solches Verhältnis erwähnt für das 16. Jahrhundert z. B. A. S. Green, Ériu 3, 176, allerdings mit einem festen jährlichen Zins.

[4]) *Rath fuidre* '*Fuidir*-Lehen' heißt das Land z. B. im Kommentar 512, 23 und 26, *rath* ebenso das Vieh 520, 11.

[5]) Unrichtig deutet dort die Glosse *fod* (7 *indgnam*) als *indud* 'das bei ihm (vom Vieh des Herrn) geworfene Jungvieh', indem sie auch hier an den *fuidir* mit einem Lehen von Land und Vieh denkt. Es ist gewiß *fod* (*fōt*) 'Scholle' in der Bedeutung 'Land'.

maßen doppelt gezählt, um die Siebenzahl voll zu machen? Denn ein nicht Belasteter wird sich kaum einem Herrn als unfreier *fuidir* übergeben; man müßte denn denken, daß ihn etwa eine Hungersnot oder Ähnliches dazu zwingt (s. u.). Gewagt wäre es, da *slān* auch 'Schadloshaltung, Entschädigung' bedeuten kann, im *slān-fuidir* einen zu sehen, der einem andern, der für ihn hat zahlen müssen, als Entschädigung zufällt, also gerade das Gegenteil der Glossenerklärung. Ich sehe kein Mittel die Sache aufzuhellen, da der Ausdruck anderwärts wohl nicht vorkommt.

Der *soer-fuidir* endlich soll nach der Glosse wegen der Befreiung (*saerad*) von Vertrags- und Handelsschulden so genannt sein, die also sein nunmehriger Herr übernommen hätte. Dafür wäre aber 'freier *fuidir*' ein sehr sonderbarer Ausdruck, da er gewiß vielmehr zum 'unfreien *fuidir*' würde; sein Herr hätte ihn durch Bezahlung seiner Schulden gleichsam gekauft. In späteren Kommentaren bedeutet *saer-fuidir* den *fuidir*, der vom Herrn Land und Vieh erhält und sich durch deren Rückgabe lösen kann (im Unterschied vom *daer-fuidir*). Sollte darin noch der Rest einer Überlieferung stecken, und sollte auch hier mit *soer-fuidir* eben der sonst unerwähnt bleibende *fuidir* gemeint sein, der sowohl Land als Vieh erhält (s. o.)? Man müßte dann etwa 'Edel-*fuidir*' übersetzen. Doch wäre dann auffällig, daß er in der Liste von den zwei letzten Nummern getrennt ist, zu denen er doch eng gehören würde. Neben dem *daer-chēle* gibt es den *saer-chēle* 'Frei-Genossen' (ZCP 15, 238 ff.); sollte ähnlich dem *doer-fuidir* ein *soer-fuidir* gegenübergestanden haben? Aber von seiner Stellung könnte ich mir schwer ein Bild machen, wenn er von allen genannten *fuidir*s verschieden gewesen sein sollte. *Sóir-mug* übersetzt Wb 10a 23 *libertus*, ist also gleich 'befreiter Sklave'; aber ein befreiter *fuidir* würde kaum unter den *fuidirs* aufgezählt sein. Immerhin wäre das nicht ganz unmöglich, da z. B. die Söldner, Mietlinge (*amus*) eines Königs zum Teil aus Leuten bestehen, die er aus dem *doerfuidir*-tum befreit hat (AL IV 338, 4); sie stehen also doch noch in einem gewissen Dienstverhältnis. Sicher ist aber die genaue Bedeutung von *soer-fuidir* für uns nicht mehr zu enträtseln.

Nach dem Gesagten gehören 1. 2. 5 wahrscheinlich zu den unfreien *fuidir*s, 4. 6. 7 zu den nicht unfreien; 3. *slān-fuidir* bleibt unbestimmt. Doch scheint einem alten Benützer in der Liste etwas gefehlt zu haben, da er mitten in sie den Satz von den drei 'unfreiesten' *fuidir*s eingeschoben hat[1]). Hier macht das Verb *con·ail* mit dem Objekt *suiri* 'Freiheit' einige Schwierigkeit; um *com-al-* 'gemeinsam aufziehen' kann es sich nicht handeln. Ganz sonderbar hat der Glossator C es aufgefaßt; da er den Gen. *cacha fuidri* für *cach fuidir* einsetzt, scheint er *-ail* als Substantiv 'Fels, Felsblock' verstanden zu haben und macht sich irgend etwas Unwahrscheinliches zurecht. Es kann sich wohl nur um das Verb *āilid* 'er verlangt, hat Anspruch auf' handeln, verbunden mit *com-* also 'gemeinsam Anspruch haben'. So gibt es Glossator A richtig mit *ailtir no dligt*[*h*]*er* wieder. Das müßte aber *con·āili* heißen. Offenbar ist es, weil das Kompositum *com-āl-* ungewöhnlich, *com-al-* aber häufig ist, schon vor der Aufnahme des Texts in das Senchas durch einen Schreiber in *con·ail* verderbt worden. Diese drei 'Unfreiesten' werden als *fuidir* des Galgens, *f.* des Bluttodes (Todes durch Waffen), *f.* der *gola*, d. i. nach allen Glossen 'der Grube', bezeichnet. *Gōla* ist gewiß dasselbe Wort wie *gúala* Táin B. C. (ed. STRACHAN-O'KEEFFE) 841 = LU 5318, das WINDISCH, T. B. C., S. 178 unzutreffend mit 'Hügel' übersetzt; dort fällt der Wagenlenker Mulcha hinein[2]). Was hier 'die Grube' bedeutet, darüber gehen die Meinungen der alten Erklärer auseinander. Nach dem einen bezeichnet es eine der

[1]) Es kann natürlich eine alte Randnote sein, die in den Text geraten ist.

[2]) Vgl. *Trí gúala dona·fess fudomain* 'drei Gruben, deren Tiefe man nicht kennt', Triads § 255 (nicht 'coffers' MEYER).

drei Arten der Tötung, die den Laien gegenüber einem ihnen Verfallenen zustehen, während 'die Kirche' nur hängt[1]). Man müßte dann annehmen, daß der Missetäter in eine Grube hinabgestürzt wird; vgl. *uel in fouea* bei der — widerrechtlichen — Tötung einer Frau in Cáin Adamnáin (ed. K. MEYER, § 33). O'Davoren 1052 hält es dagegen für das 'Gefängnis' (*prisun*), und dazu stimmt, daß die drei Ausdrücke AL IV 338, 3 mit *di crú, di gabail* und *di cimmidecht* ('Gefangenschaft') wiedergegeben scheinen, und daß *cuithe* 'Grube' in der Tat für 'Gefängnis' gebraucht wird[2]). Diese *fuidir*s sind also Leute, die einer von der Todesstrafe (oder aus dem Gefängnis) durch Bezahlung der Buße, zu der sie selber nicht im Stande waren, losgekauft hat und die so zu seinen Unfreien geworden sind[3]). Die drei Ausdrücke werden dann in den Rechtsglossen häufig als Erklärung der 'Unfreien' benützt. Manchmal ist die Liste auch etwas erweitert; so heißt es AL III 10, 22: *fuidir grui* (l. *crui*) *7 gola 7 gabla 7 gill de bas* 'und ein vom Tode Erretteter'[4]); in H. 5. 15, S. 1 b (O'D. VII 3) noch weiter: *7 núna* 'der Hungersnot', also einer, der sich in einer Hungersnot einem Herrn als *fuidir* übergeben hat, um sich vor dem Hungertod zu retten[5]). Wenn diese Art, einen als *fuidir* zu erwerben, alt ist, so hatte die Liste von § 7 in der Tat eine Lücke und war der Einschub berechtigt; aber gewiß unrichtig ist die Angabe, daß nur diese drei *fuidir*s nicht auf Freiheit (Frei-werden) Anspruch haben, daß also unter den anderen Aufgezählten kein eigentlicher *doer-fuidir* sei. Anderwärts (Crith Gablach, AL IV 338, 3) werden jedoch die so Befreiten garnicht zu den *fuidir*s gerechnet, sondern ausdrücklich von *doer-fuidres* (und von *doer-bothus*) unterschieden.

Zu § 10. Auch dieser Paragraph bietet einige Schwierigkeit. Zunächst wird die Ausfallsbuße (*meth*) für 'jeden *fuidir*' festgestellt. Die kann aber doch nur einen *fuidir* betreffen, der den Herrn 'nährt', d. h. der vom Herrn Vieh oder Land oder beides erhalten hat. Es ist also dahinter *acht doerfuidir* 'außer einem unfreien *fuidir*' (vgl. § 6. 11) ausgefallen oder schon vom Verfasser aus Nachlässigkeit weggelassen worden. Die Buße wird auf 5 *sēt* bestimmt. Das ist allerdings viel weniger als der *daer-chēle* im gleichen Fall zu zahlen hat, dessen *meth* sich auf 20 *sēt* beläuft (AL II 276, ZCP 14, 368 § 29), aber für den *fuidir* doch ungeheuer hoch, da nach dem Folgenden der Herr ihm nur 5 *sēt* an Vieh zu geben scheint, so daß er also das ganze Kapital zurückzugeben hat; der Herr nimmt in diesem Fall das dem *fuidir* Gewährte zurück[6]).

Auf 5 *sēt* beläuft sich ferner, was 'ihm' gegeben wird. Wer ist mit 'ihm' gemeint? Am nächsten liegt: dem *fuidir*. So faßt es auch der Glossator C (Gl. 2), nur daß er *ara uccu* 'für seine Wahl' dahin versteht, daß der Herr ihm 5 *sēt* gibt dafür, daß er in das Verhältnis eintritt, nicht als Kapital, sondern als *sēoit táurclaide*, als 'Unterwerfungswerte', wie solche ein Herr seinem *daer-chēle* zu geben hat[7]. Von diesen ist aber beim

---

1) Nach H. 3. 17, Sp. 437 (O'D. 551): *Tri bais aithfégthar do dénadh do tuaith · i · guin 7 crochadh 7 goladh, aenbás im. aithfégthar do dénadh don eclais, crochadh nama.*

2) *o gebind co cuthi, ó chuthe co croich* LL 147 a 6 v. u. (MacNeill, R. Ir. Ac. Proc., Ser. III Vol. III, S. 552, 41).

3) Einen solchen Fall erwähnt ADAMNAN, Vita S. Columbae II 39 (ed. Reeves, S. 157 f.), von Libranus aus Connaught; dieser erzählt: '. . trucidaui homuncionem; post cuius trucidationem quasi reus in uinculis retentus sum. Sed mihi quidam cognationalis homo eiusdem parentelae, ualde opibus opulentus, subueniens, me opportune et de uinculis absoluit et de morte reum eripuit. Cui post absolutionem cum firma iuratione promiseram me eidem omnibus meae diebus uitae seruiturum'. Doch entläuft er nachher.

4) Über diese Bedeutung von *gell de bās* s. ZCP 15, 322 f.

5) Ist es die 'Kirche', ein Kloster, das sie vom Tode rettet, so sind sie *manaig nuna 7 gola 7 gabla* AL III 10 y.

6) Die eine Glosse (520, 13) meint daher, der 'Ausfall an Dienst' beziehe sich auf die Trennung des *fuidir* vom Herrn (*in · tan da · niat imscar*), das Verhältnis löse sich also. Doch ist zweifelhaft, ob das gemeint ist.

7) s. ZCP 14, 339 f.; 16, 210.

fuidir nirgends die Rede, und sie kommen gewiß nicht in Betracht; dazu steht er zu tief. Der Glossator in A bezieht dagegen 'ihm' auf den Herrn; 'für seine Wahl' deutet er so, daß der *fuidir* dem Herrn 5 *sēt* zahle dafür, daß er ihn für sein 'Lehen' wählt; die 5 *sēt* in den weiteren Fällen nimmt er als die 'Drittel', die der *fuidir* nach § 2 dem Herrn zu überlassen hat. Aber auch das paßt für einige Ausdrücke sehr schlecht[1]), und es wäre sehr merkwürdig, daß nicht die Höhe der Bußen, sondern die ihres Drittels hier angegeben wäre, ohne daß das auch nur angedeutet würde. Zu seiner Auffassung ist er dadurch gekommen, daß in der Tat einiges nicht auf den *fuidir*, nur auf einen Herrn paßt.

Sēt 'der Wertgegenstand' wird hier wie oft eine *samaisc*, eine Färse im dritten Jahr mit dem halben Wert einer Milchkuh bezeichnen, 5 *sēt* also Vieh oder anderes im Wert von 2½ Kühen. Ohne weiteres paßt auf den *fuidir*, daß er 5 *sēt* erhält, erstens für 'seine Wahl'; es ist der *fuidir*, der *sēt*s wählt (§ 7, 6; § 9) und der dieses kleine Viehlehen erlangt[2]); zweitens als Buße für sein (geschädigtes) Vieh; drittens für sein Bestohlen-Werden; viertens für eine Wunde, die ihm einer in der Trunkenheit beibringt[3]). Das sind eben die Bußen, von denen ein Drittel seinem Herrn zufällt (§ 2). Dagegen lassen sich durchaus nicht auf den *fuidir* beziehen die drei Ausdrücke: *ara chāin, ara chairde, ara rechtnge* (l. *rechtge*). *Cāin* ist eine 'Regelung', wie sie nur Könige oder die Kirche oder vielleicht auch andere große Herren erlassen und mit Buße belegen können; ebenso ist *rechtge* das unter einem Fürsten herrschende Recht. Die Bußen fallen dabei natürlich nicht einem *fuidir* zu. *Cairde*, einen Friedensvertrag mit einem auswärtigen Stamm, schließt gewiß auch kein *fuidir*; nur zur Not könnte man verstehen, daß ein *fuidir* trotz des allgemeinen Friedensvertrages von einem Vertragsbrüchigen geschädigt worden sei und daher Buße erhalte. Die drei Wörter sind meines Erachtens deutlich ein Einschub, vermutlich von demselben unverständigen Erweiterer, der auch § 6 und 7 'ergänzt' hat. Er kam dazu durch die zwei letzten Ausdrücke *dond* und *meisce*, die in dem Text über das Unfrei-Lehen unter den Ansprüchen des Herrn vom Unfrei-Genossen vorkamen (*ar trian a duinn 7 a meisce* AL II 228, 4), aber dort ganz richtig nicht als eine feste Summe, sondern als ein 'Drittel' (der vom Unfrei-Genossen erhaltenen Buße) bezeichnet[4]). Darum faßte er auch in unserm Abschnitt *dond* und *meisce* als Ansprüche des Herrn und fügte dann — vermutlich nach einem andern alten Text[5]) — *cāin, cairde* und *rechtge* als weitere Herrenrechte hinzu, für deren Verletzung

---

[1]) Z. B. *ara recht(n)ge* gefaßt als 'für das Drittel seines Ehrenpreises'. Was soll das heißen? Nur von Bußen (*dīre*), nicht vom Ehrenpreis zahlt der *fuidir* dem Herrn ein Drittel. Und *rechtge* ist nicht 'Ehrenpreis'.

[2]) Als das Kapital (Lehen, *rath*) fassen die 5 *sēt* auch die Glosse 520, 14 und spätere Kommentare wie oben S. 68, Komm. IV.

[3]) Über die Ausdrücke *dond, donn* und *meisce* s. ZCP 14, 343 f. (auch 393; 15, 238), wo sie mir noch unklar waren. Die Glossen fassen jenes bald als 'Diebstahl' und seine Buße (*ēric atā i ngait* AL II 228, 8), bald als *flaithemnas* 'Herrschaft, Gebühren des Herrn'. Wenn es sich hier auf den *fuidir* bezieht, ist nur das erste zutreffend. An der Richtigkeit der Erklärung von *meisce*, eigentlich 'Trunkenheit', in den Glossen hab ich a. O. wohl zu Unrecht gezweifelt. Man könnte zwar fragen, warum gerade nur eine Buße für Verwundung aus Trunkenheit in Betracht käme, nicht die für jede Verwundung. Aber für gewöhnliche Verwundungen gibt es keine feststehende Buße (5 *sēt*), sondern diese wird, je nach der Schwere, zum Teil in Bruchteilen der Tötungsbusse berechnet, ist also wechselnd. Vielleicht ist aber *mesce* nicht genau eine Wunde, sondern überhaupt eine Anrempelung in der Trunkenheit. Die 'Trunkenheit' wird wohl keine beliebige sein, sondern wenn bei den Biergelagen angesichts des Herrn Raufereien stattfinden; vgl. *urgal cuirmthige* 'Streit im Bierhause', wofür gepfändet wird (AL I 230, y); *sabaid cuirmmthige* 'Prügel im Bierhause' (IV 340, 6 f.).

[4]) Ähnlich AL IV 304, 7, wo aber neben *mesca* noch das nicht recht verständliche *lesca* 'Trägheit' genannt, also *mesca* wohl umgedeutet ist.

[5]) Vgl. z. B. AL III 24, 15 f., wo *cāin, rechtge* und *cairde* unter den Rechten der Herrscher (*flaithi*) genannt sind.

freilich kein 'Drittel', sondern natürlich volle Buße geschuldet wird. Möglicherweise rühren von ihm auch die — zwar nicht widersinnigen, aber den Zusammenhang unterbrechenden — Paragraphen 4 und 5 her.

Ich füge hier bei, was ich in anderen alten Rechtstexten über den *fuidir* gefunden habe, auch solche Stellen, wo er mit dem oft mit ihm verbundenen *bothach* 'Hüttler', 'Kätner' zusammen erwähnt ist. Einige sind insofern zweideutig, als man nicht immer weiß, ob alle *fuidir*s oder nur die unfreien gemeint sind. Dieses ist z. B. sicher der Fall in der Heptas XXXIV (AL V 234), wo der *fuidir* unter den Vätern aufgezählt ist, die nicht für die Vergehen ihrer Kinder zahlen (vgl. oben § 1). Ebenso AL V 450, wo unter den 'drei Zeiten, wo jedem Herrn seine Frucht erstirbt, indem Korn, Milch und Baumfrucht ausfallen' *saerad fuidre* 'Freilassung von *fuidir*s' genannt ist[1]).

Oft wird ihre Unfähigkeit erwähnt, gültige Verträge (Handelsgeschäfte) ohne ihre Herren abzuschließen, vgl. AL III 10, 18 (auch H. 5. 15, 1 b = O'D. VII 3); Heptas LXXV (AL V 364); neben dem *bothach*: AL II 288, 5 f.; ZCP 13, 23, 27 (mit der Ergänzung 18, 396, 25)[2]); nur der *bothach* genannt: Triads of Ireland § 150. Doch scheint ein *fuidir* nach dem Zitat oben S. 71 mit Zustimmung seiner Familie selbständig verkaufen zu können. Ferner kann ein *fuidir* nicht pfänden AL I 84, 29[3]); und wenn er gepfändet wird, nimmt man nicht ein Pfand, sondern faßt ihn selber, AL I 104[4]). Diese 'Pfändung' darf selbst unterwegs während der Wanderung (*imirge*) ausgeführt werden, wenn er ein *fuidir* ist, der seinem Herrn entläuft oder sich seinem Herrn entzieht (*as·lai ara flaith*)[5]), während sonst jemand, während er unterwegs ist, nicht gepfändet werden darf (Heptas XLII, AL V 260). Dagegen wird AL 124, 12 eine Pfändung 'inbetreff der Hülfe für deinen *fuidir*, der ungebührlicherweise gefaßt wird' (*im chobair do fuidir cachta(i)r etechtu*) erwähnt; es pfändet offenbar sein Herr einen andern, der ihn widerrechtlich 'gefaßt' hat[6]).

Was das Verhältnis des *fuidir* zu seinem Herrn betrifft, so hat uns der Text über *dīre* § 26 gelehrt, daß der Herr seinen vollen Ehrenpreis (*dīre*) für die Tötung seines *fuidir*s erhält, wo es die Glosse zu Unrecht auf den unfreien (*fuidir gabla*) zu beschränken scheint[7]. Ferner erscheinen AL V 480 unter den Paaren, bei denen es kein *imaclaid*[*e*] 'gegenseitig bußpflichtig machen' gibt, indem, wenn der eine etwas vom andern verbraucht, zunächst dafür nur Ersatz (ohne Buße) geschuldet wird[8]): *fuidre bith-comaideadan cis 7 a flaithi* 'die *fuidir*s, die sich dauernd zum Zins verstanden haben, und ihre Herren'; das sind wohl die *fuidir*s, die vom Herrn Werte oder Land erhalten haben, nicht die an die Scholle Gebundenen (*na sencleithe*), wie die Glosse (S. 482) — wohl wegen *bith-* 'dauernd' —

---

[1]) Das überschüssige vierte Glied: *fuaslucad do mogaib* 'unfreie Knechte lösen' sieht wie eine Glosse dazu aus, wie schon die Ausgabe bemerkt.

[2]) Hier auch neben dem *mug* 'Knecht' und dem *doer* 'dem Unfreien'; also wohl nicht speziell der *doer-fuidir*.

[3]) Die Glosse (S. 90) faßt ihn als 'unfreien *fuidir*'; doch steht er auch dort neben dem *mug*, dem unfreien Knecht.

[4]) Auch hier neben dem *mug* genannt, trotzdem nach der Glosse der Unfreie.

[5]) Eine Glosse erklärt ihn teils als unfreien *fuidir* teils als einen freien 'mit Wahl von Wertgegenständen' (*ucu set*, s. § 7); der erstere werde ganz festgehalten, der zweite nur, bis er seinem Herrn alles hinterlasse, was er ihm bei der Scheidung schulde.

[6]) Unrichtig erklärt ihn eine Glosse (S. 138) als einen 'gemeinsamen *fuidir* der Familie (*fine*)', den ein 'Bruder' für sich allein beansprucht hat.

[7]) Der junge Kommentar AL III 132, 1 ff. spricht dem Herrn außerdem ein Siebtel des Wergelds (*beocoirpdire*) seines *fuidir*s zu und die Fähigkeit, über ihn zu richten, gegen ihn zu beweisen und zu zeugen; das ist, wie aus der Stelle selber hervorgeht, dem Verhältnis des Herrn zum *daer-chēle* nachgebildet.

[8]) Es wird sich vorwiegend um den Fall handeln, daß der Höhere etwas vom Niedrigeren verbraucht.

meint. Das bedeutet natürlich nicht, daß die *fuidirs* auch für Verabsäumung ihrer pflichtmäßigen Leistungen keine Buße, nur Ersatz zu zahlen haben, so wenig das für die in demselben Abschnitt genannten *cēle* gilt[1]); denn die Ausfallsbuße (*meth*) ist ja oben in § 10 ausdrücklich festgesetzt. Aber Spätere haben das so verstanden (s. u.). — Es ist anzunehmen, daß, wie der nicht unfreie *fuidir* jederzeit das Kapital (Vieh oder Land) zurückgeben und sich so vom Herrn trennen kann, umgekehrt auch der Herr durch Rückforderung des Kapitals das Verhältnis lösen kann; so faßt es auch Komm. IV (oben S. 68).

Noch sei gleich hier eine Stelle besprochen, die sich nicht in einem alten Rechtstext, nur in einer Glosse (AL IV 40y—42, 1) findet. Sie bezieht sich auf die Bestimmung des alten Texts, daß das Land einer Erbtochter, d. h. einer Tochter, die in Ermangelung männlicher Erben zunächst das väterliche Land geerbt hat, nach ihrem Tod an die Sippe ihres Vaters zurückfällt. Es wird unter die Sippenglieder verteilt *inge cuma[i]l senorba* 'außer der *cumal* des Erblands des Alten'. Vgl. PLUMMER, Ériu 10, 113f., der so (nicht 'des alten Erblands') übersetzt und diesen Ausdruck mit Beiziehung vieler Stellen richtiger gedeutet hat als ich, Cōic Con. Fug., S. 70 § 30. Die Glosse lautet: *acht in cumal senaigther don orba sain, sechtmad tire dibaid, 7 a bith seic a laim flatha geilfine ac urrnaidi fuidri 7 gormic* 'das heißt: außer der *cumal*, die vom Erbland »gealtet« wird[2], (das ist) ein Siebtel des hinterlassenen Landes, und dieses verbleibt in der Hand des Herrn der Familie (*gelfine*) beim (= zum) Aushalten der *fuidirs* und des *gormac*[3])'. Das bedeutet wohl, daß auf einem Teil des zu teilenden Landes *fuidirs* sitzen, die nun mit dem Land an die erbende Sippe fallen, aber dem besonderen Anteil des Sippenhaupts zugewiesen werden, dem sie dann zu zinsen haben. So scheint es jedenfalls der Glossator zu verstehen. An den andern von PLUMMER beigebrachten Stellen wird über eine besondere Bestimmung der *cumal senorba* nichts berichtet, und an unserer erklärt sie der Glossater in H. 3. 18 ganz anders[4]), so daß zweifelhaft bleibt, ob die obige Glosse recht hat.

Diesem Bild der *fuidirs*, wie es sich aus dem Text und den andern zitierten alten Stellen ergibt, steht nun das gegenüber, das sich spätere Glossatoren und Kommentatoren von ihnen gestaltet haben, offenbar auf Grund der auch uns noch größtenteils zugänglichen Quellen. Ich habe es in Cōic Conara Fugill, S. 76, § 54, an der Hand der dortigen Kommentare dargestellt, vgl. auch Komm. IV (oben S. 68)[5]). Sie unterscheiden nur zwei

---

[1]) Vgl. AL II 342. 344. 350—352, wo ungefähr dasselbe für *aicgillne*, den Unfrei-Genossen, und seinen Herrn bestimmt, der *fuidir* aber nicht genannt ist.

[2]) Das soll den Ausdruck *sen-orba* erklären; PLUMMER versteht: 'die dem Senior zugeteilt wird'.

[3]) Auf die Bedeutung dieses Worts, das mich doch gerade zu der falschen Auffassung geführt hatte, es handle sich um einen Anteil am Lande, den der Sohn der Erbtochter doch schließlich erhalte, geht PLUMMER gar nicht ein. *Gor-mac* bezeichnet öfters den Schwestersohn (s. AL, Glossar), aber eigentlich den 'pietätvollen Sohn' (*mac gor*), der die Alterspflege übernimmt. Wenn Söhne fehlten und keines der jüngeren Mitglieder der eigenen (männlichen) Sippe die Alterspflege übernehmen konnte oder wollte, wurde vermutlich besonders gern ein Sohn der Schwester dafür gewählt (adoptiert), der dann einen gewissen Teil des Landes erbte; für diesen behält offenbar der Familienvorstand nach dieser Glosse einen Teil des zu teilenden Erblands in der Hand. So ist wohl *gor-mac* zur Bedeutung 'Schwestersohn' gelangt. Und *orba niad* 'Erbe des Schwestersohns' bezeichnet dann überhaupt einen bestimmten Teil des Erbes; s. AL IV 284y, wo es sich um keinen adoptierten Schwestersohn handelt, sondern um einen Sohn, den eine Frau der Sippe einem — wohl gestrandeten — Schotten geboren hat. Auch AL I 202, 3 ist *orba niath* statt *orba mic niath* zu lesen.

[4]) *·i· prim-aighi fine fo·loing tascur righ 7 espuic 7 is bunadach fri folang cina(i)d. In tan gaibis derbfine diba ngelfini, do·crb an lin uile loy cumaile do thir don fir sin 7 do cach age fine, cach ae tar eis alaili(u), nach·mbi co[m]focus fine* (heißt das: 'ohne daß er nach der Verwandtschaft der nächstberechtigte ist'?). *Is airi do·berar don fer sin, ara·neat cinaidh fine.* H. 3. 18, 387b (C. 856).

[5]) Zur Ergänzung drucke ich hier noch zwei Kommentarstücke, die sich in H. 3.18, 228a (C. 415) und RAWL. 506, fol. 37b 2 (O'D. 2340) finden.

In saerfuidhir, is í a aithne sidhe: saerfuidhir é (*a bith* R) *re ré trir, 7 is meisech é* (*meisse* R) *techt 7 tuidhecht* (*amach 7 amuigh* add. H) *re re trir* (*risin re sin* R). *7 ma'ta ic fognum otha sin immach co·tainic in cethra-*

Arten von *fuidirs*, *daer-fuidir* und *saer-fuidir*, den unfreien und den freien *fuidir*. Den ersten bezeichnen die Glossen entweder im Anschluß an den obigen Text (§ 7) als '*fuidir* des Galgens' usw., oder als *daer aicenta*, den 'natürlichen' Unfreien, der schon von unfreier Abkunft ist. Daß schon in der alten Zeit jeder Unfreie *fuidir* genannt werden konnte, daß er vom *mug*, dem unfreien Knecht, dem Sklaven gar nicht verschieden war, ist aber sehr zweifelhaft; s. oben S. 79 Anm. 2—4.

Der 'freie *fuidir*' ist von ihnen gekennzeichnet als einer, der von einem Mann ein Stück Land und ein Viehlehen erhält und durch einfache Rückgabe seine 'Freiheit' wieder erlangen kann. Die fünf *sēt*, die das Viehlehen beträgt, deuten sie teils als fünf zweijährige Färsen (so Komm. IV) oder nur als zwei Kühe (also nach unten abgerundet). Die Leistungen des *fuidir* sind nicht bestimmt — in der Tat fehlen in den alten Texten Bestimmungen —, sondern er muß leisten, was der Herr bedarf oder fordert (also wie ein unfreier Knecht). Aber für eine unterlassene Leistung hat er keine Buße zu zahlen, nur Ersatz; das schließen die Kommentare offenbar aus dem oben S. 79 angeführten Text. Nur wenn er sich entzieht, drausläuft, hat er die Leistung zu verdoppeln, 5 *sēt* an den Herrn zu zahlen (dies wohl dem § 10 entnommen) und dazu dessen Ehrenpreis[1]). — Dieses Bild ist wohl nicht nach dem Leben gezeichnet, sondern stammt aus einer Zeit, wo es keine *fuidir*s mehr gab. Aus solchen Kommentaren kann man also, wo alte Texte fehlen, wohl eine ungefähre Anschauung gewinnen, aber keine genaue; man muß immer mit künstlicher Auslegung dieser Antiquare rechnen. Wenn ich auf sie gestützt in meinen bisherigen Schriften den 'freien *fuidir*' als einen landlosen an sich Freien, der auf fremdem Lande sitzt, bezeichnet habe, so hat sich das als ungenau ergeben, indem es nach § 7 auch *fuidir*s gab, die nur Vieh von einem Herrn erhielten, also wohl etwas eigenes Land besaßen.

Auffällig ist im *fuidir*-Text, daß er mit keiner Silbe den *bothach* 'Hüttler, Kätner' und den *sen-chleithe* 'das alte Haus', 'den an die Scholle Gebundenen' erwähnt, überhaupt nicht von dem Übergang der *fuidir*-schaft auf Söhne und Nachkommen spricht, der doch wohl auch beim nicht unfreien *fuidir* die Regel, mindestens häufig war, sondern nur, wie man oder wer *fuidir* wird, und wie sich gewisse *fuidir*s vom Herrn trennen können. Auch in dieser Richtung möchte ich meine früheren Ausführungen (a. a. O.) ergänzen. Die älteste mir bekannte ausführlichere Darstellung gibt der schon dort erwähnte Text des 8. Jahrhunderts, Crīth Gablach (AL IV 320, 16 ff.). Dort sind die 4 *dēisi* 'Untertanenschaften' eines Herrn aufgeführt, als die drei letzten: *a cheili gialnai* (seine Unfrei-Genossen), *a soér-cheili* (seine Frei-Genossen), *a ṡeinclethe*. Dann fährt er fort: *Imfaebair cach giallnai eislinniu: glenomon bothais 7 fuidris fo a tir tabeir, ar it moo a muine maithim. Ma beith fognum diib do flaithib co nómad n-aó, it bothaig, it fúidri; it sen-clethe iarmotha.* Den ersten Satz übersetzen die Herausgeber der AL und auffälligerweise noch Eoin MacNeill[2]): 'The punishment of every imperfect service' ('defective vassalage' MN),

---

madh fer (*7 re re esidhe* add. R), *daerbothach ann-sidhe é 7 is misech é techt 7 tuidhecht o gach fir do fir tall isin fine thall 7 nocha·cumaing dul eiste amach* (dafür R: *7 is meisec[h] he dul asin fini imach*, offenbar falsch). *7 ma'ta ac fognum* (*he* add. R) *otha sin immach co·tainic in cuicedh fer 7 re re* (*esidhe* add. R), *sencleithe hé ann-sidhe, 7 nocha·cumaing* (*nucun etir leis* R) *dul ona comarbaib do grés o ṡin imach.*

In fuidir, cidh (*gia* R) *fat teiti, in tan atá fognam fuidre uaithi* (*uad* H)? *Ginco·decha* (*·dechsadh* R) *acht* (om. R) *tarin cladh no tarin cora* (R nur: *dar cladh*) *a ferainn fein* (*immach* add. R), *ata fognum fuidhre uaithi* (*uadhaig* H). *7 cidh fata bes in fuidir ac fognum, is eicen di aithgin in ratha, in tan tucadh di, d'ic. 7 ni·fuil smacht metha uaithi. 7 is éicen di cach ní iarthar uirri uile do thabairt, no imthigedh, mad ferr lei* (om. H).

1) Das ist nach Analogie der Buße der *daer-chēle* angesetzt, s. ZCP 14, 346.

2) The Law of Status of Franchise (R. Ir. Academy, Proceedings, Vol. XXXVI, Sect. C, S. 296).

mit Verkennung des Sinnes von *imfaebair* 'zweischneidig', das in den Rechtstexten mehrfach vorkommt. Das Bild ist vom zweischneidigen Schwert genommen, das, wenn es in einer Richtung geschnitten hat, ebenso leicht wieder rückwärts schneidet, bezeichnet daher unfeste Verhältnisse. Am deutlichsten in Heptas XXIX (AL V 222), wo Dinge aufgezählt sind, die man nicht als Lehen (*rath*) geben oder nehmen darf (z. B. Menschen). Dort heißt es: *Is e claoidem imfaebur* (*l.* *-bair*) *in sin*; *o ro·suiet, do·suiet*[1]) 'Das ist ein zweischneidiges Schwert; nachdem sie (die genannten Dinge) sich hingewandt haben, wenden sie sich her', d. h. wenn man sie (als Lehen) gibt, kehren sie sofort zurück; sie werden nicht angenommen. Kühner verwendet in AL IV 44, 10: *Orba for set n-imfaebair, as di·renar leth-dire* 'ein auf einen «zweischneidigen» Weg (gegebenes) Erbland, für dieses wird mit halber *dīre* gebüßt', was der Kommentator (namentlich V 34, 4 ff.) eben auf ein *fuidir*-Lehen bezieht[2]). Die Leichtigkeit, womit der *fuidir* sein Lehen zurückgeben kann, macht, daß das *fuidir*-tum nicht zu den sicheren Untertanenschaften gehört. Die obige Stelle ist also zu übersetzen: 'Zweischneidig ist jede unsichere Untertanenschaft[3]), (nämlich) das Haften von Hüttlertum und *fuidir*-tum auf dem Land, daß er (der Herr) gibt; denn ihre Leistungen sind größer als das Erlassen[4]). Wenn sie Herren Dienst leisten bis zur neunten Generation[5]), sind sie *bothach*s, sind sie *fuidir*s; nachher sind sie *senchleithe*'. Nur der *senchleithe* wird zu den sicheren Untertanen des Herrn gezählt; er ist also schon hier, wie in den jüngeren Kommentaren, der an die Scholle Gebundene; die Bedeutung wird so als alt bestätigt. Das 'Haften am Land' zeigt ferner, daß der Verfasser beim *fuidir*, wie die jüngeren Kommentare, nur an einen mit Land belehnten denkt, was also wohl schon im 8. Jahrhundert das Normale war. Der *senchleithe* ist mit seinem Landstück so verwachsen, daß er mit ihm zugleich verschenkt wird; in der Vita Tripartita Patricii (ed. STOKES, S. 72, 29) opfert Cinaed dem Patricius 'drei *sencleithi* mit ihrem Land'. Ebd. 80, 17 wird 'das Land, das Enda von Loegaire hatte' als 'Endas fünfzehn *sencleithi*' bezeichnet[6]).

Die Dreiheit *bothach*, *fuidir*, *senchleithe* ist aber nicht etwa etwas verhältnismäßig Neues, sondern findet sich seit den ältesten Texten; vgl. Cōic Con. Fug., S. 21 § 14: *im bothus, im fuidrius, im senchleithi flatha* nebeneinander. In H. 3. 18, 227 a (C. 413) steht ein abgerissenes Zitat aus einem — mir wenigstens — unbekannten Text: *ocus is dona finib tacair seo biti bothaig 7 fuidir* (l. *fuidri*) *7 sencleithi* 'und zu diesen herzugezogenen Sippengliedern gehören die *bothach*s und die *fuidir*s und die *senchleithe*'. *Fine tacair* sind Menschen, die nicht ihrem Blut nach zur Sippe gehören, aber bei ihr oder auf ihrem Lande wohnen; vgl. AL V 318, 2, wo die Glosse Adoptivsöhne unter dem Ausdruck versteht. Über den Übergang vom noch Freiheitsfähigen zum an die Scholle Gebundenen kenne ich keinen älteren Text als Crīth Gablach. Die Darstellung in den jüngeren Glossen und Kommentaren s. Cōic Con. Fug., S. 76 f. In diesen ist die Reihenfolge gegenüber allen alten Texten verschoben, indem der *bothach* hinter dem *fuidir* steht; während dreier Generationen (oder während zweier) ist man *saer-fuidir*, in der dritten (zweiten) *daer-bothach*, in der

---

1) In H. 3. 18, 382 b (C. 838): *O ro·suet, to·soet.*

2) Seine übrige Erklärung ist jedoch nicht richtig; *dīre* bezeichnet hier wohl den Ehrenpreis, der sich nach der halben Habe des *fuidir* bemißt (oben § 6).

3) l. *giallnae eislinne* 'Untertanenschaft von Unsicherheit'; *eislinne* Genitiv des zu *eislinn* 'unsicher' gehörigen Substantivs.

4) = 'als was ihnen erlassen wird'? Einen besseren Sinn ergäbe wohl die Lesung *nit* (= *nitat*) statt *it*: 'ihre Leistungen sind nicht größer als..'

5) Zu *co nómad n-aó* s. Cōic Con. Fug. S. 81 § 68.

6) Zu Unrecht hat man aus der Stelle geschlossen, daß *senchleithe* das Landstück selber bezeichnen konnte; sie sind nur untrennbar und gehen zusammen in fremden Besitz über.

fünften (vierten) *senchleithe*. Die dort gegebene Definition des *daer-bothach* paßt also jedenfalls nicht auf den *bothach* der alten Texte; aber was diesen zu ihrer Zeit vom *fuidir* schied, darüber hab ich bis jetzt nichts gefunden. Vielleicht waren es nicht verschiedene Stufen, sondern verschiedene Arten der Verpflichtung gegen einen Herrn, die beide zur Unfreiheit führen konnten, zu *doer-bothus* und *doer-fuidres* (AL IV 338, 4), d. h. wohl eben zum Zustand eines *senchleithe*. Ob die kürzere Frist für die Lösbarkeit vom Herrn auf einen älteren Text als Crith Gablach (8. Jh.) zurückgeht, ist nicht sicher zu bestimmen, dünkt mich aber nicht unwahrscheinlich; die merkwürdig lange Zeit von neun Generationen scheint den Übergang in völlige Unfreiheit möglichst verzögern zu sollen. Anderseits kann freilich nach dem oben S. 71 gegebenen Zitat selbst der Ururenkel gegen einen Verkauf Einspruch erheben, was wohl auffällig wäre, wenn diese fünfte Generation einem tieferen Stand angehört oder doch späterhin angehören wird.

B. Fer midbad.

Der Ausdruck wird verschieden geschrieben. *Fer midbad* heißt es an den beiden Stellen, wo er in gedruckten alten Rechtstexten vorkommt, AL II 258, 14[1]); V 106, 18. Der Traktat, der sich am eingehendsten darüber ausspricht, Crith Gablach (AL IV 298 ff.)[2]) schwankt — neben der Abkürzung *fer midb-* 298, 12 — zwischen *f. midbotha* 298, 18; 300, 1; 302, 16. 18. 26 und *f. midboth* 300, 1. 7. 9. 15. Daß das erstere die Form des Verfassers war, die kürzere nur durch Abschreiber hereingeraten ist, zeigt die unten zu besprechende etymologische Deutung. Die Glossen enthalten, wie gewöhnlich, sehr verschiedene Schreibungen, neben *midbad* auch *midbud, mibad, mbidbad, midbuid, midbaid, miudbu, mbidhbuid*, offenbar unter dem Einfluß von *bi(u)dbu, bidbuid* usw. 'der Schuldige'. Der Mann kann auch als *midbodach* bezeichnet werden; vgl. *ben mbidbodaig* (l. *midbodaig*), 'die Frau eines *m.*', die jedes Jahr nur den Wert eines Scripulus verschenken darf (II 380, 6).

O'Curry (Manners a. Customs III 576) hatte den *f. m.* erklärt als 'any man under judgment of court, or not entitled by law as a free man in his own right', Atkinson (AL VI 569) — nach der merkwürdigen Deutung von *midbad* mit 'fine, mulct of some kind' — als 'name of the lowest grade in the community'. Näher hab ich ihn gelegentlich bestimmt als 'einen Mann, der sein Erbland noch nicht erhalten hat', 'den Sohn eines lebenden Vaters, der also noch kein Erbland hat' (ZCP 14, 343. 361, vgl. Cōic Con. Fug., S. 69 § 22), und ich hätte nur Weniges hinzuzusetzen, wenn nicht seither zwei andere Deutungen ausgesprochen worden wären.

Die spätere, mit der ich beginne, steht in dem Aufsatz von Charles Plummer, den er noch selber korrigiert hat, der aber erst nach seinem Tod erschienen ist (Ériu 10, 121)[3]). Nachdem er dort das Wort *midba* richtig als 'Durchschnitt', 'average' gedeutet hat, will er auch *fer midbad* — er nennt ihn *fer midba* — als 'Mann des Durchschnitts' fassen, 'the ordinary, average man, without rank or official position'. Aber überall, wo der *fer midbad* in den Reihen der Stände oder Rangstufen erscheint, steht er unterhalb der zwei Klassen der Gemeinfreien, des *ōcaire* und des *bō-aire*; die Belege sind zahlreich[4]).

---

[1]) Diese im Glossar AL VI 569 übersehen.

[2]) Hier ist die Beschreibung des *f. m.* durch den eingeschobenen Abschnitt über *othrus* 'Verwundetenpflege' (300, 23—302, 12) übel unterbrochen und der Anfang der Fortsetzung dabei verderbt worden.

[3]) Doch möchte ich nicht verschweigen, daß er noch auf der letzten Postkarte, die ich von ihm erhielt, bemerkte, ich werde mit seiner Deutung wohl nicht einverstanden sein; es waren ihm wohl selber schon Zweifel gekommen.

[4]) Z. B. AL II 150. 192. 258 ff. 380, V 78 ff.; Crith Gablach; Cōic Con. Fug., S. 41 § 61. 62.

Stellen, wo der *fer midbad* und der König als die zwei Endpunkte, als der unterste und der oberste der freien Stammesgenossen bezeichnet sind, zitiert Plummer selber. Ein solcher Mann kann unmöglich der 'Durchschnittsmensch' genannt sein, wenn auch gelegentlich noch tiefer Stehende erwähnt werden (s. u.). Dazu kommt, daß er eben in guten Quellen nicht *fer midba* heißt (s. o.)[1].

Die andere Deutung stammt von Eoin MacNeill, Law of Status or Franchise, S. 283 Anm. 1. Sie knüpft an die Etymologie in Crīth Gablach (AL IV 300, 7f.) an. Dort lautet die Antwort auf die Frage: 'Weshalb heißt dieser Mann *fer midboth[a]*?' in der Handschrift: *Arani donicet ammaici addligud altruma 7 nadroigh fortaig*[2]). MacNeill übersetzt: 'Because they come out of boyhood(?) by right of fosterage, and he does not reach (the ownership of) a *fertach*[3]) (of land).' Er schließt daraus: 'the person so named was a minor' und 'he was under fosterage'. Der Text ist verderbt; *-icet* ist ja eine unmögliche Pluralform (für *-ecat*). Mir scheint zu lesen: *Arindī do·n-ic a-mmaici, a-ddligud altruma, 7 nad·roig fertaid* 'Deshalb, weil er aus der Kindheit, aus der »Pflicht des Aufziehens« (aus der Zeit, während der er nach dem Recht aufgezogen werden muß) herauskommt und (doch noch) nicht (volle) Mannheit erreicht (oder: erreicht hat)[4])'. Der Verfasser nimmt offenbar *midbotha* als Gen. von **mid-buith* (wie *cétbotha* zu *cétbuith*) 'Mittel-Sein', 'in der Mitte sein' und braucht wohl eben wegen dieser Erklärung *midbotha* statt *midboth*. Der Betreffende ist in der Mitte zwischen Kindheit und Mannheit; er hat den Zeitpunkt hinter sich, bis zu dem die Eltern oder ihre Stellvertreter ihn aufziehen müssen, als der hier, wie zuweilen anderwärts[5]), der Schluß des vierzehnten Lebensjahres angenommen ist (300, 10), aber er ist noch kein vollberechtigter Gemeinfreier (*fer Fēne* 300, 13); dazu fehlt ihm sowohl der obligate Landbesitz als das Alter. Immerhin ist er nicht mehr 'under fosterage', wie MacNeill meint, und ob man ihn einen Minderjährigen ('minor') nennen will, hängt von dem Sinn ab, den man diesem Wort beilegt.

Den ganzen Abschnitt des Crīth Gablach hier zu übersetzen ist wohl überflüssig, da das schon in AL und durch MacNeill a. a. O. geschehen ist. Es seien nur ein paar Hauptpunkte hervorgehoben. Während anderwärts einfach von *fer midbad* gesprochen ist (s. o.), unterscheidet unser Verfasser zwei Stufen: einen bis zum Ende von 17 Lebensjahren, der noch nicht zeugnisfähig (*infiadnaise*) ist, falls er nicht schon 'Landbesitz oder Erbschaft' erhalten hat, und wenn nicht außerdem — so ist wohl zu verstehen — ein Mitbauer, der *fer Fēne* ist, 'mit ihm ist'[6]) (mit ihm zeugt oder schwört[7]). Er wird als ein Mann bezeichnet, der noch nicht seine Aussage, die in drei 'Worten' zusammengefaßt wird, bis zum dritten Tag unvermehrt und unvermindert bewahren kann[8]). Sein Schwur als Eideshelfer oder Zeuge betrifft Verletzungen des Nachbarrechts (*smachta mbruigrechta* 300, 14) vom Wert einer Nadel bis zu dem eines unterjährigen Kalbs. Soviel beträgt auch sein Ehrenpreis, und für soviel kann er bürgen (300, 1ff.).

---

1) Auch in einem andern Artikel seines Aufsatzes (S. 118f., § 44) ist Plummer nicht glücklich, indem er *aidem, aidim* 'Geräte, Werkzeug' mit dem ganz verschiedenen *ud(a)im*, jünger *ughaim* 'Weidenring, Ochsengeschirr' zusammenwirft, das man öfters fälschlich mit lat. *iugum* usw. zusammengestellt hat.

2) So die Hs. nach K. Meyer, Ériu I 210, *fertaig* AL. Der Schreiber hat etwa an *fortach* 'Zuschwören' gedacht.

3) *Fertach* aus lat. *pertica* ist ein Landmaß.

4) *-roig* könnte auch das *ro*-Präsens von *ro·saig* vertreten. In *fertaid*, Nom. **fertu*, sehe ich das Abstraktum von *fer* 'Mann' (vgl. lat. *uirtus*, gall. *Apollini Uirotuti*); das *t* kann unleniert sein wie in *lourtu* 'Genüge' Ml 98b 9.

5) S. meine 'Bürgschaft', S. 7 § 10.

6) *manas* (l. *manibé*) *comathech fer Fene lais* (300, 13).

7) Auch der höhere *fer midbotha* kann nur 'hinter einem andern drein' schwören (300, 17).

8) *nicomr-* der Hs. (300, 11) ist in *ni·comrai* aufzulösen, vgl. *con·oi* Z. 15, *cota·oi* 16; nicht *ni·comruc* (AL).

Das Alter des höheren *fer midboth* reicht vom vollendeten 17. Jahr bis er ein Zwanziger (*fichtech*), bis er ein Ringsum-Bärtiger ist[1]). Sein Eid, sein Ehrenpreis, seine Bürgschaft usw. erstreckt sich auf den Wert eines jährigen Kuhkalbs (1/3 Kuh). Auch wenn er kein Land usw. hat, kann er ein kleines Unfrei-Lehen von 5 *sēt* (2 1/2 Kühen) übernehmen, wofür er jährlich einen Hammel zu liefern hat nebst Nebenleistungen, die in 12 Broten, Butter[2]), einem Büschel Knoblauch (oder Zwiebeln) und einem *ian oil aiss* genannten Gefäß voll Rahm, frischer Milch, Buttermilch oder *draumce* (unbekannt, 'Molken'?) bestehen (302,19ff.; 304,1f.[3]). Auch wenn er Besitz erlangt, der dem eines *bō-aire* (Gemeinfreien) entspricht oder höher ist, gilt sein Eid nicht mehr (302, 15); dagegen kann er dann ein höheres Lehen, natürlich mit den entsprechenden Leistungen und Pflichten übernehmen (304,3ff.). Umgekehrt, auch wenn einer ein bärtiger Mann geworden ist, aber kein Land (*orba* 'Erbland') erhält bis zu seiner Alterschwäche, gilt sein Eid nie mehr als der eines *fer midbotha* (302,15 f.); doch ist zweifelhaft, ob er auch dann noch so heißt, wie spätere Texte es auffassen (s. u.).

Fragt man sich, wie ein junger Mann ohne Land sein Lehnsvieh ernähren und jährlich einen Hammel oder ein Kalb abliefern kann, so gibt wohl Heptas L (AL V 284) die Antwort darauf: ein Sohn, der auf dem Land seines Vaters keinen Platz hat, darf selbst ohne Einwilligung seines Vaters Land pachten, auch den Brautpreis für eine Frau zahlen[4]) (vgl. oben S. 83 die Frau des *midbodach*). Er muß dann eben den Pachtpreis wie den Lehnszins herauszuwirtschaften verstehen.

In andern Dingen sind sich die beiden *fer midbotha* gleichgestellt. Sie brauchen, solange sie kein Land haben, keine einkehrenden Gäste zu bewirten (302 z); sie selber dürfen einkehren, aber ohne Begleitung wie die höheren Stände, und erhalten dann Milch und Käse oder Korn (Brot), aber keine Butter. Doch können sie einen Mann gleichen Standes durch das Stammgebiet hindurch schützend geleiten, und dieser erhält dann bei einer Einkehr gleiche Speisung wie sie (300, 4ff.; 20ff.). —

Bei der Freude an Unterabteilungen, die die späteren Kommentatoren auszeichnet, werden dann sogar drei Klassen unterschieden. Während in AL V 78. 84 der Haupttext nur den *fer midbad* schlechthin erwähnt als einen, der nicht über seinen Fuß und seine Hand verfügen kann[5]), dessen Ehrenpreis ein unterjähriges Kalb beträgt (wie oben beim niedrigeren Grad), macht der Kommentar (86, 4ff.) drei Abteilungen: 1. Vierzehnjähriger (und darüber), Ehrenpreis: unterjähriges Kalb von 4 Scripuli; 2. Zwanzigjähriger, Ehrenpreis: jähriges Kalb von 8 Scr. (1/3 Kuh); 3. Dreißigjähriger oder Ringsum-Bärtiger, Ehrenpreis: zweijährige Färse von 12 Scr. (1/2 Kuh)[6]). Ein Fortsetzer hat gesehen, daß

---

1) Zur Schätzung des Barts beim Manne s. meine Irische Helden- und Königsage I 83f. — Die lückenhafte Stelle 302, 13f.: *o chet[h]coraibh bliadhnaibh deac co fichtig co cuairt-ulc[h]aidh* ist gewiß auch verderbt. Statt *o ch. b.* ist wohl *o ocht mbliadnaib* zu lesen, statt *fichtig*: *fichtech*; auch Z. 15 l. *resiu rob* oder *robo* (st. *ro ba*) *cuairdd-ulchaid* (*cuairdd* mit Abkürzungszeichen in Hs., *cuairddid* AL.); vgl. *cuairt-ulc[h]aigi* AL V 86,6.

2) *imb nembeoil*, kaum 'Butter ohne (beigemischtes) Fett (*béoil*)'. Es wird das Quantum der Butter bestimmt sein. Etwa *imb n-eni* (= *ene*) zu lesen und dahinter vielleicht *be[c]ōil* (Vermutung von Prof. Howard C. Lane), so daß *ian becōil* 'Gefäß eines kleinen Trunkes' dem *ian ōil aiss* 'Gefäß eines Milchtrunks' der folgenden Zeile gegenübergestellt wäre. Das hinter diesem stehende *tri basaib* (so Hs.) ist in *trib asaib* 'mit drei Arten von Milch' zu trennen (Verbesserung von Dr. Vernam Hull).

3) Zu dieser Stelle vgl. ZCP 16, 207. Nach dem älteren Text über Unfreilehen (AL II 222 ff.), wo die Lehnswerte durchweg höher sind, erhält der *fer midbad* ein Lehen von 12 *sēt* und hat dafür jährlich ein unterjähriges Stierkalb zu liefern; s. ZCP 14,360 § 17.

4) Siehe auch ZCP 15, 311ff.

5) Statt *nad·comathar* ist *-coimdethar* zu lesen, s. ZCP 16, 185 A. 2. Falsch wohl MacNeill (276): 'whose foot and hand are not restrained',

6) Die drei *fir midbad* erwähnt auch der Kommentar AL II 152, 3; den 'mittleren' und den 'besten' *fer midbad* nennt der zu Cōic Con. Fug., S. 41 § 61. 62 und zwar mit demselben Wert ihres Schwurs (1/3 und 1/2 Kuh).

diese Ehrenpreisbestimmungen im Widerspruch zu anderen Stellen stehen, nach denen dem Sohn die Hälfte des Ehrenpreises seines Vaters zukommt, bis sein eigener auf Grund eigener Habe bestimmt werden kann (oben S. 48). Er hilft sich mit der Annahme, hier handle es sich um geringe Leute[1]), die weder selber einen 'Stand' hätten noch, soweit man wisse, ihre Väter und Großväter. Aber ein weiterer Kommentar will solchen überhaupt keinen Ehrenpreis zuerkennen. Es sind das nur Verlegenheitsauskünfte, um über sich widersprechende Bestimmungen hinwegzukommen.

Als gewissermaßen 'normaler' *fer midbad* ergibt sich jedenfalls ein Jüngling der freien Stände, der dem Kindheitsalter, während dessen die Eltern ihn unterhalten müssen, entwachsen, aber noch kein voller (bärtiger) Mann ist, und der in der Regel noch kein eigenes Land hat, weil er noch keines von seinem Vater geerbt oder auch auf anderem Wege erworben hat. Das muß sich irgendwie in seinem Namen ausdrücken. Eine andere Etymologie als die obige — gewiß falsche — in Crīth Gablach gibt eine Glosse AL V 80, 6ff., die freilich ebenso phantastisch ist: *·i· fer mi-beathad ·i· droc[h]-bethad*[2]) *ara loigi*; *no fer bis a medhon a bethad neich eli ·i· tigi neich eli* 'ein Mann von schlechtem Leben wegen seiner Werte' (d. h. wohl: der [geringen] Werte seines Ehrenpreises, seines Schwures usw.); 'oder ein Mann, der innerhalb des Lebens, d. h. des Hauses, eines andern ist (lebt)'. Das zweite kommt dem Richtigen wohl etwas näher. Die altertümlichste Schreibung ist gewiß *fer midboth*[3]), in regelrechter jüngerer Form *fer midbad*, wörtlich 'ein Mann der Mittel-Hütten' (s. MacNeill, a. a. O.). Das will wohl besagen, daß er kein ordentliches Wohnhaus hat wie schon der untere Gemeinfreie (*ōc-aire*) mit Land (dessen Haus mißt nach Crīth Gablach 19 Fuß, AL IV 304x). Der der Kindheit entwachsene Sohn wohnt offenbar nicht mehr im elterlichen Haus, sondern in einer besonderen Hütte (*both*), aber auf dem Land seines Vaters, der 'über seinen Fuß und seine Hand verfügt' (s. o.); d. h. er muß ihm Dienste tun nach seinem Befehl. Der Ausdruck *mid-both* 'in der Mitte befindliche Hütte' ist wohl gebraucht, um ihn vom *bothach* 'Hüttler, Kätner' zu unterscheiden, dessen Hütte auf fremdem Boden, dem seines Herrn steht (s. o. S. 81f.). —

Zum Schluß noch ein paar Worte über Leute, die noch tiefer als der *fer midbad* stehen. In dem Text über Unfrei-Lehen sind es *fer domun* und *oen-chiniud* (AL II 256, vgl. 234), dagegen in Uraicecht Becc *inol*, *flescach* und *garaid* (*gairid*) (AL V 78. 80. 84). Über den *oen-chiniud*, den 'Einzelsproß' vgl. ZCP 14, 347; 16, 207; er ist ein Mann ohne Land, ohne Vieh, ohne Verwandte oder Angehörige außer dem Ziehvater, der ihn aufzieht; das letzte unterscheidet ihn vom *fer midbad*, der Verwandte hat, die gegebenenfalls für seinen Dienst einstehen (AL II 258y)[4]). In einer Glosse H. 3. 18, 393a ist er als *ambue(i) anechtar*, als 'Besitzloser[5]) von auswärts' erklärt; doch braucht er wohl kein Auswärtiger zu sein. Crīth Gablach kennt die eigentliche Bedeutung von *oenchiniud* nicht mehr; es braucht es einfach für 'Landloser' und nennt den *fer midboth(a)* so, solange er kein Land

---

[1]) Statt des unsinnigen *daim* und *dam* (*ndercoil*) 86, 9. 10 l. mit GBL: *daine*, *daini*.

[2]) *-bethaig* AL, *-betha* GBL.

[3]) So Ériu 11, 45, IV, wo ein zwanzigjähriger genannt ist. Auch von einem Schreiber in Crīth Gablach eingeführt, s. o.

[4]) Nach der Glosse 258, 10 kann Einspruch erhoben werden, wenn er ein zu hohes Lehen übernimmt, durch *a chiniu*, wohl *a chiniud* seine 'Kinder' zu lesen (nicht *ciniud* 'Geschlecht' AL und ZCP 14, 347) und durch seine *coibdealuigh* 'Verwandten'; das ist wohl ein Irrtum, man müßte denn so fernstehende Verwandte darunter verstehen, daß sie nicht für ihn einzustehen brauchen; aber dann hätten sie wohl auch kein Einspruchsrecht.

[5]) *Ambue* ist meistens mit *ambunadach* oder *nembunadach* glossiert (AL, Corm. 66, O'Dav. 274), was etwa 'ohne angestammten Besitz' bedeutet; daneben mit *deoraid* 'Ausländer'; die Note V 185c rechnet auch den *daer-fuidir* dazu. Vgl. auch H. 3. 18, 383a (C. 839): *bue ·i· dagfear*, *ambue ·i· drochfear*, und *búe* Imram Brain 45.

hat (AL IV 304, 1, vgl. 302, 20). Nach AL II 226. 256 kann der *oenchiniud* ein Unfrei-Lehen im Wert von 6 zweijährigen Färsen oder 3 Milchkühen übernehmen und hat dafür jährlich einen Hammel zu liefern (wie der *fer midbotha* in Crīth Gablach).

Zum *fer domun* vgl. ZCP 14, 360; 16, 208f. (wo der Plural *fir domain*). An der zweiten Stelle ist er von 'Männern' und 'Frauen' unterschieden als noch kein voller Mann und wird in der Glosse mit 'kleiner Knabe oder *flescach* oder *fer midbuidh*' erklärt; das letzte wohl irrtümlich, denn der *fer midbad* bildet II 258 eine besondere Klasse. Glosse und Kommentar II 256. 258 nennt ihn, neben abenteuerlichen etymologischen Deutungen, wohl im Anschluß an Uraicecht *gairigh-gilla* und *flescach*, ferner einen *ēcodnach* 'Unmündigen'. Wenn er nicht ein Unfrei-Lehen, das sein Vater hatte[1]), behält, kann er nur eines von drei zweijährigen Färsen übernehmen und muß als Hauptjahresleistung dann ein Kälbchen im Wert eines 'Sackes' (Weizen) liefern. Merkwürdig bleibt, daß ein Unmündiger überhaupt ein Lehen übernehmen kann — man muß sich ihn wohl als Waise im Besitz seines Erblandes denken —, und daß II 256, 2 von seinen 'Waffen' oder seinem 'Waffendienst' (*gaisced*) die Rede ist. Die Etymologie von *domun* ist nicht klar. In dem absichtlich dunkeln Text Amra Chon-Roi (Ériu II 5, 92) ist *medb domun* mit *mesc dórcha* 'berauschend (und) dunkel' (?) glossiert, was nicht viel weiter führt; *domain* 'tief' (Stokes ebd. 12) hat palatalisiertes *n* und kommt nicht in Betracht. Ein ursprüngliches *do-mōn* 'von geringer Leistung' würde keinen Plural *domain* bilden. Man könnte an *mon .i. cles* (Cormac 868), vgl. *monar* 'Tat, Werk', denken; aber mit *do-* zusammengesetzt, müßte es wohl als *i*-Stamm erscheinen. Ob in *mon·gēnair* im Sinn von *mad·génair* 'gut wurde geboren' (Félire S. CXIII) ein Adjektiv **mon* 'gut' steckt (Loth, Rev. Celt 37, 314f.), so daß *do-mon* 'von geringer Güte' hieße, ist ebenfalls zweifelhaft.

Zum *flescach* s. oben S. 23. Nach Cōic Con. Fug., S. 41 § 61 kann der 'niedrigste *flescach*' (*fl. is tairi*) den Wert einer Nadel bis zum Wert eines männlichen Ferkels beschwören, das seinen Ehrenpreis ausmacht; ein 'mittlerer' *fer midbad* 1/3 Kuh, ein 'bester' *fer midbad* 1/2 Kuh. Damit vergleiche man, daß nach Crīth Gablach (oben S. 84) der Schwur der unteren Klasse des *fer midbotha* für eine Nadel bis zu einem unterjährigen Kalb gilt. Es scheint danach, als ob der 'geringste *flescach*' hier die unterste Klasse des *fer midbad* bezeichnete. Jedenfalls ist er kein 'Kind' mehr, da sonst sein Schwur überhaupt keinen Wert hätte. In AL V 89 ist der Ehrenpreis des *flescach* ein Lamm im Wert eines Sacks (Weizen), und der Kommentator (S. 86, 1 ff.) unterscheidet wieder drei Stufen des *flescach*: achtjährig, zehnjährig, zwölfjährig. Dann wären es bloße Kinder. Entweder weiß er mit der genaueren Bedeutung des Ausdrucks nicht mehr Bescheid, oder dieser wurde — wie später — für verschiedene noch nicht voll erwachsene Jungen verwendet.

Was endlich der *inol* mit einem Ehrenpreis eines Wollfließes oder eines Garnknäuels usw. ist, der tiefer als der *flescach* steht, und der *gairid* (*garaid*, oben *gairigh-gilla*) mit dem Ehrenpreis eines Schafs, der über ihm steht, wußten offenbar schon die Glossatoren nicht mehr, die nur phantastische Etymologien geben und herumraten. Sie sind gewiß auch unter den nicht voll erwachsenen Burschen zu suchen; daß der *inol* Lederflaschen oder Lederkörbe verfertige oder Flickschuster sei (V 80, 15), trifft sicherlich nicht zu. *Inol*, *flescach* und *gairid* decken sich wohl wenigstens teilweise mit dem *fer domun* der anderen Texte.

---

[1]) Für *manosa* II 256, 4 möchte ich jetzt *ma na·sā* lesen.

Verzeichnis der besprochenen oder bemerkenswerten Ausdrücke.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten; Hauptstellen sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

ada·gair 35—37.
adaltrach 27. 34. **36**. **53**. 54f. 59.
Adomnān 23f.
aes togu 37f.
a(i)ge fine 34f. 80.
aigne airberta 46f.
aigne fris·n-indle bre(i)th 46f.
(fo·laing) aire 65.
airer, arer 13. **15**. 16. 18—21. 31f.
Aithgnāth 11. 13.
ambue 31f. 86.
anflaithius 34.
arer *s.* airer.
ar·rinsartat 13.
atach saīre 50f. 53.
aurnaidm, urnaidm 29 *u. öfters.*
auršecnap 26.
banchomarba 8.
bē roethine 8.
bē tacair (tacuir) 6—8.
ben airge 9.
ben aititen 4. 27f., vgl. 64.
benn croisse (*Kinder gehängt an*) 6f.
(im)bitine (?) 5.
bothach 79. 81f. 86.
bothas, -us 81f.
brāthairse 9.
bregda (*Erbstücke der Töchter*) 30.
bronnfine 28.
búe 86.
cāin (*Regelung der Eintreibung von Schulden*) 34.
(crann) cām 12.
carait coemchloide, caemclutha, caomclodha, caomcloidh, claechmoda, claechloda, claechludha 41. 49—52.
cēle faesma 19.
cēle fuisiten 18. **19**. 25f. 49.
cētmuinter (*Ehefrau*) 28. 53 *u. öfters*; (*Gatte*) 34f.
cētrāth (cedra) cairdi 9. 11.
codo·gaot, cota·gaīt 9—11.
cōicrāith cētach 63. 67. **70**f. 73.
colainnēr(a)ic 14. 29. 68.
colpthach trīn 13.
comchinaid 22.
con·āil[i] 65. 76.
Conall 12.
corpdīre 14 *u. öfters.*
cota·gaīt *s.* codo·gaot.
coto·ruacbath 11.
crō (*Blutgeld*) 14.
cū glass 31f. 64.
cuairtulchaidh, cuairtulchaige 85.
cūicrāith *s.* cōicrāith.
cuit (*cuitig*) tobaig 34f. 59.
cuithe (*Gefängnis*) 77.
cuitred corach 19f. 22. 25f.
cumal aireir 31f.
cumal māithre 16. 32.
cumal senorba 80.
daerbothach 69. 81—83.
daerbothus 83.
daerḟuidir 64f. 67—69. 79. 81. 86.
daerḟuidres 83.
dedlaid fri fine 65. 74.
deich mesruib (-raib) 44.
deoraidh frecair 74.
derbfine 34f.
dialtri, diailtre 25 *u. öfters.*
dīburdud, dīburtud, dībrutud, *Gen.* diubruite, diubraite **15**f. 17.
dīchell 33. 35f.
dīchenn (dīgeann) 18f. 41.
dīr 61.
dīre *häufig*; *Bedeutungen* 14f. 24, *vgl. auch* 22f. 25. 27. 64. 69.
do·insort 12f.
domun 87.
donn, dond 66. 78.
draumce 85.
ebeas 59.
eclais lethdīre 7.
e(i)nechgrīs 13. 15.
enechrucce, -ruice 15. 18f.
eneclann (*Vierzehntel des Ehrenpreises*) 13. **15**. 17f., vgl. 10. 11.
ēr(a)ic(c) (*Wergeld*) 14. 16. 27—29. 63. **69**.
fer domun 86f.
fer for bantinchur 8.
fer midbad, -both, -botha 83—87.
*fertu, Asg. fertaid 84.
fine tacair 7. 62. 82.
flaith cuitrid 26.
flescach 22. **23**. **86**f.
fōd (fōt) 66. 75.
forbach 34f.
fuidir 25f. 61—83.
fuidir a (ō) uccu sēt 65f. 75. 79.
fuidir bith-comaideadan cīs 79.
fuidir chrui 65. 76f.
fuidir cinad ō muir 65. 74.
fuidir dedlaid (dedlaith) fri fine 65. 74.
fuidir foxail ō (a) aithrib 65. 73.
fuidir gabla (goible) 26. 65. 76f. 79.
fuidir gill de bās 77.
fuidir gōla 65. 76f.
fuidir griain 65f. 75.
fuidir nūna 77.
fuidrechta 61.
fuidres, fuidrius 61. 81f.
fuithir (= fuidir) 61.

gaibid lāim, gabāil lāma 12.
gaiblenn, *Gen.* -linne, 6.
gairid, garaid, gairigh-gilla 86f.
gilla turusa 41.
glasaigne is ferr, is tairi 46f.
gōladh 77.
gormac 80.
grād sechta 8. 13.
greamam (?) 26.
guala 76.
ian be[c]ōil (?) 85.
ian ōil aiss 85.
iardaige 16.
imaclaide 79.
imḟaebair 81f.
indgnam (ingnum) 66. 75.
(duine) indligthech 58f.
in·etet 64.
ingnum *s.* indgnam.
inol 86f.
-insorgar, -insort, insarta 12f.
irnaisceal, irnaisgel 27f.
laigid fintiu for imna 56.
lanna (*Erbstücke der Töchter*) 30.
lethchoir n-urnadma 37.
mac builg 7.
mac indligthech 74.
mac scrīne 74.
mac tacair 7.
maigen (dīgona) 41. 50—52.
meisce (mesca) 66. 78.
midba 83.
midbodach 83. 85.
mu(i)rchortha, -churtha 7. 39. 48. 72.
Niall 9.
nī'mma·ndīgbat nemid 12.
noideas, noidhetus 5.
oenchiniud 86f.
*ōgaltar, *Gen.* ōgaltra, 19.
ollam (*Richter*) 46f.
orba cruib no sliasta 31. 34. 56.
orba niad 80.
os (*und*) 27f.
prīm-aige fine 80.
prīmben 4.
ranna (*Erbstücke der Töchter*) 30.
rath fuidre 75.
rechtge 66. 78.
rī ruirech 13.
roni ni (?) 25.
rū 75.
sabaid cuirmmthige 78.
saerad fuidre 79.
saerchēle 19 *u. öfters.*
saerḟuidir 65. 69. **75**f. 80—82.
saermanach 26.
scuichi, scuithi, scuichthi *usw.* 32. 56—58.
secht tigi ingabāla 64.
sēn uaire 64.
senaigther 80.
senchleithe 69. 79. 81—83.
sēoit gabla 6.
sicail 37f.
slānḟuidir 65. 75f.
smachta mbruigrechta 84.
tāid (tāith) aithgena 22.
tīr ndībaid coitchenn 7.
urgal cuirmthige 78.
urnaidm *s.* aurnaidm.

Inhalt.

Seite

I. Dīre 3

Handschriften S. 3. Textbruchstücke (über Ehrenpreis von Frauen) § 1—13. — Voller Text mit Übersetzung und Erläuterungen S. 12: Ehrenpreis für getötete Verwandte § 14—18. Leute ohne Ehrenpreis § 19. Ehrenpreis für getötete Ziehväter und Ziehbrüder § 20—21. Ehrenpreis von Kindern § 22—23. Bußen von Kindern § 24. Teilung des Wergelds für einen Ziehsohn § 25. Ehrenpreis für getötete abhängige Leute § 26.

Zweiter Text S. 27: Wer für die Vergehen von Ehefrauen zahlt, das Wergeld für sie erhält und sie beerbt § 27—32. Verhältnis der mütterlichen Verwandten zu den Söhnen § 33. Vergabungen der Frauen an die Kirche § 34—35. Das Eintreiben von Schulden für Frauen § 36—37. Vertragsunfähigkeit der Frauen § 38.

Kommentare (mit Übersetzung) S. 37: Komm. I S. 37: Bußen für Schändung minderjähriger Mädchen und für Entführung von Jungfrauen. — K. II S. 39: Ehrenpreise von Gestrandeten und Unfreien. — K. III—VI S. 40: Berechnung von Ehrenpreisen für Verwandte, Abhängige, Zieheltern und -brüder usw. — K. VII S. 48: Ehrenpreis kleiner Kinder. — K. VIII S. 49: Bußen für Schädigung der 'Freunde des Wechselns'. — K. IX—X S. 53: Aufkommen für das Vergehen von Ehefrauen. — K. XI S. 56: Mögliche Vergabungen, besonders an die Kirche. — K. XII S. 59: Eintreiben von Schulden durch den Herrn für von ihm Abhängige. — K. XIII S. 59: Eintreiben von Schulden für Ehefrauen. — Zur Glossierung des Senchas Mār, S. 59.

II. Zu den unteren Ständen in Irland 60

A. Fuidir 61

Etymologie von *fuidir* S. 61. Handschriften eines alten Textes über den *fuidir* S. 62. Text (§ 1—11) und Übersetzung S. 63. Vier Kommentare (mit Übersetzung) S. 67. Erläuterungen zum Text, S. 69. Andere Nachrichten über den *fuidir* S. 79, auch über den *bothach* und *senchleithe* S. 81.

B. *Fer midbad* 83

Leute, die tiefer als der *fer midbad* stehen, S. 86.

Verzeichnis der besprochenen oder bemerkenswerten Ausdrücke 88

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1931

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 3

GALEN
ÜBER DIE MEDIZINISCHEN NAMEN

ARABISCH UND DEUTSCH HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. med. Dr. phil. h. c. MAX MEYERHOF in Kairo

und Prof. Dr. JOSEPH SCHACHT in Freiburg i. Br.

BERLIN 1931

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Vorgelegt von Hrn. Jaeger in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 30. Oktober 1930.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 18. August 1931.

Vorwort

Von den etwa 45 echten Schriften Galens, welche die Araber über das hinaus besessen haben, was uns erhalten geblieben ist, sind leider nur Bruchstücke auf uns gekommen. Eines der bedeutendsten ist das, welches der nachfolgenden Ausgabe zugrunde liegt. Schon De Jong und De Goeje hatten den Wert dieses Fragmentes vor 65 Jahren erkannt. Aber niemand hatte es bisher näher untersucht. Der eine von uns hat in einer vorläufigen Mitteilung den Inhalt des Textes angegeben und vom medizinhistorischen Standpunkt aus beleuchtet. Zur Herausgabe des schwierigen Textes aber bedurfte er der Mitarbeit eines Arabisten von Fach. Wir legen somit das Ergebnis unserer Zusammenarbeit vor, indem wir zugleich Hrn. Dr. Deichgräber aufrichtig dafür danken, daß er der Einleitung einen Abschnitt über die Echtheit des griechischen Originals angefügt und den übersetzten Text mit wertvollen Anmerkungen versehen hat. Johannes Ilberg, der unsere Arbeit mit dem größten Interesse verfolgt und uns einige äußerst nützliche Anregungen gegeben hat, können wir nur ein wehmütiges Gedenken weihen. Dem fleißigen und bescheidenen Scheich Muḥammad Ṣiddīq in Kairo, einem ehemaligen Schüler der Azhar-Hochschule, sind wir für einige Emendationen und Korrekturen zu Dank verpflichtet. Unser besonderer Dank gebührt Hrn. Professor Werner Jaeger dafür, daß er Hrn. Dr. Deichgräber veranlaßt hat, sich mit dem von uns übersetzten Text eingehend zu beschäftigen, und daß er durch seine Fürsprache die Aufnahme dieser Ausgabe in die Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften erwirkt hat.

Die Übersetzung, bei der Meyerhof die stilistische Redaktion und die Einarbeitung der von Schacht stammenden Bemerkungen vorgenommen hat, bestrebt sich, dem Wortlaut des arabischen Textes zu folgen, ohne dem Deutschen Gewalt anzutun, und jeden arabischen Terminus so konsequent wie möglich stets durch dasselbe deutsche Wort wiederzugeben. Die Einleitung (außer § 2) stammt von Schacht, die Indices von Meyerhof.

Max Meyerhof Joseph Schacht

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort 1
Einleitung 3
§ 1. Die Handschrift. Der Textzustand 3
§ 2. Die Echtheit des griechischen Originals 4
§ 3. Die Echtheit und die Sprache der arabischen Übersetzung 4
§ 4. Charakter der Übersetzung. Spuren der Originale 6
Deutsche Übersetzung 8
Indices 38
I. a) Eigennamen, b) Sachwörter 38
II. Griechische Wörter des Textes 41
III. Arabisches Eigennamenverzeichnis 42
IV. Arabisches Fachwörterverzeichnis 42
Arabischer Text ١

Zeichen und Abkürzungen:

( ) durch den Sinn im Deutschen gebotene Ergänzungen und Erläuterungen.

[ ] ausgeschiedene Zusätze.

⟨ ⟩ größere Ergänzungen.

Rein orthographische Abweichungen der Handschrift bleiben im Apparat unberücksichtigt.

»Fragment«: Max Meyerhof in SBA Phil.-hist. Kl. 1928 (XXIII): Über das Leidener arabische Fragment von Galens Schrift »Über die medizinischen Namen«.

Die von Karl Deichgräber stammenden Anmerkungen zur Übersetzung sind durch (D.) gekennzeichnet.

Galen-Zitate, wo nichts anderes vermerkt, nach Gal. Opera ed. K. Kühn, Leipzig 1821 ff.

Einleitung

§ 1. Die Handschrift. Der Textzustand

Der einzige Textzeuge für das hier herausgegebene Werk, die Leidener Handschrift Or. 585 (VI) Warner, wird in dem Katalog von P. de Jong und M. J. de Goeje[1] folgendermaßen beschrieben: Arabica versio partis primae tractatûs Galeni »de vocibus in arte medicâ usitatis« qui quinque capitibus olim constabat. Tria eorum Syriace verterat Honain, unum tantum Arabice Hobaisch, ut docemur ex hac annotatione post titulum obviâ: qāla Ḥunain . . . . .[2]. Quae confirmantur loco f. 104 r., ubi, postquam autor pauca de poëtâ comico Aristophane disseruit, ita interrumpit interpres: qāla Ḥunain[3]. Initium ipsius libri est: qāla innahū laisa bi'aǧab. Opus a Fabricio V, p. 463 et a Wenrich p. 249 commemoratur, quaestione tamen de genuinitate omissâ. Neque ego hanc dijudicare audeo, licet mihi persuasum sit quaestionem satis superque ex unâ hac operis parte luculenter dirimi posse. Unum hoc addo opus certe Graece conscriptum fuisse, stilumque omnes de auctore-falsario suspiciones necessario tollere. Codex festinanter et fere sine punctis diacriticis exaratus ab eodem qui primas hujus voluminis partes descripsit, anni notâ caret, est vero antiquus. Praeter nostrum exemplar operis Galeni nihil neque Graece neque Syriace nec Arabice in bibliothecis Europaeis exstat.

Die Leidener Handschrift, neben der auch bis jetzt kein weiteres Exemplar des Werkes bekanntgeworden ist, umfaßt fol. 84 bis 107 eines Sammelbandes, der neben dem Fragment Galens von derselben Hand verschiedene Abhandlungen ar-Rāzis enthält. Die Blattgröße ist 16×23 cm, der Schriftspiegel 12½×18½ cm, die Zeilenzahl beträgt in der Regel 21, bisweilen 20. Die Schrift ist ein kräftiges, geläufiges, aber deutliches Nasḫi, die Punktierung ist spärlich und fehlt bei den zahlreichen griechischen Wörtern fast gänzlich; Vokalzeichen sind selten. Die Schrift zeigt einige Ähnlichkeit mit der von Ahlwardt[4], Bd. X Tafel III Nr. 11 reproduzierten von 625 der Hiǧra, und die Leidener Handschrift wird gleichfalls aus dem 7. Jahrhundert der Hiǧra (13. Jahrhundert n. Chr.) stammen; ein Besitzvermerk auf dem Titelblatt nennt das Jahr 920. Die Schrift ist nicht die eines gewerbsmäßigen Schreibers, sondern offenbar eines kundigen Arztes, der das Buch für seinen persönlichen Gebrauch kopiert hat. Daß dies noch im 13. Jahrhundert n. Chr. geschehen konnte, ist angesichts des Inhalts der Schrift bemerkenswert[5] und erklärt sich nur aus der Hochschätzung, die alle Äußerungen Galens bei den arabischen Medizinern genossen. Überhaupt wird das Werk hauptsächlich in den Kreisen der Fachleute überliefert worden sein; so erklärt sich der für einen derartigen Text immer noch leidliche

---

[1] Catalogus Codicum Orientalium Bibliothecae Academiae Lugduno-Batavae vol. III, 1865, p. 225f., nr. MCCC.
[2] Vgl. unten Text S. ١٬٣, Übers. S. 8, 4.
[3] Vgl. unten S. ١٧٬٢٠, Übers. S. 32, 13.
[4] Verzeichnis der arabischen Handschriften der Königl. Bibliothek zu Berlin.
[5] Vgl. Fragment S. 25.

Überlieferungszustand, der schwerere Verderbnisse fast nur in griechischen Wörtern und bei einigen anzunehmenden Fällen äußerer Beschädigung aufweist, dafür aber durch zahlreiche, oft schwer zu verbessernde Flüchtigkeitsfehler entstellt ist. In der Leidener Handschrift selbst sind einige Randnachträge durch das Beschneiden der Blätter beschädigt.

§ 2. Die Echtheit des griechischen Originals

Daß die Übersetzung das erste Buch von Galens *Περὶ τῶν ἰατρικῶν ὀνομάτων* wiedergibt, darf als völlig sicher gelten. Nicht nur die Parallelstellen, die für Galen so charakteristischen Selbstzitate, die pneumatisch orientierten Theorien, auch die gesamte, noch durch die doppelte Übersetzung hindurchschimmernde breite Schreibweise des Orinals ist galenisch. Undenkbar, daß ein Fälscher dieses Werk geschrieben haben könnte. Den besten Beweis für die Echtheit liefern jedoch diejenigen Stellen seines Gesamtwerks, an denen Galen die Schrift zitiert. Er tut es bald mehr, bald weniger ausführlich an den schon von Ilberg, Rh. Mus. 52 (1897), 619 fast vollständig zusammengetragenen Stellen CMG V 9, 1 S. 6; V 663; VIII 31. 635; X 42; Scripta min. II 85. Die Angaben stimmen durchaus zu dem, was wir in dem folgenden Bruchstück lesen[1]. (D.)

§ 3. Die Echtheit und die Sprache der arabischen Übersetzung

Über die Entstehung der arabischen Übersetzung hat sich Ḥunain selbst in seiner Schrift über die syrischen und arabischen Galenübersetzungen geäußert, und dies Zeugnis findet sich auch in der Leidener Handschrift vor dem Beginn des eigentlichen Textes[2]. Danach hat Ḥunain in einer späteren Periode seiner Tätigkeit drei Teile von den fünf des griechischen Originals in das Syrische[3], und Ḥubaiš einen Teil davon (den ersten) in das Arabische übersetzt. Die Ursache für die Nichtvollendung beider Übersetzungen wird in dem geringen sachlichen Interesse, das der Text praktischen Ärzten bieten konnte, liegen[4]. Von einer uns für andere Texte bezeugten endgültigen Durchsicht der Übersetzung durch Ḥunain[5] erfahren wir nichts. Dies alles wird durch die Sprache der Übersetzung bestätigt.

G. Bergsträsser hat in Ḥunain ibn Isḥāḳ und seine Schule, Leipzig 1913 (im folgenden als Bergsträsser zitiert), die sprachlichen Charakteristika der einzelnen in jenen Kreis gehörenden Persönlichkeiten nach den bis dahin bekannten Übersetzungen festgestellt. Seine Zuweisungen sind durch die eben erwähnte Schrift Ḥunains über die Galenübersetzungen voll bestätigt worden. Umgekehrt erweist sich unser durch jene Schrift dem Ḥubaiš zugeschriebener Text auch nach den von Bergsträsser gefundenen Kriterien zweifellos als Werk des Ḥubaiš.

Auf Ḥubaiš weisen folgende, mehr lexikalische Eigentümlichkeiten (Bergsträsser S. 36): *ǧull* ١،٩؛ ١٥،٧؛ ١٨،١؛ ٢١،٨ | *kilā* mit Suffix ٣،٨. ١٠ | *wāḥid* »der eine« passim | *sāʿata* mit Nebensatz ٢٠،٨ | *mā*-Konstruktionen passim | *walā* — *walā* »weder — noch« ١٦،١٩ | *battatan* ٤،١٧؛ ٥،١١؛ ٦،٢؛ ١٥،١٥. ٢٨؛ ٢٠،٢٤ | *ḫilw min* ١،١٧؛ ٢،٨ | *ʿāmmatan* passim.

---

[1] Von besonderer Wichtigkeit ist die erste Stelle; hier ist zu lesen: Ἀλλὰ περὶ μὲν τοῦ σημαινομένου πρὸς τῆς »στοιχείου« φωνῆς ἐν τῷ τρίτῳ (*in der dritten Abhandlung* Ḥunains Übersetzung dieser Stelle; πρώτῳ codd. Gr.) τῶν Περὶ τῶν ἰατρικῶν ὀνομάτων ἐπὶ πλεῖστον εἴρηται καθάπερ γε καὶ περὶ τοῦ τῆς φύσεως ἐν τῷ πέμπτῳ.

[2] Vgl. unten S. 8, 3 und Anm. 1.

[3] Dies steht auch noch ausdrücklich in Ḥunains Note S. 32, 15, doch werden die Worte »in das Syrische« erst von Ḥubaiš bei der Übersetzung in das Arabische hinzugefügt worden sein.

[4] Vgl. Fragment S. 25.

[5] Vgl. Bergsträsser S. 45, 3 der sofort zu erwähnenden Schrift.

Die Vorliebe für den Pleonasmus, die Bergsträsser (S. 37) als »eine ganz ausgeprägte Stileigentümlichkeit« des Ḥubaiš bezeichnen konnte, gibt auch unserem Text das Gepräge; es genügt, hier einige Fälle anzuführen, die in der deutschen Übersetzung meist nicht zum Ausdruck kommen konnten: pleonastischer Gebrauch von *kāna* passim | Hervorhebungs- und Einschränkungspartikeln: *illā — faqaṭ* ١٠١٠. ١٣؛ ٨٠١٨؛ ١٣٠٣٠. ٣١ | *innamā — faqaṭ* ٤٠٣. ١٣. ٢٧ | *maḥṣūr — faqaṭ* ٨٠٢ | *faqaṭ — dūn* ٢٠٣ | Adverbien und ähnliches: *ṯumma (min)ba'd ḏālik* ١٥٠١٢. ١٤. ١٦. ٢٢؛ ١٧٠٢٥ | *ṯumma — min ba'd* ٤٠١١ | *ṯumma — min ġad* ٤٠١٩ | *ba'da an — qabla* ١٠١٩ | *muqaddim — auwalan* ١٢٠٢٧ | *rubbamā — mirāran kaṯīratan* ٧٠١٤ | *mirāran kaṯīratan lā nihājata lahā* ١٦٠٧ | *lā budda — ḍarūratan* ٧٠٩؛ ١٥٠٢٠ | *wa'id — fa. . . iḏan* ٧٠١٦؛ ١٥٠٢١ | Hinzufügung der Personalpronomina passim | Häufung von Ausdrücken für »all« passim | für »ander« z. B. *ġair(ī) min sā'ir* ٩٠١٦؛ ١١٠٢٥ | *sā'ir al-asbāb al uḫrā* ٢٠٠١.

Die Uneinheitlichkeit der Sprache, von Bergsträsser für Ḥubaiš (S. 42), in weniger starkem Grade auch für Ḥunain (S. 43), nachgewiesen, findet sich auch hier; typische Beispiele sind[1]: der Gebrauch verschiedener Verbalstämme nebeneinander: *šarika* ١٠٢٠ — *ašraka* ١٠٢٣. ٢٥ — *ištaraka* ١٠٢٠ | *ihtammū . . . hamman* ٢٠٢٧ | *ḥamala* ٧٠١٩ — *iḥtamala* ٩٠٦ | *i'tanā* ٩٠١٥ und passim — *'unija* ٩٠١٦ | *iqtaṣṣa* ١٢٠٢٥ — *qaṣṣa* ١٢٠٢٦ | Ausdrücke für »all«: *ǧamī'* ٨٠٢٠ | *'āmmatan* ٨٠٢٠ | *ǧamī' — 'āmmatan* ٢٠٠٢٤ | *kāffatan* ٨٠٧؛ ١٥٠٢٩ | *ǧamī' — qāṭibatan* ١٩٠٢١ | *kulluhum — 'āmmatan* ٧٠١٠ | »einige«: *ba'ḍ* passim | *qaum min* ٨٠٢٩؛ ١٥٠١٥ | »bisweilen, oft«: *qad* mit Imperfekt passim | *fī ba'ḍ al-auqāt* o. ä. passim | *mirāran kaṯīratan* passim | *mirāran* ١٠٠٨ | *'alā ḥāl* ١٠٠٣ | *lam jazul* ٨٠٧ | »Zeit«: *waqt* passim | *sā'a* ٢٠٠٨ (vgl. oben) | »Zeitalter«: *'aṣr* ١٠٠٢٦ | *dahr* ١٠٠٣٠ | »Vorgänger«: *al-qudamā'* o. ä. passim | *man kāna qablahū* ٥٠٢٥؛ ٧٠٦ | *al-'awā'il* ٥٠٢٦ | »beginnen«: *ǧa'ala* mit Imperfekt passim (vgl. unten) | *aḫaḏa fī* ١٨٠١٧؛ ١٩٠٢٤ | *ṣāra* mit Imperfekt ١٩٠٢١ | »Zustand«: *amr* passim | *ḥāl* passim | »Natur«: *ṭabī'a* passim | *ṭab'* ٢١٠٢ | »Methode«: *sair waṭarīq ṣinā'ī* ٥٠٢٤ | *al-maslak waṭ-ṭarīq aṣ-ṣinā'ī* ٥٠٢٦. ٢٧ | *waǧh* ٨٠٣٠ | »Polemik«: *mirā' wamiḥāl* ٢٠٤؛ ٣٠٢٤. ٢٥ | *šatīma wamirā'* ٩٠٧ | »dies«: *ḏālika* passim | *ḏāka* ٦٠١٨ | »so«: *'alā hāḏal-miṯāl* ٤٠٥؛ ٢٠٠١ | *'alā hāḏan-naḥw* ٤٠٧ | *'alā hāḏas-sabīl* ١٩٠٢٢ | »wie«: *'alā miṯāl* ٤٠١ | *'alā naḥw* ١٩٠٢٥ | schließlich folgende drei Parallelformulierungen *biṭarīq al-isti'āra min al-mušābaha* ٢٠١ | *'alā ṭarīq al-isti'āra bit-tašbīh* ٦٠٢٧ | *musta'āra 'alā ṭarīq at-tašbīh* ٧٠٦. Von weiteren passim auftretenden verbalen, rein lexikalischen Synonymen seien genannt: *baḥaṯa — naẓara* | *ṣāra — waṣala* | *dalla — ašāra* | *ista'mala — ṣarrafa* | *qaṣada — 'anā* | *ḥasiba — ẓanna — ra'ā* | *ḥaddada — maijaza*, denen sich als Infinitive *munāza'a* und *munāẓara* anschließen.

Die von Bergsträsser (S. 33) nach Simons Material[2] festgestellten allgemeinen Charakteristika der Sprache des Ḥubaiš kehren z. T. auch hier wieder; als Beispiele seien angeführt: *jumkin* mit einfachem Imperfekt ١٦٠٢ | freier Gebrauch von *illā anna* ٨٠٢٥؛ ١٠٠٢٥؛ ١٧٠٣٠ | *laisa* mit determiniertem Prädikat nach indeterminiertem Subjekt ٨٠١١ | *laisa* mit Akkusativ ١٠٠٧. ٢٢.

Die von Bergsträsser (S. 41) gegebene Charakteristik der Sprache des Ḥubaiš trifft auch für unsern Text zu: es ist »die Sprache eines nur nach Deutlichkeit strebenden, sprachlich wenig geschulten und um sprachliche Schönheit unbekümmerten, immerhin aber einiger Korrektheit sich befleißigenden Gelehrten«. Bezeichnende Beispiele für die sich daraus ergebende Umständlichkeit des sprachlichen Ausdrucks, für die die doppelte Übertragung des Textes keineswegs allein verantwortlich zu machen ist, sind: *lā jakūn an-nāfiḍ — lākin jakūn an-nāfiḍ* ٣٠٢٨; *fafi'luhū mā jaf'al min ḏālik fi'l qaum juḫṭi'ūn ḫaṭa'an 'aẓīman ǧiddan* ٦٠١; *šai' min amṯāl hāḏihil-amrāḍ* ٧٠١٦; *fa'aqūl — aqūl* ١٥٠١٩.

Spuren einer Mitarbeit Ḥunains, von der, wie gesagt, sonst nichts bekannt ist, finden sich auch in der Sprache nicht. Daß das häufig vorkommende *ǧa'ala* mit Imperfekt (٢٠٩. ١٠؛

[1] Vgl. die in Index Ib unter »Wunderliche« angeführten Stellen.
[2] M. Simon, Sieben Bücher Anatomie des Galen, Leipzig 1906.

٤، ١٧؛ ٦، ١١؛ ٨، ١١؛ ٩، ١٢. ١٧. ٢٥. ٢٧؛ ٢٠، ٢٥) von Bergsträsser (S. 47, 11) unter den für Ḥunain charakteristischen Zügen angeführt wurde, war ein Zufallsergebnis des beschränkten Materials; noch weniger beweisend ist das Zusammentreffen von *taḥarrā* (٢٠، ٢٠؛ ٥، ١٨؛ ٦، ٢٥؛ ١٣، ٣) mit einer Stelle bei Ḥunain (Bergsträsser S. 47, 31)[1]; im übrigen kann, wie Bergsträsser selbst hervorgehoben hat (S. 42), bei einem Schüler von Ḥunain eine große Zahl von Übereinstimmungen mit der Sprache seines Lehrers nicht auffallen. Die Uneinheitlichkeit der Sprache endlich, für die man das Zusammenarbeiten mehrerer Übersetzer verantwortlich zu machen geneigt sein könnte (vgl. Bergsträsser S. 42, 3), kann allein die Mitarbeit Ḥunains nicht beweisen, da hier gerade die für ein typisches Beispiel von Zusammenarbeit charakteristischen Noten Ḥunains (Bergsträsser S. 45) fehlen[2].

§ 4. Charakter der Übersetzung. Spuren der Originale

Die Genauigkeit der Übersetzung macht sowohl Ḥunain wie auch Ḥubaiš alle Ehre[3]. Nur an zwei Stellen des nicht ganz kurzen und inhaltlich sowie in seinem Gedankengang eher schwierigen sowie nach Ḥunains eigener Angabe (S. 32, 14ff.) nicht besonders gut überlieferten Textes kann man Fehlübersetzungen nachweisen, die den Sinn berühren (es wäre natürlich möglich, daß es noch andere, nicht feststellbare Fälle dieser Art gibt, dann sind sie aber sicher von keinem Gewicht). S. 30, 24ff. (vgl. Anm. 7) ist der anscheinende Inhalt der Behauptung der Sophisten (betreffend die Bäume und die Steine in der Propontis) in Wirklichkeit die Konsequenz, die Galen aus ihrer bereits S. 29, 35ff. mitgeteilten Behauptung über die Bedeutung des Wortes »Blut« zieht, um sie ad absurdum zu führen (was jetzt den einzigen Inhalt des Nachsatzes bildet), und gehörte im griechischen Text sicher schon zum Nachsatz. Der zweite Fehler, S. 33, 19 (vgl. Anm. 3), daß ἕτερος falsch bezogen ist, läßt sich nur dadurch zufällig feststellen, daß es sich um ein Platonzitat handelt. Dieses Mißverständnis muß schon im syrischen Text vorgelegen haben, also Ḥunain zugeschrieben werden, während das erste sehr wohl erst bei der Übersetzung aus dem Syrischen in das Arabische entstanden sein kann. — Ungenaue Übersetzungen, die aber kaum als Fehler zu bezeichnen sind, liegen noch vor S. 31, 6, wo λαλεῖν »schwätzen« des griechischen Originals durch »verleumden« wiedergegeben wird, und S. 32, 1, wo statt »eine Gruppe von Athenern« vielmehr »das Volk der Athener« o. ä. im Original gestanden haben wird; es sieht ganz so aus, als habe sich diese Ungenauigkeit erst bei der Übertragung aus dem Syrischen mit seiner mangelhaften Bezeichnung der Determination eingeschlichen.

Hier seien die Fälle angeschlossen, in denen — auch ohne Vorliegen einer Fehlübersetzung — die sprachliche Form des griechischen Originals durch den arabischen Text durchzuschimmern scheint; es sind die Stellen ٢، ٤ *maʿa annahum aiḍan lā jaqdarūn*; ٢، ٢٥ *walā qaraʾūhumā aiḍan*; ٣، ٤ *walā huwa aiḍan*; ١٢، ٢٠ *ʿalā annahum lā jaʿlamūn aiḍan*; ١٢، ٢٥ *waʾannahum aiḍan lam jakūnū ʿālimīn*; ganz ähnlich die an sich nicht bemerkenswerte Stelle ١٤، ٢٠ *lā jaʿlamūn aiḍan*; hier scheint der in einem rein arabischen Text auffällige Gebrauch von *aiḍan* (stets mit Negation) auf eine allzu wörtliche Wiedergabe von griechischem οὐδέ zurückzugehen.

---

[1] *An* mit Perfekt, das meist gemieden wird und in dem von Bergsträsser verwerteten Material am häufigsten bei Ḥunain vorkommt (Bergsträsser S. 38, 32), findet sich ٥، ٤؛ ٩، ١٨. ٢١؛ ١٩، ١٤. *Lan*, von Bergsträsser (S. 48, 7) nur bei Ḥunain, außerdem aber in der auf einen unbekannten dritten Übersetzer zurückgehenden Hebdomadenübersetzung belegt, kommt ٧، ١٢ vor. — Selbstverständlich müssen sich mit dem Bekanntwerden neuen Materials derartige Einzelheiten verschieben.

[2] Die beiden Bemerkungen Ḥunains in der syrischen Übersetzung (vgl. unten § 4) scheiden hier natürlich aus.

[3] Vgl. Fragment S. 24.

Ein positiver Beweis für die Akribie, mit der Ḥunain die Übersetzung in das Syrische hergestellt hat, liegt in seinen beiden Noten S. 32, 13ff. und 37f. (vgl. Anm. 3) vor, in denen er über die Auslassung zweier verderbter Aristophaneszitate Rechenschaft ablegt. Aus ihnen geht hervor, daß Ḥunain nur ein wenig korrektes Manuskript des griechischen Urtextes vorgelegen, also diese Schrift Galens schon im 9. Jahrhundert n. Chr. zu den seltenen gehört hat[1]. Ḥubaiš hat auch diese Noten getreu in das Arabische übertragen.

Soweit man ohne eine Vergleichungsmöglichkeit mit dem griechischen Original[2] über die Übersetzungstechnik urteilen kann, ist sie dieselbe wie die von Bergsträsser für Ḥubaiš festgestellte, vor allem in zwei allgemeineren Eigentümlichkeiten: der Vorliebe für verbale Umschreibungen (Bergsträsser S. 50, 18) und für das Hendiadyoin (Bergsträsser S. 50, 31). Beispiele dafür finden sich auf jeder Seite, brauchen daher hier nicht eigens angeführt zu werden.

---

[1] Vgl. Fragment S. 24.

[2] Die durch Ḥunain vermittelte syrische Zwischenstufe kann dabei unberücksichtigt bleiben, da sie — wenngleich im einzelnen so wenig greifbar wie hier — auch bei der von Bergsträsser für Ḥubaiš verwerteten Anatomieübersetzung vorliegt; Ḥubaiš selbst kannte kein Griechisch (vgl. Bergsträsser S. 46).

‖ DAS BUCH DES GALENOS ÜBER DIE MEDIZINISCHEN NAMEN (84r)
[und zwar sein erster Teil.

Ḥunain ibn Isḥāq sagt in seiner Schrift über den πίναξ der Bücher des Galen[1]: Dieses Buch hat Galenos in fünf Teilen verfaßt. Sein Ziel dabei war, zu erklären, in welcher Bedeutung die Ärzte die Namen gebrauchen, welche sie anwenden. Eine Handschrift davon auf griechisch ist in meiner Bibliothek. Indessen hatte ich es (zuerst) nicht übersetzt, und auch kein anderer. Dann habe ich drei Teile davon in das Syrische übersetzt, und Ḥubaiš hat einen Teil davon in das Arabische übersetzt.

Das ist es, was von diesem Buche vorhanden ist.]

‖ [Im Namen Gottes, des barmherzigen Erbarmers. (84v)
Herr, gib Erfolg durch deine Gnade!]

DER ERSTE TEIL VOM BUCHE DES GALENOS ÜBER DIE MEDIZINISCHEN NAMEN

Er sagt: Es ist kein Wunder, daß ein jedes Fach, wie es seine besonderen Werkzeuge hat, welche die Mehrzahl der Menschen nicht kennt, ebenso auch Namen und Bezeichnungen besitzt, die nur derjenige versteht, welcher das betreffende Fach ausübt. Wenn man z. B. von einer wagerechten Fläche spricht, so versteht das von denen, die es hören, keiner außer dem Mathematiker; und wenn man von einer Mediante[2] spricht, so versteht das niemand außer demjenigen, welcher in der musikalischen Komposition Bescheid weiß; und wir finden, daß diese Namen für die Menschen (d. h. Laien) Wörtern ohne Bedeutung gleichen, wie die griechischen Wörter βλίτυρι und σκινδαψός[3]. Ebenso, wenn man davon spricht, daß jemanden ein Rotlauf, ein Halbtertianfieber, ein Sumpffieber, eine Gangrän oder eine Krankheit befallen hat, welche die Griechen κέδματα[4] nennen, wissen das nur die Ärzte. Niemand darf denjenigen tadeln, welcher bestimmt umgrenzte Namen und Bezeichnungen einführt, nachdem er sich das Wissen über bestimmte Tatsachen verschafft hat, in dem Bestreben abzukürzen[5] und sich der Quelle in der Wissenschaft zu nähern[6], da wir, die Menschen, von den Namen und Bezeichnungen nur den Nutzen haben, daß die einen von uns die anderen durch die Rede über die Dinge und Bedeutungen unterrichten, welche sie mitteilen wollen; wenn wir das nicht hätten, so wären wir vor den Stummen und Tauben durch nichts im Vorteil, indem das Nachweisen der Dinge selbst, wie auch Platon gesagt hat[7], bisweilen frei von Namen und Bezeichnungen geschehen kann, wenn wir mit festem Blicke nur auf ihre Natur hinschauen. Der Beweis dafür ist, daß die Fachleute, welche den Dingen, deren Kenntnis sie sich

---

[1] G. Bergsträsser, Ḥunain ibn Isḥāq über die syrischen und arabischen Galen-Übersetzungen. Leipzig 1925, S. 47 des Textes, S. 38 der Übersetzung, Nr. 114, mit einigen Textabweichungen.

[2] Das arabische Wort könnte wohl πέμπτη (Quinte) gelesen werden; da aber Ḥunain leicht übersetzbare Ausdrücke nicht griechisch zu geben pflegt, haben wir die im Text ersichtliche Konjektur vorgezogen. — Vgl. zum Anfang Rufus von Ephesos (ed. Daremberg-Ruelle, Paris 1879) S. 134.

[3] Vgl. Liddell and Scott, Greek-English Lexicon s. v. Ferner Leutsch und Schneidewin, Paroemiographi Graeci I 387; Gal. *De diff. puls.* VIII 662 und *De diff. febr.* VII 348.

[4] Zuerst bei Hipp. Π. ἀέρων ὑδ. τόπ. c. 22 CMG I 1 S. 74, 19. 75, 19. Gal. XVII B 283.

[5] ἕνεκα συντόμου διδασκαλίας (δηλώσεως). Vgl. Gal. VII 417, 7. 14; 434, 13 u. a., sowie K. Deichgräber, Die griechische Empirikerschule, Galeni Subfiguratio empirica 57, 10 (Anm.) u. 126, 24. (D.)

[6] Vgl. Ilberg Rh. Mus. 52, 1897, 620. ἐπιστημονικὴ πηγή, vgl. Gal. VII 370, 17. (D.)

[7] Es liegt kein wörtliches Zitat vor. Sonst zitiert von Gal. in *De diff. febr.* VII 354 unten. Vgl. auch X 772 (Ilberg l. c.), u. Deichgräber, a. O. Gal. Subfig. emp. 59, 18.

verschaffen, Namen und Bezeichnungen beilegen, notwendigerweise erst dann zur Benennung und Bezeichnung der Dinge gelangen, nachdem sie zuvor diese Dinge gefunden haben und auf sie aufmerksam geworden sind, und es dabei auf die Teilnahme der ihnen (85 r) Nahestehenden[1] ‖ und Anwesenden an den Dingen absehen, welche sie gefunden haben. Wenn aber einer von ihnen nicht will, daß jemand an dem Anteil habe, was er festgestellt und gefunden hat, sondern das aus Verschlossenheit und Neid gegen ihn zu verstecken und zu verbergen sucht, so ist sein Trachten nach der Einführung von Namen und Bezeichnungen und seine Begierde nach ihnen sinnlos. Da es sich so verhält, haben die Menschen sich bemüht und befleißigt, die Namen und Bezeichnungen erst dann einzuführen, nachdem sie die Dinge (selbst) festgestellt hatten; dazu hat sie die Tatsache veranlaßt, daß sie die Anwesenden und ihnen Nahestehenden an dem Wissen dieser Dinge teilnehmen lassen wollen. Wenn der Mensch auch diese Mächtigkeit des Antriebes zur Liebe und Förderung der (Mit-) Menschen besitzt, so daß es nichts gibt, das ihm eigentümlicher und naheliegender wäre, da doch der Mensch ein sprachbegabtes Lebewesen ist, von Natur geschaffen zum Teilnehmenlassen anderer an dem, was er weiß, so mißbrauchen und verderben doch diejenigen Leute, welche das schlecht anwenden, es anderen gegenüber. Das besteht darin, daß es ihnen freigestanden hätte, für jedes festgestellte Ding bestimmte Namen und Bezeichnungen einzuführen, während sie mit ihrem Streben nach Übertragung von Namen und Bezeichnungen, welche seit langer Zeit eingeführt waren, und ihrer Verwendung auf dem Wege der Entlehnung (Metapher) auf Grund der Ähnlichkeit für alles (beliebige), was sie benennen wollen, das vernachlässigen und sich selbst zu allererst betrügen. Daher trifft es sich, daß sie oftmals irgend etwas beweisen wollen, und daß der, welcher es hört, von ihnen etwas ganz anderes, davon verschiedenes versteht; das ist etwas, das noch nicht so wichtig ist, wie daß sie den Menschen gegenüber den Nutzen der Rede verderben und mißbrauchen; dann sind sie nicht einmal damit zufrieden nur das anzurichten, sondern lassen sich zu etwas sehr Gefährlichem hinreißen und tadeln die, deren Rede richtig ist, obgleich sie nicht einmal selbst unterscheiden können, was von der Polemik sich auf den Namen bezieht und was davon sich auf das Ding bezieht, welches mit diesem Namen benannt ist. Vielmehr denken sie, wenn jemand nicht dieselben Namen und Bezeichnungen anwendet, welche sie anwenden, er habe von (85 v) etwas anderem gesprochen, als sie vorhatten und habe etwas anderes ‖ gemeint[2].

Ich will dir zuerst ein Beispiel dafür anführen, bei dessen gesonderter Untersuchung Nutzen herauskommen wird: Stelle dir einen Menschen vor, welchen ein Tertianfieber befällt, d. h. ein Fieber, das ohne jede Komplikation ist und 26 Stunden angedauert und 22 Stunden aufgehört hat. Da besuchen ihn zwei Ärzte: der eine von ihnen beginnt nach der Ursache zu forschen, aus welcher dies Fieber entsteht, und wie die beste Methode seiner Behandlung ist; der andere beginnt nach dem Namen dieses Fiebers zu fragen, das heißt, wie man diese Art von Fieber benennen müsse. Wenn das geschieht, so hat der Arzt, welcher nach der Methode der Behandlung des Fiebers forscht und die Forschung nach dem Namen, mit welchem man es benennen müsse, unterläßt und sich nicht darum kümmert, (vollauf) zu tun; jener aber läßt nicht ab, ihn zu bitten, ihn zur Antwort zu nötigen und ihn aufzufordern, ihm den Namen dieses Fiebers mitzuteilen, wobei er — weiß Gott — in den meisten Fällen seine Frage nicht wie jemand vorbringt, der das Richtige sagt, so wie wir es in unserer Angabe über den Namen dieses Fiebers getan

[1] Vgl. Deichgräber, a. O. Gal. Subfig. emp. 56, 18. Die nachfolgenden Gedankengänge sind stoisch; vgl. Stoic. vett. frgg. ed. v. Arnim III Frg. 342ff. (D.)

[2] Gal. VII 45, 768; VIII 764; X 91. Vgl. Ilberg a. O. Zum folgenden vgl. W. Herbst, Galeni de atticissantium studiis testimonia, Leipzig 1911. (D.)

haben, sondern an die Stelle der Frage nach dem Namen dieses Fiebers die Frage nach der Natur dieses Fiebers setzt. Dies ist ein Zeitalter, in dem wir viele Ärzte dieser Art finden können, nämlich, daß sie weder nach der Ursache fragen, welche dieses Fieber erzeugt, noch nach seiner zukömmlichen Behandlung, sondern sich um die Frage nach dem Namen des Fiebers bemühen, ob es ein Tertianfieber oder ein Halbtertianfieber sei, als ob die Methode, durch die der Mensch von dem Unheil des Fiebers befreit wird, von der Kenntnis seines Namens abhinge und nicht von der Kenntnis der Krankheit selbst und der Feststellung der Dinge, welche zur Behandlung geeignet sind, damit er (der Kranke) heilt[1]. Was mich betrifft, so ist es meine Gewohnheit, oft demjenigen, der mich danach fragt, zu antworten: »Dieses Fieber heißt Zenon«, oder ich sage auch: »Es heißt Apollonios« oder sonst irgendeinen Namen, der mir gerade auf die Zunge kommt[2]. Sodann wende ich mich wieder an den Arzt und fordere ihn auf, wenn er über die Behandlungsart jenes Fiebers etwas Nutzbringendes zu berichten wisse, es uns doch wissen zu lassen und sich dabei zu bestreben, ‖ daß der Kranke von dem, was ihn (86r) befallen, genese. Wenn ich ihm diese Frage stelle, so finde ich ihn stummer als die Fische[3], weil er ein Mensch ist, der sich daran gewöhnt hat, die Kenntnis der Namen zu überschätzen, und darin kundig und gewandt geworden ist, aber sich um die Dinge selbst nicht gekümmert, sondern sie vernachlässigt hat.

Ich habe — weiß Gott — sehr viele Ärzte getroffen, welche von dem Buche des Agathinos über das Halbtertianfieber[4], das aus drei Teilen besteht, es nur auf den ersten Teil allein abgesehen, ihn gelesen und auswendig gelernt haben, bis sie ihn wie ihre (eignen) Namen ganz genau auswendig können; aber die beiden anderen Teile, die auf ihn folgen, lernen sie nicht auswendig, ja haben sie nicht einmal gelesen, geschweige denn, daß sie sie auswendig gelernt hätten; sondern wenn sie finden, daß Agathinos im ersten von diesen drei Teilen nach dem Namen des als Halbtertiana bekannten Fiebers forscht, das heißt danach, welches Fieber mit diesem Namen zu bezeichnen ist, so befleißigen sie sich ganz besonders (des Studiums) dieses Teiles, und viele von ihnen lernen ihn auswendig, und sie vernachlässigen die Beschäftigung mit den beiden anderen Teilen, in welchen dieser Mann nach den Ursachen forscht, die dieses Fieber erzeugen, und Anweisung gibt, wie es behandelt werden muß.

Alles dies, was ich gesagt habe, habe ich nur gesagt, um damit zwischen der Rechthaberei, Zänkerei und Streiterei über die Namen und der Argumentation über die Dinge selbst zu unterscheiden, auf welche man durch die Namen hinweist. Es ist nämlich für alle Welt klar, daß dieses Fieber, das wir hier erwähnt und von dem wir gesagt haben, daß es 26 Stunden anhält und 22 Stunden aufhört, von demjenigen Fieber verschieden ist, welches überhaupt nicht intermittiert und dabei doch am ersten Tage den schwersten Anfall — und zwar den Anfall, bei dem den Fiebernden oftmaliger Schüttelfrost befällt — und am letzten Tage den geringsten Anfall hervorruft[5]. Die Frage aber, ob man ein jedes von ihnen Halbtertianfieber nennen soll oder ob man mit diesem Namen nur dasjenige benennen darf, bei welchem der Schüttelfrost wiederholt auftritt,

---

[1] Vgl. z. B. Gal. VIII 496, 4 ff. (D.)

[2] Vergleichbar ist Gal. VIII 496, 15. (D.)

[3] *ἰχθύων ἀφωνότεροι* Gal. VII 514, 1. (D.)

[4] Gal. VII 469; XVII A 118, 942 ff. Vgl. S. 24, 31 f. Gal. XVII A 120, 5: *Ἀγαθίνῳ γοῦν ὅλον βιβλίον γέγραπται πρῶτον περὶ ἡμιτριταίων τὸ σημαινόμενον ὑπὸ τῆς προσηγορίας ταύτης ἐπεξηγουμένῳ.* Über Agathinos selbst siehe M. Wellmann, Die pneumatische Schule bis auf Archigenes (Philolog. Untersuchungen, 14. Heft), Berlin 1895, S. 11. (D.)

[5] Gal. stellt den intermittierenden *τριταῖος πυρετός* dem kontinuierlichen *ἡμιτριταῖος* gegenüber. Seine humoralpathologische Erklärung entspricht der Lehre der pneumatischen Schule. Vgl. M. Wellmann, a. O. 166 ff. (D.)

(86v) ist eine solche, deren Erforschung nicht leicht ist. ‖ Sie gehört aber auch nicht zu den Sachen, welche zu einer guten Behandlung der Fieber unerläßlich sind, da die Feststellung der Dinge, mit welchen diese beiden Fieber behandelt werden, dadurch erfolgt, daß der sie Behandelnde weiß, daß das eine von ihnen — dasjenige, von dem wir sagten, daß es aussetzt — aus der gelben Galle allein entsteht, das andere aber aus der gelben Galle und dem Schleim zusammen, und nicht dadurch, daß er weiß, wie er die Namen anwenden soll; denn wenn sich jemand in der Anwendung der Namen irrt, so hat der Kranke von seinem Irrtum keinen Schaden[1]; wer aber den wesentlichen Unterschied zwischen diesen beiden Fiebern nicht kennt, der kann bei ihnen nichts feststellen, woraus er für ihre Behandlung Nutzen ziehen könnte. Denn wenn beide mit einer heißen Schwellung in den Eingeweiden auftreten, so muß der sie Behandelnde vor allen Dingen notwendigerweise wissen, in welchen Eingeweiden die heiße Schwellung entsteht. Wenn aber das eine von ihnen mit der Schwellung der Eingeweide entsteht, das andere durch die Fäulnis der Säfte, so gehört auch dies zu dem, was er kennen muß[2]. Und wenn beide aus der Fäulnis der Säfte entstehen, so muß der Behandelnde wissen, welches der Zustand der Säfte ist, das heißt, ob ihre Fäulnis im ganzen Körper vorliegt oder nur in den Blutgefäßen, und wenn sie nur in den Blutgefäßen vorliegt, ob in allen oder (nur) in einigen von ihnen; ferner gehört zu dem, was er kennen muß, daß er wisse, ob die gefaulten Säfte verschiedene Säfte sind, und wenn das der Fall ist, was der Unterschied zwischen ihnen ist. Nimmt er von diesen Sachen seinen Ausgang, so ist das Auffinden der Behandlung für ihn leichter, als wenn er überhaupt nicht nach dem geforscht hat, was wir beschrieben haben. Wenn der Behandelnde aber nicht nachforscht, indem er die Dinge (Heilmittel), mit denen er behandelt, weder auf dem Wege des Analogieschlusses noch aus der Natur der Sachen selbst feststellt, sondern sie durch die Erfahrung nachweisen will[3], so ist die Sache hier, wie ich glaube, ebenfalls deutlich, daß nämlich derjenige, der das (tun) will, zuerst die Dinge unterscheiden und sondern muß, auf welche sich die Erfahrung erstreckt, und daß er diese Unterscheidung und Sonderung nicht durch Zusammenstellung der Buchstaben des Alphabets
(87r) und ihrer Zusammensetzungen vornehmen darf, sondern entsprechend der Verschiedenheit ‖ der Symptome und ihren mannigfaltigen Arten. Nun war der Gegensatz und Unterschied zwischen diesen beiden Fiebern der, daß das eine von ihnen nicht aussetzte, obwohl sich der Schüttelfrost bei ihm oftmals wiederholte, und daß das andere[4] am zweiten Tage von neuem einsetzte. Da es sich so verhält, was hindert dann den, der sich nach der Erfahrung richtet, sich für jede dieser beiden verschiedenen Fieberarten eine Behandlung vorzubehalten, welche sie im besonderen heilt, auch ohne daß er das eine der beiden Fieber Tertianfieber und das andere Halbtertianfieber nennt, oder alle beide Halbtertianfieber oder das eine Halbtertianfieber und das andere überhaupt nicht Tertianfieber, sondern kontinuierliches Fieber[5]? Denn der Gegensatz zwischen diesen Leuten über das Vorerwähnte liegt im Namen. Es besteht aber auch ein Gegensatz zwischen ihnen in der Hinsicht, daß die einen von ihnen diese beiden Fieber Tertianfieber nennen, »das sich in die Länge zieht«, die anderen aber »kontinuierliches« Tertianfieber.

---

[1] Gal. VII 418, 11: *οὐδὲ βλαβήσονταί τι διὰ τὴν ἐν τοῖς ὀνόμασι παρανομίαν οἱ κάμνοντες.* (D.)

[2] Es wird auf die Lehre des Diokles und Erasistratos angespielt, die beide den *πυρετός* für ein *ἐπιγέννημα* der *φλεγμονή*, des *τραῦμα* u. a. erklären. Siehe Diokles frg. 31 Wellmann. (D.)

[3] Analogieschluß (*ἀναλογισμός*); Natur der Sachen (*φύσις τῶν πραγμάτων*) — Versuch (*πεῖρα*), so und ähnlich oft gegenübergestellt bei Galen, z. B. X 31, 1; 169, 3. (D.)

[4] So oder ähnlich ist für »und daß es« in der Hs. zu lesen.

[5] In der Hs. steht statt »Fieber« vielmehr »Tertianfieber«, was sich schon formell als Versehen erweist.

Vielleicht liegt in dem, was wir bisher gesagt haben, auch schon ein vollauf genügender Beweis dafür, daß die Polemik über die Namen von der Polemik über die Sachen selbst verschieden ist; da aber der langdauernde Irrtum nicht in kurzfristiger Zeit geheilt und verbessert werden kann, so müssen wir wohl zu unserer früheren Erörterung darüber zurückkehren und sie wieder aufnehmen. Vielleicht können wir, wenn wir auch jene Leute früher von ihrer Meinung nicht abbringen konnten, ihnen jetzt doch eine Widerlegung zuteil werden lassen, durch die sie von den Namen absehen lernen und sich zu den Bedeutungen hinwenden, auf welche die Namen hinweisen[1].

Ich sage also: Wir haben kurz vorher gesagt, daß ein Fieber mit Schüttelfrost vorliegt, und meinten mit unserem Ausdruck »mit Schüttelfrost« ein Fieber, bei dem der Frostanfall nicht nur im Beginne seines Anfalls gleichzeitig mit seinem Eintritt, sondern auch nach seinem Eintritt noch vorhanden ist, gleich als ob es ein anderes Mal mit oftmaligem Schüttelfrost entsprechend dem ersten Beginne anfinge. Einige Menschen nennen diese vorerwähnten oftmaligen Wiederholungen des Schüttelfrostes »Rückfall« und andere nennen sie »Wiederkehr«[2]. Wie auch immer man sie nennen will, nachdem man die durch diese Namen bezeichnete und gemeinte Bedeutung festhält, die sich in ‖ (87v)
der Seele abbildet, so weicht man, wenn man sie so benennt, nur in bezug auf den Namen ab, nicht in bezug auf die Bedeutung[3]. So steht es auch mit allem, was zwischen Beginn und Erreichen (des Höhepunktes) liegt; denn wenn man diesen Teil »Anstieg« oder »Steigerung« oder »Zunahme« nennt[4], so weicht man nur in bezug auf den Namen ab.

Ebenso ist es auch, wenn jemand eines von den Fiebern, welche den von ihnen Befallenen wieder verlassen, »intermittierendes Fieber« und die Zeitspanne, welche zwischen je zweien seiner Anfälle liegt, d. h. die Zeit, in welcher der Kranke fieberfrei ist, das »Aufhören« des Fiebers nennt und nicht sagen will, daß die Zeit des Nachlassens des Fiebers »Aufhören« heißt[5], und (auch) nicht, daß irgendeines von den anderen Fiebern, welche nicht dieser Art sind, »intermittierendes Fieber« heißt: so ist er von allen Ärzten abgewichen, welche das Fieber, wenn es abnimmt und sich wesentlich beruhigt, intermittierendes Fieber nennen, wenn es auch nicht so weit zurückgeht, daß der Fiebernde von ihm frei wird[6]. Daher hat diese Sache trotz der Geringfügigkeit ihrer Bedeutung und der Leichtigkeit ihrer Erkenntnis manchmal bei den Ärzten Feindschaft und sehr heftigen Streit hervorgerufen, nämlich bei den Ärzten, welche sich selbst die Peripatetiker nennen[7]. Und zwar sagte einer von ihnen: »Dies Fieber ist ein intermittierendes Fieber«; dann trat nach ihm ein anderer auf und sagte: »Diesen Kranken verläßt das Fieber nicht, sondern es ist bei ihm kontinuierlich.« Wer aus dem Publikum das von ihnen vernahm, der glaubte, sie hätten Entgegengesetztes gesprochen, weil die Leute keine Kenntnis von der Bedeutung besaßen, auf welche man mit jedem dieser beiden Namen hindeutet, und nur auf das sahen, was jeder der beiden Männer ausgesprochen hatte. Da wandten sich die Betreffenden an die beiden und forderten sie auf, sie möchten doch dasselbe, was sie gesagt hatten, mit deutlicherer und besser erläuterter Redeweise als zuvor wiederholen. Da verführte

---

[1] Vgl. z. B. Gal. CMG V 9, 2 S. 106, 7: *τὰ ὑπὸ τῶν ὀνομάτων (φωνῶν) σημαινόμενα*. (D.)

[2] Vgl. Gal. XVII A 68, 12: Rückfall *ὑποστροφή*; Wiederkehr *ἀναδίπλωσις*?. (D.)

[3] Gal. CMG V 9, 2 S. 78 oben.

[4] Vgl. Gal. VII 411, 12: *τὴν αὔξησιν ἐπίδοσιν ὀνομάζουσιν ἔνιοι καθάπερ ἄλλοι τινὲς ἀνάβασιν. ἡμεῖς δ' ἅπασι τοῖς ὀνόμασιν ὡς ἂν ἐπέλθῃ, χρησόμεθα. δηλοῖ γὰρ ἓν πρᾶγμα πάντα*. (D.)

[5] Archigenes benannte den Zustand der *ἀπυρεξία* mit dem Worte *ἄνεσις*, das stadium decrementi mit *παρακμή*. Gal. VII 424, 6. (D.)

[6] Gal. XVII A 219 unten: *Οὕτω δὲ καὶ διαλείποντας ἐνίοτε μὲν ἐκείνους μόνους ὀνομάζουσι τοὺς εἰς ἀπυρεξίαν παυομένους, ἐνίοτε δὲ τοὺς μὴ παυομένους εἰς ἀπυρεξίαν, ἀξιολόγους δὲ μεταβολὰς ποιουμένους τῶν κατὰ μέρος παροξυσμῶν εἰς ἀρχήν τε καὶ ἀνάβασιν ἀκμήν τε καὶ παρακμήν*. (D.)

[7] Gal. II 88; Scr. min. III 165 (ed. Helmreich) (Ilberg).

sie ihre Hartnäckigkeit und Rechthaberei zu vielem, woraus sie nichts nachweisen konnten, (88r) aus dem Nutzen erwachsen wäre. Und zwar ‖ sagte der eine, daß dies Fieber nicht zu den intermittierenden gehöre, weil es keine Ruhepausen habe, in denen der Kranke zur Fieberlosigkeit zurückkehre; der andere sagte, daß die kontinuierlichen Fieber jene sind, bei welchen überhaupt keine Verminderung deutlich ist, die mit den Sinnen wahrgenommen werden könnte[1], wobei er mit dieser Ausdrucksweise den Fieberabfall bezeichnen wollte; und es war keiner von beiden so vernünftig, daß er die Sache verstanden und gesagt hätte: »Aufhören« des Fiebers hat die und die Bedeutung, und seine »Kontinuität« die und die. Und zwar gebraucht man diese Ausdrucksweise in der Stadt Rom; wenn in dieser Stadt ein Mann eine Sklavin kauft, welche z. B. Thessalonike (?)[2] heißt, und sie an diesem Tage so nennt und sie sodann am nächsten Tage einem reichen Manne verkauft und dieser sie Thessa (?)[3] nennt, so gehört das nicht zu dem, was man mißbilligt, und es wird niemand darüber streiten und zu dem, welcher sie mit dem zweiten Namen benennt, sagen: »Das ist nicht ihr Name; so lüge doch nicht in betreff der Sklavin!« Wir brauchen nicht die Behauptung zu widerlegen[4], daß dies (wohl) bei Sklaven und Sklavinnen erlaubt ist, weil es sich da um untergeordnete und niedrige Wesen handelt, da wir doch viele Monarchen finden, die ihre Namen gewechselt haben; und zwar nannte sich einer von ihnen mit dem ersten und dem zweiten Namen, den er für sich gewählt hatte, und ein anderer kürzte bis auf den zweiten Namen allein ab[5].

Das ist eine Sache, die kein einziger von diesen beiden Ärzten verstand, sondern sie zankten sich und bekämpften einander lange Zeit hindurch wegen der Worte. Der eine von ihnen behauptete, die kontinuierlichen Fieber seien jene, welche dauernd im gleichen Zustande verharren, ohne daß ein mit den Sinnen wahrnehmbarer Abfall eintritt; der andere sagte, daß die Fieber, welche dieser Art sind, zwar die kontinuierlichen seien, daß aber die Fieber, welche abfallen, ohne daß der davon Befallene (ganz) von (88v) ihnen frei wird, nur andauernde genannt werden könnten. ‖ Da nun der eine von ihnen sagte: das dauernde Fieber i s t so, und der andere sagte: es i s t nicht so, und keiner von beiden so vernünftig war, zu sagen: es wird so g e n a n n t oder so b e z e i c h n e t oder nicht, sondern jeder von ihnen bei seiner Behauptung blieb, daß es so i s t oder daß es nicht so i s t, ohne davon abzugehen und zu sagen, daß es (so) g e n a n n t wird, so gab es keine Übereinstimmung, und es erwuchs ihnen beiden aus jenem Wortstreit keinerlei Förderung[6]. Wenn sie nicht darauf gekommen wären, zu sagen, daß es so i s t oder nicht, und statt dessen gesagt hätten, daß es so g e n a n n t wird oder nicht, so wäre es für einen unwissenden Dummkopf, geschweige denn für andere, ein leichtes gewesen, das auseinanderzuhalten, um was beide sich stritten und zwischen ihnen Frieden zu stiften, sobald er nur imstande ist, zwischen den beiden Äußerungen zu unterscheiden, und weiß,

---

[1] Vgl. Gal. IX 926, 1 ... *ἢ σ ύ ν ο χ ο ν ἔχει τὸν πυρετὸν, οὕτω δ' ὀνομάζουσι τὸν ἀπὸ τῆς πρώτης συστάσεως ἄχρι τῆς κρίσεως ὁμότονον .. χωρὶς αἰσθητῆς παρακμῆς.* IX 664, 7 *σ υ ν ε χ ῆ μὲν δὴ πυρετὸν ὀνομάζω τὸν εἰς ἀπυρεξίαν πρὶν τελέως λυθῆναι μὴ παυόμενον, κἂν παρακμή τις αἰσθητὴ φαίνηται* (= Ps. Gal. *Ὅροι ἰατρικοί* XIX 399, 1). XVII A 220, 5; 22 usw. (D.)

[2] Der Name ist im arabischen Text verstümmelt und nicht mit Sicherheit wiederherzustellen.

[3] Dieser Name ist im Text ebenfalls verstümmelt.

[4] In der Hs. fehlt »zu widerlegen« am Zeilenende.

[5] S. Gal. VII 478 und Scr. min. II 98.

[6] Gal. VIII 495, 14 *οἱ δὲ οὐχ ὁρῶσιν αὐτόν, ἀλλὰ πάντες ὡδί πως γράφουσιν· ὁ τοιόσδε σφυγμὸς σφοδρός ἐστι καὶ ὁ τοιόσδε πλήρης ἐστὶ καὶ ὁ τοιόσδε πυκνός ἐστι δέον ἀφελεῖν καὶ τὸ ἐστί, προσθεῖναι δὲ μάλιστα μὲν εἰ οἷόν τε τὸ καλεῖται, τούτου δ' ἀποροῦντας τὸ καλείσθω καὶ οὕτως ἤδη διδάσκειν, οἷόν τι δηλοῦν πέφυκεν ὁ σφυγμὸς ὁ τοιοῦτος ὃν ἐκάλεσαν εἰ τύχοι σφοδρόν. οὐ γὰρ δὴ τοῦ καλέσαι γε χάριν οὐδὲ τοῦ θέσθαι τοὔνομα κυρίως τὴν περὶ τοὺς σφυγμοὺς τέχνην αὐτοὶ μετεχειρισάμεθα ἢ ἑτέρους διδάσκειν ἐπιχειροῦμεν.* (D.)

wer ein derartiges Fieber ein kontinuierliches Fieber genannt hat und welcher Grund ihn veranlaßt hat, es mit diesem Namen zu benennen, und wer das geleugnet und bestritten hat, daß es so genannt werden könne, und warum er behauptet hat, daß es nicht so genannt werden könne.

Es kommt unter den Ärzten bei derartigen Fragen auch häufig vor, daß sie sich aus Rechthaberei nicht der Polemik enthalten. Da sagt z. B. einer von ihnen, Hippokrates habe auch nicht ein einziges Fieber jemals kontinuierlich genannt[1]; und der andere sagt, Archigenes benenne das andauernde Fieber mit diesem Namen. Dann setzen sie sich selbst zu Schiedsrichtern ein und beurteilen, wer von den beiden Männern, Hippokrates oder Archigenes, dem Richtigen näherkommt, und ihre Diskussion darüber verführt sie zum Geschrei, das nicht mehr aufhört. Das beste wäre gewesen, sie hätten gar nicht danach geforscht, ob er ihn (den Namen »kontinuierliches Fieber«) erwähnt oder nicht erwähnt habe, da es nicht zu tadeln ist, daß jemand, wenn er über diese Fieber belehren will, sie im Hauptteil seiner Darlegung vermittels einer Beschreibung[2], nicht durch die Anführung des Namens erwähnt und darstellt. Es ist auch nicht zu tadeln, daß er in seinem Buch überhaupt nicht erwähnt, für welches Ding er den Namen || »kontinuierliches Fieber« (89r)
verwendet, sondern (einfach) diejenige Fieberart erwähnt, die sich so verhält, und sagt: »Es ist ein Eintagsfieber[3], bei dem kein zweiter Anfall nach seinem erstmaligen Beginn anfängt, bis es von dem davon Befallenen weicht, und das auch keine Zunahme und keinen Anstieg hat, sondern dessen Anfall und Eintritt nur ein einziger vom Anfang bis zum Ende ist.« Denn die Untersuchung und Forschung über derartiges betrifft die Sachen selbst; aber die Forschung und Betrachtung jener, wie sie jeden Tag unter ihnen stattfindet, betrifft nur die Namen.

Vielleicht könnte jemand meinen, wir sollten angesichts dieser Darlegung (überhaupt) nichts von den zur Heilkunde gehörigen Dingen mit einem Namen benennen, der auf sie hinweist, sondern sie alle (nur irgendwie) ausdrücken und dann ihre Bedeutungen dem Lernenden durch Rede und Beschreibung erläutern. Was mich anlangt, so denke ich, ich habe oftmals klargemacht, daß der Ausdruck eines Dinges durch Beschreibung gleichfalls ein Name ist, und habe den dabei zu begehenden Weg gezeigt und alles, wonach man streben muß, durch Einzelheiten klargemacht; nur weise ich die Menschen nicht an, die Namen so anzuwenden, wie es jene tun, noch wende ich selbst sie so an wie sie. Denn die späteren[4] Ärzte begehen bei ihrem Gebrauch der Namen zwei Fehler, die nicht gering sind: der eine ist, daß sie beim Lehren mit ihnen beginnen, während sie doch mit den Sachen selbst beginnen sollten, welche Namen tragen[5]; der zweite ist, daß sie sich nicht merken, wie dieselben bei ihren ärztlichen Vorgängern vorkommen, und nicht einen jeden von ihnen in der Bedeutung anwenden, in welcher die Alten ihn anzuwenden pflegten. Ich will dir jeden dieser beiden Fehler für sich allein klarmachen und zunächst beschreiben, wie man das Lehren einrichten muß.

---

[1] Gal. in Hipp. De nat. hom. CMG V 9, 1 S. 88, 7: *Τοῦ δὲ νεώτερον εἶναι τὸν παρεγγράψαντα ταῦτα* (wo *ταῦτα* = Hipp. De nat. hom. Kap. 15) *καὶ ἡ τοῦ συνόχου προσηγορία τεκμήριόν ἐστιν. οὐδαμόθι γὰρ οὔθ' Ἱπποκράτης οὔτε τις* ⟨*ἄλλος*⟩ *τῶν παλαιῶν τὸν συνεχῆ πυρετὸν ὠνόμασε σύνοχον ..... ἀλλὰ ταῦτα τὰ ὀνόματα νεωτέρων ἐστὶν ἰατρῶν, ὅσοι τὴν παλαιὰν λέξιν ἠγνόησαν.* (D.)

[2] Dem Gedankengang nach ähnlich Gal. VII 372, 3. Vgl. auch Max Simon, Sieben Bücher Anatomie des Galen, Leipzig 1906, Bd. II S. X. (D.)

[3] Der *ἐφήμερος πυρετός* ist definiert bei Gal. X 599. (D.)

[4] Oder »hauptsächlichsten«, falls für *ḥadaṯ* mit leichter Änderung *ǧilla* zu lesen sein sollte.

[5] Vgl. Gal. VIII 764; VII 45; ferner Ilberg, Rh. Mus. 52 (1897), 620. Rufus von Ephesos vertritt in seiner kleinen Schrift *Π. ὀνομασίας τοῦ ἀνθρώπου μορίων* die Ansicht, daß die medizinische Ausbildung mit der Nomenklatur beginnen sollte (ed. Daremberg-Ruelle p. 133—4; vgl. jetzt Johannes Ilberg, Rufus von Ephesos, Abh. Sächs. Ak. 51, 1930, Nr. 1 S. 7). Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch Soranos in *Π. ὀνομασιῶν* so vorging. (D.)

(89v) Ich sage also: Ich meine, daß der Mensch ‖ bei jedem Lehren mit vertrauten Namen und Bedeutungen anfangen muß, an welche alle Menschen fest gewöhnt sind, und dann nach der fachwissenschaftlichen Methode weiterschreiten muß, bis er zu den Namen und Bedeutungen gelangt, welche die Lernenden nicht kennen. Wenn er auch zu diesen gelangt, so muß er sie zuerst durch eine Darlegung klar erläutern und dann überlegen: wenn es Dinge mit Namen sind, mit dem seine Vorgänger sie benannt haben, so muß er das mitteilen und darauf hinweisen; wenn es Dinge sind, für welche die Früheren keine Namen eingeführt haben, so muß er danach streben, für sie Namen einzuführen, aber auch bei der Einführung jener Namen der fachwissenschaftlichen Methode folgen[1]. Ich habe diese fachwissenschaftliche Methode oftmals außerhalb dieses Buches erwähnt[2], und ich werde sie hier nochmals erwähnen, wenn ich in der Darlegung weiter vorgeschritten bin[3]. Wer beim Lehren mit ihm eigentümlichen Namen und Bezeichnungen beginnt und sich nicht um die Namen und Bezeichnungen kümmert, welche ihm und den übrigen Menschen gemeinsam sind, oder aber die allgemein üblichen Namen und Bezeichnungen beibehält, jedoch nach dem Beginn von ihnen zu Namen übergeht, die man nicht kennt, und sich bemüht, die Menschen durch Deutung und Erläuterung jener unbekannten Namen und Bezeichnungen über das Fach zu belehren, dessen Verfahren ist das von Leuten, die einen sehr großen Fehler begehen. Ich habe in meinem Buche »Über den Beweis« klargemacht, wie schlecht das Verfahren jemandes ist, der bei seinen Ausführungen, die er als Belehrung für alle Menschen bestimmt, mit Namen beginnt, welche die Lernenden überhaupt nicht kennen, und welche nicht zu dem gehören, worüber alle Menschen einer einheitlichen, festen Meinung sind. Den Zustand dessen, welcher mit diesen Dingen beginnt und die Sachen selbst verläßt und die Belehrung der Menschen über das, worüber er sie belehren will, mit der Erklärung der Namen anfängt, und den Grad von Schlechtigkeit, zu dem er (der Zustand) führt, kann man besonders aus folgendem erkennen.

Ich sage: Die Namen zwingen denjenigen, welcher sich ihnen zuwendet und zu
(90r) ihnen hinneigt, zur Erniedrigung ‖ und Versklavung vor ihnen und verhindern ihn, für sich einen anderen Weg als sie zu suchen, auf dem er zur Feststellung der Dinge gelangen und in sich das Fach(wissen) festigen könnte, weil die Zahl der Sachen (Begriffe) in ihm[4] ebensogroß ist wie die der Namen. Alle Menschen wissen, daß dies etwas ist, das an der Feststellung der in den Fächern fehlenden Gegenstände verhindert und weder zur Benutzung irgendeines fachwissenschaftlichen Weges führt, noch zur Kenntnis irgendeines Werkzeuges, mit welchem die Aufgaben durchgeführt werden könnten, noch zur Betrachtung dessen, worüber ein Gegensatz zwischen den Menschen besteht.

Ich will dir hier nunmehr auch dafür ein Beispiel anführen, mit dem ich zur Erörterung der Fieber zurückkehre; ich sage also: Wenn jemand in einem Buche sechzehn Namen von Fiebern festgelegt hat und dies Buch in die Hand eines Mannes fiel, welcher die Menschen die Heilkunde lehrte, und dieser Mann den Menschen mündlich die Fieber zu erläutern und zu deuten begann, auf welche ein jeder von jenen Namen hinweist: meinst du, daß wir allein auf diese Weise ein sicheres, zweifelloses Wissen erlangen konnten, ob der Verfasser jenes Buches etwas von den Fiebern ausgelassen oder ob er sie alle behandelt hat oder ob wir von jenem Manne durch diese Methode der

---

[1] Vgl. J. v. Müller, Über Galens Werk vom wissenschaftlichen Beweis. Abh. d. K. bayr. Ak. 1895 I. Kl. XXI. II S. 444ff. (D.)

[2] Gal. VIII 31, 93, 629ff.; X 89f.; XIV 296; VII 45, nach Ilberg; besonders deutliche Wiedergabe von Gedanken unserer Schrift bei Gal. VII 45, 6. (D.)

[3] Vgl. S. 16f.

[4] Die Hs. bietet sinnlos »in sich«, fälschlich auf »Sachen« bezogen.

Lehre (eben) jene Fieber gelernt haben, welche der Autor des Buches vorgetragen hat, wo wir doch nicht wußten, ob er alle Fieber behandelt hat, ohne eines von ihnen auszulassen? Vielmehr wurde uns, wenn wir ein anderes Buch ansahen und in ihm ähnliche Namen von Fiebern fanden, daraus nicht klar, welche von beiden Tatsachen vorliegt, ob er mit jenen Namen andere Fieber gemeint hat, oder ob er auf jene selben Fieber mit anderen Namen hingewiesen hat. Es verhält sich eben hiermit so, wie wir beschrieben haben.

Man weiß also, daß das Sichbeschränken auf die Aufzählung der Namen, wenn sich der Betreffende mit den Namen zufrieden gab, weil er nichts wußte, ‖ dem daran Fest- (90v) haltenden in zweierlei Hinsicht geschadet hat: einerseits wurde nämlich oftmals der eine Name auf Grund der Ähnlichkeit für viele Dinge verwandt[1]; und (andererseits) wurde bisweilen das eine Ding mit verschiedenen Namen benannt, wenn es zu den vielnamigen Dingen gehörte. Von diesen beiden Tatsachen verringert die erste die Zahl der Dinge, auf die mit den Namen hingedeutet wird, und die zweite vermehrt ihre Zahl. Was aber denjenigen anlangt, der mit den Sachen (Gegenständen) selbst beginnt, auf welche mit den Namen hingewiesen wird, so steht fest, daß er dadurch zu ihrer Gesamtzahl auf fachwissenschaftlichem Wege gelangt; danach steht es jedem, der will, frei, Namen für sie zu erfinden, durch welche die Menschen einander zu jeder beliebigen Zeit darauf hinweisen können, was das für ein Fieber ist, welches den Kranken befällt, ohne daß deswegen eine Verringerung in der Zahl der Sachen (Gegenstände) selbst eintritt oder etwas von ihnen übrigbleibt; vielmehr liegt darin Ruhe vom Streit und von der Rechthaberei. Und wenn du, der du dies tust, dadurch niemand zwingen willst, mit dir in den Namen übereinzustimmen, sondern wenn du (nur) der Lehrer für die Schüler dieser Wissenschaft sein willst, so steht es dir frei, ein jedes Ding besonders mit einem Namen zu benennen. Aber das nützlichste für den, welcher von dir lernt, ist, daß du danach strebst, ihn am Richtigen teilnehmen zu lassen, und es zuerst auf die Namen absiehst, an welche die Menschen gewöhnt sind und welche sie kennen, und dann überlegst: wenn du sie jenen Dingen an Zahl gleich findest, so brauchst du nicht über sie hinauszugehen und andere (einzuführen) und nicht zu suchen, sie zu vermehren; wenn du sie aber geringer an Zahl findest, dann erfindest du die nötigen Namen auf dem Wege der Entlehnung (Metapher) auf Grund der Feststellung der Ähnlichkeit und beschreitest dabei den Pfad des Richtigen und wählst die den Menschen am meisten bekannten Namen aus.

Diesen Pfad haben auch wir beschritten, wenn wir die Menschen über die Arten der Fieber, die Arten des Pulses, die Arten der Krankheiten, die Arten der Symptome ‖ (91r) und anderes aus dem ganzen Gebiete der Heilkunde belehrten[2]. Und zwar haben wir zuerst die Zahl der Arten jedes einzelnen dieser Gegenstände auf fachwissenschaftlichem Wege festgestellt (und) dann klargemacht, daß jene Arten weder mehr noch weniger sind, als wir nachgewiesen hatten. Sodann haben wir jede Art mit einem Namen benannt und dabei darauf geachtet, daß er zu denen gehörte, an welche die Menschen am meisten gewöhnt sind und welche für sie am deutlichsten sind. Wenn uns aber die Namen fehlten, welche die beiden Bedingungen erfüllten, so wählten wir diejenigen Namen, an welche die Alten am meisten gewöhnt waren, und wenn wir auch diese nicht zur Verfügung hatten, so verwandten wir alle Namen, die unsere Vorgänger angewandt hatten, welche die Namen auf dem Wege der Metapher oder auf dem Wege der Wortableitung (Etymologie) oder ohne Wortableitung überliefert hatten; so erreichten wir unseren Zweck

---

[1] Vgl. Gal. De captionibus quae per dictionem fiunt ed. C. Gabler, Diss. Rostock 1903, S. 15, 1: *αἱ εἰδικαὶ λεγόμεναι διαφοραὶ παρὰ τὸ ἀπὸ τύχης, αἱ δὲ παρὰ τὴν ἀναλογίαν ἢ ὁμοιότητα ἢ ἄλλον τινὰ τρόπον συνίστανται.* (D.)

[2] Bezieht sich doch wohl auf Vorlesungen; in den später über diese Gegenstände geschriebenen Büchern ist Galen seinen Grundsätzen treu geblieben (VII 273—405; VIII 493—765; VI 836—880; VII 42—84). (D.)

und waren nur selten genötigt, einen Namen zu erfinden. Das ist das richtige Vorgehen in der Anwendung der Namen; denn wenn jemand es ändert und die Dinge mit Namen benennt, die auf dem Wege der Feststellung der Ähnlichkeit entlehnt sind, oder von sich aus Namen erfindet und mit ihnen Sachen benennt, welche von jeher andere Namen besaßen, die seine Vorgänger eingeführt hatten, oder die Namen, welche die zeitlich Nahestehenden angewandt haben, vor den althergebrachten Namen vorzieht und bevorzugt oder die Namen, welche die Alten anzuwenden pflegten, vor den Namen bevorzugt, an welche alle Menschen am meisten gewöhnt sind, so stört und verdirbt er die Ordnung der Namen.

Ein Beispiel dafür ist folgendes: Wenn jemand zum Nachweis der Fieberarten getrieben wird, so muß er notwendigerweise mit der Bedeutung anfangen, auf welche der Name »Fieber« hinweist, und muß das von dem hernehmen, was die Gewohnheit aller Menschen insgesamt ist. Der Name »Fieber« ist keineswegs ein solcher, der auf nichts hinweist, wie es bei den griechischen Wörtern *βλίτυρι* und *σκινδαψός*[1] der Fall ist, und er ist auch kein Name, der einen unklaren Hinweis erhält, wie das griechische Wort *σφάκελος* — das ist die Verderbnis der Substanz des Organs[2] —; sondern er ist ein Name, der auf etwas hinweist und dessen Hinweis für alle Menschen deutlich ist. Du
(91 v) findest sicher keinen, ‖ der die sich unnatürlich verbreitende Hitze anders benennt als mit dem Namen »Fieber«, und du findest, daß (selbst) die ungebildeten und die gewöhnlichen Menschen, wenn sie zu den Ärzten schicken und sie holen lassen, um sich behandeln zu lassen, über eine Krankheit klagen, welche sie in vielen Fällen nicht mit ihrem Namen bezeichnen können, bisweilen aber von Namen kennen und sagen, daß sie fiebern oder daß sie ein Geschwür oder eine Schwellung in den Drüsen haben; und wenn sie sähen, daß jemand die Drüsengeschwulst Geschwür oder den Knochenbruch Fieber nennen oder den Namen einer derartigen Krankheit ändern wollte, so würden sie über ihn lachen, wie man über einen Verrückten lacht. Da sie sich so verhalten, wissen sie also sehr wohl, von welchen Dingen sie die Namen kennen und von welchen sie die Namen nicht kennen. Wenn du sie nämlich nach der Bedeutung des griechischen Wortes *σφάκελος* fragst — das ist die Verderbnis der Substanz des Organs —, so geben sie zu, daß sie es nicht wissen; fragst du sie aber nach dem Fieber, so findest du, daß sie wissen, daß dies ein Name ist, der der unnatürlichen Wärme beigelegt wird, und daß sie niemand ertragen und dulden, der diesen Namen für etwas anderes verwenden wollte.

Gerade wie das Wort »Mensch« ein Name ist, den alle Menschen kennen und von dem sie wissen, wofür er angewandt wird, ohne daß in ihm für sie etwas Definiertes und Unterschiedenes liegt wie für die Logiker, so verhält es sich (auch) mit dem Worte »Fieber«: wir finden, daß die Menschen diesen Namen kennen, aber nicht fähig sind, seine Bedeutung zu definieren und bündig zu erklären. Ich möchte dies Thema für diejenigen bündig darstellen, welche den Wunsch nach Erkenntnis der Wahrheit haben.

Ich sage also: Die Athener hören zweifellos die aus Buchstaben des Alphabets bestehenden Silben, die die Menschen aussprechen, aber sie wissen nicht, ob jene Silben, die ausgesprochen werden, ein einfacher Laut oder ein zusammengesetztes Geräusch sind; wenn sie sich zuweilen auch von einer der am häufigsten vorkommenden Silben, z. B. in dem griechischen Wort *στραβότης*[3] vorstellen können, daß sie eine zusammengesetzte
(92 r) Silbe des Sprachhauches in den Wörtern ‖ und weit länger ist als der Laut, dessen

---

[1] Vgl. S. 8 Anm. 3.

[2] Die Bedeutung des Wortes *σφάκελος*, das zuerst bei Hippokr. belegt ist, war vielumstritten. Galens Erklärung siehe VII 726, 2; VIII 92 letzte Zeile. (D.)

[3] Das Wort ist in der Hs. etwas verstümmelt, die Lesung unsicher.

Aussprache durch den geschriebenen Buchstaben *α* verlangt wird; denn sie sind nicht imstande, das nach Buchstaben abzutrennen und jeden Buchstaben für sich allein abzusondern, und wissen nicht, aus wie vielen Buchstaben sie besteht und welche Buchstaben es sind, und können das überhaupt nicht bestimmen. So steht es auch mit »Mensch«: alle Leute nämlich wissen, daß es ein Lebewesen ist, und zwar ein sprachbegabtes Lebewesen; aber wenn jemand ihnen widerspricht und als Beweis gegen sie anführt, daß die kleinen Kinder nicht sprachbegabt sind und demnach keine Menschen wären, um sie in Zweifel zu setzen und sie von der Kenntnis über den Menschen abwendig zu machen, welche sich in ihren Seelen abgebildet hatte, so zweifeln sie daran, und es erweist sich ihnen als falsch, was sie gewußt hatten. Das kommt davon her, daß sie kein definiertes Wissen von der Sache haben.

Auch wenn du sie danach fragst, was sie von der unnatürlichen Wärme wissen, ob sie behaupten, daß diese Wärme (erst dann), Fieber ist, wenn sie sich im ganzen Körper verbreitet, oder (schon dann), wenn sie sich nur auf das Herz beschränkt[1], so findest du bei ihnen keine bündige Antwort darauf. Daher darf in einem derartigen Falle derjenige, welcher wirklich ein guter, nutzbringender Lehrer ist, sich nicht darauf beschränken, sie in Verwirrung und Zweifel zu bringen, ohne sie danach zu der definierten und ausführlich dargelegten Tatsache zu führen und dabei doch nicht die Bedeutung dieses Dinges, nach dem er sie gefragt hatte, welche sich von früher her in ihren Seelen abgebildet hatte, bei ihnen zu vermindern und zu schwächen oder gänzlich zu unterdrücken und aus ihren Seelen auszurotten, sondern soll sie ihnen verbessern, läutern und bei ihnen verbreitern. Mit diesen Worten wende ich mich an die Rechtdenkenden, damit sie sich in dem Gebrauch der Namen nach dem richten, was sich gehört. Wenn aber jemand das Unglück hat, mit einem der Sophisten zusammenzutreffen, welcher das Rechte verdirbt und verschleiert und das, was alle Leute einstimmig anerkennen, umkehrt, so soll er ihn bestrafen und eben dorthin stürzen und fallen lassen, wohin er immer gewohnt ist, || die Menschen zu stürzen und ihnen damit zu schaden. (92 v)

Ich unterlasse nämlich oftmals die richtige Antwort und antworte demjenigen unter ihnen, mit welchem ich disputiere, mit allem außer dem, was sich der Bedeutung dessen nähert, wonach er fragt. So geschah es, daß einer von den Anhängern des Erasistratos mich fragte, was das Fieber sei. Da antwortete ich ihm: »Ein Übermaß an warmem Wasser, welches dem roten ähnlich (rötlich) ist.« Da begann er laut zu lachen und mit seinem Blick nach den Dabeistehenden zu zielen, sprang[2] dann in die Mitte und schrie mit lauter Stimme: »Wer von den Menschen hat dies, was du gesagt hast, Fieber genannt?« Als er das getan hatte, fragte ich ihn meinerseits und sagte: »Gib mir an, worauf das beruht, was du für die richtige Antwort über diesen Begriff hältst: daß sich alle Griechen zu ihm bekennen oder die meisten oder einige, wenn es auch nur sehr wenige an Zahl sind?« Da hielt er damit inne und hörte auf zu lachen, als ihm diese präzise Frage kam. Denn wenn er gesagt hätte, daß das Richtige darauf beruht, daß sich alle oder die meisten Griechen oder die Zuverlässigen unter ihnen dazu bekennen, so wußte er genau, daß die Sache darauf hinauslaufen würde, daß das Fieber eine unnatürliche Wärme ist; und das war etwas, was er nicht wünschte und wollte. Wenn er andererseits gesagt hätte, daß es für die Richtigkeit des Begriffes, auf welchen der Name »Fieber« hinweist, genüge, daß nur wenige Leute sich dazu bekennen, so hätte er, wie ich denke, erwarten müssen, er würde genötigt sein, Auskunft darüber zu geben, wer

[1] Eine der Definitionen des *πυρετός* in den pseudo-galenischen *Ὅροι ἰατρικοί* stellt das Herz und die Arterien in den Mittelpunkt [Gal.] XIX 398, 7. (D.)

[2] Oder »blickte«? Die Schriftzüge lassen beide Deutungen (*ḫadafa* und *ḥadaqa*) zu,

jene wenigen Leute sind; er hätte aber keinen gefunden, auf den das zurückgeführt werden könnte, als nur den Erasistratos[1]. Wenn er zu denen gehörte, welche sich mit der Wissenschaft des Beweises beschäftigt und sich in der zum Beweise führenden Rede geübt haben[2], so wäre er imstande gewesen zu wissen, daß keiner von den Menschen, seit er angefangen hat zu reden, etwas hat, was alle Menschen anerkennen, außer den verstandesmäßig erfaßten Dingen, die sich in der Vorstellung aller Menschen aus dem (93r) Worte »Fieber« abbilden, das heißt: eine unnatürliche Wärme. Das ‖ ist es, was ein jeder von ihnen meint, wenn er sagt »Fieber«, und das ist es, was man von ihm versteht, wenn man ihn sagen hört »Fieber«.

Wenn es mit der Bedeutung »Fieber« nun so steht, wie ich beschrieben habe, so muß der Arzt dies zum Anfang seiner Auseinandersetzung darüber (über das Fieber) machen, und wenn er diesen Ausgangspunkt genommen und ausführlich auseinandergesetzt hat, sofern er dabei einer derartigen Auseinandersetzung bedarf, soll er danach unter gründlicher Erwägung die Ursache entscheiden, aus welcher sich im Körper eine derartige Wärme entzündet, und bei dieser Untersuchung seine Zuflucht nicht zur Zeugenvernehmung eines Arztes oder sonst jemandes von den gewöhnlichen Menschen nehmen. Die Sophisten freilich tun heute das Gegenteil von alledem: sie verlassen sich beim Erbringen des Beweises auf Zeugenaussagen, so wie es in den Gerichtssitzungen die gewöhnlichen Menschen tun, die einen Rechtsanspruch durch das Zeugnis von Zeugen beweisen[3]; was aber die Bedeutung anlangt, auf welche die Namen hinweisen, so leiten die Sophisten sie weder durch das Erbringen eines Beweises noch durch das Zeugnis von Zeugen ab. Der Grund dafür ist, wie ich vermute, der, daß sie das eine nicht lieben und das andere nicht können. Und doch, wenn sie wollten, so wäre diese Sache für sie sehr leicht dadurch, daß sie überlegten: diejenigen Namen, welche verbreitet sind und die alle Menschen kennen, können sie von den Menschen erfahren und lernen; diejenigen aber, welche die Menschen in der Gegenwart nicht kennen und die in der Redeweise von einigen Alten vorgekommen sind, können sie aus den Stellen erfahren, an welchen die Alten sie angewandt haben. Aber sie sind Leute, welche diese beiden Methoden nicht lieben, und sie haben keine dritte außer ihnen, mit welcher sie zur Feststellung der Bedeutungen der Namen gelangen könnten. Wer nun rasch vor ihnen Ruhe haben will, der begegne ihnen mit dem Ausspruch: »Ich meine, wenn ich sage ‚Fieber', die unnatürliche Wärme, wenn sie im Herzen überhand nimmt; aber wenn du, o Sophist, diese Wärme mit einem anderen Namen bezeichnen willst, so steht dir das frei.«

(93v) ‖ Aber wir wollen die Zeit nicht mit der Untersuchung darüber vergeuden und verschwenden, sondern im folgenden zu unserer Darstellung zurückkehren[4], nämlich, daß wir untersuchen, aus welchen Ursachen die unnatürlichen Wärmen entstehen und wie wir sie behandeln müssen. Dagegen jene Sophisten haben keine Geduld mit dem, welcher sie darüber fragt und sie deswegen angeht, und können ihn insgesamt nicht ertragen; sondern wenn sie einen Beweis zu führen haben oder die Antwort ihnen Beschwerde verursacht und sie nicht entrinnen können, so verlegen sie sich auf das Schimpfen und Streiten (Polemik). Und sage nicht, daß nur der eine oder andere von ihnen so ist, ...[5].

---

[1] Gal. XIX 342 (nach Diels), auch XIV 729; XV 435 (CMG V 9, 1 S. 125, 31). Erwähnung der Schrift Π. Πυρετῶν des Erasistratos VIII 760. (D.)

[2] Gal. VII 280, 10; X 22, 16 u. a. (D.)

[3] Vgl. Gal. VIII 954, 10. Es handelt sich hier um Fragen der Pulslehre in einem vergleichbaren Zusammenhang. (D.)

[4] Das entsprechende Wort fehlt in der Hs.

[5] Die zweite Satzhälfte, in der von »Heuchlern« und »Sophisten unter den Ärzten« die Rede ist, ist in der Hs. verstümmelt und nicht mit Sicherheit wiederherzustellen.

Denn ich weiß, daß, wenn ich dir erzählte, was mir so manches Mal vorgekommen ist, derjenige, welcher die Gewohnheit der Ärzte in diesem Zeitalter und die häufige Verderbtheit ihrer Gesinnung nicht kennt, von mir meinen würde, ich sagte etwas Unglaubliches und spräche nicht die Wahrheit. Es bekam nämlich ein edler Römer Fieber, und es entstand zwischen den Ärzten ein Streit darüber, wie man sein Fieber nennen müsse. Sie sagten aber nicht: »Wie wir es benennen, bezeichnen oder mit Namen belegen müssen«; denn wenn sie das gesagt hätten, so wären sie, wenn sie ein Gefühl gehabt hätten, darauf aufmerksam geworden, daß ihre Forschung und Untersuchung sich auf den Namen und die Bezeichnung bezog und nicht auf die Deutung des Dinges, das den Namen trug. Aber sie alle, die Fragenden wie die Gefragten, gaben sich mit den Beweisen für die Benennung ab; die einen begannen zu fragen, was dies für ein Fieber sei, und alle zu antworten: ein Halbtertianfieber. Denn dieser Name, nämlich »Halbtertianfieber«, ist heutzutage in Rom so häufig geworden, daß die Ärzte alle Fieber damit benennen außer dem Tertian- und Quartanfieber, welche sie von dieser Benennung ausnehmen[1]. Als mir nun vortreffliche Leute aus Interesse für die Sache die Frage danach vorlegten — es waren Leute, die mich kannten, erfahren hatten, wie es mit mir steht, und wußten, daß ich mich mit der Fachwissenschaft selbst beschäftige, von den Namen aber und von der Hartnäckigkeit der Sophisten in bezug auf sie absehe, || mich nicht nach ihnen hinwende (94r) und mich nicht mit ihnen abgebe, so wie es die anderen Ärzte tun —, da begann ich einem jeden von ihnen so zu antworten, wie es sich gehörte. Und als mich einer von der Gesellschaft, welcher meinen Antworten beigewohnt und meine Reden gehört hatte, fragte, was der Name dieses Fiebers sei, da antwortete ich ihm gleichfalls folgendermaßen: »Nach dem Namen des Fiebers mußt du jene fragen«, zeigte auf sie und ließ ihn nach ihnen hinblicken. Und ich sagte ihm: »Jene sind gewandter in der Nachforschung nach solchen Sachen; aber hier gibt es etwas Nützlicheres (zu tun) als dies, nämlich daß du mich fragst, was dieser Zustand (eigentlich) bedeutet, in welchem sich dieser Kranke befindet, und wohin er führt[2].« Da gab er mir zur Antwort: »Bei meinem Leben, das tut mir mehr not; was mich veranlaßt hat, dich nach dem Namen zu fragen, ist, daß die vorherrschende Gewohnheit so ist. Aber unter jenen Ärzten war nicht ein einziger, welcher beurteilt hätte, was dem Kranken am Ende seines Fieberanfalls zustoßen werde, weil sie sagten, das sei die Sache von solchen, die sich als Wahrsager gebärden, aber nicht die von Ärzten[3].« Da wandte ich mich zu jenem Manne, stellte ihm die Namen der Fieber dar und zitierte ihm aus den Worten des Hippokrates viele Dinge, welche die Menschen belehren, wie sie zur Prognose darüber gelangen können, wie sich der Fall des Kranken entwickeln wird; und ich erwähnte in meinem Vortrage lobend eine Anzahl von Ärzten außer Hippokrates, welche sich mit den Fiebern beschäftigt und über sie mit einleuchtenden Worten diskutiert hatten. Dann begann ich einen jeden von den anwesenden Ärzten zu befragen und ihn um ein Urteil und eine Entscheidung darüber zu ersuchen, was nach seiner Ansicht die richtige Auffassung vom Falle dieses Kranken sei. Nun war der Kranke in einer Verfassung, daß, wer ihn sah, meinte, er sei nahe am Hinscheiden; und sie waren insgesamt von einer Antwort darüber entfernter, als wenn man ihre Verlautbarung von Steinen erwarten wollte. Sie verlegten sich darauf, zu sagen: »Wir müssen uns erst darüber einigen, ob dies Fieber wirklich ein Halbtertianfieber ist«, in ihrer Begier, || die Diskussion zum Gefasel hinzu- (94v)

---

[1] Vgl. Gal. XVII A 121 unten.

[2] Gal. CMG V 9, 2 S. 340, 15ff.

[3] Vgl. Gal. VII 354, 4: *ἐγὼ γοῦν οἶδα πολλάκις ἐκ μαντικῆς αὐτοῖς μᾶλλον ἢ προγνώσεως ἰατρικῆς στοχάζεσθαι δόξας τῆς εἰσβολῆς τοῦ παροξυσμοῦ.* Auch sonst findet sich dieser Gegensatz. (D.)

leiten, in welchem kein Nutzen liegt. Wir aber folgten ihnen nicht bis dahin, sondern ich sagte zu dem, welcher mich angeredet hatte: »Laß die dort forschen, wonach sie wollen, und höre von mir, was ich über den Fall dieses Kranken sage. Ich sage, daß er nach einem Tage einen starken Schweiß haben wird und danach einen (endgültigen) Fieberabfall ohne Wiederkehr.«

Es ist eine Eigenschaft der Ärzte in den übrigen Städten, daß sie bisweilen vor demjenigen Ehrfurcht haben, welcher gelehrter ist als sie, und ihn nicht verleumden. In Rom dagegen besitzen die Ärzte eine erstaunliche Frechheit und Schamlosigkeit, und dazu gehört, daß sie mich bei dem Kranken, bei welchem ich mit ihnen zusammenkomme, keine einzige Gunst gewinnen lassen, geschweige denn, daß ich etwas sagen könnte; vielmehr kommen sie mir mit der Rede zuvor und schließen mir den Mund, bis sie ihn (den Mund) mit ihrem Gerede, das doch nur Gefasel ohne Sinn ist, gleichsam ganz umgeben. Oft wirst du finden, daß sie sagen, der Kranke sei in großer Gefahr und in schwerer Not. Wir aber gebärden uns weder als Wahrsager noch sind wir Zeichendeuter noch gehören wir zu denen, welche die Sterndeutung ausüben, sondern wir haben gelernt, den Kranken zu heilen, und nicht, die zukünftige Entwicklung seines Falles zu weissagen; und wenn jemand zu uns kommt, welcher dies Thema vorher untersucht hat, so hören wir an, was er sagt. Manchmal kannst du finden, daß sie sich nicht auf solche Reden beschränken, sondern Selbstüberhebung zur Schau tragen und in ihrem Mangel an Scham den verlachen, welcher sagt, daß er etwas darüber weiß; zu anderen Zeiten leugnen sie, daß (überhaupt) einer der Ärzte in einem Buche etwas über die Prognose der zukünftigen Entwicklung des Falles eines Kranken geschrieben habe[1]. Wenn es mit ihnen so steht, was kann man (dann) tun, wenn man durch einige von ihnen belästigt wird, da sie von einer derartigen Verworfenheit und Niedrigkeit der Gesinnung sind, während man in Schamhaftigkeit erzogen und an sie gewöhnt ist? Soll man (dann) sagen, man müsse bei allen Kranken danach trachten, daß deutlich werde, wer von den
(95 r) Ärzten dies Thema in seinen Büchern erwähnt hat, und der Arzt könne ‖ keine gute Heilung ausführen, ohne (bereits) vorher auf Grund der Prognose zu wissen, wie sich der Fall des Kranken entwickeln wird? Oder soll man sagen, man müsse dies alles übergehen und vernachlässigen, sich darauf beschränken, auszusprechen, wie sich der Fall schließlich entwickeln wird, und seines Weges gehen, ohne für sich irgendein Argument beizubringen, so daß man das, was man sagt, nicht auf Grund des Nachfragens vorträgt, sondern auf Grund von Anzeichen und Hinweisen, welche man am Körper des Kranken findet und durch welche man die zukünftige Enwicklung auf Grund der Prognose erschließen kann?

Was mich betrifft, so sage ich, daß dies beides Dinge sind, deren Ausgang, was man auch tut, nicht gelobt werden kann; und wenn ich mich auf das Aufzählen der auf diese Themen beschränkten schlechten Ausgänge einlassen wollte, so würde meine Auseinandersetzung dadurch zu lang werden. Da es sich so verhält, so ist es, wie ich denke, am nützlichsten, ich sage darüber etwas, wodurch der Zweifel und die Verwirrung beendet werden: nämlich, daß der, welcher in seiner Stadt Reichtum und Wohlstand oder Macht und Ruhm haben will, sich der Beschäftigung mit allen jenen Dingen zuwenden muß. Wer aber die Wahrheit liebt und sich ihr zuwendet und sich mit dem Ausspruch Platons begnügt: »Die Wahrheit hat bei Gott den Vorrang vor allem Guten, und bei den Menschen gleichfalls«[2], der soll meine übrigen Bücher lesen und

[1] Der Gedanke ist auffallend (D.), steht aber in der Hs. unzweifelhaft so ausgedrückt da. [Sollte nach »etwas« soviel wie »Zuverlässiges« ausgefallen sein? (D.)]

[2] Legg. V 730c ἀλήθεια δὴ πάντων μὲν ἀγαθῶν θεοῖς ἡγεῖται, πάντων δὲ ἀνθρώπων.

besonders dieses mein Buch, in welchem ich deutlich zu machen beabsichtige, daß die Beschäftigung mit den Namen und Bezeichnungen und die Begierde nach ihnen .....[1] nicht ein und dasselbe Ding sind, und daß wir bloß die Wesenheiten der Dinge nicht mündlich ausdrücken und erläutern können, ohne ihnen Namen und Bezeichnungen beizulegen, unter denen man sie kennt[2]. Wer seine Sache so einrichten will, der muß sich zuerst daran gewöhnen, wenn er redet, in seiner Darstellung den Vorbehalt zu machen, daß dies so und so genannt, bezeichnet oder gerufen wird. Danach muß er — ob er nun weiß, wie die Gewohnheit der Alten darin war, oder es zwar weiß, aber || (95 v) die Namen und Bezeichnungen anders anwenden will, als die Alten sie anwandten — bei seiner Darstellung ⟨immer diesen⟩ Vorbehalt machen, daß dies so und so genannt oder bezeichnet wird, und darf es nicht gemäß der Gewohnheit unserer Zeitgenossen machen, welche sagen, daß dies Fieber das Halbtertianfieber ist.

Hippokrates, welcher der erste unter den uns bekannten Schriftstellern ist, welcher diesen Namen in einem Buche erwähnt hat, sagt: »Mit dem Fieber, welches Halbtertianfieber genannt wird, treten bisweilen akute Krankheiten auf«[3]. Also hat Hippokrates nicht gesagt, daß es das Halbtertianfieber ist, sondern daß es Halbtertianfieber genannt wird. Und doch hätte er, wenn er den Namen auf sich selbst zurückgeführt hätte[4], mehr Glauben und Hinnahme seiner Behauptung verdient als alle diese Sophisten von heutzutage[5]. Auch wenn er allgemein hätte sprechen wollen, ohne dabei einen Vorbehalt zu machen, und hätte anbefehlen wollen, dieses Fieber mit jenem Namen zu benennen, so wäre ihm das erlaubt gewesen. Aber er hat keinen einzigen dieser Schritte getan, und zwar hat er das, wie ich denke, getan, um uns dadurch zu erinnern und zu belehren, daß wir uns bei den Namen und Bezeichnungen darauf gefaßt machen müssen, daß sie übertragen und vertauscht werden können. Aber diesen wunderlichen[6] Sophisten ist nur das eine geblieben, nämlich, daß sie sich einbilden, die Namen und Bezeichnungen wären mit den benannten und bezeichneten Dingen unlösbar verbunden. Aus diesem Grunde sagen sie von diesem Fieber, daß es das Halbtertianfieber ist, sagen sie von zwei von den Muskeln, daß sie die beiden Schläfen- oder Kaumuskeln sind, sagen sie vom Ellbogen, daß er der betreffende ist, sagen sie vom Lendenmuskel, daß er der betreffende ist, und sagen sie von den Leuten mit Ellbogen, welche den Ellbogen des Wiesels gleichen[7], daß sie die betreffenden sind. Und doch wäre es am nützlichsten und vorteilhaftesten für sie gewesen, sie hätten sich || (96 r) in jedem dieser Fälle daran erinnert, wie es Hippokrates dabei gemacht hat, und sich danach gerichtet.

Hippokrates sagt einmal ⟨im Buche .....⟩[8]: »Das Fieber, welches Halbtertianfieber genannt wird«[9]; und er sagt einmal im Buche von der Verrenkung: »Die Muskeln, welche die beiden Schläfen- oder Kaumuskeln genannt werden«[10]; und noch ein anderes Mal sagt er in einer anderen Schrift, nämlich im Buche von den Knochenbrüchen: »Jener Knochen und dieser Knochen, welcher Ellbogen genannt wird, nämlich der, auf welchen

---

[1] Hier ist etwas wie »und die Beschäftigung mit den Dingen selbst« ausgefallen.
[2] Vergleichbar ist vielleicht Gal. VIII 678, 10ff. (D.)
[3] Epid. I 11, II 674 L.
[4] D. h. das Fieber nach sich selbst benannt hätte.
[5] Gal. CMG V 9, 2 S. 189 oben (*Non enim erat eorum qui vane imponunt nomina vir iste*).
[6] Im Text steht das seltene Wort *al-bābīja* (*Lisān al-ʿArab* I 218, 6 und *Tāǧ al-ʿArūs* I 155, 5ff.) für θαυμάσιοι.
[7] γαλιάγκωνες; siehe weiter unten.
[8] Textlücke.
[9] Vgl. Anm. 3.
[10] De Artic. 30, IV 140 L.

man sich stützt, sind (beide) ein und derselbe Knochen«[1]. In dieser Weise tut er noch andere Aussprüche; dazu gehört sein Ausspruch im Buche von der Verrenkung: »Das, was man die beiden Lenden(-muskeln) nennt«[2]; ferner sein Ausspruch im sechsten Teil vom Buche von den Epidemien: »Die Eiterwunden, welche Fäulnis genannt werden«[3]; ferner sein Ausspruch im Buche von der Verrenkung: »Jene sind auch die sogenannten Leute mit einem Ellbogen, der denen des Wiesels gleicht, welche so geboren sind«[4]; ferner sein Ausspruch im Buche von den Knochenbrüchen: »Oder andere Knochen der Stelle, welche der 'Kamm des Fußes' genannt wird, das ist der Mittelfuß«[5]; ferner sein Ausspruch im Buche von den Epidemien: »Die Krankheiten, welche göttliche Krankheiten genannt werden«[6]; ferner sein Ausspruch im Buche von den akuten Krankheiten: » . . . . . «[7]; ⟨ferner sein Ausspruch⟩ im Buche von der Luft, dem Ort und dem Wasser: » . . . . . «[8]; ferner sein Ausspruch im Buche von den akuten Krankheiten: » . . . . . «[9]; ⟨ferner sein Ausspruch in⟩ den Büchern, die er über die bekannten Ansichten verfaßt hat, welche nach den Einwohnern von Kos benannt werden: » . . . . . «[10]; ferner sein Ausspruch im Buche vom Gerstenwasser: »Der Sauerhonig (Oxymeli) genannte Trank«[11]; ferner sein Ausspruch im Buche der Epidemien: »Der aus der 'Traube' genannten Gerste bereitete Trank, welcher 'Traubensaft' genannt wird«[12]; ferner sein Ausspruch ⟨im zweiten Teil vom Buche der Epidemien⟩: »Unterhalb des Gebildes, welches der Zahn genannt wird«[13]; ferner sein Ausspruch im dritten Teil vom Buche der Epidemien: »Die sogenannten chronischen Krankheiten«[14]. Das ist ein Thema, mit dem ich, wenn ich alle dahingehörenden Aussprüche des Hippokrates zu erwähnen anfinge, meine Zeit vergeuden würde. Aber ich glaube mich zur Erreichung (des Zieles), auf das ich es hier abgesehen habe, mit einem einzigen (Zitat) begnügen zu können, und zwar führe
(96 v) ich an, was Hippokrates in dem Buche sagt, welches als das Buch ‖ der Diätregelung der akuten Krankheiten bekannt ist und als dessen Titel einige Leute 'Das Buch vom Gerstenwasser' angeben; er tut in diesem Buche einen Ausspruch, der folgendermaßen lautet[15]: »Für mich ist derjenige Arzt der lobenswerteste, welche bei den akuten Krankheiten, die die meisten Menschen dahinraffen, sich von den übrigen Ärzten durch etwas unterscheidet, wodurch er sie in der Hinneigung zum Besseren übertrifft. Die akuten Krankheiten sind diejenigen, welche die Alten Brustfellentzündung, Lungenentzündung, Phrenitis und Brennfieber genannt haben und andere diesen nahestehende Krankheiten, mit

---

[1] De Fract. 3, III 426 L.
[2] De Artic. 45, IV 194 L.
[3] In Epid. VI nicht aufzufinden, aber sehr ähnlich in Epid. III 7, III 84 L.
[4] De Artic. 12, IV 114 L. Ferner IV 236, 242 und 350.
[5] De Fract. 9, III 448 L.
[6] Es kann sich nur um die Stelle *Π. ἀέρων ὑδ. τόπ.* CMG I 1 S. 58, 25 handeln: *τὰ . . . . ἱερὰ νοσεύματα καλεύμενα.* (D.)
[7] Dies Zitat ist in der Hs. völlig in Unordnung, die drei folgenden fehlen überhaupt. »Über die akuten Krankheiten« wohl = *Π. νούσων*, wo die betr. Ausdrücke häufig sind. (D.)
[8] Vgl. Anm. 7. In *Π. ἀέρων ὑδ. τόπ.* konnte Gal. CMG I 1 S. 58, 16, wie der von Heiberg leider nicht aufgenommene Passus der mittelalterlichen lateinischen Übersetzung zeigt (*acute que uocantur egritudines*), statt *αἱ ὀξεῖαι νομιζόμεναι νοῦσοι* (vgl. 57, 30) sehr wohl (vielleicht auch richtiger) *ὀνομαζόμεναι* gelesen und die Stelle in dieser Fassung zitiert haben. (D.)
[9] Vgl. Anm. 7.
[10] Vgl. Anm. 7. In den *Κῳακαὶ προγνώσεις*, die gemeint sind, kommt keine Stelle in Frage. (D.)
[11] De Diaeta Acut. 16, II 348 L.
[12] Dort nicht zu finden, aber ähnliche Ausdrucksweise in De Diaeta Acut. 2, II 238 L.
[13] Epid. II 2, 24, V 96 L.
[14] Ob die Ungenauigkeit im Zitieren Gedächtnisfehlern Galens oder Überlieferungsfehlern zur Last zu legen ist, wagen wir nicht zu entscheiden.
[15] De Diaeta Acut. 2, II 232 L.

denen alle akuten Fieber zusammen auftreten und aus denen kontinuierliche Fieber hervorgehen.« Das sind die Worte des Hippokrates, und du wirst finden, daß er nicht denselben Weg eingeschlagen hat wie die Rede dieser wunderlichen Ärzte[1], so daß er gesagt hätte: »Die akuten Krankheiten sind diejenigen, mit welchen die akuten Fieber zusammen auftreten und aus denen kontinuierliche Fieber hervorgehen; und zwar sind es die Brustfellentzündung, die Lungenentzündung, die Phrenitis und das Brennfieber.« Vielmehr hat er in seinen Worten den Vorbehalt gemacht, daß sie diejenigen bedeuten, welche die Alten so genannt haben, als ob er damit hätte sagen wollen, daß es uns zweifellos freistehe, sie nicht so zu nennen, sondern sie, wenn wir wollen, anders zu nennen. Dies wird dadurch bewiesen, daß er gesagt hat, als er die Leute zu tadeln begann, welche sich um die Namen bemühen und mehr (Namen) suchen, als nötig ist[2]: »Die Krankheiten des Kranken wären wohl nicht gering an Zahl, wenn man die Kenntnis von ihnen davon abhängig machen[3] wollte, daß die eine von ihnen von der anderen in irgend etwas verschieden ist, und meinte, daß es nicht ein und dieselbe Krankheit ist, wenn ihr Name nicht ein und derselbe ist.« Hippokrates sagt mit diesen Worten deutlich, daß der, welcher meint, daß Krankheiten, wenn ihre Namen verschieden sind, auch notwendigerweise verschiedene Krankheiten sein müßten, für ihn ein Dummkopf ist. Aber unseren Zeitgenossen kommt das oder ähnliches nicht in den Sinn, geschweige denn, daß sie es für richtig || hielten; sondern wenn sie jemand finden, der das von ihnen Halb- (97r) tertianfieber genannte Fieber anders nennt, so benehmen sie sich wie der Skorpion, wenn er seinen Schwanz erhebt, um mit ihm zu schlagen, als ob es absurd wäre, daß ich zum Beispiel ein Fieber Tertianfieber nenne und ein anderer Mensch dieses gleiche Fieber Halbtertianfieber nennt. So findest du, daß das Fieber, welches ich früher als Beispiel verwandt und von dem ich gesagt habe, daß es den Kranken 26 Stunden befällt und die übrige (Zeit) von den zwei Tagen, also 22 Stunden, aufhört, von Agathinos Halbtertianfieber genannt wird und von anderen Leuten Tertianfieber. Des Namens wegen brauchen wir keinen Schaden zu befürchten, durch welchen der Kranke Gefahr laufen oder nahe an das Hinscheiden kommen könnte; sondern das ist nur dann von dem Fieber zu befürchten, wenn es eines von den schlechtgearteten Fiebern ist und den Fiebernden nur für eine Zeitspanne verläßt, in der er sich nicht erholen kann, und man ist bei ihm davor sicher, wenn es sich gegenteilig verhält. Dann mag nur Agathinos dieses Fieber, das ich als Beispiel verwandt habe, Halbtertianfieber[4] nennen; ich aber will es nicht Halbtertianfieber nennen, sondern Tertianfieber.

Wenn neben meinem Gegensatz zu ihm im Namen zwischen uns auch ein Gegensatz in der Behandlung besteht, dann — bei meinem Leben — ist unser Gegensatz ein solcher, welcher die unserem Fache eigentümlichen Sachen selbst betrifft, und wenn uns nichts hindert — auch wenn jeder von uns einen anderen Namen anwendet als der andere — zusammen (übereinstimmend) eine erfolgreiche Behandlung anzuwenden, so ist es eine offenbare Schande für alle diese, weil sie sich mit einem Handwerk abgeben, das weder zu den nötigen noch zu den nützlichen gehört. Sie aber erwidern darauf: »Wenn unser Handwerk auch weder zu den nötigen noch zu den nützlichen gehört, so ist der Mensch, wenn er schlechte Reden führt, ...«[5]. Dabei wissen sie nicht || einmal, was »richtig reden« und »falsch reden« bedeutet, da sie nicht wissen, (97v)

---

[1] Vgl. S. 22 Anm. 6.
[2] De Diaeta Acut. 1, II 228 L.; Gal. CMG V 9, 1 S. 121.
[3] D. h. das Kriterium für die Feststellung einer jeden Krankheit darin suchen.
[4] Gal. VII 337, 15. (D.)
[5] Der Nachsatz (und vielleicht noch mehr) fehlt in der Hs.

was der Unterschied zwischen Rede und Benennung ist. Das Schwierigste aber im Falle dieser Leute ist, daß sie nicht wissen, wozu die Menschen geneigt sind, geschweige denn etwas anderes; und ich möchte fast sagen, daß sie weiter entfernt von der Kenntnis sind als derjenige, welcher bisweilen nach den richtigen Namen forscht und weiß, daß bei ihnen das Reden den Vorrang vor der Kenntnis dessen hat, was sie fliehen und verabscheuen[1].

Dazu gehört[2], daß sie bei dem Fieber, welches 22 Stunden aufhört, eher imstande sind, sich die Kenntnis der Zeit zu verschaffen, in der der Fiebernde Nahrung bekommen muß, als die Kenntnis der richtigen Namen, und daß sie nicht einmal das wußten. Denn wenn ihnen jemand das auseinandersetzt, so verstehen sie ihn schneller, als sie ihn verstehen, wenn er ihnen auseinandersetzt, wie es mit den Bezeichnungen und Namen steht, und das unterscheidet, definiert und die Betrachtung erschöpfend durchführt. Du wirst einsehen können, daß ich hierin die Wahrheit gesprochen habe, sobald du von mir beide Darlegungen gehört hast. Ich schicke zuerst die Darlegung voran, aus der man lernt, zu welcher Zeit man dem Fiebernden Nahrung verabreichen muß, und lasse dem die Darlegung folgen, welche beschreibt, wie die Bezeichnungen und Namen unterschieden und definiert werden; denn es liegt näher, mit dem zu beginnen, was fördernder und nützlicher in der Fachwissenschaft ist, nämlich mit der Kenntnis der Zeit, in welcher der Fiebernde Nahrung bekommen muß.

Wir sagen also: du bist imstande, die Kenntnis der Zeit, in welcher der Fiebernde Nahrung bekommen muß, bei sämtlichen Fiebern, welche aufhören (intermittieren), so daß der Befallene zeitweilig fieberfrei ist, dadurch festzustellen, daß du auf die zwei folgenden Dinge achtest: erstens, daß du ihm die Nahrung in der Zeit verabreichst, in welcher er fieberfrei ist; und zweitens, daß du danach strebst, daß diese Zeit von der Zeit des Anfanges des zu erwartenden Fieberanfalles möglichst entfernt ist. Wenn dir aber ‖ diese
(98 r) beiden (Bedingungen) nicht derart zusammentreffen wie bei diesem von uns hier erwähnten Fieber, von dem wir sagten, daß es 26 Stunden andauert und 22 Stunden aufhört, so mußt du dem Kranken Nahrung verabreichen, sobald das Fieber beginnt, ein Intervall zu machen[3]; denn wenn du so handelst, so weißt du, daß es eine lange Zeitspanne vor dem Beginn des bevorstehenden Anfalles geschieht, und du verabreichst ihm die Nahrung (zugleich), während er fieberfrei ist. Wenn aber die Zeit seines (des Fiebers) Aufhörens und Nachlassens nur eine kurze Zeitspanne ist, so daß zwischen dem Ende des ersten Anfalles und dem Beginn des zweiten nur eine Spanne von vier oder fünf Stunden liegt, so widerstreiten diese beiden Ziele einander. Dann mußt du notwendigerweise eine von zwei Sachen tun: entweder du wartest, bis das Fieber sich beruhigt — dann verabreichst du dem Kranken die Nahrung in einer Zeit, die von dem Beginn des zu erwartenden Anfalles nicht weit entfernt ist, oder du verabreichst sie ihm lange vor dieser Zeit — dann gibst du ihm Nahrung während er noch fiebert. Bei einem solchen Widerstreit mußt du dich in acht nehmen, dich vor der schädlicheren von beiden Sachen hüten und die weniger schädliche vorziehen und auswählen, indem du dem Kranken Nahrung verabreichst, während er (noch) fiebert; es sei dir aber klar, daß das in der Zeit des Fieberabfalles zu geschehen hat. Wenn also die Zeit des Aufhörens und Nachlassens des Fiebers nur vier Stunden beträgt, so ist es das beste, du gibst ihm die Nahrung weitere vier oder fünf Stunden vor dem Ende der Periode, damit sein Magen beim Beginn des

[1] Gal. XV 160; CMG V 9, 2 S. 344 oben (σοφισταὶ καὶ λογιατροί).
[2] Vgl. Gal. VII 372, 10ff. (D.)
[3] Vgl. Gal. CMG V 9, 1 S. 391, 6. (D.)

nächsten Anfalles von Speise leer ist; denn wenn den Fiebernden die Fieberperiode befällt, während in seinem Magen Speise ist, so ist das für ihn im höchsten Maße schädlich. Das war es, was ich über die Zeit der Ernährung im Fieber darlegen wollte, und ich bin nun damit fertig.

Was ich aber über die Bedeutung darlegen wollte, auf welche der Name dieses Fiebers hinweist, so denke ich, daß ich dazu eine längere Abhandlung brauchte als die ‖ (98v) von Agathinos verfaßte, wenn ich mir vornähme, nichts davon abzukürzen. Denn es ist nicht billig, daß ich das, was er in seiner Auseinandersetzung darüber falsch gemacht hat, übergehe, noch richtig, daß wir uns bei der Anführung seiner Irrtümer und Fehler verwundern, ohne ihn zu widerlegen und zurückzuweisen. Da es sich hiermit so verhält, wie ich beschrieben habe, was brauche ich da dieses Buch zu lang werden zu lassen, wo ich doch jeden, der zu wissen wünscht, wie Agathinos diesen Namen gedeutet und erläutert hat, auf das Buch des Agathinos über das Halbtertianfieber verweisen kann, um es aus dem ersten Teil desselben zu lernen, und den, der zu wissen wünscht, was wir darüber gesagt haben, auf mein eigenes Buch über die Fieber verweisen kann[1], um es einzusehen und daraus zu erfahren?

Siehst du jetzt nicht (ein), daß ich, als ich auf die Zeit der Ernährung des Fiebernden hinweisen wollte, das in kürzester Zeit tun (konnte), und als ich die Bedeutung, auf welche der Name dieses Fiebers hinweist, darlegen wollte, fand, daß ich dazu eine vollständige Abhandlung brauchte? Es verhält sich also so, wie ich beschrieben habe, nämlich daß der Mensch imstande ist, jene (Leute) das, wovon man (wirklich) Nutzen hat, rascher und schneller zu lehren, als ihnen jeden einzelnen Namen zu erläutern, wie sie es für die Erläuterung der Namen und Bezeichnungen einstimmig und einmütig verlangen. Indessen verlangen einige von ihnen hierbei, daß die Erläuterung aus dem Hinweis der Worte selbst entnommen werde[2], andere fordern, daß sie aus dem entnommen werde, was die Gewohnheit unserer Zeitgenossen ist, und noch andere wollen, daß sie überhaupt nirgendwoher entnommen werde.

Was den Hinweis der Worte anlangt, so liegt er im Falle des Prodikos vor, der, als er das meinte, was alle Welt Galle nennt, es Schleim (*φλέγμα*) benannte. Er tat das, weil sich der Name *φλέγμα* auf griechisch, wenn man sich seine Etymologie überlegt, als von »Entzündung« und »Brennen« abgeleitet ergibt, ‖ und weil dieses Temperament, (99r) nämlich das gallige, auf diesem Wege entsteht[3].

Was die Gewohnheit der Alten anlangt, so liegt sie im Falle aller derer vor, welche wollen, daß der griechische Name für eine heiße Schwellung, das ist *φλεγμονή*, nur für die Entzündung gebraucht werden solle[4], und daß der Name »Mutter« an den Organen nur für Membranen verwandt werde.

Was die Gewohnheit der Wunderlichen[5] unter unseren Zeitgenossen anlangt, so liegt sie im Falle der Leute vor, welche überhaupt nicht zulassen, daß die Entzündung auf

---

[1] Galen meint *Περὶ τύπων*, besonders Kap. 4 (VII 469), wo er gegen den dehnbaren Begriff des Halbtertianfiebers bei Agathinos polemisiert. Nach Fertigstellung des *Π. ἰατρικῶν ὀνομάτων* hat er sich nochmals, in *Π. διαφ. πυρετῶν* VII 367 mit dem gleichen Thema beschäftigt (Ilberg).

[2] Vielleicht daß Soranos von Ephesos diese Ansicht vertrat. Er schrieb ein Werk *Ἐτυμολογίαι τοῦ σώματος τοῦ ἀνθρώπου* (Fragmente davon bei Daremberg-Ruelle, Rufus d'Éphèse, S. 241f.). (D.)

[3] Vgl. Gal. Scr. min. III 195 (= Diels, Vorsokr. A 4); VII 348; und De plac. Hipp. et Plat. ed. J. Müller S. 387f. sowie Fredrich, Hippokratische Untersuchungen S. 41ff. Das Neue an der Nachricht über Prodikos ist, daß er sogar die *χολή*, den Stoff selbst, nicht nur wie es bei Gal. Scr. min. III 195 allgemein heißt, *τὸ συγκεκαυμένον καὶ οἷον ὑπερωπτημένον ἐν τοῖς χυμοῖς*, mit dem Worte *φλέγμα* bezeichnet hat. (D.)

[4] So Hippokrates (Galen XVII B 121) (Ilberg).

[5] Hier ist wiederum das arabische Wort *al-bābīja* gebraucht, aber alleinstehend. Vgl. S. 22 Anm. 6.

griechisch φλεγμονή genannt werde, sondern wollen, daß dieser Name für gar nichts anderes verwandt werde als für die heiße Schwellung.

Was aber die Erläuterung der Namen ohne Berufung auf irgend etwas überhaupt anlangt. so ist das, wie ich denke, eine Sache, die nicht für wahr gehalten und (bei der) nicht angenommen werden kann, daß jemand so sehr ins Unheil und ins Fehlerhafte geraten könnte, sich damit zu begnügen, daß die Bedeutungen der Namen und Bezeichnungen weder nach dem Hinweis der Wörter noch nach der Gewohnheit der Alten noch nach derjenigen unserer Zeitgenossen noch überhaupt auf (irgend)eine andere Weise festgestellt werden dürfen. Wird er dann gefragt, wofür irgendein Name verwandt wird, so trifft er irgendeine (willkürliche) Entscheidung[1] und teilt danach die Bedeutung mit, auf welche jener Name hinweist. Ich wünschte, ich könnte ein oder zwei Beispiele anführen, durch welche ich eine derartige Verrücktheit verdeutlichen könnte; (denn) augenblicklich ist es nicht möglich, die Beispiele dafür wegen (ihrer) Menge erschöpfend zu geben. Es geben nämlich viele Ärzte nicht zu, daß die Leute wissen, worauf das Wort »Blut«, das Wort »Geschwür«, das Wort »Fieber« oder unzählige andere Dinge (Wörter) hinweisen, und wenn man will, sage ich, alle Dinge (Wörter) (überhaupt).

Wenn sie sagen, es sei unmöglich, daß einer von den gewöhnlichen Menschen wissen könne, was Blut ist, so ist es klar, daß sie (damit) auch sagen, daß die gewöhnlichen Menschen nicht wissen, was es bedeutet, daß der Mensch fiebert ‖ oder daß er Augenentzündung (99v) oder Schmerzen an einer Stelle seines Körpers hat oder von Kolik befallen wird; denn wenn jeder, der nicht das Wesen einer jeden Sache kennt, auch das nicht kennt, worauf ein jeder Name hinweist, so weiß man, daß er nicht nur hierin, sondern zugleich (auch) in allen Dingen unwissend ist. Nun haben jene Leute, wenn sie dies behaupten, doch nicht nur keine Kenntnis von der Natur und dem Wesen des Blutes oder vom Wesen der heißen Schwellung, welche auf griechisch φλεγμονή heißt, oder vom Wesen der Augenentzündung (Ophthalmie), sondern es entgeht ihnen auch die Kenntnis vom Wesen des Weizens, von dem Wesen der Gerste, dem Wesen der Kichererbse, dem Wesen der Pferdebohne, dem Wesen des Öls und dem Wesen des Weines; außerdem kennen sie ja auch nicht richtig das Wesen von irgendwelchen Pflanzen oder Tieren, wie sie (selbst) ihr eigenes Wesen nicht kennen. Dementsprechend kommt es jenen Leuten (auch) nicht zu, die Menschen zu verpflichten, sich selbst mit Namen zu benennen, durch die sie gekannt werden, solange sie (selbst) kein Wissen vom Wesen des Menschen haben.

Das erstemal, daß ich diese Behauptung hörte, als ich noch jung an Jahren war, geschah in einem Streit zwischen Satyros und Pelops[2], und ich wunderte mich und blieb — weiß Gott — bedenklich. Denn Satyros behauptete, daß die meisten Menschen nicht wüßten, was Blut ist; und als Pelops ihn fragte: »Behauptest du denn, daß die Menschen nicht einmal wissen, daß von einem geschlachteten Tiere Blut fließt oder von einem Tier, das bei den Opfern abgestochen wird, und anderes derart?«, da begann er zu disputieren, das mit Kühnheit und Mut zurückzuweisen und zu behaupten, daß sie das nicht wüßten. Was mich am meisten bei Menschen dieses Schlages wundert, ‖ ist, daß sie Leute sind, (100r) die mit größter Begier alles anhören, was man sagt, und doch nicht gehört haben, daß die Naturphilosophen, wenn sie nach der Natur eines jeden bestehenden Dinges forschen, es (das Forschen) teils auf ungeteilte Elemente beziehen und sagen, daß die Dinge aus diesen Elementen zusammengesetzt sind, teils auf unteilbare Elemente, teils auf unzusammenhängende

---

[1] νομοθεσία Gal. CMG V 9, 2 S. 204 oben. Siehe Ilberg, Rh. Mus. 52 (1897), 620.

[2] Satyros Gal. II 224; Pelops Gal. V 112; VIII 194. Vielleicht hat Satyros diese Skepsis von seinem Lehrer Quintus übernommen, dessen ἐποχή z. B. in Fragen der Kausalerklärung bekannt ist (Gal. XVII A 505 ff.). (D.)

Elemente, teils auf an Teilen gleichartige Elemente und teils auf das Feuer, die Luft, das Wasser und die Erde[1], und daß doch alle diese (Naturphilosophen), von denen man gemeint hat, daß sie sich mehr Kenntnis der Naturwissenschaft verschafft haben, als sie die gewöhnlichen Menschen besitzen, insgesamt anerkannt haben, daß das Wissen von jener Zusammensetzung die volle Wahrheit vor Gott dem Gesegneten und Erhabenen ist. Denn das Wissen darüber, daß zum Beispiel die Teile von Wasser und Feuer in der Zusammensetzung des Blutes und die Teile von Erde in der Zusammensetzung der Knochen überwiegen[2], ist nicht die volle Wahrheit, wenn nicht bei dem, der es weiß, feststeht, wie viele Teile von Feuer, Wasser, Erde und Luft darin (enthalten) sind. Ein Beispiel dafür ist, daß es sich als Wahrheit erweist, daß im Blute vier Teile Feuer, drei Teile Erde, vier Teile Luft und sechs Teile Wasser enthalten sind und daß seine Natur nach diesen Verhältnissen aus diesen Teilen zusammengesetzt ist; das ist die wahre Wissenschaft von der Natur des Dinges. So steht es auch bei jenen, aber infolge des Fernseins von dem Verständnis dafür und seiner sicheren Kenntnis nach dem Verhältnis (der Teile) können sie es nicht genau beschreiben. Wenn es sich so verhält, ist es deutlich, daß die Anhänger des Satyros die Natur des Blutes nicht kennen, die in Wirklichkeit seine Natur ist, geschweige denn die Natur ‖ von etwas (100 v) anderem, da sie geleugnet haben, daß die gelehrtesten und hervorragendsten Philosophen im Stande sind, das wirklich kennenzulernen, und (da sie) behauptet haben, daß sie nicht die Kenntnis dieser Natur zu erwerben suchen, welche die Philosophen besitzen, und daß sie nichts davon wissen. Satyros nämlich, der nicht zugibt, daß die Menschen das Blut kennen, forscht nicht nach den Elementen dieser Welt und weiß nichts über sie; infolgedessen ist er, wenn es nicht allen Menschen freisteht, auf diese Natur oder auf die Natur des Blutes mit einem Namen hinzuweisen, unter dem sie gekannt wird, selber zuallererst daran durch das verhindert, womit er sich selbst beschwert.

Aber er sagt: »Ich weiß in Wahrheit, daß das Blut den Körper ernährt, aber unter der Mehrzahl der Menschen ist keiner, der das weiß«. Wenn er das sagt, so gibt er einem damit einen Grund, gegen ihn gereizt und erregt zu sein. Wenn er doch zu denen gehörte, die nicht von vornherein zum Zorn geneigt sind, da er ein Mensch ist, der seine Genossen beschimpft und der Unwissenheit von Dingen zeiht, die er selbst nicht weiß, und glaubt, daß zum Beispiel die Kenntnis der Auszehrung[3] das Wissen über die Veränderung ist, welche die Auszehrung im Körper des Menschen hervorruft, wenn sie ihn befällt! Die Kenntnis der Auszehrung ist nämlich eine, welche aus ihrer Erfassung mit den Sinnen hervorgeht, und das Wissen über ihre Wirkungen ist nicht die Kenntnis von ihr (selbst), sondern entsteht durch langdauernde Versuche und durch Beachtung der in Betracht kommenden Anzeichen und Hinweise. Ich denke, daß bei den Menschen die Substanzen der Zeit nach zuerst kommen und daß die Wirkungen, die sie ausüben, bei ihnen später nachfolgen. Zum Beispiel muß man also den Stabwurz[4] zuerst kennen und erst dann nach seinen Wirkungen forschen; und ebenso steht es mit dem Absinth, dem Nieswurz, dem Tausendgüldenkraut, dem Spechtwurz, der Kassie[5] und allen be-

---

[1] »Unteilbare Elemente« = Atome des Demokrit; »unzusammenhängende Elemente« = *ἄναρμα στοιχεῖα* des Herakleides Pontikos und des Asklepiades von Bithynien; »an Teilen gleichartige Elemente« = *ὁμοιομέρια* des Anaxagoras; »Feuer, Luft usw.« die Elemente des Empedokles. Zum Ganzen vgl. z. B. [Gal.] Hist. Philosoph. 18, ed. Diels. (D.)

[2] Gal. II 733, 3 *ἔστι τὰ ὀστᾶ ὡς ἂν εἴποι τις γεωδέστατα.* (D.)

[3] Im Text steht *qaḥl*, ein Ausdruck, der sowohl Auszehrung bedeuten kann (die aber sonst von Ḥunain und seinen Schülern meist mit *ḏubûl* übersetzt wird) wie auch Austrocknung der Haut, *ξηρότης* (Gal. VII 666 f.) oder *ξήρανσις* (CMG V 4, 2 S. 100, 3).

[4] *qaisûm*, *ἀβρότονον*.

[5] *afsintîn*, *ἀψίνθιον*; *ḫarbaq*, *ἐλλέβορος*; *qanṭurijûn*, *κενταύριον*; *miškiṭrâ mašî*, *δίκταμνος*; *salîḫa*, *κασσία*.

(101 r) stehenden Dingen. Also müssen sie auch das Blut ‖ zuerst kennen und erst dann wissen, daß es den Körper ernährt, wie das einige Ärzte behauptet haben; man ist aber nicht imstande, sie zu widerlegen oder (umgekehrt) zu beweisen, daß es den Körper (wirklich) ernährt[1]. Denn zuerst muß Übereinstimmung darüber bestehen, von welchem der bestehenden Dinge die Rede ist, und dann erst muß man zusehen, was seine Kraft und Wirkung ist. Denn wenn du diesen Namen für irgend etwas verwendest, während ich ihn für etwas anderes verwende, so ist es unmöglich, daß wir zu irgendeiner Zeit übereinstimmen.

Ich will damit sagen, daß du zum Beispiel, wenn du »Blut« sagst, die rote Mischung meinst, welche im Körper ist, und irgend ein anderer, wenn er »Blut« sagt, die weiße unter den Mischungen des Körpers meint; ich sage also, daß, wenn die Sache so verläuft, es ganz unausbleiblich ist, daß die Disputation zwischen euch beiden unaufhörlich und endlos fortdauert, solange ihr bei zwei verschiedenen Bedeutungen bleibt. Da es sich so verhält, ist es also notwendig, daß zuerst die Erläuterung dessen vorliege, was jeder von den beiden Gegnern meint, wenn er »Blut« sagt, und daß sie sich erst danach der Erforschung seiner Wirksamkeit zuwenden. Wenn man aber aufhört, mit seinem Gegner über den Gegenstand des Streites einig zu sein und übereinzustimmen, so ist die Inangriffnahme der Definition der Bezeichnung dieses Dinges und des Namens, unter welchem es bekannt ist, etwas, worüber man lachen muß. Ich sage, daß dieser Weg zur Forschung nach den Dingen selbst der Weg jemandes ist, der sich so umkehrt, daß er vom richtigen Wege abirrt,
(101 v) und daß man dabei einen Komödiendichter brauchte, dessengleichen es zusteht, ‖ derartige Sophisten zu verspotten, und nicht einen ernsten und verständigen Mann. Was mich betrifft, so begnüge ich mich zu ihrer Widerlegung damit (zu sagen), daß das, worüber sie streiten, zu einem Grade von Abkehr und Abirren vom rechten Wege führen muß, wie er der Komödie entnommen wird; denn ich glaube nicht, daß das, was ich darüber zu sagen habe, ihnen überhaupt (irgend)einen Nutzen bringt, da sie Leute sind, die in dieser Weise von dem abweichen, worüber die Menschen insgesamt einig sind. Aus diesem Grunde unterlasse ich den Streit mit ihnen und kehre zu dem zurück, wobei ich war, und vielleicht zieht einer von ihnen Nutzen daraus, wenn er auch nur dies eine versteht: nämlich, daß die Menschen über die Bedeutungen, welche sie mit den Namen meinen, verschiedener Meinung sind, indem einige sie aus dem Hinweis der Wörter selbst und einige aus der Art entnehmen wollen, wie die Alten oder die Zeitgenossen die Namen anwenden, und daß einem eine andere Erklärung, durch die man die Bedeutungen der Namen ausdrücken könnte, nicht einmal in den Sinn kommen und der Phantasie einfallen kann, wie es (umgekehrt) jene tun, welche behaupten, daß der Name »Blut« nicht für die rote Mischung mit Ausschluß der (übrigen) Mischungen im Körper verwandt werden darf, sondern nur für die Mischung, welche den Körper des Lebewesens ernährt.

Es folgt also aus ihrer Ansicht, daß der Seekrebs und das als Polyp bekannte Seetier Blut haben und ebenso sämtliche (Tiere) mit Blutwasser[2], sogar die Ameisen und die Würmer, und daß es überhaupt in der Welt kein Tier gibt, das kein Blut hätte. Wir finden aber, daß Aristoteles in seinem Buche, in welchem er von den Tieren spricht, oftmals und unaufhörlich sagt, daß es Tiere gibt, welche Blut haben, und solche, die kein Blut haben[3]. Also kann bei jenen Leuten nur eines von zweien vorliegen: entweder daß sie das nicht verstanden, als sie es von ihm hörten, oder daß sie es verstanden,
(102 r) es aber geringschätzten, ‖ weil er ihnen für einen Lügner gilt, während wir doch wissen

[1] Gal. I 506. 8; XI 262; XIX 364, 4; CMG V 9, 1 S. 40 oben.
[2] Arabisch *ǵubn*, wahrscheinlich Übersetzung von *ἰχώρ* (Ilberg).
[3] Arist., De Hist. Anim. I 5, 6; II 10, 11, 15; III 1, 19; IV 1, 3, 7.

müssen, wenn wir die den Körper ernährende Mischung Blut nennen, woher unserer Ansicht nach dieser Name entnommen ist, ob vom Hinweis des Wortes selbst — so wie es Prodikos mit seiner Verwendung des griechischen Namens *φλέγμα* für die Galle gemacht hat[1] — oder aus der in der Gegenwart unter den Menschen üblichen Gewohnheit oder aber aus der Gewohnheit der Alten.

Es ist deutlich geworden, daß es keine andere Möglichkeit gibt, durch die man die Namen gewinnen kann; es bliebe uns infolgedessen nur noch übrig, die Namen von ihren Objekten auf irgendein beliebiges Ding zu übertragen, und wenn uns das freisteht, so mögen wir ja den Baum (Stock), welcher die Weintraube hervorbringt, Platane nennen, den Baum, dessen Frucht die Feige ist, Ölbaum, die gehörnten Tiere Anemonen[2], das, was man ergreift, um sich an den Feinden zu rächen, Schmuckstücke und das Becken, in welchem man sich die Füße wäscht, Wein! Führt denn nicht, mein Lieber, jede derartige Übertragung der Namen von ihren Bedeutungen weg zur Zerstörung, vernichtet den Menschen die Bewegungsfreiheit bei dem, was sie zu verwenden pflegen, hat Verderbnis der Redeweise im Gefolge und läßt das Leben des Menschen ergebnislos hinschwinden, sobald er sich dazu herbeiläßt, derartiges in den Mund zu nehmen oder es von solchen, die es in den Mund nehmen, anzuhören, so wie es uns in der Gegenwart von seiten dieser schmutzigen[3] Sophisten vorgekommen ist, wenn sie uns zwingen, derartige Reden von ihnen anzuhören? Sie sind Leute, die sich in nichts mit den schönen Seiten der Heilkunst beschäftigt haben, sondern ihre Art ist nur die Selbstzufriedenheit[4]. Es ist nicht einer unter ihnen, der wüßte, wie man die Krankheiten erkennt noch wie man die Prognose stellt, wie sie sich entwickeln werden, noch wie sie sie richtig zu behandeln haben, weder mit sicherem noch mit der Sicherheit nahekommendem Wissen, sondern sie begnügen sich damit, zu wissen, daß die Ameisen Blut haben. Da wir uns hierauf beschränkt haben, nämlich (ihre Behauptung), daß der Feigenbaum, die Platane, der Ölbaum, die Zypresse und alle Baumarten || und außer den Bäumen auch die sonstigen Pflanzen, (102 v) welche an die Bäume angeschlossen werden können, und die sonstigen Kräuter, und überhaupt, daß alle Pflanzenarten insgesamt Blut haben und ebenso auch die Steine, welche in der Propontis sind[5], da das Blut ein Körper ist, der dazu bestimmt ist, die Ernährung der der Naturordnung unterliegenden Körper zu bewerkstelligen und da für jede dieser erwähnten Arten in ihrer Natur eine zubereitete Mischung bestimmt ist, durch die sie ernährt wird, also die Bäume allerorten so sind, in der Propontis aber auch die Steine, da die Steine an diesem Orte nicht anders wachsen als die Pflanzen, und wenn etwas wächst, es ohne Zweifel ernährt wird — so sehe ich nicht, daß jene wunderlichen Sophisten[6] darüber übereinstimmen und es anerkennen[7].

Dies habe ich auseinandergesetzt, ohne daß ich dadurch der Heilkunde irgend etwas genützt hätte noch den Menschen für ihren Gebrauch und für das, worauf sie einen Teil ihrer Lebenszeit verwenden; und ebenso nützen sie (die Sophisten) weder der Heilkunde noch den Menschen, wenn sie uns eine ihnen eigentümliche Sprache lehren, welche die Vertreter keiner einzigen der vier Gruppen von griechischen Mundarten verstehen

---

[1] Vgl. S. 26 Anm. 3.
[2] Arabisch *šaqâ'iq an-nu'mân*, *ἀνεμώνη*.
[3] Arabisch *arǵâs*, etwa entsprechend *μιαροί* oder *αἰσχροί*.
[4] Arabisch *taqannu'*; etwa *αὐθάδεια* (Ilberg).
[5] Bezieht sich gewiß auf das *ἀλκυόνιον* (Sepiaschale), nach Diosc. Mat. Med. ed. Wellmann III 87. Vgl. Gal. XII 370f.
[6] Arabisch hier der gewöhnliche Ausdruck *al-'aǵîb amruhum*. Vgl. S. 22 Anm. 6; S. 24 Anm. 1; S. 26 Anm. 5.
[7] Am Anfang dieses Satzes ist der Sinn durch eine Fehlübersetzung verdunkelt; vgl. Einleitung § 4.

und auch nicht die der fünften, welche als die allgemeine[1] bekannt ist. Aber die Leute, welche sich von der Erkenntnis der Tatsachen entfernen, halten, sobald sie zu reden begehren, Reden, die in ein derartiges Gefasel ausarten, daß ich oftmals, als ich den einen nach dem andern unter ihnen sah, mich des Komödiendichters erinnerte und seine Worte bewunderte, wo er von einem Manne sagt, sobald er ihn lächerlich machen will, daß er der fähigste der Menschen zum Verleumden und der unfähigste der Menschen zum (vernünftigen) Reden sei[2]. Über welche Partei sollen sich die Menschen am meisten wundern,
(103r) über diejenigen, welche von jenen etwas annehmen und ihnen gehorchen, || oder über jene, welche sich zur Erfindung derartiger Dinge herbeilassen, oder muß man sich über alle beide in gleicher Weise wundern? Wir wundern uns bei denjenigen, die das annehmen und ihnen gehorchen, über die Schnelligkeit, mit der sie es annehmen und ihnen gehorchen, und wir wundern uns bei denen, welche diese schönen und vortrefflichen Dinge erfinden — das sind die Sophisten — über die Vollkommenheit ihrer Weisheit.

Wir wollen uns jetzt auch von ihnen abwenden und uns daran erinnern, daß, wenn man einen Namen erwähnt, die Menschen über die Feststellung seiner Bedeutung aus dem Hinweis dieses Wortes selbst verschiedener Meinung sind: die einen behaupten, daß man dabei der landläufigen Gewohnheit der eigenen Zeit oder der Zeit der Alten folgen solle; die anderen behaupten, daß es nicht aus diesen Quellen nachgewiesen werden könne noch aus etwas anderem, sondern daß man die Bedeutung des Namens in freiem Ermessen festsetze. Wir wollen jetzt das, was wir darüber gesagt haben, durch einen klaren Beweis deutlich machen, indem wir einen bestimmten Namen als Beispiel nehmen, und dann diesen Teil (des Buches) beenden. Dieser Name sei der des Fiebers; denn das ist ein Name, der gewohnheitsmäßig in der Rede der Menschen vorkommt und den gewöhnlichen Leuten bekannt ist.

Ich sage also: wir erschließen die Bedeutung dieses Namens in der Sprache der Griechen aus dem Hinweis des Wortes selbst, nämlich, daß es etymologisch von dem Namen »Feuer« abgeleitet ist[3]. Die Bedeutung, auf welche der Name »Feuer« hinweist, ist, daß es eine reichliche, brennende Hitze ist.

Auf Grund des Gebrauches dieses Namens durch die Menschen erschließe ich seine Bedeutung daraus, daß der Mensch sagt, er sei fieberkrank, wenn er von Hitze brennt. Dies ist die erste Bedeutung, von der wir (soeben) gesprochen haben.

Auf Grund des Gebrauches dieses Namens durch die Alten erschließen wir seine Bedeutung dadurch, daß wir auf diejenigen von den Alten achten, welche ihn angeführt haben; das ist ein langes Thema, aber die Notwendigkeit erfordert seine Inangriffnahme
(103v) wegen || der Sophisten. Und wenn du sagst: »Welchem von den Alten soll man denn folgen?«, so sage ich dir: einem der vielen von den Alten, welche sich weder mit der Heilkunst noch mit der Philosophie noch sonst mit etwas Derartigem beschäftigt haben; denn sie behalten von den Bedeutungen der Namen nur die einfachen und gebräuchlichen, welche alle Menschen zu jener Zeit kannten. Wenn du willst, so erwähne ich als ersten von ihnen den Komödiendichter Aristophanes: denn das ist ein Mann, der sich sicher bemühte, daß die Namen, welche er in seiner Rede (Dichtung) anwendete, während er im Theater stand, in welchem sich eine so große Menschenmenge versammelte, nicht anders vorkamen als so, wie er wußte, daß alle sie verstehen würden. Ich sage, daß dieser Aristophanes, als er einmal vor der Versammlung (dem Publikum) stand, während

---

[1] *Κοινή.*

[2] Wahrscheinlich Eupolis Fragm. 95 (Kock): *λαλεῖν ἄριστος, ἀδυνατώτατος λέγειν.* Vgl. Wilamowitz, Hermes 64, 1929, 484. (D.) Vgl. Einleitung § 4.

[3] Gal. XI 265; XVIIIB 548; Caelius Aurelianus, Anecdota Gr. ed. Val. Rose II 207. (D.)

er wünschte, daß seine Dichtung gut aufgenommen würde, eine Gruppe von Athenern[1] bat, sie möchten ihm einen Fehler hingehen lassen, wenn sie ihn in seiner Rede (Dichtung) vermuteten und sie deshalb nicht billigten. Denn er sei, wie er angab, seit vier Monaten von chronischer Heiserkeit, von der ἠπίαλος genannten Krankheit[2] und von Fieber geplagt. Darauf sagt er dann von der ἠπίαλος genannten Krankheit, daß sie durch eine Erkältung hervorgerufen wurde, die ihn befallen hatte, und daß ihn danach ein Fieber ergriff, und daß das Fieber der Kälte in nichts ähnlich ist, sondern daß es ihr seiner Natur nach durchaus entgegengesetzt ist. Dies führte er an, weil er infolge der Kälte Verlangen hatte, sich mit Wollhaar zuzudecken, da er warm werden wollte, während das Fieber ihn mit Hitze und brennendem Feuer ergriff und ihn veranlaßte, Wasser zu trinken. Ich will dir seine Worte zitieren, damit du sie von ihm hörst, auf daß dir das, was ich dir von ihm erzählt habe, deutlicher werde.

[Ḥunain ibn Isḥâq sagt[3] ‖ : Galenos läßt, nachdem er dies ausgeführt hat, ein Zitat (104r) der Worte des Aristophanes folgen. Aber die griechische Handschrift, aus welcher ich dies Buch in das Syrische übersetzt habe, hatte so viele Fehler und Lücken, daß es mir nicht möglich gewesen wäre, ihren Sinn zu ergänzen, wenn ich nicht vertraut und gewöhnt wäre, die Redeweise des Galenos auf Griechisch zu verstehen, und alle ihre Bedeutungen aus seinen anderen Schriften kennte. Aber mit der Redeweise des Aristophanes bin ich nicht vertraut und nicht an sie gewöhnt, und aus diesem Grunde konnte ich sie nicht leicht ergänzen, und so ließ ich es (das Zitat) aus[4]. Noch ein anderer Grund hat mich veranlaßt, es auszulassen, nämlich daß ich, als ich es las, in ihm keinen Sinn fand, welcher über den hinausging, den ich von Galenos bereits ausgedrückt gefunden hatte, und ich hielt es für richtig, mich nicht damit abzumühen und zu etwas Nützlicherem überzugehen. Nachdem Galenos die Worte des Aristophanes zitiert hat, kehrt er zu dem zurück, wobei er war und sagt:]

Sagst du nun, mein Freund, daß das Volk von Athen diese Worte des Aristophanes verstanden habe, oder behauptest du, daß seine Worte für sie klangen, als ob er gesagt hätte: »Seit vier Monaten leide ich an einer Krankheit, die σκινδαψός genannt wird und die der Vorbote der βλίτυρι genannten Krankheit ist«, und daß er mit dem Worte σκινδαψός den Frost meinte, welcher dem Fieber vorausgeht, und mit dem Worte βλίτυρι das Fieber selbst[5]? Aber du weißt, daß das Wort ἠπίαλος der Name für den dem Fieber vorangehenden Schüttelfrost und das Wort »Fieber« ein Name für die feurige Hitze ist. Wenn du also hörst, was dieser Mann nach den Worten, welche ich dir zitiert habe, sagt, so steht es bei dir fest und du bist durchaus zur Genüge davon überzeugt, daß das Wort ἠπίαλος (hier) ebenfalls auf eine kalte Krankheit hinweist und das Wort »Fieber« auf eine heiße Krankheit.

[Ḥunain sagt: Ich kann auch diesen Ausspruch, welchen er hier zitiert hat, nicht wiederherstellen aus dem oben angeführten Grunde. Galenos sagt:]

Aristophanes hat mit seinen Worten, die ich dir dargelegt habe, für sich und die Athener bewiesen, daß sie den Namen »Fieber« in ihrer Redeweise so anzuwenden pflegten,

---

[1] Ungenaue Übersetzung. Vgl. Einleitung § 4.

[2] Gal. VII 347ff.: Galens und einiger Pneumatiker Theorie des ἠπίαλος.

[3] Dieser Einschub des ersten Übersetzers, von Ḥubaiš in das Arabische übertragen, macht der bekannten philologischen Gewissenhaftigkeit des Ḥunain alle Ehre.

[4] Dieser Passus bestätigt die frühe Verderbnis der Dichterzitate in den galenischen Schriften. Vgl. E. Wenkebach, Dichterzitate in Galens Erklärung einer hippokrat. Fieberbezeichnung. Abh. Sächs. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., XXXIX. 5.

[5] Vgl. S. 8 Anm. 3.

wie ich es geschildert habe. Ich könnte dir nachweisen, daß alle Komödiendichter den
(104v) Namen »Fieber« ‖ in ihrer Redeweise ebenso anwenden, mit zahlreichen zum Beweise dienenden Belegstellen aus ihren Worten, mit denen man, wenn man wollte, dickere Bücher füllen könnte als die Bücher des Menodotos und des Menemachos[1]. Aber ich weiß, daß, wenn ich das täte und sie alle anführte, die Leute von mir sagen würden: Er hat sich selbst vernachlässigt und vergessen!

So wollen wir jetzt die Komödiendichter und auch die gewöhnlichen Menschen verlassen — denn jene schmutzigen Sophisten rühmen sich ja ihrer Geringschätzung der gewöhnlichen Leute — und wollen zu untersuchen beginnen, was diejenigen Leute gesagt haben, welche nach der Richtigkeit und Korrektheit der Namen geforscht haben. Wir beginnen mit den Worten des Platon, denn er ist der früheste unter allen Leuten; außerdem waren seine Vorfahren Söhne von Einwohnern von Athen, nicht dorthin Geflüchtete, und sie (die Athener) konnten sich ihm nicht überlegen dünken, wie sie sich dem Aristoteles, Theophrastos, Kleanthes, Chrysippos und Zenon überlegen dünken konnten[2]. Wir wollen also jetzt untersuchen, in welcher Bedeutung der Name Fieber bei Platon verwendet wird, und brauchen keinen anderen danach zu fragen, sondern verwenden seinen (Platons) Ausspruch, indem wir ihn zitieren, als Maßstab für das, was wir wollen:

»Sage mir, wenn ein Mann aus dem Volke glaubt, er habe Fieber und sein Zustand werde zur Hitze kommen, und ein anderer Mensch das gleiche glaubt, der Arzt aber das Gegenteil glaubt wie die beiden: nach der Ansicht welcher von den beiden Parteien können wir das schildern, wovon wir erwarten, daß es schließlich eintreten wird? Oder kann diese Schilderung nach der Ansicht aller beiden Parteien geschehen, so daß dieser Mensch für den Arzt nicht heiß und fiebernd wäre, wohl aber für sich selbst heiß und fiebernd?« Das sind die Worte des Platon in seinem Theaitetos benannten Buche[3]. Und in seinem Timaios benannten Buche sagt er: »In dem Körper, von dessen Krankheitsursachen das Übermaß von Feuer die mächtigste ist, entstehen dauerndes Brennen und Fieber[4].«

Wenn du, mein Lieber, wünschest, daß ich dir auch noch Zeugnisse zum Beweise der Richtigkeit dessen aus den Aussprüchen des Aristoteles und Theophrastos anführe — denn sie haben das, was Platon nur selten erwähnt hat, sehr häufig erwähnt —, so wäre mir das möglich. Und nach[5] Platon und Aristoteles könnte ich darüber Zeug-
(105r) nisse beibringen aus den Aussprüchen ‖ des Kleanthes, Chrysippos und Zenon[6]; denn ihrer aller Aussprüche sind, als wenn sie aus einem Munde sprächen: sie sagen nämlich, daß die Fieber beim Übermächtigwerden und Überhandnehmen des feurigen Elementes im Körper entstehen. Wenn das Fieber sehr stark ist, so scheuen sie sich nicht, es zum Beispiel »Feuer« zu nennen, so wie es Hippokrates »Feuer« nennt. Denn er sagt oftmals an Stelle von »es hat ihn Fieber ergriffen« vielmehr: »es hat ihn Feuer ergriffen«[7]. Und wenn er von geringem, sanftem Fieber spricht, so sagt er: »jemand ist warm ge-

---

[1] Beide Namen, im Text stark verstümmelt, konnten nach der von Deichgräber ausgesprochenen Vermutung, daß es sich um diese beiden Autoren handele, mit ziemlicher Sicherheit wiederhergestellt werden. Denn Galen (Scr. min. III 71, 20) erwähnt von ihnen Ähnliches. — Daß Galen das Material zu einer solchen Zusammenstellung zur Hand hatte, dürfen wir glauben, da er *ὀνόματα* der attischen Komiker erklärt hat. Daß Aristophanes als erster genannt wird, wird damit zusammenhängen, daß die Attizisten sein Sprachmaterial bevorzugen. (D.)

[2] Aristot. z. B. *Σοφ. ἐλ.* 167b 19; Theoprast. *Π. κόπων* 12 (ed. Wimmer); zu Chrysippos Gal. VIII 631, 1 ff. (D.)

[3] Plat., Theaet. 178c. Hunain hat hier einen Übersetzungsfehler begangen, indem er *ἕτερος* nicht auf *ἰατρός* bezogen hat. Vgl. Einleitung § 4.

[4] Plat. Tim. 86a, auch zit. von Gal., De Plac. Hipp. et Plat. ed. Iw. Mueller. 702 f. (V 697 K.).

[5] Im Griechischen wird dagestanden haben: »und von denen nach Platon« (*τῶν μετά*).

[6] Diese Nachricht ist neu. (D.)

[7] Z. B. Epid. I 3, 13 (II 684, 13 L.); III 36, 3 (III 32, 2. 3 L.): *πῦρ ἔλαβεν*.

worden«[1] oder »hat seine Lauwärme ausgegossen bekommen«[2]. So sagt auch Diokles, daß bei den Fiebern das Feuer den Körper beherrscht, und Empedokles und Philistion sagen das gleiche[3], so wie Aristophanes in dem Ausspruch sagt, den wir vorhin angeführt haben. Indessen was Hippokrates anlangt, so nennt er das Fieber nicht nur »Feuer«, sondern er hält es bisweilen sogar für zulässig, es »Flamme« zu nennen und seine Hitze »Feuerbrand«, wie er ja in dem unechten Teil vom Buche der akuten Krankheiten sagt: »es nimmt nämlich zu, und die Füße werden kalt, während es sich von der Brust aus mehrt und entzündet und seine Flamme zum Kopfe emporsteigt[4]«.

Wenn du von mir ein zum Beweise dienendes Zeugnis aus den Aussprüchen der Rhetoren verlangst, damit du weißt, daß auch diese mit dem Worte »Fieber« die feurige, unnatürliche Hitze meinten, so höre den Ausspruch des Antiphon da, wo er sagt: »Von diesen Dingen habe ich dir gesagt, daß die Galle sie hervorrief, weil sie sich in den Händen und Füßen befand; diejenige (Galle) aber, welche bis zum Fleische vordrang, erzeugte, wenn ihre Menge groß war, chronische Fieber; denn wenn sie bis zum Fleische gelangt, so entsteht darin durch sie eine Verderbnis in seiner Substanz selbst und es schwillt an; die unnatürliche Wärme kommt also von dieser Stelle; ihr Andauern und Kontinuierlichwerden aber kommt von der Galle her, wenn sie im Fleische reichlich vorhanden ist und sich nicht schnell verzieht und vermindert, sondern bleibt, indem sie neben der unnatürlichen Wärme weiterbesteht.« Du findest also, daß Anthiphon in diesen seinen Worten sich nicht darauf beschränkt, die unnatürliche Wärme mit dem Namen zu bezeichnen, welchen ihr || alle Griechen in der als die attische bekannten Mund- (105v) art beilegen, nämlich θέρμη[5], und sagt, daß bei allen Fiebernden eine Wärme da ist, die mit diesem Namen benannt wird, sondern dir auch mitteilt, wie diese Hitze entsteht, und die Ursache ihrer Enstehung auf die Gallen zurückführt. So tut er noch in diesem selben zweiten Buch von seinen Büchern Über die Wahrheit[6] folgenden Ausspruch, in dem er die Ursache der Entstehung des Fiebers auf die Gallen zurückführt: »Alles von ihnen, was bis zum Fleische vordringt, erzeugt heftige, lang andauernde Fieber«. Und da, wo er weiterhin ein wenig eingehender spricht, bezeichnet er die Wärme, welche auf unnatürliche Weise bei der Gicht entsteht, anders als alle seine Genossen, nämlich als φλεγμονή und Fieber, das sind zwei Namen, welche an dieser Stelle auf Brand hinweisen. Wir könnten durch die Erläuterung ihrer Aussprüche beweisen, daß die Alten alles einer Entzündung ähnliche φλεγμονή zu nennen pflegten[7]; denn die Erklärer ihrer Aussprüche sind nicht gering an Zahl. Und daß sie dies auch Fieber[8] zu nennen pflegten, das kannst du aus folgendem beweisen, das ich dir aus den Worten des Antiphon zitiere: »Wenn in die Blutgefäße mehr hineinfließt, als sie vertragen, so öffnen sie sich, und deshalb entsteht durch sie eine φλεγμονή. Und wenn eine φλεγμονή daraus entsteht und dem von ihr Befallenen Schmerzen zu verursachen beginnt und sich das einwurzelt, so nennt man diese Krankheit Gicht.« Alle Menschen insgesamt, die weisen wie die schwachköpfigen unter

---

[1] Epid. III 2 (III 36, 3 L.): ἐθερμάνθη. (D.)

[2] Eine diesen Worten nahekommende Stelle ist aus Hipp. nicht bekannt; vielleicht freie Übersetzung von ὑποθερμαινόμενος, Epid. I (II 704, 9 L.)? (D.)

[3] Diese Angaben sind neu. (D.)

[4] φλόξ = Flamme, φλογμός = Feuerbrand. Das erste z. B. an der unten zitierten Stelle Π. διαίτης ὀξέων 13 (II 420 unt. L.); das zweite Π. τῶν ἐν κεφάλῳ τρωμάτων (III 242, 17 L.) sowie Π. ἀρχαίης ἰατρικῆς 19 CMG I 1 S. 49, 26. (D.)

[5] Das Wortbild im arabischen Text entspricht diesem Wort; man würde natürlich erwarten πυρετός.

[6] Περὶ ἀληθείας zit. von Galen XVIII B 656; XVII A 681 (= Frg. 1 und 29). Die von Antiphon vertretene Ätiologie der Arthritis ähnlich bei Hipp. Π. παθῶν 30, VI 242 L. (D.)

[7] Gal. XVIII B 548, 2; X 875 f. (D.)

[8] Das folgende Zitat, in dem das Wort Fieber nicht vorkommt, paßt allerdings nicht recht dazu.

ihnen, die Logiker wie die Rhetoren, wandten diesen Namen (Fieber) auf diese Weise an. Da es sich so verhält, ist es für mich überflüssig, das anzuführen, was alle Menschen darüber wissen.

Jetzt muß ich zur Besprechung derjenigen übergehen, welche die Bedeutung des Wortes »Fieber« nicht aus dem Hinweis des Wortes selbst entnehmen; wie zum Beispiel die Meinung derjenigen ist, welche behaupten, der griechische Name Fieber sei weder von dem Worte »Feuer« abgeleitet noch von dem Sprachgebrauch irgendeines unter den
(106r) gewöhnlichen Menschen noch von dem der Bewohner einer Stadt ‖ noch von dem eines Rhetors, Komödiendichters, Biographen oder Geschichtsschreibers noch überhaupt von dem Sprachgebrauch irgendeines Menschen, und sich dann mit Kühnheit und Frechheit unterstehen zu behaupten, die feurige Hitze, welche im Körper des Menschen entsteht, sei kein Fieber, sondern das Fieber sei eine Veränderung des Arterienpulses, wenn sie wegen einer Schwellung eintritt[1]. Das ist eine Redeweise, der man mit vielen ihr gleichwertigen Reden, wenn man will, entgegentreten kann, zum Beispiel, daß das Fieber eine Veränderung des Arterienpulses wegen der Nerven sei[2], und ebenso kann man ihm jede andere Ursache beilegen, ohne einen Beweis an seine Reden anschließen zu können. Dieser Behauptung gleich stehen auch die Aussprüche, daß das Fieber eine Veränderung der natürlichen Farbe wegen der Schlechtigkeit der (Säfte)mischung sei oder eine Veränderung der natürlichen Farbe wegen der Fäulnis oder eine Veränderung der natürlichen Farbe wegen der *φλεγμονή* genannten Schwellung, das ist die heiße Schwellung, aber auch wegen der *σκίρρος* genannten Schwellung, das ist die harte Schwellung, oder wegen des *σφάκελος*, das ist die Verderbnis des Organs, oder wegen des *οἴδημα*, das ist die schlaffe Schwellung, oder wegen einer Schädigung in den Eingeweiden. Der Mensch kann, wenn wegen eines dieser Dinge in der natürlichen Farbe oder dem Arterienpuls eine Veränderung eintritt, es Fieber nennen; dann aber ähnelt er in diesem seinem Tun dem Erasistratos, der erstaunliche Gewohnheiten hat und erstaunliche Namen neu einführt, ohne für irgend etwas davon eine Erklärung und einen *λογισμός* beizubringen, weder aus dem Hinweis des Wortes selbst noch aus dem Sprachgebrauch der Menschen[3].

Was mich betrifft, so weiß ich, daß die Kinder, wenn sie fiebern, das Fieber fühlen, ganz abgesehen von solchen, welche die Grenze des Kindesalters überschritten haben: du siehst sie zur Stunde, wo sie fiebern, sich hin- und herwerfen und (hörst sie) sagen,
(106v) daß sie Fieber haben. Auch haben die Menschen in der alten ‖ Zeit vor Erasistratos, wenn sie von feuriger Hitze befallen wurden, von jeher gesagt, daß sie fieberten, und so sagten auch alle nach ihm. Du findest aber, daß Erasistratos mit diesem seinem Ausspruch niemanden befriedigt hat außer den wenigen Personen, welche sich mit derartigem zufrieden geben[4]. Und außerdem, wenn das Fieber (nur) eine von den Besonderheiten des Pulses wäre, so müßte keiner von uns (Ärzten), geschweige denn ein anderer, wissen, wann bei ihm das Fieber angefangen hat, und überhaupt nicht wissen, daß er fiebert. Wir finden (doch) aber, daß alle Menschen, wenn sie fiebern, wissen, wie lange sie zur Zeit ihres Fiebers vor Feuer brennen, und finden, daß sie zu dieser Zeit gar nicht

---

[1] Vgl. Gal. CMG V 9, 1 S. 81, 22: *Ἐρασίστρατος ἐπὶ φλεγμονῇ γίνεσθαι βουλόμενος ἅπαντας τοὺς πυρετούς.* Dazu Diels Doxogr. Gr. S. 441, 1ff. und Gal. VIII 761f. (D.)

[2] Vgl. Gal. XVII A 873, 1: *οὐ γὰρ ἐν τῇ τῶν ἀρτηριῶν κινήσει ἡ τῶν πυρετῶν ἐστιν οὐσία. τοῦτο γὰρ ὅπως ἡμάρτηται τοῖς περὶ τὸν Ἐρασίστρατόν τε καὶ Χρύσιππον, ἤδη μεμάθηκας.* (D.)

[3] Vgl. S. 26f. Ferner CMG V 9, 1 S. 125 unten, 126f., XVII A 873, und Cael. Aur. bei Rose, Anecd. II 207f. (Ilberg)

[4] Die Lesung dieser ganz verwischten Textstelle verdanken wir dem Scheich Muḥammad Ṣiddīq.

nötig haben, den Arzt zu fragen, ob sie fiebern, sondern (nur) fragen, ob ihr Fieber ein unreines, verdorbenes, schwer zu heilendes oder ein starkes, heftiges ist, dessen Heilung aber nicht schwierig ist. Wenn sie aber unsicher sind, weil sie eine Änderung vom natürlichen Zustande empfinden, dieselbe aber für unbedeutend halten, dann zweifeln sie wirklich und müssen dem Arzt die Frage nach ihrem Zustand stellen, ob sie wirklich Fieber haben oder nicht. Und darin — bei meinem Leben! — tun sie durchaus das Richtige; denn die sehr geringe Veränderung und das Schwinden des natürlichen Zustandes zum unnatürlichen Zustande hin im Anfange ist eine Sache, die nur der kluge Arzt beurteilen kann. Aber das Zunehmen des Schwindens und sein sehr erhebliches Überschreiten eines bestimmten Maßes bei einem jeden der natürlichen Dinge (Vorgänge) können (schon) die gewöhnlichen Menschen beurteilen, geschweige denn die anderen.

So nennen denn alle Menschen die feurige Hitze Fieber; Erasistratos aber verwendet diesen Namen für eine von den unnatürlichen Bewegungen des Arterienpulses, ohne daß er dafür einen Beweis aus dem Hinweis des Wortes selbst beibringen könnte, wie es Prodikos gemacht hat, oder aus dem Gebrauch dieses Namens durch irgendeinen ‖ Men- (107r)
schen. Und dann meint er außerdem etwas, was niemand von uns Fieber nennt, und nennt das Fieber, läßt aber das, was alle Menschen Fieber nennen, ohne Namen. Das ist das Merkwürdige, daß er sich nicht damit zufrieden gibt, den Namen von etwas allen Menschen Bekanntem auf etwas keinem Menschen Bekanntes zu übertragen, sondern daß er das allen Menschen insgesamt Bekannte überhaupt ohne Namen läßt. Er ähnelt in diesem seinem Tun einem Menschen, der — zum Beispiel — aus Indien oder Nubien ein seltsames Tier mitbringt, und den Leuten zu befehlen beginnt, dieses Tier »Pferd« zu nennen, und denjenigen zu tadeln, welcher das wiehernde Tier Pferd nennt[1]. Du weißt aber, daß man dem, der das tut, wegen der von ihm eingeführten Neuerung und der von ihm getroffenen Entscheidung sagen kann: »Gut, o Weiser, wir folgen dir und nennen dieses Tier, welches du uns mitgebracht hast, Pferd, wie du befohlen hast. Aber teile uns auch mit, wie wir das nennen sollen, was wir von jeher Pferd genannt haben, da wir ein derartiges Tier, dessen Nutzen für die Menschen so bedeutend ist, nicht ohne Namen lassen dürfen. In der Vergangenheit hat es uns freigestanden, zu sagen: ,O Sklave, hole das Pferd!' oder: ,bringe das Pferd weg!' oder: ,sattle das Pferd!'. Nun aber hast du uns diesen Namen verboten; teile uns also mit, mit welchem Namen wir dieses Tier benennen sollen, wenn wir von ihm sprechen (wollen).« Nach diesem Beispiel können auch wir dem Erasistratos sagen: »Da alle Menschen bis zu der Zeit, in der du kamst, die unnatürliche, im ganzen Körper verbreitete, feurige, hochgradige Hitze Fieber zu nennen pflegten und du (uns) jetzt verboten hast ..... » .....[2] die mir nicht den Eindruck einer Rede macht, welche verdient, daß wir darüber in das nach Demokritos genannte Lachen ausbrechen, sondern einer Rede, welche verdient, daß wir darüber in das nach Herakleitos genannte Weinen ausbrechen.

Aus diesem Grunde gestehe und bekenne ich, daß ich jene schmutzigen Sophisten vernichten will, welche die Fehler und unbilligen Streitigkeiten zu einem Geschäft gemacht haben, mit dem sie Lob von ‖ den Menschen verdienen wollen. Es geziemt sich (107v)
für sie, das Lob von seiten der Menschen nicht auf unbillige Weise zu suchen, sondern auf billige und gerechte Weise und nicht mit erfundenen (Dingen) danach zu trachten,

---

[1] Vgl. Gal. X 149.

[2] Hier ist eine leider nicht ausfüllbare Lücke im Text dadurch entstanden, daß beim Einbinden der Hs. ein Teil eines Randnachtrages abgeschnitten worden ist.

sondern mit Sachen, in denen einiger Nutzen steckt, und danach zu streben, daß Nutzen für alle Menschen dabei herauskommt[1], und wenn das nicht möglich ist, für die meisten.

Ich habe dieses mein ganzes Buch um jener Sophisten willen verfaßt; es ist ein Buch, das, wenn es in der Welt keine Streitfrage über diese Angelegenheit gäbe, ein nutzloses Gefasel und eine Sinnlosigkeit wäre; so wie der Mensch genötigt ist, die Waffe zu ergreifen und zu seiner Ausrüstung zu machen, nur wegen der schlechten Menschen — nur wenn in der Welt nicht ein einziger von den Menschen schlecht wäre, wäre es überflüssig, sie zu ergreifen und bereitzuhalten —, so ist meine Rede in diesem meinem Buche gleichsam eine Waffe und Ausrüstung zum Kampfe gegen die Sophisten.

[Zu Ende ist der erste Teil des Buches des Galenos über die medizinischen Namen.]

---

[1] Zum Gesichtspunkt des Nutzens vgl. Gal. VIII 764. (D.)

Indices

Ia. Eigennamen

Agathinos 10 20 24 24 26 31 26 7 12 13
Agathinos, Über das Halbtertianfieber 26 13
Antiphon der Sophist 34 11 19 34
Περὶ ἀληθείας 34 25
Arabisch 8 8
Archigenes 14 8 10
Aristophanes 31 40 44 32 14 18 24 26 39 34 3
Aristoteles 29 41 33 14 28 30
Athen 32 26 33 12
Athener 17 39 32 1 40
Chrysippos der Stoiker: 33 14 31
Demokritos 36 36
Diokles 34 1
Empedokles 34 2
Erasistratos 18 30 19 2 35 26 32 34 36 12 33
Galenos 8 1 3 4 12 32 13 17 22 24 38 37 10
Galeni De demonstr. 15 18
Griechen 18 37 40 31 26 34 21
Griechisch 8 6 32 14 17 35 6
Herakleitos 36 38
Hippokrates 14 7 9 20 33 36 22 13 15 33 34 23 21 24 24 2 15 33 35 34 4
Hippocratis Coacae praen. 23 14
De aere, aqu. 23 11
De artic. 23 2 5
De diaeta ac. 23 10 12 15 24 25 34 6
De fract. 23 7
Epid. 23 4 9 16 18 19
Ḥubaiš 8 8
Ḥunain ibn Isḥāq 8 3 32 13 37
Indien 36 21
Kleanthes 33 14 31
Kos 23 14
Menemachos 33 4
Menodotos 33 4
Nubien 36 21
Pelops 27 33 35
Philistion 34 2
Platon 8 30 21 44 33 15 17 24 29 30
Prodikos 26 28 30 3 36 15
Propontis 30 29 32
Rom 13 9 20 13 21 8
Römer 20 4
Satyros 27 33 34 28 15 20
Syrisch 8 7 32 15
Theophrastos 33 14 28
Thessa (?) 13 12
Thessalonike (?) 13 10
Zenon 10 10 33 14 31

b. Sachwörter

Abhandlung 26 6 20
Abirren 29 24
Abkehr 29 24
Absinth 28 38
Ähnlichkeit 9 20 16 10 29–30 17 3
Alphabet 11 28 17 39
Alte (s. Frühere, Vorgänger) 14 37 16 41 17 7 19 24 25 22 8 9 23 30 25 8 26 28 27 6 29 32 31 17 32 35 36 34 31
Ameise 29 39 30 24
Analogieschluß 11 24
Andauern 34 16
Änderung 36 3
Anemone 30 10
Anfall, Anfälle (Frost, Fieber) 10 37 38 12 11 23 14 18 20 24 25 25 25 30 33 37 26 1
Anfang (s. Beginn) 36 8
Anführung 26 9
Anhänger 18 30 28 15
Ansicht 20 39 29 38 30 1 2 33 20
Anzeichen 21 13 28 35
Argument 21 31
Argumentation 10 32
Art(en) 30 31
Arterienpuls 35 12 15 24 36 13
Arthritis 34 Anm. 6
Arzt, Ärzte 8 23 9 35 39 10 2 12 19 12 30 13 20 14 5 32 35 17 20 20 2 5 13 19 29 32 36 38 21 6 8 21 27 23 27 28 24 3 27 12 29 2 33 19 23 35 37 36 1 5 9
Ärzte, wunderliche 24 3
Aufgabe 15 33
Auffassung 20 40
Aufzählung 16 7
Augenentzündung 27 18 24 25
Auseinandersetzung 19 11 13 26 8
Ausrüstung 37 6 9
Aussprache 18 1
Ausspruch, -sprüche 32 37 33 17 28 31 32 34 3 9 11 25 31 32 35 17 35
Auszehrung 28 30–32
Autor (s. Verfasser) 16 1
Baum 30 9 10
Bäume 30 26 27 32
Baumarten 30 26
Beachtung 28 34
Becken 30 11
Bedeutung(en) 12 8 35 14 24 25 36 15 2 4 17 11 36 18 18 19 29 26 5 18 27 5 9 29 13 30 33 30 13 31 15 19 25 27 30–33 38 32 17 33 15 35 4
Befallener 25 22 34 37
Begier 27 40
Beginn (s. Anfang) 15 15
Begriff(e) 15 29 18 36 43
Behandelnder 11 4–22
Behandlung 10 8 13 11 2 21 24 35 38
Behauptung 27 32 35 17
Beispiel(e) 27 10 11 31 21 35 5 14 36 16 32
Bekanntes 36 19 20
Belegstellen 33 3
Belehrung 15 23 24
Benennung 25 1
Beschreibung 14 14 27–29
Besonderheiten 35 36
Besprechung 35 4
Betrachtung 14 22 15 33–34 25 12
Bewegungen 36 13
Bewegungsfreiheit 30 14
Beweis 19 3 18 21 31 21 33 2 27 34 9 35 16 36 14
Bezeichnung(en) 8 14 24 26 9 1 2 8 18 19 30 15 13 14 17 22 2 4 8 23 25 24 11 26 23 27 5 29 18
Biograph 35 9
Blut 27 12 23 35 36 28 6 10 15 21 23 25 29 1 9 10 15 35 39 40–43 30 1 24 28 29
Blutgefäße 11 17 34 35
Blutwasser 29 39
Brand 34 30
Brennen 26 31 33 26
Brennfieber 23 31 24 6
Brust 34 7
Brustfellentzündung 23 30 24 6
Buchstaben 17 39 18 1–4

Darlegung 14 24 15 5 12 25 14 15
Darstellung 19 25 22 6 9
Definition 29 18
Deutung 15 16
Dichtung 31 41 32 1 2
Diskussion 14 10 20 44
Disputation 29 12
Drüsen 17 23 24
Dummkopf 13 34 24 17
Ehrfurcht 21 7
Eindruck 36 35
Eingeweide 11 11 12 13 35 23
Eintagsfieber 14 18
Einwohner (von Athen) (s. Athener in Index Ia) 33 12
(von Kos) 23 14
Eiterwunden 23 4
Element(e) 27 42 43 28 1 21 33 38
Ellbogen 22 29 30 38 23 6
Entlehnung (s. Metapher) 9 20 16 29
Entscheidung 20 39 27 9 36 25
Entstehung 34 24 26
Entzündung 26 31 35 38 34 31
Erde 28 2 7 9 10
Erfahrung 11 25–27
Erfassung (mit den Sinnen) 28 32
Erfindung 31 9
Erforschung 29 15
Erkältung 32 6
Erklärer 34 32
Erklärung 15 24 29 28 35 27
Erkenntnis 31 2
Erläuterung 15 16 26 23 24 27 3 29 14 34 31
Ermessen 31 20
Ernährung 26 3 17 30 29
Erniedrigung 15 27
Erörterung 15 35 36
Etymologie (s. Wortableitung) 16 44 26 30 31 26
Fach, Fächer 8 13 15 15 29 31 24 36
Fachleute 8 32
Fachwissen 15 29
Fachwissenschaft 20 17 25 18
fachwissenschaftlich 15 3 9 32 16 15 35
Farbe 35 18–20
Fäulnis 11 14–16 19 24 4 35 19
Fehler 14 33 37 26 10 32 2 15 36 40
Fehlerhaftes 27 4
Feige 30 10
Feigenbaum 30 25
Feinde 30 11
Feindschaft 12 31
Feststellung 15 28 32
Feuer 28 1 6 8 10 31 27 32 10 33 26 35 36 34 2 4 35 7 40
Feuerbrand 34 6
Fieber 9 34 36–39 42 44 10 1–5 10 13 25 26 28 34 35 11 2 3 9 31 34 38 40 12 9 21–28 32 33 13 3 4 8 23–27 14 1 7 8 12 13 16 15 36–38 41 42 16 1–4 18 33 17 12 13 19 30 35 18 13 31 35 44 19 7–11 31 20 4 5 10–13 22 23 22 12 14 20 34 24 1 4 15 22 23 29 31 25 7 21 23 24 27 32 35 42 26 3 5 15 19 27 13 31 22 32 4 6 7 10 30–32 35 40 33 2 15 18 28 33 34 36 37 34 1 2 4 10 14 26 27 30 33 35 1 5 6 12 17 25 29 32 36 38 40 36 1 6 12 16 34
Fieber, Abfall 13 6 23 25
akutes 24 1 4
Anfall s. dieses Wort
andauerndes, dauerndes 13 22 26 27 14 8
Anstieg 12 19 14 20
Art(en) 14 17 17 11
Aufhören 12 25 13 8 24 28 32 42
Beginn 12 12 14 18
chronisches 34 14
Eintritt 12 12
heftiges 36 2
intermittierendes 12 22 26 32 13 3 25 21
kontinuierliches 12 34 13 4 22 14 1 7 12 16 24 1 5
Kontinuität 13 8
Nachlassen 12 24 24 28 32 42
Periode 26 1
Rückfall 12 14
Ruhepausen 13 3
schlechtgeartetes 24 29
starkes 36 2
Steigerung 12 20
unreines 36 2
verdorbenes 36 2
Wiederkehr 12 15 21 5
Zunahme 12 20 14 19
fieberfrei 24 22 24
fieberkrank 31 30
fiebern 17 22 25 38 41 27 18 35 29 31 33 38 39 36 1
Fiebernder 10 37 12 28 13 25 14 19 24 29 25 8 15 18 20 26 1 17 33 23 34 22
Fläche, waagerechte 8 16
Flamme 34 5 8
Fleisch 34 13 14 17 27
Forschung 9 39 29 19
Frage 9 43 10 1 15 36 5
Frechheit 21 8 35 10
Frost 32 30
Frühere (s. Alte, Vorgänger) 14 35 15 7
Füße 30 12 34 7 13
Galle(n) 26 29 30 9 34 12 13 17 24 26
gelbe 11 5 6
Gangrän 8 22
Geduld 19 37
Gefahr 24 27
Gefasel 20 44 21 12 31 3 37 5
Geflüchtete 33 12–13
Gegensatz 24 34 35
Gegenstand 29 17
Gegenwart 30 4 17
Gegner 29 15 16
Genosse(n) 28 29 34 29
Geräusch 17 41
Gerede 21 12 27 26
Geringschätzung 33 8
Gerstenwasser 23 15 26
Geschichtsschreiber 35 9
Geschrei 14 11
Geschwür 17 23 24 27 13
Geschwulst (s. Schwellung) 17 24
Gesinnung 20 3
Gewohnheit(en) 26 26 33 37 27 6 30 4 5 31 17 36 26
Gicht 34 29 38
Grenze 35 30
Gruppe(n) 30 40 32 1
Gunst 21 10
Halbtertianfieber 8 21 10 20 25 39 11 36 37 20 12 44 22 12 14 16 27 34 24 19–20 23 25 32 33 26 13–14
Hände 34 13
Handschrift 32 14
Handwerk 24 39 41
Hartnäckigkeit 13 1 20 18
Heilkunde 14 25 15 38 16 34 30 36 38–39
Heilkunst 30 20 31 37
Heilmittel 11 23
Heilung 21 27 36 2
Heiserkeit 32 4
Herz 18 14 19 32
Heuchler 19 Anm. 5
Hinscheiden 20 41 24 28
Hinweis(e) 21 33 26 24 28 27 6 28 35 29 31 30 2 31 16 26 35 5 38 36 14
Hitze (s. Wärme) 17 18 31 28 30 32 10 32 33 19 34 5 11 23 35 11 33 36 12 34
Inangriffnahme 29 17 31 35
Intervall 25 29
Irrtümer 26 9
Kamm (des Fußes) 23 8
Kassie 28 39
Kälte 32 7 8
Kampf 37 9
Kaumuskeln 22 28 36
Kenntnis 18 8 24 12 25 8 9 18 20 27 23 25 28 3 14 19 30 32 33
Kichererbse 27 26
Kinder 18 7 35 29

Kindesalter 35 30
Knochen 22 38 23 1 7
Knochenbruch 17 24 22 37
Kolik 27 19
Komödie 29 25
Komödiendichter 29 21 31 4 10 33 1 6 35 9
Komplikation 9 34
Komposition (musikalische) 8 18
kontinuierlich s. Fieber
Kontinuierlichwerden 34 16
Kopf 34 8
Körper 18 14 19 14 21 33 27 19 25 31 29 2 3 10 11 36 30 1 29 30 33 25 35 11 36 34
Korrektheit 33 10
Kraft 29 5
Kranker 10 9 14 20 27 30 34 40 21 3 13 16 22 26 29 34 24 12
Krankheit(en) 16 33 17 21 25 22 15 23 9 31 24 12 14–17 30 21 32 4 5 28 29 35 36 34 38
  akute 22 14 23 29
  chronische 23 14 20
  göttliche 23 9
Krankheitsursachen 33 25
Kräuter 30 27
Kühnheit 27 38 35 10

Lachen 36 37
Laut 17 41 44
Lauwärme 34 1
Leben 30 15
Lebenszeit 30 38
Lebewesen (s. Tier) 9 14 18 5–6 29 37
Lehren (das) 14 33 38 15 1 12 16 22
Lehrer 18 16
Lendenmuskeln 22 29 23 3
Lernender (s. Schüler) 14 27 15 4
Lob 36 41 42
Logiker 17 35 35 1
Lücken 32 15
Luft 28 1 10
Lügner 29 45
Lungenentzündung 23 30 24 6

Magen 25 44 26 2
Maß 36 10
Maßstab 33 17
Mathematiker 8 17
Mediante 8 17
medizinisch 8 1 12 37 10
Meinung 29 31 31 16
Membranen 26 36
Mensch (als Name) 17 33
Menschenmenge 31 42
Merkwürdiges 36 18
Metapher (s. Entlehnung) 9 20 16 29 43
Methode 15 3 9 10 19 28
Mischung 29 9 11 36 37 30 1 31 35 18
Mittelfuß 23 8
Monarch 13 17
Monat 32 3 28
Mundart 30 40 34 21–22
Muskeln (s. Kau-, Lenden-, Schläfenmuskeln) 22 28 35
Mut 27 38
Mutter (Membran) 26 35

Nachforschung (s. Forschung) 20 25
Nahrung 25 15 19 20 23 28 31 36 38 40 43
Name(n) 8 1 5 14 19 24 26 30 9 1 7 18 28–30 37 40 42 44 10 1 5 22 25 26 40 11 6 39 12 2 7 8 34 14 2 16 17 23 25 29–33 15 1 3 6–9 12–16 20 26 30 37 39 16 3 7–14 22 25–29 39–44 17 1–9 12–22 25 27 30 32 33 36 18 23 19 24 30 33 20 22–23 22 2 4 7 14 16 19 20 23 25 24 11 15 16 34 25 4 9 16 26 5 13 19 22 23 30 34 35 27 1 3 5 8 9 21 30 28 23 29 6 18 30 32–35 30 2 3 7 13 31 15 19–23 25 27 29 38 41 32 31 32 40 33 10 15 34 21 23 30 35 1 6 26 36 13 15 17–20 28 31 37 10
Natur 27 23 41 28 11 12 15 16 19 23 30 31
Naturordnung 30 30
Naturphilosophie 27 41 28 2
Naturwissenschaft 28 3
Nerven 35 15
Neuerung 36 24
Niedrigkeit 21 24
Nieswurz 28 39
Notwendigkeit 31 34

Objekt 30 8
Öl 27 27
Ölbaum 30 10 25
Opfer 27 37
Organ 17 16 29 35 22
Oxymel (Sauerhonig) 23 15

Partei(en) 31 7 33 20
Periode 25 44 26 1
Personen 35 35
Pfad 16 30 32
Pferd 36 22 26 27 30
Pferdebohne 27 26
Pflanze(n) 27 28 30 26 33
Pflanzenarten 30 28
Phantasie 29 34
Philosophen 28 17–19
Philosophie (s. Naturphilosophie) 31 37
Phrenitis 23 31 24 6
Platane 30 9 25
Polemik 9 28 13 21 31 14 6 16 20 19 41
Prognose 21 22 27 34 30 22
Publikum 31 44
Puls (s. Arterienpuls) 16 33 35 37

Quartanfieber 20 14
Quellen 31 18

Rechthaberei 10 32 13 1 14 6 16 20
Rede(n) 24 42 25 1 5 30 19 31 3 7 28 41 32 2 35 14 16 36 36 37 37 8
Redeweise 19 26 30 15 32 17 18 40 33 2 35 13
Rhetoren 34 10 35 1 9
Rotlauf 8 21

Säfte 11 14 16 19
Säftemischung (s. Mischung) 35 18
Sauerhonig (Oxymel) 23 15
Scham 21 20
Schamhaftigkeit 21 25
Schamlosigkeit 21 8
Schande 24 39
Schiedsrichter 14 9
Schilderung 23 22
Schläfenmuskeln 22 28 36
Schlechtigkeit 35 18
Schleim 11 6 26 29
Schmerzen 27 19 34 37
Schmuckstücke 30 12
Schnelligkeit 30 11
Schüler (s. Lernender) 16 22
Schüttelfrost 10 37 40 11 32 12 10 13 14 32 37
Schweiß 24 1
Schwanz (des Skorpions) 24 21
Schwellung (s. Geschwulst) 11 12 13 17 23 26 34 27 2 24 35 17 20 21 23
Schwinden 36 7 9
Seele 18 20 21
Seekrebs 29 38
Seetier 29 38–39
Selbstüberhebung 21 19
Selbstzufriedenheit 30 20
Sicherheit 30 23
Silbe 17 40 42 44
Sinn(e) 13 23 28 33 29 34 32 16
Sinnlosigkeit 37 5
Sklave 13 15 36 29
Sklavin 13 10 14 15
Skorpion 24 20
Sophisten 18 24 19 17 20 32 37 Anm. 5 20 18 22 18 24 29 22 30 18 38 31 13 35 33 8 37 3 9
  schmutzige 30 18 33 8 36 30
  wunderliche 22 24 30 34
Spechtwurz 28 39
Speise 26 1 2
Sprache 30 39 31 25
sprachbegabt 9 14 18 5–7
Sprachgebrauch 35 7 28
Sprachhauch 17 44

Stabwurz 28 37
Steine 20 42 30 28 33
Sterndeutung 21 15
Streit, Streiten, Streiterei 10 33 12 31 16 20 19 40 20 5 27 33 29 17 28
Streitigkeiten 36 40 37 4
stumm 8 29 10 15
Substanz(en) 17 16 29 28 30 34 15
Sumpffieber 8 21
Symptome 11 30 16 33

Taube 8 29
Tausendgüldenkraut 28 39
Temperament 26 31
Teil (des Buches) 8 2 4 7 8 10 20 21 25 31 22 34 6 37 10
Tertianfieber 9 33 10 5 11 36 37 40 41 20 14 24 22 26 33
Theater 31 42
Tier (s. Lebewesen) 27 28 36 29 39–42 36 22 23 26 28 31
Trank 23 16 17
Traube (s. Weintraube) 23 16
Traubensaft 23 17

Übereinstimmung 28 4
Überhandnehmen 33 33
Übermächtigwerden 33 33
Übermaß 33 26
Überschreiten 36 10
Übersetzung 8 7 8 32 15
Übertragung 30 13
Unglaubliches 20 3 4
Unheil 27 4
Unterschied 25 1
Untersuchung 9 32 14 23 19 34
Unwissenheit 28 29
Ursache 19 36 34 24 26 35 16
Urteil 20 38

Verderbnis 17 16 29 34 15 35 22
Verderbtheit 20 2–3 30 14–15
Verfasser (s. Autor) 15 41
Verfassung 20 40
Vergangenheit 36 29
Verhältnis(se) 28 11 14
Verlautbarung 20 42
Verleumden 30 6
Verrückter 17 26
Verrücktheit 27 11
Verrenkung 22 35 23 2 5
Versammlung 31 44
Versklavung 15 25
Verständnis 28 13
Versuche 28 34
Vertreter 30 40
Verwirrung 18 17 21 41
Verworfenheit 21 24
Volk 32 26 33 18
Vollkommenheit 31 13
Vorbehalt 22 6 10 24 7
Vorbote 32 29
Vorfahren 33 12
Vorgänge (natürliche) 36 10
Vorgänger (s. Alte, Frühere) 15 6 16 42 17 5
Vorstellung(skraft) 19 6
Vortrag 20 36

Waffe 37 5 9
Wahrheit 17 38 20 4 21 43 44 25 13 28 5 8 9 25
Wahrsager 20 32 21 14
Wärme (s. Hitze) 17 31 18 13 14 42 19 15 31 32 36 34 16 19 20 22 28
Wasser 28 1 6 11 32 10
Wein 27 27 30 12
Weinen 36 28
Weintraube (s. Traube) 30 9
Weiser 36 25
Weisheit 31 13
Weizen 27 25
Welt 28 21 36 4 37 7
Werkzeug 8 13 15 33
Wesen, Wesenheit 22 3 27 20 23–31
Widerlegung 29 23
Widerstreit 25 38
Wiesel 22 31 23 6
Wirksamkeit 29 16
Wirkung 28 33 38 29 6
Wissen 15 40 18 11 27 31 28 4 5 33 30 23
Wissenschaft 16 22 28 12
Wollhaar 32 9
Wortstreit 13 31
Wortableitung (s. Etymologie) 16 43–44
Wunderliche 22 24 24 3 26 37 30 34
Würmer 29 40

Zahn(fortsatz am 2. Halswirbel) 23 19
Zänkerei 10 32
Zeichendeuter 21 14
Zeitgenossen 22 11 24 18 26 26 37 27 7 29 32
Zeitspanne 24 30 25 30 32 33
Zerstörung 30 13
Zeugen 19 19–21
Zeugenaussagen 19 18
Zeugnis 19 19–21 33 27 34 9
Zitat 32 13 20
Zorn 28 28
Zunehmen 36 9
Zusammensetzung 28 4 6 7
Zusammenstellung 11 28
Zustand (natürlicher) 33 19 36 4 5 7 8
Zweifel 18 17 21 40 30 34
Zypresse 30 26

II. Griechische Wörter des Textes.

βλίτυρι 8 20 17 14 32 29 30
ἠπίαλος 32 4 5 31 35
θέρμη (?) 34 22
κέδματα 8 22
κενταύρ(ε)ιον 28 39
κωμῳδία 29 21 25 31 4 10 33 1 6 35 9
λογισμός 35 27
οἴδημα 35 22
πέμπτη (?) 8 Anm. 2
πίναξ 8 3
ῥητορική 34 10 35 1 9
σκινδαψός 8 20 17 14 32 28 30
σκίῤῥος 35 21
σοφισταί, s. Sophisten in Index Ib
στραβότης (?) 17 43
σφάκελος 17 16 28 35 22
φλέγμα 26 29 30 27 24 30 3
φλεγμονή 26 34 27 1 24 34 29 32 36 35 20

III. Arabisches Eigennamenverzeichnis

فهرست الاسماء

ابقراط ٥، ٦، ٧؛ ٩، ٢٣، ٢٤؛ ١٠، ٢٨، ٢٩؛ ١١، ٨، ٩، ٢١، ٢٦؛ ١٢، ٦؛ ١٩، ١، ٤

ابولونيوس ٣، ١٨

الاثينيون ٧، ٢٣

اثينية ١٧، ١٨؛ ١٨، ١٨

اراسسطراطس ٨، ١٠، ١٨؛ ٢٠، ٦، ٩، ١٠، ٢٠؛ ٢١، ١

ارسطوطاليس ١٦، ٦؛ ١٨، ١٩، ٢٦، ٢٧

ارسطوفانس ١٧، ٢١، ٢٣، ٣٠؛ ١٨، ١، ٤، ٥، ١٢؛ ١٩، ٣

ارشيجانس ٥، ٦، ٨

اطيقى ١٩، ١٨

اغاثينس ٢، ٢٣، ٢٦؛ ١٢، ١١، ١٤؛ ١٣، ١٧، ١٩، ٢٠

انطيفون ١٩، ٨، ١٣، ٢٠

انفادقلس ١٩، ٣

ايرقليطس ٢١، ٤

بروديقوس ١٣، ٢٧؛ ١٦، ١٠؛ ٢٠، ٢١

بلاد النوبة ٢٠، ٢٥

بلاد الهند ٢٠، ٢٥

ثاوفرسطس ١٨، ١٩، ٢٦

جالينوس ١، ١، ٣، ٨؛ ١٧، ٣٠؛ ١٨، ١، ٣، ٤، ١١؛ ٢١، ١٣

حبيش ١، ٥

حنين (بن اسحق) ١، ٣؛ ١٧، ٣٠؛ ١٨، ١١

خروسبس ١٨، ١٩، ٢٨

ديموقريطس ٢١، ٤

ديوقلس ١٩، ٣

رومية ٤، ١٨؛ ٩، ١٠، ١٤؛ ١٠، ٤

زينن ٢، ١٨؛ ١٨، ١٩، ٢٨

ساطورس ١٤، ١٨، ١٩؛ ١٥، ٢، ٤

السريانى ١، ٥؛ ١٧، ٣١

طاطيطوس ١٨، ٢٤

العربى ١، ٥

فالبس ١٤، ١٨، ١٩

فروفونتيس ١٦، ٢٢، ٢٥

فلاطن ١، ١٧؛ ١٠، ٢٠؛ ١٨، ١٧، ٢٠، ٢٤، ٢٧

فيلسطيون ١٩، ٣

قلاثس ١٨، ١٩، ٢٨

قوس ١١، ١٧

منيماخس ١٨، ١٥

مينودتس ١٨، ١٥

اليونانيون ١، ٤؛ ٨، ١٣، ١٥؛ ١٧، ١٣، ٣١؛ ١٨، ١؛ ١٩، ٢٥

IV. Arabisches Fachwörterverzeichnis

فهرست الاصطلاحات

ابن عرس ١١، ٧، ١٣

احتراق ١٣، ٢٨؛ ١٨، ٢٥

احشاء ٣، ٨، ٩، ١٠؛ ٢٠، ٥

احكام النجوم ١٠، ٧

اخذ الحمى ٥، ١٢

اخمص ١١، ١٤

استعارة ٦، ٢٨؛ ٧، ٤

اشتقاق ٧، ٤؛ ١٣، ٢٨

اصحاب زجر ١٠، ٧

اصحاب الطبائع من الفلاسفة ١٤، ٢٢

اصحاب علم المنطق ٧، ٢٠

اصحاب القوموذيا (انظر: صاحب) ١٥، ٢٥؛ ١٧، ٢١

اصحاب الكتب ١٠، ٢٨

اطباق الحمى ٤، ١٨؛ ١٩، ١١

اعراض ٦، ٣٠

اعضاء ١٣، ٣١

اغشية ١٣، ٣١

افسنتين ١٥، ١٢

اكلة ١، ١٣

التهاب ١٣، ٢٨، ٣١

امراض الهبة ١١، ١٥

امراض حادة ١١، ٢٤، ٢٥؛ ١٢، ١؛ ١٩، ٥

امراض مزمنة ١١، ٢٠

اضطاط الحمى ٤، ٦ — ٧، ١٧، ٢٥؛ ١٣، ١٢

انقضاء الدور ١٣، ١٣

اهل الريطوريقى ١٩، ٧، ٢٢، ٢٦

اهل اللغة الاطيقى ١٩، ١٣

اهل المنطق ١٩، ٢٢

ايبيالوس ١٧، ٢٥؛ ١٨، ٧، ٩

بحوحة ١٧، ٢٥

بسيط مسطح ١، ١٠

بلغم ٣، ٦؛ ١٣، ٢٧، ٢٨؛ ١٦، ١٠

ترك الحمى ٤، ٥ — ٧، ١٨

تزيد الحمى ٤، ٤؛ ٥، ١٢

تصاعد الحمى ٤، ٤

جُبّن ١٦، ٦

جراحات ١١، ١٢

حرارة خارجة عن الطبيعة ٨، ٢٠؛ ٩، ٢، ٥؛ ١٩، ٨، ١٢؛ ٢١، ٢

حركة النبض ٢٠، ١١، ٢٠

حُمْرة ١، ١٣

حمى ٢، ٨ — ١٦، ١٨، ٢٠، ٣٠؛ ٣، ١، ٢٨؛ ٤، ٢، ٨، ٩، ١١، ١٥ — ١٨؛ ٥، ٣، ٧، ١١؛ ٦، ٢٢؛ ٧، ١٠، ١٣، ١٦، ١٨، ٢١؛ ٨، ١٠، ١٢، ١٦، ١٧، ٢١، ٢٢؛ ٩، ١٣، ١٤، ١٨، ٢٩؛ ١٠، ٢، ٢٧، ٢٨؛ ١١، ١، ٥، ٩؛ ١٢، ٨ — ١٠، ١٣، ٢٤؛ ١٣، ٤، ٥، ٩، ١٢، ١٤، ١٦، ٢٣؛ ١٧، ١١، ٢٧؛ ١٨، ٧، ١٠، ١٢ — ١٤، ٢٠؛ ١٩، ٢، ٤، ٨، ١٥، ٢٣؛ ٢٥، ٢٨؛ ٣٠، ١، ٢، ٣، ٨، ١١، ١٢، ١٤، ١٦، ٢٠، ٢٢، ٢٣؛ ٢١، ٢

حمى اجامية ١، ١٣

حمى خبيثة رديئة ٣٠، ١٤

حمى دائمة ٥، ٧

حمى ربع ٩، ١٤

حمى شطر الغب ١، ١٣؛ ٢، ١٦، ٢٣، ٢٦؛ ٣، ٣، ٢٠، ٢١؛ ٩، ١٣، ٢٨؛ ١٠، ٢٧، ٢٩؛ ١١، ٥، ٩؛ ١٣، ٨، ١٠، ١١، ١٥؛ ١٣، ٢٠

حمى غب ٢، ٨، ١٦؛ ٣، ٢١؛ ٩، ١٤؛ ١٣، ٩، ١٢، ١٥

حمى غب ممتد ٣، ٢٣

حمى محرقة ١١، ٢٥؛ ١٣، ٢

حمى مطبقة ٤، ١١

حمى مفارقة ٤، ٧، ١١، ١٥ — ١٦

حمى يوم ٥، ١١

حميات ٣، ٢٠؛ ٤، ٥، ٧، ١٥، ١٦، ٢٦، ٢٧؛ ٥، ٩، ١١، ٦، ١٠ — ١٦، ٢٩؛ ٧، ٩؛ ٩، ٢٣، ٢٥؛ ١٢، ٩، ١٠

حميات حادة ١١، ٢٦؛ ١٣، ١٠

حميات دائمة ٤، ٢٧؛ ١٩، ١٠
حميات ردية ١٢، ١٣
حميات مطبقة ٤، ٢٥، ٢٦؛ ٥، ٣، ٦، ٨، ١٠؛ ١١، ٢٦؛ ١٣، ١
حيوان ناطق ١، ٢٥؛ ٧، ٢٨
خُرْبق ١٥، ١٣
دُلْب ١٦، ١٣، ٢١
دم ١٤، ٨، ١٠، ١٤، ٢٠، ٢٧، ٢٩؛ ١٥، ٢، ٧، ١٣، ٢٢؛ ١٣، ٣، ٥، ٢٠، ٢٢، ٣٣
دوام الحمى ١٩، ١١
دور الحمى ١٣، ١٤
ذات الجنب ١١، ٢٥؛ ١٢، ٢
ذات الرئة ١١، ٢٥؛ ١٢، ٢
رداءة الاخلاط ٢٠، ٣
رمد ١٤، ١١، ١٤
سابق العلم ١٠، ١٦
سرسام ١١، ٢٥؛ ١٢، ٢
سرطان بحرى ١٦، ٥
سرو ١٦، ٢١
سكنجبين ١١، ١٨
سكون الحمى ١٣، ٨
سليخة ١٥، ١٣
سِين ١١، ١٩
سوفسطائيون ٨، ٦، ٢٥، ٢٦؛ ٩، ٢، ٥، ٧، ١٦؛ ١٠، ٣٠؛ ١١، ٣؛ ١٥، ٢٦، ١٦، ١٦، ٢٦؛ ١٧، ٧؛ ١٨، ١٦؛ ٢١، ٥، ٩، ١٢
شقائق النعمان ١٦، ١٤
صاحب القوموذيا (انظر: اصحاب) ١٧، ٣؛ ١٨، ١٦؛ ١٩، ٢٧
صعود الحمى ٥، ١٢
الطوافون ٤، ١٠

عروق (انظر: نبض العروق) ٣، ١٠، ١١؛ ١٩، ٢٠
عضل ١١، ٥
عضلتا الصدغين ١١، ٥، ١٠
عضلتا الماضغين ١١، ٥، ١٠
عضل المتن ١١، ٦
عضو ٧، ١٦، ١٨
عطب (انظر: فساد) ٩، ٢٦؛ ١٢، ١٣
عظم، عظام ١١، ١٠، ١١، ١٤؛ ١٤، ٢٨
عفونة ١١، ١٣
عفونة الاخلاط ٣، ١٠ — ١٢، ١٨
علم البرهان ٨، ١٨
عنصر، عناصر ١٤، ٢٤، ٢٥؛ ١٥، ٥؛ ١٨، ٢٩
العنبة ١١، ١٩
فساد (جوهر) العضو ٧، ١١؛ ٢٠، ٥
فلغمونى ١٣، ٣٠؛ ١٤، ١، ١٤؛ ١٩، ١٧، ١٨، ٢١؛ ٢٠، ٤
قحل ١٥، ١٠
قرحة ٧، ١٥؛ ١٤، ٨
قنطريون ١٥، ١٢
قيصوم ١٥، ١٧
كتاب ايديميا ١١، ١٢، ١٥، ١٨ — ٢٠
كتاب (تدبير) الامراض الحادة ١١، ١٥، ١٦، ٢٢
كتاب الحلم ١١، ٩، ١٢، ١٣
كتاب فى الآراء المنسوبة الى اهل قوس ١١، ١٧
كتاب فى الحميات ١٣، ٢١
كتاب ماء الشعير ١١، ١٨، ٢٢
كتاب الكسر ١١، ١٠، ١٤
كتاب الهواء والموضع والماء ١١، ١٦
كثير الارجل ١٦، ٥

كسر ٧، ١٥
لهيب ١٩، ١٨
متكهنون ١٠، ٧
المتنان ١١، ١٢
محموم ٣، ٢؛ ٤، ٦؛ ٧، ١٥؛ ١٢، ٢٥، ٢٨، ٢٩؛ ١٣، ١، ٣، ٦، ١٠، ١١، ١٣، ٢١؛ ١٧، ١٥؛ ١٨، ٢٣؛ ١٩، ١٤؛ ٢٠، ٩ — ١٢، ١٣
مراجعة ٤، ٢
مرار (انظر: مرة) ١٣، ٢٩؛ ١٩، ١٤، ١٥
مرفق ١١، ٦، ٧، ١١
مرة ١٣، ٢٧؛ ١٦، ١٠؛ ١٩، ٨
مرة صفراء ٣، ٦
مشط الرجل ١١، ١٤
مِسْكِيطرا مَشبع ١٥، ١٢
معاودة ٤، ١
مغص ١٤، ١١
مفارقة ١٣، ٥
ملوك مفردون ٤، ٢٢
ناقض ٣، ٢، ٣، ٢٨، ٢٩؛ ٤، ١؛ ١٨، ٨
نبض ٦، ٢٩
نبض العروق ١٩، ٢٨؛ ٢٠، ١، ٦، ٢٠
نقرس ١٩، ١٧، ٢١
نوائب ٤، ٦
نوبة ٣، ١، ٢، ٢٩؛ ٤، ٦؛ ٥، ١١، ١٢؛ ١٣، ٣، ٤، ٦، ٧، ٩
ورم حار ٣، ٨، ٩؛ ١٤، ٢، ١٤؛ ٢٠، ٤
ورم رخو ٢٠، ٥
ورم صلب ٢٠، ٤
ورم فى الاحشاء ٣، ٨
ورم فى الغدد ٧، ١٥
وسطى (؟) ١، ١١

مجرى كلامنا عليه». فبحسب هذا المثل قد ينبغى لنا نحن ايضا ان نقول لاراسسطراطس: «لما كان الناس كلهم الى الوقت الذى جئت انت يسمون الحرارة الخارجة عن الطبع المنتشرة فى البدن كله النارية الكثيرة المقدار حمى وكنت انت فى هذا الوقت قد حظرت:...» ...(١) ليس موقعه منى موقع كلام يستحق ان نضحك منه الضحك المنسوب الى ديموقريطس بل موقع(٢) كلام يستأهل ان نبكى عليه البكاء المنسوب الى ايرقليطس(٣).

ومن اجل ذلك انا مقر ومعترف بانى معطل لهؤلاء السوفسطائيين الارجاس الذين(٤) قد جعلوا الاغاليط والحجج(٥)
١٠٧ (ب) على غير عدل متجرا لهم يكسبون به(٦) المديح من || الناس. وما كان ينبغى لهم ان يطلبوا المديح من الناس من غير جهة العدل بل فى جهة العدل والانصاف ولا يلتمسون ذلك من امور مفتعلة لكن من امور فيها بعض النفع ويتحرون ان يكون نفعا لجميع الناس فان لم يتهيأ ذلك لجلهم.

فانى انما وضعت جميع كتابى هذا بسبب هؤلاء السوفسطائيين، وهوكتاب لو لم يكن فى العالم قضية هذه القصة لكان هراء(٧) لا ينتفع به ولغزا كما انه ينبغى للانسان ان يتخذ السلاح ويجعله(٨) عدة(٨) له بسبب الشرار من الناس ضرورة — ولو لم يكن فى العالم ولا واحد من الناس انسان سوء لكان اتخاذه واعداده باطلا — كذلك كلامى فى كتابى هذا انما هو بمنزلة السلاح والعدد لملاقاة السوفسطائيين.

[تمت المقالة الاولى من كتاب جالينوس
فى الاسماء الطبية والحمد لله وحده
كثيرا دائما ابدا وهو حسبى ونعم
الوكيل وصلواته على
انبيائه اجمعين
والحمد لله رب
العالمين]

---

(١) نقص من هنا بعض الكلمات بسبب قطع الهامش من الاصل. (٢) يرمع. (٣) اروليسطس. (٤) الذى.
(٥) والحج. (٦) بها. (٧) همرا. (٨) وبجعل عده.

الحمى هى تغير حركة نبض العروق بسبب العصب ، وعلى هــذا المثال يمكن الانسان التكلم عليها بكل واحــد من سائر الاسباب الاخر من غير ان يقدر على برهان يضيفه الى كلامه. ومما يعادل ذلك القول ايضا هذه الاقوال ان(١) الحمى تغير اللون الطبيعى بسبب رداءة الاخلاط والحمى هى تغير اللون الطبيعى بسبب العفونة والحمى هى تغير اللون الطبيعى بسبب الورم المسمى فلغمونى وهو الورم الحار وكذلك بسبب الورم المسمى سقيروس وهو الورم الصلب وبسبب سفاقيلس وهو فساد العضو وبسبب اوديما وهو الورم الرخو وبسبب آفة تكون فى الاحشاء. فان الانسان يقدر متى حدث فى اللون الطبيعى تغير او فى نبض العروق بسبب واحد(٢) من هذه الاشياء ان يسميه حمى ويكون فى فعله ذلك شبيها باراسسطراطس يسن سننا ويبتدع اسماء بديعة لا ياتى على شىء منها بيان ولوجسمس(٣) لا من نفس دلالة اللفظ ولا من استعمال الناس.

اما انا فاعلم ان الصبيان اذا حموا احسوا بالحمى فدع من قد جاوز حد الصبا ، فتراهم ساعة يحمون يرمون بانفسهم ويقولون انهم محمومون. ولم يزل النــاس ايضا على قديم || الدهر قبل ان يكون اراسسطراطس اذا اصابتهم حرارة ١٠٦ (ب) نارية قالوا انهم محمومون وكذلك جميع من كان بعده. فانك لا تجد اراسسطراطس اقنع احــدا بقوله هذا الا النفر اليسير الذين هم اهل القنوع بمثل هذا. ومع هذا فقد يجب ان كانت الحمى انما هى خاصية من خاصيات حركة النبض(٤) ان لا يكون احد(٥) منا نحن فضلا عن غيرنا يعلم متى ابتدأته الحمى ولا يعلم بتة انه محموم. ولكنا نجد الناس كلهم يعلمون ان كانوا محمومين ما داموا فى وقت حماهم يحترقون(٦) نارا ونجدهم لا يحتاجون فى ذلك الوقت الى مسئلة الطبيب هل هم محمومون بل انما يسئلون عن حماهم هل هى حمى خبيثة رديئة عسرة البرء او هى عظيمة شديدة الا ان برءها لا يعسر. فاما اذا هم وجــدوا التباسا(٧) وتغيروا عن الحال الطبيعية ورأوا ذلك يسيرا فحينئذ يشكّون(٨) حقا ويحتاجون الى مسئلة الطبيب عن امورهم هل بهم حمى بالحقيقة او لا. وهم لعمرى فيما يفعلونه من ذلك على غاية الصواب ، اذ كان التغير اليسير جدا والزوال عن الحال الطبيعية الى الحال الخارجة عن الطبيعة فى اوله هو امر لا يقف عليه الا الطبيب الحاذق ، وكان تزيد الزوال وخروجه عن المقدار الكبيرُ جدا فى كل واحد من الاشياء الطبيعية قد يقف عليه ويعرفه عوام الناس فضلا عن غيرهم.

فالناس كلهم يسمون الحرارة النارية حمى ، واما اراسسطراطس فيصرف هذا الاسم الى واحدة من حركات نبض العروق الخارجة عن الطبيعة من غير ان يكون يقدر ان ياتى فى ذلك بدليل من دلالة نفس اللفظ كما فعل بروديقوس او من استعمال واحد من || الناس لهذا الاسم. ثم انه مع هذا يقصد الى الشىء الذى لا(٩) يسميه واحد منا حمى فيسميه حمى ، ١٠٧ (ا) ويترك الشىء الذى يسميه جميع الناس حمى بلا اسم. فان هذا هو العجب ان يكون لا يرضى بان ينقل الاسم عن الشىء الذى يعرفه(١٠) جميع الناس الى شىء لا يعرفه(١١) احد من الناس حتى يدع الشىء الذى يعرفه جميع الناس عامة بلا اسم. وهو فى فعله هذا شبيه بانسان قدم فى المثل من بلاد الهند او من بلاد النوبة بحيوان غريب فجعل يأمر الناس بان يسموا ذلك الحيوان فرسا ويذم من سمى الحيوان الصهال فرسا. وانت تعلم ان من فعل ذلك فلقائل ان يقول له فى البدعة التى ابتدعها والقضية التى(١٢) قضى بها: «نعم ايها الحكيم نحن نقبل منك ونسمى هذا الحيوان الذى جئتنا(١٣) به(١٣) فرسا على ما امرت ، ولكن اخبرنا ايضا كيف يجب ان نسمى هذا الذى لم نزل نسمى فرسا فانه ليس يجوز ان ندع مثل هذا الحيوان ومقدار انتفاع الناس به المقدار الذى هو عليه بلا اسم. وقد كان مطلقا لنا فيما سلف ان نقول يا غلام ايتنا بالفرس وامض بالفرس واسرج الفرس ، والآن قد حظرت علينا هذا الاسم فاخبرنا باى اسم نسمى هذا الحيوان

(١) ناقص من الاصل. (٢) واحده. (٣) ولوحسس. (٤) مكان هذه الكلمة محو من الاصل. (٥) احدا. (٦) تحترمون. (٧) الساا. (٨) سلون. (٩) ناقص من الاصل. (١٠) نعرفونه. (١١) نعرفونه. (١٢) الدى. (١٣) حساه.

الحمى عظيمة لم يحتشموا من ان يسموها على المثال(١) نارا كما يسميها بقراط نارا، فانه مرارا كثيرة يقول مكان: «اخذته الحمى»: «اخذته النار»، واذا هو ذكر الحمى اليسيرة اللينة قال ان انسانا «سخن» او «وجد فتره منصبا». وكذلك ديوقلس ايضا يقول ان الغالب على البدن فى الحميات النار، وانفادقلس وفيلسطيون يقولان مثل ذلك كما قال ارسطوفانس فى الكلام الذى حكيناه عنه قبيل. فاما ابقراط(٢) فانه ليس يسمى الحمى نارا فقط بل قد يستجيز ان يسميها ايضا لهيبا ويسمى حرارتها شعلة نار حيث يقول فى الجزء الذى ليس بصحيح من كتاب الامراض الحادة «وذلك انها تتزيد فيبرد القدمان عندما تشب وتشتعل من الصدر ويصعد لهيبها الى الراس».

وان احتجت منى الى شهادة استدل(٣) بها(٣) من كلام اصحاب الريطوريقى(٤) لتعلم ان اولئك ايضا انما كانوا يريدون بقولهم حمى الحرارة النارية الخارجة عن الطبع فاسمع قول انطيفون(٥) حيث يقولَ «فهذه اشياء قد اخبرتك ان المرة كانت تفعلها لانها كانت فى اليدين والرجلين، واما التى كانت تتأدى الى اللحم فانما كانت اذا كان مقدارها كثيرا احدثت(٦) حميات دائمة، لان اللحم اذا صارت اليه حدث به منها فساد فى نفس جوهره وتورم فالحرارة الخارجة عن الطبع تكون من هذا الموضع فاما دوامها واطباقها فيكون من قبل المرة اذا كانت كثيرة فى اللحم لم تنصب وتخف سريعا بل كانت تبقى بان تصبر عند الحرارة الخارجة عن الطبع». فأنت تجد انطيفون فى كلامه هذا لم يقتصر على ان يسمى الحرارة الخارجة
عن الطبع بالاسم الذى يسميها || به جميع اليونانيين(٧) من اهل اللغة المعروفة بأطيقى(٨) وهى ثرمى(٩) فقال ان فى جميع ١٠٥ (ب)
المحمومين حرارة تسمى بهذا الاسم دون ان اخبرك كيف تكون هذه الحرارة فنسب السبب فى كونها الى المرار. وكذلك قال ايضا فى هذه المقالة الثانية بعينها من مقالاته فى الحق قولا نسب فيه السبب فى كون الحمى الى المرار فقال: «واما كل شىء منها يتأدى الى اللحم فانه يولد حميات شديدة طويلة المدة». ثم انه من بعد هذا اذا امعن فى القول قليلا يلقب الحرارة التى تكون على غير المجرى الطبيعى فى النقرس بغير اللقب الذى يلقبها به جميع اصحابه فيسميها فلغمونى وحمى وهذان اسمان يدلان فى هذا الموضع على اللهيب. وقد نستدل على ان القدماء كانوا يسمون كل شىء شبيه بالالتهاب فلغمونى من شرح كلامهم، فان المفسرين لكلامهم ليسوا بقليلى(١٠) العدد. واما انهم كانوا يسمون ذلك ايضا حمى فأنت تستدل على ذلك من هذا القول الذى انسخه لك من قول انطيفون(١١): «فالعروق اذا وردها اكثر مما تحتمل انفتحت وبسبب هذا يحدث بها فلغمونى، فاذا حدث بها فلغمونى وصارت توجع صاحبها واذا استحكم ذلك سميت هذه العلة نقرسا». فجميع الناس قاطبة حكيمهم(١٢) وغبيهم واهل المنطق منهم واهل الريطوريقى استعملوا(١٣) هذا الاسم على هذا السبيل(١٣). واذا كان الامر كذلك فاقتصاصى ما يعرفه من امره جميع الناس فضل.

وانما ينبغى لى فى هذا الوقت ان آخذ فى ذكر القوم الذين ليس الاستدلال عندهم على معنى اسم الحمى من دلالة نفس اللفظ، على نحو ما ظن من يزعم ان اسم الحمى باليونانية انما هو مشتق لا(١٤) من اسم النار ولا من استعمال واحد
من عوام الناس ولا من استعمال اهل مدينة || من المدن له ولا من استعمال رجل من اهل(١٥) الريطوريقى او من ١٠٦ (ا)
اصحاب القوموذيا او من اصحاب الكتب فى السير والاخبار او بالجملة من استعمال انسان من الناس له ثم يتقدمون بالجرأة منهم وبالتقحم على ان يقولوا ان الحرارة النارية التى تحدث فى بدن الانسان ليست حمى بل انما الحمى تغير حركة نبض العروق اذا كان ذلك بسبب ورم. فان هذا قول من شاء ان يعارضه بأقوال كثيرة مساوية له امكنه ذلك، منها ان

(١) المكان. (٢) بقراط. (٣) اسد بها. (٤) الرىطورىا. (٥) احمون. (٦) حدب. (٧) اليوناس. (٨) ناىطىى. (٩) ىرمر. (١٠) ىقلىل. (١١) ىطىعون. (١٢) وحكمهم. (١٣) «على هذا السبيل اسعملوا هذا الاسم» كذا فى الاصل. (١٤) ناقص من الاصل. (١٥) ناقص من الاصل.

معانيها لولا انى قد الفت وتعودت فهم كلام جالينوس باليونانية وعرفت جل معانيه من كتبه الاخرى. فاما كلام ارسطوفانس فانى لم آلفه ولم اتعوده فلهذا(١) السبب لم يسهل علىّ تخليصه(٢) وتركته. ودعانى الى تركه ايضا سبب آخر وهو انى لما قرأته لم اجد فيه معنى فضل على ما وجدت جالينوس قد حصله فى معانيه، ورايت ان لا اشغل نفسى به واتخطاه الى ما هو انفع منه. ثم ان جالينوس من بعد ما نسخ كلام ارسطوفانس عاد الى ما كان فيه فقال:]

اتقول يا هذا ان اهل اثينية قد كانوا يفهمون هذا الكلام عن ارسطوفانس ام تزعم ان كلامه كان عندهم شبيها بما لو انه قال انى منذ اربعة اشهر اجد علة يقال لها سقندابسس(٣) وهى رسول العلة التى يقال لها بليطورى(٤) ويكون اراد بقوله سقندابسس(٥) البرد المتقدم للحمى واراد بقوله بليطورى(٦) نفس الحمى؟ ولكنك تعلم ان قوله ايبالوس(٧) هو اسم النافض السابق(٨) للحمى وقوله حمى انما(٩) هو اسم يقع على الحرارة النارية. فانك ان سمعت ما قاله هذا الرجل بعد القول الذى نسخته(١٠) لك صح عندك وقنعت غاية القنوع بان قوله ايبالوس ايضا انما يدل على علة باردة وقوله حمى يدل على علة حارة.

[قال حنين لم اقدر ايضا على تخليص(١١) هذا الكلام الذى نسخه ههنا للسبب الذى ذكرته آنفا. قال جالينوس:]

وارسطوفانس على ما بينت لك من قوله قد دل على نفسه وعلى اهل اثينية(١٢) انهم كانوا يستعملون اسم الحمى على ما وصفت فى كلامهم. وقد يمكننى(١٣) ان ابين لك ان جميع اصحاب القوموذيا(١٤) يستعملون اسم الحمى || فى كلامهم على ١٠٤ (ب) هذا المثال بشهادات استدل(١٥) بها(١٥) من(١٦) اقوالهم كثيرة لو اردت ان تملأ منها كتبا تكون اضخم من كتب مينودتس(١٧) وكتب منيماخس(١٨)، ولكنى اعلم انى اذا فعلت ذلك واثبتها كلها قال الناس فى انه قد سها وانسى نفسه.

فلنضرب الآن عن اصحاب القوموذيا وعن عوام الناس ايضا — فان هؤلاء السوفسطائيين الارجاس يفتخرون باستخفافهم بالعوام — ونأخذ فى النظر فيما قاله القوم الذين قد بحثوا عن صواب الاسماء واستقامتها. ونبتدئ بقول فلاطن فانه اقدم القوم كلهم وهو مع هذا رجل اجداده من ابناء(١٩) اهل اثينية(٢٠) لا من الهاربة اليها فليس لهم ان يتغلبوا عليه بمثل ما يتغلبون على ارسطوطاليس وثاوفرسطس وقلانس وخروسبس وزينن. فلننظر الآن على اى معنى ينصرف اسم الحمى عند فلاطن وليس نحتاج الى مسئلة آخر عنه بل نقيس(٢١) قوله اذا نسخناه على ما نريد:

«اخبرنى متى ظن رجل من العوام انه قد حم وان الذى وجده سيصير به الى الحرارة وظن مثل ذلك انسان آخر وكان الطبيب يظن خلاف ما ظناه بحسب ظن اى الفريقين نصف ما نريد ان يكون فى آخر الامر، ام قد تقع الصفة بحسب رأى الفريقين كليهما فيكون ذلك الانسان عند الطبيب ليس بحار ولا محموم وعند نفسه حار محموم؟». فهذا قول فلاطن فى كتابه المسمى بطاطيطس(٢٢). واما فى كتابه المسمى طيماوس فقال «والبدن الذى يكون اعظم الاسباب فى مرضه غلبة النار عليه يحدث(٢٣) به احتراق دائم وحميات».

وان احببت يا هذا ان اجيئك(٢٤) بشهادات على تحقيق هذا ايضا من كلام ارسطوطاليس وكلام ثاوفرسطس فانهما قد ذكرا هذا الذى ذكره فلاطن مرارا يسيرة مرارا(٢٥) كثيرة جدا امكننى ذلك. ومن بعد فلاطن وارسطوطاليس قد يمكننى ان انقل فى ذلك شهادات(٢٦) من كلام || قلانس وكلام خروسبس وكلام زينن فان هؤلاء كلامهم كلهم ١٠٥ (ا) كأنهم ينطقون من فم واحد، يقولون ان الحميات انما تكون عندما يغلب على البدن ويفرط فيه العنصر النارى، واذا كانت

---

(١) مبهذا. (٢) تخلصه. (٣) سعندابيس. (٤) بليطوريا. (٥) سقيداس. (٦) بلسطوريا. (٧) فى الاصل زيادة «ايضا». (٨) السابقه. (٩) ان ما. (١٠) سحه. (١١) تحلص. (١٢) اىسه. (١٣) تمكنى. (١٤) العومولىا. (١٥) اىدىها. (١٦) فى. (١٧) اىودس. (١٨) طنماحاس. (١٩) ما. (٢٠) اسده. (٢١) بتس. (٢٢) ىاطاطىطس. (٢٣) وتحدث. (٢٤) احىل. (٢٥) مرار. (٢٦) ىشهادات.

واحدة من اللغات اليونانية الاربع ولا اهل اللغة الخامسة المعروفة بالعامة(١). ولكن القوم المغرين من المعرفة بالامور لما تاقت انفسهم الى القول قالوا اقوالا بلغ من هذيانهم فيها انى مرارا كثيرة اذا رأيت الواحد فالواحد منهم تذكرت الشاعر صاحب القوموذيا(٢) وعجبت من قوله حيث يقول فى رجل ما اراد ان يهجوه انه لَمِن اقوى الناس على الهمز ومن ابعد الناس من القدرة على النطق. فمن اى الفريقين ينبغى ان يتعجب الناس اكثر: من القوم الذين يقبلون من
١٠٣ (ا) هؤلاء ويذعنون(٣) لهم || او من هؤلاء الذين يفرغون انفسهم لاستخراج مثل هذه الاشياء ام التعجب لازم للانسان منهما جميعا على مثال واحد؟ ونتعجب ممن يقبل ذلك ويذعن له لسرعة(٤) قبوله اياه واذعانه له ونتعجب ممن يستخرج هذه الاشياء الحسنة الجميلة وهم السوفسطائيون(٥) لبراعة حكمتهم.

فلنضرب(٦) الآن عنهم ايضا ونذكر انفسنا انه متى ذكر الانسان اسما من الاسماء فالناس يختلفون فى استخراج معناه من دلالة نفس تلك اللفظة، وبعضهم يزعم انه انما يقف على ذلك من العادة الجارية اما فى عصره واما فى عصر القدماء، وبعضهم يزعم ان ذلك لا يستنبط من هذه الوجوه ولا من شيء آخر بل يحكم على معنى الاسم حكما مطلقا. فنحن الآن نبين ما قلناه من هذا بيانا نيرا بأن نتمثل فى ذلك باسم من الاسماء ثم نقطع هذه المقالة. وليكن هذا الاسم اسم الحمى فانه اسم قد جرت به عادة الناس فى كلامهم وهو عند العوام معروف.

فأقول: انا نستدل على معنى هذا الاسم فى لغة اليونانيين من دلالة نفس اللفظ انه اسم مشتق من اسم النار، والمعنى الذى يدل عليه اسم النار هو انها حرارة كثيرة محترقة.

واما من استعمال الناس لهذا الاسم فانا استدل على معناه من انه انما يقول الانسان انه محموم عندما يكون يحترق بالحرارة. وهذا هو المعنى الاول الذى قلناه.

واما من استعمال القدماء لهذا الاسم فانا نستدل على معناه بان ننظر مَن الذى ذكره من القدماء وهذا باب فيه
١٠٣ (ب) طول ولكن الضرورة تدعو الى استعماله بسبب || السوفسطائيين. فإن قلتَ «ومن اى القدماء ينبغى للانسان ان يقتدى؟» قلتُ لك: من واحد من كثير من القدماء الذين لم يعانوا صناعة الطب ولا الفلسفة ولا غيرهما مما يجرى مجراهما وانما يحفظون من معانى الاسماء المعانى الساذجة المطلقة فقط التى كان يعرفها جميع الناس فى ذلك الوقت. وان شئت جعلت اول من اذكره انه(٧) منهم ارسطوفانس الشاعر من اصحاب القوموذيا فان هذا رجل ما كان ليتعاطى ان تجرى الاسماء التى يستعملها فى كلامه وهو يقف فى ملعب يجتمع فيه من الناس ذلك المقدار الكثير على غير المجرى الذى يعلم ان جميعهم سيفهمه. فأقول ان ارسطوفانس هذا لما وقف فى بعض الاوقات على رأس الملأ وهو الذى يريد ان يعانى شعره سأل جماعة من اهل اثينية(٨) ان يتجاوزوا(٩) له عن تقصير ان ظنوه فى قوله ولم يستحسنوه بسببه، فانه زعم انه(١٠) منذ اربعة اشهر متعذب ببحوحة دائمة وعلة يقال لها ايبيالوس وحمى. ثم قال بعد ذلك فى العلة التى يقال لها ايبيالوس(١١) انها كانت ببرودة يجدها وانه كانت تأخذه بعقبها حمى وان الحمى ليست بمشبهة البرودة فى شيء بل هى فى طبيعتها على غاية المضادة لها. وذلك زعم لان البرودة كان يحتاج منها(١٢) الى التدثر بالوبر من حيث شاء ان يحمى(١٣) له والحمى كانت تأخذه بحرارة ونار تشتعل فتدعوه الى شرب الماء. وانا ناسخ لك قوله لتسمعه منه فيكون الامر فيما حكيت لك عنه ابين عندك.

١٠٤ (ا) [قال حنين بن اسحاق ان || جالينوس من بعد ما قال هذا القول اتبعه بنسخ كلام ارسطوفانس، الا ان النسخة اليونانية التى منها ترجمت(١٤) هذا الكتاب الى السريانى كان فيها من الخطأ والسقط مقدار لم يكن يمكننى(١٥) معه ان اخلص

---

(١) العمامه. (٢) القومولىا. (٣) ويلعنوبهم. (٤) بسرعه. (٥) السوفسطاس. (٦) فلنصرف. (٧) ان. (٨) اسمه.
(٩) سحاوزوا. (١٠) ناقص من الاصل. (١١) اسالوس. (١٢) منه. (١٣) تحما. (١٤) ترجمه. (١٥) يمكنى.

الواحدة : اعنى ان المعانى التى يقصد اليها بالاسماء قد اختلف الناس فيها بعضهم جعل الاستدلال عليها من دلالة الالفاظ انفسها وبعضهم جعله من استعمال القدماء الاسماء او من استعمال اهل دهره وانه ليس يمكن يخطر بالبال ولا يقع فى الوهم فضلا عما سوى ذلك شرح آخر يعبر به عن معانى الاسماء ، كما فعل اولئك الذين يزعمون ان اسم الدم ليس ينبغى ان يصرف الى الخلط الاحمر الحلو من الاخلاط التى فى البدن بل انما ينبغى ان يصرف الى الخلط الذى يغذو بدن الحيوان فقط .

فيجب بحسب رأيهم ان يكون للسرطان[١] البحرى والحيوان المعروف بكثير الارجل دم وكذلك لجميع ذوات الجبن حتى النمل ايضا والدود وبالجملة لايكون فى العالم حيوان لا دم له . ولكنا نجد ارسطوطاليس[٢] قد قال فى كتابه الذى اقتصّ فيه امر الحيوان مرارا كثيرة لا نهاية لها ان من الحيوان ما له دم ومنه[٣] ما لا دم له . فليس يخلو هؤلاء القوم من واحد من اثنين اما ان يكونوا لم يفهموا هذا عندما سمعوه منه واما ان يكونوا فهموه واستخفوا[٤] || به من طريق انه عندهم كاذب مع انه ينبغى لنا ان نعلم اذا نحن سمينا الخلط الغاذى للبدن دما من اين[٥] نقول ان هذا ١٠٢ (ا) الاسم اخذ امن[٦] دلالة اللفظ نفسه كما فعل فروديقوس[٧] فى صرفه اسم البلغم باليونانية على المرة ام من العادة الجارية بين الناس فى هذا الوقت ام من[٨] عادة القدماء .

وقد كان تبين[٩] انه ليس ههنا وجه آخر تؤخذ منه الاسماء ، فلم يبق اذا الا ان تنقل الاسماء عن مواضعها الى اى شىء شئنا ، وان ساغ لنا هذا فلنسم[١٠] الشجر الذى يثمر العنب دلبا ونسم[١١] الشجر الذى ثمرته التين زيتونا ونسم[١١] الحيوانات[١٢] ذات القرون شقائق النعمان ونسم[١١] ما يتخذ[١٣] للانتقام من الاعداء حلى ونسم[١١] الطست الذى يغسل فيها الرجل خمرا . يا هذا اليس جميع ما هذا سبيله من نقل الاسماء عن معانيها يؤدى الى الدمار ويفسد على الناس متقلبهم فيما يتصرفون فيه ويورث فساد الكلام ويفنى عمر الانسان فى الخسارة متى تشاغل بالتفوه بمثل هذا او باستماعه ممن يتفوه به كما قد عرض لنا نحن فى هذا الوقت من هؤلاء السوفسطائيين الارجاس عندما يضطروننا[١٤] الى ان نسمع منهم هذا القول ؟ وهم قوم لم يعانوا شيئا من محاسن صناعة الطب بل انما شأنهم التقنع فقط . وليس منهم واحد يعلم كيف يتعرف الامراض ولا كيف يتقدم فيعلم ما سيكون منها ولا كيف يداوونها مداواة صواب ولا علما يقينا ولا علما[١٥] يقارب اليقين ، وانما يقتصرون على ان يعلموا[١٦] ان للنمل[١٧] دما . واذ قد اقتصرنا على هذا وهو ان شجرة التين والدلب والزيتون والسرو وجميع انواع الشجر || ومع الشجر ايضا ما دونه من النبات الذى[١٨] يلحق بالشجر ١٠٢ (ب) ومن الخضر الذى دون هذا وفى جملة القول ان جميع انواع النبات كله له دم وكذلك ايضا الحجارة التى فى فروفونتيس اذ كان الدم انما هو جسم جُعل مهيئا لغذاء الاجسام التى يجرى امرها على التدبير الجارى فى الطبع وكان كل واحد من هذه الانواع التى ذكرناها قد جُعل له فى طبيعته خلط معدّ[١٩] يغتذى به فالشجر فى جميع المواضع على هذا واما فى فروفونتيس فالحجارة[٢٠] ايضا كذلك لان[٢١] الحجارة فى هذا الموضع تنمو نماء ليس بدون نماء النبات ومتى كان الشىء ينمو فهو لا محالة يغتذى فما ارى ان هؤلاء السوفسطائيين العجيب امرهم مجمعون عليه مقرون به .

وهذا قول قد قلته وانا لم انفع الطب[٢٢] بقولى اياه شيئا من المنافع ولا نفعت به الناس فى متقلبهم وما يتصرفون فيه من معاشهم ، وكذلك هم ايضا لا ينفعون الطب[٢٣] ولا ينفعون الناس بتعليمهم ايانا كلاما لهم خاصّة لا يعرفه اهل

---

(١) السرطان. (٢) ارسطرطاليس. (٣) ومنها. (٤) واستحفو. (٥) ان. (٦) من. (٧) فرودسوس.
(٨) فى. (٩) بس. (١٠) فلسم. (١١) وسمى. (١٢) الحيوان. (١٣) فى الاصل زيادة «من». (١٤) نصطرونا.
(١٥) علم. (١٦) يعلمون. (١٧) النمل. (١٨) فى الاصل زيادة «لا». (١٩) «معدا مهيا» كذا فى الاصل.
(٢٠) والحجارة. (٢١) ولا. (٢٢) للطب. (٢٣) للطب.

الامر عند هؤلاء ايضا ولكنهم من البعد عن(١) ادراك ذلك وتيقن معرفته على مقدار لا يمكن ان تحيط به الصفة.
١٠٠ (ب) واذ كان الامر على هذا فقد بان ان آل ساطورس لا يعرفون طبيعة الدم التى هى طبيعته بالحقيقة فضلا عن طبيعة || ما سواه اذ كانوا ينكرون ان يكون اكثر الفلاسفة علما واجلّهم(٢) يقدر ان يقف على معرفة ذلك بالحقيقة ويزعمون ايضا انهم ليس يطلبون معرفة هذه الطبيعة التى يعرفها الفلاسفة ولا علم لهم بها. وذلك ان ساطورس الذى لا يرضى ان يكون الناس يعرفون الدم ليس يبحث عن عناصر هذا العالم ولا عنده معرفتها فيلزمه من ذلك انه ان كان لا يطلق لجميع الناس ان يشيروا الى هذه الطبيعة ولا الى طبيعة الدم باسم تعرف به فهو اول ممنوع من ذلك بما جشم به نفسه.

ولكنه يقول انا اعلم بالحقيقة ان الدم يغذو البدن واما جل الناس(٣) فليس منهم واحد يعلم ذلك. ومتى قال هذا القول فقد جعل للانسان(٤) سبيلا الى التذمر والغيظ عليه. ولو كان ممن(٥) لا يغضب اصلا اذ كان انما هو انسان يثلب اصحابه ويعنفهم بالجهل بأشياء هو غير عالم بها ويظن بان المعرفة بالقحل مثلا هى العلم بالحال فى تغيير(٦) القحل لبدن الانسان اذا ورد عليه كيف يكون. وذلك لان المعرفة بالقحل هي معرفة تكون من ادراكه بالحس، والعلم بافعاله غير المعرفة به، وانما يكون ذلك بطول التجارب وتعقد الامارات والدلائل المناسبة. وانا احسب ان الجواهر اقدم عند الناس وان ما من شأنها ان تفعله مؤخر(٧) عندهم فى الزمان. فالقيصوم اذا فى المثل ينبغى ان يعرف اولا ثم من بعد ذلك ينبغى ان يبحث عن افعاله، وعلى هذا المثال يجرى الامر فى الافسنتين(٨) والخربق والقنطريون والمشكطرا مشيع والسليخة
١٠١ (ا) وكل واحد من الاشياء الموجودة. فالدم || اذا ينبغى لهم ان تعرفوه اولا ثم يعلموا(٩) بعد ذلك انه يغذو البدن كما قد قال ذلك قوم من الاطباء، لكن(١٠) الانسان لا يجد مساغا الى الرد عليهم ولا الى البرهان انه يغذو البدن بتة. وذلك لانه ينبغى ان يقع اولا الاجتماع على الشيء الذى فيه الكلام اى الاشياء الموجودة هو ثم من بعد ذلك ينظر فى قوته وفعله ما هو. فانك ان كنت انت تصرف هذا الاسم الى شيء مّا وانا(١١) اصرفه الى شيء آخر لم يمكن ان نتفق انا وانت فى وقت من الاوقات.

فأقول(١٢) انك فى المثل تعنى بقولك دم الخلط الاحمر الذى فى البدن وان(١٣) انسانا آخر من سائر الناس يعنى بقوله دم(١٤) الخلط الابيض من اخلاط البدن، اقول انه متى جرى الامر على هذا فلا بد ضرورة من ان تبقى المنازعة بينكما واقعة الى ما لا انقضاء له ولا غاية ما دمتما تتحكمان فى معنيين مختلفين. واذ كان الامر على هذا فالواجب اذا ان يقدم اولا الشرح عن الذى يريده كل واحد من الخصمين بقوله دم(١٥) ما هو ثم يصيران الى البحث عن فعله من بعد ذلك. فأما ان يترك الانسان موافقة المناظر له على الشيء الذى فيه المناظرة والاجتماع معه عليه فأخذه(١٦) فى تحديد لقب(١٧) ذلك الشيء واسمه الذى يعرف به من الوجوه التى شأنه الضحك فيها. وانا اقول ان هذا انما يصير الى البحث عن الامور انفسها مصير انسان يتراجع الى خلفه تراجعا يحيد به عن الاستقامة وانه انما يحتاج فى ذلك الى رجل من اصحاب
١٠١ (ب) القوموذيا يصلح لمثل || هذا ان يهزأ بمثل هؤلاء السوفسطائيين لا الى رجل من اهل الوقار والفهم. واما انا فاكتفى فى الرد على هؤلاء بان يكون ما يتناقضون به يبلغ بهم الى حد التراجع الجائد عن الاستقامة المأخوذ من القوموذيا، وذلك لأنى لست ارى ان فيما اقوله لهم منفعة بتة اذ كانوا اقواما حالهم هذه الحال فى الخروج عن الامور التى قد اجتمع الناس عليها كافة. فانا بهذا السبب ادع مناظرتهم وارجع الى ما كنت فيه فعساه ان ينتفع بذلك احد منهم اذا فهم ولو هذه

(١) فى. (٢) واجهلهم. (٣) الانسان. (٤) الأنسان. (٥) مما. (٦) تعير. (٧) موحرا.
(٨) الامسيں. (٩) يعلمون. (١٠) لكان. (١١) واما. (١٢) فارل. (١٣) فان. (١٤) ناقص من الاصل.
(١٥) دما. (١٦) واحد. (١٧) لقة.

واما من عادة البابية من اهل هذا العصر فبمنزلة القوم الذين لا يطلقون البتة ان يسمى الالتهاب باليونانية فلغمونى ويريدون ان يكون هذا الاسم لا ينصرف على شيء اصلا خلا الورم الحار.

واما شرح الاسماء من غير استناد الى شيء البتة فهو فيما احسب من الامور التى لا يصدق بها ولا يقبل ان يكون انسان بلغ به الصمم والخبال ان يقنع[١] بان[١] معانى الاسماء والالقاب لا تستخرج من دلالة الالفاظ ولا من عادة القدماء ولا من عادة اهل هذا الدهر ولا من وجه آخر اصلا. ثم اذا هو سئل عن اسم من الاسماء الى ماذا ينصرف حكم فى ذلك بحكم واخبر بالمعنى الذى عليه يدل ذلك الاسم. ولقد كنت اتمنى ان اقدر على مثال او مثالين اتمثل بهما فى مثل هذا الجنون، واما الآن فليس يمكن ان تحصى مثالات ذلك كثرة. وذلك ان كثيرا من الاطباء لا يرضون ان يقولوا[٢] ان الناس يعرفون ما عليه يدل قول القائل دم ولا ما يدل عليه قول الناس قرحة او قولهم حمى او غير ذلك من الاشياء التى لا نهاية لعددها وان احبوا قلت من الاشياء كلها.

واذا ما قالوا انه ليس يمكن احدا[٣] من عوام الناس ان يعلم ما هو الدم فالامر[٤] فيهم بيّن انهم يقولون ايضا ان العوام لا يعلمون ما معنى ان يحم الانسان || ٩٩ (ب) او يرمد او ان يشتكى منه موضع[٥] من بدنه او ان يجد مغصا، وذلك انه ان كان كل من لا يعرف جوهر كل واحد من الاشياء فهو لا يعرف ايضا ما الذى يدل عليه كل واحد من الاسماء فالامر فيه معلوم انه ليس هو جاهلا[٦] بهذه فقط بل هو مع ذلك جاهل بجميع الاشياء. وهؤلاء قوم اذا قالوا هذا القول لم يفهموا معرفة طبيعة الدم وجوهره او جوهر الورم الحار المسمى باليونانية فلغمونى او جوهر الرمد فقط بل قد يفوتهم ايضا معرفة جوهر الحنطة وجوهر الشعير وجوهر الحمص وجوهر الباقلاء وجوهر الزيت وجوهر الشراب وانهم مع هذا ايضا ليس يعرفون جوهر شيء من النبات ولا جوهر شيء من الحيوان على الحقيقة كما لا يعرفون جوهر انفسهم. فعلى هذا القياس ليس ينبغى لهؤلاء القوم ان يكلفوا الناس تسمية انفسهم بأسماء يعرفون بها ما داموا لا معرفة لهم بجوهر الانسان.

وهذا قول اول ما سمعته وانا فى ذلك الوقت حدث السن قد جرى فى مناظرة كانت بين ساطورس وبين فالبس[٧] فعجبت منه وبقيت علم الله مهموما. وذلك ان ساطورس كان يقول ان اكثر الناس لا يعلمون ما هو الدم فلما سأله فالبس «فهل تقول ان الناس لا يعلمون ايضا انه يجرى من الحيوان المذبوح دم ولا من الحيوان الذى ينحر فى الاضاحى وغير ذلك من الامور الاخر الشبيهة بهذه؟» جعل يخاصم ويدفع ذلك بنجدة وصرامة ويقول انهم لا يعلمون ذلك. واكثر تعجبى من هؤلاء الذين حالهم هذه الحال || ١٠٠ (ا) انهم قوم معهم غاية المحبة لاستماع كل ما يقال ولم يسمعوا مع هذا ان اصحاب الطبائع من الفلاسفة لما بحثوا عن طبيعة كل واحد من الاشياء الموجودة نسبه[٨] بعضهم الى عناصر غير منقسمة وقال ان الاشياء مركبة من هذه العناصر، وبعضهم نسب ذلك الى عناصر لا اجزاء لها، وبعضهم الى عناصر غير متواصلة، وبعضهم الى عناصر متشابهة الاجزاء، وبعضهم الى النار والهواء والماء والارض، وان كل واحد من هؤلاء الذى ظن به الناس انه قد استخرج من العلم بأمر الطبيعة اكثر مما يعرفه العوام اقر جميعهم بان العلم بذلك التركيب انما[٩] هو على غاية الحقيقة عند الله تبارك وتعالى. وذلك لانه ليس العلم بان اجزاء الماء واجزاء النار اغلب فى تركيب الدم فى المثل وان اجزاء الارض اغلب فى تركيب العظم بحقيقة الامر ان لم[١٠] يستقر عند العالم به كم جزء فيه من النار وكم جزء فيه من الماء وكم من الارض وكم من الهواء. مثال ذلك ان يحصل على التحقيق بان فى الدم من النار اربعة اجزاء ومن الارض ثلاثة ومن الهواء اربعة ومن الماء ستة وان طبيعته مركبة من هذه الاجزاء بهذه المقادير، فان هذا هو العلم الحقيقى بطبيعة الشيء. وكذلك

(١) يضع ان. (٢) مولون. (٣) احد. (٤) والامر. (٥) موصعا. (٦) جاهل. (٧) ماليس.
(٨) نسبها. (٩) ان ما. (١٠) ناقص من الاصل.

ونقول انك انما تقدر على استخراج معرفة الوقت الذى فيه ينبغى ان يغذى المحموم فى جميع الحميات التى تترك صاحبها حتى يكون فى بعض الاوقات غير محموم بان تقصد النظر فى هذين الامرين: احدهما ان تجعل انالتك اياه الغذاء فى الوقت الذى هو فيه غير محموم، والآخر ان تتحرى بان يكون ذلك الوقت ابعد من وقت مبدأ(١) النوبة التى تتوقعها
من نوائب الحمى. فتى لم يجتمع لك || هذان كما يجتمعان فى هذه الحمى التى ذكرناها ههنا وقلنا انها تنوب ستا وعشرين ٩٨ (ا)
ساعة وتترك اثنتين(٢) وعشرين ساعة فينبغى لك ان تغذو المريض فى اول ما تبتدئ الحمى فى المفارقة، فانك اذا فعلت ذلك كنت قد عرفته قبل مبدأ وقت النوبة المقبلة بمدة طويلة وكان انالتك اياه الغذاء وهو غير محموم. واما متى كان وقت تركها وفتورها وقتا قليل المدة حتى لا يكون بين انقضاء النوبة الاولى(٣) ومبدأ النوبة الثانية الا مقدار اربع اوخمس ساعات فان ذينك الغرضين يقاوم كل واحد منهما صاحبه. ولا بد لك حينئذ من احد امرين: اما ان تبطئ سكون الحمى فتكون قد غذوت المريض فى وقت ليس بالبعيد عن وقت مبدأ النوبة التى تتوقعها، واما ان تتقدم فى انالته الغذاء قبل هذا الوقت بمدة طويلة فتكون قد غذوته وهو بعد محموم. وينبغى لك عند مثل هذه المقاومة ان تحذر وتتوقى اضر الامرين وتختار وتؤثر(٤) اقلهما مضرة فتغذو المريض وهو محموم وليس يخفى عليك ان ذلك انما ينبغى ان يكون فى وقت انحطاط الحمى. فاذا كان وقت ترك الحمى وفتورها انما هو مقدار اربع ساعات فقط فالاجود ان تغذوه قبل انقضاء الدور باربع او خمس ساعات اخر كيما تكون معدته عند مبدأ النوبة الاخرى قد خلت من الطعام، فان المحموم اذا لحقه دور الحمى وفى معدته طعام اضر ذلك به غاية الاضرار. فهذا ما اردته من ذكر وقت الغذاء فى الحمى وقد فرغت منه.

واما ما اردته من ذكر(٥) المعنى الذى يدل عليه اسم هذه الحمى فأحسبنى احتاج فيه الى مقالة اطول من المقالة
|| التى وضعها اغاثينس متى اخذت نفسى ان لا اقصر فى شيء منه. فانه ليس من الانصاف ان(٦) اتخطى(٦) ما احال ٩٨ (ب)
فى قوله اياه ولا من الصواب ان نعجب من ذكر ما قد غلط واخطأ فيه بلا رد عليه ولا نقض له. واذ كان الامر فى هذا على ما وصفت فما(٧) حاجتى الى تطويل هذا الكتاب وانا اقدر ان ارشد من احب ان يعلم كيف فسر اغاثينس هذا الاسم وكيف شرحه الى كتاب اغاثينس فى شطر الغب ان يتعلم ذلك من المقالة الاولى منه وارشد من احب ان يعلم ما قلناه نحن فى ذلك الى كتابنا فى الحميات لينظر فيه ويتعرف ذلك منه؟

الا ترى الآن انى لما اردت الدلالة على وقت غذاء المحموم دللت عليه فى اسرع الاوقات ولما اردت ان اذكر المعنى الذى يدل عليه اسم هذه الحمى وجدته يحتاج منى الى مقالة تامة؟ فالامر اذا على ما وصفت من ان الانسان يقدر ان يعلّم هؤلاء ما ينتفع به اسرع واوحى من ان يشرح لهم كل واحد من الاسماء على النحو الذى يامرون به فى شرح الاسماء والالقاب مذهبا ونحوا واحدا. بل بعضهم يطالب فى ذلك ان(٨) يكون الشرح مأخوذا من نفس دلالة الالفاظ وبعضهم يأمرون بكون ذلك مأخوذا مما جرت به عادة اهل هذا العصر وبعضهم يريد ان يكون ذلك غير مأخوذ من شيء اصلا.

اما دلالة الالفاظ فبمنزلة ما جعل بروديقوس الذى قصد الى الشيء الذى يسميه الخلق كلهم مرة فسماه هو بلغما،
وانما فعل ذلك لان اسم البلغم باليونانية اذا نُظر فى اشتقاقه وجد مشتقا من الالتهاب والاحتراق، || وان هذا الخلط اعنى ٩٩ (ا)
المرار انما يتولد على هذا السبيل.

واما من عادة القدماء فبمنزلة جميع من يريد ان يكون اسم الورم الحار باليونانية وهو فلغمونى لا يصرف الا على الالتهاب فقط واسم الام من الاعضاء لا يصرف الا على الاغشية فقط.

---

(١) مبدبا. (٢) اس. (٣) الاول. (٤) واوم. (٥) ذلك. (٦) اذا صطا. (٧) مما. (٨) ما.

الاطباء البابية فيقول[١]: «والامراض الحادة هى التى تكون الحميات الحادة[٢] معها وبسببها[٣] حميات مطبقة وهى
ذات الجنب وذات الرئة والسرسام والحمى المحرقه»، بل استثنى فى قوله أنها بمنزلة هذه التى سماها القدماء كأنه اراد بذلك
انه مطلق لنا لا محالة الا نسميها نحن كذلك بل نسميها اذا اردنا بغير هذه الاسماء. ومما يدل على ذلك انه لما اخذ فى
ذم القوم الذين يعتنون بامر الاسماء ويتفقدون[٤] منها اكثر مما ينبغى ان يتفقدوه قال: «وعساها ليست بيسيرة العدد متى جعل
انسان تعرّفه لامراض المريض بان يكون الواحد منها مخالفا[٥] للآخر فى شيء مّا وظن ان المرض ليس هو مرضا
واحدا بعينه متى لم يكن اسمه اسما واحدا بعينه». فابقراط[٦] فى قوله هذا قد صرح بان من ظن ان الامراض متى اختلفت
اسماؤها فهي ايضا امراض مختلفة ضرورة[٧] فهو عنده جاهل. واما اهل هذا العصر فانهم لا يخطرون هذا ومثله ببالهم
فضلا عن ان يروه ‖ صوابا بل متى وجدوا انسانا سمى الحمى التى يسمونها هم شطر الغب باسم غير هذا تهيئوا بمنزلة ٩٧ (ا)
العقرب اذا شالت حمتها ليضربوه[٨] كأنه من المحال ان اسمي انا فى المثل حمى من الحميات حمى غب ويسمى انسان[٩]
آخر هذه الحمى بعينها شطر الغب. وانت تجد ان الحمى التى تمثلت بها فيما تقدم من قولى[١٠] فقلت انها تنوب ستا[١١] وعشرين
ساعة وتترك باقى اليومين وهو اثنتان[١٢] وعشرون[١٣] ساعة يسميها اغائينس شطر الغب وقوم آخرون[١٤] يسمونها
حمى غب. وليس نتخوف من قبل الاسم شيئا من الاشياء الضارة التى يصير بها المريض الى خطر او يشرف[١٥] على
العطب بل انما يتخوف ذلك من الحمى اذا كانت حمى حالها حال الحميات الرديئة وكانت انما تفارق المحموم مقدارا[١٦]
من الزمان لا راحة له فيه ويؤمن منها ذلك اذا كانت على خلاف هذا. فليسم[١٧] الآن اغائينس هذه الحمى التى تمثلت
بها شطر الغب واريد انا الا اسميها شطر غب لكن اسميها غبا.

فان كان مع مخالفتى له فى الاسم قد يقع ايضا بيننا اختلاف فى المداواة فلعمرى ان اختلافنا اختلاف وقع فى
نفس الامور الخاصة بالصناعة. وان كان لا مانع لنا — وأن استعمل كل واحد منا اسما غير الاسم الذى استعمله الآخر —
من ان نداوى جميعا مداواة محمودة فقد افتضح جميع هؤلاء فضيحة بينة لانهم[١٨] انما يعتنون بمهنة ليست من المهن الضرورية
ولا من المهن النافعة. ولكنهم يقولون فى جواب هذا: «ان مهنتنا وأن كانت ليست من المهن الضرورية ولا من المهن
النافعة فان الانسان اذا كان يتكلم كلاما رديئا . . . . .»[١٩] على انهم لا ‖ يعلمون ايضا ما معنى ان يتكلم الانسان كلاما صوابا ٩٧ (ب)
ولا كلاما[٢٠] خطأ اذ[٢١] لا علم لهم بالفرق بين الكلام وبين التسمية ما هو. واصعب ما فى امر هؤلاء القوم انهم لا يعلمون
ما الذى اليه قد[٢٢] عدل[٢٢] الناس فضلا عما سوى ذلك، واكاد ان اقول انهم ابعد عن المعرفة ممن يبحث[٢٣] فى وقت
من الاوقات عن صواب الاسماء ومن هو العالم بفضيلة الكلام منهم عن المعرفة بما يهربون منه ويكرهونه.

من ذلك ان فى الحمى التى تترك اثنتين[٢٤] وعشرين ساعة هم على استخراج المعرفة بالوقت الذى ينبغى ان يغذى
فيه المحموم اقدر منهم على معرفة الصواب فى الاسماء وانهم ايضا لم يكونوا عالمين بذلك. فانهم عند ما يقتص[٢٥] ذلك عليهم
احد من الناس يفهمونه عنه اسرع مما يفهمون عنه اذا هو قص عليهم امر الالقاب والاسماء وميز ذلك وحدده واستقصى
النظر فيه. وانت تقدر ان تعلم بانى انما قلت فى هذا الحق اذا انت سمعت منى كل واحد من القولين. وانا مقدم اولا
القول الذى منه يتعلم الانسان فى اي وقت ينبغى له ان يغذو المحموم ثم اتبع ذلك بالقول الذى يصف كيف تميز وتحدد
الالقاب والاسماء، فان الابتداء بما هو اعون وانفع فى الصناعة وهو معرفة الوقت الذى ينبغى ان يغذى فيه المحموم اولى.

(١) مول. (٢) الحادثه. (٣) وبشبها. (٤) وسعدوا. (٥) محالف. (٦) فبقراط. (٧) ضروريه. (٨) لبصروه.
(٩) انسانا. (١٠) مول. (١١) سه. (١٢) اسان. (١٣) وعشرن. (١٤) اخر. (١٥) على الشرف. (١٦) مقدار.
(١٧) فلسم. (١٨) انهم. (١٩) ناقص من الاصل. (٢٠) كلام. (٢١) مما. (٢٢) قدعوک. (٢٣) بحب. (٢٤) اندس.
(٢٥) سصر.

وذلك ايضا لو انه اراد ان يقول قولا مطلقا من غير ان يستثني فيه شيأ واراد ان يأمر امرا بأن تسمى هذه الحمى بهذا الاسم لكان جائزا له . ولكنه لم يفعل ولا واحدة من هذه الخصال وانما فعل فيما احسب لينبهنا به ويعلمنا ان الاسماء والالقاب ينبغي لنا ان نعمل فى امرها على انه قد يمكن فيها ان تنقل وتبدل . فاما هؤلاء السوفسطائيين البابية فلم يبق لهم[١] الا واحدة : وهى ان يتوهموا ان الاسماء والالقاب موصولة بالاشياء المسماة والملقبة وصل التحام . فهم بهذا السبب يقولون فى هذه الحمى انها شطر الغب ، ويقولون فى عضلتين من العضل انهما[٢] عضلتا الصدغين اوعضلتا الماضغين ، ويقولون فى المرفق انه هو المشار اليه ، ويقولون فى عضل المتن انه هذا المشار اليه ويقولون فى ذوى المرفق الشبيه بمرفق ابن عرس انهم هؤلاء المشار اليهم . وقد كان الانفع[٣] لهم والاعود عليهم ان يذكروا انفسهم || فى كل واحدة ٩٦ (ا)
من هذه[٤] الامور كيف فعل فيه ابقراط[٥] فيمتثلوا ذلك .

فان ابقراط[٦] قال مرة ‹فى كتاب . . . . .› [٧] «فاما الحمى التى يقال لها شطر الغب» وقال مرة فى كتاب الخلع «العضل الذى يدعى عضل الصدغين وعضل الماضغين» ومرة اخرى ايضا قال فى كتاب آخر وهو كتاب الكسر «وذلك العظم وهذا العظم الذى يسمى المرفق وهو الذى يُتّكأ عليه هما عظم واحد بعينه» وعلى هذا السبيل قال ايضا اقوالا[٨] اخر : منها قوله فى كتاب الخلع «تلك التى يقال لها المتنان[٩]» ومنها قوله فى المقالة[١٠] السادسة من كتاب[١١] ابيديميا[١٢] «الجراحات التى تسمى عفونة» ومنها قوله فى كتاب الخلع «واولئك ايضا الذين يسمون ذوى المرفق الشبيه بمرفق[١٣] ابن عرس المولودين كذلك» ومنها قوله فى كتاب الكسر «او غير ذلك من عظام الموضع الذى يقال له مشط الرجل وهو الاخمص» ومنها قوله فى كتاب ابيديميا[١٤] «الامراضُ التى[١٥] تسمى الامراض الالهية» ومنها قوله فى كتاب الامراض الحادة « . . . . . »[١٦] ‹ومنها قوله› [١٧] فى كتاب الهواء والموضع والماء « . . . . . »[١٨] ومنها قوله فى كتاب الامراض الحادة « . . . . . »[١٩] ‹ومنها قوله فى› [٢٠] الكتب[٢١] التى وضعها[٢١] فى الآراء المعروفة المنسوبة الى اهل قوس[٢٢] « . . . . . »[٢٣] ومنها قوله فى كتاب ماء الشعير «واما الشراب المسمى سكنجبين» ومنها قوله فى كتاب ابيديميا[٢٤] «واما الشراب المتخذ من الشعيرة التى تسمى العنبة» ومنها[٢٥] قوله ‹فى المقالة الثانية من كتاب ابيديميا› [٢٦] «اسفل من الشاخصة التى يقال لها السن» ومنها قوله فى المقالة الثالثة من كتاب[٢٧] ابيديميا[٢٨] «الامراض المزمنة[٢٩] التى تسمى» . وهذا باب ان اخذت فى ذكر جميع ما يجرى منه فى كلام ابقراط افنيت وقتى[٣٠] فيه . ولكن ارى ان[٣١] اكتفى فيما قصدت له ههنا بواحدة وهى ان اذكر ما قاله ابقراط فى الكتاب المعروف بكتاب || تدبير الامراض الحادة وهو الكتاب الذى يجعل بعض الناس ترجمته كتاب ماء الشعير ، فانه قال فى ٩٦ (ب)
ذلك الكتاب قولا هذه حكايته : «واحمد الاطباء عندى هو الذى يكون فى الامراض الحادة التى تقتك بالاكثر[٣٢] من الناس بينه وبين سائر الاطباء شيء يباينهم به فى الميل الى ما هو اجود ، والامراض الحادة هى بمنزلة هذه التى سماها القدماء ذات الجنب وذات الرئة والسرسام والحمى المحرقة وغير ذلك من سائر الامراض القريبة من هذه وهى التى جميع الحميات الحادة معها وبسببها[٣٣] حميات مطبقة» . فهذا قول ابقراط[٣٤] وانت تجده لم يجعل مخرجه مثل مخرج قول هؤلاء

---

(١) بهم . (٢) انها . (٣) ان لا يقع . (٤) ناقص من الاصل . (٥) بقراط . (٦) بقراط . (٧) بياض بالاصل .
(٨) اولا . (٩) المسعين . (١٠) ناقص من الاصل . (١١) ناقص من الاصل . (١٢) اسديما . (١٣) بمرافق .
(١٤) ابيديما . (١٥) الذى . (١٦) «عاور ☆ وماطا» كذا فى الاصل . (١٧) ناقص من الاصل . (١٨) ناقص منا لاصل .
(١٩) ناقص من الاصل . (٢٠) ناقص من الاصل . (٢١) «الدس وصعوا الكس» كذا فى الاصل . (٢٢) مسدس .
(٢٣) ناقص من الاصل . (٢٤) اسديما . (٢٥) واما . (٢٦) ناقص من الاصل . (٢٧) ناقص من الاصل .
(٢٨) اسديما . (٢٩) الزمنه . (٣٠) وق . (٣١) انى . (٣٢) الاكثر . (٣٣) ونشها . (٣٤) بقراط .

لم نؤاتهم[١] الى ذلك فقلت للمخاطب لى دع هؤلاء يبحثون عن هذا الذى يريدون البحث فيه واسمع منى انا ما اقوله فى امر هذا المريض، اقول انهٌ بعد يوم واحد يعرق عرقا كثيرا وتقلع عنه الحمى اقلاعا لا معاودة له.

ومن شأن الاطباء فى سائر المدن الاخر ان يستحيوا على حال ممن[٢] هو اعلم منهم ولا يباهتوه، واما فى مدينة رومية فبالاطباء من القحة وقلة الحياء امر[٣] عجيب، من ذلك انهم لا يدعوننى[٤] انا ان انعم عند المريض الذى اجتمع معهم عنـده نعمة واحدة فضلا عن ان اقول شيئا بل يبادروننى[٥] الى الكلام ويسدون فى حتى كأنهم يحيطونه بكلامهم الذى هو هذيان لا معنى له. فتجدهم مرارا كثيرة يقولون ان المريض على خطر عظيم وفى شدة شديدة. ولكننا نحن لسنا متكهنين ولا باصحاب زجر ولا ممن يحكم بأحكام النجوم وانما تعلمنا ان نداوي المريض لا ان نتكهن على ما سيكون من امره، فان جاءنا انسان[٦] قد تقدم فنظر فى هذا الباب سمعنا منه ما يقول. ومرارا تجدهم لا يقتصرون على هذا من القول لكن يستعملون المكابرة ويتضاحكون بقلة حيائهم ممن[٧] يقول ان عنده من ذلك علما، وفى اوقات اخر ينكرون ان احدا من الاطباء ذكر فى كتاب شيئا من سابق العلم بما سيكون من امر المريض. واذ كانت هذه حالهم[٨] فما الذى يمكن الانسان ان يفعل اذا ابتلى بجماعة منهم وهم على هذا من النذالة والضعة، وهو رجل قد نشأ فى الحياء وتعوده؟ ايقول انه ينبغى له ان يلتمس عند جميع المرضى ان يتبين مَن من[٩] الاطباء ذكر هذا الباب فى كتبه وانه[١٠] ليس يمكن || الطبيب ٩٥ (ا) ان يداوى مداواة جيدة دون ان يتقدم فيعلم بسابق العلم ما سيحدث من امر المريض، ام يقول انه ينبغى ان يمسك ويتغافل عن هذا كله ويقتصر على ان يذكر ما سيكون فى آخر الامر ويمضى فى[١١] سبيله من غير ان يحتج عن نفسه بشيء فى ان قوله ما يقول ليس هو من طريق التلمّس بل من قبل علامات ودلائل يجدها فى بدن المريض فيستدل بها على ما سيكون بطريق سابق العلم؟

اما انا فأقول ان هذين امران ايهما فعله الانسان لم تحمد عاقبته، وان اخذت فى تحديد سوء العواقب المحدودة فى[١٢] هذه الابواب طال بذلك كلامي. واذ كان الامر كذلك فالانفع[١٣] فيما احسب ان اقول فى ذلك قولا ينقطع به الشك والحيرة، وهو ان من كان يريد ان يكون ذا يسار وجدة او ذا مقدرة وعزة فى مدينته فينبغى له ان يؤثر تعاطى تلك الامور كلها. فاما من كان محبا للحق مؤثرا له وكان قد اقنعه قول فلاطن حيث يقول «ان الحق مقدم عند الله على جميع الخيرات ومقدم عند الناس ايضا على جميعها» فينبغى له ان يقرأ سائر كتبي ويقرأ كتابي هذا خاصة الذى قصدت فيه لأبين ان العناية بامر الاسماء والالقاب والحرص عليها. . . . . ليسا هما شيئا واحدا[١٤] بعينه وانما لم يمكن ان نعبر على معانى الاشياء ونشرحهـا بالقول دون ان نضع لها اسماء والقابا تعرف بها. ومن اراد ان يجرى امره هذا المجرى فينبغى له اولا ان يعوّد نفسه متى تكلم ان يستثني فى قوله ان هذا يسمى او يلقب او يدعى كذا وكذا. وبعد هذا ينبغى — ان كان لا علم له بما جرت به عادة القدماء فى ذلك او كان عالما به الا انه هو يريد ان || يستعمل الاسماء والالقاب على غير ٩٥ (ب) ما استعملها القدماء — ان يستثنى فى قوله ان هذا يسمى او يلقب بكذا وكذا، ولا يفعل كما قد جرت عادة اهل هذا العصر بأن يقولوا ان هذه الحمى هى شطر غب.

فان ابقراط وهو اول من ذكر هذا الاسم فى كتاب فيمن[١٥] عرفناه من اصحاب الكتب انما قال «واما الحمى التى تسمى شطر الغب فقد تعرض معها امراض حادة». فبقراط لم يقل انها شطر الغب انما قال انها تسمى شطر الغب، على انه لو نسب الاسم الى نفسـه لكان اولى بان يصدق او يقبل قوله من جميع هؤلاء السوفسطائيين الذين فى هذا الدهر.

---

(١) نولهم. (٢) فن. (٣) ام. (٤) يدعونى. (٥) سادرونى. (٦) اسانا. (٧) فمن. (٨) حاله.
(٩) امر. (١٠) او انه. (١١) ناقص من الاصل. (١٢) من. (١٣) او الانعم. (١٤) واحد. (١٥) فن.

الى استخراج معانى الاسماء. وقد يمكن من اراد الراحة من هؤلاء بسرعة ان يتلقاهم بان يقول : اما انا فانى اعنى بقولى
حمى الحرارة الخارجة عن الطبيعة اذا افرطت فى القلب، واما انت ايها السوفسطائي فان احببت ان تسمى هذه الحرارة
باسم غير هذا فمطلق لك.

٩٣ (ب) || ولكن لا نفنى[1] الزمان ولا نمسخه بالنظر فى هذا بل نعود[2] الى[2] حديثنا[3] فيما يتلو هذا، وهو ان ننظر ما
الاسباب التى منها تتولد الحرارات الخارجة عن الطبيعة وكيف ينبغى لنا ان نداويها. مع ان[4] هؤلاء السوفسطائين
ليس يصبرون لمن سألهم فى هذا وطلب اليهم فيه ولا يحتملونه كلهم، بل متى وقعت عليهم الحجة او مضهم الجواب فلم يقدروا
على محيص اقبلوا على الشتيمة والمراء[5]. ولا تقل ان الواحد فالواحد منهم على هذا وان المنافقين كلهم من سوفسطائيى
الاطباء[6] يفهمون[7]. فانى اعلم انى ان قصصت عليك ما عرض لى مرارا[8] كثيرة شتى ظن بي من لا علم له بما
جرت به عادة الاطباء فى هذا الدهر وفساد نيتهم كثيرا انى اقول قولا لا يقبل منى ولا اصدق فيه. وهو ان رجلا من
اشراف اهل رومية حم فوقع بين الاطباء مناظرة فى حماه ما الذى ينبغى ان تسمى. بل لم يقولوا ما الذى ينبغي ان نسميها
او نلقبها او ندعوها، فانهم لو قالوا ذلك لكانوا ينبهون لو كان فيهم حس[9] على ان بحثهم ونظرهم انما هو فى الاسم واللقب
لا فى تفسير الشىء الذى يقع عليه الاسم. ولكنهم باجمعهم السائل[10] منهم والمسئول حذفوا ادلة التسمية وجعل بعضهم
يسئل اي حمى هــذه وجميعهم يجيب بانها شطر الغب. فان هذا الاسم اليوم[11] اعنى شطر الغب قد كثر فى مدينة
رومية حتى صار الاطباء يسمون به جميع الحميات خلا حمى الغب وحمى الربع فانهم يخرجونهما[12] عن هذا الاسم. فلما
قصدني انا قوم معهم فضل عناية بالامر بالمسئلة عن ذلك وهم قوم قد عرفونى وخبروا ما عندى وعلموا انى انما اعتنى
٩٤ (ا) بنفس الصناعة واضرب عن الاسماء وما يجرى فيها من تعنت السوفسطائيين || فلا التفت اليها ولا اعنى بها كما يفعل غيرى
من سائر الاطباء جعلت اجيب كل واحد منهم بما ينبغى[13] ان يجاب به. فلما سألنى واحد من الجماعة ممن كان حاضرا
لجواباتى يسمع ما اقول: فما اسم هذه الحمى اجبته هو ايضا بان قلت : اما اسم الحمى فينبغى ان تسئل عنه هؤلاء واشرت
اليهم واريته[14] اياهم وقلت له : ان هؤلاء هم احذق بالبحث عن مثل هذا، ولكن ههنا ما هو انفع من هذا وهو ان
تسئلنى عن هــذه الحال التى هــذا المريض عليها ما الذى يكون منها والى ماذا تئول به، فقــال لى فى جواب ذلك :
لعمرى انى الى هذا احوج وانما دعانى الى ان سألتك عن الاسم ما قد جرت به العادة الغالبة. ولم يكن فى اولئك الاطباء
احد قضى فيما سيعرض للمريض بآخر نفضتــه وذلك لانهم كانوا يقولون ان هــذا من فعل المتكهنين لا من فعل الاطباء.
فاقبلت انا على ذلك الرجل فوصفت[15] له اسماء الحميات وذكرت له من كلام ابقراط[16] اشياء[17] كثيرة تعلم الناس كيف
يصلون الى سابق العلم بما سيحدث من امور المرضى ومدحت فى كلامى قوما من الاطباء غير ابقراط قد نظروا فى امر
الحميات وتكلموا فيها بكلام شاف. وجعلت اسئل كل واحد ممن بالحضرة من الاطباء واطلب اليه ان يقضى ويحكم فى[18]
امر ذلك المريض بما يصح عنــده من امره. وذلك ان المريض كان فى حد يظن به من يراه انه مشرف على العطب،
فكانوا جميعا عن الجواب فى ذلك ابعد عن ان يسمع له صوت من الحجارة. وجعلوا يقولون انما ينبغى لنا اولا ان تتفق
٩٤ (ب) على هذه الحمى هل هي بالحقيقة شطر الغب حرصا منهم على ان يخرجوا || الكلام الى الهذيان الذى لا منفعة فيه. ولكنا نحن

---

(١) نفى. (٢) ناقص من الاصل. (٣) حدىىا. (٤) ناقص من الاصل. (٥) والفرا. (٦) للاطبا.
(٧) كذا فى الاصل. (٨) مرار. (٩) حسن. (١٠) للسايل. (١١) للوم. (١٢) يخرجونها. (١٣) ىعى.
(١٤) ورايته. (١٥) فوصعت. (١٦) بقراط. (١٧) اسما. (١٨) من.

وان انت ايضا سالتهم عن الحرارة الخارجة عن الطبيعة كيف معرفتهم بها ايزعمون ان هـذه الحرارة تكون حمى عند ما تنتشر فى البدن كله او عند ما تكون محصورة فى القلب فقط لم تجد عندهم فى ذلك جوابا ملخصا. ولهذا قد ينبغى فى مثل هذه الحال لمن هو معلم بالحقيقة جيد نفاع ان لا يقتصر بهم على القائهم فى الحيرة والشك دون ان يرشدهم بعد ذلك الى الامر المحدد المفصل من غير ان ينقص عليهم ويبطل عندهم ما قد كان مصورا قديما فى انفسهم من معنى ذلك الشيء الذى سألهم عنه ولا يقطعه عليهم ويسلخه من انفسهم جملة بل يصلحه لهم ويمحصه ويذيعه(١) عندهم. وهذا قول اريد به اصحاب الحق ليمتثلوه فى استعمال الاسماء على ما ينبغى. فاما متى ابتلي(٢) الانسان بالوقوع مع رجل من السوفسطائيين يفسد الحق ويستره ويزيل ما يجتمع عليه الناس كافة بالتعارف عن جهتــه فقد(٣) ينبغى له ان ينتقم منه ويطرحه ويوقعه فى شبيه ما(٤) لم يزل من عادته ان || يطرح الناس فيه ويضرهم به. ٩٢ (ب)

فاني انا مرارا كثيرة ادع الجواب الحق واجيب من اناظره منهم بكل شيء خلا ما يقرب من معنى ذلك الذى يسئل عنه. من ذلك ان رجلا من اصحاب اراسسطراطس سألنى ما الحمى، فأجبته كثرة من الماء الحار الشبيه بالاحمر. فجعل هو يقهقه ويومئ(٥) بنظره نحو من يقرب منه ثم خدف(٦) الى الوسط وصاح بصوت ليس باليسير «ومَن(٧) من الناس سمى هذا الذى قلت حمى؟» فلما فعل ذلك رجعت انا عليه بالمسئلة فقلت «اخبرنى عن الصواب عنـدك فى الجواب عن هذا المعنى: هو ان يكون جميع اليونانيين يشهدون به ام ان يشهد به اكثرهم ام ان يشهد به بعضهم وأن كانوا قليلا فى العدد جدا؟» فأمسك عن ذلك وترك القهقهة عنـد ما ورد عليه من السؤال المنظوم. وذلك لانه لو قال ان الصواب فى ذلك ان يكون قد شهد به جميع اليونانيين او الاكثر منهم او اهل(٨) الثقة منهم لعلم علما بينا ان الامر يؤول به الى ان الحمى حرارة خارجة عن الطبيعة وهذا شيء لم يكن يهواه ولا يريده، ولو قال ايضا انه يكفى فى صحة الامر فى المعنى الذى يدل عليه اسم الحمى بان يشهد على ذلك قوم يسير لكان مما احسب سيظن بان الامر يضطره بان يخبر بهؤلاء القوم اليسير من هم، وكان لا يجد احدا(٩) ينسب اليه ذلك الا اراسسطراطس فقط. ولو كان ممن قد نظر فى علم البرهان وراض نفسه فى الكلام الذى(١٠) به يكون البرهان لكان على حال سيعلم انه ليس لاحد من الناس — منذ ابتدأ كلامه — ما(١١) يقر به جميع الناس خلا الاشياء المعقولة المتصورة فى اوهام الناس عامة من قولهم حمى انما هو حرارة خارجة عن الطبيعة. وهذا || هو الذى يعنيه كل واحد منهم اذا قال حمى وهو الذى يُفهَم عنه اذا سُمع قوله حمى. ٩٣ (ا)

واذا كان الامر فى معنى الحمى على ما وصفت فقـد ينبغى للطبيب ان يجعل هذا مبدأ كلامـه فيها، واذا هو اخذ هذا المبدأ ثم فصله وميزه ان احتاج منه الى تفصيل وتمييز يصلح(١٢) له(١٣) قضية على استقصاء نظره(١٤) بعد ذلك فى السبب الذى من قبله يعرض ان يشتعل فى البدن مثل هذه الحرارة ولا يلجأ فى البحث عن ذلك الى استشهاد طبيب ولا غيره من عوام الناس. الا ان السوفسطائيين يفعلون اليوم خلاف هـذا كله فيعتمـدون فى اقامـة البرهان على الشهادات كما يفعل عوام الناس فى مجالس الحكم ممن(١٥) يثبت حقا بشهادة الشهود، واما المعانى التى تدل عليها الاسماء فان السوفسطائيين لا يتناولونها باقامــة البرهان ولا بشهادة الشهود. والسبب فى ذلك فيما احسب انهم لا يحبون هذه ولا يقدرون على تلك. على انهم لو شاءوا لكان الامر فى ذلك سهلا عليهم جدا بان ينظروا: فما(١٦) كان من الاسماء مشهورا يعرفه جميع الناس تعرّفوه من الناس وتعلّموه منهم وما كان منها لا يعرفه الناس فى هذا الوقت وكان قد جرى فى كلام قوم من القدماء تعرّفوه من المواضع التى استعمله القدماء فيها. ولكنهم قوم لا يحبون هذين الوجهين وليس لهم وجه ثالث سواهما يصلون به

(١) وبدفعه. (٢) اسل. (٣) فد. (٤) بما. (٥) ورق. (٦) يجوز ان يكون «حدق» ايضا. (٧) وهو. (٨) او هل.
(٩) احد. (١٠) الى. (١١) منه. (١٢) نصح. (١٣) فى الاصل زيادة «به». (١٤) نطر. (١٥) فمن. (١٦) فما.

بطريق صناعي ثم بينّا بعد ذلك ان تلك الاصناف ليست اكثر مما استنبطنا ولا اقل ثم سمينا كل صنف منها باسم وتحرينا فى الاسم ان يكون مما الناس اكثر اعتيادا له وهو عندهم ابين. ومتى اعوزتنا[١] الاسماء الجامعة للامرين اخترنا الاسماء التى كانت القدماء اكثر اعتيادا لها ومتى لم نقدر على هذه ايضا استعملنا جميع الاسماء التى استعملها من كان قبلنا ممن نقل الاسماء على طريق الاستعارة[٢] او[٣] على طريق[٣] الاشتقاق او على طريق ازالة الاشتقاق فصرنا بذلك الى ما اردنا ولم نضطر الى اختراع اسم الا فى الندر. فهذا هو المذهب الصواب[٤] فى استعمال الاسماء فان[٥] غيّره احد فسمى[٦] الاشياء[٦] باسماء مستعارة على طريق التشبيه او[٧] اخترع[٧] من نفسه اسماء فسمى بها امورا لم تزل لها اسماء وضعها من كان قبله او اختار وآثر الاسماء التى استعملها من قرب عهده على الاسماء القديمة او آثر الاسماء التى كان القدماء يستعملونها على الاسماء التى جميع الناس لها اكثر اعتيادا فانه يفسد ويثرب رتبة الاسماء.

مثال ذلك انه ان أُرغم[٨] انسان على استنباط اصناف الحميات فلا بد له ضرورة من ان يبتدئ من المعنى الذى يدل عليه اسم الحمى ويتناول ذلك بما قد جرت به عادة الناس كلهم عامة. فان اسم الحمى ليس هو اسما لا يدل على شيء كما لا يدل قول اليوناني بليطوري وسقندابسس[٩] ولا هو ايضا اسم يدل دلالة غير بينة كقول اليوناني سفاقيلوس[١٠]
٩١ (ب) وهو فساد جوهر العضو بل هو اسم دال على شيء ودلالته ظاهرة لجميع الناس. فانك[١١] لن تجد احدا || يسمى الحرارة المنتشرة على غير المجرى الطبيعى باسم غير الحمى وتجد ان ذوي الغباء من الناس وعوامهم يبعثون الى الاطباء فيدعونهم لمعالجتهم[١٢] وهم يشكون[١٣] علة ربما كانوا مرارا كثيرة لا يقدرون على تسميتها باسمها وربما كانوا يعرفون اسمها فيقولون انهم محمومون او ان بهم قرحة او ورما فى الغدد، وان رأوا انسانا يسمى ورم الغدد قرحة او يسمى الكسر حمى او يغير اسم شيء من امثال هذه الامراض ضحكوا منه كما يضحك من المجنون. واذ كانوا كذلك فهم اذن يعلمون اى الاشياء هم عارفون باسمائها وايها لا معرفة لهم باسمائها. وذلك انك ان سألتهم عن قول اليوناني سفاقيلوس وهو فساد جوهر العضو ما معناه اقروا[١٤] بانهم لا يعلمون. وان سألتهم عن الحمى وجدتهم يعلمون ان هذا اسم واقع على الحرارة الخارجة عن الطبيعة وانهم لا يحملون ولا يصبرون[١٥] لأحد ممن يصرف هذا الاسم على شيء آخر.

وكما ان قولنا انسان[١٦] هو اسم يعرفه جميع الناس ويعلمون الى ماذا يصرف ولكن ليس عندهم فيه شيء على تحديد وتمييز مثل ما عند اصحاب علم المنطق كذلك الحال فى قولنا حمى: نجد الناس يعرفون هذا الاسم ويعجزون عن تحديده وتلخيص معناه. وانا ملتمس تلخيص هذا الباب لمن تتوق نفسه لى امعرفة الحق.

فأقول: ان الاثنيين[١٧] قد يسمعون لا محالة ما يلفظ به الناس من مقاطع حروف الهجاء ولكنهم لايعلمون هل ذلك الملفوظ به من تلك المقاطع نغمة مفردة ام صوت مركب وأن هم تخيلوا فى بعض الاوقات من المقاطع التى هي
٩٢ (ا) اكثر ما تكون بمنزلة قول اليوناني سطرابطيس[١٨] انه مقطع من مقاطع النفس فى الالفاظ || مركبا اطول كثيرا من النغمة التى يوجبها فى[١٩] اللفظ كتابة الالف، لانهم[٢٠] لا يقدرون على تقطيعه حروفا وافراد كل حرف منه على حدته ولا يعلمون كم مبلغ الحروف التى هو منها مؤلف واي حروف[٢١] هي ولا يمكنهم تحديد ذلك اصلا. وكذلك الحال فى الانسان ان جميع الناس يعلمون انه حيوان وانه حيوان ناطق، ولكنهم ان تعنتهم متعنت فاحتج عليهم بالاطفال ليس هم ناطقون فهم اذن غير الناس التماسا للتريب عليهم ولإزالتهم[٢٢] عما قد تصور فى انفسهم من المعرفة بالانسان ارتابوا بذلك وفسد عليهم ما قد كانوا عرفوه. وذلك لانه ليس عندهم من العلم بالامر شيء على تحديد.

---

(١) عدبسا. (٢) الاستعمال. (٣) فى الاصل بياض. (٤) للصواب. (٥) بان. (٦) فسيمن الاسما. (٧) واحرع.
(٨) زعم. (٩) سعداس. (١٠) سعافلوس. (١١) فايل. (١٢) لنعالجهم. (١٣) يسلون. (١٤) امروا. (١٥) نصرون.
(١٦) انسانا. (١٧) الاس. (١٨) سطرايبطس. (١٩) من. (٢٠) كانهم. (٢١) حرف. (٢٢) ولان المهم.

من تفسيره وشرحه لتلك[١] الاسماء والالقاب التى لا تعرف ففعله ما يفعل من ذلك فعل قوم يخطئون خطأ عظيما جدا. وقد بينت فى كتاب البرهان مبلغ رداءة فعل من يجعل مبدأ كلامه من تعليم يريد به الناس كافة من اسماء[٢] لا يعرفها بتة المتعلمون[٣] ولا هى مما يجتمع عليه ويقر به جميع الناس. واما الحال فيمن جعل مبدأه من هذه الاشياء ثم ترك نفس الامور واخذ فى تعليم الناس ما يريد ان يعلمهم اياه بتفسير الاسماء وما تؤدي اليه من مقدار الرداءة فمن ههنا خاصة يمكن الانسان تعرفها.

اقول ان الاسماء تضطر من اقبل قبلها ومال اليها الى التذلل || والتعبد لها وتمنعه من ان يطلب لنفسه طريقا غيرها ٩٠ (ا)
يصل به الى استخراج الاشياء ويؤكد فى نفسه الصناعة بان مقدار عدد الامور فى نفسه[٤] بحسب مقدار عدد الاسماء. وجميع الناس يعلم ان هذا باب يقطع عن استخراج الامور الناقصة من الصناعات وانه لا يؤدي الى استفادة شيء من الطرق الصناعية ولا الى العلم بشيء من الآلات التى بها تنجز[٥] الامور ولا الى النظر فيما يقع فيه بين الناس اختلاف.

وانا ممثل لك فى ذلك ههنا ايضا بمثال اعود فيه الى ذكر الحميات فأقول: انه لو ان انسانا اثبت فى كتابه ستة عشر اسما من اسماء الحميات ثم وقع ذلك الكتاب فى يد رجل يعلّم[٦] الناس صناعة الطب فجعل ذلك الرجل يشرح ويفسر للناس بلسانه الحميات التى عليها يدل كل واحد من تلك الاسماء اترانا كنا نقدر من هذا الوجه وحده ان نعلم علما يقينا لا شك فيه هل ترك الواضع لذلك الكتاب شيئا من الحميات ام هل اتى على جميعها ام انما كنا نتعلم من ذلك الرجل بهذا[٧] الطريق من التعليم تلك الحميات التى ذكرها صاحب الكتاب، وكنا لا نعلم هل اتى على جميع الحميات حتى لم يخلّف منها واحدة؟ بل كنا متى نظرنا فى كتاب آخر فوجدنا فيه اسماء الحميات متشابهة[٨] لم يتبين لنا بذلك اى الامرين هو الحق اعنى هل اراد بتلك الاسماء حميات اخر او انما[٩] دل على تلك الحميات بأعيانها بأسماء اخر. وذلك ان الامر فى هذا على ما وصفنا.

فقد علم ان الاقتصار على تعديد الاسماء ان كان تحبّس صاحبه الى القناعة بالاسماء من حيث لا يشعر || فهو ضار ٩٠ (ب)
للمتمسك[١٠] به من وجهين: وذلك انه ربما كان مرارا كثيرة الاسم الواحد يصرف من طريق المشابهة[١١] الى اشياء كثيرة وربما كان الشيء الواحد يسمى بأسماء شتى اذ كان من الاشياء الكثيرة الاسماء. وهذان امران الاول منهما ينقص من عدد الاشياء المشار اليها بالاسماء والثاني يزيد فى عددها. واما المبتدأ من نفس الامور المدلول عليها بالاسماء فقد ثبت ان صاحبه يحصّل به عددها كلها بطريق صناعي ثم يكون الامر بعد ذلك مطلقا لمن شاء ان يخترع لها اسماء يدل بها الناس بعضهم بعضا فى كل وقت يريدون على ان الحمى التى تأخذ المريض اى حمى هي من غير ان يدخل بسبب ذلك نقصان فى عدد الامور انفسها او يتخلف شيء منها، بل فى ذلك راحة من المحال[١٢] وحب الغلبة. فان كنت ايها الفاعل لذلك ليس تريد ان تضطر به انسانا الى موافقتك على الاسماء لكن تريد ان تكون انت المعلم لطلاب هذا العلم فمطلق لك ان تسمي كل واحد من الاشياء باسم له خاصة. ولكن الانفع[١٣] لمن يتعلم منك ان تكون تتحرى اشراكه فى الصواب فتقصد اولا الاسماء التى قد اعتادها الناس وعرفوها وتنظر: فان وجدتها مساوية لتلك الاشياء فى العدد لم تتعدها الى غيرها ولم تطلب زيادة عليها، وان وجدتها اقل عددا فحينئذ تخترع ما تحتاج اليه من الاسماء على طريق الاستعارة بالتشبيه وتسلك فى ذلك مسلك الصواب وتتخير من الاسماء اشهرها عند الناس.

فإنا نحن قد سلكنا هذا المسلك فى تعليمنا الناس من اصناف الحميات واصناف النبض واصناف الامراض واصناف الاعراض || وغير ذلك من[١٤] جميع امور الطب. وذلك انّا استخرجنا اولا عدد اصناف كل واحد من هذه الامور ٩١ (ا)

(١) وتلك. (٢) اشيا. (٣) المعلمون. (٤) انفسها. (٥) عجز. (٦) فعلم. (٧) هدا الظرب.
(٨) مسانعه. (٩) ان ما. (١٠) للمسك. (١١) المشاكه. (١٢) المحل. (١٣) لانفع. (١٤) ى.

شيء من الريح. ولو كانا لم يدخلا[١] فى قولهما انها كذا او انها ليست[٢] كذا وجعلا مكان ذلك انها تسمى كذا او[٣] انها[٣] لا تسمى كذا لكان سيسهل على الغبي الامي فضلا عن غيره ان يميز ما يقتتلان فيه ويصلح بينهما، بعد ان يكون ممن يمكنه ان يفرق بين القولين فيعلم من[٤] كان المسمى لمثل هذه الحمى حمى مطبقة وما[٥] السبب الذى دعاه الى ان سماها بهذا الاسم ومن كان المنكر لذلك المانع[٦] من ان تسمى بهذا الاسم ولِمَ قال انها لاتسمى به.

وقد يعرض للاطباء مرارا كثيرة فى مثل هذه المسائل ايضا ان لا يمسكوا عن المراء والمحال[٧] حبا منهم للغلبة فيقول الواحد منهم فى المثل ان ابقراط لم يسم ولا واحدة من الحميات قط حمى مطبقة ويقول الآخر ان ارشيجانس قد يسمى الحمى الدائمة بهذا الاسم. ثم يضعون انفسهم فى موضع الحكام فينظرون اي الرجلين اقرب الى الصواب ابقراط ام ارشيجانس، فيخرجهم النظر فى ذلك الى الصياح الذى لا ينقطع. وكان الاجود ان لا يبحثوا عن اسم الحميات المطبقة هل ذكره او لم يذكره اذ كان ليس من المنكر ان يكون الانسان اذا اراد ان يخبر عن هذه الحميات جعل ذكره لها ودلالته
٨٩ (ا) عليها فى اكثر كلامه بالصفة لا بالاسم، ولا من المنكر ان يكون الانسان لا يذكر فى كتابه اسم || الحمى المطبقة الى اي شيء يصرفه بتة لكن يذكر هذا الجنس من الحميات التى حالها هذه الحال فيقول انّها حمى يوم لا يكون لها مبدأ[٨] نوبة ثانية بعد مبدئها الاول حتى تقلع عن صاحبها ولا يكون لها ايضا تزيد وصعود لكن تكون نوبتها واخذها نوبة واحدة واخذا[٩] واحدا[٩] من اولها الى آخرها. وذلك لان النظر فى مثل هذا والبحث عنه هو نظر وبحث يقع فى نفس الامور فاما بحث هؤلاء ونظرهم الذي يجري بينهم فى كل يوم فانما هو بحث ونظر فى امر الاسماء.

ولعل ظانا يظن انه ينبغي بحسب هذا القول آلّا نسمي شيئا من الاشياء الداخلة فى الطب باسم يدل عليه بل انما ينبغي ان نعبر عنها كلها ونشرح معانيها للمتعلم بالقول والصفة. فاما انا فأحسب انى قد بينت مرارا كثيرة ان العبارة عن الشيء بالصفة هي ايضا اسم فأوضحت الطريق المسلوك فى ذلك وبينت[١٠] بالاشياء اللازمة له من الامور الجزئية كل ما ينبغي ان يتحرى فيه، الا انى لست اشير على الناس ان يستعملوا الاسماء على ما يستعملها هؤلاء ولا انا ايضا استعملها كاستعمالهم لها. وذلك لان الحدث[١١] من الاطباء يخطئون فى استعمالهم[١٢] للاسماء خطأين ليسا باليسيرين: احدهما انهم يجعلون مبدأ تعليمهم منها وانما كان ينبغي ان يجعلوه من نفس الامور التى لها اسماء، والثانى انهم لا يحفظون ما جرى عليه الامر فيها عند من تقدمهم من الاطباء ولا يصرفون كل واحد منها الى المعنى الذى جرت به عادة القدماء بصرفه اليه. وانا مبين لك كل واحد من هذين الخطأين على حدته واجعل اول ما اذكره من ذلك ان اصف كيف ينبغي ان يجعل التعليم.

٨٩ (ب) فأقول: انى ارى انه || ينبغي فى كل تعليم ان يبدأ الانسان من اسماء ومعان مألوفة قد اعتادها واقر بها جميع الناس ثم يمر على سير وطريق صناعي حتى يصل الى الاسماء والمعانى التى لا يعرفها المتعلمون. واذا صار الى هذه ايضا شرحها بالقول اولا شرحا بينا ثم نظر: فان كانت اشياء لها اسماء قد سماها بها من كان قبله اخبر بذلك ودل عليه، وان كانت اشياء لم تضع لها الاوائل اسماء التمس هو ان يضع لها اسماء وسلك فى وضعه لتلك الاسماء ايضا المسلك والطريق الصناعي. وقد ذكرت انا هذا المسلك والطريق الصناعي مرارا[١٣] كثيرة فى غير هذا الكتاب وسأذكره ايضا ههنا اذا امعنت فى القول. فاما من جعل مبدأ هذا التعليم من اسماء والقاب تخصه ولم يلتفت الى الاسماء والالقاب التى تعمه وسائر الناس اوحفظ الاسماء والالقاب العامية لكنه فيما بعد المبدأ[١٤] انتقل عنها الى اسماء[١٥] لا تعرف والتمس ان يعلّم الناس الصناعة

(١) يدخلهما. (٢) ىست. (٣) وانها. (٤) فى الاصل زيادة «ان». (٥) واما. (٦) المنائع.
(٧) المحل. (٨) مىدا. (٩) واخد مىدا. (١٠) وىں. (١١) لعله «الجلة». (١٢) اسعمالها. (١٣) مرار.
(١٤) «المدا اذا» كذا فى الاصل. (١٥) الاشا.

كثيرة على مثال الابتداء الاول. وبعض الناس يسمى هذا الذى تقدم للنافض من الكر مرارا(١) كثيرة معاودة وبعضهم يسميه مراجعة وكيف شاء الانسان ان يسميه بعد ان يحفظ ما يتصور فى || النفس من المعنى المقصود المدلول بهذه [٨٧ (ب)] الاسماء فانما يخالف من سمى به هو فى الاسم فقط لا فى المعنى. وكذلك ايضا الحال فى جميع ما بعد الابتداء الى الانتهاء، فانه ان سمى انسان هذا الجزء تصاعدا او تزيدا او زيادة فانما خالف فى الاسم.

وعلى هذا المثال ايضا لو ان انسانا يسمى بعض الحميات التى تفارق من تأخذه حمى مفارقة ويسمي المدة التى تكون فيما بين كل نوبتين من نوائبها وهو الوقت الذى يكون المريض فيه غير محموم ترك الحمى ولم يرض بان يقول ان انحطاط الحمى يسمى تركا ولا ان شيئا من الحميات الاخر التى ليست على هذا النحو يسمى حمى مفارقة لكان قد خالف جميع الاطباء الذين يسمون الحمى اذا كانت تخف وتسكن سكونا ذا قدر يعتد به حمى مفارقة وان كانت ليس يؤول بها الامر الى ان ينقه(٢) منها المحموم، على ان هذا الامر(٣) مع ما هو عليه من الدناءة فى قدره وسهولة الامر فى معرفته قد اثار(٤) للاطباء فى بعض الاوقات خصومة وقتالا شديدا جدا اعنى الاطباء الذين يسمون انفسهم الطوافين. وذلك ان واحدا(٥) منهم قال ان هذه الحمى حمى مفارقة ثم دخل من بعده(٦) آخر فقال ان هذا المريض ليس تفارقه الحمى(٧) بل هى مطبقة عليه، فظن من سمع ذلك منهما من العوام انهما قد قالا قولين متضادين وذلك لان القوم لم يكن لهم(٨) معرفة بالمعنى الذى اليه يشار بكل واحد من هذين الاسمين فكانوا انما ينظرون فيما تلفظ به كل واحد من الرجلين فقط. فرجعوا عليهما وسألوهما ان يعيدا ما قالاه بعينه بقول ابين واشد شرحا من القول الاول، فأخرجهما ما كانا عليه من اللجاجة ومحبة الغلبة الى كثير لم يستنبطا(٩) منه(٩) شيئا يعود نفعه. وذلك ان || احدهما كان يقول ان هذه الحمى ليست من الحميات [٨٨ (ا)] المفارقة لانها ليس تسكن سكونا يؤول بالمريض الى النقاء من الحمى، والآخر كان يقول ان الحميات المطبقة انما هى تلك التى لا يتبين لها نقصان يدركه الحس بتة وجعل يلقب انحطاط الحمى بهذا اللقب ولم يكن فيهما رشيد يفهم الامر فيقول ان ترك الحمى انما(١٠) معناه كذا وكذا واطباقها معناه كذا وكذا. هذا على انه(١١) انما يجاء(١٢) بهذا الكلام فى مدينة رومية، وهذه مدينة لو ان رجلا ابتاع بها جارية تسمى سالوبى(١٣) فى المثل فسماها فى ذلك اليوم بهذا الاسم ثم باعها من غد من رجل موسر فسماها ذلك الرجل سا(١٤) لما كان ذلك مما ينكر ولا كان احد بمماحل(١٥) فى ذلك ولا يقول لمن سماها بالاسم الثانى ليس هذا اسمها فلا تكذبن على الجارية وما حاجتنا الى رد(١٦) القول بان هذا جائز فى العبيد والاماء وهم على ما هم عليه من الذلة والدناءة اذ كنا قد نجد كثيرا من الملوك المفردين برءوسهم قد نقلوا(١٧) اسماءهم فبعضهم سمى نفسه بالاسم(١٨) الاول وبالاسم الثانى الذى اختاره لنفسه وبعضهم اقتصر على الاسم الثانى وحده.

وهذا امر لم يكن من(١٩) ذينك الطبيبين ولا واحد يفهمه فكانا يتخاصمان ويقتتلان فى الالفاظ مدة طويلة جدا، وكان واحد منهما يزعم ان الحميات المطبقة انما هى تلك التى لا تزال قائمة على حال واحدة من غير ان تنحط انحطاطا يدركه الحس، وكان الآخر يقول ان الحميات التى يكون حالها هذه الحال هي الحميات المطبقة واما الحميات التى تنحط من غير ان ينقه(٢٠) صاحبها منها فانما تسمى حميات دائمة || فقط. فلما كان احدهما يقول ان الدائمة هى كذا والآخر يقول ليس [٨٨ (ب)] هي كذا ولم يكن فيهما(٢١) رشيد يقول انها تسمى او تلقب كذا او لا تسمى او تلقب بكذا بل كان كل واحد منهما ثابتا على قوله انها كذا او(٢٢) انها(٢٢) ليست كذا لا ينتقل عنه الى ان يقول انها تسمى لم يُجتَمع ولم يحصل لهما من تلك المقاولة

---

(١) مرار. (٢) نقى. (٣) امر. (٤) فى الاصل زيادة «فى بعض الاوقات». (٥) واحد. (٦) بعدهم. (٧) حمى.
(٨) معهم. (٩) يستنبطانه. (١٠) انها. (١١) انهما. (١٢) صار. (١٣) كذا فى الاصل. (١٤) كذا فى الاصل.
(١٥) بحمل. (١٦) ناقص من الاصل. (١٧) نقولوا. (١٨) باسم. (١٩) فى. (٢٠) سعا. (٢١) فيها. (٢٢) وانها.

وعشرين ساعة وتترك اثنتين[١] وعشرين ساعة غير الحمى التى لا تفارق اصلا لكنها مع ذلك تنوب فى اول يوم اعظم نوبتها وهى النوبة التى تعرض للمحموم فيها[٢] النافض مرارا كثيرة وتنوب فى اليوم الآخر اصغر نوبتها. فاما الامر فى ان كل واحدة منهما ينبغى[٣] ان تسمى شطر الغب ام انما ينبغى ان تسمى بهذا الاسم تلك التى يكر فيها النافض كرات
٨٦ (ب) فقط فهو[٤] امر ليس البحث عنه بهين. || ولا هو ايضا من الامور الاضطرارية فى تجويد مداواة الحميات اذ كان استخراج الاشياء التى تداوى بها هاتان الحميان انما يكون بان يعلم المداوى لهما ان الواحدة منهما وهى التى قلنا انها تترك تتولد عن المرة الصفراء وحدها وان الاخرى تتولد عن المرة الصفراء والبلغم معا لا بان يعلم كيف يستعمل الاسماء. وكان المخطئ فى استعمال الاسماء لا ينالا المريض من خطئه بشيء[٥] من المضرة. والذى لا علم له بجوهر ما بين الحميين ليس يمكنه ان يستخرج شيئا منهما[٦] ينتفع به فى مداواتهما. لانهما ان كانتا كلتاهما انما تحدثان مع ورم حار يحدث فى الاحشاء فقد يحتاج المداوى لهما لا محالة ان يعلم فى اى الاحشاء يحدث الورم الحار، وان كانت واحدة منهما تحدث مع ورم الاحشاء والاخرى تحدث بسبب عفونة الاخلاط فذلك ايضا مما يحتاج الى معرفته، وان كانتا ايضا كلتاهما تحدثان عن عفونة الاخلاط فقد ينبغى للمداوى ان يعلم اى الحالتين حال الاخلاط اعني هل عفونتها فى البدن كله ام فى العروق فقط وان كانت فى العروق فقط افى جميعها او فى بعضها، ومما يحتاج ايضا الى معرفته ان يعلم هل الاخلاط التى عفنت اخلاط مختلفة وان كانت مختلفة فما الفرق بينها. فان جعل مبدأه من هذه الامور كان وجود المداواة اسهل عليه مما لو انه لم يبحث اصلا عن شيء مما[٧] وصفنا. فان لم يبحث المداوي بان لا يجعل استخراجه للاشياء التى يداوى بها من القياس ولا من نفس طبائع الامور واحب ان يكون استنباطه لها التجارب فالامر ههنا ايضا فيما احسب بيّن انه ينبغى لمن احب ذلك ان يميز ويفصل اولا الاشياء التى عليها تقع التجربة والا يجعل ذلك التمييز والتفصيل بتأليف حروف الهجاء وبالاشياء
٨٧ (ا) المركبة منها لكن باختلاف || الاعراض واصنافها المتباينة. وقد كان الاختلاف والتباين بين هاتين الحميين ان الواحدة منهما لم تكن تترك وأن النافض كان[٨] يكر فيها كرات كثيرة وان[٩] الاخرى[٩] كانت فى اليوم الثاني تأخذ اخذا آخر. واذ كان الامر على هذا فما المانع لصاحب التجارب من ان يتحفظ فى كل واحد من هذين النوعين المختلفين من انواع الحميات مداواة تصلح له خاصة من غير ان يسمى احدى الحميين غبا ويسمى الاخرى شطر الغب او يسميهما جميعا شطر الغب او يسمى الواحدة شطر الغب ولا يسمى الاخرى غبا مطلقا لكن حمى[١٠] ممتدة، فان الاختلاف بين هؤلاء القوم فيما تقدم ذكره انما هو فى الاسم. وبينهم ايضا اختلاف من قبل ان بعضهم يسمى هاتين الحميين غبا يمتد وبعضهم يسميهما[١١] غبا ممتدا[١٢].

وعساه قد كان فيما قلناه الى هذه الغاية ايضا غناء وكفاية فى الدلالة على ان المحال[١٣] والمراء فى الاسماء مباين للمحال[١٤] والمراء فى نفس الامور، ولكن لما كان الخطأ الطويل المدة لا يمكن ان يداوى ويصلح فى وقت قصير المدة فقد[١٥] ينبغى لنا ان نرجع الى ما كنا فيه من القول فنعيده، فعسانا وأن كنا لم نقدر على رد هؤلاء القوم عما هم عليه فيما تقدم نقدر ان نردهم فى هذا الوقت ردا يحيدون به عن الاسماء ويميلون قِبَل[١٦] المعانى التى تدل عليها الاسماء.

فأقول: انا كنا قد قلنا قبيلا[١٧] ان ههنا حمى ذات نافض واردنا بقولنا ذات نافض الحمى التى لا يكون النافض في ابتداء نوبتها فقط مع اخذها لكن يكون النافض فيما بعد اخذها ايضا شبيه ما تبتدئ[١٨] نوبة اخرى[١٩] مع نافض مرارا

(١) اثنين. (٢) فى. (٣) معنى. (٤) وهو. (٥) شي. (٦) مها. (٧) ما. (٨) كانت.
(٩) وانها. (١٠) عا. (١١) سمها. (١٢) ممتده. (١٣) المحل. (١٤) المحل. (١٥) قد.
(١٦) مىل. (١٧) قبيل. (١٨) سدى. (١٩) فى الاصل زيادة «سدى».

بطريق الاستعارة من المشابهة. فيعرض من ذلك ان يكونوا مرارا كثيرة يريدون الدلالة على شيء مّا فيفهم عنهم السامع شيئا[١] آخر سواه، وهذا امر ليس هو شيئا اكبر من انهم يثربون ويفسدون على الناس منفعة الكلام، ثم لا يرضون بان يفعلوا هذا فقط دون ان يحملوا انفسهم بالاقدام على امر جليل الخطر فيعدلوا من يجرى كلامه على سبيل الصواب مع انهم ايضا لا يقدرون ان يميزوا بين ما يجرى من المراء والمحال[٢] فى امر الاسم وما يجرى منه فى امر الشيء المسمى بذلك الاسم. بل متى لم يستعمل الانسان الاسماء والالقاب التى يستعملونها هم بأعيانها ظنوا انه انما قال غير ما ارادوا وذهب الى معنى || آخر. ٨٥ (ب)

وانا ممثل لك ذلك اولا بمثال لو انى بحثت عنه مفردا لقد كان فى البحث عنه منفعة: فتوهم الآن انسانا تنوب عليه الحمى غبا واقول[٣] انها حمى خلوة[٤] من كل عرض وانما اخذته ستا وعشرين ساعة وتركته اثنتين[٥] وعشرين ساعة فدخل اليه من الاطباء رجلان فجعل احدهما يبحث عن السبب الذى به تحدث هذه الحمى وكيف الوجه فى مداواتها على اجود ما يكون وجعل الآخر يطالب باسم هذه الحمى اعنى ما الذى ينبغى ان يسمى هذا النوع من الحمى واذا عرض ذلك وقع للطبيب الذى يبحث عن الوجه فى مداواة الحمى ويدع البحث عن الاسم الذى ينبغى ان تسمى به فلا يلتفت اليه شغل[٦] فهولا يزال يستدعيه ويضطره الى الجواب ويأمره ان يخبره باسم هذه الحمى ما هو مع انه فى اكثر الامر علم الله لا يخرج مسئلته مخرج من يجرى كلامه على الصواب كما فعلنا نحن فى قولنا اسم هذه الحمى ما هو بل يجعل مكان[٧] المسئلة عن اسم هذه لحمى ما هو المسئلة عن هذه الحمى ما هي. فان هذا عصر قد نجد فيه اطباء كثيرة[٨] مذهبهم هذا المذهب اعنى انهم لايسئلون عن السبب المحدث للحمى ما هو ولا عن مداواتها كيف ينبغى ان تكون ويعنون بالمسئلة عن اسم الحمى هل هو[٩] غب او شطر الغب كأن الوجه الذى به يتخلص الانسان من مكروه الحمى انما هو من قبل العلم باسمها لا من قبل العلم بنفس المرض واستنباط ما يوافقه من الاشياء التى يداوى بها حتى يصلح. واما انا فمن عادتى ان اجعل جوابي مرارا كثيرة لمن سأل عن هذا ان هذه الحمى تسمى زينن وربما قلت انها تسمى ابولونيوس او غير ذلك من كل اسم يتفق ان يجري على لساني. ثم ارجع بعد ذلك على الطبيب فأسئله ان كان يعلم مما يداوى به تلك الحمى شيئا ينتفع به فليعرفناه ويتحرّ[١٠] || فى ذلك ان يخلص المريض مما وقع فيه، فأجده عند مسئلتى اياه عن ذلك اشد صمتا من السمك لانه انسان انما اخذ نفسه بالمبالغة فى معرفة الاسماء فصار ماهرا فيها حاذقا بها ولم يلتفت الى نفس الاشياء بل توانى عنها. ٨٦ (أ)

وعلم الله انى قد لقيت من الاطباء خلقا كثيرا جدا قد قصدوا من كتاب اغاثينس فى شطر الغب وهو ثلاث مقالات الى المقالة الاولى وحدها فقرءوها وحفظوها حتى صاروا يحفظونها غاية الحفظ كما يحفظون اسماءهم فاما المقالتان الاخريان اللتان يتلوانها فانهم لا يحفظونهما ولا قرءوهما ايضا فضلا عن ان يكونوا يحفظونهما لكنهم لما وجدوا اغاثينس قد بحث فى المقالة الاولى من هذه الثلاث عن اسم الحمى المعروفة بشطر الغب اعنى اى الحميات ينبغى ان يسمى بهذا الاسم اهتموا بهذه المقالة همّا شديدا فصار كثير منهم يحفظها وتوانوا عن النظر فى المقالتين الاخريين اللتين يبحث فيهما هذا الرجل عن الاسباب الفاعلة لهذه الحمى ويصف كيف ينبغى ان تداوى.

وجميع ما قلته من هذه انما قلته لأفرق به بين المشاحّة والمجادلة[١١] والمماكسة فى الاسماء وبين الاستدلال على نفس الامور التى يشار اليها بالاسماء. وذلك انه من البين لجميع الناس ان هذه الحمى التى ذكرناها ههنا فقلنا انها تأخذ ستا

---

(١) شى. (٢) والمحل. (٣) وانزل. (٤) خلوا. (٥) اثنين. (٦) سعلا. (٧) فى الاصل زيادة «هده». (٨) كثيرا. (٩) هى. (١٠) وسحرا. (١١) المحادبه.

٨٤ (ا)

‖ كتاب جالينوس فى الاسماء الطبية

[وهى المقالة الاولى منه

قال حنين بن اسحاق فى كتابه فى فينكس كتب جالينوس : هذا الكتاب جعله جالينوس فى خمس مقالات . وغرضه فيه ان يبين امر الاسماء التى استعملها الاطباء على اي المعانى استعملوها . ونسخته(١) باليونانية فى كتبي الا انني لم اترجمه ولا غيري . ثم ترجمت منه الى السرياني ثلاث مقالات . وترجم منه حبيش الى العربي مقالة واحدة فهذا هو الموجود من هذا الكتاب]

٨٤ (ب)

‖ [بسم الله الرحمن الرحيم رب يسر برحمتك]

المقالة الاولى من كتاب جالينوس فى الاسماء الطبية

قال انه ليس بعجب ان يكون كما ان لكل واحدة من الصناعات ادوات لها خاصية لا يعرفها جل الناس كذلك لكل واحدة منها ايضا اسماء والقاب لا يفهمها الا من عالج تلك الصناعات فقط . مثال ذلك انه متى قيل بسيط مسطح لم يفهم ذلك احد ممن يسمعه خلا المهندس ، ومتى قيل وُسْطى(٢) لم يفهم ذلك احد سوى العالم بتأليف الالحان ، ونجد هذه الاسماء عند الناس تشتبه(٣) بالالفاظ التى لا معنى لها كقول اليوناني : بليطورى وسقندابسس(٤) . وكذلك ايضا متى قيل ان انسانا ضربته حمرة او به شطر الغب اوحمى اجامية او اكلة او علة يسميها اليونانيون قدماطا لم يعرف ذلك الا الاطباء فقط . وليس يجوز لأحد ان يلوم من يضع اسماء والقابا محددة بعد استخراج العلم بأمور محددة طلبا منه للايجاز وقرب المأخذ فى العلم اذ كنا معشر الناس ليس ننال من الاسماء والالقاب شيئا من المنافع خلا ان ينبئ بعضنا بعضا بالقول عن الامور والمعانى التى يريد الإخبار عنها ، ولولا ان هذا لنا لكنا لا نفضل على الصم والخرس بشيء ، من طريق ان استنباط الامور انفسها كما قد قال فلاطن ايضا قد يمكن ان يكون خلوا من الاسماء والالقاب متى نظرنا فى طبائعها فقط نظرَ تثبّت . والدليل على ذلك ان اصحاب الصناعات الذين يضعون للاشياء(٥) التى يستخرجون معرفتها اسماء والقابا انما يصيرون لا محالة الى تسمية الاشياء(٦) وتلقيبها بعد ان يكونوا قبل التسمية والتلقيب(٧) قد وجدوا تلك الاشياء ووقفوا عليها ،

٨٥ (ا) ويقصدون فى ذلك الى اشتراك من يقرب منهم ‖ ويحضرهم فيما(٨) وجدوه منها . فاما من كان منهم لا يحب ان يشركه احد فيما استخرج ووجد لكن يريد ان يخفيه ويستره بخلا منه وحسدا عليه فان التماسه لوضع الاسماء والالقاب وحرصه عليها باطل . واذا كان الامر كذلك فالناس(٩) انما عنوا واهتموا بوضع الاسماء والالقاب بعد استخراجهم للاشياء ، ودعاهم الى ذلك ما احبوا من اشراك من يحضرهم ويقرب منهم فى العلم بتلك(١٠) الاشياء . وهذا باب ، وأن كان على ما هو عليه من عظم القدر فى الحث على محبة الناس ونفعهم حتى انه ليس يوجد شيء اخص منه بالانسان ولا اولى به منه اذ كان الانسان حيوانا ناطقا مطبوعا على اشراك غيره فيما يعلم ، فان القوم الذين يسيئون فى استعماله قد يثربونه ويفسدونه على غيرهم . وذلك انه قد كان مطلقا لهم ان يضعوا لكل واحد من الاشياء التى تستخرج اسماء والقابا محددة فيغفلون ذلك ويغشون انفسهم اولا بالتماسهم نقل اسماء والقاب قد وُضعت من دهر طويل ووضعها على كل ما ارادوا تسميته(١١)

---

(١) وسحه . (٢) سطى . (٣) سبهه . (٤) وسعداس . (٥) الاسما . (٦) الاسما . (٧) واللعب .
(٨) فما . (٩) والناس . (١٠) تلك . (١١) سمه .